

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 49 (1965)

Artikel: Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848
Autor: Segesser, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EINSTELLUNG DER KANTONE
ZUR BUNDESREVISION
UND ZUR
NEUEN BUNDESVERFASSUNG
IM JAHR 1848

JÜRG SEGESSER

VORWORT

Vorlesungen und Übungen am schweizergeschichtlichen Seminar der Universität Bern haben in mir das besondere Interesse für die Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts geweckt. Gerne bin ich deshalb einer Anregung von Herrn Prof. Dr. Hans von Greyerz gefolgt, die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung von 1848 näher zu untersuchen. Für diese Anregung und für die reiche Förderung während meines ganzen Studiums danke ich ihm an dieser Stelle herzlich.

Meine Arbeit führte mich in die verschiedenen kantonalen Archive und Bibliotheken, wo man mir bereitwillig die Akten zur Verfügung stellte und meine Untersuchung mit vielen wertvollen Ratschlägen und Hinweisen förderte. All ihren Leitern und Beamten, besonders auch den Beamten der Landesbibliothek in Bern, die mir halfen, die 85 in den verschiedensten Bibliotheken der Schweiz aufbewahrten Zeitungen des Jahres 1848 aufzufinden und zu beschaffen, gilt mein bester Dank.

Schliesslich danke ich auch dem Vorstand des Historischen Vereins des Kantons Bern, dass er meine Arbeit als Jahresgabe 1965 in sein «Archiv» aufgenommen hat.

JÜRGEN SEGESSER

INHALTSVERZEICHNIS

	BIBLIOGRAPHIE	9
I.	EINLEITUNG	25
II.	DIE POLITISCH FÜHRENDEN KANTONE	
	Bern.....	32
	Zürich	49
III.	DIE OSTSCHWEIZ	
	Thurgau	63
	Schaffhausen.....	72
	St. Gallen.....	83
IV.	DIE OSTSCHWEIZERISCHEN LANDSGEMEINDEKANTONE	
	Glarus	99
	Appenzell A.-Rh.....	108
	Appenzell I.-Rh.....	118
V.	DIE NORDWESTSCHWEIZ	
	Aargau	127
	Basel-Land	136
	Solothurn	143
VI.	DIE WESTSCHWEIZ	
	Waadt	156
	Neuenburg	169
	Genf.....	179
VII.	DIE «ZOLLKANTONE»	
	Basel-Stadt	193
	Graubünden	203
	Tessin	214
	Uri und Wallis.....	226
VIII.	DIE URKANTONE	
	Uri.....	231
	Schwyz	238
	Obwalden.....	245
	Nidwalden	250

IX.	DIE KANTONE MIT LIBERALER MINDERHEITSREGIERUNG	
	Luzern	260
	Zug	270
	Freiburg	278
	Wallis	287
X.	ZUSAMMENFASSUNG.....	297
XI.	ANHANG	301
XII.	PERSONENREGISTER.....	309

ABKÜRZUNGEN

A. C.	Archives cantonales
B. A.	Bundesarchiv
K. A.	Kantonsarchiv
L. A.	Landesarchiv
St. A.	Staatsarchiv
E. A.	1847 II, S. 218 = Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847, II. Teil, S. 218
R. E. A.	Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814–1848. Bearbeitet von Wilhelm Fetscherin.
AGC	Atti del Gran Consiglio
BDGC	Bulletin des délibérations du Grand Conseil
BGC	Bulletin des séances du Grand Conseil
MGC	Mémorial des séances du Grand Conseil
PGC	Protocole du Grand Conseil
PGR	Protokoll des Grossen Rates
PVGR	Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates
TGR	Tagblatt des Grossen Rates
TVGR	Tagblatt über die Verhandlungen des Grossen Rates
VGR	Verhandlungen des Grossen Rates
LRP	Landratsprotokoll
KRP	Kantonsratsprotokoll
VKR	Verhandlungen des Kantonsrats
P. Kl. R.	Protokoll des Kleinen Rates
MRR	Manual des Regierungsrates
RRP	Regierungsratsprotokoll
St. P.	Staatsprotokoll
«NZZ»	Neue Zürcher-Zeitung
BSZV	Buch der Schweizerischen Zeitungsverleger

ZU DEN ANMERKUNGEN

Um den Textteil etwas zu entlasten, sind die Anmerkungen und Tabellen zu einzelnen kantonalen Volksabstimmungen über die neue Bundesverfassung in einem Anhang zusammengefasst. – Aus den gleichen Gründen werden die in der Bibliographie aufgeführten Werke im Anmerkungsteil nicht mehr mit den bibliographisch vollständigen Titeln zitiert.

Alle Hinweise, welche Zeitungen betreffen, beziehen sich auf den Jahrgang 1848. – In der Bibliographie sind in Klammer die Politiker genannt, deren Ansichten und Ideen die betreffenden Zeitungen besonders vertraten.

Die statistischen Angaben basieren, wo nichts anderes vermerkt ist, auf den in der Bibliographie genannten Werken von Franscini und Hottinger.

Bei fehlerhafter Numerierung von Zeitungen wurden die richtigen Nummern mit einem Stern versehen in eckiger Klammer beigefügt. Also: «Berner-Zeitung» Nr.99 [100*] (26. April).

BIBLIOGRAPHIE

I. ALLGEMEINES

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

Protokoll des schweizerischen Nationalrates [1848/49]. B. A. Bern.

Protokoll des schweizerischen Ständerates vom 6. November 1848 bis 22. December 1849. B. A. Bern.

b) Gedrucktes

Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847.

Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1848.

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814–1848.

Bearbeitet von Wilhelm Fetscherin. 2 Bde. Bern 1874/1876.

2. Darstellungen

BAUMGARTNER, J. *Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850.* 4 Bde. Zürich 1853–1866.

BIAUDET, JEAN-CHARLES. *Echos du Sonderbund.* Lettres choisies de Samson Vuillemier 1847. Lausanne 1947.

BLASER, FRITZ. *Bibliographie der Schweizer Presse.* Mit Einschluss des Fürstentums Lichtenstein. Bearbeitet von F. B. 2 Halbbände. Basel 1956 und 1958.

BONJOUR, EDGAR. *Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates.* Basel 1948.

DIERAUER, JOHANNES. *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft.* 5. Band. Bis 1848. Gotha 1917.

FRANSCINI, STEPHAN. *Neue Statistik der Schweiz.* Nach der zweiten gänzlich umgearbeiteten Ausgabe aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen von einem schweizerischen Staatsmanne [Regierungsrat Dr. J. R. Schneider, Bern] versehen. 2 Bde. + 1 Nachtrag. Bern 1848–1851.

HOTTINGER, J. H. *Der Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken.* Zürich 1847.

JAGGI, ARNOLD. *Die Gründung unseres Bundesstaates.* Bern 1948.

RAPPARD, WILLIAM E. *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948.* Vorgeschichte, Ausarbeitung, Weiterentwicklung. Deutsche Übersetzung von Prof. Dr. A. Lätt, Zürich. Zürich 1948.

RIMLI, BRUNO. *Sozialpolitische Ideen der Liberal-Konservativen in der Schweiz (1815 bis 1939).* Zürich 1951.

VISCHER, EDUARD. *Werden und Wesen der schweizerischen Bundesverfassung von 1848.* In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht.* Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands. Jg. 1952.

- WEBER, KARL. *Die Schweizerische Presse im Jahre 1848*. Zürich 1927.
- WEISS, RICHARD. *Die Brünig-Napf-Reuss-Linie als Kulturgrenze zwischen Ost- und Westschweiz auf volkskundlichen Karten*. In: *Geographica Helvetica*, Schweizerische Zeitschrift für Länder- und Volkskunde 3/1947.
- Das Buch der Schweizerischen Zeitungsverleger. 1899–1924*. Zürich 1924.

II. DIE POLITISCH FÜHRENDE KANTONE

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

- Manual des Regierungsrathes [des Kantons Bern] 1848*. St. A. Bern.
- Brief von Dr. Jonas Furrer an den Zürcher Regierungsrat (24. Juni 1848)*. St. A. Zürich.
- Protokoll des Grossen Rathes des Standes Zürich 1848*. St. A. Zürich.

b) Gedrucktes

- Amtsblatt des Kantons Bern*. Jahrg. 1848.
- Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern*. Bern 1848.
- Bericht und Antrag der zur Prüfung der Bundesrevision bestellten Kommission an den Grossen Rath [des Kantons Zürich]*. Zürich 1848 (8. Mai).
- ESCHER, A. *Eröffnungsrede zur ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rathes des eidgenössischen Standes Zürich*, gehalten den 11. Mai 1848 von seinem Präsidenten Dr. A. E. Beilage zur «NZZ» Nr. 133/1848.
- ESCHER, A. *Eröffnungsrede zur ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rathes des eidgenössischen Standes Zürich*, vom 21. Juli 1848, gehalten von seinem Präsidenten Dr. A. E. Beilage zur «NZZ» Nr. 205/1848.
- FURRER, [JONAS]. *Beleuchtender Bericht über den Entwurf der neuen Eidgenössischen Bundesverfassung*. In: *Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1948*. Zürich 1947.
- Weisung des Regierungsrathes an den hohen Grossen Rath [des Kantons Zürich] betreffend den Entwurf der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wie derselbe aus den Berathungen der hohen Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit 27. Brachmonat hervorgegangen ist*. Zürich 1848 (18. Juli).

2. Zeitungen

- Berner Verfassungs-Freund*. Bern. 7mal wöchentlich. Radikal (Ochsenbein).
- Der Freisinnige*. Bern. 7mal wöchentlich. Radikal.
- Berner-Zeitung*. Bern. 6mal wöchentlich. Radikal (Stämpfli).
- Die Jura-Zeitung*. Ein schweizerisches Volksblatt zur Förderung eines jeden geistigen wie materiellen Fortschrittes. Biel. 6mal wöchentlich. Radikal.
- La Suisse*. Bern. 6mal wöchentlich. Radikal.
- L'Helvétie*. Pruntrut. 3mal wöchentlich. Radikal (Stockmar).

Schweizerischer Beobachter. Bern. 3mal wöchentlich. Liberal-konservativ.
Der Seeländer Anzeiger. Bern. 1mal wöchentlich. Radikal (Dr. Schneider).
Eidgenössische Zeitung. Zürich. 7mal wöchentlich. Liberal-konservativ.
Neue Zürcher-Zeitung. Zürich. 7mal wöchentlich. Liberal.
Winterthurer-Zeitung. Winterthur. 2mal wöchentlich. Liberal (nur bis 22. Juni).
Freie Stimmen. Zürich. 1mal wöchentlich. Radikal.
Der Landbote. Zürcherisches Volksblatt. Winterthur. 1mal wöchentlich. Liberal.
Zürcher Freitags Zeitung, [*Bürklizeitung*]. Zürich. 1mal wöchentlich. Protestantisch-konservativ.
Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern. Affoltern. 1mal wöchentlich.
Allgemeiner Anzeiger von Uster. Uster. 1mal wöchentlich.
Allgemeiner Anzeiger im Bezirk Winterthur. Elgg. 1mal wöchentlich.
Allgemeiner Anzeiger vom Zürichsee. Wädenswil. 1mal wöchentlich.

3. Darstellungen

- BLÖSCH, E. *Eduard Blösch und Dreissig Jahre Bernischer Geschichte*. Bern 1872.
 BURKHARD, ERNST. *Johann Anton von Tillier als Politiker*. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. XLVII. Band 1963.
 DEJUNG, EMANUEL / STÄHLI, ALFRED / GANZ, WERNER. *Jonas Furrer von Winterthur 1805–1861*. Erster schweizerischer Bundespräsident. Ein Lebensbild im Auftrage des Stadtrates von Winterthur verfasst von E.D., A.S., W.G. Winterthur 1948.
 VON GREYERZ, HANS. *Nation und Geschichte im bernischen Denken*. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein. Bern 1953.
 VON GREYERZ, HANS. *Bundesstaatliche Reformversuche in der Eidgenossenschaft vor 1848*. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 3/1948.
 HEIMANN, RUDOLF A. *Johann Ulrich Ochsenbein*. Der Mensch – Der Politiker – Der Staatsmann. Diss. phil. Zürich. Bern 1954.
 ISLER, ALEXANDER. *Bundesrat Dr. Jonas Furrer, 1805–1861*. Lebensbild eines schweizerischen Republikaners. Winterthur 1907.
 KASSER, FRITZ. *Der Kanton Bern und die Bundesverfassung von 1848*. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 3/1948.
 LARGIADÈR, ANTON. *Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich*. 2 Bde. Erlenbach-Zürich 1945.
 LARGIADÈR, ANTON. *Die zürcherische Volksabstimmung über die Bundesverfassung*. Vor hundert Jahren – 6. August 1848. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 1643/1948.
 VON MURALT, LEONHARD. *Zürich im Schweizerbund*. 600 Jahre Geschichte Zürichs im Bund der Eidgenossen. Zürich 1951.
 SPRENG, HANS. *Ulrich Ochsenbein*. I. Teil 1811–1848. Diss. phil. Bern. Bern 1918.
 STERCHI, HANS RUDOLF. *Die radikale Regierung Berns 1846–1850*. Diss. phil. Bern. Trimbach-Olten 1949.
 WEISS, THEODOR. *Jakob Stämpfli*. Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit und ein Beitrag zur neueren bernischen und schweizerischen Geschichte. Bern 1921.
 ZESIGER, ALFRED. *Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 im Lichte der Zeitgenossen*. In: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 4/1908.

III. DIE OSTSCHWEIZ

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

Protokoll Grosser Rat [des Kantons Thurgau], 14. Dezember 1846–14. Dezember 1849. St. A. Frauenfeld.

Akten des Grossen Rates [des Kantons Thurgau], Mai und August 1848. St. A. Frauenfeld.

Protokolle des Kleinen Rathes [des Kantons Schaffhausen], 1847–1848. St. A. Schaffhausen.

Protokolle des Grossen Rathes [des Kantons Schaffhausen], 1847–1851. St. A. Schaffhausen.

Protokoll des Kleinen Rathes vom Kanton St. Gallen. 1848. St. A. St. Gallen.

Protokoll des Grossen Rathes vom Kanton St. Gallen. 1848. St. A. St. Gallen.

b) Gedrucktes

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen. Jahrgang 1848.

2. Zeitungen

Thurgauer Zeitung. Frauenfeld. 6mal wöchentlich. Liberal.

Der Wächter. Weinfelden. 3mal wöchentlich. Liberal.

Der Volksmann. Bürglen. 2mal wöchentlich. Liberal.

Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen. Schaffhausen. 6mal wöchentlich. Liberal.

Der Schweizerische Courier. Schaffhausen. 2mal wöchentlich. Liberal-konservativ.

Schaffhauser-Zeitung. Schaffhausen. 2mal wöchentlich. Radikal.

Der Erzähler. St. Gallen. 2mal wöchentlich. Liberal.

Die Neue Schweiz. St. Gallen. 2mal wöchentlich. Katholisch-konservativ (ab 1. Juli).

Der Bote am Rhein. Altstätten. 1mal wöchentlich. Liberal.

Der Wahrheitsfreund. St. Gallen. 1mal wöchentlich. Katholisch-konservativ.

St. Galler-Bote. St. Gallen. 1mal wöchentlich. Radikal.

Toggenburger Bote. Lichtensteig. 1mal wöchentlich. Liberal.

3. Darstellungen

BAUMGARTNER, GALLUS JAKOB. *Geschichte des Kantons St. Gallen von 1830–1850*. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von seinem Sohne Alexander Baumgartner. Einsiedeln/Waldshut 1890.

BRÜHLMANN, W. J. *Die Bundesverfassung vom Jahre 1848 und der Kanton Schaffhausen*. S. A. aus den «Schaffhauser Nachrichten» vom 15.–25. September 1948.

DIERAUER, JOHANNES. *Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803–1903*. In: *Der Kanton St. Gallen 1803–1903*. Denkschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestandes. Hgg. von der Regierung des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1903.

- [EBERLE, JAKOB ANTON]. *Präsident Leonhard Gmür*. Lebensskizze mit besonderer Bezugnahme auf die politisch-religiösen Kämpfe des Kantons St. Gallen von 1833 bis 1877. St. Gallen 1878.
- EDELMANN, HEINRICH. *Toggenburgische Zeugnisse aus dem Verfassungsjahr 1848*. In: Toggenburgerblätter für Heimatkunde. 11. Jg. Nr. 4, Oktober/Dezember 1948.
- EHRENZELLER, ERNST. *Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen bis zur Verfassungsrevision von 1861*. St. Gallen 1947.
- FÄH, JOH. *Die Landsgemeinde vom Gaster in Schänis vom 2. Mai 1847*. S.A. aus dem «St. Galler Volksblatt». Uznach 1948.
- FÄSSLER, OSCAR. *Die St. Gallische Presse*. Zeitungen, Zeitschriften und einige andere Periodika. 66. und 68. Neujahrsblatt. Hgg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1926 und 1928.
- FLURY, RUDOLF. *Johann Mathias Hungerbühler 1805–1884*. Landammann des Schicksalskantons St. Gallen. Sein Werdegang und Wirken bis 1848 nebst Edition seiner Briefe als Tagsatzungsrepräsentant im Kanton Schwyz 1847/1848. Diss. phil. Zürich. Interlaken 1962.
- Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848*. Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Hgg. auf Veranlassung des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen. Schaffhausen 1901.
- HÄBERLIN-SCHALTENEGGER, J. *Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849 mit vorzüglicher Berücksichtigung von Staat, Kirche, Schule, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe*. Frauenfeld 1872.
- HENNE-AMRHYN, OTTO. *Geschichte des Kantons St. Gallen von seiner Entstehung bis zur Gegenwart*. St. Gallen 1863
- HERDI, ERNST. *Geschichte des Thurgaus*. Frauenfeld 1943.
- HOLENSTEIN, THOMAS. *Geschichte der konservativen Volkspartei des Kantons St. Gallen*. St. Gallen 1934.
- KIND, ERNST. *Die sanktgallischen «Schicksalswahlen» vom 2. Mai 1847*. Beiträge zur sanktgallischen Geschichte. Hgg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. Neue Folge. Heft 5. St. Gallen 1948.
- MÜLLER, WALTER. *Geschichte der Schaffhauser Kantonsverfassung 1834–1933*. Diss. iur. Zürich. Schaffhausen 1934.
- NÄF, WERNER. *Landammann Basil Ferdinand Curti 1804–1888*. Lebensbild eines sanktgallischen Staatsmannes. St. Gallen 1923.
- SCHIB, KARL. *Geschichte der Stadt Schaffhausen*. Zum 900jährigen Bestehen der Stadt hgg. vom Historischen Verein des Kantons Schaffhausen. Schaffhausen 1945.
- SCHLATTER, ARNOLD HEINRICH. *J. C. Kern, sein Wirken in der Schweiz (1832–1856)*. Diss. phil. Zürich. Frauenfeld 1938.
- SCHOOP, ALBERT. *Der Kanton Thurgau 1803–1953*. Ein Rückblick auf hundertfünfzig Jahre kantonaler Selbständigkeit. Frauenfeld 1953.
- SEITZ, J. «*Der Wahrheitsfreund*». Zwei Bilder aus der sanktgallischen Pressegeschichte. S. A. aus der «Ostschweiz» 1944, Nrn. 333, 335, 337, 339, 341 und 343.

IV. DIE OSTSCHWEIZERISCHEN LANDSGEMEINDEKANTONE

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

- Landraths Protokoll [von Glarus].* Angefangen den 8. October 1847 bis und mit 30. November 1858. L. A. Glarus.
- Brief von Landammann und Regierungsrath des Kantons Schwyz an Landammann und Rath des Standes Appenzell I.-Rh. in Appenzell, vom 29. April 1848.* L. A. Appenzell.
- Gross-Rath Buch [von Appenzell I.-Rh.].* Vom 29. März 1828 bis 10. November 1859. L. A. Appenzell.
- Instruction [von Appenzell I.-Rh.] über den Entwurf einer neuen Bundes-Verfassung vom 8. April 1848 [11. Mai 1848].* L. A. Appenzell.

b) Gedrucktes

- Memorial für die zur Berathung des Entwurfs einer neuen Bundesverfassung abzuhaltende ausserordentliche Landsgemeinde, behandelt in der Sitzung des dreifachen Landrathes vom 1. August 1848. [Glarus]*
- Amtsblatt des Kantons Appenzell der äussern Rhoden.* Vierzehnter Jahrgang 1847/48 und Fünfzehnter Jahrgang 1848/49.

2. Zeitungen

- Glarner-Zeitung.* Glarus. 2mal wöchentlich, Liberal.
- Appenzeller Zeitung.* Trogen. 2mal wöchentlich, Liberal.
- Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung.* Herisau. 6mal wöchentlich, Liberal. (Ab 1. April.)

3. Darstellungen

- Beiträge zur Geschichte Innerrhodens (1833–1867).* Aus der handschriftlichen Landes-Chronik von Joh. Bapt. Nispele. Hgg. von Dr. C[arl] R[usch]. S. A. aus dem «Appenzeller Volksfreund» 1928.
- BROGER, RAYMOND. *Innerrhoden, eine Republik besonderer Prägung.* In: Appenzell-Innerrhoden. Sonderdruck des «Heimatleben» Nr. 3/1963, Zeitschrift der Schweizerischen Trachtenvereinigung.
- GROSSER, HERMANN. *Land und Leute von Appenzell-Innerrhoden.* In: Appenzell-Innerrhoden. Sonderdruck des «Heimatleben» Nr. 3/1963, Zeitschrift der Schweizerischen Trachtenvereinigung.
- HAEFELI, FRITZ. *Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A.-Rh. während der Regenerationszeit.* Diss. phil. Bern. Trogen 1916.
- NEF, W. *Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden (1830–1840).* In: Appenzellische Jahrbücher 1908.
- NEFF, KARL. *Die Eigenart des Innerrhoder Völkchens.* In: Appenzeller Kalender 1946.

- NEFF, KARL. *Lebendig gebliebene Demokratie*. Die Landsgemeinde in Appenzell. In: Appenzeller Kalender 1947.
- HEER, GOTTFRIED. *Neuere Glarner-Geschichte*. Schwanden 1903.
- VISCHER, EDUARD. *Von der glarnerischen Nüchternheit*. Untersuchungen über die Formelemente der glarnerischen Landsgemeinde. In: Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus. Festgabe des historischen Vereins des Kantons Glarus zum Bundesjubiläum vom 4. Juni 1952. Glarus 1952.
- WINTELER, JAKOB. *Geschichte des Landes Glarus*. Zur 600-Jahr-Feier des Glarnerbundes 1352–1952, hgg. von der Regierung des Kantons Glarus. 2 Bde. Glarus 1952 und 1954.
- WOHNLICH, O. *Appenzell A.-Rh. und die Revision der Bundesverfassung von 1848*. In: Appenzellische Jahrbücher 1947.

V. DIE NORDWESTSCHWEIZ

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

Protocoll über die Verhandlungen des Landraths [von Basel-Land] in den Jahren 1848 und 1849. St. A. Basel-Land.

Kantons-Raths Protocoll [des Kantons Solothurn] von 1846 bis und mit 1849. St. A. Solothurn.

b) Gedrucktes

Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Aargau.

Rechenschafts-Bericht des Kleinen Rathes an den Grossen Rath des Kantons Aargau über die Staatsverwaltung der Jahre 1847 und 1848. Aarau 1850.

Amtsblatt für den Kanton Basel-Landschaft.

Verhandlungen des Kantonsrathes von Solothurn.

Amts-Blatt des Kantons Solothurn.

2. Zeitungen

Aarauer Kurier. Aarau. 2mal wöchentlich. Radikal (bis 31. März).

Aargauer Blätt. Aarau. 2mal wöchentlich. Radikal (ab 1. April).

Aargauer Zeitung. Aarau. 3mal wöchentlich. Liberal-konservativ.

Neue Eidgenössische Zeitung. Baden. 7mal wöchentlich. Liberal.

Der Schweizer-Bote. Aarau. 3mal wöchentlich. Liberal.

Die Stimme von der Limmat. Baden. 1mal wöchentlich. Konservativ.

Der Volksfreund. Rheinfelden. 2mal wöchentlich. Deutsch-republikanisch.

Zofinger Volksblatt. Zofingen. 2mal wöchentlich. Radikal (ab 1. Juli 3mal wöchentlich).

Der Baselbieter. Sissach. 1mal wöchentlich. Radikal (vom Jg. 1848 nur Nrn. 1 + 33 erhalten).

Basellandschaftliches Volksblatt. Birsfelden. 1mal wöchentlich. Radikal (Pfr. J. U. Walser).

Neue Basellandschaftliche Zeitung. Liestal. 2mal wöchentlich. Liberal.

Vaterländische Zeitung. Liestal. 1mal wöchentlich. Liberal (bis 24. Juni 1848).

Echo vom Jura. Solothurn. 2mal wöchentlich. Konservativ.

Solothurner-Blatt. Solothurn. 2mal wöchentlich. Liberal (Munzinger).

Solothurner Volksblatt. Solothurn. 2mal wöchentlich. Radikal.

3. Darstellungen

- DIETSCHI, URS. *Solothurns Anteil am neuen Bund*. In: Für die Heimat. Jurablätter von der Aare zum Rhein. 10. Jg. 8. Heft. August 1948.
- FISCHER, EDUARD. *Olten im Verfassungsjahr 1848*. In: Oltener Geschichtsblätter Nr. 8/9 1948.
- Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft*. Hgg. von der Regierung des Kantons Basel-Land. In zwei Bänden. Verfasst von Pfarrer D. K. Gass, Dr. L. Freivogel, Dr. O. Gass, Dr. K. Weber. Liestal 1932.
- HAEFLIGER, HANS. *Bundesrat Josef Munzinger*. Solothurn 1953.
- KLAUS, FRITZ. *Baselland und die Bundesverfassung von 1848*. In: Baselbieter Heimatbuch Bd. IV 1948.
- MÜLLER, J. *Der Aargau*. Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. 2 Bde. Zürich und Aarau 1870/1871.
- SCHMID, HANS. *Bundesrat Frey-Herosé*. 1801–1873. Drei Jahrzehnte Aargauer- und Schweizergeschichte. Aarau 1917.
- SIGRIST, HANS. *Balsthal und die Bundesrevision von 1848*. In: Für die Heimat. Jurablätter von der Aare zum Rhein. 10. Jg. 8. Heft. August 1948.
- STAMPFLI, W. *Der Ursprung des Bundesstaates von 1848*. In: Zum Jubiläum der Bundesverfassung 1848–1948. V. Heft der Wengiana.
- VISCHER, EDUARD. *Der Aargau und die Sonderbundskrise*. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 28. Jg. 1948.
- VISCHER, EDUARD. *Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler*. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841. Mit einer Einführung zur Geschichte des Kantons Aargau 1803–1852. Aarau 1951.
- WALLISER, PETER. *Die Einstellung des Solothurner Kantonsrates zur Bundesrevision 1848*. In: Oltener Geschichtsblätter Nr. 8/9, 1948.
- WEBER, KARL. *Die Anfänge des Zeitungswesens in Baselland*. In: Basler Jahrbuch 1919.
- WIRZ, EDUARD. *Das Jahr 1848 im Spiegel der basellandschaftlichen Presse*. In: Baselbieter Heimatblätter Bd. III.
- WYSS, HANS. *Die Bundesreform von 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Solothurner-presse*. In: Oltener Geschichtsblätter Nr. 8/9, 1948.
- WYSS, HANS. *Zur Entwicklung der politischen Presse im Kanton Solothurn von 1848 bis 1895*. Diss. phil. Basel. Olten 1955.
- ZSCHOKKE, ERNST. *Historische Festschrift für die Centenar-Feier des Kantons Aargau 1903, verfasst im Auftrage der Centenarfeierkommission*. Die Geschichte des Aargaus, dem aargauischen Volke erzählt von Dr. E. Z. Aarau 1903.

VI. DIE WESTSCHWEIZ

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

Plumitif du Conseil d'Etat [du Canton de Vaud]. Avril, mai, juin 1848. A. C. Lausanne.
Protocole du Grand Conseil [du Canton de Vaud]. 1^{er} juin 1846 au 20 mai 1848 (Tome XVII) / 26 juin 1848 au 8 juin 1849 (Tome XVIII). A. C. Lausanne.

b) Gedrucktes

Bulletin des séances du Grand-Conseil du Canton de Vaud 1848 (Vol. 36, 37 et 38).
Rapport présenté au Grand-Conseil du Canton de Vaud par la commission chargée de l'examen du projet de Constitution fédérale, le 23 août 1848. Lausanne 1848.
Bulletin officiel des délibérations du Grand-Conseil de la République et Canton de Neuchâtel publié par ordre de l'assemblée. Vol. 1 et 2. Neuchâtel 1848/49.
Mémorial des séances du Grand-Conseil du Canton de Genève du 24 septembre 1847 au 1^{er} novembre 1848. 3 Vol. Genève 1848.

2. Zeitungen

Le Courrier suisse. Lausanne. 2mal wöchentlich. Liberal-konservativ.
Gazette de Lausanne et Journal Suisse. Lausanne. 2mal wöchentlich. Konservativ.
Nouvelliste vaudois. Lausanne. 2mal wöchentlich. Radikal (H. Druery).
Constitutionnel neuchâtelois. Gazette de Neuchâtel et Valangin en Suisse. Neuenburg. 3mal wöchentlich. Royalistisch-konservativ (bis 28. Februar).
– *Le Neuchâtelois*. Gazette de Neuchâtel et Valangin en Suisse (2.–21. März).
– *Bulletin politique de Neuchâtel* (30. März bis 9. Mai).
– *Le Neuchâtelois* (ab 11. Mai).
Le Patriote neuchâtelois. Neuenburg. 3mal wöchentlich. Liberal (ab 14. März) (G. Petitpierre).
Le Républicain neuchâtelois. Journal suisse. La Chaux-de-Fonds. 3mal wöchentlich. Radikal.
L'Ami du Pays. Journal des intérêts nationaux de Genève et de la Suisse. Genf. 3mal wöchentlich. Liberal-konservativ (bis 2. Mai).
Journal de Genève, National, Politique et Littéraire. Genf. 2mal wöchentlich. Protestantisch-konservativ.
Revue de Genève et Journal suisse. Genf. 2mal wöchentlich. Radikal (J. Fazy).
La Tribune populaire. Journal suisse. Genf. 1mal wöchentlich. Sozialistisch (31. März bis 12. Oktober).
La Voix catholique de Genève. Journal religieux, politique, littéraire et industriel. Genf. 2mal wöchentlich. Katholisch-konservativ (bis Ende Juni).
L'Observateur de Genève. Genf. 2mal wöchentlich. Katholisch-konservativ (ab 1. Juli).

3. Darstellungen

- BIAUDET, JEAN-CHARLES. *Cent cinquante ans d'histoire vaudoise*. In: Publications de l'Université de Lausanne, Bd. I. Lausanne 1948.
- BIAUDET, JEAN-CHARLES. *Les origines de la Constitution fédérale de 1848*. In: Publications de l'Université de Lausanne, Bd. V. Lausanne 1949.
- BONJOUR, EDGAR. *Vorgeschichte des Neuenburger Konfliktes 1848–1856*. Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte. Hgg. von W. Näf. Heft 5. Bern und Leipzig 1932.
- BRIDEL, MARCEL. *L'esprit et la destinée de la Constitution fédérale de 1848*. In: Publications de l'Université de Lausanne, Bd. V. Lausanne 1949.
- Le Canton de Vaud 1803–1953*. Ouvrage publié à l'occasion du cent cinquantième anniversaire de son entrée dans la Confédération. Lausanne 1953.
- Cent cinquante ans d'histoire vaudoise 1803–1953, publié par la Société vaudoise d'histoire et d'archéologie*. Bibliothèque historique vaudoise XIV. Lausanne 1953.
- [CHENEVIÈRE, J. J. C.] *Notice sur M. A. Fazy-Pasteur*. Genf 1857.
- CLERC, JOHN. *L'avocat Bille*. La Chaux-de-Fonds 1894.
- DERIAZ, ERNEST. *Histoire du parti radical-démocratique vaudois 1845–1945*. Lausanne 1945.
- DERIAZ, ERNEST. *Un homme d'Etat vaudois, Henri Druey 1799–1855*. Lausanne 1920.
- DROZ, NUMA. *La République neuchâteloise, ses origines et son développement*. Publié par décision du Conseil d'Etat à l'occasion des fêtes du cinquantième de la révolution par N. D. La Chaux-de-Fonds 1898.
- FAZY, HENRI. *James Fazy, sa vie et son œuvre*. Genf und Basel 1887.
- Genf und James Fazy*. Aufklärungen und Enthüllungen. In Fragmenten aus der Feder eines mehrjährigen fremden Beobachters. Leipzig 1864.
- HAESLER, MAURICE. *De la situation de Neuchâtel vis-à-vis de la Prusse et de la Confédération suisse (1848–1957)*. Diss. iur. Zürich. St-Aubin 1958.
- HEER, GOTTFRIED. *Der schweizerische Bundesrat von 1848 bis 1908*. Ein Beitrag zur neuesten Schweizer-Geschichte von G. H., Hätzingen. Zweites Heft, Dr. J. Furrer, Ochsenbein, Druey. Glarus 1911.
- Histoire de Genève de 1798 à 1931*. Publié par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève. Genf 1956.
- HUMBERT, AIMÉ. *Alexis-Marie Piaget d'après sa correspondance et la République neuchâteloise de 1848 à 1858*. 2 Bde. Neuenburg 1888 und 1895.
- LASSERRE, ANDRÉ. *Henri Druey. Fondateur du radicalisme vaudois et homme d'Etat suisse 1799–1855*. Lausanne 1960.
- MAILLEFER, PAUL. *Histoire du Canton de Vaud dès les origines*. Lausanne 1903.
- Les mémoires de James Fazy, Homme d'Etat genevois (1794–1878)*. Publiés avec une introduction et des notes par François Ruchon. Genf 1947.
- ROULET, LOUIS-EDOUARD. *Fiction et réalité des révolutions neuchâteloises*. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 3. Jahrgang (1953).
- RUCHON, FRANÇOIS, *Histoire politique de la République de Genève de la restauration à la suppression du budget des cultes (31 décembre 1813–30 juin 1907)*. 2 Bde. Genf 1953.

SCHOENEICH, HANS, *Royalisten und Republikaner im Fürstentum Neuenburg 1831–1848*.

Diss. phil. Marburg. Marburg 1912.

Un siècle de vie genevoise. Centenaire du Journal de Genève. Genf 1929.

VII. DIE «ZOLLKANTONE»

(Bibliographie für Uri s. Kap. VIII, für Wallis s. Kap. IX.)

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

Gross-Raths Protokoll [des Kantons Basel-Stadt] vom 26. April 1847 bis 22. December 1851. St. A. Basel-Stadt.

b) Gedrucktes

Kantons-Blatt Basel-Stadt.

Fünfzehnter Verwaltungsbericht des Kleinen Rathes an den Grossen Rath des Kantons Basel-Stadt vom Jahr 1848.

Verhandlungen des Grossen Rathes des Standes Graubünden. Chur 1848.

Amtsblatt des Kantons Graubünden.

Atti del Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino. Pubblicazione ufficiale. Lugano 1848.

Foglio ufficiale delle pubblicazioni e degli annunci nel cantone Ticino. Anno 5. – 1848.

2. Zeitungen

Basler Zeitung. Basel. 6mal wöchentlich. Protestantisch-konservativ.

Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel. Basel. 6mal wöchentlich.

Schweizerische National-Zeitung. Basel. 6mal wöchentlich. Radikal.

Christlicher Volksbote aus Basel. Basel. 1mal wöchentlich. Protestantisch-konservativ.

Bündner Zeitung. Chur. 2mal wöchentlich. Liberal.

Churer Zeitung. Chur. 2mal wöchentlich. Protestantisch-konservativ.

Der freie Rhätier. Chur. 1mal wöchentlich. Liberal (bis Ende Juni).

Der Rhätier. Chur. 1mal wöchentlich. Liberal (ab Juli).

Der liberale Alpenbote. Chur. 2mal wöchentlich. Liberal.

Gazzetta Ticinese. Lugano. 3mal wöchentlich.

Il Repubblicano della Svizzera Italiana. Lugano. 2mal wöchentlich. Liberal.

3. Darstellungen

BONJOUR, EDGAR/BRUCKNER, ALBERT. *Basel und die Eidgenossen*. Geschichte ihrer Beziehungen zur Erinnerung an Basels Eintritt in den Schweizerbund, 1501. Festschrift, hgg. im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft Basel. Basel 1951.

- BURCKHARDT, PAUL. *Basel und die Bundesverfassung von 1848*. In: Basler-Jahrbuch 1948.
- BURCKHARDT, PAUL. *Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung*. 1833–1848. In: 90., 91. und 92. Neujahrsblatt, hgg. von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, 1912–1914.
- BURCKHARDT, PAUL. *Geschichte der Stadt Basel von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart*. Basel 1942.
- CHIESA, FRANCESCO. *Un anno di storia nostra (1848)*. Lugano 1915.
- DELCROS, LOUIS. *Piccolo viaggio attraverso la stampa ticinese (1746–1878)*. Lugano 1958.
- HEER, JAKOB. *Ständerat Peter Conradin von Planta*. Ein Lebensbild zur Charakteristik Graubündens im neunzehnten Jahrhundert. Bern 1916.
- LIVER, PETER. *Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854*. Ihre Entstehung und geschichtliche Bedeutung. Chur 1954.
- PAPPA, CHRISTIAN. *Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins in Graubünden*. Diss. phil. Zürich. Zürich 1944.
- PETITPIERRE, FRANCESCO. *Stefano Francini*. Economiste et homme d'Etat. Diss. iur. Bern. Paris 1927.
- PIETH, FRIEDRICH. *Bündnergeschichte*. Chur 1945.
- ROSSI, GIULIO/POMETTA, ELIGIO. *Storia del Cantone Ticino dai tempi più remoti fino al 1922*. Lugano 1941.
- ROSSI, GIULIO/POMETTA, ELIGIO. *Geschichte des Kantons Tessin*, deutsch bearbeitet von Max Grütter-Minder. Bern 1944.
- WEIDMANN, ERNST. *Geschichte des Kantons Tessin in der späteren Regenerationszeit 1840 bis 1848*. In: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XIII, 1922–1925.
- ZUMSTEIN, OTTO. *Beiträge zur Basler Parteigeschichte 1848–1910*. Diss. phil. Basel. Basel 1936.

VIII. DIE URKANTONE

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

- Protokoll der Landsgemeinde und Bezirksgemeinde von Uri vom 2. Mai 1819 bis zum 6. Mai 1900*. St. A. Altdorf.
- Landrath 1846–50 [Protokoll des L. von Uri]*. St. A. Altdorf.
- Protocoll des Regierungsrathes von Uri*. Beginnend den 20. Christmonat 1847. Endend den 29. Christmonat 1848. St. A. Altdorf.
- Instruction für die Urnersche Gesandtschaft zu der am 11. Mai 1848 in Bern wiederzusammengetretenen eidgenössischen Tagsatzung*. St. A. Altdorf.
- Protest der Talgemeinde von Ursern vom 5. November gegen die von der Landsgemeinde von Uri am 22. Oktober beschlossene Verwahrung*. B. A. Bern.
- Protocoll des Kantonsraths des eidgenössischen Standes Schwyz*. St. A. Schwyz.
- Protocoll des Regierungsraths des Kantons Schwyz*. St. A. Schwyz.

Protocoll der Lands-Gemeinden, Drey und Zweyfachen Landräthen und Malefiz Gericht.
Angefangen den 14. Jänner Anno 1811. St. A. Stans.
Landrathsprotokoll [von Nidwalden] vom 23. Juni 1834 bis 18. November 1848. St. A.
Stans.
Wochenrath [Protokoll des W. von Nidwalden] 1. Hornung 1848 bis 30. December 1854.
St. A. Stans.

b) Gedrucktes

Erster Rechenschaftsbericht des Regierungsraths an den hohen Kantonsrath des eidgenössischen Standes Schwyz über das Amtsjahr 1848/49. Schwyz 1850.
WIRZ, DR. AUGUST. *Auszüge aus dem Staatsprotokoll 1848 von Obwalden [betreffend Bundesverfassung 1848].* Maschinenschrift. St. A. Sarnen.
Protest des Vaterländischen Vereins von Nidwalden vom 5. November 1848 gegen die von der Nidwaldner Landsgemeinde am 22. Oktober beschlossene Verwahrung. B. A. Bern.

2. Zeitungen

Das Wochenblatt von Uri. Altdorf. 1mal wöchentlich. Liberal (politische Berichte nur bis Ende Juli).
Der Alpenbote von Uri. Altdorf. 1mal wöchentlich. Liberal (ab 29. Juli 1848). (RR. J. Lusser).
Schwyzersches Volksblatt. Schwyz. 3mal wöchentlich. Konservativ (ab 1. Juli 1848: Schwyzer Volksblatt. 6mal wöchentlich).
Neue Schwyzer-Zeitung. Einsiedeln. 2mal wöchentlich. Liberal.
Nidwaldner Wochenblatt. Stans. 1mal wöchentlich. Liberal.

3. Zeitgenössische Broschüren, Tagebücher

Randglossen oder Bemerkungen zu dem von der Revisionskommission ausgearbeiteten neuen Bundes-Projekte, von einem Urner zur Beherzigung an das Volk der Urkantone. o. J.
Ein freies Wort über die neue Bundesverfassung an die freien Männer der Urkantone von einem ihrer Geistlichen. Zürich 1848.
ZELGER, DR. WALTER. *Aus dem Tagebuch eines konservativen Nidwaldners.* Angefangen gegen Ende des verhängnisvollen Jahres 1847. Altdorf 1902.

4. Darstellungen

HILBERER, DR. P. *Ein Blick in die Pressegeschichte der V Alten Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.* In: das Buch der Schweizerischen Zeitungsverleger. 1899 bis 1924. Zürich 1924.
MÜLLER-BÜCHI, E. F. J. *Die alte «Schwyzer-Zeitung» 1848–1866.* Ein Beitrag zur Geschichte des politischen Katholizismus und der konservativen Presse im Bundesstaat von 1848. Segesser-Studien Heft 1. Freiburg 1962.

- ODERMATT, FRANZ. *Landammann Wyrsch von Nidwalden (1793–1858)*. Ein Urschweizer Staatsmann, der für die Bundesverfassung von 1848 eintrat. In: «National-Zeitung» (Basel), Nr. 23/1950 (Sonntagsbeilage).
- STYGER, MARTIN. *Ein Beitrag zur Geschichte der Schwyzerischen Presse*. (S. A. aus dem «Höfner Volksblatt», Wollerau vom 19./20. Februar 1932.)
- WYRSCH, JAKOB. *Robert Durrer*. Beiheft Nr. 1 zum «Geschichtsfreund». Stans 1949.
- WYRSCH, JAKOB. *Zur Psychologie der Landsgemeinde*. In: Aus Geschichte und Kunst. 32 Aufsätze. Robert Durrer zur Vollendung seines 60. Lebensjahres dargeboten. Mit einem Porträt und 39 Tafeln. Stans 1928.

IX. DIE KANTONE MIT LIBERALER MINDERHEITSREGIERUNG

1. Amtliche Schriftstücke und Publikationen

a) Handschriftliches

- Kreisschreiben des Polizeidepartements [des Kantons Luzern] an sämtliche Amtsstatthalter des Kantons betr. genaue Beobachtung und Fahndung auf die Aufwiegler des Volkes gegen die neue Bundesverfassung*. 1848. 12. August. St. A. Luzern.
- Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rathes [des Kantons Zug] vom Jahre 1848 bis 1849*. K. A. Zug.
- Protocole du Grand-Conseil*. Session extraordinaire du 8 au 14 mai 1848. – Session extraordinaire du 7 au 9 août et du 1 et 2 septembre 1848. K. A. Sitten.

b) Gedrucktes

- Amtliche Übersicht der Verhandlungen der provisorischen Regierung sowie des Grossen Rathes und des Regierungsrathes des Kantons Luzern im Jahre 1847/48*. XII. Band. Luzern o. J.
- Bericht der luzernischen Tagsatzungsgesandtschaft über den Entwurf der schweizerischen Bundesverfassung*, erstattet an den Grossen Rath des Kantons Luzern am 6. Juli 1848, von J. R. Steiger.
- Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern*. 1. Band. Luzern 1848.
- Erster Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den hohen Grossen Rath des eidgenössischen Standes Zug, für das Jahr 1848*. Zug 1849.
- Tagblatt der Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Freiburg 1848*.

2. Zeitungen

- Eidgenosse von Luzern*. Luzern. 2mal wöchentlich. Liberal (J. R. Steiger).
- Erzähler von Luzern*. Luzern. 2mal wöchentlich. Liberal.
- Neue Luzerner Zeitung*. Luzern. 2mal wöchentlich. Konservativ (bis 2. September).
- Der freie Schweizer*. Zug. 1mal wöchentlich. Liberal.
- Neue Zuger-Zeitung*. Zug. 1mal wöchentlich. Konservativ.

Le Confédéré de Fribourg. Freiburg. 3mal wöchentlich. Liberal.
Der Wächter. Murten. 2mal wöchentlich. Radikal.
L'Observateur. Journal valaisan. Sitten. 2mal wöchentlich (unregelmässig). Liberal
(bis 9. Februar).
Journal du Valais. Sitten. 2mal wöchentlich. Liberal (ab 16. Februar).

3. Zeitgenössische Broschüren

BOSSARD, G. J. *Auch ein Wort über die neue Bundesverfassung*. Luzern 1848.
MEYER, BERNHARD. *Über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung*. Ein
Wort an das Volk des Kantons Luzern. Zürich 1848.
[STEIGER, JAK. ROB.] *Auch ein Wort über J. G. Bossard und sein Schriftchen über die
Bundesverfassung*. Luzern 1848.
Ein Wort zur Empfehlung der neuen Bundesverfassung. Von Volksfreunden an das Volk.
Luzern 1848.

4. Darstellungen

BOESCH, WALTER. *Zur Geschichte der politischen Presse im Kanton Luzern von 1848 bis
1914*. Zürich 1931.
CASTELLA, GASTON. *Histoire du Canton de Fribourg depuis les origines jusqu'en 1857*.
Freiburg 1922.
HIS, EDUARD. *Luzerner Verfassungsgeschichte der neuern Zeit (1798–1940)*. In: Luzern.
Geschichte und Kultur. Eine Monographienreihe, herausgegeben von Dr. Josef
Schmid, Staatsarchivar, Luzern. III. Kultur- und Geistesgeschichte. Verfassungs-,
Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Band 2. Luzern o. J.
KOPP, EUGEN. *Die konservative Partei des Kantons Luzern von 1831–1948*. Luzern 1950.
KOCH, HANS. *Zug am Vorabend des Sonderbundskrieges*. In: Zuger Neujahrsblatt.
Herausgegeben von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug. Jg. 1949.
MÜLLER, K. *Philipp Anton von Segesser*. Eine Gedächtnisschrift zu seinem 100. Ge-
burtstag. Luzern 1917/1924.
RIVAZ, PAUL DE. *Histoire contemporaine du Valais*. Sitten 1946.
RUFFIEUX, ROLAND. *Les idées politiques du régime radical fribourgeois et leur application
politique (1847–1856)*. Diss. phil. Freiburg. Freiburg 1957.
SIDLER, OTTO. *Von Männern und Zeiten 1848/1923*. Luzern 1923.

I. EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit will die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur Bundesverfassung im Jahr 1848 beleuchten. Dieses Jahr 1848 hebt sich deutlich aus der Zeit der Bemühungen um eine Revision des Bundesvertrags von 1815 heraus. Im November des Vorjahres hatten die Waffen die Frage zugunsten der Zwölfermehrheit in der Tagsatzung entschieden. So stellte sich 1848 zu Beginn des Jahres nicht mehr die Frage, ob der alte Bundesvertrag überhaupt revidiert werden, sondern wie der neue Bund gestaltet sein solle. Die Bundesrevision wurde zur wichtigsten eidgenössischen Angelegenheit und beschäftigte Behörden, Bürger und Zeitungen während mehrerer Monate. Nach den kantonalen Abstimmungen und der Annahmeerklärung der Tagsatzung vom 12. September begann allerdings das Interesse für die neue Bundesverfassung zu erlahmen, und die Wahlen in die eidgenössischen Räte wurden fast durchwegs vom kantonalen Gesichtspunkt aus getroffen.

Das Jahr 1848 bildet für die Schweiz den entscheidenden Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat. Der Haltung der Kantone in diesem Übergangsstadium gilt meine Untersuchung, und ich habe nicht die Absicht, auf die Entstehung der Bundesverfassung einzutreten, die Anteile der Kantone am Gesamtwerk oder an einzelnen Teilen aufzuzeigen und dem Einfluss einzelner Persönlichkeiten oder der vielen alten und neuen Vorschläge, Ideen und Anregungen nachzugehen, die zu Beginn des Jahres 1848 von liberaler und radikaler Seite auftauchten. Diesen Aspekt der Bundesrevision hat EDGAR BONJOUR in seinem Werk «Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaats» bereits erschöpfend behandelt¹.

Die Verhandlungen der kantonalen Behörden, die Zeitungen und Broschüren und die Volksabstimmungen ergeben ein vielfältiges Bild von der Haltung, die die einzelnen Kantone in der Bundesrevisionsfrage einnahm-

¹ s. a. Rappard, Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948 und die in der Bibliographie genannten Werke von Biaudet, Jaggi und Vischer. – Für die Einflüsse einzelner Politiker s. die in der Bibliographie aufgeführten Biographien.

men. Dabei müssen wir uns allerdings klar sein, dass wir nur das gewissenhaft erforschen können, was sich uns heute als die Einstellung von damals darbietet. All die psychologischen Faktoren, die oft viel stärker als vernunftmässige Überlegungen die Haltung des Bürgers bestimmten, sind zu einem grossen Teil verborgen und unfassbar. Dazu kommt, dass auch die Zeitungen viel stärker die persönliche Meinung der Redaktoren und der einzelnen Mitarbeiter vertraten, als dass sie die Volksmeinung wiedergaben¹. Regionale Berichte und Korrespondentenbeiträge in ausserkantonalen Zeitungen bilden daher wichtige und wertvolle Ergänzungen. – Die Protokolle der kantonalen Behörden sind verschieden ausführlich abgefasst. Teils enthalten sie die Beratungen vollständig, teils sind aber nur die Beschlüsse verzeichnet, so dass sich mancherorts die Stimmung in den Räten nur gerade im Abstimmungsergebnis zeigt. Glücklicherweise liefern aber in dieser Beziehung Zeitungsberichte über die Ratsverhandlungen wertvolle Aufschlüsse und Hinweise.

Die Zeitungen und Protokolle der damaligen Zeit wurden mit unterschiedlicher sprachlicher Sorgfalt abgefasst². Daher war es gegeben, die zitierten Texte der heutigen Rechtschreibung und Zeichensetzung anzupassen und offensichtliche Verschreibungen und Grammatikfehler zu korrigieren. Am Wortlaut der Zitate hingegen wurde nichts verändert.

Von fest ausgebildeten Parteien kann man im Jahr 1848 noch nicht sprechen. Die Begriffe «liberal» und «radikal» wurden weitgehend synonym gebraucht und dienten in der Zeitungspropaganda weniger dazu, die gemässigtere von der stärker unitarischen Richtung zu unterscheiden. Es wird darum für die Bezeichnung der die Bundesrevision unterstützenden Bewegungspartei die im jeweiligen Kanton übliche Bezeichnung gewählt. – Andererseits umfasst der Begriff «konservativ» 1848 verschiedene politische Strömungen: in den protestantischen Kantonen, wo – mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf – die konservative Aristokratie sich zu Beginn der Regeneration aus dem politischen Leben zurückgezogen hatte, nannte man die an den ursprünglichen liberalen Errungenschaften fest-

¹ Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 36–40, 109–110, 126 und 218–219.

² Für die Zeitungen s. Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 145 bis 150.

haltende, sehr protestantisch kirchlich denkende Gruppe «konservativ», und in den katholischen Kantonen galt diese Bezeichnung sowohl für die ehemals sonderbündische, klerikale, der Bundesrevision feindlich gesinnte Partei wie auch für die zur Zusammenarbeit in einem neuen Bundesstaat bereite «Junge Schule». – Die als zwischen den Parteiblöcken vermittelnd gedachte liberal-konservative Bewegung hatte sich im scharfen Meinungskampf nicht behaupten können, und 1848 waren von ihr nur mehr einige wenige Führerpersönlichkeiten übriggeblieben, die aber im politischen Leben ihres Kantons kaum zu Wort kamen¹.

Um die Übersicht etwas zu erleichtern, wurden die Kantone nach geographischen Gesichtspunkten gruppiert. Diese Einteilung ist, wie jede andere Gliederung, bis zu einem gewissen Grad willkürlich. Ich wählte sie vor allem deshalb, weil das politische und wirtschaftliche Denken des Schweizer dieser Zeit in erster Linie kantonale oder regionale war und aneinandergrenzende Kantone meistens auch politisch und wirtschaftlich gleiche oder ähnliche Probleme hatten. Eine Ausnahme bilden die Grenzkantone, deren wirtschaftliche, und die Kantone unter liberaler Minderheitsregierung, deren politische Sonderprobleme grösseres Gewicht hatten.

Ein kurzer Überblick über den Bundesvertrag und die Bemühungen zu seiner Revision soll den geschichtlichen Rahmen für das Thema bilden, mit dem sich die folgende Arbeit befasst²:

Die Kritik am Bundesvertrag von 1815 ist so alt wie dieser selbst. Bereits für diejenigen war er eine Enttäuschung, die ihn abgeschlossen hatten, und er wurde bald ein Stein des Anstosses für den fortschrittlich gesinnten Teil der schweizerischen Bevölkerung. – Die konservativen Kantone waren unzufrieden, weil er den Verlust der vor 1798 besessenen Privilegien sanktionierte. Zwar wurden sie später seine eifrigsten Verfechter, doch liegt im Grunde genommen im Abschluss des Sonderbunds das Eingeständnis seines Ungenügens. – Aber auch die Vorkämpfer für Freiheit, Gleichheit und politische Einheit waren enttäuscht, weil ihren Prinzipien nicht oder zu wenig Rechnung getragen worden war. – Selbst im Volk vermochte

¹ s. a. Rimli, Sozialpolitische Ideen der Liberal-Konservativen in der Schweiz (1815–1939), S. 41–52.

² Als Grundlage für diesen Überblick dienten die genannten Werke von Rappard und Bonjour.

der Bundesvertrag von 1815 nicht die Popularität einer goldenen Mittellösung zwischen zwei Extremen zu erlangen: er war von den Vertretern der Regierungen unter ausländischem Druck geschlossen worden, ohne dass das Volk um seine Meinung gefragt worden wäre. Zudem waren seine Bestimmungen zu allgemein gehalten, so dass sie nicht Ansatzpunkt zu einer zumindest wirtschafts- und zollpolitischen Vereinheitlichung werden konnten, eine Schwäche der Schweiz, die der Industrie und Handel treibende Bürger am eigenen Leib bitter erfahren musste.

Das Versagen des Bundesvertrags auf dem Gebiet des Handels und der Wirtschaft und die liberale Regenerationsbewegung, die das nationale Bewusstsein geweckt hatte, gaben den Revisionsbestrebungen zu Beginn der dreissiger Jahre neuen Auftrieb. Allein, das Projekt von 1832/33 fiel der vereinten Opposition von rechts und links zum Opfer: den einen ging die Revision zu weit, den andern zu wenig weit. Zwar verschwand die Revisionsfrage bis 1847 nicht mehr von den Traktanden der Tagsatzung, allein sie wurde in den vierziger Jahren von konfessionellem Hader um Klostersaufhebungen und Jesuitenberufung und vom Sonderbundskonflikt überschattet.

Dass die Bundesrevision aber für die Radikalen nach wie vor ein Anliegen von allergrösster Wichtigkeit blieb, zeigte sich in der grossen Eröffnungsrede des bernischen Regierungspräsidenten Ulrich Ochsenbein vor der in Bern am 5. Juli 1847 versammelten Tagsatzung, als er unter anderem erklärte: «Während sich im ganzen Volke mit geringer Ausnahme das ausgeprägteste Gefühl der Einheit und Nationalität aufschönste und evidenteste kundgibt, sind wir äusserlich und staatlich nur durch ein loses Band verbunden und stellen äusserlich, eben infolge dieses gehaltlosen Bandes, das Bild eines Schiffes dar, welches, zusammengefügt aus wurmstichigen Balken eines frühern Schiffbruchs, ohne Steuerruder und Magnetnadel mühsam und schwerfällig dahintreibt, und, der Möglichkeit beraubt, durch die sturmbewegten Wellen der Zeit in den sichern Hafen geordneter, einheitlicher Staatsverhältnisse zu gelangen, hin und her geschleudert wird durch die unheilvollen Wogen der Leidenschaften, die eben in diesen entfremdenden Zuständen reichliche Nahrung finden.

Hier, o Eidgenossen, hier ist die Wunde, an welcher das Vaterland leidet; hier, Ihr Boten der Stände, hier Hand anzulegen und den Bund in

Einklang zu bringen mit den Forderungen der Zeit, mit den Begriffen und Gefühlen des Volkes, das ist Eure heilige, unabweisbare Pflicht. Die scheinbar endlosen und unüberwindlichen Schwierigkeiten sind mit Entschlossenheit, mit festem Willen, mit reiner Vaterlandsliebe auch hier zu besiegen. Die in den Verfassungen sämtlicher Kantone übereinstimmenden wesentlichsten Grundsätze können und sollen die gerechte Grundlage eines neuen Bundes bilden, welcher auf dieser Basis, und mit möglichster Schonung der Kantonalsouveränität und der Eigentümlichkeit der verschiedenen Stände, eine Gesamteidgenossenschaft darstelle – die sicherste Gewähr für die Erhaltung nationaler Selbständigkeit und für die Durchführung aller Massnahmen, welche eine gediegenere Wohlfahrt des Volkes bezwecken. Und der gegenwärtige Zeitpunkt ist der Verwirklichung dieser höchsten vaterländischen Idee keineswegs ungünstig¹.»

13 Stände stimmten in der Abstimmung vom 16. August dem hohen Gedankenflug von Ochsenbeins Rede zu und beschlossen die Revision des Bundesvertrags von 1815, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Ein Ausschuss bestehend aus den Vertretern aller revisionswilligen Stände wurde bestimmt, mit dem Auftrag, Gutachten und Anträge zur Bundesrevision auszuarbeiten. – Doch erst am 17. Februar 1848 begann diese Kommission ihre Arbeiten. Die Tagsatzungsmehrheit betrachtete die Niederwerfung des Sonderbunds offensichtlich als Vorbedingung für eine aussichtsreiche Revision des Bundesvertrags. Nach dem Sonderbundfeldzug ergänzte die Tagsatzung vorerst die Revisionskommission durch die Vertreter der besiegten Stände, nämlich am 10. Januar 1848 durch die Gesandten von Luzern, Freiburg und Wallis, am 20., 28., 31. Januar und am 15. Februar der Reihe nach durch diejenigen von Schwyz, Zug, Uri und Obwalden. Im Verlauf der Kommissionsberatungen, die vom 17. Februar bis zum 8. April dauerten, stiessen auch noch die Abgeordneten von Appenzell A.-Rh. (am 3. März) und Nidwalden (am 6. März) dazu, so dass mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh. und Neuenburg schliesslich alle Kantone vertreten waren.

Der von der Revisionskommission ausgearbeitete Entwurf wurde, von einem Bericht der beiden Redaktoren Kern und Druey begleitet, an die

¹ E. A. 1847 I, Beilage lit. B. S. 3–4.

Stände weitergeleitet, damit diese ihn diskutieren und ihre Tagsatzungsgesandten instruieren konnten.

Am 15. Mai trat die Tagsatzung, an der zum erstenmal Gesandte des republikanischen Neuenburg teilnahmen, zusammen, um den vorgelegten Entwurf zu beraten. Nochmals kam es zu einem harten Ringen zwischen den Vertretern der gegensätzlichen kantonalen Instruktionen, doch wurde schliesslich am ursprünglichen Projekt der Revisionskommission nur wenig geändert: Das Militär wurde nicht völlig zentralisiert, denn man überliess dem Bund nur die Ausbildung der Spezialwaffen und der Instruktooren sowie den höhern Militärunterricht; die Lehrerausbildung sollte weiterhin kantonal bleiben; dafür erhielt der Bund die Oberaufsicht über die wichtigen Strassen und die Befugnis, gegen Missbrauch der Pressefreiheit selbst Strafbestimmungen zu erlassen; als neue Bestimmungen wurden das Vereinsrecht, das Verbot für Todesurteile wegen politischer Vergehen, das Jesuitenverbot und die Verantwortlichkeit der Bundesbeamten aufgenommen und Deutsch, Französisch und Italienisch als Nationalsprachen bezeichnet. Die übrigen Abänderungen bestanden zur Hauptsache in inhaltlichen Präzisierungen und sprachlichen oder redaktionellen Verbesserungen. – In der Schlussabstimmung vom 27. Juni nahmen 13 der 22 Kantone den bereinigten Entwurf an, allerdings unter Vorbehalt der Zustimmung von Behörden und Volk.

Im Juli, August und anfangs September fanden die Beratungen in den Grossen Räten und – mit Ausnahme von Freiburg – die Volksabstimmungen über die neue Bundesverfassung statt: 14^{1/2} Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf) nahmen sie in der Volksabstimmung an, und für Freiburg stimmte der Grosse Rat zu, ohne das Volk um seine Meinung zu fragen; die übrigen Kantone (Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Tessin und Wallis) verwarfen.

Als sich die Tagsatzung am 4. September 1848 zu ihrer letzten Session versammelte, stellte sich die Frage, ob nun die neue Bundesverfassung tatsächlich angenommen sei. Eine Kommission von 9 Mitgliedern prüfte die ihr zugegangenen Abstimmungsergebnisse, berechnete ca. 169 743 Stimmen für und ca. 71 899 gegen die neue Bundesverfassung und beantragte

in ihren Schlussfolgerungen der Tagsatzung, das von $\frac{2}{3}$ der Kantone und der Schweizer Bevölkerung angenommene neue Grundgesetz der Eidgenossenschaft in Kraft zu erklären. Am 12. September folgte die Tagsatzung mit $16\frac{1}{2}$ Stimmen – Wallis und Tessin stimmten für das Dekret, während der Gesandte von Basel-Land sich «mangels Instruktion» seiner Stimme enthielt – diesen Anträgen und erliess zwei Tage später die Aufforderung an die Kantone, die ihnen zustehenden Wahlen in die eidgenössischen Räte zu treffen. Am 22. September löste sich die letzte eidgenössische Tagsatzung auf, um am 6. November den neugewählten Räten, dem National- und dem Ständerat, Platz zu machen.

«Die erfolgte Neugestaltung unseres staatlichen Grundgesetzes steht als ein äusserst wichtiges Ereignis da, als ein Ereignis, das weit folgenreicher werden wird, als man es auf den einen ersten Blick übersieht. Ein grosser Zeitabschnitt der Schweizergeschichte ist dadurch abgeschlossen, ein neuer, ein wesentlich neuer beginnt. Die Jahrhunderte hindurch bis zur gegenwärtigen Verfassung mit geringem Unterbruch gedauerte Epoche beinahe unbeschränkter Kantonssouveränität liegt hinter uns, die frei aus dem Willen der grossen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung hervorgegangene Epoche grösserer Zentralität, mehrerer Gleichförmigkeit und Übereinstimmung in freisinnigen Grundlagen, festerer Verbindung der einzelnen Teile zu einem organischen Ganzen, näherer Verbrüderung aller Schweizer zu einem Volke nimmt ihren Anfang¹.» Diese Worte des Alterspräsidenten Sidler im Nationalrat beschliessen die Geschichte der alten Eidgenossenschaft; der neue Bundesstaat trat an die Stelle des kraftlos gewordenen Staatenbundes.

¹ «Berner-Zeitung» Nr. 267 (7. November).

II. DIE POLITISCH FÜHRENDE KANTONE: BERN UND ZÜRICH

1. Bern, eidgenössischer Vorort 1847/48

Die bernischen Liberalen der Regenerationszeit gehörten zu den entschiedensten Anhängern einer Bundesrevision. Sie blieben dem Kommissionsentwurf von 1832 auch nach dessen Verschlimmbesserung durch die Tagsatzung treu, und der Grosse Rat genehmigte die «Bundesurkunde» am 17. Juni 1833 mit 126 gegen 5 Stimmen. Die Verwerfung durch das Luzernervolk machte aber einen dicken Strich durch die Rechnung der bernischen Revisionsfreunde. Nach dem Scheitern dieses ersten Versuchs, die Grundsätze der kantonalen Regenerationsverfassungen bundesrechtlich zu verankern, vollzog Bern eine radikale Schwenkung. Ungeachtet der personellen und parteipolitischen Zusammensetzung von Regierung und Grosse Rat verlangte es inskünftig auf der Tagsatzung starr und konsequent die Wahl eines Eidgenössischen Verfassungsrates, eine Forderung, deren Schroffheit in den Jahren bis 1847 das Zustandekommen einer Bundesrevision mehr hinderte als förderte¹.

Der Sturz der Regierung Neuhaus im Jahr 1846 beeinflusste Berns Haltung in der Bundesrevisionsfrage nicht, denn die neuen Männer, Ochsenbein und Stämpfli an ihrer Spitze, verfolgten die unitarische Linie des gestürzten Schultheissen weiter. Hingegen führte die persönliche Rivalität zwischen den beiden radikalen Führern zu Spannungen im Regierungsrat, und die eigenmächtige Art, mit der Ochsenbein in eidgenössischen und aussenpolitischen Tagesfragen über die Köpfe der vorörtlichen Regierung hinweg handelte, führte schliesslich zwischen ihm und Stämpfli zum offenen Bruch, was die Diskussion um die neue Bundesverfassung nicht unwesentlich beeinflusste².

¹ R.E.A. Bd. I, S. 364–388; von Greyerz, Bundesstaatliche Reformversuche, in: BZfG 1948/3, S. 182–193; von Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken, S. 161–163; Blösch, Eduard Blösch, S. 60–61 und 121–122; Weiss, Jakob Stämpfli, S. 40–43. Mit seiner Forderung nach einem eidgenössischen Verfassungsrat erschreckte Bern besonders die kleinen liberalen Kantone Glarus, Schaffhausen und Solothurn.

² Sterchi, Die radikale Regierung Berns 1846–1850, S. 71–76; von Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken, S. 198–202; Weiss, a. a. O., S. 286–289.

Während in den Landschaften des alten Kantonsteils – mit Ausnahme der Stadt Bern – der Übergang von der aristokratischen Herrschaft zum radikalen Volksstaat ohne innere Erschütterungen vor sich ging, ergaben sich im Jura, und besonders in dessen nördlichem, katholischem Teil, Schwierigkeiten. Gegen den Versuch, die in den Badener Artikeln vereinbarte staatliche Kontrolle der katholischen Kirche durchzusetzen, vereinigten sich 1836 Klerikale und Separatisten, so dass Bern, nach einer massiven Interventionsdrohung Frankreichs, zurückwich und nachgab. Bereits zwei Jahre später löste die autonomistische Forderung auf Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung im Jura eine neue Krise aus. Erst die radikale Kantonsverfassung von 1846, die dem neuen Kantonsteil ein selbständiges Rechtsstatut gewährte, stellte den Frieden wieder her, was nicht zuletzt ein Verdienst des zwielichtigen, aber ungeheuer populären jurassischen Politikers Stockmar war, der damit erneut bewies, dass er die Jurassier verschiedenster Anschauungen unter seiner Führung zu einigen verstand¹.

Dass der bernische Grosse Rat am 28. Mai 1847 Ulrich Ochsenbein, den einstigen Freischarenführer, zum Regierungspräsidenten und damit auch zum Vorsitzenden an der Tagsatzung wählte, mutete wie eine Kampf-ansage an die Sonderbundsstände und an das sie diplomatisch unterstützende Ausland an. Seine Funktionen verschafften Ochsenbein eine dominierende Stellung in der eidgenössischen Politik: er präsierte in der zweiten Hälfte 1847 gleichzeitig die Tagsatzung, die Tagsatzungs-Siebnerkommission, die Konferenzen der Tagsatzungsmehrheit, den Vorort, den eidgenössischen Kriegsrat und den bernischen Regierungsrat; dazu war er kantonaler Militärdirektor und Kommandant der bernischen Reserve-

¹ von Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken, S. 180–185; Stockmar, Xavier Stockmar, S. 12–41 und 48–52; Blösch, a. a. O., S. 99–101; Weiss, a. a. O. S. 65–68. Stockmar bleibt eine politisch schwer fassbare Figur im öffentlichen Leben des Jura. 1831 hatte er auf Zureden von Neuhaus mit den Liberalen gemeinsame Sache gemacht, 1838–1840 spannte er mit den Klerikalen und Separatisten zusammen, um die Rechtsautonomie des Jura durchzusetzen, 1846 sass er als Radikaler im Verfassungsrat und erklärte, er denke nicht an eine Trennung von Bern, und 1848 schlug er mit Stämpfli zusammen in der Bundesverfassungsdiskussion unitarische Töne an, nahm aber, um die Bundesverfassung im Jura zu verwerfen, wiederum ohne Zögern separatistische und klerikale Schützenhilfe an!

division im Sonderbundsfeldzug¹. Es war aus diesem Grund von grosser Bedeutung, dass der in höchstem Ansehen stehende erste Magistrat der Eidgenossenschaft die wichtigste Aufgabe der Schweiz im Jahr 1848, die Bundesrevision, nicht als einseitiger Doktrinär, sondern als praktischer Staatsmann zu lösen suchte. Er erklärte bei der Eröffnung der Kommissionssitzungen am 17. Februar 1848 deutlich: « Würde es sich nur darum handeln, absehend von den bestehenden Verhältnissen, dem Herkommen und den historischen Berechtigungen, ein Ideal auszudenken, nach welchem die staatsrechtlichen Beziehungen der Kantone neu zu formen und zu ordnen wären, so hätte die Aufgabe geringere Schwierigkeiten; allein die Mission gestalte sich wesentlich anders, indem die dermaligen Verhältnisse gründlich gewürdigt und dabei angestrebt werden müsse, die Anforderungen der Theorie mit den Berechtigungen der Praxis möglichst in Einklang zu bringen. Es werden noch andere Schwierigkeiten auftauchen, die nur dadurch zu überwinden sind, dass man sich gegenseitig zu Konzessionen verständige und vor allem die Lust und den Mut nicht verliere, an dem grossen Nationalwerke mit Eifer und einträchtigem Sinne zu arbeiten². » Ochsenbein vertrat zwar in der Revisionskommission nachdrücklich und manchmal auch starrköpfig die zentralistischen Forderungen des bernischen Radikalismus: Volkskammer, zentralisiertes Militärwesen, radikale Kulturpolitik mit Förderung des Bildungswesens von Bundes wegen und Garantie des Religionsfriedens (u. a. durch Jesuitenverbot und Ausschluss der Geistlichen aus den eidgenössischen Behörden); spezifisch bernische Interessen verfocht er in der Repräsentationsfrage, wo er das Prinzip der für Bern wegen seiner Grösse günstigen reinen Volksvertretung durch die Errichtung eines gleichberechtigten Ständerats wieder gefährdet sah, und bei der Diskussion über die Befugnis des Bundes, öffentliche Werke entweder selbst auszuführen oder finanziell zu unterstützen, wobei er besonders an die Juragewässerkorrektur dachte; bei der Behandlung der materiellen Fragen hingegen trat er nicht besonders hervor³. –

¹ Spreng, Ulrich Ochsenbein, S. 154; Weiss, a. a. O., S. 288.

² E. A. 1847 IV Beilage lit. D S. 2.

³ Bonjour, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, S. 66–68; Spreng, a. a. O., S. 170–174; Rappard, a. a. O., S. 149–305. Bei der Behandlung der materiellen Fragen waren Munzinger, Naeff, Furrer, Frey-Herosé, Jenni und Böschenstein tonangebend.

Wenn Ochsenbein oft durch seinen eigensinnigen Charakter die Verhandlungen der Revisionskommission erschwerte, so veranlasste ihn doch sein Blick für das praktisch Erreichbare, Kompromisslösungen zuzustimmen¹.

Anfangs 1848 betonten alle bernischen Zeitungen mit mehr oder weniger Pathos, dass nun die Zeit für eine Bundesrevision gekommen sei². In ihren Forderungen waren sie aber vorerst äusserst zurückhaltend. Sie wollten in erster Linie den Geist der repräsentativen Demokratie auf den Bund übertragen, die liberalen Postulate und die Nationalrepräsentation verwirklicht wissen³. Erst die europäische Revolutionswelle vom Frühjahr 1848 verhalf weitergehenden, höher geschraubten und stärker doktrinär geprägten Forderungen zum Durchbruch. Und gleichzeitig setzte eine scharfe Kritik an den Arbeiten der Revisionskommission ein: «Auf Prinzipien, nicht auf Umstände wollen wir bauen, nicht auf Zufälligkeiten, nicht auf historischem Plunder, sondern auf Weisheit und Zweckdienlichkeit wollen wir organisieren⁴», schrieb die «Jura-Zeitung» am 2. März. Und die «Bernener-Zeitung» erklärte wenige Tage später: «Die Zeitverhältnisse wie die Volksstimme verlangen wirkliche Fortschritte und Ver-

¹ Heimann, Johann Ulrich Ochsenbein, S. 111; Sterchi, a. a. O., S. 76; vgl. a. Isler, Bundesrat Dr. Jonas Furrer 1805–1861, S. 95 (Zitat aus einem Brief von Furrer an Rüttimann): «Ich bin begierig, wie es gehen wird; ich glaube, jeder sollte eben nachgeben und sich so viel als möglich der Mehrheit fügen und nicht ein solcher Steckkopf [wie Ochsenbein] sein.»

² «Bernener Verfassungs-Freund» Nr. 1 (1. Januar): «Der gewaltige Hammer, welcher die tönernen Form zu zerschlagen bereits erhoben ist, heisst Bundesrevision.» «L'Helvétie» Nr. 5 (11. Januar): «Et c'est maintenant ou jamais le moment de couronner l'œuvre par une révision sage et bien entendue du pacte fédéral.» «Die Jura-Zeitung» Nr. 7 (8. Januar): «Der jüngsten grossartigen Bewegung des Schweizervolks wird der Schlussstein fehlen, wenn nicht die Gelegenheit benutzt und eine die Nationalangelegenheiten wahrende Bundesverfassung gegründet wird.» S. a. «Bernener-Zeitung» Nr. 2 (3. Januar), «Der Freisinnige» Nr. 12 (13. Januar), «La Suisse» Nr. 1 (1. Januar), «Schweizerischer Beobachter» Nr. 1 (1. Januar), «Der Seeländer Anzeiger» Nr. 5 (2. Februar).

³ «Bernener Verfassungs-Freund» Nr. 6 (7. Januar); «Der Freisinnige» Nrn. 12 (13. Januar), 27 (28. Januar) – 33 (3. Februar); «Bernener-Zeitung» Nrn. 16 (19. Januar), 17 (20. Januar), 24 (28. Januar) und 46 (23. Februar); «La Suisse» Nrn. 12 (14. Januar), 14 (16. Januar), 19 (22. Januar); «Schweizerischer Beobachter» Nr. 1 (1. Januar); «Der Seeländer Anzeiger» Nrn. 7 (16. Februar) und 8 (23. Februar).

⁴ «Die Jura-Zeitung» Nr. 53 (2. März).

besserungen; mit Halbheiten wird sich das Schweizervolk nicht zufrieden geben¹.» – Die primäre bernische Forderung war die Errichtung einer nach der Kopfzahl gewählten Nationalvertretung, in der Bern endlich ein seiner Grösse entsprechendes Stimmrecht erhalten hätte. Das schliesslich angenommene Zweikammersystem befriedigte in dieser Beziehung die bernischen Zeitungen nicht, und es wurde einhellig abgelehnt. Auch waren sie vom zaghaft vorsichtigen Vorgehen der Revisionskommission und von ihrem zähen Markten um materielle und politische Vorteile für die einzelnen Kantone derart enttäuscht, dass sie, um Zeit- und Geldverschwendung zu vermeiden, vom liberal-konservativen bis zum radikalsten Blatt die Wahl eines eidgenössischen Verfassungsrates verlangten². Die Revisionskommission wurde von der «Helvétie», dem Sprachrohr Stockmars, zudem abgelehnt, weil der Jura darin nicht vertreten sei, obschon er eine 5- bis 6mal grössere Bevölkerung habe als die kleinen Kantone Uri, Zug, Ob- oder Nidwalden; die jurassischen Radikalen konnten es nicht verschmerzen, dass sie ihre Stimme nicht für die Ideen ihrer westschweizerischen Gesinnungsfreunde gegen den eher zurückhaltenden Liberalismus der Ostschweiz in die Waagschale werfen durften³. Allgemein glaubten die bernischen Zeitungen, dass von einem Verfassungsrat eher eine Anerkennung der bernischen Repräsentationswünsche und eine massivere Beschränkung der Kantonalsoeveränität, besonders auf dem Gebiet des Militärs, des Unterrichtswesens und der Beziehungen zur Kirche, erreicht werden könne. Indessen genügte es, wenn das Wohl der Gesamtschweiz den Kantonalinteressen übergeordnet werde, und die Einheitsstaatspropaganda des «Freisinnigen» unter dem Motto: «Zentralisiert die Schweiz!⁴» fand vorerst keine Unterstützung. Eigenartigerweise wurden die mate-

¹ «Berner-Zeitung» Nr. 58 (8. März).

² «Schweizerischer Beobachter» Nr. 29 (7. März), «Der Freisinnige» Nr. 73 (14. März), «Berner-Zeitung» Nr. 24 (24. März), «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 94 (4. April), «Der Seeländer Anzeiger» Nr. 14 (5. April), «L'Helvétie» Nr. 42 (6. April) und «La Suisse» Nr. 106 (3. Mai).

³ «L'Helvétie» Nr. 43 (8. April): «... il faudrait qu'ils pussent aider, dans les travaux du pacte, leurs confédérés français à soutenir les idées et les intérêts de la Suisse occidentale, de la Suisse française, et jeter dans la balance le poids de leur nombre et de leur intelligence.»

⁴ «Der Freisinnige» Nr. 78 (19. März); s. a. Nrn. 81 (22. März), 87 (29. März) und 89 (31. März).

riellen Bestimmungen während der Kommissionsberatungen von keiner der Zeitungen irgendwie kommentiert¹.

Obschon die Kommission zum Schluss noch einige zentralistische Änderungen an ihrem Entwurf anbrachte, wurde dieser von den Berner Zeitungen schlecht aufgenommen. Da sie die Wahl eines eidgenössischen Verfassungsrats befürworteten, glaubten die meisten, sich die Mühe einer gründlichen Prüfung ersparen zu können. Der rechtsstehende «Schweizerische Beobachter» meinte, auf dem eingeschlagenen Weg werde man 1850 noch keine neue Bundesverfassung haben², die «La Suisse» fand, «Ce qui doit amener inévitablement la Constituante fédérale, c'est le défaut d'entente et d'ensemble entre les cantons³», der «Seeländer-Anzeiger» urteilte, das Projekt sei trotz mancher fortschrittlichen Bestimmung «noch keineswegs den Bedürfnissen der Mehrheit der Schweizernation angepasst⁴» und zudem habe die Tagsatzung kein Recht, «dem Schweizervolke eine neue Verfassung aufzudringen, ohne es um seine Ansichten zu befragen⁵», und der «Freisinnige» glaubte, nach den Abänderungsanträgen des Regierungsrats würde der Entwurf «so liberal ausfallen, dass ihn die alte Matrone Tagsatzung aufs zuvorkommendste den Bach hinabschicken wird⁶». – Die «Berner-Zeitung» und die «Helvétie» dagegen unterwarfen den Entwurf einer heftigen Kritik⁷. Sie waren der Ansicht: «Die Revision muss es darauf absehen, in Folge einer grössern und rationellen Zentralisation die Organisation in den Kantonen zu verein-

¹ «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 94 (4. April); «Der Freisinnige» Nrn. 73 (14. März) und 93 (4. April); «Berner-Zeitung» Nrn. 68 (20. März), 73 (25. März), 74 (26. März), 77 (30. März) und 80 (3. April); «La Suisse» Nrn. 62 (12. März), 68 (19. März), 77 (30. März), 82 (5. April) und 85 (8. April); «L'Helvétie» Nrn. 30 (8. März) und 34 (18. März); «Schweizerischer Beobachter» Nr. 32 (14. März); «Der Seeländer Anzeiger» Nrn. 11 (15. März), 13 (29. März) und 15 (12. April).

² «Der Schweizerische Beobachter» Nr. 43 (8. April).

³ «La Suisse» Nr. 106 (3. Mai), s. a. Nr. 104 (30. April): «La commission du Pacte avait proclamé de bons principes, mais elle les avait entourés de tant de réserves, de tant de restrictions, que les principes s'y trouvaient noyés.»

⁴ «Der Seeländer Anzeiger» Nr. 17 (26. April).

⁵ «Der Seeländer Anzeiger» Nr. 18 (3. Mai).

⁶ «Der Freisinnige» Nr. 116 (28. April).

⁷ «Berner-Zeitung» Nrn. 94 (19. April), 95 (20. April), 96 (21. April), 98 (24. April), 99 (25. April), 99 [100*] (26. April), 100 [101*] (27. April) und «L'Helvétie» Nrn. 45 (13. April), 51 (27. April) und 52 (29. April).

fachen¹.» Gerade diese Forderung aber erfülle das Projekt nicht, weder in finanzieller, noch in wirtschaftlicher, noch in politischer Hinsicht: Die Bundeseinnahmen brauche man «non pour couvrir les dépenses communes de la Confédération, mais pour engraisser quelques gouvernements cantonaux²», wodurch der Bund von den Geldkontingenten der Kantone abhängig und unfähig werde zur Unterstützung von Anstrengungen geistiger oder gemeinnütziger Art; die Rechte der Bürger und des Volkes könnten zu sehr durch kantonale Vorschriften eingeschränkt werden, der Staat habe keine Handhabe gegen die Ansprüche der Kirche, das Zweikammersystem sei unzweckmässig, denn der Ständerat werde «zum legitimen Sitz des beschränktesten Kantonalegoismus und der zähesten Stabilität³», und von einer einfachen, rationellen Organisation des Militärwesens und der Justiz sei keine Rede. Die Lösung könne nur in einem engern Zusammenschluss der Kantone, in einer grösseren Zentralisation liegen, und die «Helvétie» fühle sich verpflichtet, eine deutliche Absage an den Separatismus beizufügen: «Certes, nous ne voudrions voir surgir, dans aucune partie de la Suisse, un nouveau canton ou demi-canton; nous avons déjà beaucoup trop de 25 souverainetés⁴.» – Einzig der «Berner Verfassungs-Freund», das Ochsenbein nahestehende Blatt, nahm die Arbeit der Revisionskommission in Schutz: «Wir halten aber dafür, dass sie einer genauen und ruhigen Prüfung würdig sei, und dass es möglich wird, auf diesem Wege die nötigen Verbesserungen, namentlich bezüglich der finanziellen Verhältnisse, ... zu erlangen. – Dagegen hegen wir grossen Zweifel, dass ein Verfassungsrat in diesem Momente viel weiter gehen würde, als die Revisionskommission gegangen ist⁵.» – Die bernische Presse war mit dem vorgelegten Bundesverfassungsentwurf wenig zufrieden, denn er enthielt ihr zu viele föderalistische Konzessionen. Nur ein einziges Blatt, das die politische Linie des Revisionskommissionspräsidenten vertrat, fand ihn als Grundlage brauchbar, die andern erwarteten von einem Verfassungsrat eine stärkere Berücksichtigung der bernischen Begehren.

¹ «Berner-Zeitung» Nr. 98 (24. April).

² «L'Helvétie» Nr. 51 (27. April).

³ «Berner-Zeitung» Nr. 99 [100*] (26. April).

⁴ «L'Helvétie» Nr. 52 (29. April).

⁵ «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 115 (26. April).

Am 19. und dann wieder vom 24. bis 28. April behandelte der bernische Regierungsrat den Entwurf der Revisionskommission¹. Dabei wurde die Diskussion nicht immer sachlich geführt, weil Ochsenbein auf die spitzen Kritiken Stämpfli und Stockmars äusserst heftig und mit persönlichen Angriffen reagierte. Am 25. April beschloss der Rat nach vierstündigen Verhandlungen mehrheitlich, auf den Entwurf einzutreten, und in der artikelweisen, ruhig geführten Beratung nahm er verschiedene Abänderungsanträge an: Der Bund solle das Post- und Zollwesen ohne Entschädigung zentralisieren und dafür den Kantonen die Sorge für das Hauptstrassennetz und das Militär abnehmen; die persönlichen Freiheitsrechte seien uneingeschränkt zu garantieren und das Asylrecht zu gewährleisten; die Gesandtschaft habe in erster Linie das Einkammersystem zu unterstützen und allenfalls einem Ständerat bei Finanzbeschlüssen nur ein einmaliges Veto zuzugestehen, und das Justizwesen solle vereinheitlicht werden². – Ochsenbein hatte offensichtlich den Verleider bekommen³ und sich mit Anträgen einverstanden erklärt, die, rein theoretisch gesehen, sehr klug und gerecht schienen und auch die bernischen Interessen tüchtig wahrten, die aber auf die Vielfalt der politischen und materiellen Probleme in den verschiedenen Kantonen nicht die geringste Rücksicht nahmen.

Die Beratungen über den Bundesverfassungsentwurf⁴ im Berner Rathaus begannen mit einem Theatercoup: Ochsenbein brachte statt der Bundesrevision seine Haltung in der Frage des sardinischen Allianzangebots aufs Tapet, beschuldigte mehrere Mitglieder der Regierung und des Grosse Rats, an geheimen Werbungen beteiligt zu sein, und erklärte, als der Grosse Rat nicht gleich nach seinem Gutfinden entschied, kurzerhand seinen Rücktritt. Der Grosse Rat war jedoch nicht gewillt, ihn fallenzu-

¹ MRR BE Nr. 130 19. und 24.–28. April; s. a. «Berner-Zeitung» Nr. 123 (23. Mai) und «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 145 (26. Mai). Stämpfli und Stockmar waren grundsätzlich gegen den Entwurf, Dr. Schneider in erster Linie für einen Verfassungsrat, in zweiter Linie aber für den Entwurf, und die übrigen Regierungsräte wollten vorerst auf den Entwurf eintreten.

² TGR BE Nr. 28 S. 7–9; «Berner-Zeitung» Nrn. 102 (28. April) und 103 (29. April).

³ Spreng, a. a. O., S. 179 und 184.

⁴ TGR BE Nrn. 28 S. 4–12 und 29 S. 1–3 (9. Mai), Nrn. 29 S. 6–8, 30 S. 1–8, 31 S. 1–8 und 32 S. 1–3 (10. Mai), Nrn. 32 S. 4–8 und 33 S. 1–2 (11. Mai) und Nrn. 34 S. 1–8 und 35 S. 1–2 (12. Mai); Sterchi, a. a. O., S. 77–78; Weiss, a. a. O., S. 294–296.

lassen; es gelang schliesslich, ihn zu beschwichtigen und zum Rückzug seiner Demission zu bewegen, so dass der Konflikt mit einem persönlichen Erfolg des Regierungspräsidenten endete¹. Weniger erfolgreich konnte er hingegen seine Ansichten bei der Beratung des Bundesrevisionsentwurfs durchsetzen. Am 9. Mai hielt er ein ausführliches Referat, in dem er auf die Revisionsbemühungen der dreissiger Jahre und die verschiedenen in der Kommission aufgetauchten Probleme und Schwierigkeiten hinwies. Der Entwurf enthalte das im Augenblick durch gegenseitige Verständigung Realisierbare, und dabei sei so viel Gutes, dass man nicht den Bogen durch Beharren auf der Wahl eines Verfassungsrats überspannen und alles in Frage stellen solle: «Machen wir darum unsere Ansichten zwar unumwunden geltend, aber stellen wir nicht Forderungen, welche unsere Mit- eidgenossen verhindern müssten, Hand in Hand mit uns zu gehen².» – Trotzdem endete die den ganzen ersten Verhandlungstag beanspruchende Eintretensdebatte mit dem Beschluss, an der Tagsatzung in erster Linie die Wahl eines Verfassungsrats zu verlangen. Die radikale Grossratsmehrheit hatte dieser Forderung teils aus grundsätzlichen Erwägungen, teils aber auch nur deshalb zugestimmt, weil sie darin ein probates Druckmittel gegen widerspenstige kleine Kantone sah³! An den drei folgenden Tagen bemühte sich Ochsenbein vergeblich um eine etwas kompromissbereitere Instruktion⁴; der Grosse Rat hielt sich in der artikelweisen Beratung getreulich an die Anträge der Regierung und lehnte von links und rechts vorgebrachte Zusätze ab. – Nachdem der Entwurf durchbesprochen war, kamen noch zwei weitere Vorschläge zur Sprache: Ein Vorstoss zum bun-

¹ TGR BE Nrn. 26 S. 6–12 und 27 S. 1–6 (8. Mai); Sterchi, a. a. O., S. 74–75; Weiss, a. a. O., S. 303–306.

² TGR BE Nr. 28 S. 9.

³ Vgl. Votum Matthys: «... dass, wenn Bern von vorneherein die Einführung eines Verfassungsrates verlangt, dadurch die kleinern und mittlern Kantone bestimmt werden, Konzessionen zu machen» (TGR BE Nr. 29 S. 2).

⁴ z. B. Voten von Ochsenbein zu Art. 24: «Ich stimme an und für sich in jeder Beziehung auch mit dem Regierungsräte überein, fürchte aber, dessen Vorschläge werden ungeheure Schwierigkeiten an der Tagsatzung zu überwinden haben, und man werde notwendig in die Bestimmungen des Projektes eintreten müssen, wenn man nicht besorgen will, dass das Ganze über Bord geworfen wird.» Und zu Art. 42: «Es ist hier zweckmässig, der Gesandtschaft bloss eine Direktion zu geben, welche auf liberale Weise in die Sache eingreift und die ihr etwas freie Hand lässt.» (TGR BE Nr. 31 S. 3 und 6–7).

desrechtlichen Schutz des geistigen Eigentums fiel im Berner Grossen Rat auf steinigem Boden, und ein Antrag Stämpflis, die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche durch Garantie der gemischten Ehe, Jesuitenverbot, Reorganisation der Bistumsverhältnisse und Aufhebung der Nuntiatur zu sichern, wurde zum Teil genehmigt, zum andern Teil an den Regierungsrat gewiesen.

Der doktrinäre Zentralismus der bernischen Instruktion, die zu vertreten Ochsenbein seinem Regierungskollegen Dr. Schneider überlassen hatte¹, passte nicht in die kompromissbereite Atmosphäre der Tagsatzung, die am 15. Mai mit der Beratung des Bundesverfassungsentwurfs begann. Alle wesentlichen Abänderungsanträge Berns wurden verworfen, ja «die Hohe Tagsatzung salbte den Entwurf mit einem weiteren Tropfen föderalistischen Öls²», indem sie entgegen dem Vorschlag der Revisionskommission das Militär nur unvollständig zentralisierte und die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten fakultativ erklärte. So sah sich die bernische Gesandtschaft instruktionsgemäss veranlasst, zum Schluss nochmals auf ihren Antrag, einen Verfassungsrat zu wählen, zurückzukommen, und als dies abgelehnt wurde, enthielt sie sich der Stimme.

Die Tagsatzungsverhandlungen hatten in der bernischen Presse einen sehr geringen Widerhall gefunden. Die Gegner des Entwurfs schienen ihre Argumente für die Grossratsverhandlungen zu sparen und schenkten ihm als «*œuvre d'essai ou de transition, comme tout ce qui ne repose pas sur des principes*³» keine Beachtung. Einzig der «Freisinnige» schoss, kaum war die Beratung des ersten Abschnitts beendet, eine Kritikalve gegen das Projekt ab: «Das Zollwesen hat man zentralisiert, aber auf falschen Grund-

¹ Spreng, a. a. O., S. 184 und 188. Die von Spreng angegebenen Belegstellen stimmen zwar nicht, hingegen findet sich ein entsprechender Hinweis im «Erzähler» (SG) Nr. 57 (18. Juli). Da Steiger, der Redaktor des «Erzählers», zugleich Tagsatzungsgesandter war, dürfte diese Information stimmen.

² Kasser, Der Kanton Bern und die Bundesverfassung von 1848, in: BZfG 1948/3, S. 205; s. a. E. A. 1847 IV S. 34–287. Von den bernischen Anträgen wurden angenommen a) dass die Kantonsverfassungen vom Bund nur garantiert würden, wenn sie vom Volk angenommen worden seien, und b) die Formulierung des Artikels über das Petitionsrecht. Von der stolzen bernischen Forderung, der Bund solle das Hauptstrassennetz übernehmen, blieb als kläglicher Rest der Art. 35 (Oberaufsicht).

³ «L'Helvétie Nr. 62 (23. Mai).

lagen; das Militärwesen nur halbwegs; das Post- und Strassenwesen nur ungenügend; von Gleichförmigkeit des peinlichen und des bürgerlichen Rechts, der verschiedenen Prozessformen war und ist keine Rede; ebenso wenig von eigentlicher Religionsfreiheit – vieles andere nicht zu erwähnen. Der gegenwärtige Bundesentwurf ist mangelhaft im höchsten Grade¹.» – Von den gemässigten Blättern beklagte sich der «Seeländer Anzeiger» bitter über das vorgesehene Zollentschädigungssystem, war aber im übrigen erstaunt und sehr befriedigt, dass die Tagsatzungsberatungen ohne grosse Schwierigkeiten vor sich gingen². Die «La Suisse» bedauerte die vielen Einschränkungen der liberalen Grundsätze und sah angesichts der Gegnerschaft von links und rechts für den Entwurf eher schwarz³. Die «Jura-Zeitung» dagegen war zuversichtlich und erwartete eine gründliche und feste Reform⁴. Der «Berner Verfassungs-Freund», der zu spüren schien, dass die materiellen Bestimmungen der Hauptangriffspunkt für die Gegner sein würden, mahnte, sich nicht wegen finanzieller Fragen zu entzweien; wer den Entwurf mit dem alten Bundesvertrag vergleiche, müsse sehen, «dass die neue Bundesverfassung ein wesentlicher, ein bedeutender Fortschritt ist und dem Schweizervolke Güter garantiert, für die es seit Jahren nur fromme Wünsche hatte, und die ihm auch jetzt wieder Engherzigkeit, Kantonalegoismus und selbstgenügsame Kurzsichtigkeit streitig zu machen suchen werden⁵».

Ochsenbein und Funk drängten auf eine rasche Behandlung des Bundesverfassungsentwurfs⁶. Darum trat der Berner Regierungsrat schon am 7. Juli zu einer Sitzung zusammen, die recht stürmisch verlief⁷. In der zeitweise mehr persönlich als sachlich geführten Diskussion beantragte Ochsenbein Annahme, während Stämpfli und Stockmar in ihren Direktionsberichten aus finanziellen Gründen die Verwerfung verlangten. Mit 5 zu

¹ «Der Freisinnige» Nr. 146 (28. Mai), s. a. Nr. 147 (29. Mai).

² «Der Seeländer Anzeiger» Nrn. 21 (24. Mai) und 23 (7. Juni).

³ «La Suisse» Nrn. 124 (24. Mai) und 151 (25. Juni).

⁴ «Die Jura-Zeitung» Nr. 120 (21. Mai).

⁵ «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 161 (13. Juni), s. a. Nrn. 173 (25. Juni) und 174 (26. Juni).

⁶ TGR BE Nrn. 64 S. 7–8 und 65 S. 1–5; s. a. «Der Freisinnige» Nr. 178 (2. Juli).

⁷ MRR BE Nr. 131 7. Juli; s. a. «Berner Zeitung» Nr. 164 (9. Juli), «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 187 (9. Juli) und «NZZ» Nr. 192 (10. Juli).

3 Stimmen wurde der Antrag von Ochsenbein abgelehnt und im Protokoll festgehalten: «Der Regierungsrat beschliesst, in Erwägung der materiellen, dem Kantone durch Annahme des Entwurfes drohenden Nachteile, in Erwägung, dass die politischen in demselben enthaltenen Fortschritte nicht so durchgreifend und den Beschlüssen des Grossen Rates entsprechend seien, um die materiellen Verluste abzuwägen, es sei der Entwurf der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Antrage auf Nichtannahme vor den Grossen Rat zu bringen¹.» Aus Protest über die Ablehnung seines Antrags verliess Ochsenbein zusammen mit Funk die Sitzung und gab damit zu verstehen, dass er den Entscheid des Regierungsrats als ein persönliches Misstrauensvotum betrachte, das er nicht hinzunehmen gewillt war.

Der ablehnende Beschluss der Berner Regierung fand in der schweizerischen Presse grosse Beachtung. Es hiess: «Die Stellung Berns in der Bundesrevisionsfrage ist von solcher Bedeutung für die Annahme des neuen Bundesprojektes und somit für die ganze Zukunft der Eidgenossenschaft, dass der Entscheid des Regierungsrates in dieser Sache notwendig einen tiefen Eindruck in allen Gegenden unseres Vaterlandes hervorrufen musste².» Bereits ertönten Stimmen: «Sollte Bern sich doch seinem Kantonalinteresse ausschliesslich hingeben, so wird dieses Beispiel auch bei uns und andern Anklang finden³», und man stellte die Frage: «Will der Kanton Bern im Jahre 1848 der Kanton Luzern von 1833 sein? Will er die Verantwortung übernehmen, das landende Schiffchen der Bundesrevision in die wogende Brandung zurückzustossen und die Sündflut nach sich kommen lassen⁴?» Man zweifelte aber an der Aufrichtigkeit von Stämpflis Argumentation: «Aus ‚ökonomischen‘ Berechnungen ganz niedriger, kleinkantönlcher Beschaffenheit grinst augenscheinlich nur der Neid gegen die Männer der entgegengesetzten Denkart hervor⁵» und: «Dieser Zweck ist Verwerfung des Entwurfs, Durchsetzung eines eidgenössischen Verfassungsrates, Durchführung eines radikalen, zentralisierenden Bundes⁶.»

¹ MRR BE Nr. 131 7. Juli.

² «Eidgenössische Zeitung» Nr. 191 (12. Juli).

³ «Bündner Zeitung» Nr. 57 (15. Juli).

⁴ «Der Erzähler» Nr. 56 (14. Juli).

⁵ «Der Schweizer-Bote» Nr. 85 (15. Juli).

⁶ «Der Wächter» Nr. 88 (17. Juli).

Scharf wurde auch das kleinliche Rechnen der bernischen Bundesverfassungsgegner verurteilt: «Aber unsern Unwillen können wir nicht verbergen, wenn nun ... die Batzenpolitik ihr schmutziges Haupt erhebt und an dem Verfassungswerk herumnagt wie ein hungriger Mops an einem Bratenknochen. Dieser Unwillen steigert sich, wenn diese Batzenpolitik in einem Kanton aufkommen sollte, der bisher ein grosses moralisches und politisches Ansehen in der Eidgenossenschaft behauptete¹.» Gespannt wartete man auf den Entscheid des Grossen Rates.

In Bern suchten beide Parteien durch die Presse das Volk und den Grossen Rat von der Richtigkeit ihrer Ansichten zu überzeugen. Auf der Seite der Gegner des Entwurfs führte die «Berner-Zeitung» ihre Angriffe zuerst gegen die materiellen Bestimmungen und schloss ihre ausführlichen Berechnungen mit der Feststellung: «Bleibt somit eine materielle Benachteiligung des Volkes und des Fiskus zusammengenommen von Franken 360000².» Sie prophezeite den finanziellen Ruin des Kantons, drohte mit dem Gespenst neuer Steuern und klagte, Bern bringe seine grossen Opfer nicht etwa der Eidgenossenschaft, sondern den industrie- und weinbautreibenden Kantonen. Später wandte sie sich auch gegen den politischen Teil des «neuen Herrenbundes», den besonders der «Freisinnige» bekämpfte, weil er nicht den geringsten Fortschritt enthalte, ein Heer von Bundesbehörden ohne Kraft und Kompetenz schaffe und von Herrentum, kantonaler Selbstherrlichkeit und persönlichem Geltungsdrang geprägt sei³. Die «Helvétie» sekundierte mit Hinweisen auf die Inkompetenz der Tagsatzung und auf die materiellen, besonders für den jurassischen Weinimport schwerwiegenden Nachteile⁴, so dass der «Erzähler» aus St. Gallen spöttisch bemerkte, im Jura reichten sich Ideologie und Wein die Hand zur Verwerfung⁵. – Auf der andern Seite trug der «Berner Verfassungs-

¹ «Appenzeller-Zeitung» Nr. 59 (26. Juli).

² «Berner-Zeitung» Nr. 169 (15. Juli); s. a. Nrn. 164 (9. Juli), 165 (11. Juli), 166 (12. Juli), 167 (13. Juli), 168 (14. Juli) und 169 (15. Juli).

³ «Der Freisinnige» Nrn. 186 (10. Juli), 187 (11. Juli), 192 (17. Juli) und 198 (23. Juli); s. a. «Berner-Zeitung» Nrn. 170 (16. Juli), 171 (18. Juli), 172 (19. Juli) und 174 (21. Juli).

⁴ «L'Helvétie» Nrn. 79 (1. Juli), 80 (4. Juli), 83 (11. Juli) und 84 (13. Juli).

⁵ «Der Erzähler» Nr. 54 (7. Juli).

Freund» die Hauptlast der Propaganda für die Bundesverfassung¹. Er sah darin die einzige zweckmässige realisierbare Lösung, deren Vorteile auch gewisse Opfer wert seien. Vor allem befasste er sich mit dem Bericht des Finanzdirektors, dem er nachwies, dass er jeweils den theoretisch ungünstigsten Fall angenommen, gewisse Verluste sogar «auf Vorrat» einberechnet, hingegen alle Vorteile einfach übergangen habe. Nach seiner Rechnung reduzierte sich der direkte Verlust für den Staat auf Fr. 23 500, die Bevölkerung hingegen werde durch die Handelserleichterung bedeutend mehr gewinnen. Die «La Suisse» war vorerst stark von den Zahlen Stämpflis beeindruckt, doch liess sie sich bald vom Gegenteil überzeugen und stellte erleichtert fest: «Heureusement nous avons lieu de croire que les craintes que les chiffres ont répandues ces jours derniers sont chimériques².» – Beim «Seeländer Anzeiger» schliesslich liess die Aussicht auf eine fortschrittliche Entwicklung im Bund und im Kanton die finanziellen Bedenken in den Hintergrund treten³. – Der grosse Streit in der Presse trug nicht dazu bei, die Lage zu klären. Was auf der einen Seite als entscheidender Fortschritt galt, wurde von der andern Seite als rückständig und verwerflich bezeichnet, die von den Gegnern errechneten Riesenverluste verwandelten sich bei den Befürwortern in Gewinne, kurz: die ganze Pressediskussion verwirrte Volk und Grossräte und trug dazu bei, dass die Frage, ob die Bundesverfassung angenommen oder verworfen werden solle, weitgehend als eine persönliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Führern des bernischen Radikalismus betrachtet wurde⁴.

¹ «Bernener Verfassungs-Freund» Nrn. 185 (7. Juli), 187 (9. Juli), 188 (10. Juli), 189 (11. Juli), 190 (12. Juli), 191 (13. Juli), 192 (14. Juli) und 195 (17. Juli). Die Politik von Ochsenbein scheinen auch die Regionalblätter im Oberland und Emmental («Thuner Wochenblatt» und «Wochenblatt des Emmentals») unterstützt zu haben («Der Freisinnige» Nrn. 159, 12. Juni; 195, 20. Juli; 208, 3. August; und «Bernener Verfassungs-Freund» Nr. 161, 13. Juni). Beide Blätter sind nicht mehr aufzufinden.

² «La Suisse» Nr. 169 (16. Juli); s. a. Nrn. 161 (7. Juli), 163 [164*] (11. Juli), 168 (15. Juli) und 171 (19. Juli).

³ «Der Seeländer Anzeiger» Nrn. 27 (5. Juli) und 28 (12. Juli). In Nr. 28 ist der die Annahme empfehlende Bericht der Direktion des Innern von Dr. Schneider abgedruckt.

⁴ «Der Erzähler» Nr. 56 (14. Juli): «Die materiellen Bedenken in Bern sind nur vorgeschobene Posten; es handelt sich im Hintergrund um ganz andere politische und persönliche Fragen.» Und «NZZ» Nr. 192 (10. Juli): «Es ist im Kanton Bern ... bereits dahin gekommen, dass die wichtigste vaterländische Angelegenheit zu einer Partei- oder, wenn man will, zu einer Personenfrage geworden ist.»

Während in den allermeisten Grossen Räten der Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung zu keinen langen Diskussionen mehr Anlass gab, dauerte in Bern die Redeschlacht, die sich die meisten Tagsatzungsgesandten von der Tribüne aus anhörten, vom 17. bis 19. Juli, d. h. drei volle Tage¹. Weitaus am meisten Zeit beanspruchten die finanziellen Erörterungen. Die Verluste waren nach Stämpflis Berechnungen unterdessen auf Fr. 417000 gestiegen, die Kalkulationen der Staatswirtschaftskommission liessen sie indessen auf Fr. 28000 zusammenschrumpfen, und nach den Darlegungen von Ochsenbein sollte die Bundesverfassung für den Kanton Bern sogar einen Gewinn von Fr. 119000 abwerfen! Daneben kam die Kritik der Fürsprecher aus der Snellschen «Jungen Schule», die den Entwurf angriffen, weil sie ihre politischen Grundsätze nicht oder nur sehr verwässert verwirklicht sahen, nicht recht zur Geltung. Die Unterstützung durch die konservative Gruppe und besonders die Autorität von Ochsenbein führten in der Schlussabstimmung zu einer eindeutigen Annahme der neuen Bundesverfassung mit 146:40 Stimmen.

Nach dieser Entscheidung ging ein erleichtertes Aufatmen durch die Schweizer Presse. «Der grosse Stein ist weg²», wurde geschrieben, und man spendete dem Berner Grossen Rat hohes Lob: «Honneur au Grand-Conseil de Berne! Il a sauvé la patrie en adoptant le projet de constitution fédérale à une majorité aussi brillante qu'inattendue³.» – Die Zeitungspropaganda wurde in Bern zwar bis zum Abstimmungstag fortgesetzt, doch hatte sie nach dem Entscheid des Grossen Rates wesentlich an Schwung und Heftigkeit verloren. Obschon die Gegner nicht müde wurden, vor dem «heillosen Projekt» zu warnen, bereiteten sie doch bereits ihren Rückzug vor, indem sie ihre Niederlage mit der Behauptung zu

¹ TGR BE Nr. 66 S. 1–23 (17. Juli), Nrn. 67 S. 1–16 und 68 S. 1–12 (18. Juli) und Nr. 69 S. 1–27 (19. Juli). Eingehende Darstellungen über die Grossratsverhandlungen s. Kasser, a. a. O., S. 205–209 und Sterchi, a. a. O., S. 79–81. Von den 17 Grossräten, die sich an der Diskussion beteiligten, gehörten 10 zu den Radikalen (6 gegen und 4 für Annahme), 7 zu den Konservativen (1 gegen und 6 für Annahme).

² «Toggenburger Bote» Nr. 30 (24. Juli); s. a. «Solothurner-Blatt» Nr. 59 (22. Juli): «Der 19. Juli ist ein schöner Tag in der Schweizergeschichte, wenn er durch den 6. August bestätigt wird.»

³ «Le Courrier suisse» Nr. 60 (28. Juli); s. a. «Zofinger Volksblatt» Nr. 61 (22. Juli) und «Der Erzähler» Nr. 59 (25. Juli).

beschönigen suchten, Ochsenbein und seine Anhänger hätten durch grosse Versprechen Stimmenfang betrieben, und beiläufig erklärten, sie würden sich einem annehmenden Volksentscheid selbstverständlich loyal unterziehen¹. Die Befürworter hingegen zählten nochmals die vielen Vorteile der Bundesverfassung auf und wiesen auf die Notwendigkeit hin, endlich wieder geordnete Staatsverhältnisse zu erhalten².

Am 6. August wurde die neue Bundesverfassung mit 10972 Ja gegen 3357 Nein deutlich angenommen, doch waren mehr als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten zu Hause geblieben. Schlecht war die Stimmbeteiligung besonders im Oberland, im Emmental und im Mittelland, etwas besser im Seeland und im Jura. So hatten sich z.B. im Amtsbezirk Schwarzenburg nur rund 6% der Bürger zur Abstimmung bemüht, während es in Pruntrut immerhin ca. 60% waren. Von den 30 bernischen Amtsbezirken hatten Pruntrut ganz eindeutig und die Freiberge mehrheitlich verworfen, Trachselwald andererseits einstimmig und Courtelary, Biel und Neuenstadt mit mehr als 99% der Stimmenden angenommen³.

Im Jura, der als einziger Landesteil und trotz einer annehmenden Mehrheit in vier der sechs Amtsbezirke mehrheitlich die Bundesverfassung abgelehnt hatte, gab die hohe Stimmbeteiligung der Ajoie den Ausschlag, brachten doch die übrigen Bezirke nur 30 Ja-Stimmen mehr zusammen, als in Pruntrut Nein abgegeben worden waren⁴. Dieses Ergebnis ist indessen keineswegs ein separatistischer Erfolg, wie etwa geschrieben worden ist. Vielmehr ist es dem Umstand zu verdanken, dass es Stockmar erneut gelungen war, im Nordjura die verschiedenen Parteigruppen unter seiner Führung zu einigen. Stockmar aber vertrat 1848 eindeutig zentralistisch-unitarische Ideen und wandte sich mehrfach deutlich gegen den

¹ «Der Freisinnige» Nrn. 200 (25. Juli), 209 (4. August) und 211 (7. August); «Berner-Zeitung» Nrn. 176 (23. Juli), 178 (26. Juli), 180 (28. Juli), 185 (3. August) und 187 (5. August); «L'Helvétie» Nrn. 88 (22. Juli), 89 (25. Juli), 91 (29. Juli) und 94 (5. August).

² «Berner Verfassungs-Freund» Nrn. 205 (27. Juli), 207 (29. Juli), 208 (30. Juli) und 213 (4. August); «La Suisse» Nrn. 177 (26. Juli), 178 (27. Juli) und 186 (5. August); «Die Jura-Zeitung» Nrn. 174 (25. Juli), 177 (28. Juli) und 184 (5. August); «Schweizerischer Beobachter» Nrn. 90 (27. Juli) und 93 (3. August).

³ Anhang II a 1.

⁴ Anhang II a 2.

jurassischen Separatismus¹, dessen Unterstützung im Kampf gegen die Bundesverfassung er sich allerdings ohne Zögern gefallen liess.

Der bernische Radikalismus vertrat in der Bundesrevisionsfrage anfangs einen stark doktrinären, antikirchlich gefärbten Zentralismus und eine nicht uneigennützig Art von «politischem Manchestertum», das die Kraft der Grössern und Stärkern im Bund ungehemmt zur Geltung bringen wollte. An der Tagsatzung blieb jedoch Bern mit seinen Forderungen hoffnungslos in Minderheit. Die föderalistischen Konzessionen wurden nicht nur beibehalten, sondern sogar noch vermehrt. – In Bern beherrschte der persönliche Gegensatz zwischen Ochsenbein und Stämpfli die Diskussion über die neue Bundesverfassung. Der eine wollte das, was sich in den Verhandlungen als praktisch erreichbar erwiesen hatte, annehmen, während der andere an seinem zentralistischen Staatsideal festhielt und das Projekt mit finanziellen Argumenten bekämpfte. Die Zeitungen beteiligten sich eifrig und heftig an diesem persönlichen Meinungsstreit und trugen mit ihren Behauptungen und Gegenbehauptungen nicht wenig dazu bei, das Volk zu verwirren. Die Folge davon war eine klägliche Stimmbeteiligung, die den Wert des an sich eindeutigen Abstimmungsergebnisses stark herabminderte. Immerhin hatte der politisch aktive Teil des Bernervolkes deutlich bewiesen, dass er in Bundesfragen praktische, föderalistische Lösungen allen zentralistischen Idealen vorzog.

¹ «L'Helvétie» Nr. 52 (29. April) und TGR BE Nr. 68 S. 5: «Nein, ich möchte keinen Kanton Pruntrut, selbst wenn dessen Bestehen nur allein von meinem Willen abhinge. Weder der Friede, noch das Gedeihen, noch eine gute Verwaltung können in einem kleinen Kantone herrschen.» Stockmars Opposition gegen den Art. 5 der Bundesverfassung, der den Kantonen ihr Gebiet garantierte, entsprang durchaus unitarischem Denken, denn diese Garantie verhinderte die Bildung eines Einheitsstaates! (In diesem Punkt sind die Deutungen bei Kasser, a. a. O., S. 210 und von Greyerz, Nation und Geschichte im bernischen Denken, S. 311, Anm. 353 zu korrigieren.)

2. Zürich

Zürich stand unter den Kantonen, die sich zu Beginn der dreissiger Jahre für die Bundesrevision einsetzten, in vorderster Linie, und das Zürchervolk zeigte durch verschiedene Petitionen, dass ihm diese Frage nicht gleichgültig war. Am 10. Juni 1833 genehmigte der Zürcher Grosse Rat den von der Tagsatzung föderalistisch zurechtgestutzten Kommissionsentwurf von 1832, doch betrachtete man nach der Verwerfung in Luzern den Versuch als gescheitert und verzichtete auf eine Volksabstimmung. In den folgenden Jahren suchte Zürich durch Teilrevisionen wenigstens gewisse dringende Verbesserungen zu retten, scheiterte aber sowohl am unbeugsamen Widerstand der Revisionsgegner wie an der starrköpfigen Haltung der Befürworter eines Verfassungsrates¹. – 1839 vermochte die aus kirchlichen und städtischen Kreisen stammende Opposition im Kanton die allzu ungestüm vorwärtsschreitenden Liberalen zu stürzen. Eine kleine Gruppe um J. C. Bluntschli versuchte, von Zürich aus eine schweizerische, zwischen und über den Radikalen einerseits und den Klerikal-Konservativen andererseits stehende liberal-konservative Bewegung aufzubauen, die als vermittelnde Kraft die Parteikämpfe in der Schweiz überwinden sollte. Allein diese Bemühungen fanden in der Schweiz wenig Anklang, ja ihre laue Haltung in den konfessionellen Streitfragen der Eidgenossenschaft entzog der liberal-konservativen Zürcher Regierung im eigenen Kanton den Boden unter den Füßen, so dass Ende 1844 erneut die Liberalen ans Ruder kamen. – Auf der Tagsatzung trat Zürich nun entschieden gegen Jesuiten und Sonderbund auf, und es unterstützte eine auf legalem Weg durchzuführende, besonders die wirtschaftlichen Probleme lösende Bundesreform².

Bürgermeister Dr. Jonas Furrer, der unbestrittene Führer der Zürcher Freisinnigen, der politisch einen legal-liberalen Kurs verfolgte und bei

¹ R. E. A. Bd. 1, S. 364–388; Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, S. 142; von Greyerz, Bundesstaatliche Reformversuche, S. 182–193; Rappard, a. a. O., S. 95–101; Dejung/Stähli/Ganz, Jonas Furrer 1805–1861, S. 107.

² Dejung/Stähli/Ganz, a. a. O., S. 171–182 und 192–261; Isler, a. a. O., S. 54–75; Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 2, S. 140–161; von Mural, Zürich im Schweizerbund, S. 113–128; Bonjour, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, S. 62–66; Rimli, Sozialpolitische Ideen der Liberal-Konservativen in der Schweiz (1815–1939), S. 41–52.

aller Entschiedenheit, mit der er seine Überzeugung verfocht, es doch möglichst vermied, die Gegenpartei zu brüskieren, vertrat den Kanton Zürich 1847/48 an der Tagsatzung und in der Revisionskommission, wo er eines der einflussreichsten Mitglieder war. Furrer war allen in der Luft hängenden Prinzipienklärungen abhold. Er erstrebte praktische Reformen, deren Auswirkungen er durch präzise Formulierungen der einzelnen Bestimmungen genau abzugrenzen suchte. In politischer Beziehung war er eher zurückhaltend, und er liess sich von dem geschichtlich Gewordenen leiten, um möglichst weite Kreise des Schweizervolkes für die Reform zu gewinnen: Offenbar auf den zürcherischen Erfahrungen von 1839 fusste seine Forderung nach einer Bundesgarantie gegen kantonale Revolutionen; er wehrte sich beim Militär- und Unterrichtswesen gegen Übergriffe des Bundes in die kantonale Sphäre, unterstützte die Garantie der bürgerlichen Freiheitsrechte innerhalb gewisser Schranken, befürwortete die Übertragung der Aussenpolitik an den Bund und war sogar mit der Beibehaltung des alten Repräsentationsverhältnisses einverstanden! Entschieden bekämpfte er das Zweikammersystem, das ihm praktisch undurchführbar schien und dem er eine einzige Kammer mit kantonalem Veto vorzog. – In wirtschaftlichen Fragen hingegen zeigte er sich ausgesprochen zentralistisch: die Schweiz sollte zum einheitlichen, Handel und Industrie nach liberalen Grundsätzen weiten Spielraum lassenden Wirtschaftsraum werden. Er stimmte prinzipiell einer Entschädigung für die abzutretenden Zollrechte zu, wehrte sich jedoch aufs äusserste für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen seines Kantons, der seine innern Zölle aufgehoben und den Verkehr durch grosszügigen Strassenbau gefördert hatte; Zürich wolle nicht dazu beitragen, den Staatshaushalt rückständiger Kantone zu finanzieren. Er drängte auf bindende Zusicherungen, dass der künftige Zolltarif nach freihändlerischen Grundsätzen aufgestellt werde, und bekämpfte, allerdings ohne Erfolg, im Interesse der Zürcher Weinbauern das Ohmgeld. – Wenn auch Furrers Bemühungen nicht immer Erfolg hatten, so ist doch festzuhalten, dass der Zürcher Bürgermeister auf Formulierung und Inhalt der neuen Bundesverfassung in vielen Punkten einen grossen Einfluss ausübte¹.

¹ Dejung/Stähli/Ganz, a. a. O., S. 286–317.

Dass eine Umgestaltung der schweizerischen Staatsverhältnisse dringend notwendig geworden sei, anerkannten alle zürcherischen Zeitungen des Jahres 1848¹. Sie drängten daher auf eine rasche Durchführung der Revision² oder rieten, sich auf das praktisch Erreichbare zu beschränken, um eine möglichst grosse Zahl von Kantonen dafür zu gewinnen³. Die Bundesreform sollte nicht zur Streitfrage werden, «die man am Ende, anstatt sich darüber zu verständigen, auf sich beruhen lässt oder als unschmiedbares Eisen wieder auf die Seite wirft, wie das auch schon geschah. Strebe man nach dem Besten, ist dieses nicht erhältlich, nach dem Bessern, und wo auch dieses nicht erreichbar wäre, begnüge man sich mit Gutem; aber hüte man sich ja, ein Zerwürfnis unter den Gesandtschaften, unter den Kantonen herbeizuführen⁴». Man hatte Vertrauen in die Revisionskommission und liess sie arbeiten, ohne ständig mit Kritik ihre Beratungen zu stören⁵. Die von den zürcherischen Zeitungen vorgebrachten Reform-

¹ «Eidgenössische Zeitung» Nr. 1 (1. Januar): «Denn niemandem, der etwas tiefer sieht, kann es verborgen bleiben, dass bei diesem mächtigen Ruck, zu dessen Hervorbringung die buchstäbliche Illegalität des Sonderbunds als formelle, der populäre Hass gegen den Jesuitismus als materielle Handhabe gedient hat – der nächste praktische Zweck zwar die Auflösung des Sonderbunds, einschliesslich des Sturzes der jetzt wirklich gefallenen Regierungen, gewesen ist, der eigentliche Ziel- und Endpunkt aber in der Bundesrevision liegt, und zwar dieses letztere mit einer so zwingenden Notwendigkeit, dass die Leiter durch den Drang der Verhältnisse selbst würden überwältigt werden, sollten sie sich ihm widersetzen wollen.» S. a. «NZZ» Nr. 7 (7. Januar), «Winterthurer-Zeitung» Nr. 1 (3. Januar), «Freie Stimmen» Nr. 1 (5. Januar), «Der Landbote» Nr. 1 (6. Januar).

² «Freie Stimmen» Nr. 1 (5. Januar): «Darum ungesäumt an die Bundesrevision – und namentlich an Aufstellung einer kräftigen Zentralbehörde gedacht – aber auch nicht bloss gedacht, sondern auch gehandelt!» S. a. «Der Landbote» Nr. 4 (27. Januar).

³ «NZZ» Nr. 7 (7. Januar): «Je mehr die Revision auf das sich beschränkt, was allgemein als unabweisbares Bedürfnis anerkannt wird, desto weniger wird der Egoismus einzelner Ständeführer dagegen vermögen und der Einführung der revidierten Bundesverfassung keine bedeutende Schwierigkeit im Wege stehen.» S. a. «Winterthurer-Zeitung» Nrn. 3 (10. Januar) und 4 (13. Januar).

⁴ «Winterthurer-Zeitung» Nr. 3 (10. Januar); s. a. «NZZ» Nr. 7 (7. Januar).

⁵ «Winterthurer-Zeitung» Nr. 25 (27. März): «Die Aufgabe unseres Blattes finden wir aber nicht darin, Opposition und Widerspruch gegen die Entwürfe zu unterstützen, die von der Revisionskommission ausgehen.» S. a. Nr. 18 (2. März). Die «Winterthurer-Zeitung» bedauerte, dass die «geheimen» Verhandlungen der Revisionskommission brühwarm in der Presse veröffentlicht würden. Sie erklärte, mit ihrem Urteil zurückhalten zu wollen, «bis die ganze Arbeit auf erlaubtem Wege und offiziell vor uns liegt».

wünsche waren durchaus gemässigt und entsprachen ganz der von Furrer in der Revisionskommission vertretenen Linie: Beschränkung der Kantonsouveränität, vor allem in wirtschaftlicher und aussenpolitischer Beziehung, Stärkung der Bundesgewalt und Anerkennung der in den liberalen Kantonsverfassungen enthaltenen bürgerlichen Freiheitsrechte¹. Einzig in der Frage der künftigen eidgenössischen Legislative gingen die Meinungen der Zürcher Zeitungen auseinander: Während die «NZZ» fand: «Der Zeit und der Einwirkung einer bessern Bundesverfassung, welche die Kantone enger verbindet als bisher, mag es vorbehalten bleiben, den Geist zu wecken und zu verbreiten, der die Einführung einer Repräsentation der Nation allein möglich macht und den wir gegenwärtig an zu vielen Orten noch vermissen²», glaubte der «Landbote», dass dem Volk eine Nationalrepräsentation vorzuenthalten «ein politischer Selbstmord³» wäre, und die «Zürcher Freitags Zeitung» erklärte hinwiederum, die von Bern angestrebte Nationalvertretung könnte nur durch einen «Eroberungskrieg des mächtigen Bern und seines Anhangs gegen die kleineren Kantone⁴» verwirklicht werden. Das Zweikammersystem fand nur den Beifall der «Eidgenössischen Zeitung⁵», die übrigen Blätter konnten sich damit nicht befreunden und befürworteten wie Furrer in der Revisionskommission eine einzige Kammer mit kantonalem Vetorecht⁶.

Nur die konservative «Zürcher Freitags Zeitung» Bürkli nahm den von der Revisionskommission vorgelegten Entwurf mit ablehnender Gleichgültigkeit auf: «Bleibt der Entwurf Projekt, so bedauern wir nicht,

¹ «NZZ» Nrn. 39 (8. Februar), 52 (21. Februar); «Eidgenössische Zeitung» Nr. 2 (2. Januar); «Winterthurer-Zeitung» Nrn. 12 (10. Februar) und 13 (14. Februar); «Der Landbote» Nr. 2 (13. Januar).

² «NZZ» Nr. 8 (8. Januar).

³ «Der Landbote» Nr. 12 (13. März).

⁴ «Zürcher Freitags Zeitung» Nr. 12 (24. März).

⁵ «Eidgenössische Zeitung» Nr. 28 (28. Januar).

⁶ «NZZ» Nrn. 8 (8. Januar) und 92 (1. April); «Winterthurer-Zeitung» Nr. 29 (10. April); «Der Landbote» Nr. 12 (13. März): «Allerdings wäre schon die von der Kommission beantragte Stärkung der Bundesgewalt auch mit Beibehaltung der bisherigen Kantonalvertretung ein unverkennbar grosser Fortschritt, aber dennoch ein blosses Flickwerk, wobei stets die gefährliche Möglichkeit gegeben wäre, dass eine unbedeutende Minderheit der grossen Mehrheit der Nation das Gesetz machen könnte!» – Die «NZZ» und die «Winterthurer-Zeitung» veröffentlichten allerdings auch Einsendungen zugunsten des Zweikammersystems.

dass uns der Raum fehlt, ihn mitzuteilen; tritt aber die Wahrscheinlichkeit einer Verwirklichung ein, so wird sich die Gelegenheit noch oft und bald zeigen, darauf zurückzukommen¹.» Sie betonte, dass auch nach Ansicht liberaler Zeitungen der Entwurf vieles enthalte, was entweder überhaupt nicht oder nur mit grossen Nachteilen für die Kantone ausgeführt werden könne. Da man aber auf ihre Meinung doch nicht höre, verzichte sie darauf, sich zu äussern. – Die rechtsstehende «Eidgenössische Zeitung» machte sich die Ansichten des «Erzählers» aus St. Gallen zu eigen und mahnte Liberale und Konservative, das ausgewogene Kompromisswerk nicht durch eigensinniges Beharren auf extremen Standpunkten zu gefährden². – Auch der liberale «Landbote», der sich inzwischen von der Zweckmässigkeit des Zweikammersystems hatte überzeugen lassen, sprach sich für den Entwurf aus, doch fürchtete er, es werde nichts herauskommen, wenn «das Projekt erst unter die Schere aller 25 Instruktionsbehörden der Schweiz kommen und hier wieder neuerdings beschnitten und verstümmelt werden sollte³». Er schlug darum vor, es einem Verfassungsrat zur Prüfung vorzulegen, und dessen Ergebnis direkt der Volksabstimmung zu unterbreiten. – Das Zweikammersystem war für die «Winterthurer-Zeitung» der Stein des Anstosses, «verwerfen aber soll und darf Zürich den Bundesvertrag nicht, auch um dieses Übelstandes willen nicht⁴». – Selbst die sonst recht radikale Ansichten vertretenden «Freien Stimmen» erklärten: «Obwohl wir nach grösst möglicher Zentralisation unserer vaterländischen Institutionen streben, so sehen wir doch die Unmöglichkeit, die Schweiz dermalen in einen Einheitsstaat umzubilden, vollständig ein, und wir würden uns darum mit dem Entwurfe der Tagatzungskommission für einstweilen von Herzen gerne begnügen, zumal uns dadurch der Weg zu Verbesserungen und grösserer Zentralisation gebahnt erschiene, auf welchem wir mit Zeit und Weile unsere Bundesver-

¹ «Zürcher Freitags Zeitung» Nr. 16 (21. April), s. a. Nr. 17 (28. April): «... dass wir aber über diese Angelegenheit etwas stille sind, geschieht darum, weil wir fühlen, dass es nun allein an den Göttern des Tages [d. h. an der Regierungspartei] ist, die Geschieke der Schweiz zu ordnen, und dass jedes Widerreden von anderer Seite her, und wäre es auch noch so richtig, unnütz wäre.»

² «Eidgenössische Zeitung» Nr. 119 (30. April).

³ «Der Landbote» Nr. 17 (27. April).

⁴ «Winterthurer-Zeitung» Nr. 34 (27. April), s. a. Nr. 29 (10. April).

fassung verbessern und vervollkommen könnten¹.» – Am meisten hatte die «Neue Zürcher-Zeitung» am Entwurf auszusetzen. Sie kritisierte das Zweikammersystem, die Verewigung des von der Tagsatzung nie anerkannten Ohmgelds, das System der Zollentschädigung und die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten; daneben liess sie auch mehrere reformierte Geistliche zu Wort kommen, die mehr oder weniger heftig gegen den Artikel 59 protestierten, der sie von der Wahl in den Nationalrat ausschloss. Trotz dieser Mängel wünschte sie aber keineswegs eine Verwerfung des Projekts, im Gegenteil: «Zürich wird durch den neuen Bund materiell und geistig wenig gewinnen; die politischen Vorteile aber geben den Ausschlag. Dass die Schweiz gegen aussen kräftig dastehe, dass im Innern die Wohlfahrt allgemeiner werde, ist eine Bestrebung, die grosse Opfer wert ist².» – Die zürcherischen Zeitungen zeigten in der Bundesrevisionsfrage eine ausgesprochen gemässigte Haltung und ein grosses Verständnis für die schwierige Aufgabe der Revisionskommission. Ihre Kritik war sachlich und zurückhaltend, sie verzichteten auf doktrinäre Forderungen und blieben stets bereit, ihre Wünsche zurückzustellen, wenn das Gelingen der Bundesrevision dadurch gefährdet würde. Darum fand auch die Idee, einen Verfassungsrat mit der Ausarbeitung eines neuen Bundesprojekts zu beauftragen, in der Zürcher Presse keinen Anklang³.

Der Regierungsrat begann schon am 18. April mit der Behandlung des Bundesrevisionsentwurfs, doch herrschte in dieser Frage unter den dreizehn Mitgliedern nicht ungetrübte Harmonie. Ihre Tendenz, nur das Erreichbare anzustreben, stiess bei der Grossratskommission, die den Entwurf und die Anträge der Regierung so eingehend prüfte, dass sogar die Sitzung des Grossen Rats um zwei Tage hinausgeschoben werden musste, auf wenig Verständnis⁴.

¹ «Freie Stimmen» Nr. 18 (3. Mai); s. a. Nr. 15 (12. April) und Nr. 16 (19. April); «Der Deutsche und der Engländer haben mehr ähnliches im Leben und Weben als der Zürcher und der Berner.» Mit diesem Argument wandte sie sich deutlich gegen die Einheitsstaatspropaganda aus Bern. (Nr. 18, 3. Mai.)

² «NZZ» Nr. 123 (2. Mai), s. a. Nrn. 109 (18. April), 113 (22. April), 119 (28. April), 126 (5. Mai) und 128 (7. Mai).

³ «NZZ» Nr. 123 (2. Mai) und «Winterthurer-Zeitung» Nr. 24 (29. März).

⁴ «NZZ» Nr. 133 (12. Mai) und Isler, a. a. O., S. 96 und 98. Regierungsrat Rüttimann wollte sogar zurücktreten, kam aber auf Bitten von Furrer auf seinen Entschluss zurück.

Die Kommission des Grossen Rates fand, dass ihre Abänderungsanträge «der Gesandtschaft nicht als bestimmende Redaktion vorgeschrieben werden sollten, sondern dass sie nur die Bestimmung haben können, der Gesandtschaft die Richtung zu bezeichnen, der sie möglichst nahe folgen soll¹». Sie sah jedoch am Entwurf vieles zu verbessern und war bestrebt, den einzelnen Artikeln eine bestimmte, eindeutige Fassung zu geben. Die vollständige Zentralisation des Militärwesens schien ihr zu weit zu gehen, denn dieses System koste zu viel, belaste namentlich die Mannschaft der Infanterie und lähme den gesunden militärischen Wettstreit der Kantone. Der Errichtung eidgenössischer Lehranstalten konnte sie nicht zustimmen, da sie fand, der Kanton Zürich, der selbst viel für sein Unterrichtswesen leiste, habe kein Interesse, die Schulreform für andere Kantone zu finanzieren. Die Anträge des Regierungsrates über das Zollwesen krepelte sie vollständig um und stellte den Grundsatz auf: «Der Zollertrag soll zunächst verwendet werden, den Kantonen den Unterhalt der wichtigsten und allgemeineren Verkehrsstrassen und die Verzinsung des Baukapitals möglichst zu erleichtern. Die Mehreinnahme fliesst in die Bundeskasse und wird, im Falle die letztere derselben nicht bedarf, nach dem Massstab der Bevölkerung unter die Kantone verteilt. Die Bundesgesetzgebung wird den Umfang jener Entschädigung bestimmen².» Weiter dürften die Grenzgebühren – das war die einzige Bestimmung, die vom regierungsrätlichen Antrag übrigblieb – nicht erhöht und die Konsumgebühren nicht mehr bezogen werden. Dafür war die Kommission mit der entschädigungslosen Abtretung des Postregals einverstanden. Die Verpflichtung des Bundes, einen einheitlichen Münzfuss festzusetzen, wollte man streichen, hingegen das bereits durch ein Konkordat in mehreren Kantonen eingeführte Mass- und Gewichtssystem verbindlich erklären. Bei den Bestimmungen über die bürgerlichen Freiheitsrechte solle der Niedergelassene dem Kantonsbürger völlig gleichgestellt, die Religionsfreiheit uneingeschränkt gewährleistet, dem Bund ein Aufsichtsrecht über die kantonale Pressegesetzgebung eingeräumt und die Vereinsfreiheit garantiert werden; zudem sei das Jesuitenverbot in die Bundesverfassung auf-

¹ Bericht und Antrag der zur Prüfung der Bundesrevision bestellten Kommission an den Grossen Rat (8. Mai 1848).

² PGR ZH 12. Mai.

zunehmen. Mehrheitlich besorgte die Kommission, «dass das Zweikammersystem den bisherigen bedenklichen Zustand der eidgenössischen Angelegenheiten nicht nur nicht verbessern, sondern eher noch verschlimmern möchte¹». Sie schlug daher vor, den Ständerat durch ein kantonales Veto zu ersetzen, und wenn dieser Antrag nicht durchdringe, solle der Ständerat auf 25 Mitglieder reduziert und eine Bestimmung aufgenommen werden, dass auf Anregung der einen oder andern Kammer gemeinsame Beratungen stattzufinden hätten. Besonders diesen letzten Zusatz hielt sie «für eine wesentliche und notwendige Verbesserung des Zweikammersystems¹». Eine erste Kommissionsminderheit trat hingegen für das Zweikammersystem ein, eine andere für eine der Mediation ähnliche Vertretung.

Am 11. und 12. Mai trat der Zürcher Grosse Rat zur Beratung des von der Revisionskommission vorgelegten Bundesverfassungsentwurfs zusammen². In seiner Eröffnungsansprache wies der Präsident, Dr. Alfred Escher, darauf hin, dass der angestrebten Zentralisation die Grundsätzlichkeit mangle, doch dürfe man sich nicht auf extreme Ansichten festlegen. Kompromissbereitschaft sei notwendig, aber «von der Forderung einer gehörigen Repräsentation der schweizerischen Nation im Gegensatz zu den Kantonen, von der Forderung einer gerechten, alte Unbill sühnenden und nicht etwa verewigenden Lösung der materiellen Fragen, von der Forderung einer wesentlichen Erleichterung der Revision der Bundesverfassung für die Zukunft dürfen wir unter keinen Umständen abgehen...³». Bürgermeister Furrer betonte als Referent die Notwendigkeit einer Bundesrevision und ging auf die verschiedenen Probleme, die Repräsentationsfrage, das System der Zollentschädigung, die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten und die Zentralisation des Militärs, näher ein. In der artikelweisen Beratung folgte der Grosse Rat Punkt für Punkt den Anträgen der vorberatenden Kommission. Alle Bemühungen für eine zahlenmässige Verstärkung des Militärs und die Errichtung einer eidgenössischen Waffenfabrik, zugunsten des Baus öffentlicher Werke durch den Bund,

¹ Bericht und Antrag der zur Prüfung der Bundesrevision bestellten Kommission an den Grossen Rat (8. Mai 1848).

² PGR ZH 11. und 12. Mai; s. a. «NZZ» Nrn. 133 (12. Mai), 134 (13. Mai), 135 (14. Mai) und «Eidgenössische Zeitung» Nrn. 131 (12. Mai), 132 (13. Mai), 133 (14. Mai), 134 (15. Mai).

³ Escher, Eröffnungsrede, 11. Mai 1848.

für die eidgenössische Hochschule, für ein Lotterieverbot, für das Zweikammersystem oder für die teilweise Beibehaltung der Instruktion des Ständerats waren vergebens. – Die Verhandlungen des Grossen Rats wurden in einer nüchternen, leidenschaftslosen Atmosphäre geführt, da die Bundesrevision in Zürich keine Parteifrage war. Die Haltung Furrers, der seine Enttäuschung über den bisherigen Verlauf der Bundesrevision nicht zurückhielt, färbte auch auf die Stimmung im Grossen Rat ab, so dass es manchmal schien, als ob die allgemeine Vollmacht für die Gesandtschaft wichtiger wäre als die besondern Wünsche Zürichs. So konnten radikale Ideen gar nicht aufkommen: niemand sprach von einem Einheitsstaat, den anfangs gestellten Antrag, für die Wahl eines Verfassungsrats einzutreten, liess man fallen, und der Vorschlag des Winterthurer Verhörrichters Dubs, des späteren Bundesrats, an Stelle der kantonalen Geldkontingente eine direkte Bundessteuer vorzusehen (!), wurde zurückgezogen, bevor man darüber abzustimmen hatte. Der Zürcher Grosse Rat schien, im Bestreben, der Bundesrevision keine Steine in den Weg zu legen, nur seine wirtschaftlichen Interessen mit Nachdruck verfechten zu wollen, während er es der Gesandtschaft überliess, die übrigen Begehren den Umständen entsprechend zu vertreten¹.

An der Tagsatzung blieben alle wesentlichen Anträge Zürichs in Minderheit, obschon Furrer, der seit dem 2. Juni seinen Amtskollegen Dr. Zehnder abgelöst hatte, sich wie ein Verzweifelter für den zürcherischen Standpunkt wehrte. Einzig in der Frage der Zollentschädigung kam man den Begehren Zürichs etwas entgegen und setzte den Anteil der Kantone am Zollertrag um einen Batzen pro Kopf hinauf. Enttäuscht von diesem Misserfolg schrieb darum Furrer am 24. Juni dem Zürcher Regierungsrat, er sei in allen wichtigen Fragen unterlegen, ja es sei zu befürchten, dass in zehn Jahren wieder eine Menge neuer Strassenzölle eingeführt sei; er wisse nur noch ein Mittel: der Grosse Rat solle die Gesandtschaft unverzüglich ermächtigen, das Projekt zu verwerfen. Doch die Ermächtigung blieb aus, und Zürich stimmte am 27. Juni mit 12¹/₂ andern Kantonen für Annahme².

¹ Vgl. a. «Eidgenössische Zeitung» Nrn. 135 (16. Mai), 138 (19. Mai), 140 (21. Mai) und 142 (23. Mai).

² Dejung/Stähli/Ganz, a. a. O., S. 319–323 und Brief Furrers an den Zürcher Regierungsrat vom 24. Juni 1848.

Die Tagsatzungsverhandlungen fanden bei den zürcherischen Zeitungen ein sehr geringes Echo. Einzig die Rechtsstellung der Juden und die materiellen Fragen, die die «Eidgenössische Zeitung», unterstützt vom «Landboten», aus Sorge um das Gelingen der Revision der künftigen Bundesgesetzgebung zuweisen wollte, wenn man sich nicht verständigen könne, gaben Anlass zu kurzen Kommentaren¹. – Die liberalen Blätter hatten alle einen neuen Bund gewünscht, sie hatten bereits den ersten Entwurf positiv beurteilt und mit eigenen Wünschen und Begehren zurückgehalten, um das Revisionswerk nicht zu gefährden, und darum nahmen sie auch den von der Tagsatzung nur wenig abgeänderten Bundesverfassungsentwurf günstig auf: «Jedenfalls ist die neue Bundesverfassung, wenn auch nicht als vollkommen, doch als gewaltiger Fortschritt in unseren vaterländischen Verhältnissen zu betrachten, und immerhin bleibt die allmälige Verbesserung auf dem Wege der Revision noch möglich².» Der grosse Fortschritt gegenüber dem alten Bundesvertrag, die nationale Entstehung und die Garantie gegen kantonale Revolutionen waren ihnen angesichts der unsicheren politischen Verhältnisse und der bei einer Verwerfung zu erwartenden Unruhen im Innern der Schweiz Grund genug, der neuen Bundesverfassung zuzustimmen. Für die radikale Opposition aus Ost und West hatte ihr kräftiger patriotischer Sinn wenig Verständnis. Hingegen drängten sie auf eine rasche Entscheidung: «Zürich, dessen Stimme auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht ohne bedeutendes Gewicht ist, hat die vaterländische Pflicht auf sich, bei der Abstimmung und Annahme des Bundeswerkes mit gutem Beispiele voranzugehen³.» Die konservative «Zürcher Freitags Zeitung» dagegen bedauerte, dass man sich nicht Zeit zu einer genauern Prüfung nehmen wolle, und sie stellte resigniert fest: «Der Hoffnungen und der Erwartungen von dem neuen Bunde sind jetzt vielerlei; dass die Vorteile von den Nachteilen überwogen werden könnten, kommt niemandem in den Sinn. Es wäre

¹ «Eidgenössische Zeitung» Nr. 144 (23. Mai); «Der Landbote» Nr. 21 (25. Mai) und 22 (1. Juni); «Freie Stimmen» Nr. 23 (7. Juni); «Winterthurer-Zeitung» Nrn. 43 (29. Mai) und 45 (5. Juni).

² «Der Landbote» Nr. 27 (6. Juli); s. a. Nrn. 28 (13. Juli) und 29 (20. Juli); «NZZ» Nrn. 184 (2. Juli), 197 (15. Juli) und 201 (19. Juli); «Allgemeiner Anzeiger von Uster» Nr. 28 (8. Juli).

³ «Der Landbote» Nr. 27 (6. Juli); s. a. «NZZ» Nr. 184 (2. Juli).

auch unnütz, darüber zu grübeln. Die Bundesrevision ist nun einmal als Bedürfnis der Zeit erklärt, und daher muss sie stattfinden, ob Heil oder Verderben daraus folge¹.»

Einstimmig empfahl die Zürcher Regierung dem Grossen Rat die Annahme der neuen Bundesverfassung. Sie erinnerte daran, dass es ein Kompromisswerk sei, das man nicht mit dem Massstab des Ideals messen dürfe, und mahnte: «Es ist weder klug noch ratsam, einen Fortschritt darum von der Hand zu weisen, weil er zur Zeit nicht so weit geht, als man wünschen möchte².»

Der Grosse Rat trat am 21. Juni in einer Atmosphäre völliger Einigkeit zur Abstimmung über die neue Bundesverfassung zusammen³. Nur vier Redner, die gleichzeitig vier verschiedene Parteigruppen im Grossen Rat repräsentierten, äusserten sich in der Diskussion: Alfred Escher, der seinen zentralistischen Liberalismus nicht verleugnete, wies in seiner Eröffnungsansprache auf die zu erwartenden Nachteile hin und deutete an, dass er einen Einheitsstaat vorgezogen hätte, empfahl aber angesichts der politischen Verhältnisse im In- und Ausland den neuen Bund als einen Übergang zu einer noch grösseren Zentralisation zur Annahme. – Bürgermeister Dr. Furrer betonte: «Es sei nicht gesagt, dass alles nach unserm Kopf entschieden werden müsse⁴.» Ohne die Mängel des Entwurfs zu verkennen, trat er mit Wärme dafür ein, weil er ihm als das erreichbare Beste erschien. – Für die Konservativen stimmte alt Bürgermeister von Muralt der Bundesverfassung zu, obschon man den Wünschen Zürichs zu wenig Rechnung getragen habe, denn sie vereinige wieder alle Kantone unter einem Bund und mache dem herrschenden gesetzlosen Zustand ein Ende. – Und der alte Demokrat Sidler, der noch für den Kanton Zug den Bundesvertrag von 1815 unterzeichnet hatte, begrüsst freudig das Revisionswerk. – Einstimmig – ein gegen den neuen Bund eingestelltes Grossratsmitglied

¹ «Zürcher Freitags Zeitung» Nr. 29 (21. Juli), s. a. Nr. 30 (28. Juli).

² Weisungen des Regierungsrates an den hohen Grossen Rat betreffend den Entwurf der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (18. Juli 1848); s. a. «NZZ» Nr. 196 (14. Juli).

³ PGR ZH 21. Juni; s. a. «NZZ» Nr. 204 (22. Juli); «Der Landbote» Nr. 30 (27. Juli); «Eidgenössische Zeitung» Nr. 205 (26. Juli); Largiadèr, Die zürcherische Volksabstimmung über die Bundesverfassung, in: «NZZ» 1948/1643.

⁴ «NZZ» Nr. 204 (22. Juli).

aus Männedorf hatte sogar seinen Rücktritt eingereicht, um eine einhellige Annahme zu ermöglichen! – empfahl der Grosse Rat von Zürich dem Volk die Annahme der Bundesverfassung.

Das bedeutendste Schriftstück in der Abstimmungspropaganda war zweifellos der zwar etwas umfangreich ausgefallene «Beleuchtende Bericht über den Entwurf einer neuen eidgenössischen Bundesverfassung», in dem Bürgermeister Dr. Furrer seinen Mitbürgern die wesentlichsten Bestimmungen, die Vor- und Nachteile und die Gründe für die Annahme darlegte. Der Regierungsrat liess 20 000 Exemplare dieses Berichts drucken und im Kanton verteilen, und auch die Zeitungen trugen zu seiner Verbreitung bei, indem sie einzelne Teile abdruckten¹. – Neben den politischen Zeitungen schalteten sich vor der Abstimmung auch die Anzeigebblätter von der Landschaft in die Propaganda ein. Mit Ausnahme der «Zürcher Freitags Zeitung», die ihre Leser daran erinnerte, vorher an die grossen, ihnen zugemuteten Opfer zu denken, denn hinterher nütze alles Jammern nichts mehr², trat die gesamte Zürcher Presse für die Annahme ein³. Sie wies auf die Fortschritte des neuen Bundes und auf die Gefahren bei einer Verwerfung hin, appellierte an den patriotischen Sinn der Zürcher, wobei einige freundeidgenössische Seitenhiebe auf die wegen materieller Vor- und Nachteile miteinander rechtenden Berner nicht fehlten⁴, und sie mahnte zu grosser Stimmbeteiligung, damit die zürcherische Volksabstimmung für die andern Kantone zu einem eindrucklichen Beispiel echt vaterländischen Denkens werde.

¹ Furrer, Beleuchtender Bericht; s. a. Dejung/Stähli/Ganz, a. a. O., S. 324–327; «Eidgenössische Zeitung» Nrn. 208 (29. Juli) bis 212 (2. August); «NZZ» Nrn. 210 (28. Juli) bis 212 (30. Juli).

² «Zürcher Freitags Zeitung» Nr. 31 (4. August).

³ «NZZ» Nrn. 208 (26. Juli), 214 (1. August), 218 (5. August); «Eidgenössische Zeitung» Nrn. 205 (26. Juli); «Der Landbote» Nrn. 30 (27. Juli), 31 (3. August); «Freie Stimmen» Nr. 30 (26. Juli), 31 (2. August); «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern» Nr. 31 (29. Juli); «Allgemeiner Anzeiger von Uster» Nr. 32 (5. August); «Allgemeiner Anzeiger vom Zürichsee» Nrn. 31 (29. Juli) und 32 (5. August).

⁴ «Der Landbote» Nr. 29 (20. Juli): «In dem zürcher'schen Antrag sehen wir die Aufopferung kantonaler Vorteile zum Besten des Gesamtvaterlandes, – in dem Mehrheitsantrage von Bern einen bis auf die äusserste Spitze getriebenen Kantonal-egoismus und ein verderbliches Parteiwesen!» S. a. «Freie Stimmen» Nr. 30 (26. Juli).

Am 6. August nahm das Zürchervolk die neue Bundesverfassung bei einer Stimmbeteiligung von knapp 47% mit der überwältigenden Mehrheit von 25 119 Ja gegen 25 17 Nein an. Nur zwei Gemeinden verwarfen, wobei sich die eine eine Woche später erst noch anders besann und in der zweiten Abstimmung klar annahm. Die Sängervereine halfen an vielen Orten mit, die Abstimmung zu einer patriotischen Feier zu gestalten, und am Abend wurde mit Höhenfeuern und Böllerschüssen die Annahme gefeiert. Die verwerfenden Stimmen stammten im Seegebiet hauptsächlich von einigen über die Beibehaltung des Ohmgelds verärgerten Weinbauern, während im Zürcher Oberland der «Septembergeist» gespukt haben dürfte¹.

In der Bundesrevisionsfrage war Zürich von Anfang an bestrebt gewesen, klug abgewogene Mittellösungen zu vertreten, auf die sich radikaler und konservativer Gesinnte einigen konnten. Es wünschte vor allem eine wirtschaftliche Vereinheitlichung, während ihm die politische Zentralisation weniger bedeutungsvoll erschien. Doch vertrat es seine Interessen nicht mit doktrinärem Starrsinn, sondern war auch bereit, nachzugeben, um der Bundesrevision nicht unnötig Steine in den Weg zu legen. – Presse und Behörden waren in diesem Punkt völlig einig, und sie zeigten in ihrem Urteil über den Entwurf der Revisionskommission grosses Verständnis für die schwierige Aufgabe. Sie wünschten unbedingt eine neue Bundesverfassung und sahen ein, dass nur eine kompromissbereite Haltung zum Erfolg führe, dass Zürich notwendigerweise Opfer bringen müsse im Interesse des Ganzen. Im Bewusstsein ihrer Stellung und Bedeutung in der Eidgenossenschaft fühlten sie sich verpflichtet, mit dem guten Beispiel voranzugehen und den übrigen Kantonen zu zeigen, dass Zürich als grosser Kanton seine Wünsche und seine Bedenken zurückzustellen wisse, wenn das Wohl des Vaterlandes es verlange. – Diese nationale Gesinnung zeigte auch das Zürchervolk, das am 6. August mit überwältigender Mehrheit der Empfehlung seiner Behörden folgte und die neue Bundesverfassung annahm.

¹ Largiadèr, Die zürcherische Volksabstimmung über die Bundesverfassung, in: «NZZ» 1948/1643; «NZZ» Nrn. 221 (8. August) und 222 (9. August); «Eidgenössische Zeitung» Nrn. 217 (7. August) und 218 (8. August); «Der Landbote» Nrn. 32 (10. August) und 33 (17. August); «Freie Stimmen» Nrn. 32 (9. August) und 33 (16. August).

Die Stellungnahme von Bern und Zürich in der Bundesrevisionsfrage fand in den übrigen Kantonen starke Beachtung, wobei der Haltung des Vororts Bern in der ganzen Schweiz eine entscheidende Bedeutung zukam, während das Beispiel von Zürich vor allem in der Ostschweiz wirkte¹. Die beiden Kantone verfolgten indessen bei der Bundesreform durchaus verschiedene Ziele: Die bernischen Radikalen drängten besonders auf eine politische Zentralisation und bereiteten mit ihren doktrinären Forderungen und einheitsstaatlichen Idealen verschiedentlich grosse Schwierigkeiten. Die Liberalen in Zürich dagegen stellten ihre wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund und begnügten sich mit dem erreichbaren Guten. Nach langem Vorrechnen der möglichen Vor- und Nachteile in Bern und wenigen staatsmännisch zustimmenden Voten in Zürich nahmen schliesslich die Grossen Räte der beiden Kantone die neue Bundesverfassung an, und das Volk folgte den Empfehlungen und dem Beispiel seiner Behörden. Sowohl in Bern wie in Zürich war diese Zustimmung ein grosses persönliches Verdienst der führenden Politiker Ochsenbein und Furrer, von deren staatsmännischen Einsicht und vaterländischen Gesinnung sich das Volk bei seiner Entscheidung leiten liess.

¹ Die Eröffnungsrede Eschers im Zürcher Grossen Rat gab z.B. den Ausschlag, dass die liberalen Zentralisten um den «St. Galler-Boten» sich für die Zustimmung zur neuen Bundesverfassung entschieden. Vgl. «St. Galler-Bote» Nr. 35 (29. Juli).

III. DIE OSTSCHWEIZ

1. Thurgau

Am 25. Mai 1831 hatte der Kanton Thurgau das Begehren gestellt, es sei der eidgenössische Bund nationaler, zeitgemässer und kräftiger zu gestalten, und damit war die Bundesrevisionsdiskussion ausgelöst worden, die bis 1848 nicht mehr verstummen sollte. Vom Anfang bis zum Ende unterstützte der Thurgau die Reformbewegung restlos. Er stand in allen eidgenössischen Fragen der dreissiger und vierziger Jahre entschieden auf der Seite der Radikalen, und die fortschrittsgläubigen Thurgauer begeisterten sich im Kampf gegen Jesuiten und Sonderbund für die längst fällige Änderung des Bundesvertrags. Und auf der Tagsatzung genoss der Kanton bald einmal dank der rhetorischen Meisterschaft und der gründlichen Sachkenntnisse Johann Conrad Kerns ein grosses Ansehen¹.

Seit der Verfassungsrevision von 1837 besass Johann Conrad Kern einen dominierenden Einfluss auf das politische Geschehen im Kanton, und besonders in eidgenössischen Fragen war seine Haltung ausschlaggebend. Als gewandter Parlamentarier spielte er auf der Tagsatzung eine wichtige Rolle und wurde seit 1845 in alle entscheidenden Kommissionen gewählt. In der Bundesrevisionskommission trat er nicht als einer der fruchtbarsten und tätigsten Köpfe in Erscheinung. Er sprach sich gegen den Klosterartikel aus und wünschte, dass der Bund etwas für das Unterrichtswesen tue. Bei Post und Zoll trat er für eine möglichst weitgehende Zentralisation ein, doch griff er nur wenig und in vermittelndem Sinn in das Markten zwischen Industrie-, Handels- und Agrarkantonen ein. Auch in der Repräsentationsfrage blieb er unbeteiligt, nachdem die Änderung des Vertretungsverhältnisses grundsätzlich beschlossen worden war. Kerns grosse Bedeutung lag vielmehr in der Vermittlung, in der geistigen Beweglichkeit, mit der er das Ergebnis ausführlicher Diskussionen zusammenzufassen verstand².

¹ Häberlin-Schaltenegger, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849, S. 175–275; Herdi, Geschichte des Thurgaus, S. 280–315; Schoop, Der Kanton Thurgau 1803–1953, S. 83–110; Rappard, a. a. O., S. 71 ff. und S. 97–105.

² Schlatter, J. C. Kern, S. 61–79 und 134.

Alle drei thurgauischen Zeitungen des Jahres 1848 waren von der Notwendigkeit einer umfassenden Bundesrevision überzeugt, und es schien ihnen bedenklich, dass die Revisionskommission ihre Arbeit nicht unverzüglich aufgenommen habe: «Ein neuer Augenblick ist da: möchte man ihn nicht versäumen, möchte man nur das Eisen schmieden, weil es noch warm ist¹.» In der Frage, wie sehr und in welcher Richtung der alte Bundesvertrag umgestaltet werden solle, gingen ihre Ansichten allerdings zum Teil recht weit auseinander. – Der «Wächter» empfahl ein behutsames Vorgehen auf der Basis des Projekts von 1832/33: «Will man im Ernste revidieren und der Revision Erfolg sichern, so muss man nach unserer Ansicht wenigstens noch an der bisherigen föderalen Grundlage festhalten, diese nur besser ausbilden, für eine gehörige Organisation der Bundesgewalt und wo möglich Abschaffung des dermaligen Vorortssystems, für eine grössere Einigung in den materiellen Fragen, für eine allgemeine Anwendung des Niederlassungsrechtes und besonders für Streichung des § 12 der bisherigen Bundesakte sorgen. Dann schon dürften wir einer bessern Zukunft entgegengehen².» In seinem Bestreben, möglichst alle Bevölkerungskreise für die Reform zu gewinnen, war er sogar bereit, auf die Aufnahme strittiger Punkte wie Niederlassungs-, Presse- und Religionsfreiheit in die Bundesverfassung zu verzichten³. Mit dem Zweikammersystem konnte er sich nicht befreunden, und die Nachricht von dessen Annahme in der Revisionskommission nahm er mit einem resignierten «je nun, der Schritt ist geschehen⁴», zur Kenntnis. Viel Gewicht legte er hingegen auf die wirtschaftliche Zentralisation und auf eine gesamtschweizerische Handelspolitik⁵. Seine grundsätzliche Haltung zur

¹ «Der Wächter» Nr. 6 (13. Januar); s. a. «Thurgauer Zeitung» Nr. 30 (4. Februar); «Sowohl in als ausser der Schweiz findet die gegenwärtige Langsamkeit, wo nicht Untätigkeit der Tagsatzung in Anbahnung besserer Bundesverhältnisse immer lautern Tadel...»; s. a. «Der Volksmann» Nrn. 11 (8. Februar) und 13 (15. Februar).

² «Der Wächter» Nr. 6 (13. Januar); s. a. Nr. 24 (24. Februar).

³ «Der Wächter» Nr. 11 (24. Januar).

⁴ «Der Wächter» Nr. 39 (30. März); s. a. Nrn. 16 (5. Februar) und 40 (1. April).

⁵ «Der Wächter» Nrn. 1 (1. Januar), 3 (6. Januar) und 21 (17. Februar) und Nr. 5 (10. Januar); «Wir führen Krieg um die Jesuiten, um die Religion, um die Ratsherrenstühle in der Urschweiz, um Sonderbündeleien und winzige Souveränitätsrechte, und lassen uns dafür von den Nachbarn Komplimente machen, als seien wir die grossen Vorkämpfer der Freiheit und des Rechtes; aber zur Förderung unseres

Bundesrevision fasste er in den Worten zusammen: «Wir erschrecken vor dem Worte ‚Flickwerk‘ nicht, zumal es dem Kundigen nicht entgehen wird, dass auch unsere Vorschläge tiefgehende Veränderungen bedingen. Nicht jeder Dreinschnitt wird um deswillen, weil er möglichst gross ist oder gar über den Ozean hergeholt wurde, ein Meisterstück. Es hat immer etwas Bedenkliches, mit den Bildungsformen eines Volkes sogenannte kühne Versuche vorzunehmen¹.» – Auch die «Thurgauer Zeitung» wollte nicht, dass die künftige Bundesverfassung den Stempel einer einzigen Partei trage. Sie war aber auch nicht für Flickwerk und befürwortete eine weitblickende, durchgreifende Bundesreform: «Es ist einer der grössten Fehler, der einer Verfassung begegnen kann..., wenn sie mehr für den Augenblick als für die Zukunft, mehr für geordnete, stille Zeiten berechnet ist, als für ungewöhnliche, stürmische Krisen².» Das kantonale Element solle aber dem nationalen untergeordnet werden, ohne dass es zugrunde gehe. Darum setzte sie sich mit Nachdruck und wiederholt für das Zweikammersystem ein, unter der Voraussetzung, dass den Kantonen das Recht der Instruktionserteilung für die Kantonsvertretung erhalten bleibe³. – Der «Volksmann» wünschte, dass durch den neuen Bund der Geist des Liberalismus in der ganzen Schweiz zur Herrschaft gelange: «Alles bessere Leben, jede edle Kraft im Volke soll sich frei entfalten und durch kein Formelwesen, durch keine Buchstabenjacke, durch kein politisches System, durch keine Priestersatzungen eingezwängt und niedergedrückt werden⁴.» Auch sein soziales Bewusstsein regte sich: «Jetzt ist der Augenblick da, wo in den Kantonen aufgeräumt werden muss, was

materiellen Wohls gegenüber dem Ausland bringen wir es zu keiner Tat, sondern nehmen es geduldig hin, wenn die kaufmännische Politik der Nachbarn uns die Haut über die Ohren zieht.»

¹ «Der Wächter» Nr. 23 (21. Februar).

² «Thurgauer Zeitung» Nr. 11 (13. Januar); s. a. Nr. 12 (14. Januar): «Wenn man sich bei der Bundesreform gegenwärtig auf wenige Punkte beschränkt und der Hoffnung lebt, das Bewusstsein der eidgenössischen Gemeinsamkeit werde nach und nach erst herangezogen, um später ihren umbildenden Einfluss auf die übrigen Verfassungselemente üben zu können, so dürfte man leicht die Rechnung ohne den Wirt machen.»

³ «Thurgauer Zeitung» Nrn. 18 (21. Januar), 20 (24. Januar), 36 (11. Februar), 39 (15. Februar) und 42 (18. Februar).

⁴ «Der Volksmann» Nr. 13 (15. Februar).

der Volksfreiheit, der Volksentwicklung, der Volkswohlfahrt entgegensteht. Jetzt ist der Augenblick da, wo auch unsere sozialen Zustände ernst und reiflich beraten und Schritte zur Verbesserung derselben getan werden müssen¹.» Die Schweiz solle sich ganz vom Zeitgeist leiten lassen, und dieser Zeitgeist schien ihm eher einen zentralisierten Staat zu verlangen. Darum gefiel ihm auch das Zweikammersystem nicht: «Ein kleiner Staat wie die Schweiz bedarf keines so künstlichen und teuren Organismus².» – Alle drei Zeitungen hatten erklärt, dass sie in der Bundesverfassungsdiskussion keiner Parteidoktrin folgen wollten. In der Praxis zeigte es sich aber doch, dass jede gewissen Parteigrundsätzen folgte: Der «Wächter» mit seinen vorsichtigen Verbesserungsvorschlägen tendierte nach der liberal-konservativen Seite, die «Thurgauer Zeitung» suchte einen föderalistischen Ausgleich im Sinn des «juste-milieu», und der «Volksmann» liebäugelte mit dem von der Linken geforderten Einheitsstaat.

Der Entwurf der Revisionskommission wurde von den Thurgauer Zeitungen als Fortschritt anerkannt, mit Ausnahme des Zweikammersystems. Die beiden föderalistisch orientierten Zeitungen lehnten den darin enthaltenen Zentralismus ab und fürchteten besonders, dass das Verbot der Instruktionserteilung für den Ständerat das kantonale Element zu sehr schwäche³. Im weitem empfahl der «Wächter» die Errichtung einer nationalen, dem Einfluss der Nuntiatur entzogenen katholischen Kirche⁴, während die «Thurgauer Zeitung» besonders die vielen Detailbestimmungen zur materiellen Zentralisation bedauerte und tadelte, «dass wir es nun trotz all unsers Liberalismus noch nicht dazu gebracht haben sollen, die heiligste aller Freiheiten, die des religiösen Bekenntnisses, gesetzlich zu sanktionieren⁵». – Auf der andern Seite fürchtete der «Volksmann», dass durch die vielen kantonalen Instruktionen der Entwurf auf der Tagsatzung verunstaltet werde⁶. Immer noch trauerte er der Idee eines Einheitsstaates

¹ «Der Volksmann» Nr. 21 (14. März). Diese Idee, wahrscheinlich von der französischen Februarrevolution inspiriert, wurde später nicht mehr aufgegriffen.

² «Der Volksmann» Nr. 25 (28. März); s. a. Nr. 24 (24. März).

³ «Der Wächter» Nrn. 56 (6. Mai) Anmerkung der Redaktion und 57 (8. Mai); «Thurgauer Zeitung» Nrn. 110 (5. Mai) und 111 (6. Mai).

⁴ «Der Wächter» Nr. 57 (8. Mai).

⁵ «Thurgauer Zeitung» Nr. 112 (7. Mai).

⁶ «Der Volksmann» Nr. 29 (11. April).

nach: «Unstreitig hat der neue Bundesentwurf sehr viel Gutes, er ist ein grosser Fortschritt. Eine Einheitsrepublik wäre aber ein noch grösserer Fortschritt, weil grundsätzlicher, einfacher und wohlfeiler¹.» – Im Volk und in den freisinnigen Volksvereinen zeigte sich noch wenig Interesse für den Bundesrevisionsentwurf, was den «Volksmann» zu der Bemerkung veranlasste: «In unheimlicher Stille scheint das grosse Projekt vor die Schranken derjenigen instruierenden Behörde treten zu sollen, von der einst in bessern thurgauischen Tagen so hellklingend der Ruf um vaterländische Bundesreform ausgegangen ist².» Die «Thurgauer Zeitung» hingegen freute sich, dass die Bundesrevision in einer leidenschaftslosen Atmosphäre durchgeführt werde, und der «Wächter» fügte bei, die Behörden hätten bisher noch immer im Sinn des Volkes instruiert, und zudem sei es besser, diese Versammlungen erst vor der Volksabstimmung durchzuführen³.

Am 1. Mai genehmigte der Kleine Rat seine Anträge zuhanden des Grossen Rats⁴. Er anerkannte die wesentlichen Verbesserungen, die der vorliegende Bundesverfassungsentwurf enthalte, doch war er von der Zweckmässigkeit der neuen Bundesbehörden nicht restlos überzeugt. «Betrachten wir aber den gegenwärtigen Stand der politischen Entwicklung in der Schweiz, so müssen wir den Vorschlag solcher ganz passend finden und überzeugt diese Einrichtung, durch welche der Staatenbund in einen Bundesstaat umgewandelt wird, als eine naturgemässe Schöpfung für eine Föderativ-Republik ansehen⁵.» Die Gesandtschaft solle darum für das Projekt stimmen, wenn dieses eine Mehrheit erhalte, hingegen für einen Verfassungsrat votieren, wenn durch die thurgauische Stimme für

¹ «Der Volksmann» Nr. 31 (18. April). Seine Abneigung gegen das Zweikammersystem zeigt sich auch in den spöttischen Zeilen: «Das muss man der Revisionskommission in Bern lassen, sie hat in ihrem Bundesentwurf Ämter, Recht, Befugnisse mit freigebigen Händen ausgeteilt; sie hat die Kantone, die Nation, den Ständerat, den Nationalrat, Jakob und Esau an ihre Mutterbrust gedrückt und allen lieben Kindlein in der Eidgenossenschaft ihr Stücklein Brot zugeschnitten...» (Nr. 34 28. April).

² «Der Volksmann» Nr. 36 (5. Mai); s. a. Nr. 37 (9. Mai).

³ «Thurgauer Zeitung» Nr. 118 (14. Mai) und «Der Wächter» Nr. 57 (8. Mai).

⁴ Akten des Grossen Rates Mai 1848: Bericht des Kleinen Rats an den Grossen Rat, 1. Mai 1848; s. a. PGR TG 10. und 11. Mai; «Thurgauer Zeitung» Nr. 112 (7. Mai); «NZZ» Nr. 132 (11. Mai).

⁵ Akten des Grossen Rates Mai 1848: Bericht des Kleinen Rats an den Grossen Rat 1. Mai 1848.

diese Idee eine Mehrheit erzielt werden könne und wenn die Tagsatzung auf den Entwurf der Revisionskommission nicht eintrete oder ihn verwerfe. Auch solle sie sich dafür einsetzen, dass der künftige Staatshaushalt des Bundes möglichst einfach und wenig kostspielig sei. Diese Tendenz verfolgten denn auch die meisten seiner Abänderungsanträge: Er wünschte, dass die Rekrutenschulen aus Kostengründen in die Kantone verlegt, dass die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten nur fakultativ erklärt und der Koeffizient für die Wahl eines Nationalrats auf 30000 heraufgesetzt würden; weiter solle man den Kantonen die Entschädigung von 3 Batzen pro Kopf nur bei völliger Zollzentralisation ausbezahlen, damit keiner mehr erhalte, als sein Verlust betrage, und die Postentschädigung auf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ des durchschnittlichen Jahresertrags herabsetzen. Seinem liberalen Denken lief es zuwider, dass die Niederlassungsfreiheit durch Polizeimassnahmen beschränkt werden könne, dass die Kultusfreiheit nur für «anerkannte» christliche Konfessionen gelte und dass die Geistlichen von der Wahl in den Nationalrat ausgeschlossen werden sollten. In wirtschaftlicher Beziehung wollte er die Beibehaltung der Konsumsteuern durch die Bestimmung mildern, dass die kantonseigenen Produkte gleichen Gebühren wie schweizerische unterworfen sein sollten und dass die ausländischen Erzeugnisse stärker zu besteuern seien als schweizerische.

Die Instruktionskommission hiess die Anträge des Kleinen Rats gut, allerdings mit zwei bedeutenden Änderungen: Statt des Zweikammersystems schlug sie die Errichtung einer einzigen, aus Vertretern der Nation und der Kantone bestehenden Kammer vor, wobei den Kantonen für wichtige Fragen das Recht der Sanktion der von der Bundesversammlung gefassten Beschlüsse vorbehalten bleiben sollte. Wenn für diese Lösung keine Mehrheit erhältlich sei, könne die Gesandtschaft für das Zweikammersystem stimmen, doch sei in diesem Fall den Kantonen die Möglichkeit zu lassen, ihren Ständeräten Instruktionen zu erteilen¹.

Der Thurgauer Grosse Rat nahm in seinen Sitzungen vom 10. und 11. Mai den Entwurf der Revisionskommission im allgemeinen gut auf².

¹ Akten des Grossen Rates Mai 1848: Bericht der Instruktionskommission; s. a. «Thurgauer Zeitung» Nr. 113 (9. Mai).

² PGR TG 10. und 11. Mai; s. a. «Thurgauer Zeitung» Nrn. 115 (11. Mai) und 116 (12. Mai) und «NZZ» Nr. 135 (14. Mai).

Einzig die Frage des Repräsentationssystems veranlasste eine ausgiebige zweistündige Diskussion, in deren Verlauf Kern die Grossratsmehrheit für den Antrag der Instruktionskommission zu gewinnen vermochte; am Verbot der Instruktionserteilung sollte jedoch unbedingt festgehalten werden. Im übrigen fanden die Abänderungsanträge des Kleinen Rats und der Instruktionskommission allgemein Zustimmung. Der Grosse Rat ermächtigte die Gesandtschaft, auch für andere Anträge zu stimmen, vorausgesetzt, dass neben der Volksvertretung auch den Kantonen eine Mitwirkung im Bund gewährleistet werde. Sie solle dabei «einerseits auf Vereinfachung und Ökonomie sowie andererseits auch darauf Rücksicht nehmen, dass wo möglich für den Abschluss des Ganzen eine Mehrheit erzielt werden kann»¹. Für den Fall, dass die Bundesrevision auf der Tagsatzung scheitern sollte, behielt sich der Rat den weitem Entscheid vor. – Der Thurgauer Grosse Rat bewies mit seinen Beschlüssen eine sehr bundesfreundliche, liberale Gesinnung. Seine Anträge zielten nicht darauf hin, für den eigenen Kanton wirtschaftliche oder politische Vorteile zu ergattern, sondern sie sollten dem Bund eine gesicherte, von den Kantonen unabhängige finanzielle Grundlage schaffen. Der Grosse Rat wandte sich mit Nachdruck gegen die die Freiheit und Rechtsgleichheit beschneidenden Bestimmungen. Er wünschte einen starken, auf föderalistischer Grundlage beruhenden Bundesstaat und wies die Idee eines Einheitsstaats zurück. Aus diesem Grund entschied er sich auch eindeutig gegen die Wahl eines Verfassungsrats.

Von der Tagsatzung wurde der thurgauische Vertreter Kern wieder zum Redaktor gewählt. Während der Beratungen nahm er im allgemeinen den Entwurf gegen die verschiedenen kantonalen Forderungen und Abänderungsanträge in Schutz. Als politischer Praktiker war er bestrebt, sich auf das praktisch Durchführbare zu beschränken und die Lösung strittiger Fragen der späteren Bundesgesetzgebung zu überlassen. Er war der gewiegte Diplomat, dessen geschultes juristisches Denken manchem unklaren Paragraphen die präzise Formulierung zu geben verstand².

Nach den Grossratssitzungen vom 10. und 11. Mai verstummte in den Thurgauer Zeitungen die Diskussion über die Bundesrevision für eine Weile. Nur der «Wächter» kommentierte die Nachricht von der An-

¹ PGR TG 11. Mai.

² Schlatter, a. a. O., S. 81–82.

nahme des Zweikammersystems mit der bedauernden Bemerkung: «Wir stehen dann im Anfang einer Übergangsperiode zum Einheitsstaate, und die Frage ist nur die, ob es nicht eidgenössischer, staatsklüger und besser gewesen wäre, mit einem kühnen Schritte die Idee des Einheitsstaates zu verwirklichen, als durch Halbheiten von Konflikt zu Konflikt zu rennen, und am Ende statt der frischen Begeisterung für eine grosse Idee Überdruß, Abspannung und Zwietracht zu säen¹.» – Als Ende Juni der endgültige Bundesverfassungsentwurf erschien, zeigten sich die drei Zeitungen durchaus befriedigt vom Gesamtergebnis. Sogar der «Volksmann» zollte der Tagsatzung hohes Lob: «Was noch selten geschah, die Tagsatzung war vom unerschütterlichen Vertrauen des Volkes umgeben, weil sie, wie keine andere Tagsatzung, den Sinn und Willen des Volkes erkannte, ehrte und vollzog².» Wenn auch die Bundesverfassung hinter seinen kühnen Erwartungen zurückgeblieben sei, so begrüße er sie doch als Garantie einer bessern Zeit³. Der «Wächter» hatte zwar noch einige Bedenken und meinte, «wir müssen ihn nehmen als ein Kind der Zeit, die im Alten wurzelt, das Neue noch schüchtern, unbeholfen, misstrauisch zur Hand nimmt. Die Hauptsache ist, dass wir schnell und friedlich aus dem Provisorium herauskommen; eine zweite Hauptsache, dass das Werk künftiger Revisionen nicht abgeschnitten ist, vielmehr in Aussicht steht⁴.» – Es scheint fast, als ob sich die Thurgauer Zeitungen plötzlich daran erinnerten hätten, dass ihr Kanton immer in vorderster Front für die Bundesrevision eingestanden war und dass die Gesandtschaft wesentlich zum Gelingen beigetragen hatte⁵. Jedenfalls befürworteten sie einhellig die neue Bundesverfassung.

¹ «Der Wächter» Nr. 62 (20. Mai).

² «Der Volksmann» Nr. 54 (7. Juli).

³ «Der Volksmann» Nr. 59 (25. Juli).

⁴ «Der Wächter» Nr. 85 (10. Juli).

⁵ Vgl. «Thurgauer Zeitung» Nr. 201 (19. August): «Eine freudige und bestimmte Zustimmung zum neuen Werke ziemt aber auch dem Volke desjenigen Kantons, der vor langen Jahren zuerst die Revision des Bundes von 1815 an der Tagsatzung beantragte, seither fortwährend in gleichem Geiste instruierte und nun noch in neuester Zeit sich durch seine Gesandtschaft auf so ungewöhnlich lebendige Weise bei der neuen Schöpfung beteiligt sah und überhaupt in eidgenössischen Dingen stets auf den Ruhm Anspruch machte, einer der Vorkämpfer des Freisinns und des Fortschritts zu sein.»

Am 29. Juli beschloss der Kleine Rat, dem Grossen Rat die Annahme der neuen Bundesverfassung zu empfehlen¹. In seiner Botschaft wies er einleitend auf das Schicksal der thurgauischen Abänderungsanträge an der Tagsatzung hin. Wohl seien nicht alle Wünsche erfüllt worden, denn man habe auch auf die Begehren der andern Kantone Rücksicht nehmen müssen, doch gäben die Revisionsartikel die Möglichkeit, in Zukunft auf friedlichem Weg die notwendigen Verbesserungen zu erreichen. In diesem für das Vaterland ausserordentlich bedeutsamen Augenblick gelte es, über die neue Verfassung zu entscheiden: «Es wird das Los geworfen über sein künftiges Geschick! Wenn auch der Bundesentwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht alle Erwartungen und Wünsche befriedigt, so ist dadurch doch das Erreichbare angestrebt und ein wichtiger Schritt getan zur Einigung unserer nationalen Kräfte, für eine erfolgreiche Wahrung der Selbständigkeit des Landes, für die Aufrechterhaltung seiner Ehre und in der Sorge für seine materiellen Interessen¹.»

In der Grossratssitzung vom 7. August² würdigte Kern die neue Bundesverfassung auf gründliche und umfassende Art, wobei er auch die Rückwirkungen auf den eigenen Kanton beleuchtete. Die Diskussion wurde nur von einem katholischen Grossratsmitglied benutzt, das den neuen Bund zu kostspielig, die Bundesbehörden zu zahlreich und – von seinem Standpunkt aus gesehen – die Gewissens- und Lehrfreiheit zu sehr eingeschränkt fand. – In der Abstimmung legte der thurgauische Grosse Rat ein eindrucksvolles Bekenntnis zum liberalen Bundesstaat ab: Von den 97 anwesenden Mitgliedern stimmte nur ein einziges gegen die neue Bundesverfassung! – Am nächsten Tag genehmigte der Rat noch eine Proklamation an das Volk, in der er zur Annahme aufrief. Er hob die wesentlichsten zeitgemässen Verbesserungen hervor und appellierte an den eidgenössischen Sinn der Thurgauer, mitzuhelfen, die innern Verhältnisse der Eid-

¹ Akten des Grossen Rates August 1848: Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat, 29. Juli.

² PGR TG 7. August; s. a. «Thurgauer Zeitung» Nr. 191 (8. August), «Der Volksmann» Nr. 64 (11. August), «NZZ» Nr. 222 (9. August). Die Zahl der Stimmenthaltungen wird verschieden angegeben: «Der Volksmann»: 3 (Maienhofer, Meili, Sager); «NZZ»: 1 (Maienhofer); Häberlin-Schaltenegger, a. a. O., S. 275: 2 (Maienhofer, Kaiser). Das Grossratsprotokoll gibt nur die Zahl der Anwesenden und der Verwerfenden (1 [Wiesli]) an.

genossenschaft neu zu ordnen, dem Bund Kraft und Festigkeit zu verleihen und beizutragen zur Wahrung der Freiheit, der Unabhängigkeit und der nationalen Wohlfahrt aller Schweizer¹.

Da das Ergebnis der Volksabstimmung zum vornherein festzustehen schien, bemühten sich die Zeitungen nicht heftig, für den neuen Bund Propaganda zu machen. Sie beschränkten sich darauf, daran zu erinnern, dass der Thurgau es seinem Ruf schuldig sei, mit eindeutigen Mehr anzunehmen. Einzig der «Wächter» suchte im letzten Augenblick noch, Unentschlossene für die neue Bundesverfassung zu gewinnen, indem er ihnen vorrechnete, der Bürger werde politisch und materiell gewinnen, ohne dass der Kanton zu Schaden komme².

Am 20. August nahm das Thurgauervolk bei einer eindrucklichen Stimmbeteiligung von 75% die neue Bundesverfassung mit 13 384 Ja gegen 2054 Nein an³. Gut $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten, fast $\frac{7}{8}$ aller Stimmen und alle Bezirke und Kreise entschieden sich für den neuen Bund. Einzig im Hinterthurgau hatten klerikale Opposition und Verärgerung über den Klostersaufhebungsbeschluss des Grossen Rates eine grössere Anzahl Bürger zur Verwerfung veranlasst⁴.

Wohl in keinem andern Kanton waren die Voraussetzungen für eine Annahme der Bundesverfassung so günstig wie im Thurgau. Seit 17 Jahren gehörte er zu den traditionell revisionsfreudigen und bundesfreundlichen Ständen, und die Abstimmung vom 20. August bewies erneut, dass Volk und Behörden im Thurgau den liberalen Bundesstaat und seinen föderativen Aufbau als ein zeitgemässes, eidgenössisches Werk freudig begrüsst.

2. Schaffhausen

Die Regenerationsbewegung hatte auch in Schaffhausen die alte Stadtherrschaft beendet und dem Kanton eine liberale, auf der Grundlage der Volkssouveränität beruhende Verfassung gebracht. Die neue liberale Regierung stand aber sehr bald vor grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten,

¹ PGR TG 8. August; s. a. «Thurgauer Zeitung» Nr. 196 (13. August).

² «Der Wächter» Nr. 102 (19. August); s. a. Anm. 5, S. 70.

³ Anhang II b.

⁴ «Der Wächter» Nachläufer zu Nr. 103 (23. August).

als mit dem Anschluss des Grossherzogtums Baden an den Deutschen Zollverein am 12. Mai 1835 die nördlichen Nachbargebiete Schaffhausens sich einem grössern Wirtschaftsraum zuzuwenden begannen und neue deutsche Zollmauern den Handelsverkehr zwischen dem Kanton und den süd-deutschen Ländern lähmten. Besonders die Weinbauern und das Gewerbe wurden davon betroffen, und es wurden verschiedentlich Stimmen laut, die nach einer zollpolitischen Trennung von der Eidgenossenschaft und einem Anschluss an den Deutschen Zollverein riefen. Die Schaffhauser Behörden standen dieser wirtschaftlichen Notlage reichlich hilflos gegenüber. Sie unterliessen es, die Landwirtschaft wirksam zu unterstützen, sie konnten sich aus Rücksicht auf das Gewerbe nicht entschliessen, durch Gewährung völliger Handels- und Gewerbefreiheit Industrie und neue Erwerbszweige nach Schaffhausen zu ziehen, und sie suchten auch nicht, die Landschaft wieder dem städtischen Handelsmonopol zu unterwerfen, um dem Handwerkerstand eine gesicherte Existenz zu verschaffen, wie er sie unter der alten Zunftverfassung genossen hatte. So veranlassten die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die zunehmende Verarmung in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts viele Bürger zur Auswanderung. – Die missliche Wirtschaftslage vermochte allerdings die besonders an eidgenössischen Festen aufwallende Begeisterung der Schaffhauser für eine stärkere nationale Zusammenfassung der Schweiz nicht zu dämpfen. Seit dem ersten Versuch von 1832/33, den alten Bundesvertrag durch eine zeitgemässe Verfassung zu ersetzen, gehörte Schaffhausen zu den unerschütterlichen Anhängern einer Bundesrevision, und in der Frage der aargauischen Klöster, der Jesuitenberufung und des Sonderbunds stimmte es entschieden mit der Mehrheit der radikalen Kantone auf der Tagsatzung¹.

Wie die Behörden, so fanden auch die Zeitungen von Schaffhausen, dass es nun an der Zeit sei, die seit langem gewünschte Bundesreform zu

¹ Geschichte des Kantons Schaffhausen, S. 638–653; Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen, S. 269–272, 278–281 und 282–285; Brühlmann, Die Bundesverfassung vom Jahre 1848 und der Kanton Schaffhausen, S. 11–14. – Ende 1835 wurde sogar im Grossen Rat von konservativer Seite (Franz Hurter) der Antrag gestellt, Schaffhausen solle sich dem Deutschen Zollverein anschliessen. Die grosse Mehrheit des Grossen Rats verurteilte aber einen solchen Abfall von der Schweiz. Die Schaffhauser Post war übrigens seit 1833 den Fürsten von Thurn und Taxis verpachtet.

verwirklichen¹. Am Zustandekommen der Bundesverfassung und überhaupt am politischen Geschehen in der Schweiz nahmen sie jedoch wenig Anteil; Auslandnachrichten, Gant-, Konkurs- und Auswanderungsanzeigen füllten zum grossen Teil ihre Spalten. Das «Tage-Blatt» meinte, die Presse solle für die Einigkeit im Volke wirken und nicht alle Tage neue Projekte und Pläne in die Bundesverfassungsdiskussion werfen. Es tat aber weder das eine noch das andere und enthielt sich vorerst jeder eigenen Meinungsäusserung. Nur indem es Artikel aus andern Zeitungen abdruckte, die eine fortschrittliche, aber nicht revolutionäre Bundesreform postulierten, zeigte es, welcher Seite seine Sympathien gehörten². – Der «Schweizerische Courier» freute sich zwar über die vielen Broschüren als ein Zeichen der Anteilnahme an den Bundesrevisionsbemühungen, hoffte jedoch, die Revisionskommission werde sich dadurch nicht verwirren lassen. Die Schweiz brauche ein einfaches, zweckmässiges und nicht nach ausländischem Muster errichtetes Staatsgebäude, man erwarte aber mehr als nur Flickwerk am alten Bundesvertrag. Wichtig sei die Niederlassungsfreiheit, weil nur durch den direkten Kontakt zwischen Protestanten und Katholiken das konfessionelle Misstrauen, dieses Haupthindernis auf dem Weg zur schweizerischen Einigkeit, überwunden werden könne³. – Auch die «Schaffhauser-Zeitung», die von allen Zeitungen im Kanton am meisten Berichte über die Ereignisse in den andern Kantonen brachte, hielt sich anfangs in der schweizerischen Pressediskussion um die Bundesrevision abseits. Im Gegensatz zu den beiden andern Blättern tendierte sie eher

¹ «Der Schweizerische Courier» Nr. 2 (7. Januar): «Einigkeit des Vaterlandes war seit Jahrhunderten aller Vaterlandsfreunde frommer Wunsch. Seit Jahrhunderten war uns nie so sehr die Möglichkeit gegeben, diesen Wunsch zu erreichen, wie gerade jetzt. Dass nun der gegenwärtige günstige Zeitpunkt nicht wiederum unbenutzt entschlüpfe, dazu sein Scherflein beizutragen, ist jedes echten Schweizers Pflicht.» S. a. Nr. 19 (7. März); «Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen» Nr. 43 (21. Februar); «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 1 (4. Januar): «Wenn je, so ist jetzt der Augenblick gekommen, die Schweiz aus ihrer bisherigen Zersplitterung herauszureissen, dieselbe durch Konzentration der nationalen Kräfte innerlich erstarken zu machen.»

² «Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen» Nrn. 43 (21. Februar), 3 (5. Januar), 39 (16. Februar) und 65 (17. März). Die abgedruckten Artikel stammen aus dem «Berner Verfassungs-Freund», dem «Solothurner-Blatt» und der «NZZ».

³ «Der Schweizerische Courier» Nrn. 15 (22. Februar), 2 (7. Januar) und 3 (11. Januar).

nach der zentralistischen Seite. Bereits in der ersten Nummer des Jahres 1848 schimmerte ihre Vorliebe für einen Einheitsstaat etwas durch, und am 28. März erklärte sie offen: «Sprechen wir es geradezu aus, dass wir einer Veränderung der Repräsentation neben dem Fortbestehen der Kantonsouveränitäten in ihrer bisherigen Schroffheit und Ausschliesslichkeit die Bildung eines schweizerischen Einheitsstaates vorziehen¹.»

Alle drei Zeitungen brachten neutrale, meist aus andern Zeitungen übernommene Berichte über die Arbeiten der Revisionskommission², jedoch keine Kommentare. Auch das Volk schien sich, nach dem Urteil des «Tage-Blatts», nicht heftig für das Werden der Bundesverfassung zu interessieren. Die Gruppe derer, die ihr Heil in der Aufrechterhaltung der Kantonsouveränität suchten, verliere immer mehr Anhänger, da man in Schaffhausen zu sehr fühle, «wie sehr uns das Kantonalzollwesen hemmt, da ein einziger Münzfuss, zentralisiertes Postwesen etc. uns von allen Seiten eingeengte Grenzbewohner mit der gesamten Schweiz noch mehr als bisher vereinigen würde³». Auch die Anhänger eines Einheitsstaates seien wenig zahlreich. «Dagegen scheint es uns, als ob die Mehrzahl, und zwar die verständigsten und schweizerisch gesinnten Schaffhauser Bürger, der Vermittlung, wie sie der Bundesrevisionsentwurf aufstellt, geneigt seien³.» – Wie sehr auch diese Beurteilung der Volksmeinung stimmen mochte – die Volksabstimmung vom 20. August bestätigte sie eindrücklich –, in der Presse machten sich nur die Befürworter eines Einheitsstaats kräftig bemerkbar: Die «Schaffhauser-Zeitung» setzte mit ihrer Kritik bereits ein, bevor die Revisionskommission ihre Arbeit richtig abgeschlossen hatte⁴. Sie fand, es sei wenig Gutes herausgekommen, und meinte, «je mehr wir seitdem die verschiedenen Vorschläge, welche in Bezug auf die neue Bundesverfassung gemacht worden sind, von dem

¹ «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 25 (28. März), s. a. Nr. 1 (4. Januar).

² Die Quellen waren meistens der «Berner Verfassungs-Freund», die «Berner-Zeitung» und die «NZZ». Auch dort, wo keine Quellenangaben stehen, können Übereinstimmungen nachgewiesen werden, z. B. «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 20 und «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 66.

³ «Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen» Nr. 102 (2. Mai).

⁴ «Schaffhauser-Zeitung» Nrn. 27 (4. April), 28 (7. April), 29 (11. April), 34 (28. April), 36 (5. Mai) und 37 (9. Mai). Mit der Verwaltung und der Justiz stand es in Schaffhausen nicht zum besten. (s. Müller, Geschichte der Schaffhauser Kantonsverfassung 1834–1933, S. 19.)

Standpunkt ihrer praktischen Anwendbarkeit aus geprüft haben, desto mehr glauben wir die einzig genügende Lösung der Zeitfragen nur in der Zentralisation zu erblicken¹». Nach ihrer Ansicht sollte im Zuge der Bundesrevision neben der militärischen und wirtschaftlichen auch noch eine politische und administrative Zentralisation und eine Vereinheitlichung der Justiz erfolgen. Eigenartigerweise lehnte sie aber vorerst die Wahl eines eidgenössischen Verfassungsrats ab, vermutlich, weil sie fürchtete, es könnten dabei die grossen Kantone ihr Übergewicht zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen missbrauchen²! In der von der Revisionskommission mit viel Mühe erarbeiteten Neuordnung der Schweiz sah sie nur eine Begünstigung der grossen Kantone. Eine gerechte politische und wirtschaftliche Zentralisation, glaubte sie, sei nur in einem Einheitsstaat möglich. Sie betonte darum: «Sollen die kleinen Kantone auf ihre bisherige historische Stellung verzichten, so kann der Verzicht nur zu Gunsten des Ganzen geschehen³.» Weil der Entwurf ihrer Ansicht nach die Zentralisation nur unvollständig durchführe und das Zweikammersystem nur die kleinen Kantone benachteilige, ging sie gar nicht auf Einzelheiten ein und propagierte unermüdlich das Einheitsystem als einzig rationelle Staatsform. – Demgegenüber begnügte sich das «Tage-Blatt» damit, die Hoffnung auszudrücken, der Schaffhauser Grosse Rat werde sich mit einigen Abänderungen für das Bundesprojekt erklären und der Gesandtschaft weitgehende Vollmacht erteilen, «um beitragen zu können, das so viel besprochene Revisionsprojekt endlich ins Leben treten zu lassen⁴». Und der «Schweizerische Courier» erging sich in dem «Erzähler» aus St. Gallen entlehnten

¹ «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 27 (4. April).

² «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 28 (7. April): «Soll nämlich etwas Neues geschaffen werden, so kann dasselbe auf ruhigem Wege sich nur auf der Basis des Bestehenden entwickeln. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, können daher nur die derzeitigen Organe des Schweizervolkes den neuen Zustand herbeiführen. Als dieses Organ kennt aber der Bundesvertrag lediglich die Mitglieder der eidgenössischen Tagsatzung.» – Als sie jedoch aus den Beratungen in den kantonalen Grossen Räten ersehen musste, dass sich die Tagsatzung kaum für einen Einheitsstaat entscheiden werde, trat sie enttäuscht auf die Seite der Befürworter eines Verfassungsrats (Nr. 37, 9. Mai): «Nur ein frei aus dem Volke gewählter Verfassungsrat wird sich über alle diese tausend und abertausend Rücksichten und Schwierigkeiten hinwegzusetzen vermögen.»

³ «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 34 (28. April).

⁴ «Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen» Nr. 102 (2. Mai).

Befürchtungen, es könnten die stürmischen Zentralisationsforderungen der radikalen und das zähe Festhalten am Alten der kleinen und der konservativen Kantone den Erfolg der Bundesrevision gefährden, wenn nicht die Einsichtigen in der ganzen Schweiz sich zusammenschliessen würden¹.

Am 5. Mai lag der Bericht des Kleinen Rats an den Grossen Rat vor². Darin zeigte sich, dass die Schaffhauser Regierung dem Bundesentwurf recht uneinheitlich gegenüberstand. Allgemein war sie der Ansicht, dass er nur ein Übergangsgebilde sei, das über kurz oder lang zum Einheitsstaat führen werde. Die Auflösung der Kantone lehnte sie nicht unbedingt ab, denn sie sah im Aufgehen Schaffhausens in einem zentralisierten Staat ein wirksames Mittel gegen den ökonomischen Zerfall des Kantons; doch überwogen am Ende die Bedenken gegen den Einheitsstaat. Sie entschied sich darum in erster Linie für das Zweikammersystem, in zweiter Linie für Streichung des Ständerats und in dritter Linie für das Einheitssystem. In ihren Abänderungsanträgen zeigte sich schliesslich eine unverkennbare Tendenz, für den Kanton gewisse diplomatische, militärische, wirtschaftliche und politische Rechte und Begünstigungen zu erlangen.

Die der Beratung des Bundesverfassungsentwurfs gewidmeten Grossratsitzungen vom 10., 11. und 12. Mai begannen mit einer lebhaften Diskussion über die Grundsätze des neuen Bundes³. Abweichend von den Vorschlägen des Kleinen Rats beantragte die Mehrheit der Grossratskommission in erster Linie für den Entwurf und in zweiter Linie für den Einheitsstaat zu stimmen, während die Minderheit in erster Linie die Zentralisation und in zweiter Linie das Zweikammersystem empfahl. – Die Gegner des Einheitsstaats wiesen auf die Verschiedenheit der Schweiz hin und betonten, dieses System liesse sich nur durch einen Bürgerkrieg einführen, weil weite Volkskreise es ablehnten. Mit der Aufhebung der Kantone gehe auch «ein Institut zur politischen Ausbildung der Männer verloren⁴», und

¹ «Der Schweizerische Courier» Nr. 35 (2. Mai); s. a. «Der Erzähler» Nr. 33 (25. April).

² P. Kl. R. SH 5. Mai.

³ PGR SH 10., 11. und 12. Mai; s. a.: «Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen» Nrn. 111 (12. Mai), 112 (13. Mai) und 113 (15. Mai); «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 38 (12. Mai); «NZZ» Nr. 134 (13. Mai); Müller a. a. O., S. 14–16.

⁴ PGR SH 10. Mai.

eine Zentralregierung werde sehr rasch einen aristokratischen Charakter annehmen. Andererseits glaubten mehrere Redner, dass «das Heil des Vaterlandes nur in einer Einheitsrepublik zu finden sei¹», und forderten, «es solle eine auf prinzipiellen Basen ruhende Bundesverfassung geschaffen werden; denn für die Dauer sei nur die Unität haltbar¹». Die einen begründeten ihre Einstellung damit, dass der Kanton in seiner industriellen und gewerblichen Krise vom Einheitsstaat nur Erleichterungen zu erwarten habe und dass allein eine zweckmässige Zusammenfassung der Kräfte nach innen und aussen positive Leistungen erzielen könne; die andern erklärten dagegen, dass ein Ständerat doch keine politische Bedeutung haben werde und dass auch die Nationalräte die Interessen des eigenen Kantons eifrig vertreten würden; darum sei ein Einheitsstaat dem die grossen Kantone bevorteilenden Zweikammersystem vorzuziehen. – Die beinahe sechsstündige Diskussion zeigte, dass in dieser prinzipiellen Frage sich nicht zwei Parteistandpunkte gegenüberstanden. Liberale und Konservative stimmten sowohl für wie gegen das Einheitssystem. In der namentlichen Abstimmung erklärten sich 40 Grossräte in erster Linie für das Zweikammersystem, 29 für den Einheitsstaat. – In der Detailberatung nahm der Grosse Rat verschiedene Abänderungsanträge an: Er wollte die Aufrechterhaltung der Neutralität unter die Bundeszwecke aufgenommen wissen. Aus Sorge um das Gleichgewicht des Bundesbudgets lehnte er die völlige militärische Zentralisation und die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten ab. Er entschied sich einerseits gegen das Eingreifen des Bundes in die Wirtschaft und wollte ihm nur die Unterstützung, nicht aber die selbständige Durchführung öffentlicher Werke zubilligen, andererseits aber verlangte er einen ausgesprochenen Schutzzoll für Handwerksartikel und die Abschaffung der den Schaffhauser Weinhandel einengenden Konsumgebühren. Bei der Zollzentralisation stellte er die Bedingung, dass die besondern Verhältnisse Schaffhausens – es hatte 1833 seine Post an die Fürsten von Thurn und Taxis verpachtet – berücksichtigt würden und dass dem Kanton daraus kein Schaden erwachse. In liberalem Sinn wandte er sich gegen einschränkende Bestimmungen in den Artikeln über die Niederlassungs-, Kultus- und Pressefreiheit sowie gegen den Ausschluss der Geistlichen von der Wahlfähigkeit in den Nationalrat. Seinen ersten

¹ PGR SH 10. Mai.

grundsätzlichen Entscheid über das Staatssystem modifizierte er am 11. Mai, indem er bei der Behandlung des Artikels 55 sich in erster Linie für Beibehaltung des bisherigen Vertretungsverhältnisses, in zweiter Linie für das Einheitssystem und in dritter Linie für das Zweikammersystem aussprach! Auch das Recht auf Instruktion der Ständeräte wollte der Grosse Rat nicht preisgeben. – Mit diesen Abänderungsanträgen wurde die Gesandtschaft nach Bern geschickt. Sie erhielt Vollmacht, auch für andere, in der Instruktion nicht enthaltene Anträge sowie für das ganze Projekt zu stimmen, vorausgesetzt, dass der Ständerat nicht beseitigt werde und eine genügende Garantie für die Entschädigung der Inhaber des Postregals bestehe.

Die vom Schaffhauser Grossen Rat beschlossene Instruktion erscheint auf den ersten Blick als ein völlig inkonsequentes Pendeln zwischen zwei Extremen. Den Schlüssel zum Verständnis dieser widersprüchlichen Beschlüsse liefert aber ein in der «Schaffhauser-Zeitung» vom 16. Mai erschienener Kommentar zu den Grossratsverhandlungen über die Bundesrevision: «Wollt ihr die Kantone als souveräne Glieder eines grössern Bundes beibehalten, so lasst sie in gleichberechtigter Stellung; nur keine Aristokratie, kein Despotismus einzelner Bundesglieder! Wollt ihr die Gleichberechtigung aller Schweizerbürger, gut, wir sind auch dabei; sie wird aber nach unserer Ansicht nur dann zur Wahrheit, wenn alle als Gleichberechtigte in einem und demselben grossen Ganzen, einem die schweizerische Nation ohne irgendwelche isolierende Zwischenmarken umfassenden Einheitsstaate sich wieder finden. Wollt ihr keines von beiden, weder das Prinzip des Staatenbundes noch das Prinzip des Einheitsstaates, scheint euch das eine oder andere zu schroff, sucht ihr Heil und Frieden in einer Transaktion zwischen Kantonalegoismus und Nationalbewusstsein, nun so wollen wir, um des lieben Friedens willen, mit zu diesem nordamerikanischen Amphibium von Zweikammersystem stimmen¹.» – Die scheinbar unvereinbare Gegensätze enthaltende Schaffhauser Instruktion zum Repräsentationsverhältnis entsprang also einem tiefen Misstrauen gegen eine befürchtete Herrschaft der grossen Kantone über die kleinen, und dem Zweikammersystem hatte der Rat nicht aus Überzeugung, sondern um des Friedens willen zugestimmt. Dass der Grosse

¹ «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 39 (16. Mai).

Rat im übrigen eher auf die föderalistische Seite neigte, zeigen seine Abänderungsanträge, mit denen er die besondern Interessen des Kantons, besonders was das Postwesen, das Handwerk und den Weinbau betraf, zu wahren und einem zu starken Übergreifen des Bundes in kantonale Bereiche auf dem Gebiet der Wirtschaft, des Militärs und der Schule zu wehren suchte. Daneben war er dem Fortschritt durchaus nicht abgeneigt und stets bestrebt, die liberalen Prinzipien unverfälscht in die Bundesverfassung aufzunehmen. Im weitern zeigte er sich stets kompromissbereit und bestrebt, die Bundesrevision erfolgreich zu Ende zu führen.

Nach den Grossratsverhandlungen liessen sich nur noch die Kritiker von rechts und links vernehmen; die den Entwurf unterstützende Mittelgruppe griff nicht mehr in die Diskussion ein. Der «Schweizerische Courier» trauerte der alten Gleichberechtigung der Kantone nach und sah Schaffhausen schon unter das Joch der grossen Kantone gebeugt¹. – Auf der andern Seite konnte die «Schaffhauser-Zeitung» diejenigen Anhänger eines Einheitsstaates nicht verstehen, die das vorgeschlagene Projekt als Übergangsform zu akzeptieren bereit waren: «Ist man für Einheit, so verlange man sie jetzt, der Augenblick ist günstig².» Jedenfalls fand sie an «unnatürlichem, unlogischem, verschrobenem Flickwerk³» wie dem Zweikammersystem keinen Gefallen. Mit der Zeit musste sie jedoch einsehen, dass auf der Tagsatzung für ihre extremen Ideen ein ungünstiger Wind wehte, und sie lenkte resigniert ein, doch nicht ohne zu grollen: «Die Verantwortlichkeit wegen dem Nichterhalten eines Mehrern oder Bessern bleibt denen, die es unmöglich gemacht haben⁴.»

«So wohlgemeint und richtig nun auch diese und andere beantragte Modifikationen sein mögen, so steht leider zu befürchten, dass sie bei der

¹ «Der Schweizerische Courier» Nr. 39 (16. Mai): «Was jeder Unbefangene mit ziemlicher Gewissheit voraussehen konnte, dass nämlich der vorjährige Krieg neben den glücklichen Resultaten der Beseitigung der Jesuiten und der Aufhebung des Sonderbunds auf der andern Seite auch den Nachteil für die kleinen Kantone haben werde, dass dieselben inskünftig unter die Oberhoheit der grossen gestellt, oder durch diese gleichsam würden beknechtet werden, davon gibt das neue Bundesverfassungsprojekt bereits einen ziemlichen Vorgeschmack.»

² «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 40 (19. Mai).

³ «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 41 (23. Mai).

⁴ «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 45 (6. Juni). Der Artikel ist dem «St. Galler-Boten» Nr. 27 (3. Juni) entnommen.

Tagsatzung grösstenteils nicht angenommen werden!¹» klagte der «Schweizerische Courier» am 16. Mai, und er behielt mit seiner pessimistischen Prognose recht. Einzig bei der Postzentralisation hatte die Tagsatzung Schaffhausens Wünsche berücksichtigt. Der Kleine Rat stiess sich jedoch nicht daran. Er stimmte am 17. Juli dem definitiven Bundesverfassungsentwurf zu², und am 4. August nahm ihn auch der Grosse Rat einstimmig an³. In der kurzen Diskussion wurde besonders darauf hingewiesen, dass man habe Konzessionen machen müssen, um zu einer Einigung zu gelangen, und dass nun die Möglichkeit bestehe, «im Verlaufe der Zeit über die Zulänglichkeit der neuen Bundesverfassung auf dem Wege der Erfahrung zu einer ruhigen Überzeugung zu gelangen und hieraus eine zweckmässige Revision anzubahnen⁴».

In einer Proklamation empfahl der Grosse Rat dem Volk die neue Bundesverfassung als ein Werk, das zwar seine Mängel habe, das aber auf liberalen Prinzipien beruhe und weit über dem Vertrag von 1815 stehe. Die Schaffhauser Bürger sollten durch ihre Zustimmung «dazu beitragen, dass die Eidgenossenschaft in der bewegten Zeit, in der wir leben, einig dastehe, gestützt auf eine neue Verfassung, die ihren Verhältnissen entspricht und welche ohne alle fremde Einmischung zustande gebracht wurde⁵».

Unterdessen fuhr die «Schaffhauser-Zeitung» unverdrossen fort, die Nachteile der von der Tagsatzung mit der Stimme Schaffhausens angenommenen Bundesverfassung aufzuzählen⁶, und sie nahm keinen Anstoss, auch konservative föderalistische Argumente in ihrer Propaganda für einen Einheitsstaat zu verwenden. Sie betonte immer wieder, die alte Gleichberechtigung werde nur zugunsten der grossen Kantone aufgegeben, wegen deren Egoismus die Konsumzölle beibehalten und ander-

¹ «Der Schweizerische Courier» Nr. 39 (16. Mai).

² P. Kl. R. SH 17. Juli.

³ PGR SH 4. August; s. a.: «Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen» Nr. 183 (5. August); «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 63 (9. August); «NZZ» Nr. 218 (5. August).

⁴ PGR SH 4. August.

⁵ Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen, Nr. 32 (12. August); s. a. Müller, a. a. O. S. 17–18.

⁶ «Schaffhauser-Zeitung» Nrn. 53 (4. Juli), 58 (21. Juli), 60 (28. Juli), 65 (15. August) und 66 (18. August).

seits die für die kleinen Kantone vorteilhafte Errichtung von Lehrerseminarien nicht verwirklicht worden sei. Zudem werde weder die Niederlassungs- noch die Kultusfreiheit uneingeschränkt garantiert, so dass sie zum Schluss kam: «So gibt bei der neuen Bundesverfassung unser Kanton einzelne positive Vorteile auf, ohne dagegen irgendwelche andere, welche aus einer umfassenden Zentralisation fliessen könnten, zu erreichen¹.» Als dann der Berner Grosse Rat der Bundesverfassung zustimmte und auch der «St. Galler-Bote» seinen Widerstand aufgab, erklärte sie, auch sie wolle sich nicht von den Liberalen trennen. Trotzdem lag ihrer Ausgabe vom 18. August ein von Kantonsrat J. M. Grieshaber verfasster Aufruf zur Verwerfung bei! – Auch der «Schweizerische Courier» war der neuen Bundesverfassung nicht gewogen und sah die Souveränität der kleinen Kantone der Willkür der grossen ausgeliefert. Er publizierte die Zahl der von jedem Kanton zu wählenden Nationalräte und kommentierte: «Nach obigem Verzeichnis könnten sonach die fünf grössten Kantone über siebzehn nach Convenienz schalten und walten, und die Leser können nun berechnen, von welcher Bedeutung die kleinern Kantone gegenüber den grossen in Zukunft sein werden und welchen Nutzen dies der Souveränität der erstern bringen wird².» – Das «Tage-Blatt», das als einziges Sympathien für den neuen Bund zeigte, vertraute auf die Empfehlung des Grossen Rats und setzte sich nicht besonders für die Annahme ein³.

Obschon praktisch keine Propaganda für die neue Bundesverfassung gemacht worden war, stimmte ihr das Schaffhauservolk am 20. August bei einer hohen, wohl dem Stimmzwang und weniger dem Interesse an der Sache zu verdankenden Stimmbeteiligung⁴ von 88 % mit 4273 Ja

¹ «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 53 (4. Juli).

² «Der Schweizerische Courier» Nr. 66 (18. August).

³ «Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen» Nr. 195 (19. August): «Nach dem von unserm Grossen Rate in so erfreulicher Weise gegebenen Vorgang kann über das Resultat dieser Abstimmung kein Zweifel mehr obwalten. Schaffhausens Bürgerschaft wird sich in ihrer bedeutenden Mehrheit für Annahme des Bundesentwurfs erklären.»

⁴ Vgl. «Schaffhauser-Zeitung» Nr. 65 (15. August): «Es wird bei einem Gulden Busse geboten; die Teilnahme muss also voraussichtlich gross sein.» – An den Nationalratswahlen im Oktober nahm am ersten Wahlgang knapp die Hälfte, am zweiten und dritten Wahlgang nahm kaum ein Drittel der Stimmberechtigten teil. («Schaffhauser-Zeitung» Nrn. 81, 10. Oktober, 83, 17. Oktober, und 84, 20. Oktober.)

gegen 1107 Nein eindeutig zu. Der nördliche und östliche Kantonsteil nahmen sie fast einstimmig an, und einzig bei den Weinbauern des Klettgaus fielen die Parolen der «Schaffhauser-Zeitung» auf fruchtbaren Boden¹.

Die wirtschaftliche Krise hatte das Schaffhauservolk die Notwendigkeit eines stärkern politischen und wirtschaftlichen Zusammenschlusses deutlich fühlen lassen, und darum stimmte es der neuen Bundesverfassung zu, ohne den von links und rechts geäußerten Befürchtungen Bedeutung beizumessen. Die Abstimmung vom 20. August zeigte auch deutlich, dass in Schaffhausen kaum jemand zäh an der alten Kantonsouveränität festhalten wollte und dass im Gegenteil der Opposition die neue Bundesverfassung zu wenig zentralistisch war.

3. St. Gallen

Der Kanton St. Gallen hatte 1803 geistig, politisch und konfessionell verschiedenartige Gebiete zu einem Staat zusammengefasst. Aufklärerisches Denken hatte bei der protestantischen Bevölkerung, aber auch bei den Katholiken im Rheintal, in Sargans und in der Linthebene Eingang gefunden und neben dem kirchlichen auch den politischen Liberalismus gefördert. Andererseits hatte eine romtreue katholische Bewegung im Fürstentum und im Altgotgenburg grossen Einfluss und stützte damit eine politisch konservative Einstellung. So war ein primär nicht konfessionell begründeter Gegensatz zwischen Konservativen und Liberalen seit der Kantonsgründung vorhanden, wobei die erstern eher die regionalen und korporativen Rechte und Interessen zu behaupten suchten, während die andern stets die Staatsgewalt stützten. War anfangs die politische Gruppierung noch durchaus locker, so beschleunigten die Auseinandersetzungen um die Aufhebung des Klosters Pfäfers, um die Errichtung eines sanktgallischen Bistums und um die Tagsatzungsinstruktion zur Frage der aargauischen Klöster, der Jesuitenberufung und des Sonderbunds den Übergang zum reinen Zweiparteiensystem. Bei den alle zwei Jahre durchgeführten Grossratswahlen fielen unentschiedene Kandidaten sukzessive durch, so dass sich im Grossen Rat zwei geschlossene Fraktionen bildeten

¹ Anhang II c.

und kleinste Mandatsverschiebungen bei den Wahlen grösste politische Bedeutung erhielten¹.

Eine durchgreifende Bundesreform wurde in den dreissiger Jahren von St. Gallen eifrig unterstützt, und sein führender Politiker G.J. Baumgartner gehörte zu den einflussreichsten Mitgliedern der Tagsatzungskommission von 1832. Der Sankt Galler Grosse Rat stimmte am 19. Juni 1833 dem Revisionsentwurf zu, trotzdem er von der Tagsatzung entgegen seinen Ansichten zugunsten der Kantone abgeändert worden war; indessen fiel die Volksabstimmung nach der Ablehnung des Projekts in Luzern dahin. – Obschon dieser erste Versuch gescheitert war, setzte St. Gallen seine Bemühungen zur Anpassung der schweizerischen Staatsform an die veränderten politischen Verhältnisse fort, doch wollte es fortan diese Arbeit einem schweizerischen Verfassungsrat übertragen wissen. – Zu Beginn der vierziger Jahre führte der sogenannte Direktorialhandel in St. Gallen zu einer Spaltung der Liberalen, während gleichzeitig der konfessionelle Hader in der Eidgenossenschaft die katholisch-konservative Partei im Kanton einigte und stärkte. So schwenkte St. Gallen 1842 zu den Gegnern der Bundesrevision hinüber, bis die «Schicksalswahlen» im Mai 1847² der liberalen Partei wieder eine knappe Mehrheit brachten. Damit gab St. Gallen auf der Tagsatzung des Jahres 1847 die entscheidende 12. Stimme ab für die Bundesrevision, die Auflösung des Sonderbunds und die Ausweisung der Jesuiten. – Diese von der Tagsatzung gefassten Beschlüsse steigerten die Aufregung unter der konfessionell gemischten Bevölkerung des Kantons, und es kam im Sarganserland, im Seebezirk und im Altgotgenburg zu Gehorsamsverweigerungen und zu förmlichen Meutereien. Die Regierung vermochte aber den Widerstand durch ihr entschiedenes Eingreifen zu brechen, und die sanktgallischen Truppen bewährten sich durchaus im Feldzug gegen den Sonderbund. – St. Gallen hatte im Jahr 1847 entscheidend dazu beigetragen, den Weg für eine fortschrittliche Bundesreform freizumachen, das Volk durch die Wahlen, der Grosse Rat

¹ Ehrenzeller, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen, bes. S. 27–54 und 107–126. S. a. Flury, Johann Mathias Hungerbühler.

² Kind, Die sanktgallischen «Schicksalswahlen» vom 2. Mai 1847; s. a. die sehr stark katholisch-konservativ gefärbte Darstellung von Fäh, Die Landsgemeinde vom Gaster in Schänis vom 2. Mai 1847.

durch die Formulierung der Instruktion und die Regierung durch ihr entschlossenes Verhalten in einer Krisensituation, die bei der Tagsatzungsmehrheit leicht hätte Verwirrung hervorrufen und die Sonderbundskantone moralisch und politisch hätte stärken können¹.

Ob der Bund von 1815 revidiert werden solle oder nicht, stand in der Sankt Galler Presse zu Beginn des Jahres 1848 nicht mehr zur Diskussion. Selbst der konservative «Wahrheitsfreund» setzte sich nicht für die Beibehaltung des alten Bundesvertrags ein, obschon er fand: «Unsere Leute fragen jetzt eher nach Arbeit und Verdienst als nach einer Bundesrevision, die keinesfalls mehr Geld ins Land bringen wird².» Einer Bundesreform durch die liberale und radikale Tagsatzungsmehrheit aber stand er skeptisch gegenüber, und er registrierte mit Genugtuung die Uneinigkeit unter den Mitgliedern der Tagsatzungskommission, liess sie doch hoffen, aus der Revision werde wieder einmal nichts³. – Auch die liberalen Zeitungen erkannten, dass der Schweiz die neue Bundesverfassung nach dem Sieg im Sonderbundskrieg nun nicht einfach wie eine reife Frucht in den Schoss falle⁴. Der «Bote am Rhein» empfahl darum ein behutsames Vorgehen und erklärte: «Wenn wir also von einer Bundesrevision sprechen, so wollen wir keinen neuen Bund schaffen, sondern die Verfassung von

¹ R. E. A. Bd. 1, S. 364–388; Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen von 1830–1850, S. 80–87, 152–153, 229–239, 262–266 und 310–361; Dierauer, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803–1903, S. 61–83; Henne-Amrhyn, Geschichte des Kantons St. Gallen von seiner Entstehung bis zur Gegenwart, S. 239–248 und 300–335. – Bei den eingerückten sanktgallischen Truppen gab es allerdings eine Anzahl unzuverlässiger Elemente, so dass es der Divisionskommandant Oberst Gmür nicht riskierte, die Bataillone unbesehen zum Angriff zu verwenden. Er formierte darum aus den zuverlässigsten Einheiten der 4 Bataillone 2 Ad-hoc-Bataillone für den Kampf an der Front und hielt die restlichen beiden in Reserve. (S. Bericht des Obersten Gmür an die Regierung des Standes St. Gallen vom 18. November 1847, abgedruckt im «Toggenburger Boten» Nr. 5, 31. Januar 1848.)

² «Der Wahrheitsfreund» Nr. 14 (7. April).

³ «Der Wahrheitsfreund» Nr. 1 (7. Januar) und Vorläufer zu Nr. 11 (14. März): «Seht ihr nicht ein, wie nachteilig und gefährlich für die Erhaltung unseres Vaterlandes es sei, in solchen Zeiten, unter dem Andrang so unverhoffter Ereignisse von aussen, die Schweiz durch solche neue Projekte neuerdings zu parteien und zu entzweien.»

⁴ «Der Erzähler» Nr. 1 (4. Januar): «Alle Interessen, alle Wünsche Rückhaltender und Stürmender werden sich in der Bundesrevisionsfrage begegnen.» S. a. «Toggenburger Bote» Nr. 3 (17. Januar); «St. Galler-Bote» Nr. 7 (5. Februar).

1815 als Grundlage belassen und nur einige durchaus notwendige Änderungen und Zusätze machen¹.» Wichtig schienen ihm die Errichtung eines Bundesgerichts, eine vermehrte Repräsentation der grossen Kantone, die Zollzentralisation, die Aufhebung der Klostergarantie und die Anerkennung der Niederlassungs-, Kultus- und Pressefreiheit. Er wollte aber mit seinen Ansichten nicht ungebührlich vorpellen und betonte sein Vertrauen in die Männer der Revisionskommission: «Es ist von ihnen etwas Tüchtiges zu erwarten, und es möchte daher vorlaut scheinen, wenn man jetzt schon, ehe sie ihre Arbeit ans Tageslicht gefördert haben, ihnen von allen Seiten hineinpfuschen will¹.» Ein gleiches Vertrauen in die Revisionskommission hatten auch der «Toggenburger Bote» und der «Erzähler»². Der «Toggenburger Bote» wünschte eine starke Bundesgewalt unter möglicher Schonung der kantonalen Rechte und Interessen und wollte sich an das praktisch Realisierbare halten. Streitigkeiten über das bei der Ausarbeitung des Revisionswerks einzuschlagende Verfahren seien leeres Strohgedresch³. Der «Erzähler» verfolgte den Meinungsstreit in der Revisionskommission und in der Presse teils mit spöttischer Ironie, teils aber auch mit ernsthafter Sorge: «Eidgenossen! seid weise, billig und klug; macht nicht, dass die schöne Zeit der jüngsten Tage und ihre Errungenschaft mutwillig preisgegeben werde. Ihr Grössern, tragt den Kleinern Rechnung, und ihr Kleinern wollet nicht alles nur empfangen, sondern auch billig gewähren⁴.» In der Diskussion über das Repräsentationsverhält-

¹ «Der Bote am Rhein» Nr. 6 (10. Februar).

² «Toggenburger Bote» Nr. 12 (20. März): «Wir gestehen es offen und laut: wir sind mit dem bisherigen Gange, welchen die hochwichtige Angelegenheit genommen, vollkommen zufrieden.» Und «Der Erzähler» Nr. 17 (29. Februar): «Sie, die praktischen Männer, die ersten Magistrate der Eidgenossenschaft, sie, die Männer, die dieses Jahr ihre praktischen Sporen in einer ewig denkwürdigen Epoche mit Recht verdient haben, sind unserer Ansicht nach besser am Platz als die politischen Theoretiker, Roman- und Blümelimacher aus Ost und West.»

³ «Toggenburger Bote» Nr. 3 (17. Januar) und Nr. 12 (30. März): «Wir warnen alle liberalen Bürger der Schweiz vor einem: ein gutes Bundesprojekt, wenn es einmal an ihre Abstimmung gebracht werden wird, nicht zu verwerfen bloss aus Drang nach einem noch bessern. Der Himmel hängt nicht immer gleich heiter und freundlich ob uns.»

⁴ «Der Erzähler» Nr. 21 (14. März); s. a. Nr. 19 (7. März): «Nun steckt die Kommission im schweizerischen Tempe, dem Zoll- und Konsumogebührenwesen. Aus dieses Tales finstern Gründen, wie kannst, o Herz, den Ausgang finden?»

nis erklärte er sich für ein erweitertes Mediationssystem, doch war er bereit, auch jede andere Verbesserung zu unterstützen, die Aussicht auf Erfolg habe¹. – Während die drei gemässigten liberalen Zeitungen die Arbeit der Revisionskommission im grossen und ganzen positiv beurteilten, war der «St. Galler-Bote» damit gar nicht zufrieden². Ihm war das Revisionswerk eindeutig zu wenig national: «Die grosse Revisionskommission scheint von dem nationalen Boden unter sich nichts zu fühlen; sie steht nur auf kantonalen Gebieten³.» Dabei dachte er aber nicht an eine Aufhebung der Kantone: «Lasse man die Kantone in Kantonalsachen durchaus ungeschoren, aber in eidgenössischen Sachen, welche durchaus eidgenössisch sein müssen, sollen sie auch die Nation ungehemmt lassen⁴.» Er bekämpfte die Errichtung eines Ständerats und betonte immer wieder: «Das einzig Richtige bleibt aber für wirkliche Nationalsachen eine die Basis der Kantonalgrenzen ... ganz verlassende eigene Repräsentation⁵!» Da die Revisionskommission seinen Ideen nicht entgegenkam, liess er den Ruf erschallen: «Auseinander, ihr Herren! wenn ihr die Zeit noch jetzt nicht begreift⁶», und verlangte die Wahl eines eidgenössischen Verfassungsrats⁷.

Als der Entwurf der Revisionskommission vorlag, sah sich keine der sanktgallischen Zeitungen veranlasst, ihre Haltung zu ändern. Der «Wahrheitsfreund» fand das Projekt keiner nähern Würdigung wert und gab einzig durch einige in einen Überblick über die Verfassungsbestimmungen eingestreute bissige Bemerkungen zu verstehen, wie wenig er dem Werk

¹ «Der Erzähler» Nr. 22 (17. März).

² «St. Galler-Bote» Nrn. 8 (12. Februar), 10 (26. Februar), 11 (4. März), 12 (7. März), 13 (11. März), 14 (15. März), 16 (20. März), 17 (25. März) und 18 (1. April). Der «St. Galler-Bote» mass der Sache so grosse Bedeutung bei, dass er zeitweise zur zweimaligen Ausgabe in der Woche überging.

³ «St. Galler-Bote» Nr. 10 (26. Februar); s. a. Nrn. 13 (11. März) und 15 (18. März).

⁴ «St. Galler-Bote» Nr. 16 (20. März); s. a. Nr. 17 (25. März): «Die Sonderbünderei in wirklicher Bundessache muss aufhören, ein für alle Mal, vollständig. Wenn man sie vorne herausgejagt hat, darf man ihr nicht die Hintertüre, die Tenntüre wieder öffnen.»

⁵ «St. Galler-Bote» Nr. 14 (15. März).

⁶ «St. Galler-Bote» Nr. 13 (11. März); s. a. Nr. 16 (20. März): «auseinander, lieber heute als erst morgen!»

⁷ «St. Galler-Bote» Nrn. 16 (20. März) und 19 (8. April).

der Revisionskommission gewogen war¹. – «Getadelt ist bald, aber nicht so bald besser gemacht²» fand der «Erzähler» und empfahl deshalb eine kompromissbereite Haltung. Der «Bote am Rhein» war mit dem ersten Teil einverstanden, lehnte aber das Zweikammersystem ab und vertrat statt dessen ein nach seiner Ansicht politisch und finanziell günstigeres erweitertes Mediationssystem³. Der «Toggenburger Bote» bedauerte die verschiedenen die Niederlassungsfreiheit, die Ausübung des Stimmrechts in allen Teilen der Eidgenossenschaft und die Kultusfreiheit beschränken- den Bestimmungen und wandte sich ebenfalls heftig gegen das Zwei- kammersystem⁴. Der «St. Galler-Bote» hingegen fand: «Uns kann nur ein schweizerischer Verfassungsrat, nach der Kopfzahl gewählt, aus dem Sumpfe helfen⁵.» Im Kommissionsentwurf sah er allenfalls «eine nütz- liche, wesentlich erleichternde Vorarbeit für den künftigen Verfassungs- rat⁶». Er kritisierte, das Projekt enthalte zu viele Detailbestimmungen, fasse die Befugnisse der Bundesbehörden zu eng, verteile die Zolleinnah- men ungerecht auf die Kantone, garantiere nicht die gemischten Ehen und die uneingeschränkte Religionsfreiheit und verpflichte den Bund weder zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule noch zur Gründung eines schweizerischen Priesterseminars⁷. Der vorgesehene Ständerat sei ein alter Zopf, «aber wir werden auch nicht nachgeben, an dem Ding zu zerren, bis es dahinfällt⁸». – Von den sanktgallischen Zeitungen verhielt sich das Organ der Konservativen passiv-ablehnend. Bei den liberalen

¹ «Der Wahrheitsfreund» Nr. 17 (28. April). So bemerkte er zur Garantie der Rechte des Volkes und der Regierungen (Art. 5): «Ob man den einen oder andern den Vorzug gebe, darüber entscheiden die Tendenzen und Parteien.» Und zu den Bedingungen für die Garantie der Kantonsverfassungen (Art. 6): «Siehe die Muster- verfassungen von Freiburg und Solothurn!» S. a. in der gleichen Nummer: «Der Entwurf der neuen Bundesrevision hat bis jetzt schon über 25 000 Franken gekostet. Was wird er noch kosten, bis er angenommen oder verworfen sein wird?»

² «Der Erzähler» Nr. 34 (28. April).

³ «Der Bote am Rhein» Nr. 18 (4. Mai).

⁴ «Toggenburger Bote» Nr. 18 (1. Mai): «Lieber den alten Bund als dieses gräss- liche und heillose Radschuhwesen, das man überall abschafft, bei uns aber einführen will.»

⁵ «St. Galler-Bote» Nr. 20 (15. April).

⁶ «St. Galler-Bote» Nr. 19 (8. April).

⁷ «St. Galler-Bote» Nrn. 19 (8. April) und 20 (15. April).

⁸ «St. Galler-Bote» Nr. 22 (29. April).

Blättern bekämpfte der «St. Galler-Bote» den Entwurf, weil er ihm zu wenig national war, während die übrigen mit dem Ergebnis weitgehend zufrieden waren und nur einzelne Bestimmungen kritisierten. Einmütig lehnte vorerst die liberale Presse das Zweikammersystem ab und gab einer einzigen Kammer im Sinn des Vorschlags von Landammann Naeff den Vorzug¹.

Ende April einigte sich der Sankt Galler Kleine Rat nach drei Sitzungen und mehrstündigen Diskussionen auf einen Instruktionsvorschlag zuhanden des Grossen Rats². Besonders die Frage, ob es nicht wünschbar wäre, dass ein schweizerischer Verfassungsrat die Bundesrevision durchführe, gab viel zu reden, und man liess dieses Prinzip nur darum fallen, weil an der Tagsatzung doch keine Mehrheit dafür erzielt werden könne. Mit dem Zweikammersystem konnte sich der Kleine Rat nicht befreunden. Er wollte darum die Gesandtschaft für jedes Einkammersystem stimmen lassen, dem nicht das Repräsentationsverhältnis der Mediation oder des Bundesvertrags von 1815 zugrunde liege. Ein Sanktions- oder Vetorecht sollte den Kantonen ein Mitspracherecht sichern. Nur wenn eine namhafte Mehrheit sich für das Zweikammersystem als einzig mögliche Lösung entscheide, solle sich die Gesandtschaft dafür aussprechen. Zu den einzelnen Artikeln stellte er nur wenige Abänderungsanträge: Die Pressefreiheit schien ihm nicht gewährleistet, solange den Kantonen die Strafgesetzgebung bei Pressevergehen belassen werde; er wünschte die Garantie der gemischten Ehe und ein Verbot der Todesstrafe für politische Vergehen; und er wollte, dass, falls das Zweikammersystem angenommen werde, wenigstens in Zukunft ein Verfassungsrat die Bundesrevision durchführe. Schliesslich sollte die Gesandtschaft, wenn auf der Tagsatzung sich keine Mehrheit für den vorliegenden Entwurf ergebe, für die unverzügliche Wahl eines schweizerischen Verfassungsrats stimmen.

¹ «St. Galler-Bote» Nr. 14 (15. März), «Der Bote am Rhein» Nr. 18 (4. Mai), «Toggenburger Bote» Nr. 18 (1. Mai), «Der Erzähler» Nr. 22 (17. März). Später erklärte allerdings der «Erzähler», er ziehe das Zweikammersystem einer einzigen Kammer mit kantonalem Veto vor. (Nr. 27, 4. April.)

² P. Kl. R. SG 26., 28. und 29. April; «Der Erzähler» Nr. 35 (2. Mai); «St. Galler-Bote» Nr. 22 (29. April); «NZZ» Nrn. 119 (28. April) und 121 (30. April).

Als der Grosse Rat sich am 1. Mai zur Beratung des Bundesverfassungsentwurfs versammelte¹, wurden ihm neben den Anträgen des Kleinen Rats noch drei weitere vorgelegt. Mathias Hungerbühler vertrat die Ansicht des zentralistisch gesinnten Flügels der Liberalen, der, um unnütze Diskussionen an der Tagsatzung zu vermeiden, die unverzügliche Wahl eines eidgenössischen Verfassungsrats forderte, da nur ein solcher «die Einheit und Kraft des Ganzen, des Bundesstaates, mit der Selbständigkeit der Glieder, der Kantone, auf eine zweck- und zeitgemässe Weise vereinigt und das Kantonale dem Nationalen im wohlverstandenen Interesse der Kantone selbst gehörig unterordnet²». – Den entgegengesetzten konservativen Standpunkt vertrat Regierungsrat Falk, der beantragte: «Es sei das ... Projekt ... zu verwerfen und dagegen die Tagsatzungsgesandtschaft dahin zu instruieren, auf der Basis des Art. 1 im Bundesvertrage vom Jahr 1815 an einer Abänderung und Verbesserung desselben nach den Zeitbedürfnissen teilzunehmen².» – Der liberale Staatsschreiber Steiger stellte den dritten, mittleren Antrag, St. Gallen solle auf der legalen Durchführung der Bundesrevision durch die Tagsatzung beharren, den Entwurf und das Zweikammersystem unterstützen und, wenn dieses abgelehnt werde, für eine Nationalvertretung stimmen, «immerhin in dem Sinn, dass für die Kantonsouveränität die nötige Garantie gegeben und nicht ein omnipotenter Nationalrat ausschliesslich aufgestellt werde²». – An den nächsten beiden Tagen wurde ausgiebig über die vier vorliegenden Anträge debattiert. Ein starres Festhalten an den Grundlagen des alten Bundesvertrags fand wenig Befürworter, und in erster Linie wurde über die Aufstellung eines Verfassungsrats und über das Zweikammersystem diskutiert. Die Abstimmung vom 3. Mai verlief äusserst dramatisch: Zuerst wurden die Anträge Hungerbühlers und Falks deutlich verworfen. Dann wurde mit 69:68 Stimmen derjenige Steigers, auf der Durchführung der Bundesrevision durch die Tagsatzung zu beharren und in erster Linie das Zweikammersystem zu unterstützen, dem des Kleinen Rats vorgezogen, in erster Linie für eine einzige Kammer einzutreten und die Wahl eines

¹ PGR SG 1., 2. und 3. Mai; «Der Erzähler» Nr. 36 (5. Mai); «St. Galler-Bote» Nr. 23 (6. Mai); «NZZ» Nrn. 124 (3. Mai), 127 (6. Mai), 136 (15. Mai) und 139 (18. Mai); «Thurgauer Zeitung» Nr. 110 (5. Mai); Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen von 1830–1850, S. 375–376.

² PGR SG 1. Mai.

Verfassungsrats zu verlangen, wenn die Tagsatzung zu keinem Ergebnis komme; fünf liberale «Überläufer» und die geschlossene konservative Gruppe hatten die Liberalen überstimmt¹! – Die übrigen Anträge des Kleinen Rats wurden angenommen, und auch die beiden von Konservativen stammenden Vorschläge, die Geistlichen nicht von der Wahl in den Nationalrat auszuschliessen und die unbedingte Religions- und Gewissensfreiheit in die Bundesverfassung aufzunehmen, fanden eine Mehrheit. Die Gesandtschaft erhielt im übrigen die Vollmacht, für den Entwurf zu stimmen, doch hatte sie für den Fall, dass dieser abgelehnt würde, neue Instruktionen einzuholen. – Im Sankt Galler Grossen Rat fanden extreme Ansichten in der Bundesrevisionsfrage wenig Anklang. Die grosse Mehrzahl der Konservativen hatte eingesehen, dass das Alte nicht zu halten sei, und suchte vom föderalistischen Element zu retten, was noch zu retten war. Zusammen mit der kleinen Gruppe der föderalistischen Liberalen unterstützten sie den vorliegenden Bundesverfassungsentwurf, von dem im Grunde nur wenige Liberale mehr als das Zweikammersystem ablehnten. Obschon die liberale Mehrheit im Grossen Rat sie nicht unterstützt hatte, trug die auf das praktisch Realisierbare ausgerichtete Sankt Galler Instruktion doch wesentlich zum Gelingen der Bundesrevision bei, weil sie der Gesandtschaft den nötigen Spielraum gewährte, ohne die grundsätzlichen Begehren aufzugeben.

Dass die Sankt Galler Gesandtschaft dank der konservativen Schützenhilfe auf der Tagsatzung einen föderalistischen Liberalismus vertreten sollte, missfiel den Liberalen um den «St. Galler-Boten», die vom Einkammersystem eine stärkere Betonung des zentralistischen Elements erwartet hatten. So hatte die Abstimmung vom 3. Mai in der Presse noch ein polemisches Nachspiel, doch glätteten sich die Wogen nach einiger Zeit wieder².

¹ PGR SG 3. Mai; s. a. Anm. I, S. 90. Die liberalen «Überläufer» waren Steiger, Fels, Stadler und Grässli; dazu kamen Aepli, der nur für das Zweikammersystem, und Weber, der nur gegen einen Verfassungsrat stimmte. Das Ergebnis wurde entscheidend durch die Stimmenthaltung des wohl über die deutliche Ablehnung seines Antrags (nur 6 Stimmen!) verärgerten Hungerbühler möglich. Hätte er gegen Steigers Antrag gestimmt, wäre bei 69:69 Stimmen der Stichentscheid des Präsidenten Hoffmann für den Antrag des Kleinen Rats gefallen!

² «St. Galler-Bote» Nrn. 23 (6. Mai), 24 (13. Mai), 25 (20. Mai) und 26 (27. Mai); «Der Erzähler» Nrn. 37 (9. Mai), 40 (19. Mai) und 42 (26. Mai). Die beiden andern liberalen Zeitungen tadelten zwar Steigers politische Haltung, verurteilten aber die

An den Tagsatzungsverhandlungen nahmen die Sankt Galler Zeitungen wenig Anteil. Der «Bote am Rhein» erklärte: «Ihren Beratungen artikelweise zu folgen, haben wir weder Raum noch Lust¹.» Auch der «Erzähler» äusserte sich ähnlich², und der «Toggenburger Bote» und der «Wahrheitsfreund» schwiegen ganz. Einzig der «St. Galler Bote» bemühte sich anfangs noch um das Schicksal der Bundesrevision. Von den Beratungen durch die Tagsatzung hielt er allerdings nichts: «Wenn die 25 Kantonsregierungen an dem Projekte der Kommission herumpfuschen und den Kantönligeist demselben noch mehr einimpfen sollen, als es bereits geschehen ist, so haben wir wieder einen ohnmächtigen Staatenbund wie 1815, und alle Nationaleinheit, alle Nationalerziehung, alles Nationalwohl ist dahin, steht auf dem Papiere, realisiert sich aber in der Wirklichkeit nie und nimmer³.» Er tröstete sich mit dem von ihm erwarteten Versagen der Tagsatzung über die Niederlage bei der Abstimmung im Grosse Rat hinweg und registrierte mit Genugtuung jeden das Zweikammersystem ablehnenden Beschluss in andern Kantonen. Als jedoch die Tagsatzung trotzdem mit grossem Mehr dem Zweikammersystem zustimmte und auch sein Aufruf, wenigstens die Befugnisse des Ständerats zu beschränken und im Fall eines Konflikts zwischen den Räten das Volk als «vermittelnde, einigende, entscheidende Kraft⁴» zu bestimmen, wirkungslos verhallte, resignierte er⁵. – Dafür meldete sich nun der «Erzähler» mit Hinweisen

vom «St. Galler-Boten» geführte Pressefehde. («Toggenburger Bote» Nr. 20, 15. Mai, und «Der Bote am Rhein» Nr. 20, 17. Mai.) Nach Leserzuschriften im «Toggenburger Boten» zu schliessen, stiess diese Polemik im Volk auf kein Verständnis.

¹ «Der Bote am Rhein» Nr. 21 (25. Mai).

² «Der Erzähler» Nr. 42 (27. Mai).

³ «St. Galler-Bote» Nr. 20 (15. April).

⁴ «St. Galler-Bote» Nr. 26 (27. Mai).

⁵ «St. Galler-Bote» Nrn. 23 (6. Mai), 24 (13. Mai), 25 (20. Mai), 26 (27. Mai); schliesslich aber erklärte er in Nr. 27 (3. Juni): «Die Bundesfrage betrachten wir für diese Zeit als beschlossen und beendet. Das Projekt wird mit geringen Modifikationen so angenommen werden, und zwar von einer beträchtlichen Mehrheit, wie die Kommission es entworfen. In solcher Lage bleibt dem redlich denkenden Bürger kaum eine Wahl. Ist ein Mehreres und Besseres nunmehr wirklich beinahe unmöglich gemacht, so gilt es, den gleichen Satz wiederholen und anwenden, der dem kleinrätlichen Antrag zu Grunde lag: ‚Achtung der Mehrheit‘ und so gut es eben möglich bleibt: ‚vorwärts mit der Mehrheit!‘ Die Verantwortlichkeit wegen dem Nichterhalten eines Mehrern oder Bessern bleibt denen, die es unmöglich gemacht haben.»

auf den erfolgreichen Verlauf der Tagsatzungsverhandlungen zum Wort, und er erwähnte das heftige Feilschen um die materiellen Bestimmungen als Beweis dafür, dass auch ein Verfassungsrat mit den gleichen Schwierigkeiten wie die Tagsatzung zu kämpfen hätte¹.

Der Kleine Rat befasste sich am 21. Juli mit dem von der Tagsatzung angenommenen Bundesverfassungsentwurf². Er konnte sich jedoch weder auf eine klare Empfehlung noch auf eine Ablehnung einigen und beschränkte sich darauf, in seiner Botschaft die Vor- und Nachteile ausführlich darzulegen. Mit allen gegen die Stimme des konservativen Regierungsrats Falk beschloss er, der Grosse Rat solle die Bundesverfassung unter Vorbehalt der Volksabstimmung genehmigen. Weiter bestimmten seine Anträge die Abstimmungsmodalitäten und die Weisungen für die Gesandtschaft.

Am 1. August versammelte sich der Grosse Rat³, um die Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu beschliessen. Nachdem der zentralistisch gesinnte Flügel der Liberalen sich nach längerem Zögern doch für die Zustimmung entschieden hatte und auch die Konservativen mit Ausnahme einer kleinen klerikalen Gruppe nicht an Ablehnung dachten, war an der Genehmigung des neuen schweizerischen Grundgesetzes durch den Sanktgaller Grossen Rat nicht mehr zu zweifeln. In der Diskussion ergriffen nur zwei Redner das Wort. Baumgartner, der mass-

¹ «Der Erzähler» Nrn. 45 (6. Juni), 48 (16. Juni), 49 (20. Juni) und 50 (23. Juni). Mit dem Ergebnis der Beratungen über die materielle Zentralisation war er zufrieden: «Ohne Transaktion war nicht über das Alte hinaus zu kommen, und ohne Beachtung der ungleichen Rechtsstellung, welche der alte Bund mit seinen garantierten Zöllen einzelnen Kantonen gewährte, ohne Berücksichtigung ihrer geographischen Lage und ihrer Finanzen, wäre die Schweiz nie dazu gekommen, die Wegelagerer und Raubritter und Strassenbettler, Zölle und Weggelder genannt, in ein mässiges rationelles Grenzzollsystem zu verwandeln.» (Nr. 49, 20. Juni.)

² P. Kl. R. SG 21. Juli; «St. Galler-Bote» Nr. 34 (22. Juli); «NZZ» Nr. 205 (23. Juli); «Der Erzähler» Nr. 59 (25. Juli).

³ PGR SG 1. August; «Der Erzähler» Nr. 62 (4. August); «St. Galler-Bote» Nr. 36 (5. August). Der «Erzähler» war mit der Art, wie der Kleine Rat die Bundesverfassung vorlegte, nicht zufrieden: «Der Kl. Rat hatte bei bekannter Komposition sich nämlich nicht entschliessen können, das Ding zu empfehlen oder nicht zu empfehlen; es war eine saure Apfelbeisserei, eine Abwägerei möglicher Vorteile und Nachteile des Bundes.» Die von Regierungsrat Fels gemachte Anregung, eine Proklamation an das Volk zu richten, fand keinen Widerhall.

gebend am Entwurf von 1832/33 mitgewirkt hatte, erklärte sich, die Einbusse an kantonaler Souveränität bedauernd, aber der Notwendigkeit gehorchend, für Annahme; Regierungsrat Falk «tummelte sein altes Föderativross¹» und beantragte Verwerfung. – Mit einem eindeutigen Mehr von 113:17 Stimmen nahm der Grosse Rat die Bundesverfassung an, und mit grossem Mehr wies er auch einen konservativen Antrag zurück, dass der neue Bund erst dann in Kraft erklärt werde, wenn sich auch die verwerfenden Stände freiwillig angeschlossen hätten. – Die Abstimmung im Grossen Rat hatte deutlich gezeigt, dass die Stellungnahme zur Bundesverfassung in St. Gallen weder eine parteipolitische noch eine konfessionelle Angelegenheit war. Die führenden Männer verschiedener politischer und religiöser Anschauungen hatten sich vereint, um ein eidgenössisches Werk zu unterstützen.

Der Eifer der sanktgallischen Zeitungen erlahmte, als die wichtigsten Entscheidungen an der Tagsatzung einmal gefallen waren. Auf konservativer Seite vertrat «Die Neue Schweiz» Baumgartners ausführlich die von ihrem Redaktor im Grossen Rat eingenommene Haltung und kritisierte die zentralistischen Tendenzen der Bundesverfassung, ohne aber deswegen auf Verwerfung anzutragen². Der «Wahrheitsfreund» fand, die Gleichgültigkeit des Volkes beweise eigentlich, dass es keine Bundesrevision begehre³. «Heil wird der Schweiz wenig aus derselben erwachsen; politische und religiöse Freiheit werden weniger, aber der Steuern und Abgaben werden mehr sein. Die Kantone verlieren ihre selbständige Bedeutung, und ihre schönsten Befugnisse werden in den Zentralbehörden aufgehen⁴.» Obschon er die Bundesverfassung ablehnte, verzichtete er aber, wohl aus Rücksicht auf die geteilte Meinung im eigenen Lager, auf eine intensive Propaganda für die Verwerfung. – Von den liberalen Zeitungen konnte sich der «St. Galler-Bote» nur mühsam für die Empfehlung entschliessen, «weil nun einmal zur Zeit und ohne grössere Beunruhigung des Vaterlandes wirklich nichts Besseres mehr erhältlich ist⁵». Er konnte es aber

¹ «Der Erzähler» Nr. 62 (4. August).

² «Die Neue Schweiz» Nrn. 2 (5. Juli), 4 (12. Juli) und 6 (19. Juli).

³ «Der Wahrheitsfreund» Nr. 29 (14. Juli).

⁴ «Der Wahrheitsfreund» Nr. 33 (11. August); s. a. Nr. 34 (18. August).

⁵ «St. Galler-Bote» Nr. 34 (22. Juli); s. a. Nr. 32 (8. Juli).

nicht unterlassen, nochmals seine Kritik am neuen Bund vorzubringen¹. Auch der «Bote am Rhein» war nicht restlos begeistert, doch überwogen für ihn die Vorteile, und er freute sich schliesslich auf «den Tag der Einigung und Stärkung des schweizerischen Vaterlandes, den Tag, der uns eine Organisation im Innern gewähren soll, die unsere materiellen Interessen fördert, den geistigen Fortschritt sichert, und den Tag, der uns eine achtunggebietende Stellung gegen das Ausland sichert²». Der «Toggenburger Bote» hielt es für ein Unglück, wenn es den Extremisten von links und rechts gelingen sollte, das Revisionswerk zu Fall zu bringen, und er rief deshalb die Liberalen zur Einigkeit auf, damit nicht der grosse Fortschritt der neuen Verfassung gefährdet werde³. Und der «Erzähler» verteidigte den neuen Bund als ein Werk gegenseitiger Verständigung: «Wo hinwieder 25 Kantonalinteressen zu befriedigen und auszugleichen sind, kann kein Sterblicher Vollkommenes machen; aber das Bessere wäre hier der Feind des vielen Guten. Bedenket, St. Galler! Gegenwart und Zukunft und nehmet an⁴!» – Die Abstimmungspropaganda der sanktgallischen Zeitungen war flau, und es schien, als ob für sie der annehmende Beschluss des Grossen Rats die Frage bereits entschieden habe⁵.

¹ «St. Galler-Bote» Nr. 34 (22. Juli). Er kritisierte besonders das Zweikammersystem, die fehlende Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemischten Ehe, den Mangel an Bestimmungen über das Schulwesen, die ungenügende Rechtsgleichheit der Niedergelassenen, die Beibehaltung der Konsumzölle und die Erschwerung einer Revision durch die Bestimmung, dass auch der Ständerat zustimmen müsse. Daneben erwartete sie vom neuen Bund auch materielle Nachteile (Schutz Zoll, Frankenwährung usw.) für den Kanton.

² «Der Bote am Rhein» Nr. 32 (10. August); s. a. Nrn. 28 (13. Juli), 30 (27. Juli) und 33 (17. August). Ihm missfielen das Zweikammersystem, das Fehlen der Bekenntnisfreiheit und der Garantie der gemischten Ehen und der Mangel an Bestimmungen über das Erziehungswesen, das nach seiner Ansicht der Kirche entzogen und dem Bund übertragen werden sollte. Neben den vielen Vorteilen der Bundesverfassung tröstete ihn auch die Feststellung: «Kommen einmal ruhigere, bessere Zeiten, so kann man immer noch das Fehlerhafte verbessern, das Mangelhafte ergänzen.» (Nr. 28, 13. Juli).

³ «Toggenburger Bote» Nrn. 29 (17. Juli), 30 (24. Juli), 31 (31. Juli) und 33 (14. August).

⁴ «Der Erzähler» Nr. 65 (15. August); s. a. Nrn. 54 (7. Juli), 57 (18. Juli), 59 (25. Juli), 60 (28. Juli) und 63 (8. August).

⁵ Vgl. «Toggenburger Bote» Nr. 33 (14. August): «Es ist wohl erlaubt, von der Haltung, welche in dieser Frage beide Parteien im Grossen Rate beobachtet haben,

Bei einer Stimmbeteiligung von ca. 75 % nahmen am 20. August 16893 Bürger, gut $\frac{2}{3}$ der Stimmenden und knapp mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, die neue Bundesverfassung an, 8072 lehnten sie ab¹. Verworfen hatte von den verschiedenen Landesteilen einzig das katholische Fürstenland, während das Toggenburg und das Rheintal, mehrheitlich reformierte Gebiete, sowie die südlich der Churfürsten gelegenen katholischen Bezirke deutlich annahmen. – Die Zustimmung des Grossteils der konservativen Grossratsfraktion hatte im Volk keine entsprechende Wirkung. Von den 1847 konservativ wählenden Bezirken ergab die Abstimmung im Oberrheintal, in Gossau und im Seebezirk nur eine knappe annehmende Mehrheit, während Tablat, Altoggenburg, Rorschach und besonders Wil nach den Empfehlungen der klerikalen Gegner der Bundesverfassung stimmten; einzig der Bezirk Sargans nahm deutlich an, doch war dort die Zustimmung die Folge eines gleichzeitig eingetretenen Umschwungs zugunsten der Liberalen².

Die Diskussion um die Bundesreform zeigte, dass diese Frage bei den politischen Führern im Grossen Rat des Kantons St. Gallen kein Gegenstand dauernder Parteikämpfe war. Auf konservativer Seite erklärte sich eine zum grössten Teil klerikal gesinnte Gruppe höchstens für eine teilweise Revision auf der Grundlage des alten Bundesvertrags, und sie opponierte darum dem von liberalem Geist durchdrungenen Entwurf. Die grosse Mehrheit der konservativen Grossräte aber zeigte sich zur Mitarbeit an einer fortschrittlichen, die kantonale Souveränität innerhalb bestimmter Grenzen respektierenden Bundesrevision bereit. Auch bei den Liberalen schieden sich anfänglich die Meinungen. Einer starken zentra-

auf das Abstimmungsresultat des Volkes zu schliessen. ...Es wird nun wohl keinem einzigen liberalen Bürger, der am 20. d. an den Urversammlungen seine Stimme abzugeben hat, einfallen, im Widerspruche zu dem einstimmigen Votum aller freisinnigen Volksrepräsentanten im Grossen Rate für Verwerfung zu stimmen. ...Ebenso wenig zweifelhaft erscheint uns die Haltung der Mehrheit der konservativen Partei im Volke.»

¹ Anhang II d.

² Als Beispiele: Altstätten verwarf, obschon seine Vorsteher (Zündt, Lüchinger) im Grossen Rat ja gestimmt hatten; der Bezirk Wil lehnte deutlich ab und stimmte damit wie Pfr. Keller (im Grossen Rat: nein) und nicht wie der führende konservative Politiker J.J. Müller. – Sargans wählte 1849 liberal, ebenso Oberrheintal (Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen von 1830–1850, S. 411).

listischen Gruppe um die Regierungsräte Curti und Hungerbühler war der Entwurf zu wenig «national», denn sie fand, er lasse den Kantonen zu viel Spielraum in eidgenössischen Fragen. Die föderalistisch eingestellten Liberalen vermochten schliesslich nur dank konservativer Schützenhilfe ihre Ansicht durchzusetzen. Nachdem die Tagsatzung jedoch den Entwurf mit wenigen Änderungen gutgeheissen hatte, schlossen sich die Liberalen zur Unterstützung der neuen Bundesverfassung zusammen, während bei den Konservativen die klerikale Minderheit weiterhin opponierte, ob- schon die grosse Mehrheit der Fraktion zustimmte und sich damit auf den Boden des neuen Bundes stellte. – War für die politischen Führer die Bundesverfassungsabstimmung keine Parteifrage, so traf das für das Volk nur in beschränktem Mass zu. Beim Grossteil der Stimmbürger kam die An- nahme der von den schweizerischen Liberalen geschaffenen Bundesver- fassung auch einer Parteinahme für die Liberalen im Kanton gleich, und die Verwerfung bedeutete ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Kon- servativen. – Die Abstimmung vom 20. August zeigte deutlich, dass im Kanton St. Gallen die von der Aufklärung berührten Bezirke den fort- schrittlichen Bestrebungen der Bundesverfassung offen und positiv gegen- über standen, während die unter dem Einfluss der katholisch-konserva- tiven Gegenbewegung stehenden Gebiete sich den Ideen des neuen Bundes verschlossen.

Die Ostschweiz befürwortete seit der Regenerationszeit eifrig eine Bun- desrevision. Der Thurgau hatte 1831 als erster die Forderung nach einer zeitgemässen Umgestaltung des alten Bundesvertrags erhoben, alle drei Kantone hatten den ersten Revisionsversuch von 1832/33 unterstützt und gehörten auch in den folgenden Jahren zu den traditionell revisionsfreund- lichen Kantonen, von denen sich einzig St. Gallen zwischen 1842 und 1846 aus innerkantonalen Gründen trennte. – Die Bundesverfassung von 1848 wurde im Thurgau sehr positiv aufgenommen, verwirklichte sie doch die Ideen, für die sich der Kanton seit Jahren eingesetzt hatte. Schaffhausen hatte als kleiner Kanton zuerst seine Bedenken gegen die Aufgabe der alten Repräsentationsrechte und seine Furcht vor einer Herrschaft der grossen Kantone zu überwinden, doch fühlte es wegen der wirtschaftlichen Krise besonders die Notwendigkeit einer stärkeren politischen und wirtschaft-

lichen Vereinigung. Und in St. Gallen schliesslich standen sich in der Bundesrevisionsfrage die Parteien nicht mehr mit der alten Unversöhnlichkeit gegenüber und ebneten damit einer friedlichen Annahme des neuen Bundes den Weg.

In den ostschweizerischen Behörden war die Bundesrevision 1848 keine parteipolitische oder konfessionelle Streitfrage. Liberale und Konservative, Protestanten und Katholiken stellten sich im wesentlichen hinter die von der Revisionskommission erarbeitete schweizerische Kompromisslösung, so dass weder die stark zentralistisch eingestellte radikale noch die zäh am Alten festhaltende klerikal-konservative Gruppe mit ihren Ansichten durchdringen konnten. Nachdem die Tagsatzung den Entwurf der Revisionskommission ohne wesentliche Änderungen gebilligt hatte, gaben auch die liberalen Zentralisten ihren Widerstand gegen die neue Bundesverfassung auf, so dass die Liberalen geschlossen einer unter sich uneinigen konservativen Opposition gegenüberstanden.

An der am 20. August durchgeführten Volksabstimmung über die Bundesverfassung nahmen die Bürger – wohl wegen des Stimmzwangs – ausserordentlich zahlreich teil. Es zeigte sich aber, dass nicht alle Volkskreise sich von den Empfehlungen ihrer politischen Führer überzeugen liessen. Zentralistische Ideen führten in den über die Beibehaltung der Konsumsteuer empörten Weinbaugebieten Schaffhausens zur Ablehnung, konservative Verwerfungsparolen hatten in einigen durch Klosteraufhebungen erschreckten und verärgerten katholischen Gebieten Erfolg. Die grosse Mehrheit der ostschweizerischen Stimmbürger mass aber den von links und rechts geäusserten Bedenken wenig Bedeutung bei und bekannte sich offen und freudig zum neuen liberalen Bundesstaat.

Die Ostschweiz hatte seit Jahren eine traditionell bundesrevisionsfreundliche Haltung bewiesen, und sie blieb dieser Einstellung auch 1848 treu, indem sie als einziger schweizerischer Landesteil die neue Bundesverfassung nicht nur mit der Mehrheit der Stimmenden, sondern sogar mit der Mehrheit der Stimmberechtigten annahm.

IV. DIE OSTSCHWEIZERISCHEN LANDSGEMEINDE- KANTONE: GLARUS UND APPENZEL

1. Glarus

Seit der Regenerationszeit, und besonders seit die neue Kantonsverfassung von 1836/37 die politische Einheit des Kantons hergestellt hatte, gehörte Glarus zu den überzeugten Anhängern der Bundesrevision, und es unterstützte mit nüchterner, massvoll fortschrittlicher Haltung alle Bestrebungen, die eine stärkere nationale Zusammenfassung bezweckten, ohne dabei die kantonale Selbständigkeit zu zerstören. Darum standen die Glarner Behörden, und mit ihnen die öffentliche Meinung im Kanton, in der Jesuiten-, der Sonderbunds- und der Bundesrevisionsfrage auch eindeutig auf der Seite der Tagsatzungsmehrheit, als Ende 1847 die politische Auseinandersetzung in der Schweiz ihren Höhepunkt erreichte¹.

Nach dem Sieg der Tagsatzungstruppen im Sonderbundskrieg galt es, einen gerechten Ausgleich zwischen Fortschritt und Tradition zu finden, der für alle Kantone annehmbar war. Die «Glarner-Zeitung» umriss dabei die Haltung des Glarnervolkes wie folgt: «Der Glarner wird auch hierin das seine tun. Redlich wird er beitragen, dass das längst kundgegebene Bedürfnis, unserer nationalen Entwicklung eine bestimmte Form zu geben, erreicht werden kann, aber er weiss es auch, dass die Geschichte unseres Vaterlandes einen Schatz reicher Wahrheiten enthält, die der Schweizer zu keinen Zeiten vergessen und hintansetzen soll².» Sie verwarf den Bundesvertrag von 1815 als «die Handhabe aller kantonalen Interessensucht, die Wehre, die das Andringen einer nationalen Gefühlsströmung zurücktreibt³», denn er anerkenne keine schweizerische Nation und sei in mate-

¹ Winteler, Geschichte des Landes Glarus, S. 415 ff.; Heer, Neuere Glarner-Geschichte, S. 52 ff.; Rappard, a. a. O., S. 93–98; s. a. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. 5, S. 606–608.

² «Glarner-Zeitung» Nr. 10 (2. Februar).

³ «Glarner-Zeitung» Nr. 11 (5. Februar). Bildhaft beklagt sie sich über die Mängel des Bundesvertrags: «Oder wäre die jetzige beklagenswerte Stellung der Schweiz in Handelssachen dem Auslande gegenüber vorhanden, wenn wir überall als Nation auftreten könnten? Würden die kantonalen Plackereien, die Schlagbäume, die unbilligen Zölle alle bestehen, wenn man die Eidgenossenschaft über die Kantone setzte? Würde die schädliche Musterkarte in Post- und Münzsachen uns so lächerlich

rieller Hinsicht ungenügend. Den Weg zur schweizerischen Nationalvertretung wollte sie aber, aus Rücksicht auf die kleinen Kantone, doch nur allmählich und schrittweise gehen, und sie schlug deshalb vor, vorerst ein der Mediation ähnliches Repräsentationssystem – allerdings mit stärkerer Berücksichtigung der grossen Kantone – einzuführen¹.

«Die grosse Überfüllung des Stoffes bei beschränktem Raume hat es uns unmöglich gemacht, den Verhandlungen der benannten Kommission [d.h. der Revisionskommission] regelmässig zu folgen²», schrieb die «Glarner-Zeitung» am 11. März 1848 in etwas holperigem Deutsch. Den Glarner berührten aber auch gar nicht alle von der Revisionskommission besprochenen Fragen. Der industrialisierte Bergkanton hatte alles Interesse an einer möglichst umfassenden materiellen Zentralisation, und die in den Bundesverfassungsentwurf aufgenommenen Freiheitsrechte waren seinen Bürgern seit langem vertraut. Einzig die Änderung des Repräsentationssystems fand Beachtung. Hier suchte Glarus, bei aller Aufgeschlossenheit für eine nationale Vertretung, seine historische Gleichberechtigung mit den grossen Kantonen wenigstens zum Teil zu retten³.

Der Entwurf der Revisionskommission wurde im Kanton Glarus gut aufgenommen. Angesichts der widerstreitenden Meinungen im Schwei-

machen, wenn nicht überall gemeinsame Interessen des Volkes vor Sonderinteressen schwinden müssten?»

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 22 (15. März). Der Redaktor der «Glarner-Zeitung», Verhörer Josua Staub, war zwar Mitglied des Glarner Landrats, trat aber politisch nicht in Erscheinung.

² «Glarner-Zeitung» Nr. 21 (11. März).

³ «Glarner-Zeitung» Nrn. 21 (11. März), 22 (15. März), 25 (25. März) und 26 (29. März). Die «Glarner-Zeitung» nimmt ihre Ideen in einem längeren Artikel vom 3. Mai wieder auf. S. a. LRP GL 10. Mai (leitende Gesichtspunkte zur Instruktion): «Wenn der Stand Glarus diese Bereitwilligkeit [zur Bundesrevision] erklären liess, so geschah es immer unter der Bedingung, dass die Basis der Bundesakte vom 7. August 1815 so viel als möglich beibehalten werden solle, nämlich das Föderativsystem, die Kantonal-Souveränität und die Repräsentationsrechte der Kantone. Folgerichtig hat er auch eine Bundesrevision nur durch die Tagsatzung vornehmen lassen wollen und sich gegen einen Verfassungsrat und gegen das Einheitssystem erklärt, in der aus der Erfahrung geschöpften Überzeugung, dass letzteres nicht haltbar sei, und dass die althergebrachten Rechte der Kantone als souveräne Kantone in jeder Bundesverfassung berücksichtigt werden müssen. Der dreifache Landrat des Kantons Glarus huldigt heute noch diesem Grundsatz, erkennt aber auch die Notwendigkeit, dass dem Bunde, um ihm mehr Kraft zu geben, mehr Rechte von den Ständen abgetreten werden

zerland mahnte aber die «Glarner-Zeitung» am 15. April: «Möchte man in der Schweiz überall gelernt haben, die Sonderwünsche und Sonderinteressen dem Wohle des Ganzen unterzuordnen. Möchte man auch gelernt haben, das Mögliche anzunehmen, um wenigstens etwas zu bekommen¹!» Die kleinen Kantone hätten alle Ursache, dem Entwurf zuzustimmen. Blieben sie halsstarrig, so drohe die Gefahr, dass die Bundesrevision zur Bundesrevolution werde, und davon hätten sie nichts Gutes zu erwarten². – Im eigenen Kanton stellte die «Glarner-Zeitung» drei verschiedene Strömungen fest: «die einen, die streng an dem Prinzip der Kantönlichkeit halten wollen, die andern, die ganz entzückt sind über eine reine, bloss Nationalvertretung, und die dritten, die ein Werk der Vermittlung als unsere Rettung begrüßen³.» Glücklicherweise gehöre die grosse Mehrzahl der Glarner zur letzten Gruppe. – Zum Entwurf der Revisionskommission selbst bemerkte die «Glarner-Zeitung»⁴, Glarus werde als industrieller Kanton von der freien Niederlassung und der Post- und Zollzentralisation profitieren, was einige Opfer in politischer Beziehung wert sei. Allein, man solle in der Bundesverfassung keine kostspieligen Einrichtungen wie die weitere militärische Zentralisation und die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten vorsehen, für die keine genügenden Geldmittel vorhanden seien. Entschieden und heftig wandte sie sich gegen die z. B. von Waadt, Bern und Zürich vertretene Idee einer reinen, nach Kopffzahl gewählten Volksvertretung: «So lange die Kantone selbständig und bis zu einem gewissen Grade souverän sind, so lange sie staatliche Individualitäten bilden, welche in ihren innern Verhältnissen sich frei und ungehindert bewegen können, müssen sie auch als solche und nicht bloss als zufällige Komplexe einer Zahl von menschlichen Individuen im Bunde

müssen, als es mit der Bundesakte vom 7. August 1815 der Fall war, und dass durch eine billige Ausgleichung in der Stimmberechtigung der Stände ein anderes Verhältnis mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Grösse festgesetzt werden sollte.»

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 31 (15. April).

² «Glarner-Zeitung» Nrn. 29 (8. April) und 36 (3. Mai): «Auch sind wir ... überzeugt, dass nur eine sehr grosse Nachgiebigkeit der kleinern Kantone die Bundesreform in gesetzlichem Wege erhalten und das Vaterland vor völliger Anarchie und Zersplitterung bewahren kann.»

³ «Glarner-Zeitung» Nr. 35 (29. April).

⁴ «Glarner-Zeitung» Nrn. 29 (8. April), 31 (15. April), 35 (29. April), 36 (3. Mai) und 37 (6. Mai).

eine rechtliche Bedeutung und ein verfassungsmässiges Mittel zur Verteidigung ihrer Rechte haben. Würde dieses ihnen fehlen, so wären sie der Willkür des Bundes preisgegeben, welcher je nach seinem Ermessen bald diese, bald jene Befugnisse ihnen entziehen, bald diese, bald jene Lasten ihnen aufliegen könnte; ihre Selbständigkeit, zum leeren Schatten herabgesunken, würde ihnen wenige Vorteile mehr darbieten; doch bliebe ihnen die Sorge für den eigenen Staatshaushalt, den ihnen der Einheitsstaat wenigstens abnehmen würde¹.» Auch das Zweikammersystem lehnte sie ab, denn es verursache unnötige Zeitverluste, koste viel Geld und berge die Gefahr in sich, dass die Kantonsvertretung sich stets dem Nationalrat werde fügen müssen. Erneut brachte sie ihren Vorschlag eines erweiterten Mediationssystems vor, aber sie selbst gab ihm für die Tagsatzungsberatungen wenig Chancen: «Wir verkennen übrigens nicht, dass dieselbe [d.h. die vorgeschlagene Bundesorganisation], bei der nun einmal herrschenden Begehrlichkeit der grossen und der Halsstarrigkeit mancher kleinen Kantone, an der bevorstehenden Tagsatzung nicht bei vielen Ständen Eingang finden wird¹.»

Die Standeskommission beantragte in ihrem Instruktionsentwurf an den dreifachen Landrat keine grossen Änderungen am Projekt der Revisionskommission: Sie wandte sich gegen die weitere Zentralisation des Militärwesens und gegen die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule, stimmte hingegen der Gründung einer polytechnischen Schule und eines Lehrerseminars durch den Bund zu; weiter wollte sie die Eidgenossenschaft ausdrücklich zur Zollzentralisation verpflichtet wissen, dem Bunde die Strafgesetzgebung für Pressevergehen übertragen, die Zahl der Unterschriften für eine Verfassungsinitiative verdoppeln und für Änderungen der Bundesverfassung eine periodische Revisionszeit von 6 Jahren festlegen; einzig das Zweikammersystem lehnte sie rundweg ab und schlug an dessen Stelle ein Pluralsystem ähnlich dem der Mediationszeit vor, nach dem die Kantone bis 50 000 Einwohner zwei und für je 50 000 Einwohner mehr einen weiteren Vertreter erhalten sollten².

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 36 (3. Mai).

² Eine Zusammenstellung des Instruktionsentwurfs findet sich in der «Glarner-Zeitung» Nr. 38 (10. Mai). Die Anträge der Standeskommission lassen sich auch aus dem Landratsprotokoll vom 10. Mai entnehmen.

Der dreifache Landrat trat am 10. Mai zusammen¹, und er hiess mit geringen Abweichungen die Anträge der Standeskommission gut. Die Hauptfrage, nämlich die Organisation der Bundesbehörden, wurde im Sinn des Instruktionsvorschlags entschieden: «Nicht sowohl der erste Abschnitt dieses Bundesprojekts, welches die Rechte und Pflichten sowohl des Bundes als die der Stände enthält, ist es, was der Landrat unzulässig findet, sondern vorzüglich der zweite Abschnitt, welcher die Bundesbehörden, nämlich einen Nationalrat und einen Ständerat, aufstellt, oder ein sogenanntes Zweikammersystem².» Für dieses stimmten nur drei Ratsherren. Weiter sollte die Eidgenossenschaft den Kantonen nur die Instruktion der Artillerie und Kavallerie abnehmen und ihnen die Infanterie belassen; ein Vorstoss der «Studierten³» unter den Ratsherren bewirkte, dass die glarnerische Tagsatzungsgesandtschaft auch für die Errichtung einer eidgenössischen Universität stimmen konnte; und der Vorschlag, eine Revisionsfrist in der Bundesverfassung festzusetzen, wurde fallengelassen. – Angenommen wurden die aus der Mitte des Rats geforderte präzisere Garantie der freien Niederlassung mit der Möglichkeit eines Rekurses an den Bundesrat, die Gewährleistung der gemischten Ehen und die Streichung der Schwurgerichte in Artikel 90. Hingegen lehnte der Landrat die Vorstösse von J. J. Blumer für die Zentralisation des Strafrechts und für die Wahlfähigkeit der Geistlichen ab. – Nach einer längeren Diskussion erteilte der Landrat der Gesandtschaft weitgehende Vollmacht: «Sollten sich für die Ansichten des hiesigen Standes in dieser oder jener Frage der Beratung nicht eine Mehrheit der Stände aussprechen, so sei die Gesandtschaft ermächtigt, mit oder ohne Ratifikationsvorbehalt, je nach der Wichtigkeit der Sache, zu den Anträgen anderer Stände zu stimmen, die den hiesigen am nächsten stehen, mit der Kantonsouveränität vereinbarlich sind, und für die eine Mehrheit erhältlich ist⁴.» – Der glarnerische dreifache Landrat bekräftigte mit dieser Instruktion die liberale, aufgeschlossene und fortschrittliche Haltung des Kantons, er wandte sich aber auch unmissverständlich gegen jede unitarische Gleichmacherei.

¹ LRP GL 10. Mai; s. a. «Glarner-Zeitung» Nr. 39 (13. Mai).

² LRP GL 10. Mai.

³ Es verwendeten sich dafür: Dr. Tschudi, Dr. Jenni, Dr. Trümpi und J. J. Blumer, der spätere Bundesrichter («Glarner-Zeitung» Nr. 39, 13. Mai).

⁴ LRP GL 10. Mai und «Glarner-Zeitung» Nr. 39 (13. Mai).

Über die Tagsatzungsverhandlungen berichtete die «Glarner-Zeitung» nur sehr fragmentarisch¹. Der Ablehnung des glarnerischen Repräsentationsvorschlags trauerte sie nicht nach, hatte sie doch erkannt, dass er nur die grossen Kantone bevorzugt hätte, und hinterher erklärte sie sich vom Zweikammersystem überzeugt: «Der politisch-natürlichen Gestaltung der Schweiz kann einzig das Zweikammersystem entsprechen².» Auch der dreifache Landrat bestätigte am 28. Mai das von der Gesandtschaft unter Ratifikationsvorbehalt abgegebene Votum für eine doppelte Vertretung von Volk und Ständen³.

Gleich nach der Annahme der Bundesverfassung durch die Tagsatzung begann die «Glarner-Zeitung» für den neuen Bund zu werben⁴. Sie erinnerte an die Mängel des Bundesvertrags von 1815, an die Schwäche der Bundesautorität und an die chaotischen Zollverhältnisse: «Eine der schlimmsten Schattenseiten der Schweiz, ein arger Hohn auf den Namen der Eidgenossenschaft, war bis jetzt das Ausbeuten der Kantone untereinander in materiellen Dingen⁵.» Dem einfachen Bürger suchte sie die Angst vor dem umfangreichen Bundesrevisionswerk zu nehmen, indem sie ihm erklärte: «Neue Erwerbsquellen sind eröffnet, Verkehr und Handel ausgedehnter, Sitten und Bedürfnisse anders, – der Bund, der als Ausdruck der Nationalität, als Abbild des ganzen Volkslebens gilt, muss notwendigerweise auch ein anderer sein⁶.» Der alte Bund habe nur die Kantone anerkannt, der neue sei eine Verfassung des Volkes und habe den richtigen Mittelweg zwischen Föderalismus und Zentralismus gefunden⁷. Weiter schienen ihr für eine Annahme der Bundesverfassung der günstige Augenblick und die materiellen Vorteile für Glarus zu sprechen.

Die einstimmige Standeskommission empfahl dem am 1. August zusammentretenden dreifachen Landrat die Annahme der neuen Bundes-

¹ «Glarner-Zeitung» Nrn. 43 (27. Mai) (Zweikammersystem) und 48 (14. Juni), 49 (17. Juni) und 51 (24. Juni) (materielle Fragen).

² «Glarner-Zeitung» Nr. 43 (27. Mai).

³ LRP GL 28. Mai und «Glarner-Zeitung» Nr. 45 (3. Juni).

⁴ «Glarner-Zeitung» Nrn. 55 (8. Juli), 56 (12. Juli), 57 (15. Juli), 58 (19. Juli) und 59 (22. Juli).

⁵ «Glarner-Zeitung» Nr. 55 (8. Juli).

⁶ «Glarner-Zeitung» Nr. 56 (12. Juli).

⁷ «Glarner-Zeitung» Nr. 57 (15. Juli). «Ihre Arbeit schützt zwar vollkommen die Kantonsouveränität, aber nur in kantonalen Dingen, und das ist recht.»

verfassung¹. «Seit Jahren habe der hiesige Stand seine Bereitwilligkeit hierfür ausgesprochen, und wenn er auch habe vorsehen können, dass er einen Teil der den Kantonen nach der bisherigen Bundesakte zugestandenen Souveränitätsrechte zum Opfer bringen müsse, bei allen gegebenen Anlässen gleichwohl seine Hand freundeidgenössisch dazu gereicht, überzeugt, dass der mit der Zeit fortgeschrittene Nationalgeist auch Bundeseinrichtungen notwendig mache, welche mit den Bedingungen der Existenz der schweizerischen Nation und den Fortschritten der Zeit in Einklang stehen².» Sie hob die Vorteile des neuen Bundes – die freie Niederlassung und die materielle Zentralisation – hervor und lobte auch die Organisation der Bundesbehörden. Dazu hatte die Haushaltungskommission die erfreuliche Feststellung gemacht, dass die Annahme der Bundesverfassung dem Kanton einen jährlichen Gewinn von Fr. 3200 einbringe! – In der Umfrage begrüßten die meisten Ratsherren den neuen Bund als ein Werk des Fortschritts und erklärten sich als Glarner bereit, ihren Teil beizutragen. Nur zwei äusserten Bedenken. Der eine verband seine Zustimmung mit dem Ausdruck des Bedauerns über das verlorene Recht der gleichen Vertretung, und der andere beantragte angesichts der Einbusse an kantonaler Souveränität die Verwerfung. Mit 97:2 Stimmen entschied der dreifache Landrat aber für den Antrag der Standeskommission und legte damit ein eindrückliches Bekenntnis zum neugeschaffenen liberalen Bundesstaat ab.

Das Landsgemeindememorial erinnerte an die Notwendigkeit der Bundesrevision, zählte die Vorteile der neuen Bundesverfassung auf, hob deren innere Werte hervor und wies mahnend auf die Folgen einer Verwerfung hin³. – Auch die «Glarner-Zeitung» nannte nochmals die Gründe für die Annahme: «Unser Volk wird es überall erkennen, welche wesentlichen Vorteile der neue Bund in sich begreift, wie er der vielen trefflichen Mittel

¹ LRP GL 1. August und «Glarner-Zeitung» Nrn. 62 (2. August): Das schweizerische Votum des glarnerischen dreifachen Landrats, und 63 (5. August): Bericht der 1. Haushaltungskommission über die materiellen Beziehungen der neuen Bundesverfassung zu unserm Kantone. S. a. «NZZ» Nr. 216 (3. August).

² LRP GL 1. August.

³ Memorial für die zur Beratung des Entwurfs einer neuen Bundesverfassung abzuhaltende ausserordentliche Landsgemeinde. Das Memorial war von Ratsschreiber Cham verfasst («Glarner-Zeitung» Nr. 62, 2. August).

enthält, die Schweiz einig und stark zu machen, die Wohlfahrt alles Volks zu fördern, seine volkswirtschaftlichen wie politischen Interessen zu befriedigen und die allgemeinen Grundsätze demokratischer Freiheit zum Leben zu bringen; aber auch vom kantonalen Gesichtspunkt aus werden die Glarner einsehen, dass der schweizerische Fortschritt ganz besonders auch ein Gewinn für unsern Kanton ist. Wir erinnern hier nur daran, wie namentlich die Zentralisation der Zölle und Posten, die Garantie des Niederlassungsrechtes in der ganzen Schweiz unsern Mitbürgern zugute kommen muss; Vorteile, deren wir uns um so eher freuen können, als hinwieder der neue Bund die politische Selbständigkeit der Kantone, die bestehenden politischen Institutionen, das Recht ungehemmter Gesetzgebung in kantonalen Dingen anerkennt und in keiner Weise gefährdet¹.»

Landammann Jenni eröffnete die Landsgemeinde vom 13. August² mit einer Rede, die einen starken Eindruck hinterliess und bei manchem Bürger die letzten Bedenken zerstreut haben dürfte³. Er hob, nach einem geschichtlichen Rückblick auf das Verhältnis von Glarus zur Eidgenossenschaft, die Vorzüge der neuen Verfassung gegenüber dem alten Bundesvertrag hervor und schloss mit der «fünfhundertjährigen Parole des Glarner»: «Eine einige, starke, geachtete, die reinste Volksfreiheit darstellende, die edelsten Blüten der Humanität und der Kultur treibende schweizerische Eidgenossenschaft ist des Glarner's regster Wunsch, und des Glarnervolkes grösstes Glück ist zu sagen: Ich bin ein schweizerisches Volk⁴.» Schwache

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 64 (9. August).

² «Glarner-Zeitung» Nr. 66 (16. August). Sie bringt in ihrem Bericht über «Die Glarner Landsgemeinde am 13. August 1848» die vollständige Rede des Landammanns Kaspar Jenni. Vgl. a. Winteler, a. a. O., S. 481, und Heer, a. a. O., S. 109–112 (u. a. S. 109 Anm. 2 eine biographische Notiz über Landammann Jenni). Die Landsgemeinde war sehr stark besucht; die «Glarner-Zeitung» meinte, «dass seit 6 Jahren an einer Landsgemeinde nicht so viel Volk erschienen war, als an dem Tag, da es galt, einmal für die Eidgenossenschaft auszuziehen». (Nr. 68, 23. August.)

³ Die «Glarner-Zeitung» schrieb am 12. August (Nr. 65): «Man hört, dass hie und da gegen das Projekt gemunkelt werde und dass man namentlich durch materielle Bedenken zu erschrecken suche. Seifenblasen! Ein beleuchtendes Eröffnungswort wird, wie wir denken, beschwichtigend wirken.» – Auch heute ist die Art, wie der Landammann ein Geschäft vor das Volk bringt, von entscheidender Bedeutung!

⁴ «Glarner-Zeitung» Nr. 66 (16. August).

Einwendungen zweier Redner aus dem Volk verhallen wirkungslos, und als der Landammann zur Abstimmung schritt, bekannten sich die rund 4000 anwesenden Glarner mit allen gegen eine einzige Stimme zur neuen Bundesverfassung. Mit einem erhebenden Bekenntnis zur neuen Eidgenossenschaft schloss die Landsgemeinde: «Während draussen 25 Kanonenschüsse den Sieg der eidgenössischen Gesinnung über engherzige kantonale Rücksichten verkündeten, brachte Herr Jenni, seinem Herzenszuge folgend, ein Hoch der Eidgenossenschaft, in das alle wie aus einem Munde einstimmten. Es war ein erhabener Moment, da ein ganzes Volk so feierliches Zeugnis ablegte, dass die Eidgenossenschaft nicht ein blosses Wort, sondern das Teuerste sei, welches seinem Herzen angehört. Dem Vaterlande Glück und Segen wünschend, entliess Herr Landammann Jenni die Versammlung¹.»

Glarus war als industrialisierter Bergkanton an einer materiellen Vereinheitlichung interessiert, eine stärkere nationale Zusammenfassung schien ihm wünschenswert, von einer kräftigen Eidgenossenschaft erhoffte es eine wirksame Unterstützung zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Einführung der mechanischen Webstühle hatte in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Glarus eine teilweise Arbeitslosigkeit verursacht und viele Glarner zur Auswanderung, meist nach den USA, bewogen. Das Recht der freien Niederlassung ermöglichte es fortan den Glarnern, sich in der Schweiz, in andern Kantonen, eine neue Existenz aufzubauen². Aber neben materiellen Erwartungen beseelten den Glarner auch starke nationale Gefühle. Mit der Annahme der Bundesverfassung legte er ein eindrückliches Bekenntnis zur neuen liberalen Eidgenossenschaft ab. Sein nüchternes, beiden Extremen abholdes, aber aufgeschlossenes Wesen entschied sich für den neuen Bund als ein Werk des massvollen Fortschritts. Mit seinem «ja» vom 13. August bezeugte er, dass sich der Zeitgeist durchaus mit dem Geist der alten Länderdemokratie verbinden liess³.

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 66 (16. August).

² «Glarner-Zeitung» Nr. 59 (22 Juli): «Durch das Niederlassungsrecht wird uns Glarnern, die wir hier im Übermass auf schmale Boden zusammenkauern, die Schweiz eröffnet und unsere Aussicht erweitert.» S. a. Winteler, a. a. O., S. 461–464.

³ Vischer, Von der glarnerischen Nüchternheit. In: Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus, S. 46–78, s. besonders S. 46–48.

2. Appenzell-Ausserrhoden

Nach dreijährigem Bemühen wurde Ende August 1834 von der Landsgemeinde eine neue Kantonsverfassung genehmigt, und Appenzell A.-Rh. trat als letzter in die Reihe der liberalen regenerierten Kantone. Hingegen nahm Ausserrhoden an der Bewegung zur Revision des Bundesvertrags von 1815 keinen Anteil. Zwar hatte der Grosse Rat 1832 der Bundesrevision grundsätzlich zugestimmt, doch fand der Entwurf der Tagsatzungskommission im Kanton eine höchst ungünstige Aufnahme, und die ausserordentliche Landsgemeinde vom 3. März 1833 lehnte jede weitere Teilnahme an den Beratungen der Tagsatzung ab. Damit war die Revisionsfrage in Appenzell A.-Rh. begraben, und wenn dieses Problem in den folgenden Jahren wieder auf der Tagsatzung besprochen wurde, hielt sich seine Gesandtschaft abseits. Das demokratische Volk stand zwar in kantonalen Fragen durchaus auf dem Boden eines fortschrittlichen Liberalismus, doch lagen ihm die Probleme der eidgenössischen Politik fern, und seine stark föderalistische Einstellung misstraute allen Neuerungen an der schweizerischen Staatsform, von denen es eine Beeinträchtigung seiner Volksrechte und seiner kantonalen Selbständigkeit befürchtete. Als in der Mitte der vierziger Jahre die Jesuiten- und Sonderbundsfrage die Gemüter in der Schweiz erhitzten, stellte sich Appenzell A.-Rh. eindeutig auf die Seite der liberalen und radikalen Kantone. Diese Parteinahme beeinflusste ebenfalls, wenn auch nur geringfügig, seine Stellungnahme in der Bundesrevisionsfrage: Nach wie vor fand es zwar, der Zeitpunkt für eine politische Umgestaltung der Schweiz sei nicht gekommen, doch stimmte es seit 1845 auch gegen den Antrag der Sonderbundskantone, die Sache aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen¹.

Auch ohne die Stimme von Appenzell A.-Rh. wurde am 16. August 1848 die Bundesrevision beschlossen, und seit dem 17. Februar 1848 arbeitete in Bern eine Kommission an der Ausarbeitung einer neuen schwei-

¹ Wohnlich, Appenzell A.-Rh. und die Revision der Bundesverfassung von 1848. In: Appenzellische Jahrbücher 1947, S. 16–23; Nef, Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden (1830–1840). In: Appenzellische Jahrbücher 1908, S. 1–16; Haefeli, Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A.-Rh. während der Regenerationszeit; R. E. A. 1814–1848 Bd. 1, S. 364–388, 432–436 und 459–477; «Appenzeller Zeitung» Nr. 10 (5. Februar).

zerischen Bundesverfassung. Damit stellte sich auch für Ausserrhoden die Frage, ob es sich an der Arbeit beteiligen solle oder nicht. – Die «Appenzeller Zeitung» entfaltete sogleich eine eifrige Propaganda für die Teilnahme an der Bundesrevision. In mehreren Artikeln suchte sie Volk und Grossen Rat von der Notwendigkeit einer Reform der schweizerischen Bundesverhältnisse zu überzeugen und ihre Bedenken zu zerstreuen, indem sie besonders auf die Mängel des alten Bundesvertrags hinwies: «Unter einer bessern Bundesverfassung wären keine Klosterhändel, keine Freischarenzüge, keine innern Sperren, kein Sonderbündnis entstanden. Der bisherige Bundesvertrag ist nichts anderes als eine Assekuranzanstalt für die Regierungen, er bietet dem Volke keine Garantien für sein Recht und seine Freiheit¹.» Die «Appenzeller Zeitung» äusserte daneben auch ihre eigene Ansicht über die künftige Gestaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie fand, die notwendige Stärkung der Bundesgewalt müsse dazu dienen, den liberalen Prinzipien in der Schweiz Geltung zu verschaffen und den wirtschaftlichen Zusammenschluss zu fördern; doch dürfe dabei kein Einheitsstaat, kein Bundesregiment entstehen, das die geschichtliche Entwicklung der Schweiz auf den Kopf stelle und die innern Einrichtungen der Kantone zerstöre. Nachdrücklich forderte sie auch, dass künftig im Bund Ausserrhodens Stimme selbständig zähle und nicht mehr durch die extreme konservative Politik Innerrhodens paralytisiert werden könne². Unter diesen Voraussetzungen dürfe Appenzell A.-Rh. ohne Bedenken an einer Bundesrevision mitwirken: «Wenn von keiner helvetischen Republik, von keiner Einheitsregierung, von keinem allzugrossen

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 2 (8. Januar); s. a. Nr. 5 (19. Januar): «Es ist notwendig, dass dem appenzellischen Volke die Augen über diese so hochwichtige Angelegenheit geöffnet werden, weil die Gesandtschaft des Kantons Appenzell bisher an der Tagsatzung der Revisionsfrage fremd geblieben ist, indem ihre diesfällige Instruktion auf Nichteintreten lautet.» und Nrn. 10 (5. Februar) und 14 (19. Februar).

² «Appenzeller Zeitung» Nr. 8 (29. Januar): «Darunter [d. h. unter dem liberalen Prinzip] aber verstehen wir, dass einer völlig freien, selbständigen, organischen Entwicklung des gesamten Staats- und Volkslebens in allen Kantonen Raum verschafft, das Nationalbewusstsein gekräftigt, jeder Richtung, jedem Streben sich geltend zu machen vergönnt werde...»; s. a. Nrn. 9 (2. Februar), 10 (5. Februar), 12 (12. Februar) und Nr. 16 (26. Februar): «Der kleine Halbstand Innerrhoden mit den kümmerlichen 10000 Einwohnern kann mit seiner seltsamen Politik das dreimal stärkere Ausserrhoden in Schach halten oder an der Tagsatzung unnütze machen.» – Appenzells Stimme zählte nur mit, wenn beide Halbkantone gleich stimmten.

Übergewicht der grössern über die kleinern Kantone, von keiner Vernichtung der Kantonalsouveränität, sondern nur von Zentralisierung allgemein eidgenössischer Interessen die Rede ist, und eine vorzunehmende Bundesrevision auf Recht und Geschichte basiert wird, warum sollte denn Ausserrhoden nicht zu einer solchen Bundesrevision Hand bieten? Es kann dabei nichts verlieren, sondern nur gewinnen¹.» – Über die Frage, ob sich Appenzell A.-Rh., wie der Gesandte Dr. Oertli beantragte, in der Revisionskommission vertreten lassen solle, entspann sich in der Grossrats-sitzung vom 24. Januar 1848 eine längere Diskussion². Man war sich einig, dass das Interesse des Kantons eine Teilnahme erfordere, doch gingen die Ansichten darüber auseinander, ob der Grosse Rat für einen solchen Entscheid kompetent sei, nachdem die Märzlandsgemeinde sich 1833 gegen die Mitwirkung an einer Bundesrevision ausgesprochen und der Grosse Rat sich seither strikte an diesen Beschluss gehalten habe. Schliesslich wurde die Frage an die Instruktionskommission gewiesen. Diese bejahte die Kompetenz des Grossen Rats, da es ja nur um die Ausarbeitung eines Projekts gehe, und sie wies auch auf die Dringlichkeit eines Entscheides hin. Über vier Stunden lang beschäftigte sich der Grosse Rat am 29. Februar mit den Anträgen der Instruktionskommission³. Auf der einen Seite wurde betont, dass die Ereignisse der letzten Jahre das Ungenügen des alten Bundesvertrags bewiesen hätten, dass nach den letzten kriegerischen Ereignissen eine Mehrheit für eine freiheitliche, fortschrittliche und zeitgemässe Umgestaltung der Eidgenossenschaft zu erwarten sei und dass eine passive Minderheit sich noch immer habe fügen müssen. Andererseits war für die Gegner einer Teilnahme an den Arbeiten der Revisionskommission der Landsgemeindebeschluss vom 3. März 1833 absolut bindend, und die Hast, mit der die Revision betrieben werde, kam ihnen verdächtig vor. Obschon viele Grossräte keine grosse Hoffnung auf die Bundesrevision setzten, war man sich doch einig, dass das Interesse des Kantons eine Vertretung in der Revisionskommission erfordere, und man schickte den Gesandten, wie es die Instruktionskommission beantragt hatte, ohne bindende Vorschriften nach Bern.

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 10 (5. Februar).

² Amtsblatt 1847/48, S. 512, und «Appenzeller Zeitung» Nr. 7 (26. Januar).

³ Amtsblatt 1847/48, S. 541–544 und «Appenzeller Zeitung» Nr. 18 (4. März).

Am Entwurf der Revisionskommission lehnte die «Appenzeller Zeitung» eigentlich nur das Zweikammersystem ab, das ihr verwickelt und zu kostspielig erschien; hingegen begrüßte sie den nationalen Geist, die innere und äussere Stärkung der Eidgenossenschaft, die materielle Zentralisation, die freie Niederlassung und sogar – als weisser Rabe in Appenzell A.-Rh. – die Religionsfreiheit, die in der neuen Bundesverfassung erreicht worden waren. Eine Ablehnung des Projekts schade den kleinen Kantonen mehr, als sie ihnen nütze. «Darum würden wir den kleinen Kantonen, vorzüglich Appenzell A.-Rh., anraten, den neuen Bundesentwurf anzunehmen; sie gewinnen dabei mehr als sie verlieren, und die Verwerfung desselben geschähe nur zum Schaden ihrer so ängstlich bewachten Kantonsouveränität¹.»

Bedeutend mehr föderalistisches Misstrauen brachten die Instruktionskommission und der Grosse Rat dem Projekt entgegen. Die unmittelbar nach der Landsgemeinde vom 30. April vom Grossen Rat gewählte Kommission versammelte sich am 2. und 3. Mai in Teufen. Mit ihren Abänderungsanträgen suchte sie zu erreichen, dass durch die neue Bundesverfassung die kantonalen Befugnisse und Rechte möglichst wenig angetastet und dem Volk vertraute Einrichtungen nicht wesentlich verändert würden und dass der Kanton bei der Verteilung der Entschädigung für die dem Bund abzutretenden Zoll- und Postrechte nicht zu kurz komme².

Den gleichen Grundsätzen folgte auch der Grosse Rat, der in seinen Sitzungen vom 9. und 10. Mai³ die Anträge der Instruktionskommission im wesentlichen annahm: Die Kantone sollten im Rahmen des Art. 9 mit allen ausländischen Behörden unterhandeln können; das Kapitulationsverbot sei zu streichen, nicht weil man selbst solche Verträge abzuschliessen beabsichtigte, sondern weil man dieses Recht weder dem Bund noch den Kantonen nehmen wollte; die in den Art. 98 und 101 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnisse des Bundesgerichts zu erweitern, lehnte der Rat ab, wohl weil er davon eine Beeinträchtigung der kantonalen Gerichtshoheit befürchtete; eine neue Bundesrevision solle nur mit der Zu-

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 32 (22. April).

² «Appenzeller Zeitung» Nr. 36 (6. Mai).

³ Amtsblatt 1848/49, S. 38–44, und «Appenzeller Zeitung» Nrn. 38 (13. Mai), 39 (17. Mai) und 40 (20. Mai).

stimmung von mindestens 12 Ständen erfolgen können. Die völlige Militärzentralisation schien ihm nicht nur den Bürger, sondern auch die Staatskasse viel stärker zu belasten, weshalb er nur den höhern Militärunterricht und die Anstellung und Besoldung der Instruktoren für die Spezialwaffen dem Bund übertragen wollte; von der Errichtung öffentlicher Werke und eidgenössischer Lehranstalten erwartete er wenig, so dass er die Streichung der beiden Artikel beantragte; für die Gewährung der Kultusfreiheit empfand man in Ausserrhoden kein Bedürfnis und wollte deshalb den betreffenden Artikel weglassen; und statt des Zweikammersystems, das kompliziert und kostspielig sei und dennoch keine Garantie für die Repräsentation der Kantone biete, entschied sich der Rat, für die Beibehaltung der alten Tagsatzung einzutreten. In materieller Beziehung schliesslich sollte die Gesandtschaft sich dafür verwenden, dass der Entschädigungssegen des Bundes möglichst gleichmässig verteilt und dass Appenzell A.-Rh. in bezug auf die Post den andern Kantonen gleichgestellt werde. Angesichts dieser einseitig von kantonalen und stark föderalistischen Interessen diktierten Instruktion war es eigentlich verwunderlich, dass der Grosse Rat in einem einzigen Punkt von den Anträgen der Kommission abwich, indem er nämlich beschloss, den Art. 40 unverändert beizubehalten und den niedergelassenen Schweizer Bürgern das Stimmrecht auch in kantonalen Angelegenheiten zuzugestehen.

Auf der Tagsatzung stellte der Gesandte von Appenzell A.-Rh. als erstes den Antrag, mit den Beratungen bei Art. 55 über das Repräsentationssystem anzufangen, da er angewiesen war, neue Instruktionen einzuholen, wenn die Beibehaltung der Tagsatzung abgelehnt werde. Mit 13 Stimmen entschied sich die Tagsatzung für das von Appenzell A.-Rh. beantragte Vorgehen und begann nach Erledigung einiger Vorfragen mit der Behandlung dieses heiklen Problems. In der Abstimmung erhielt schliesslich, nachdem alle andern Anträge in Minderheit geblieben waren, das Zweikammersystem mit 16 Stimmen die Mehrheit¹. So hatte sich der Grosse Rat von Appenzell A.-Rh. am 25. Mai nochmals zur Ergänzung seiner Instruktion zu versammeln². Eine Minderheit fand, der mit 16 Stimmen

¹ E. A. 1847 IV, S. 36–50.

² Amtsblatt 1848/49, S. 136–139. Die von Wohnlich, a. a. O., S. 28, aus der «Appenzeller Zeitung» Nr. 43 (31. Mai) übernommene Behauptung, der Gesandte habe

gefasste Tagsatzungsbeschluss sei auch für Ausserrhoden als verbindlich anzusehen, und zudem stehe das Zweikammersystem den appenzellischen Forderungen am nächsten. Die Mehrheit dagegen wollte sich nicht freiwillig von den alten Rechten und Gewohnheiten trennen. Sie sah in der Änderung des Repräsentationsverhältnisses eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Kantonsouveränität und entschied, dass die Gesandtschaft sich nicht für den Art. 55 auszusprechen habe. Ihre Abänderungsanträge zu den folgenden Artikeln 56 bis 77 zeigten wiederum das Bestreben, die Bestimmungen der Bundesverfassung möglichst denjenigen der eigenen Kantonsverfassung anzugleichen¹. Darum sollte der Gesandte dafür eintreten, dass auch Geistliche in den Nationalrat wählbar seien, dass die Kantone das Alter für die Stimmfähigkeit festzusetzen hätten, dass Bündnisse, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse auch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt würden und dass den Kantonen die Möglichkeit gelassen werde, ihren Ständeräten Instruktionen zu erteilen. Für die Schlussabstimmung solle sich die Gesandtschaft das Protokoll offenbehalten.

Dieses starre Festhalten an einem überholten historischen Recht, das, wie die Geschichte zeigte, für Appenzell A.-Rh. keineswegs günstig gewesen war, stiess sogleich auf den heftigen Widerspruch der beiden appenzellischen Zeitungen. Das «Tagblatt» kommentierte bitter: «Diese sämtlichen unter Bundesversammlung, Nationalrat und Ständerat aufgeführten Artikel, welche eigentlich die Bundesakte von 1815 reformieren sollten, wurden vom Grossen Rat in Bausch und Bogen verworfen, wodurch mithin das ganze Bundesrevisionsprojekt über den Haufen gestürzt wurde².» Und auch die «Appenzeller Zeitung» suchte Volk und Grossen Rat von der Sinnwidrigkeit dieses Beschlusses zu überzeugen: «Appenzell aber, das freisinnige, macht Ansprüche auf die Vorteile, die der neue Bund gewähren könnte; von Opfern dagegen will es nichts wissen, ja in der

nach der Annahme des Zweikammersystems nur noch an den Beratungen derjenigen Artikel teilnehmen dürfen, zu denen er Abänderungsanträge zu stellen hatte, ist falsch! (E. A. 1847 IV, S. 36, Votum des ausserrhodischen Gesandten Dr. Heim, und Amtsblatt 1848/49, S. 43, 63–64, 66 und 138).

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 46 (10. Juni): «Es ist unzweifelhaft, dass gerade bei Erteilung der Instruktion über die Bundesrevision der Grosse Rat öfters durch unsere Verfassung gehemmt gewesen sei, so und nicht anders zu instruieren.»

² «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 35 (15. Mai).

Stunde der Entscheidung fällt es ab und tritt ins Lager neu erstandener Sonderbündler. Muss das nicht jeden freisinnigen Appenzeller schamrot machen? ... Was haben wir denn bei einem neuen Bunde für Stimmrechte einzubüssen? Können wir weniger gelten als nichts? Kann es etwas Erbärmlicheres, Bedeutungsloseres geben, als unsere bisherige Repräsentation an der Tagsatzung war? ... Der projektierte Bund sichert uns eine Stimme an der Tagsatzung und zwei Stimmen im Repräsentantenrate, der alte Bund nicht. Wo verlieren wir¹?» – Im übrigen beschränkten sich die beiden Zeitungen darauf, eingehend über Erfolg oder Misserfolg der ausserrhodischen Anträge zu berichten². Auf diese Weise suchten sie das Interesse an der Bundesrevision im Volk wachzuhalten und das Verständnis für die von der Tagsatzung gefassten Beschlüsse zu wecken.

Noch bevor die Zeitungen Gelegenheit zu ausführlichen Kommentaren gefunden hatten, versammelte sich der Grosse Rat am 17. Juli in Trogen, um zu dem von der Tagsatzung genehmigten Entwurf einer neuen schweizerischen Bundesverfassung Stellung zu nehmen³. Die Instruktionskommission beantragte einstimmig Annahme, und die grosse Mehrheit des Rats folgte nach 3¹/₂stündiger Diskussion dieser Ansicht, allerdings aus verschiedenen Gründen: Die einen versprachen sich vom engern Zusammenschluss der Kantone im neuen Bund eine vorteilhafte Entwicklung und fanden, allfällige Nachteile seien dadurch mehr als aufgewogen; die andern wollten den Forderungen der Zeit Rechnung tragen, waren aber nicht davon überzeugt, dass Ausserrhoden in Zukunft materiell oder politisch gewinnen werde; und die dritten wollten von zwei Übeln das kleinere wählen. Eine kleine Minderheit hingegen fand, der Entwurf gefährde die kantonale Souveränität, führe zum Einheitsstaat, bringe unwillkom-

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 43 (31. Mai).

² «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nrn. 72 (29. Juni) und 74 (1. Juli); «Appenzeller Zeitung» Nr. 46 (10. Juni): «Unsere Gesandtschaft verfielt an der Tagsatzung fortwährend kräftig die Interessen unsers Halbkantons, selten jedoch mit glücklichem Erfolge.» S. a. Nrn. 43 (31. Mai), 48 (17. Juni), 49 (21. Juni) und 51 (28. Juni).

³ Amtsblatt 1848/49, S. 375–377, «Appenzeller Zeitung» Nr. 57 (19. Juli) und «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 89 (19. Juli). Die Angaben über die Abstimmung differieren, doch scheinen diejenigen der «Appenzeller Zeitung» richtig zu sein; von den 34 Grossräten stimmten nach ihr: 25 ja + 2 nein + 2 Stimmenthaltungen + 5 Abwesende = 34; nach dem «Tagblatt»: 25 ja + 4 nein + 2 Abwesende = 31?

mene Neuerungen und sei zudem mit bedeutenden Kosten verbunden. – Mit 25:2 Stimmen genehmigte der Grosse Rat schliesslich die neue Bundesverfassung, und mit 19 Stimmen beschloss er, sie dem Volk an der Landsgemeinde, die auf den 27. August festgesetzt wurde, zur Annahme zu empfehlen.

Die appenzellischen Zeitungen nutzten die Frist von mehr als einem Monat, um das Volk für die neue Bundesverfassung zu gewinnen. In immer neuen Artikeln suchten sie den Stimmbürger von der Notwendigkeit einer Bundesreform zu überzeugen, ihm die verschiedenen Bestimmungen zu erklären, Vorteile herauszuheben, Bedenken zu zerstreuen und ihm die grosse Bedeutung der neuen Bundesverfassung für die Eidgenossenschaft und den Kanton verständlich zu machen. In keinem andern schweizerischen Kanton wurde eine derart intensive Propaganda für die Annahme des neuen Bundes entfaltet! – Die «Appenzeller Zeitung» unterwarf den Entwurf einer freimütigen Kritik¹. Sie wies darauf hin, dass es für den Ausserrhoder ungewohnt sein werde, wenn Zugewanderte neben ihm an der Landsgemeinde stimmen und Katholiken im Land ihren Gottesdienst frei ausüben dürften; durch die militärische Zentralisation und die Bundessubvention öffentlicher Werke werde der Kanton zu vermehrten finanziellen Leistungen herangezogen; das kostspielige Zweikammersystem entspreche nicht dem Charakter des Appenzellers, und der Verzicht auf die alte Gleichberechtigung der grossen und kleinen Kantone an der Tagsatzung falle ihm schwer. Diesen für die Ausserrhoder unwillkommenen Seiten stellte sie aber «die weit überwiegenden Vorteile des neuen Bundes²» gegenüber: er sei ein schweizerisches Werk, das auf der Basis der Volkssouveränität die Eidgenossenschaft stärke und doch die

¹ «Appenzeller Zeitung» Nrn. 57 (22. Juli), 61 (2. August), 62 (5. August), 63 (9. August), 66 (19. August), 67 (23. August) und 68 (26. August). Oft enthielt die gleiche Ausgabe der «Appenzeller Zeitung» zwei bis sogar drei befürwortende Artikel – für damalige Zeitungsverhältnisse etwas ganz Ausserordentliches! – Die Redaktoren der appenzellischen Zeitungen traten 1848 politisch nicht hervor. Verschiedene Artikel in der «Appenzeller Zeitung» entsprechen der politischen Einstellung des Landammanns Dr. Oertli. Eine genaue Untersuchung zu dieser Vermutung fehlt aber noch. – Die «Appenzeller Zeitung» hatte zwar 1848 ihre frühere gesamt eidgenössische Bedeutung eingebüsst, doch blieb sie nach wie vor für den eigenen Kanton das führende Blatt.

² «Appenzeller Zeitung» Nr. 62 (5. August).

Existenz der Kantone sichere; er garantiere die Rechtsgleichheit, die Pressefreiheit, das Petitionsrecht und die Rechtskraft kantonaler Zivilgerichtsurteile in der ganzen Schweiz; die Zoll- und Postzentralisation bringe dem Kanton finanziellen Gewinn und vereinfache den Handel; und schliesslich werde künftig die Stimme Ausserrhodens im Bund ohne Rücksicht auf die Stellungnahme Innerrhodens zählen. Sie mahnte auch, bei der Abstimmung die Folgen einer Verwerfung für die Schweiz und den Kanton zu bedenken, und appellierte an die vaterländische Gesinnung der Ausserrhoder: «An diesem Schritte hängt unser Ruf, unser Ruhm¹.» Und wer die neue Bundesverfassung nicht habe prüfen können oder sie nicht verstanden habe, der solle sich nicht von Gerüchten erschrecken lassen, sondern auf den Rat der Behörden und auf den Landammann hören. – Das «Tagblatt» verwendete sich in gleichem Sinn und brachte im wesentlichen dieselben Argumente und Gedanken². Besonders bekämpfte es das Misstrauen, das viele Leute den grossen Kantonen entgegenbrachten: «Ungerecht und klein wäre es aber, nach allen bisherigen Vorgängen, unsere Mitbrüder aus den grössern Kantonen für schlechtere Eidgenossen zu halten, als wir sind, und ihnen weniger Rechts- und Billigkeitsgefühl zuzutrauen, als wir selbst besitzen, denn bis jetzt haben sie unser Vertrauen vollständig gerechtfertigt³.» Um den Stimmbürger anzusprechen, versuchte es auch, in Mundartartikeln die Vorteile der neuen Bundesverfassung hervorzuheben⁴. – Neben den Zeitungen trugen auch die Lesegesellschaften, besonders diejenige von Schwellbrunn, dazu bei, das Volk mit der neuen Bundesverfassung vertraut zu machen und Missverständnisse zu klären⁵.

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 68 (26. August).

² «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nrn. 89 (29. Juli), 101 (2. August), 102 (3. August), 103 (4. August), 104 (5. August), 108 (10. August), 110 (12. August), 116 (19. August), 117 (21. August) und 122 (26. August).

³ «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 108 (10. August).

⁴ «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nrn. 89 (29. Juli) und 122 (26. August). Nach der Abstimmung schrieb allerdings ein Abonnent dem «Tagblatt»: «Dem Verfasser jener Aufsätze müssen wir gestehen, dass er sich sehr irrt, wenn er durch Anwendung des Kantondialektes den von ihm besprochenen Gegenstand dem Volke verständlicher zu machen glaubt, und daher möchten wir ihm raten, sich in Zukunft der deutschen Schriftsprache, wenn er ihrer sonst mächtig ist, zu bedienen.»

⁵ «Appenzeller Zeitung» Nr. 67 (23. August) und «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 112 (15. August).

Am 27. August versammelten sich über 9000 stimmfähige Ausserrhoder auf dem Landsgemeindeplatz in Hundwil¹. In einer eindrucklichen, warmen Eröffnungsrede empfahl Landammann Tanner die neue Bundesverfassung: Alle Kantone müssten Opfer bringen, auch Appenzell A.-Rh.; doch gewährleiste ihm der neue Bund das Wichtigste, seine demokratische Verfassung. Er forderte die Bürger auf: «Lasset uns, getreue, liebe Landleute! auch bei dieser Gelegenheit beweisen, dass Ausserrhoden auch die Opfer nicht scheut, wenn es sich darum handelt, dem Gesamtvaterlande mehr Kraft und Einigkeit zu verleihen; zeigen wir, dass wir Vertrauen haben zu unsern Miteidgenossen, Vertrauen in ihren rechtlichen Sinn, dass sie alle das Rechte wollen, dass sie, wie wir, die wahre Freiheit zu schätzen wissen, dass alle nach dem einen Ziele streben, des Vaterlandes Schaden zu wenden und seinen Nutzen zu fördern!» – Nach einem stillen Gebet wartete der Landammann, ob die Umfrage begehrt werde, doch niemand meldete sich zum Wort. Bei der Abstimmung erhoben fast $\frac{3}{4}$ der Anwesenden die Hand für den neuen Bund, so dass der Landammann mit Genugtuung erklären konnte: «Es ist das Mehr für Annahme weitaus das grössere, und die neue Bundesverfassung demnach von der Landsgemeinde Ausserrhodens als angenommen erklärt².»

Nur eine Viertelstunde hatte diese denkwürdige Landsgemeinde gedauert. Trotz ihrer Kürze aber kommt ihr eine grosse Bedeutung in der Geschichte und im Denken des Volkes von Appenzell A.-Rh. zu. Bis 1848 war es einer Bundesrevision abgeneigt gewesen. Es hing am Alten, besonders dann, wenn ihm das Neue nicht ganz einleuchtete. Es hatte einer Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse misstraut, denn es war besorgt, es könnte um sein köstlichstes Gut, die Freiheit, gebracht werden. Zaghaft und mit grossem Respekt vor dem 15 Jahre früher gefassten Landsgemeindebeschluss entschieden sich darum 1848 seine Behörden, im Interesse des Landes an der Bundesrevision teilzunehmen; und stets waren sie bestrebt, die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung möglichst denjenigen der eigenen Kantonsverfassung anzugleichen, damit das Volk nicht durch ungewohnte Neuerungen erschreckt werde. An der Lands-

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 69 (30. August) und «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 123 (28. August).

² Amtsblatt 1848/49, S. 506.

gemeinde vom 27. August zeigte sich dann aber deutlich, dass das alte Vorurteil, die demokratische Alpenbevölkerung sei einer fortschrittlichen Neugestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse unzugänglich, nicht stimmte. Der Entscheid seiner Behörden und besonders die unermüdliche Aufklärungsarbeit der Zeitungen hatten den praktischen Wirklichkeitssinn des Ausserrhoders von der Notwendigkeit und den Vorteilen einer Bundesreform überzeugt, und sein erwachtes schweizerisches Nationalbewusstsein liess ihn überzeugt für den schweizerischen Bundesstaat eintreten¹.

3. Appenzell-Innerrhoden

Seit die Bundesrevision auf der Traktandenliste der Tagsatzung stand, gehörte Appenzell I.-Rh. zu den konsequenten Gegnern jeder Reform. Den Entwurf von 1832/1833 lehnte es ab und pochte darauf, dass eine Änderung des Bundesvertrags nur bei Einstimmigkeit erfolgen könne. Seit 1838 stimmte es mit der konservativen Innerschweiz dafür, die Bundesrevisionsfrage überhaupt aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen². Als in den vierziger Jahren konfessionelle Probleme auf der Tagsatzung zur Diskussion standen, gehörte seine Sympathie eindeutig den sich im Sonderbund zusammenschliessenden Kantonen, doch war wegen seiner exponierten geographischen Lage und seines vernachlässigten Militärwesens von einem Anschluss an das Schutzbündnis der sieben katholischen Orte nicht die

¹ Vgl. a. «Appenzeller Zeitung» Nr. 67 (23. August): «Soweit wir die Denkungsweise des Appenzellers kennen, lassen sich Schwierigkeiten bei der Annahme des Bundesentwurfes nicht wegleugnen. Er hängt mit einiger Zähigkeit am Alten, zumal dann, wenn ihm das Neue nicht ganz einleuchtet, wenn er in das Wesen desselben nicht einzudringen vermag. Da bemächtigt sich seiner aus lauter Freiheitsliebe Misstrauen; er besorgt, er könnte um sein köstlichstes Gut der Freiheit gebracht werden.» – «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 123 (28. August): «Mag uns an dem neuen Bund auch manches nicht gefallen, weil wir uns noch nicht daran gewöhnt, so haben wir doch durch seine Annahme bewiesen, dass wir alte Vorurteile, Neigungen und Herkommen zu opfern wissen, wenn es gilt, das gemeinsame Vaterland stark und kräftig zu machen, und für dieses Opfer verlangen wir von den Liberalen der grossen Kantone keine andere Anerkennung, als dass sie uns wie bisher als Freunde die Hand drücken, nachdem wir auch diese letzte grosse Probe ehrenvoll bestanden haben.» – S. a. Neff, Die Eigenart des Innerrhoder Völkchens.

² R.E.A. Bd. 1, S. 364–388.

Rede¹. Auf der Tagsatzung des Jahres 1847 stimmte Appenzell I.-Rh. stets mit den Sonderbundsständen, doch änderte seine halbe Stimme nichts an den Beschlüssen der Tagsatzungsmehrheit. – Als am 10. November 1847 die Aufforderung des Divisionskommandanten Oberst Gmür eintraf, das innerrhodische Kontingent habe sich unverzüglich in Frauenfeld einzufinden, zeigten sich im Grossen Rat erste Anzeichen von Nachgiebigkeit. Er lehnte einen Antrag ab, die Truppen unter keinen Umständen zu stellen, und beschloss, sie unter der Bedingung abmarschieren zu lassen, dass sie nicht gegen die Sonderbundskantone verwendet würden². Vor dem Kriegsrat begründete der Gesandte die Bedingung Innerrhodens mit den Sympathien seiner Bevölkerung für die Sache des Sonderbunds, mit der schlechten Ausrüstung und dem kriegsuntauglichen Zustand des Kontingents. Unter diesen Umständen hatte die eidgenössische Armee für die Innerrhoder keine Verwendung. Die Tagsatzung büsste am 11. Dezember 1847 Appenzell I.-Rh. mit Fr. 15 000, weil sein Kontingent nicht zur Verfügung gestanden hatte, und am 20. Januar 1848 stellte sie das innerrhodische Militärwesen unter eidgenössische Aufsicht, bis das Kontingent wieder in kriegstauglichem Zustand sei³.

In der Folge spielte Appenzell I.-Rh. bei der Bundesrevision und in der eidgenössischen Politik des Jahres 1848 eine unbedeutende Statistenrolle. Weder die liberalen noch die konservativen Zeitungen interessierten sich für die Vorgänge im abgelegenen Bergkanton am Säntis, und auch die Innerrhoder schienen nicht geneigt, ihre inneren Angelegenheiten in ausserkantonalen Zeitungen breitzuschlagen. Von den Arbeiten der Revisionskommission nahm man aber auch in Innerrhoden Kenntnis, wie eine Eintragung im Grossratsprotokoll vom 9. März zeigt: «Es wurde die

¹ Vgl. «Appenzeller Zeitung» Nr. 16 (26. Februar): «Innerrhoden fehlte nichts als eine günstigere geographische Lage, und es wäre mit Jubel zum Sonderbunde getreten.» – Das innerrhodische Militär war, wie der Sonderbundskrieg zeigte, in völlig vernachlässigtem Zustand. – Über die Stellungnahme von Appenzell I.-Rh. in der Jesuiten- und Sonderbundsfrage s. R. E. A. Bd. I, S. 432–436 und 459–477.

² Gross-Rat Buch, 12. November 1847. – Über die verschiedenen Behörden in Innerrhoden s. Broger, Innerrhoden, eine Republik besonderer Prägung. In: Appenzell-Innerrhoden, S. 1–4.

³ E. A. 1847 II, S. 142–144 und S. 26. – Die erste, am 20. April durch den eidgenössischen Oberst Egloff (Thurgau) durchgeführte Inspektion genügte nicht und musste am 2. Juni wiederholt werden (Beiträge zur Geschichte Innerrhodens, S. 21 und 22).

Anfrage gestellt, ob es nicht ratsam wäre, unsern Kantonsteil bei der Bundesrevision vertreten zu lassen, da wir nebst Neuenburg noch die einzigen seien, welche keinen Anteil an derselben nehmen. Nach verschiedenen Meinungsäusserungen wurde erkannt: Wenn nicht vorher eine Aufforderung einlange, solle bis zum nächsten Grossen Rat das Eintreten aufgeschoben bleiben¹.» Die Mehrheit im Grossen Rat von Appenzell I.-Rh. war demnach weiterhin an der Bundesrevision desinteressiert, aber es gab doch auch eine aktive Minderheit, der die Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse nicht gleichgültig war.

Als der Grosse Rat am 11. Mai seine Gesandtschaft für die Tagsatzungsberatungen über die Bundesrevision instruieren sollte², machte er sich seine Aufgabe nicht allzu schwer. Der Schwyzer Regierungsrat hatte nämlich in einem Brief vom 29. April den Behörden von Appenzell I.-Rh. den schwyzerischen Instruktionsentwurf zugesandt³, der nun vor dem Grossen Rat verlesen wurde und offensichtlich als Diskussionsgrundlage diente. Der Gesandte wurde angewiesen, strikte gegen jede Beschränkung der kantonalen Souveränität, gegen jede Abtretung von Rechten und Befugnissen, die bisher dem Kanton gehört hatten, zu stimmen und am bisherigen Repräsentationsverhältnis und am Recht der Instruktionserteilung festzuhalten. Das Zweikammersystem gefährde die Kantonsouveränität und sei abzulehnen, ebenso die Bestimmungen über freie Niederlassung, Kultusfreiheit und politisches Stimmrecht der Niedergelassenen, «da sie zu wesentlich in unsere Verhältnisse eingreifen und den hergebrachten Übungen und Volksansichten zu sehr entgegen sind⁴». Was die Aufstel-

¹ Gross-Rat Buch, 9. März.

² Gross-Rat Buch, 11. Mai. Das Protokoll gibt folgende Zusammenfassung der Instruktion: «Der Abgeordnete sei ermächtigt, an den Verhandlungen Teil zu nehmen und sich an diejenigen Stände zu reihen, welche zur gegenwärtigen Kantonsouveränität u. Repräsentation stimmen, dagegen aber kein Teil an freier Niederlassung und Ausübung politischer Rechte zu nehmen, wohl aber für Zentralisation des Post- und Münzwesens, Regulierung von Mass und Gewicht gleich dem Stande Schwyz stimmen.» – Die dem Gesandten mitgegebene Instruktion ist nur wenig ausführlicher. Sie enthält auch die Zustimmung zur Zollzentralisation.

³ Brief von «Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz an Landammann und Rat des Standes Appenzell I.-Rh. in Appenzell». Schon in früheren Zeiten hatten enge Verbindungen zwischen den beiden Ständen bestanden (s. Neff, Lebendig gebliebene Demokratie. Die Landsgemeinde in Appenzell).

⁴ Instruktion über den Entwurf einer neuen Bundes-Verfassung vom 8. April 1848.

lung eines Bundesrats und eines Bundesgerichts betreffe, solle sich der Gesandte den Ansichten der kleinern Kantone anschliessen, die ähnliche Interessen wie Innerrhoden hätten. Hingegen könne er Verbesserungen in materieller Hinsicht, wie Zentralisation von Zoll, Post und Pulverfabrikation und Vereinheitlichungen im Münz-, Mass- und Gewichtswesen unterstützen, «da solche Anordnungen schon vielfach gewünscht und für die gesamte Schweiz als erspriesslich erachtet wurden¹». – Der Grosse Rat von Appenzell I.-Rh. zeigte mit dieser Instruktion, dass er allenfalls gewissen materiellen Reformen zuzustimmen bereit war, sich aber entschieden und heftig jeder Antastung der kantonalen Souveränität und jedem Eingriff des Bundes in seine herkömmlichen politischen Gewohnheiten widersetzte.

Keine einzige der gegen 100 Schweizer Zeitungen des Jahres 1848 beachtete die Instruktion von Appenzell I.-Rh. Hingegen hatte die Regierung von Schwyz bei der Übersendung ihrer Instruktionsanträge ange-regt: «Wenn diese mit den Euren in der Hauptsache übereinstimmen sollten, so wird es gewiss im Interesse aller beteiligten Kantone liegen, dieselben vor der obersten Bundesbehörde gemeinsam geltend zu machen, und es dürfte in diesem Fall eine Besprechung unserer Gesandtschaften auf der Tagsatzung selbst von wesentlichem Vorteil sein².» Diese Konsultationen scheinen gespielt zu haben, denn in den meisten Fragen, in denen er nicht durch die Instruktion seines Grossen Rats oder durch kantonale Interessen gebunden war, hielt sich der Gesandte von Innerrhoden an die Meinung von Schwyz. Die Tagsatzungsmehrheit aber entschied weder nach den Gesichtspunkten von Appenzell I.-Rh. noch nach denjenigen von Schwyz³. Bei der Schlussabstimmung vom 27. Juni schloss sich Inner-

¹ Instruktion über den Entwurf einer neuen Bundes-Verfassung vom 8. April 1848.

² Brief von «Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz an Landammann und Rat des Standes Appenzell I.-Rh. in Appenzell».

³ E. A. 1847 II, S. 34–287. Augenfällig war das Zusammengehen von Schwyz und Appenzell I.-Rh. bei den Art. 56–77 (National- und Ständerat), wo sich die beiden Gesandtschaften als einzige nicht an den Verhandlungen beteiligten; bei den Art. 51 (Heimatlose), den sie als einzige ablehnten, 52 (Asylrecht), 104 (Revision) und 105 (Verfahren bei Revision), die ausser ihnen nur noch die reformierten, radikalen Kantone Genf und Zürich resp. Appenzell Ausserrhoden resp. Bern ablehnten; bei den Art. 39 (Niederlassungsfreiheit), 40 (politische Rechte der Schweizer Bürger) und 42 (Kultusfreiheit), die neben ihnen auch die katholischen Innerschweizer Kantone Uri und Obwalden verwarfen.

rhoden darum der von Uri, Schwyz und Unterwalden zu Protokoll gegebenen Erklärung an, sie stimme dem Entwurf nicht bei und verwahre ihrem Stand alle religiösen, politischen und materiellen Rechte¹.

Bis zum 17. August dürfte man sich in Innerrhoden kaum heftig mit dem von der Tagsatzung angenommenen Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung beschäftigt haben. An diesem Tag trat der Grosse Rat zusammen, um seine Anträge zuhanden der Landsgemeinde zu beschliessen². Anstoss erregten besonders die Beschränkung der kantonalen Souveränität, das Kapitulationen- und das Jesuitenverbot sowie die Bestimmungen über die Heimatlosen³, von denen sich 300 bis 400 im Kanton Appenzell I.-Rh. aufhielten, so dass die grosse Mehrheit des Rats beschloss, die neue Bundesverfassung zu verwerfen und sie der Landsgemeinde ohne Empfehlung vorzulegen, obschon eine kleine Minderheit, zu der auch mehrere Landesbeamte gehörten, auch auf die Vorteile hingewiesen und Annahme beantragt hatte. Nach zweimaliger Abstimmung genehmigte der Rat aber den Vorschlag, die Landsgemeinde um die Vollmacht zum Entscheid zu ersuchen, sich dem neuen Bund zu unterziehen, wenn er von der grossen Mehrheit der Stände und des Schweizervolkes angenommen worden sei. – Damit gab der Grosse Rat zu verstehen, dass er zwar die neue Bundesverfassung als eine Beschränkung seiner kantonalen Souveränität ablehne, dass er aber andererseits nicht an trotziges Opposition denke, wenn der Bund in Kraft erklärt werde.

¹ E. A. 1847 II, S. 286. Wie unüberlegt im Grunde die zwar praktisch bedeutungslose Verwahrung «materieller Rechte» für Innerrhoden war, zeigt eine einfache Rechnung: Innerrhoden nahm an Zollgebühren ca. 800 Franken ein. Nach dem Entschädigungsmodus der Bundesverfassung sollte es für seine abgetretenen Zollrechte 4000 Franken oder den fünffachen Betrag erhalten! Diese Verwahrung gegen den eigenen Vorteil lässt sich nur dadurch verstehen, dass die Einstellung Innerrhodens nicht durch sachliche Überlegungen, sondern von gefühlsmässigen Erwägungen bestimmt wurde.

² Gross-Rat Buch, 17. August; s. a. «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 120 (24. August) und «Der Erzähler» Nr. 67 (22. August). Der Artikel des «Erzählers» machte die Runde in den schweizerischen Zeitungen und erschien am 24. August in der «Eidgenössischen Zeitung» in Zürich und am 25. August im «Erzähler von Luzern», in der «Aargauer Zeitung» und im «Berner Verfassungsfreund».

³ Gegen die Bestimmungen betreffend die Heimatlosen hatte bereits der Tagsatzungsgesandte opponiert (s. E. A. 1847 II, S. 100 und 153).

Die Landsgemeinde vom 27. August in Appenzell¹ war sehr schwach besucht. Obschon mehrere Landesbeamte zur Annahme rieten², wurde die Bundesverfassung mit einem gewaltigen Mehr von ca. 1300 gegen ca. 100 Stimmen verworfen. Die Hauptargumente gegen den neuen Bund waren die Beschränkung der Kantonsouveränität und die grossen Kosten, die die neuen Bundeseinrichtungen verursachen müssten. Von «Religionsgefahr» scheint indessen, wie auch in der übrigen Ostschweiz und in Schwyz, an der Landsgemeinde nicht die Rede gewesen zu sein. – Nachdem einmal die Hauptfrage entschieden war, konnte der Antrag, den Grossen Rat zum Entscheid über die Annahme zu ermächtigen, wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung in Kraft erkläre, nur mehr mit Mühe zur Abstimmung gebracht werden, und es erhoben sich dafür nur ein paar Dutzend Hände. Das seine souveränen Rechte eifersüchtig wahrende Volk wollte sich diesen letzten Entscheid selbst vorbehalten.

Zum erstenmal fand die Stellungnahme Innerrhodens zur Bundesverfassung ein wenn auch nur geringes Echo. Als einzige konservative Zeitung zollte die «Neue Luzerner Zeitung» den Innerrhodern Anerkennung für ihre Verwerfung: «Brav Appenzell! du verdienst andere Miteidgenossen³.» – Die liberalen und radikalen Zeitungen gingen über den innerrhodischen Entscheid hinweg mit der Bemerkung: «Item, es soll die Freude haben. Am Laufe der eidgenössischen Gestirne ändert dies nichts⁴.» Doch stellten sie mit Genugtuung fest, dass verschiedene führende Männer Innerrhodens sich für die Bundesverfassung ausgesprochen hatten, und die «Appenzeller Zeitung» schrieb: «Trotz der Verwerfung des Bundesentwurfs, welche nicht auffallen kann, gehört diese Landsgemeinde zu den schönsten Innerrhodens, nämlich durch den wahrhaft eidgenössischen Sinn, der sich bei einzelnen Beamten in ihren Voten kundgegeben hat,

¹ «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 123 (28. August); «Der Erzähler» Nr. 69 (29. August); «NZZ» Nrn. 242 (29. August) und 243 (30. August); s. a. Beiträge zur Geschichte Innerrhodens, S. 20. Resultate s. E. A. 1848 II, S. 65. Keine 40% der Stimmberechtigten nahmen an dieser Landsgemeinde teil!

² Es waren dies Pannerherr A. Sutter, Statthalter F. J. Heim, Säckelmeister J. B. Thäler, Landesfähnrich Neff und Zeugherr Fässler (Beiträge zur Geschichte Innerrhodens, S. 20).

³ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 70 (2. September).

⁴ «Der Erzähler» Nr. 69 (29. August).

und die Hoffnung, dass er nach und nach doch ins Volk übergehen werde¹.»

Die Tagsatzung erklärte am 12. September die Bundesverfassung durch die Mehrheit von Volk und Ständen als angenommen und forderte zwei Tage später in einem Rundschreiben die Kantone auf, die ihnen zustehenden Wahlen zu treffen. So versammelte sich der Grosse Rat von Appenzell I.-Rh. am 5. Oktober erneut². Landammann Fässler orientierte über die Beschlüsse der Tagsatzung, erinnerte an Nidwaldens nutzlosen Widerstand im Jahr 1815 und meinte, «auch wir werden uns nicht lange mehr von derselben [d. h. von der Bundesverfassung] wegziehen können, indem wir durch Nichtanschliessung dem Lande nur Schaden und Nachteile zuziehen könnten²». In der Umfrage kamen drei Meinungen zum Ausdruck: Die einen wollten die Bundesverfassung dem Volk in empfehlendem Sinn vorlegen, die zweiten nur den Nationalrat wählen und sich der Mehrheit fügen, und die dritten verlangten eine ausdrückliche Erklärung, dass man sich nur dem Drang der Umstände beuge. Schliesslich entschied sich die Mehrheit des Grossen Rats für den zweiten Antrag.

Die Landsgemeinde vom 8. Oktober war wiederum schwach besucht³. Landammann Fässler wies einleitend auf die schweren Folgen hin, die sich ergeben müssten, wenn man sich der Mehrheit nicht füge, und schritt dann zur Abstimmung. Für den Antrag, sich der Mehrheit zu unterziehen, erhoben sich keine 600 Hände, und mehr als die Hälfte der Anwesenden bekundete durch Stimmenthaltung ihre Abneigung gegen die neue Bundesverfassung.

Den Arbeiten an der Umgestaltung des alten Bundesvertrags von 1815 stand Appenzell I.-Rh. gleichgültig und passiv gegenüber. Es wünschte keine Bundesrevision, sondern wollte starr an der traditionellen politischen Form festhalten, und es war höchstens bereit, zu gewissen materiellen Reformen Hand zu bieten. Die Behörden ersparten sich eine eingehende Prüfung des Entwurfs und hielten sich im grossen und ganzen an die schwyzerischen Instruktionsanträge. Die Opposition gegen die neue Bun-

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 69 (30. August).

² Gross-Rat Buch, 5. Oktober.

³ «Appenzeller Zeitung» Nr. 81 (11. Oktober) und «Der Erzähler» Nr. 81 (10. Oktober).

desverfassung entsprang denn auch kaum sachlichen Gründen, sie war auch nicht die Folge aufgepeitschter religiöser Leidenschaften, sondern sie beruhte auf dem Charakter des Innerrhoders¹, der sich abwehrend gegen alles verhielt, das nicht seiner Natur entsprach, und eifersüchtig über seine althergebrachten Rechte wachte.

Die Haltung der drei ostschweizerischen Landsgemeindekantone zur Bundesrevision und zur Bundesverfassung von 1848 war naturgemäss keine einheitliche. Die beiden überwiegend protestantischen, mehr oder weniger industrialisierten Kantone standen der dringend gewordenen Umgestaltung des alten, brüchigen Staatenbundes positiv gegenüber. Glarus hatte seit Jahren die Notwendigkeit einer Bundesrevision eingesehen und sich für eine Reform des schweizerischen Staatswesens verwendet, und die neue Bundesverfassung entsprach durchaus der freisinnigen, weltoffenen, fortschrittlichen Haltung und dem eidgenössischen Sinn des Glarnervolks. Appenzell A.-Rh. verhielt sich anfänglich zögernd und zurückhaltend. Es verschloss sich zwar den Forderungen der Zeit durchaus nicht, doch suchten seine Behörden aus Rücksicht auf das ausgeprägte Traditionsbewusstsein des Volkes bei der Verwirklichung der Bundesrevision einen Bruch mit der Vergangenheit zu vermeiden und dem Bürger sozusagen das Neue im alten Gewand zu präsentieren. Dennoch brachte die neue Bundesverfassung für das politische Leben von Appenzell A.-Rh. wesentliche Neuerungen. Eine intensive Aufklärung, besonders durch die Zeitungen, war darum nötig, dass der Verstand, die politische Einsicht und der Wirklichkeitssinn des Ausserrhoders seine instinktive Abneigung gegen den neuen Bund überwand. – Das katholische Bauernland Appenzell I.-Rh. hingegen verhielt sich der Bundesrevision gegenüber gleichgültig und passiv. In treuer Anhänglichkeit an seine althergebrachten politischen Gewohnheiten lehnte es gefühlsmässig jede Neuerung ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit ab und verwarf die neue Bundesverfassung, weil es ihrer nicht bedurfte.

Die Bürger der drei ostschweizerischen Landsgemeindekantone standen in einem unmittelbaren Verhältnis zum Staat, und jede Beschränkung der

¹ Vgl. a. Neff, Die Eigenart des Innerrhoder Völkleins; Grosser, Land und Leute von Appenzell-Innerrhoden, S. 5–12, besonders S. 5 und 6.

kantonalen Souveränität und Rechte wurde für sie direkt fühlbar. Darum empfanden sie im allgemeinen bei der Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse ein viel stärkeres föderalistisches Unbehagen als ihre Mitbürger in Kantonen mit repräsentativer Demokratie. Eine grundsätzliche Abneigung gegen staatliche Veränderungen, besonders wenn sie von der politischen Gegenpartei stammten, kam in Appenzell I.-Rh. dazu und führte zur einmütigen Verwerfung des neuen Bundes. In Glarus und Appenzell A.-Rh. aber hatten sich die Stimmbürger davon überzeugt, dass die Abtretung gewisser Rechte, die stärkere nationale Zusammenfassung der Schweiz, nicht zum Nachteil der Kantone oder der Bürger erfolge. Ihr politischer Verstand und ihr Nationalbewusstsein überwand ein gefühlsmässiges Misstrauen gegen die neue Bundesverfassung und liessen sie an der Landsgemeinde ein eindrückliches Bekenntnis zum liberalen Bundesstaat ablegen. Mit ihrem Ja bezeugten sie, dass nach ihrer Ansicht der Geist der alten Länderdemokratie sich durchaus mit dem fortschrittlichen Geist der Zeit vereinbaren liess, und die Zukunft bewies, dass auch im neuen Bundesstaat die direkte Demokratie der Landsgemeinde ihren Platz behaupten konnte.

V. DIE NORDWESTSCHWEIZ

1. Aargau

1803 war durch das Diktat Napoléon Bonapartes der Kanton Aargau aus Gebieten zusammengefügt worden, die seit 1415 eine ganz verschiedene geschichtliche Entwicklung durchgemacht hatten: Im reformierten ehemals bernischen Aargau hatte die väterlich strenge Herrschaft der «gnädigen Herren» die kulturellen, wirtschaftlichen und bildungsfreundlichen Bestrebungen der Bevölkerung gefördert und geweckt¹. – Das Fricktal, das letzte Restchen des ehemaligen habsburgischen Besitzes in der Schweiz, hatte sich dank seiner strategischen Wichtigkeit und seiner Entfernung von den Verwaltungszentren des Habsburgerreiches eine gewisse Eigenständigkeit bewahren können, und die aufklärerischen Reformen Maria Theresias und ihres Sohnes hatten vor allem das Volksschulwesen verbessert und kirchliche Übelstände beseitigt, als durch die Revolutionswirren die Fricktaler aus ihrem alten Staatsverband herausgerissen und der Eidgenossenschaft einverleibt wurden². – Bedeutend schlechter stand es in den gemeinen Herrschaften, in den «freien Ämtern» und der «Grafschaft Baden». Als gemeinsame Untertanenländer waren sie von den regierenden Orten wirtschaftlich und kulturell vernachlässigt worden³. Unter dem Druck der alle zwei Jahre wechselnden Landvögte konnte sich kein politisches Eigenleben entwickeln; seine Stütze fand das Volk in der katholischen Kirche, an der zu rütteln ihm als Schändung seiner Religion galt⁴. – So lebten im Aargau Bevölkerungsgruppen nebeneinander, die dem radikalen Fortschrittsdenken der Zeit teils zustimmend, teils zurückhaltend oder gleichgültig und teils völlig ablehnend gegenüberstanden.

¹ Schmid, Bundesrat Frey-Herosé, S. 49; vgl. a. Müller, *Der Aargau*, Bd. I, S. 227 bis 290, Zschokke, *Die Geschichte des Aargaus*, S. 109, und Vischer, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, S. 15–16.

² Zschokke, a. a. O., S. 103–104, Schmid, a. a. O., S. 49, und Vischer, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, S. 18–19.

³ Nach dem 2. Villmerger Krieg 1712 suchte allerdings Bern den Handel und Verkehr im obern Freiamt und in der Grafschaft Baden zu fördern. Vgl. Müller, a. a. O., S. 340, Zschokke, a. a. O., S. 112.

⁴ Müller, a. a. O., S. 325/326 und S. 330, Schmid, a. a. O., S. 49, und Vischer, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, S. 16–18.

Der aargauische Radikalismus war nicht wie in den andern Kantonen eine sich vom individualistischen Liberalismus der dreissiger Jahre abspaltende Bewegung. Von Anfang an war er bestrebt, die staatliche Einheit und Autorität in wirtschaftlicher, politischer und religiöser Beziehung geltend zu machen. Kirchenpolitik und Bundesreform beschäftigten in erster Linie das radikale Regime, das sich vom Freiämteraufstand des Jahres 1841 nicht erschüttern liess, sondern mit energischem Durchgreifen die konservative Opposition zerschlug¹.

Die Zeitungen bemühten sich – mit Ausnahme der konservativen «Stimme von der Limmat» –, die patriotische Stimmung im Aargau nach dem Sonderbundsfeldzug zu bewahren und das Interesse des Volkes für die Bundesrevision zu erhalten oder zu wecken. Die grösseren Zeitungen – der «Schweizer-Bote», die «Aargauer Zeitung», das «Zofinger Volksblatt» und die «Neue Eidgenössische Zeitung» – veröffentlichten eigene Ideen und Ansichten zur Bundesrevision, Besprechungen von älteren und neuen Broschüren über dieses Thema und Berichte über die Arbeiten der Revisionskommission².

Dass die Bundesrevision durch die von der Tagsatzung ernannte Kommission erfolgen sollte, passte den radikalen aargauischen Zeitungen nicht, denn sie hätten es vorgezogen, wenn diese Arbeit einem vom Volk gewählten Verfassungsrat übertragen worden wäre³. Darum fehlte es nicht an kritischen Stimmen zu den Beratungen der Revisionskommission: Der «Aarauer Kurier» machte aus seinem offenen Misstrauen kein Hehl, als er am 7. März 1848 schrieb: «Die schweizerische Gesamtnation ist heute für

¹ Vischer, Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, S. 52–62.

² Über die Aufgabe der Presse in bezug auf die Bundesrevision äusserten sich das «Zofinger Volksblatt» Nr. 7 (26. Januar): «So lange die Presse nicht von jener Ansicht abgeht, dass die bisher so schädlich sich äussernde Kantonalsouveränität bei einer Bundesrevision beizubehalten sei, so lange hat sie noch nicht die rechte Stellung eingenommen ... Bevor wir an eine Bundesänderung gehen, müssen wir ... die Fesseln des geschichtlichen Vorurteils abwerfen, mit hellen Augen sehen, mit hellem Sinne begreifen und fühlen.» und die «Neue Eidgenössische Zeitung» Nr. 54 (23. Februar): «Unser Hauptaugenmerk muss sein, die Überzeugung der Unzulänglichkeit des jetzigen Bundes zu begründen, die Notwendigkeit daraus herzuleiten und endlich die Sehnsucht nach zeitgemässern Institutionen im Volke zu wecken.»

³ «Schweizer-Bote» Nr. 18 (10. Februar) und Nr. 69 (8. Juni); «Neue Eidgenössische Zeitung» Nr. 121 (30. April); «Aargauer Blatt» Nr. 4 (14. April); «Zofinger Volksblatt» Nr. 30 (15. April).

jede noch so durchgreifende, vernünftige und praktische Bundesreform empfänglich, allein ihre Ratsherren sind es leider nicht; und wenn diese (übrigens ganz abgesehen von den Personen) sich jetzt in eine Bundesrevisionskommission ummodelln, und dort die versumpften, vor dickem langjährigem Nebel noch gar nicht hell sehenden Kantönli ihre Weisheit auskramen, und die Bedenklichkeitskrämer aus der Mittel- und Ostschweiz auch noch ihr Licht leuchten lassen, wie es bereits geschieht, so kriegt die Nation ein Bundesprojekt, das wieder kaum mehr als eine Halbheit ist¹.» – Und auch der «Schweizer-Bote» hielt seine Enttäuschung über das ärgerliche Markten um eine Neugestaltung des Repräsentationsverhältnisses in der Bundesbehörde nicht zurück: «Für die Gegenwart war man blind und taub, die jüngste Vergangenheit schien vergessen, an eine Zukunft dachte man nicht².» – Das «Zofinger Volksblatt» schliesslich behauptete kurz und bündig: «Die Mehrheit des Schweizervolkes verlangt einen Verfassungsrat, und in der Pflicht desselben liegt es, die Einheitsrepublik in sein Projekt aufzunehmen³.» – Dass auch die konservative «Stimme von der Limmat» – allerdings aus entgegengesetzten Gründen – dem Revisionsprojekt nicht gewogen war, geht aus ihrem Kommentar vom 8. April hervor: «Die für das Volk der Kantone so köstlichen Beratungen sollen also von neuem anfangen. Wo werden die Kantone genug Geld aufbringen für das ewige Tagsätzen und Verfassungsprojektemachen⁴?» – Keine der politischen Aargauer Zeitungen hatte sich für das Projekt der Revisionskommission erwärmen können.

In der Revisionskommission hatte der aargauische Vertreter, Regierungsrat Frey-Herosé, trotz seines Radikalismus vorwiegend kantonale, aargauische Politik und Interessen verfochten⁵: Er vertrat nachdrücklich die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Bürgern in der Frage der freien Niederlassung; der Bund sollte seiner Ansicht nach eher die Volksschulbildung fördern und nicht nur eine bestimmte Bevölkerungsschicht durch die Errichtung von eidgenössischen Hochschulen begünstigen; ge-

¹ «Aarauer Kurier» Nr. 19 (7. März).

² «Schweizer-Bote» Nr. 31 (11. März).

³ «Zofinger Volksblatt» Nr. 30 (15. April).

⁴ «Die Stimme von der Limmat» Nr. 15 (8. April).

⁵ Schmid, a. a. O., S. 146–152.

gen die Abtretung von Militär und Post an den Bund wandte er ein, durch diese Zentralisation werde eine Rücksichtnahme auf kantonale Besonderheiten verunmöglicht; hingegen befürwortete er entschieden eine Vereinheitlichung des schweizerischen Zollwesens, wobei der Bund als Entschädigung den Kantonen die Sorge um das Strassennetz abnehmen solle¹.

Zwei Tage nachdem die Revisionskommission ihre Arbeiten abgeschlossen hatte, verlangte Obergerichtspräsident Dr. Tanner bereits im aargauischen Grossen Rat, dass die Regierung einen Bericht über die Repräsentation im neuen Bund vorlege und dass der Kanton Aargau die Errichtung einer Vertretung des Volkes zur *conditio sine qua non* für eine Zustimmung zum neuen Bund erkläre. Die Geheimniskrämerei der Revisionskommission komme ihm verdächtig vor². – Am 11. April wurde eine aus drei Regierungsräten und sechs Grossratsmitgliedern bestehende Kommission gewählt³, die ihren Bericht am 2. Mai dem Grossen Rat vorlegte⁴.

Bevor der Grosse Rat zur eigentlichen Beratung des Projekts schritt, kam es zu einem heftigen Wortgefecht zwischen den Kommissionsmitgliedern wegen der Frage, ob mit der Ausarbeitung einer Revision des alten Bundesvertrags nicht besser ein Verfassungskonvent beauftragt würde. Die Mehrheit der Kommission wollte auf den Entwurf eintreten, weil nun einmal eine Diskussionsgrundlage da sei und man die Erfahrungen von 1832/33 beherzigen solle, weil man der Partei, die nun am lautesten nach einem Verfassungskonvent rufe, nicht traue und weil in andern Kantonen das Misstrauen gegen einen Verfassungskonvent sehr gross sei. Fürsprech Jäger fasste diese Überlegungen in der Bemerkung zusammen: «Können wir auf friedlichem Wege zum Ziele gelangen, so sollen wir nicht neue Unruhen aufwecken⁵.» – Andererseits suchten die redegewandten Regierungsräte Dr. Wieland und Waller mit Hinweisen auf die Unfähigkeit der Tagsatzung zu jeder positiven Leistung – «jeder Gesandte an der Tagsatzung wird die Interessen seines Kantons zu wahren und zu verfechten trachten;

¹ Daran hatte der Kanton Aargau, auf dessen Gebiet sich die Achsen Basel–Tessin und Genfersee–Bodensee kreuzten, ein besonders grosses Interesse.

² VGR AG, 10. April, S. 18–19.

³ VGR AG, 11. April, S. 25 und 33–34.

⁴ VGR AG, 2. Mai, S. 130ff.

⁵ VGR AG, 2. Mai, S. 151.

der Hauch des Volkslebens liegt nicht über jener Versammlung, es wird dort an ein Markten gehen, an ein Herauszerren, Einigung wird nie in jener Versammlung herrschen¹» – und mit dem Pochen auf das Prinzip – «Ein Prinzip anerkennen, in der Anwendung aber das Prinzip aufgeben, ist in meinen Augen eine Prinzipienlosigkeit²» – den Grossen Rat davon zu überzeugen, dass ein Verfassungsrat allein die Bundesrevision zu einem guten Ende führen könne. – Die Grossräte hörten sich diese Auseinandersetzung an und entschieden in der Abstimmung schliesslich mit grossem Mehr für Eintreten in die artikelweise Beratung des Entwurfs. – Die beschlossenen Abänderungsanträge stimmten weitgehend mit den schon von Frey-Herosé in der Revisionskommission verfochtenen Ansichten überein: Bundesaufsicht über das Schulwesen, Ausdehnung des Rechtes zur freien Niederlassung auch auf die Juden und Ablehnung des Zweikammersystems³. Im weitern sollte die Gesandtschaft auf Vergrösserung der Zahl der Bundestruppen dringen, die Aufnahme eines Artikels über die Vereinsfreiheit beantragen, für die Übertragung der Pressestrafgesetzgebung an den Bund stimmen, die solothurnische Anregung, dem Bund die Regelung des Strafrechts zu übertragen, unterstützen und schliesslich sich für sprachliche Verbesserungen und Ausmerzung der zu zahlreichen Fremdwörter einsetzen. – «Bei der GesamtAbstimmung über den nun artikelweise beratenen Bundesentwurf wird derselbe angenommen und beschlossen, die hiesseitigen Abänderungen der Gesandtschaft für die am

¹ VGR AG, 2. Mai, S. 141.

² VGR AG, 2. Mai, S. 149.

³ In der Diskussion über das Zweikammersystem kam die doktrinäre und kompromisslose Haltung der radikalen Opposition im Votum des Regierungsrates Dr. Wieland besonders deutlich zur Geltung: «Unsere Aufgabe ist es nicht, ... nach den Trägern dieser oder jener Meinung zu forschen, oder sich in Wahrscheinlichkeitsberechnungen, was etwa möglich und erhaltlich, was dem Eigensinn, der Kurzsichtigkeit und Verstocktheit dieses oder jenes schweizerischen Volksteils abzunötigen oder abzulisten sei; wir haben es mit dem Gesamtvolk, mit der Nation zu tun, die sich ihr Recht auf gerechte Vertretung nicht mehr verkümmern lassen will. Wir wollen diese Volksvertretung, und da wir keinen Gegensatz zwischen Volk und Kantonen kennen, so bedürfen wir kein Zweikammersystem» (VGR AG, 3. Mai, S. 190). – Die Mehrheit des Grossen Rates folgte allerdings dieser extremen Ansicht nicht und ermöglichte es dem Gesandten, in 2. Linie auch für das Zweikammersystem zu stimmen, eine Möglichkeit, von der er allerdings keinen Gebrauch machte, sondern sich der Stimme enthielt.

15. Mai wieder zusammentretende Tagsatzung als leitende Ansichten instruktionsweise mitzuteilen¹.» Mit diesem Beschluss bekräftigte der aargauische Grosse Rat sein ehrliches Bestreben, die Bundesrevision endlich zu verwirklichen und nicht durch unerfüllbare Prestige- oder Prinzipienreiterei der Tagsatzung Steine in den Weg zu legen.

Bedeutend skeptischer waren die Zeitungen. Die verschiedenen gegensätzlichen Instruktionen der einzelnen Kantone liessen wenig Gutes erhoffen, und die Tagsatzung genoss wenig bis gar keinen Kredit: «Alles was die Ackerbau und Gewerbe treibende Schweiz aufzubringen vermag, soll gleichsam den Zehnten hergeben, um statt des alten Bundes den neu ausgeheckten Bund, die Missgestalt und doch das Lieblingskind der teuren Erzeuger, am Leben zu erhalten und heranzuziehen. ... Die Mängel des neuen Projektes wiegen seine Vorzüge auf. Es ist, die Praxis wird es unumstösslich beweisen, um keinen Deut besser als der Fünfzehnerbund. Darum weg mit ihm²!» polterte das Aargauer Blatt. – Der «Schweizer Bote» äusserte sich gemässiger, doch auch er meinte, die Revision wäre besser einem Verfassungsrat übertragen worden, der weniger Rücksicht auf kantonale Sonderinteressen hätte nehmen müssen³. – Das «Zofinger Volksblatt» fand, die Tagsatzung solle ihre Zeit nicht mit unnützen Diskussionen verlieren, sondern gleich die Aufstellung eines Verfassungsrates beschliessen. Die alte Bundesorganisation verglich es mit einem Schweinestall, den die Tagsatzung nun flicken wolle: «Wir wollen gewärtigen, was das Schweizervolk tun wird, ob es lieber in einem elendiglichen geflickten zweistöckigen Schweinestall, oder aber zu wohlfeileren Preisen in einem netten, von den Engeln im Himmel beneideten einstöckigen Hause wohnen will⁴.» – Und selbst die gemässigte «Neue Eidgenössische Zeitung» klagte über die «langweilige Strohdrescherei⁵» der Tagsatzung, deren Arbeit ein Verfassungsrat längst beendet hätte.

Als dann aber die Tagsatzung wider Erwarten doch noch zu einem befriedigenden Resultat gelangte, schlug die Stimmung plötzlich um, und

¹ VGR AG, 2. Mai, S. 198.

² «Aargauer Blatt» Nr. 21 [22*] (17. Juni).

³ «Schweizer-Bote» Nr. 69 (8. Juni).

⁴ «Zofinger Volksblatt» Nr. 41 (24. Mai).

⁵ «Neue Eidgenössische Zeitung» Nr. 159 (7. Juni).

die aargauischen Zeitungen bemühten sich nun – mit Ausnahme des konservativen Blattes –, ihren Lesern die Vorzüge der neuen Bundesverfassung darzulegen und sie für eine Zustimmung zu gewinnen. Das radikale «Aargauer Blatt» tat das allerdings nur mit halbem Herzen, weil der neue Bund «immerhin besser ist als der alte¹», doch druckte es bereitwillig auch kritische und Ablehnung empfehlende Artikel ab². Die übrigen radikalen Zeitungen empfahlen die neue Bundesverfassung mit mehr Überzeugung, ohne allerdings den Hinweis zu unterlassen, sie hätte besser sein können. Sie legten ihren Lesern eine Zustimmung nahe, weil man materielle und prinzipielle Opfer im Interesse des Vaterlandes bringen müsse, da die politische Unsicherheit der Zeit eine Einigung gebieterisch fordere und weil die Revisionsklausel später immer noch Verbesserungen ermögliche: «Wir halten aber, wie die meisten, dafür, dass die Hauptsache die sei, dass wir schnell und friedlich, so lange die Zeit noch günstig, aus dem Provisorium herauskommen. Eine zweite Hauptsache sodann ist, dass das Bundeswerk künftige Revisionen möglich macht³.» – «Wir erwarten eine freudige Mehrheit der Zustimmenden, hervorgegangen aus der Überzeugung, dass sie dem Vaterlande, seiner Freiheit und Unabhängigkeit, dem Fortschritte und der Ausbildung wohl verstandener und vernünftig angewendeter demokratischer Grundsätze einen grossen Dienst geleistet und den Grundstein legen geholfen haben zum ächt nationalen Unterbaue, auf den sich allmählig, je nach den Bedürfnissen der Zeit und der fortschreitenden Volksbildung der Weiterbau fortsetzen, verbessern und bis zur vollendeten Volkseinheit ausführen lässt⁴.» – «Bei den bevorstehenden politischen Verwicklungen im Auslande und der Aussicht auf eine vollständige Reaktion oder einen allgemeinen europäischen Krieg – denn das eine oder andere ist zu gewärtigen – hiesse eine Verwerfung der neuen Bundesverfassung ein Verrat am Vaterlande! Das sagen wir, radikale Aargauer⁵!» – «Um ein paar lumpige Rappen wollen wir unsere Zukunft nicht verschachern, und um ein paar nicht erfüllte Wünsche, nicht reali-

¹ «Aargauer Blatt» Nr. 29 (11. Juli).

² «Aargauer Blatt» Nrn. 30 (15. Juli) und 31 (18. Juli), 32 (21. Juli).

³ «Aargauer Zeitung» Nr. 84 (14. Juli).

⁴ «Schweizer-Bote» Nr. 100 (19. August).

⁵ «Zofinger Volksblatt» Nr. 67 (5. August).

sierte Hoffnungen, ein gebotenes Glück nicht schnöde von der Hand weisen¹.» – Selbst der von republikanisch gesinnten deutschen Emigranten in Rheinfelden herausgegebene «Volksfreund» rühmte die Bundesverfassung und besonders die Möglichkeit, sie später durch eine bessere zu ersetzen, «während die Monarchie den schlechtesten Fürsten bis an sein hochseliges Ende behalten muss²». – Das einzige konservativ redigierte Blatt, die «Stimme von der Limmat», stand dem neuen Bund mit betonter Gleichgültigkeit gegenüber. Die Grossratsverhandlungen über das Projekt wurden nur knapp erwähnt, auf Kommentare verzichtete sie, und für die Abstimmung begnügte sie sich mit dem Rat des Sankt Galler «Wahrheitsfreunds» an ihre Leser: wer seine Grundsätze wahren wolle, der verwerfe, wer bei einer Verwerfung Schlimmeres befürchte als bei einer Annahme, der solle zustimmen. Eine eigentliche Propaganda für Verwerfung zu machen, davor hütete sich das konservative Blatt³.

Wie in der Presse, so war auch im aargauischen Grossen Rat die Opposition gegen die neue Bundesverfassung weitgehend verstummt, die radikale hatte sich für Zustimmung entschieden, die konservative hatte resigniert oder schwieg. Ohne Diskussion genehmigte der Rat am 31. Juli mit der eindrucksvollen Mehrheit von 172:5 Stimmen den Entwurf. Die Volksabstimmung wurde auf den 20. August festgesetzt⁴.

Das Volk hatte nun das letzte Wort, und es stimmte bei grosser Beteiligung (die «Aargauer Zeitung» schätzte sie auf ca. $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten)⁵ mit der erfreulichen Mehrheit von 20699 gegen 8744 Stimmen⁶ der neuen Bundesverfassung zu.

Das Abstimmungsergebnis spiegelt deutlich die Verschiedenheit der aargauischen Landesteile: Die Bevölkerung der reformierten Bezirke

¹ «Neue Eidgenössische Zeitung» Nr. 204 (24. Juli).

² «Der Volksfreund» Nr. 13 (13. August).

³ «Die Stimme von der Limmat» Nrn. 16 (15. April), 19 (6. Mai), 32 (5. August) und 33 (12. August).

⁴ VGR AG, 31. Juli, S. 299ff.

⁵ «Aargauer Zeitung» Nr. 100 (21. August); vgl. a. «Schweizer-Bote» Nr. 102 (24. August). In Wirklichkeit betrug die Stimmbeteiligung 75%.

⁶ Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates..., S. 9, und VGR AG, 2. Oktober, S. 330. Die Zeitungen melden die Abstimmungsergebnisse aus den einzelnen Gemeinden und Bezirken. Vgl. «Aargauer Zeitung» Nr. 100 (21. August); «Schweizer-Bote» Nr. 101 (22. August); «Neue Eidgenössische Zeitung» Nr. 233 (22. August).

(Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen) nahmen mit überwältigender Mehrheit die neue Bundesverfassung an, die ihnen neben materiellen und politischen Fortschritten auch eine nach innen und aussen kräftige Bundesorganisation verhies. Gerne war man im reformierten Aargau bereit, seine junge Kantonsouveränität einer gefestigten Eidgenossenschaft abzutreten, und man hielt etwas darauf, durch eine eindrucksvolle Zustimmung seine eidgenössische Gesinnung zu beweisen¹. Die radikale Opposition war zum grössten Teil resigniert ins Lager der Zustimmung hinübergeschwenkt² und hatte jedenfalls im Volk keine Gefolgschaft gefunden. – Im katholischen Fricktal und in den paritätischen Bezirken Baden und Zurzach der ehemaligen Grafschaft Baden hielten sich konfessionelle Bedenken und die Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Aufschwung³ die Waage. Die politischen Vorzüge der neuen Verfassung – und in der Grafschaft Baden wahrscheinlich der protestantische Bevölkerungsteil – gaben schliesslich den Ausschlag für eine mehrheitliche Annahme⁴. – Im Freiamt, das politisch und wirtschaftlich in seiner Entwicklung gegenüber den andern aargauischen Landesteilen zurück war⁵, kam

¹ Vor der Abstimmung gab der «Schweizer-Bote» Nr. 100 (19. August) die Parole aus, die aargauischen Stimmbürger sollten mit ihrem Ja beweisen, dass sie die Interessen des Vaterlandes über diejenigen ihres eigenen Kantons stellten. Und nach der Abstimmung stellte die «Neue Eidgenössische Zeitung» Nr. 233 (22. August) befriedigt fest: «So hat das Aargauer Volk nun eine grosse Aufgabe würdig gelöst. 20 000 Annehmende sind in der eidgenössischen Waagschale ein bedeutend Gewicht. Wenn wir die Zahl der 8000 Verwerfenden auch gerne kleiner gesehen hätten, so sehen wir sie doch nicht mit schelen Augen an. Denn die Zahl der bereits 30 000 Stimmen gibt unsern Miteidgenossen den Beweis, dass Aargau immer da steht, wo Pflicht und Ehre es ruft.»

² Vgl. «Neue Eidgenössische Zeitung» Nr. 200 (20. Juli). Das Abstimmungsresultat vom 31. Juli im Grossen Rat ist ein deutlicher Hinweis auf den Stimmungsumschwung bei den «Ultraradikalen».

³ Wirtschaftlichen Aufschwung verhies besonders die empfehlende Proklamation der aargauischen Behörden an das Volk: «In materieller Beziehung sodann wird durch Zentralisation des Münzwesens, Postwesens, in Durchführung gleichen Masses und Gewichtes, besonders aber durch Aufhebung der Zölle im Innern, ein bedeutender Fortschritt eingeleitet und dem inländischen Gewerbe, dem Handel und Verkehr mehr Schutz und Erleichterung gewährt» (abgedruckt im «Schweizer-Boten» Nr. 96, 10. August).

⁴ Anhang II e. 1.

⁵ Anhang II e. 2.

der Stellungnahme der Geistlichkeit eine entscheidende Bedeutung zu¹. Diese hatte ihr Misstrauen, das sie dem Radikalismus in kirchenpolitischen Dingen entgegenbrachte, auf die von den radikalen Führern ausgearbeitete Bundesverfassung übertragen. Das stark konservativ und kirchlich eingestellte Freiamtervolk² glaubte um so eher, dass der neue Bund eine Gefahr für das katholische Bekenntnis darstelle, als die Klostersaufhebungen im eigenen Kanton und nun 1848 auch in Luzern, Freiburg, Tessin und Thurgau nicht dazu angetan waren, diese Befürchtungen zu zerstreuen. Zudem schufen die Prozesse und harten Strafen gegen die Freiamter Soldaten, die im Sonderbundskrieg ihrem Aufgebot nicht Folge geleistet oder gar auf der andern Seite mitgekämpft hatten, eine Stimmung gegen die Regierung, die sich nun in der deutlichen Verwerfung der Bundesverfassung äusserte³.

2. *Basel-Land*⁴

«Den Basellandschäftlern als Eidgenossen war durch die Schicksale und Taten der Revolution die politische Richtung von der Trennung weg bis zum Jahre 1848 gewiesen. Stürmisches Vordrängen innerhalb der liberalen Regenerationsbewegung hatte sie 1833–1848 zu den radikalsten Mitteln greifen lassen. Ihre kantonalen Ziele waren nicht auf mittlere Lösungen eingestellt, sondern machten sich gleich das Maximum an Forderungen

¹ Die Verwerfung wird von den radikalen Zeitungen durchwegs dem Einfluss der katholischen Geistlichkeit zugeschrieben. Vgl. «Schweizer-Bote» Nr. 101 (22. August), «Zofinger Volksblatt» Nr. 75 (24. August) und Nr. 80 (5. September).

² s. Anhang II e 2.: Der Korrespondent der «Aargauer Zeitung» aus Sarmensdorf gibt, wenn man von seinem polemisierenden Ton absieht, ein sehr zutreffendes Bild von der Haltung der Freiamter Bevölkerung gegenüber der neuen Bundesverfassung. – Der «Schweizer-Bote» nennt in seiner Nr. 102 (24. August) ähnliche Gründe für die Verwerfung im katholischen Kantonsteil: die fehlende Klostergarantie, das Jesuitenverbot und die österreichischen Erfolge in Oberitalien.

³ Das «Schwyzer Volksblatt» prophezeite schon in Nr. 97 vom 22. Juli: «Das aargauische Kantonsgericht hat am 17. d. wieder mehrere Soldaten, welche dem Aufgebot im Sonderbunds-Krieg nicht Folge geleistet, zu mehrjähriger Kettenstrafe verurteilt. Diese Humanität wird Rosen tragen!» – S. a. den Korrespondenten aus dem Freiamt des «Zofinger Volksblattes» Nr. 76 (26. August).

⁴ Zur Haltung von Basel-Land in der Frage der Bundesrevision s. besonders: Klaus, Baselland und die Bundesverfassung von 1848, S. 80–87, und Wirz, Das Jahr 1848 im Spiegel der basellandschaftlichen Presse, S. 215–228.

gen zu eigen. Sobald aber der Kanton gegründet war, begann sich in seiner innern Politik sehr rasch der bereits auch in der Eidgenossenschaft keimende Gegensatz von liberal und radikal abzuzeichnen. Das hinderte nicht, dass in der Stellung zu den schweizerischen Fragen das Baselbiet sich unentwegt radikal gebärdete, Kampflust bekundete und immer gern dabei war, wo die Massenstimmung warm wurde und eine Welle des Putsches über das Land ging. In der Teilnahme an den Freischarenzügen erreichte sein Radikalismus den Höhepunkt¹.» Mit diesen Worten charakterisiert Karl Weber das politische Leben im jüngsten schweizerischen Kanton. Schon der erste – leider gescheiterte – Versuch einer Revision des alten Bundesvertrags war am 7. Juli 1833 von Basel-Land mit freudigem Beifall aufgenommen worden², und es unterstützte seither alle Bestrebungen zu einer Bundesreform³. In den eidgenössischen Streitigkeiten der vierziger Jahre erhitzte sich das politische Temperament der Basellandschäftler, und begeistert zogen sie aus in den Freischarenzügen und im Sonderbundskrieg⁴.

Als nun 1848 die Ausarbeitung der neuen Bundesverfassung an die Hand genommen wurde, mussten sich die Zeitungen zuerst umstellen, und ihre Artikel über die Bundesrevision waren trockener als die Berichte zur Zeit der Freischarenzüge und des Sonderbundskriegs, da die Schilderungen kriegerischer Ereignisse den Redaktoren und wohl auch den Lesern näher lagen als die Auseinandersetzungen über den Aufbau des neuen Bundes⁵.

Alle im Baselbiet erscheinenden Zeitungen waren sich einig, dass jetzt für eine Bundesreform der günstige Augenblick gekommen sei, den man nicht verpassen dürfe: «Denn überhaupt muss ja doch bezüglich Revision des 15er Bundes etwas geschehen, denn jetzt ist Aussicht vorhanden, dass er im Sinne dauernder Beruhigung und Berücksichtigung der diversen Interessen der einzelnen Gaue des Vaterlandes verbessert oder vernichtet werde⁶.» – «Ein neuer Bund, gegründet auf Gleichheit der politischen wie konfessionellen Rechte, tut not, nicht nur wegen der innern Verhältnisse der Schweiz, sondern namentlich auch wegen der sich immer steigenden

¹ Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, Bd. 2, S. 500.

² Geschichte der Landschaft Basel..., S. 501.

³ Rappard, a. a. O., S. 97.

⁴ Geschichte der Landschaft Basel..., S. 506–512.

⁵ Vgl. a. Wirz, a. a. O., S. 218.

⁶ «Der Baselbieter» Nr. 1 (1. Januar).

Anmassung des Auslandes¹.» – «Jetzt ist es Zeit, einen neuen Schweizerbund zu schaffen, damit die allgemeinen Nationalinteressen ebenfalls eine Organisation erhalten, welche unsern Kantonsverfassungen entspricht. Das wäre das würdigste Denkmal für unsere gefallenen Brüder²!» – «Mit Recht halten alle einsichtsvollen Patrioten eine bessere Bundesverfassung, aus welcher der Klosterartikel gestrichen, dagegen Niederlassungsfreiheit, Pressefreiheit, Vereinsfreiheit, Religionsfreiheit etc. für die ganze Schweiz darin garantiert sein würden, für das geeignete Mittel, dem gefürchteten Übel zu wehren und das Wiedereinschmuggeln des Jesuitengifts oder Antichrists unmöglich zu machen³.» – Als dann aber die Revisionskommission an die Arbeit ging, trafen ihre Bemühungen in den gleichen Zeitungen nur auf Skepsis und Ablehnung: Das Volksblatt stiess sich an den geheimen Beratungen – «Damit aber die Gebärerin recht ungeniert ihren Freuden und Schmerzen obliegen könne, hat man Türen und Läden verschlossen, also dass niemand zusehen noch zuhören kann, was da gemacht wird. Also Geduld, ihr Leser⁴!» – und fand bald einmal, dass trotz des grossen Arbeitsaufwandes am Ende doch nichts Rechtes herauschaue, so dass schliesslich ein Verfassungsrat die Bundesrevision übernehmen müsse. Entschieden trat es für einen Einheitsstaat ein und verdammt denn auch das neue Bundesprojekt: «Das Ganze ist eine Zeugung wider die Natur, daher die Missgeburt. Zeitungen, deren Redaktoren oder Protektoren an der Arbeit Teil genommen haben, rühmen sie, sonst aber niemand. ... Lieber nichts als so was. Weder die Tagsatzungsherren noch die Grossräte der Kantone haben das Recht, eine Bundesverfassung im Namen des Schweizervolks auszuarbeiten, so lange nicht die Mehrheit dieses Volkes ihnen eine solche Arbeit überträgt⁵.» – Die «Neue Basellandschaftliche Zeitung» schwankte in ihrer Stellungnahme. Zuerst riet sie in kleinlicher Sparsamkeit, angesichts der Uneinigkeit, den alten Bund notdürftig zu flicken, bevor man eine neue Verfassung ausarbeite⁶. Später wandte sie sich gegen die Revisionskommission, weil diese die Meinung des Volkes

¹ «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nr. 1 (1. Januar).

² «Vaterländische Zeitung» Nr. 1 (8. Januar).

³ «Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 4 (27. Januar).

⁴ «Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 8 (24. Februar).

⁵ «Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 16 (20. April).

⁶ «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nr. 14 (16. Februar).

nicht hören wolle, so «dass das ganze Revisionsmachwerk wie hohle Seifenblasen zerplatzen werde, sobald es den einzelnen Ständen vorgelegt wird¹». Ihre Gründe gegen den Verfassungsentwurf fasste sie am 3. Mai wie folgt zusammen: «Nicht nur ist das darin aufgestellte Zweikammersystem teurer als der bisherige Modus, sondern, und dies ist die Hauptsache, es kommt dabei eher weniger ein Beschluss zustande als es bis dahin in der Tagsatzung der Fall war; ferner sieht es mit der Glaubensfreiheit komisch aus ... und endlich ist es unbegreiflich, dass man Zölle ... auf solche Gegenstände legen will, die für die inländische Industrie oder für den täglichen Lebensbedarf durchaus notwendig sind. – Die sofortige Aufstellung eines Verfassungsrates ist es, was Not tut².» – Die «Vaterländische Zeitung» setzte sich vorerst für den Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1833 ein und meinte, es wäre besser gewesen, die Armee hätte im Sonderbundskrieg die neue Bundesverfassung gleich mitgenommen und sie durch die unterworfenen Kantone gegen Erlass der Kriegskosten annehmen lassen³. Nach dem Ausbruch der Februarrevolution in Paris schlug sie radikalere Töne an und forderte: «Nicht die Kantone und ihre zufälligen Sesselherren, sondern das Volk, die Mehrheit der Vertreter der Schweizer, sollen die Angelegenheiten unseres Vaterlandes ordnen⁴.»

Einig waren sich die basellandschaftlichen Zeitungen in der Forderung nach rascher Bundesrevision gewesen, ebenso einig waren sie nun in der Ablehnung des von der Revisionskommission vorgelegten Entwurfs und in der Forderung nach Aufstellung eines Verfassungsrates, das «Volksblatt» mehr aus doktrinären Gründen, die «Neue Basellandschaftliche Zeitung» vorwiegend aus praktischen, wirtschaftlichen Überlegungen und die «Vaterländische Zeitung», weil die Revolution in Europa ihr die Furcht vor einer ausländischen Intervention genommen hatte.

Nach den in den Zeitungen vertretenen Meinungen hätte nun der Landrat, der am 12., 15. und 16. Mai tagte⁵, das Revisionsprojekt einmütig ablehnen und die Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrates for-

¹ «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nr. 22 (15. März).

² «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nr. 36 (3. Mai).

³ «Vaterländische Zeitung» Nr. 4 (29. Januar) und Nr. 6 (12. Februar).

⁴ «Vaterländische Zeitung» Nr. 11 (18. März).

⁵ LRP BL vom 12., 15. und 16. Mai, S. 43–50.

dern sollen. Einmal mehr aber stimmten die Zeitungen nicht mit den Ansichten der Volksvertreter überein. Nur zwei Redner – Dr. Hug und Dr. Bader – erklärten sich für einen Verfassungsrat, ohne allerdings einen entsprechenden Antrag zu stellen. Andererseits kamen auch konservative Stimmen zum Wort, die sich gegen eine Veränderung des Repräsentationsverhältnisses auf Kosten der kleineren Kantone und gegen eine Beschränkung der kantonalen Befugnisse wandten. Die grosse Mehrheit des Rates stimmte aber dem Entwurf zu und verlangte nur unwesentliche Änderungen¹: es sollte die Garantie der Kantonsverfassungen nur erteilt werden, wenn diese vom Volk angenommen worden seien; die Abschaffung der Konsumgebühren auf geistigen Getränken (Baselbieter Kirsch!) sei bis in 15 Jahren zu verwirklichen; die freie Religionsausübung habe für alle Bekenntnisse zu gelten; der Bund solle bei Pressevergehen auch die Strafbestimmungen aufstellen können und beim Militär nur den höhern Unterricht übernehmen; und es sei den Kantonen freizustellen, ihren Ständeräten Instruktionen zu erteilen. – Einzig das Zweikammersystem gab Anlass zu einer längern Diskussion, doch stimmte man schliesslich dem Vorschlag der Revisionskommission zu. Der Landrat war gewillt, auf dem eingeschlagenen Weg die Bundesrevision zu beenden, ohne dabei seine radikalen Grundsätze und seine Sorge für die Interessen des eigenen Kantons zu verleugnen. Mit 28:6 Stimmen genehmigte er den Entwurf², und es wurde «der Gesandtschaft die Ermächtigung erteilt, bei Nichtgenehmigung der hierseitigen Abänderungsanträge unter Ratifikationsvorbehalt denjenigen beizustimmen, die mit denselben sowie mit den Interessen des hiesigen Kantons zunächst übereinstimmend sind³».

Über die Tagsatzungsverhandlungen sind uns aus Basel-Land nur die bissigen Bemerkungen des «Volksblatt»-Redaktors Walser erhalten (die «Neue Basellandschaftliche Zeitung» verstummte, die «Vaterländische Zeitung» überlebte den Redaktionswechsel nicht, und vom «Baselbieter» sind keine Exemplare aus dieser Zeit mehr vorhanden): Die Nachricht,

¹ Im Landratsprotokoll sind nur die Beschlüsse verzeichnet. Über die Diskussionen im Landrat berichten die «Vaterländische Zeitung» Nr. 20 (20. Mai) und die «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nrn. 40 (17. Mai) und 41 (20. Mai).

² «Vaterländische Zeitung» Nr. 20 (20. Mai).

³ LRP BL, 16. Mai, S. 50.

das Zweikammersystem sei genehmigt worden, kommentierte er: «... damit aber der neue Staatswagen nicht gar zu grosse Sprünge vorwärts mache, wird ihm ein solider Radschuh von altem gutem Schmiedeisen untergelegt...¹»; und gegen die Beschränkung der Kultusfreiheit ereiferte er sich: «Wer gibt Euch das Recht, eine Zolllinie zwischen uns und unserm Herrgott aufzustellen und alle Seufzer, alle Gebete, welche nicht durch den vom Staate bezahlten geistlichen Lohnkutscher hinüber transportiert werden, für Kontrebande zu erklären?²»

Das Zweikammersystem, das er nur für eine Einrichtung hielt, die bisherigen «Herren» in Amt und Würden zu belassen, und der «Glaubenszwang» machten die neue Bundesverfassung für den «Volksblatt»-Redaktor unannehmbar, und deshalb trat er entschieden für Verwerfung ein. Er ahnte aber auch, dass das Volk sich von seinen doktrinären Argumenten nicht überzeugen liess, und deshalb k Reidete er dem neuen System immer wieder die hohen Kosten für die vielen Behörden an³. Ende Juli merkte das «Volksblatt» jedoch, dass die neue Bundesverfassung den Baselbietern doch passe, und es bemerkte spöttisch: «Dass letztere angenommen werden wird, ist so ausgemacht, wie das Sauerkraut eingemacht ist. Wir wünschen guten Appetit dazu⁴!» – Der «Baselbieter» verwarf den neuen Bund ebenfalls. Dieser schien ihm die Sonderrechte der kleinen Kantone zu wenig zu achten und sie der Herrschaft einer Bundesbürokratie auszuliefern. «Der 6. August, der Tag der Begründung einer schweizerischen Sesselherrschaft, ist ebenfalls vorüber, wo das Volk von Baselland (mit ehrenvollen Ausnahmen) blindlings seinen Herrschern das Vereinsrecht, die Pressefreiheit, das Asylrecht, die freie Religionsausübung, das Recht der Instruktion abgetreten und deren Willkür anheim gestellt hat⁵», kommentierte er hernach die Abstimmung in Basel-Land. – Die «Neue Basellandschaftliche Zeitung», die bis zum Mai zahlreiche Artikel gegen das

¹ «Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 21 (25. Mai).

² «Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 22 (1. Juni).

³ «Basellandschaftliches Volksblatt» Nrn. 17 (27. April), 26 (29. Juni) und 31 (3. August).

⁴ «Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 31 (3. August); zur Haltung des «Volksblattes» vgl. a. Klaus, a. a. O., S. 81–83.

⁵ «Der Baselbieter» Nr. 33 (12. August); zur Haltung des «Baselbieters» vgl. a. Klaus, a. a. O., S. 83–84.

Verfassungsprojekt hatte erscheinen lassen, hatte unterdessen ihre Ansicht und ihre Redaktion gewechselt¹ und trat nun am 8. Juli plötzlich für die neue Bundesverfassung ein: «Die neue Bundesurkunde enthält sehr viel Gutes, und gibt sie auch nicht alles, was der Patriot erwartete, so gibt sie doch vieles und mancherlei, was unserer Zeit entspricht².» Sie wandte sich gegen alle doktrinären Kritiker und Schwarzseher, die den Entwurf ablehnten, weil er nicht das Beste und Höchste sei. In verschiedenen Artikeln wies sie auf die Fortschritte, die der neue Bund bringe, auf den Wert der neuen Verfassung als Werk der Verständigung und auf die Notwendigkeit hin, sich für eine Annahme zu entscheiden: «Den alten Schlendrian des bisherigen Tagsatzungswesens hat der Umschwung der Zeit vom Stuhle geworfen, und es bedarf heutzutage eines andern Geschäftsganges, als das bisherige Zweiundzwanzig-Kammersystem, mit 24fach sich durchkreuzenden Kantonalinstruktionen³.» «Wer sich [die] Mühe nehmen will, die gedruckten Verhandlungen der Revisionskommission zu lesen, der wird finden, dass die neue Bundesverfassung aus umsichtigem Tiefblick, aus rücksichtsvoller Würdigung schweizerischer Zustände hervorgegangen ist. Sie ist kein Werk des Leichtsinnes, kein blosses Probiertücklein der politischen Pröbeler, sondern ein wohlervogenes Ergebnis patriotischer Beratung und reifer Erfahrung⁴.»

Am 24. Juli trat der Landrat wieder zusammen und genehmigte einstimmig und ohne Diskussion den von der Tagsatzung ausgearbeiteten Verfassungsentwurf und den Antrag der Regierung, an der Abstimmung nicht nur die Kantons-, sondern auch alle niedergelassenen Schweizer Bürger teilnehmen zu lassen⁵. – Der Regierungsrat bestimmte darauf den 6. August als Abstimmungstag und empfahl dem Volk den Entwurf in einer Proklamation zur Annahme⁶.

¹ Klaus, a. a. O., S. 85.

² «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nr. 55 (8. Juli).

³ «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nr. 58 (19. Juli).

⁴ «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nr. 60 (24. Juli).

⁵ LRP BL, 24. Juli, S. 65; vgl. a. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, Bd. 4, S. 295: «Der Landrat von Baselland fertigte das Geschäft in weniger als einer halben Stunde durch beinahe einhellige Annahme ab.» S. a. «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nr. 60 (26. Juli): «Die Verhandlungen des Landrats waren kurz und einstimmig.»

⁶ Amtsblatt für den Kanton Basel-Landschaft Nr. 13 (27. Juli).

Das Volk hatte an den Diskussionen in den Zeitungen und Ratssälen keinen Anteil genommen, so dass das «Volksblatt» spöttelte: «Baselland liegt gegenwärtig in der grössten politischen Windstille wie begraben. Von dem uns nahe bevorstehenden Befreiungs- und Beseligungswerk, genannt ‚neue Bundesverfassung für die Schweiz‘ redet hier ausserhalb dem Regierungssaale in Liestal kein Mensch¹.» Als es aber am 6. August zur Stellungnahme aufgefordert wurde, bekundete es einmütig und mit einem eindrucksvollen Mehr von 3669 Ja gegen 431 Nein sein Vertrauen in den neuen Bund; das katholische Birseck stimmte wie die reformierten Bezirke, der in kantonalen Fragen zur Opposition neigende Sissgau wie der Hauptort Liestal². Das Volk von Basel-Land hatte sich von doktrinären, allein vom Verstand geleiteten Auffassungen nicht beeinflussen lassen. Sein im Grunde traditionsgebundenes Wesen begrüßte die neue Verfassung, obschon sie nicht ein makellostes Werk einheitlich aufbauender Logik war, weil sie auf kluge Weise das Alte mit dem Neuen verband und die bestehenden Gegensätze überbrückte³.

Den Zeitungen kommt das Verdienst zu, das Interesse der Basellandschäftler an eidgenössischen Fragen geweckt, die Probleme zur Diskussion gestellt und damit der Bundesverfassung zum Durchbruch verholfen zu haben⁴.

3. Solothurn

1815 hatte Solothurn noch zu den reaktionärsten Kantonen gehört und sich, zusammen mit Bern und Freiburg, nur aus Respekt vor dem Willen der verbündeten Grossmächte zur Beratung und zum Abschluss des Bundesvertrages bereitgefunden. Als nun Solothurn Ende 1830 zu den regenerierten Kantonen überging, schlug das Pendel gründlich um. Die neue liberale Regierung nahm den thurgauischen Vorschlag, den alten Bundesvertrag zu revidieren, sofort günstig auf. Als erster Kanton hatte Solothurn die «Bundesurkunde» der Volksabstimmung unterbreitet, wobei aller-

¹ «Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 25 (22. Juni).

² Anhang II f.

³ s. a. Klaus, a. a. O. S. 87.

⁴ s. a. Weber, Die Anfänge des Zeitungswesens in Baselland, in: Basler Jahrbuch 1919, S. 90.

dings nur dadurch eine annehmbare Mehrheit erreicht werden konnte, dass man die Nichtstimmenden zu den Ja-Sagern zählte. Auch als die Revision von 1832/33 gescheitert war, blieb Solothurn, als einziger katholischer Kanton, dem Gedanken einer Bundesrevision bis 1848 treu¹.

Solothurn hatte im Jahre 1848 «ausgeglichene Zeitungsverhältnisse, indem sich ein liberales (zugleich gouvernementales), ein radikales und ein konservatives Organ in die Publizität teilten²». – Das «Solothurner-Blatt» verfocht die Richtung des Dreissigerliberalismus, die eher vorsichtig-fortschrittliche Politik des «Juste-Milieu»: «Was wir vonnöten haben, ist bald erraten: Eine tüchtige Armee und keine Religionsgefahr. Freie Niederlassung und Aufhebung aller Beschränkungen des Verkehrs. Freie Presse durchs ganze Land, deren Missbrauch streng gezüchtigt wird. Ein Bundesgericht gegen die Willkür einzelner Kantone. Expropriation für Eisenbahnen. Bestimmungen über das Asylrecht und gegen Hochverrat. Allgemeine Regulierung der Tagsatzungskompetenzen. Im ganzen leben und leben lassen, nicht zu viel regieren, sondern dem gesunden Menschenverstand, der die höchste Macht in Republiken ist, seinen Anteil Verwaltung anheimstellen³.» – Die radikale Oppositionszeitung, das «Solothurner Volksblatt», sah die Sache einfacher: kirchlicher und kantonaler Einfluss sollten ausgeschaltet und dem Handel und Gewerbe durch Schutzmassnahmen geholfen werden: «Die Aufgabe ist einfach und besteht in drei Fragen: a) Wie sollen künftig Kirche und Staat zu einander stehen, damit die Kirche sowohl als der Staat zu dem hohen Zwecke: Beglückung der Menschen, gereichen können, ohne einander zu beeinträchtigen?

¹ Dietschi, Solothurns Anteil am neuen Bund, S. 169–171. Zwischen 1841 und 1846 stimmte allerdings Solothurn dafür, dieses Traktandum fallenzulassen, aber nicht aus Opposition gegen eine Bundesrevision, sondern weil es fand, dass die Diskussion ohnehin zu keinem Ergebnis führe und dass die Zeit der konfessionellen Spannung für eine Bundesrevision nicht die geeignete sei (R. E. A. Bd. I, S. 381, 383, 384, 385). Trotzdem blieb Solothurns führender Politiker Josef Munzinger ein entschiedener Befürworter einer umfassenden Bundesrevision, und er wusste 1847 im entscheidenden Moment den zögernden Kantonsrat von seiner Ansicht zu überzeugen (Haefliger, Bundesrat Josef Munzinger, S. 227/228, s. a. S. 188 und 202).

² Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 157. Zur Haltung der einzelnen solothurnischen Zeitungen des Jahres 1848 s. Wyss, Die Bundesreform von 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Solothurnerpresse, Oltener Geschichtsblätter Nr. 8/9, 1948, S. 2–5.

³ «Solothurner-Blatt» Nr. 13 (12. Februar).

b) Wie kann am besten der Kantönliegoismus unschädlich gemacht und eine schweizerische Einheit erzwengt werden, so dass kein Bundesglied benachteiligt wird? c) Was ist nötig, um dem Handel und den Gewerben aufzuhelfen, um eine verderbliche Konkurrenz von aussen zu hemmen^{1?}» – Das konservative «Echo vom Jura» erklärte, es werde «fortfahren zu kämpfen für die edelsten Güter des Schweizervolkes, die da sind: Religion, republikanische Freiheit und Gleichheit der Rechte». Es betonte nachdrücklich, dass die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz auf der Souveränität der 22 Kantone beruhe².

In der Revisionskommission war Solothurn durch Josef Munzinger vertreten, der als einziges Kommissionsmitglied schon bei der Revision von 1832/33 massgebend mitgewirkt hatte, als solothurnischer Gesandter an den Revisionsverhandlungen der Tagsatzung bis 1848 stets dabei gewesen war und nun mit grosser Anteilnahme, überlegen und zwischen den gegensätzlichen Ansichten vermittelnd, die neue Bundesverfassung ausarbeiten half³.

Die Beratungen der Revisionskommission fanden in den solothurnischen Zeitungen ein erstaunlich geringes Echo. Das «Solothurner-Blatt» blieb seinem Grundsatz treu, man solle den Projekteschmieden im Lande kein zu offenes Ohr leihen und einstweilen die Tagsatzungskommission machen lassen. Es begnügte sich damit, Kompromisse zu loben und doktrinäre Eiferer in die Schranken zu weisen: «Man kann die Schweiz nicht mit Systemen regieren, sondern muss die Verhältnisse nehmen wie sie sind; es gibt eben Dinge, die allen Schweizern teil und gemein sind oder sein sollen und da soll die Bundesrevision fürsehen ..., aber es gibt auch wieder Dinge, auf welche die Kantone nicht verzichten können, ohne ihre Lebensexistenz zu verkümmern^{4!}» – Das «Solothurner Volksblatt» teilte einige Hiebe gegen die Staatsbeamten als Hüter des «Kantönligeistes» und gegen die Bundesrevisionskommission aus und begnügte sich im übrigen mit der Bemerkung, ein Verfassungsrat würde das Werk in kurzer Zeit vollenden, an dem nun schon seit Jahren herumgepfuscht worden sei⁵. – Das

¹ «Solothurner Volksblatt» Nr. 9 (29. Januar).

² «Echo vom Jura» Nr. 1 (1. Januar) und Nr. 6 (19. Januar).

³ Haefliger, a. a. O., S. 239–253.

⁴ «Solothurner-Blatt» Nr. 24 (22. März).

⁵ «Solothurner Volksblatt» Nrn. 15 (19. Februar), 22 (15. März) und 26 (28. März).

«Echo vom Jura» sah der Revision nur mit grösstem Misstrauen entgegen und erblickte im entstehenden Projekt schon die Anfänge einer neuen Helvetik: «Man will also in eidgenössischen Dingen das Kopfbahlregiment herrschen lassen und bedenkt dabei nicht, dass man so das historische Recht der kleinern Kantone zernichtet; man will einen eidgenössischen Kommunismus einführen und die Mehrzahl auf Kosten der einzelnen selbtherrlicher machen. Ist das nicht die Zentralität? Man verberge diese verhasste Institution nur nicht hinter dem Zweikammersystem, das Volk der kleinern Kantone wird es dennoch einsehen, wie es dran ist. Es wird entschieden gegen jeden Angriff auf seine Kantonsouveränität auftreten...¹»

Sehr früh, weitgehend schon vor dem Erscheinen des Kommissionsentwurfs, hatten die solothurnischen Zeitungen ihre Meinungen festgelegt; weder die Verhandlungen im Kantonsrat noch diejenigen der Tagsatzung beeinflussten ihre Stellungnahme, und ihre Argumente für oder gegen den neuen Bund blieben vom April bis zur Abstimmung im August die gleichen. – Das «Echo vom Jura» fasste am 29. April seine im Laufe der Revisionsverhandlungen geäusserten Befürchtungen in dem Satz zusammen: «Der neue Bundesentwurf zernichtet beinahe gänzlich die Souveränität des Volkes; sie ist zu kostspielig; sie ist gefährlich für Religionsfreiheit und christlich-religiöse Erziehung².» Damit waren die Hauptgründe des konservativen Blattes genannt, und in den bis zum 6. August folgenden Artikeln wurden wohl die Akzente bald mehr auf das eine oder andere Argument gelegt, die Motive der Ablehnung änderten sich nicht mehr: Durch die neue Bundesverfassung würden die Kantone um ihre Selbständigkeit und die kleinern auch noch um ihren Einfluss in Bundesangelegenheiten gebracht, andererseits erhalte die neue Bundesbehörde schier unbegrenzte Befugnisse: «Welch eine furchtbare gefährliche Gewalt in den Händen von sieben Männern; wenn es diese je zu despotisieren gelüsten sollte³.» Weit schwerwiegender schienen ihm aber die Gefahren für das katholische

¹ «Echo vom Jura» Nr. 24 (22. März).

² «Echo vom Jura» Nr. 35 (29. April); aus dem folgenden Text geht hervor, dass der «Verlust der souveränen Rechte des Volkes» so zu verstehen ist, dass das Volk der kleinern Kantone fortan in Bundesangelegenheiten nichts mehr zu sagen habe.

³ «Echo vom Jura» Nr. 62 (2. August), s. a. Nrn. 27 (1. April), 35 (29. April) und 61 (29. Juli).

Bekenntnis: die freie Niederlassung und die Nichtwählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrat schmälere den katholischen Einfluss, das Jesuitenverbot und die fehlende Klostergarantie beeinträchtige das freie Wirken der katholischen Kirche, und zudem kämen die Katholiken unter die Botmässigkeit der reformierten Mehrheit. Nur eine paritätische Zusammensetzung der Bundesorgane könnte den konfessionellen Frieden gewährleisten¹. Zur Propagierung seines ablehnenden Standpunktes wies das «Echo vom Jura» ganz besonders auf die durch die neue Verfassung entstehenden grossen Kosten hin². Seine Ansichten wiederholte das Blatt ein letztes Mal am 5. August unmittelbar vor der Abstimmung: «Das Materielle des Bundes gefällt uns [Post-, Münz-, Mass-, Gewichtseinheit, mit Vorbehalt auch die Zentralisation der Zölle] ... in allem Übrigen aber missfällt er uns aufs Höchste; denn er ist eine Aristokratie der verdorbenen Art, nämlich eine Aristokratie der grossen Kantone; in diesem Bunde würden die kleinern Kantone [z. B. Solothurn] gar nichts mehr gelten; die Katholiken stünden ganz unter der Gewalt der Protestanten, ihre Religion und Kirche wären immerfort die gedrückten. Das Solothurner Volk verliert durch den neuen Bund alles, was dem ächten Schweizer teuer und wert ist, und erhält dafür nichts als die Aussicht, jährlich grosse Summen Geldes an die Bundeskasse nach Bern zu liefern³.» – Auch das radikale «Solothurner Volksblatt» blieb bei seinen einmal aufgezählten Verwerfungsgründen. Das Revisionsverfahren lehnte es entschieden ab: «Ohne einen vom Volke gewählten Verfassungsrat werden wir nie zu einer Reform gelangen, die dem allgemeinen Wohle entspricht; ...⁴» Die Aussichten, dass die Tagsatzung einen brauchbaren Verfassungsentwurf zustande bringen könne, schienen ihm düster. Am 17. Mai kommentierte es unter dem Motto «Und sie tagen, bis es Nacht wird» die gegensätzlichen Kantonalinstruktionen: «Es liegen uns nun die Ansichten der schweizerischen Beamten [gemeint sind die Grossen Räte der Kantone] vor, liefern uns aber kein schönes Bild von Brudersinn und Vaterlandsliebe.

¹ «Echo vom Jura» Nrn. 60 (26. Juli), 35 (29. April), 56 (12. Juli), 59 (22. Juli) und 62 (2. August).

² «Echo vom Jura» Nrn. 31 (15. April), 60 (26. Juli) und 62 (2. August).

³ «Echo vom Jura» Nr. 63 (5. August).

⁴ «Solothurner Volksblatt» Nr. 36 (3. Mai), s. a. Nrn. 31 (15. April), 38 (10. Mai), 39 (13. Mai) und 59 (22. Juli).

Die einen wollen hier, die andern dort, diese ‚hüst‘ und jene ‚hott‘ mit dem einigen, einen, freien Vaterland über den Gänsemist fahren. Aus dem Chaos sämtlicher Meinungen, Begehren, Verneinungen der Volksvertreter ist leider nie ein wohltätiges, passendes Ganzes zu bilden...¹» Daraus ist auch schon der zweite Punkt ersichtlich, der dem «Solothurner Volksblatt» missfiel: der demokratische Ausbau des Verfassungsentwurfs schien ihm ungenügend, das Volk habe zu wenig, die Regierungsbeamten zuviel zu sagen. In immer neuen Variationen lästerte es über das bevorstehende «Herrenregiment»: «Zum Lobhudeln einer selbstsüchtigen Beamtenherrschaft können wir uns niemals hergeben.» Und: «Wie schon gesagt, will uns der Bundesentwurf mit einer Armee von neuen Beamteten beglücken ... Bereits sind unter den Grossen die daherigen Stellen schon vergeben und in guter Hoffnung auf Annahme des Entwurfs die Sessel in spe besetzt².» Selbstverständlich war ihm auch das Zweikammersystem ein Dorn im Auge, und es fragte böse: «Warum dem Volke eine sechsfache Regiererei aufbürden? Entweder totale Abschaffung der Kantonalregierungen, Centralisation –, oder Herabsetzung aller Gehalte auf wenigstens die Hälfte.» Und: «Ist es noch nicht einleuchtend, dass der ‚neue Bund‘ nichts anderes ist, als die Statuten zu einer Beamtenassekuranzgesellschaft³?» Und schliesslich suchte das radikale Blatt ebenso wie das konservative den Stimmbürgern Angst vor dem neuen Bund zu machen, indem es ihnen die dadurch entstehenden grossen Kosten vorrechnete⁴. Für den 6. August riet es zur Verwerfung des «Herrenbundes», der eine neue Aristokratie fördere und die Freiheit gefährde⁵. – Beide Oppositionszeitungen be-

¹ «Solothurner Volksblatt» Nr. 40 (17. Mai).

² «Solothurner Volksblatt» Nr. 50 (21. Juni) und Nr. 61 (29. Juli), s. a. Nrn. 43 (27. Mai), 44 (31. Mai) und 62 (2. August).

³ «Solothurner Volksblatt» Nr. 59 (22. Juli).

⁴ «Solothurner Volksblatt» Nrn. 57 (15. Juli) und 59 (22. Juli); nach der Abstimmung suchte es seine Behauptungen mit Zahlen zu beweisen und rechnete seinen Mitbürgern vor, der neue Bund werde «oberflächlich und nicht auf's Äusserste berechnet» jährlich 14 206 252.50 Franken kosten. «In dieser geldarmen, verdienstlosen Zeit kann sich nun das Schweizerländlein ... rühmen, die köstlichste Regiererei (in 4000 Personen) zu haben, welche Europa noch sah, und das ist die schöne Aussicht!» (Nr. 75, 16. September).

⁵ «Solothurner Volksblatt» Nrn. 41 (20. Mai), 58 (19. Juli), 59 (22. Juli) und 63 (5. August).

kämpften die neue Bundesverfassung aus verschiedenen Motiven, aber mit zum Teil gleicher Begründung¹. Demgegenüber hatte das regierungstreue «Solothurner-Blatt» alle Hände voll zu tun, die Argumente der Gegner zu entkräften und dem Volk die neue Bundesverfassung zu erläutern und zu empfehlen. Den radikalen Hitzköpfen, die den Entwurf ablehnten, weil er in der Tagsatzung und nicht durch einen Verfassungsrat entstanden sei, hielt es die blutigen Revolutionswirren in Frankreich vor Augen und rief ihnen zu: «Lernt organisieren, statt revolutionieren²!» Das Volk wolle eine Bundesrevision auf gesetzlichem Weg und frage nicht, «wer hat das Ding gemacht, der Verfassungsrat oder die Tagsatzung, sondern es fragt, wie ist das Ding gemacht? Und dass dieses wahr ist, beweist die ruhige Haltung der Nation...³» Die Mahnung, Kleinlichkeiten und Sonderwünsche nicht allzusehr in den Vordergrund zu rücken, sondern auf das fortschrittliche Ganze zu sehen, kleidete der Redaktor Peter Felber in den originellen und volkstümlichen Vergleich: «D’Froog isch nit, wie düür isch di Milch oder dini, sondre weit-er Chäs oder weit-er kei Chäs⁴.» Der Ausspruch des Zürcher Bürgermeisters Dr. Jonas Furrer «Es muss eben nicht alles nach unserm Kopf entschieden werden⁴», den das «Solothurner Blatt» wenige Tage vor der Abstimmung als Leitmotiv seiner Ausgabe wählte, unterstrich treffend die vermittelnde Haltung, mit der die «Juste-Milieu»-Richtung um Solothurns führenden Politiker Josef Munzinger im Volk für die Bundesverfassung warb⁵.

Der solothurnische Kantonsrat setzte sich vom 10. bis 12. Mai mit dem von der Revisionskommission vorgelegten Verfassungsentwurf auseinander und begann die Beratungen mit der zentralen Frage des Zweikammersystems. Vom Festhalten am alten Repräsentationsverhältnis, über eine gemischte, aus Vertretern der Kantone und des Volkes zusammen-

¹ Dem «Solothurner Volksblatt» war der Entwurf zu wenig demokratisch und zu föderalistisch, dem «Echo vom Jura» war er zu zentralistisch und bot der katholischen Konfession zu geringe Garantien. Beide Zeitungen führten die Abstimmungskampagne aber unter dem Motto: «Kampf gegen eine teure, unzweckmässige Bundesorganisation und gegen eine Beamtenaristokratie.»

² «Solothurner-Blatt» Nr. 42 (24. Mai) und Nr. 53 (1. Juli) (Mahnruf von einem Bürgerschlachtfeld).

³ «Solothurner-Blatt» Nr. 56 (12. Juli).

⁴ «Solothurner-Blatt» Nr. 60 (26. Juli).

⁵ Vgl. a. Wyss, Die Bundesreform von 1848..., S. 3.

gesetzte Kammer, über das Zweikammersystem bis zu einem durch ein kantonales Vetorecht gemilderten Einkammersystem wurden nochmals alle möglichen Zusammensetzungen der gesetzgebenden Bundesbehörden beantragt und verfochten. Schliesslich stimmte aber der Kantonsrat mehrheitlich dem besonders von Munzinger entschieden empfohlenen Zweikammersystem zu¹. Am 2. und 3. Sitzungstag wurden die einzelnen Artikel in eingehender Beratung besprochen. Die Abänderungsanträge betrafen – neben geringfügigen sachlichen und sprachlichen Präzisierungen – zur Hauptsache die Errichtung von eidgenössischen Lehranstalten, für die der Kanton kein Bedürfnis empfand, das Postwesen, das man, wohl aus Ressentiments gegen Bern, entschädigungslos dem Bund abzutreten bereit war, das Strafrecht, dessen Regelung dem Bund übertragen werden sollte, die Kultusfreiheit, die man freier und weitherziger gestalten wollte, und den Koeffizienten für die Wahl eines Nationalrates, den man von 20000 auf 30000 heraufzusetzen wünschte². Gerade in der Diskussion über diesen Abänderungsantrag, der im Grunde nur darauf abzielte, das Übergewicht der grossen Kantone im Nationalrat abzuschwächen, zeigte es sich, dass auch manchem regierungstreuen radikalen Kantonsrat der Verzicht auf das alte Vorrecht der gleichen Repräsentation schwerfiel. – Als der Entwurf durchberaten war, stellte sich noch die Frage, wie sich die Gesandtschaft verhalten solle, wenn auf der Tagsatzung keine annehmbare Einigung erzielt werden könne. Die Aufstellung eines Verfassungsrates schien einigen Radikalen die gegebene Lösung zu sein, doch fand die Mehrheit des Rates, man wolle vorerst das Ergebnis der Tagsatzungsverhandlungen abwarten, bevor man sich auf das weitere Vorgehen festlege³.

Die Instruktion des Kantonsrates zeigt, dass Solothurn zwischen den Ständen zu vermitteln bemüht war. Dazu war es besonders geeignet, weil es zwar zu den regenerierten liberalen und radikalen Ständen gehörte,

¹ VKR SO, 10. Mai, S. 73–90.

² VKR SO, 11. Mai, S. 90–103, und 12. Mai, S. 103–114. Die einzelnen Beschlüsse sind im Kantonsratsprotokoll 11. und 12. Mai, S. 607–618, verzeichnet. – Bern hatte es durchgesetzt, dass die Post von Zürich nach Neuenburg über Bern geleitet wurde. – Der Vorschlag, das Strafrecht zur Bundessache zu erklären, stammt wahrscheinlich von Regierungsrat Joh. Baptist Reinert (Haefliger, a. a. O., S. 256).

³ VKR SO, 12. Mai, S. 112–114.

andererseits aber fast rein katholisch war, und weil es als Kanton mittlerer Grösse zwischen den kleinen und grossen Orten stand und nach beiden Seiten seine natürlichen Beziehungen pflegte. So suchte es, ohne sich einer Partei ganz zu verschreiben, eine fortschrittliche, den Interessen der Eidgenossenschaft und der Kantone gerecht werdende Staatsordnung zu verwirklichen: Mit Nachdruck trat es für das Zweikammersystem ein, das die wahre Mitte zwischen Nation und Einzelstaat halte; mässigend wirkte es bei den religionspolitischen Bestimmungen; doch entschieden vertrat es das Verbot der militärischen Kapitulationen und die Abschaffung der kantonalen Zoll-, Post-, Münz-, Mass- und Gewichtshoheit, um die Einheit des Bundes zu stärken¹.

Am 20. Juli trat der Kantonsrat wieder zusammen, um über den aus den Tagsatzungsberatungen hervorgegangenen Verfassungsentwurf zu beschliessen. Nur Befürworter des neuen Bundes ergriffen das Wort und mahnten, nicht das Gute zu verwerfen, weil es nicht das Beste sei. In der Abstimmung standen den 80 annehmenden Kantonsräten nur 9 konservative Verwerfende gegenüber. Auch hier hatte sich die radikal-demokratische Opposition zu den Zustimmenden gesellt². In einer Proklamation forderte der Kantonsrat das Solothurnervolk auf, am 6. August der Bundesverfassung zuzustimmen und seine Sonderwünsche zurückzustellen: «Wenn ihr bedenkt, dass bei Bearbeitung einer neuen Bundesverfassung darauf Rücksicht genommen werden muss, so viel möglich alle Kantone, alle Schweizer in einen Willen zu vereinigen, so werdet ihr die Notwendigkeit einsehen, und geneigt sein, untergeordnete Wünsche Euren Bundesgenossen zum Opfer zu bringen, so wie auch diese ihrerseits, um mit Euch in neue, festere Verhältnisse zu treten, nicht auf allem dem beharren werden, was ihnen sonst erspriesslich scheinen möchte³.»

¹ Vgl. Dietschi, a. a. O., S. 171, 172 und 173, und Haefliger, a. a. O., S. 240, 257–258.

² VKR SO, 20. Juli, S. 135–138, vgl. a. Walliser, Die Einstellung des Kantonsrates zur Bundesrevision 1848, Oltener Geschichtsblätter Nr. 8/9, 1948, S. 5–7. Nach dem Solothurner Korrespondenten der «Neuen Eidgenössischen Zeitung» Nr. 205 (25. Juli) gehörten die 9 verwerfenden Kantonsräte zu den Konservativen um das «Echo vom Jura», während die dem «Solothurner Volksblatt» Nahestehenden zugestimmt hätten.

³ Proklamation des Kantonsrates vom 20. Juli 1848 (abgedruckt im «Solothurner-Blatt» Nr. 63, 5. August).

Das Resultat der Volksabstimmung fiel allerdings nicht so überzeugend aus, wie es die Kantonsratsmehrheit erwartet hatte. «Die Volksabstimmung in unserm Kanton hat für die Verfassung nicht das günstige Resultat geliefert, das man sich nach der an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit des hohen Kantonsrates versprechen mochte. Über ein Drittel der stimmenden Bürger hat sich für Verwerfung ausgesprochen, und ein grosser Teil der Stimmfähigen an der Abstimmung nicht teilgenommen¹» bemerkte Kantonsratspräsident Burki enttäuscht in seiner Rede zur Eröffnung der Oktobersession. Von den 15011 stimmberechtigten Bürgern hatte sich bloss die Hälfte an der Abstimmung beteiligt, von denen 4599 Ja und 2884 Nein stimmten². Die andere Hälfte der Bürger zeigte durch ihr Fernbleiben von der Abstimmung, dass ihr die Fortschritte der neuen Bundesverfassung im Grunde wenig bedeuteten. Diese Haltung darf allerdings nicht mit einer Parteinahme für die konservativen Gegner der neuen Bundesverfassung verwechselt werden³. Von den beiden Oppositionsgruppen hatte die radikal-demokratische um das «Solothurner Volksblatt» im Volk kaum Gefolgschaft gefunden, während die Argumente der Konservativen besonders im unzufriedenen Schwarzbubenland und – überraschenderweise – auch im Bezirk Olten auf fruchtbaren Boden gefallen waren⁴.

Die drei nordwestschweizerischen Kantone Aargau, Basel-Land und Solothurn waren seit der Regenerationszeit treue und überzeugte Anhänger einer durchgreifenden Bundesrevision. Aargau und Basel-Land, beide in Revolutionszeiten als selbständige Orte entstanden, hingen als «junge Kantone» noch wenig an ihrer kantonalen Souveränität und waren doktri-

¹ VKR SO, 2. Oktober, S. 147.

² Amtsblatt des Kantons Solothurn 1848, Nr. 33 (12. August).

³ s. a. Sigrist, Balstal und die Bundesrevision von 1848, Für die Heimat..., S. 129, und Fischer, Olten im Verfassungsjahr 1848, Oltener Geschichtsblätter Nr. 8/9, 1948, S. 7.

⁴ Dafür, dass die radikal-demokratische Opposition gegen die Bundesverfassung unbedeutend war, sprechen die eindeutig annehmenden Mehrheiten in den Städten Solothurn und Olten und im reformierten Bucheggberg. Die verwerfenden Stimmen stammten hauptsächlich aus dem Schwarzbubenland, das seit der Revision der Kantonsverfassung von 1841 in Opposition zur Regierung in Solothurn stand. Das überraschend knappe Resultat im Bezirk Olten dürfte auch auf den Gegensatz Stadtumliegende Landschaft zurückzuführen sein.

nären radikalen Ansichten zugänglicher als das eher auf fortschrittlichen Ausgleich bedachte Solothurn, dem seine traditionelle Mittlerstellung in eidgenössischen Fragen den Verzicht auf hergebrachte Rechte und Vorrechte erleichterte.

Zu Beginn der vierziger Jahre standen die gemässigt radikalen Regierungen der drei Kantone unter dem Druck der konservativen Opposition. Aber während in Basel-Land der «Gelterkinderputsch» von 1840, der hauptsächlich von Unzufriedenen der verschiedensten Geistesrichtungen getragen worden war, ohne Blutvergiessen und ohne dauernde Verärgerung im Kanton zurückzulassen unterdrückt werden konnte¹, waren die Vorgänge in Solothurn und im Aargau für die Regierungen weit gefährlicher: Dort hatten die konservativen Führer sich demokratische Forderungen zu eigen gemacht, um ihre Ziele, den stärkern Einfluss der katholischen Kirche auf Schule und bürgerliches Leben, durchzusetzen. Das «Kasernenregiment» in Solothurn² und die militärische Niederwerfung des Aufstandes im Freiamt³, beides im Januar 1841, schufen eine starke regierungsfeindliche Stimmung, die sich 1848 konsequent auch auf die von der eigenen Kantonsregierung empfohlene Bundesverfassung übertrug.

Im Jahre 1848 wandte sich in den drei Kantonen auch eine radikal-demokratische Gruppe gegen die eigene Regierung, der sie vorwarf, in der kantonalen Politik zu ausschliesslich zu befehlen und in eidgenössischen Fragen zu zaghaft und zu wenig grundsatztreu zu handeln. Besonders mit der Bundesrevision ging es ihr nicht schnell genug und nicht auf dem ihr allein richtig scheinenden Weg über einen Verfassungsrat vorwärts. Das Projekt der Revisionskommission wurde denn auch von dieser Seite heftig kritisiert. Als sich aber nach den Tagsatzungsverhandlungen zeigte, dass der Entwurf doch Wesentliches von ihren Forderungen erfüllte und dass die Durchsetzung der eigenen Verfassungsideen fraglich war, entschlossen sich ihre Vertreter in den Grossen Räten resigniert, der neuen Bundesverfassung zuzustimmen. Die lautstarke Gegnerschaft der beiden «Volksblätter» in Basel-Land und Solothurn vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die radikal-demokratische Opposition gegen die

¹ Geschichte der Landschaft Basel..., S. 528–537.

² Haefliger, a. a. O., S. 172–189.

³ Schmid, a. a. O., S. 59–70.

Bundesverfassung in den drei nordwestschweizerischen Kantonen äusserst schwach war und im Volk – wie die Abstimmungsergebnisse deutlich zeigen – keinen Widerhall fand.

Die Kantonsbehörden der drei Stände unterstützten das Revisionswerk vom Anfang bis zum Ende. Zwar gab man den Gesandten eine lange Liste von kantonalen Sonderwünschen mit, aber man versteifte sich nicht auf prinzipielle Forderungen und blieb kompromissbereit. Darum war die Ablehnung des Grossteils ihrer Begehren für die Kantons- und Grossräte kein Grund, nun die neue Bundesverfassung zu verwerfen. Mit an Einmütigkeit grenzenden Mehrheiten empfahlen die drei kantonalen Parlamente dem Volk den neuen Bund zur Annahme.

Die nordwestschweizerischen Zeitungen des Jahres 1848 können zwar nicht ein Spiegel der öffentlichen Meinung genannt werden – die belehrenden Absichten der Redaktoren verhinderten das –, aber sie haben doch das Interesse des Volkes an den Fragen der eidgenössischen Politik geweckt und wach erhalten und entscheidend zur politischen Meinungsbildung beigetragen.

Der Einfluss der katholischen Kirche, deren ablehnende Haltung in allen drei Kantonen spürbar ist, gewann nur dort entscheidende Bedeutung, wo die Bevölkerung ihrer Regierung in konfessioneller Hinsicht misstraute. Darum verwarf das Freiamt eindeutig, während das Birseck ebenso eindeutig annahm und das Fricktal und der katholische Teil Solothurns mehrheitlich zustimmten.

Das Volk nahm an der Abstimmung über die neue Bundesverfassung ungleich stark Anteil. Während im Kanton Aargau die noch nicht abgeklungenen politischen Leidenschaften aus den vierziger Jahren sowie der Stimmzwang eine sehr grosse Stimmbeteiligung bewirkten, blieb in Basel-Land und Solothurn fast die Hälfte der Bürger der Abstimmung fern. Dieser in eidgenössischen Angelegenheiten gleichgültige Bevölkerungsteil darf aber nicht einfach zu den Gegnern der Bundesverfassung und zu den konservativen Parteigängern gezählt werden. Bis 1848 waren alle eidgenössischen Fragen durch die Kantonsbehörden entschieden worden, und es brauchte Zeit, bis das ganze Volk erkannte, dass auch seine Stellungnahme zu den Bundesangelegenheiten zählte¹. – Für die Willens-

¹ Vgl. Sigrist, a. a. O., S. 129/130.

bildung im Kanton fielen nur die politisch aktiven Bürger in Betracht, und von diesen hatte eine deutliche Mehrheit das neue Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft angenommen. Es zeigte sich, dass die Bevölkerung der nordwestschweizerischen Kantone die in der Bundesverfassung verwirklichte fortschrittliche und schweizerische Mittellösung den extremen Ansichten eindeutig vorzog. Die radikale Opposition war im Volk bedeutungslos geworden, seit ihre Führer resigniert zur Annahme geraten hatten, und die Argumente der konservativen Gegner fielen nur dort auf fruchtbaren Boden, wo eine bereits herrschende Unzufriedenheit die Stimmbürger dafür empfänglich machte.

VI. DIE WESTSCHWEIZ

1. Waadt

Im Jahr 1798 hatte die Waadt noch zu den eifrigsten Anhängern der helvetischen Einheitsrepublik gehört; aber schon 1802/1803 erwachte auch im Waadtland der Stolz auf die neue kantonale Souveränität, und der Kanton schwenkte zu den eingeschworenen Föderalisten über. Die Bundesurkunde, diesen ersten ernsthaften Versuch einer Revision des Bundesvertrags von 1815, begrüßte man nur mit halbem Herzen, und der verschlimmbesserte Entwurf der Tagsatzung wurde mit den Stimmen der souveränitätsstolzen Konservativen und Liberalen und der enttäuschten Radikalen um Druey vom waadtländischen Grossen Rat verworfen. Die in der Bundesrevision zu bedächtigen Liberalen wurden schliesslich wegen ihrer Haltung in der Jesuitenfrage gestürzt. Die Revolution vom 14. Februar 1845 brachte die Radikalen und ihren unbestrittenen Führer Henri Druey an die Regierung, und die Waadt gab wieder mit Nachdruck ihre Stimme ab für die so notwendige Umgestaltung der Schweiz¹.

Seit 1845 beherrschte Henri Druey konkurrenzlos die öffentliche Meinung des Kantons. Dank seiner Überlegenheit an Bildung, Arbeitskraft und Rednertalent dominierte er seine Anhänger wie seine Gegner. Auch auf der Tagsatzung spielte er eine führende Rolle, obschon seine radikale, zu gewaltsamen Lösungen neigende Art viele Gesandte erschrecken konnte. In der Bundesrevisionskommission verschafften ihm seine Stellung als welscher Redaktor, seine politische Erfahrung und seine gründlichen Kenntnisse der schweizerischen Verhältnisse bald einen starken Einfluss². Seine Interessen galten den politischen Fragen, die materiellen Probleme berührten ihn kaum. Sein innerstes Anliegen war die Anerkennung der uneingeschränkten Volkssouveränität. Das Volk sollte durch die Wahl einer Volksvertretung in Bundesangelegenheiten mitbestimmen können,

¹ Biaudet, *Les origines de la constitution fédérale de 1848*, S. 15 und 31; *Cent cinquante ans d'histoire vaudoise 1803–1953*, S. 41; Rappard, a. a. O., S. 93–98; Deriaz, *Histoire du parti radical-démocratique vaudois 1845–1945*, S. 42 ff.

² Lasserre, *Henri Druey*, S. 212–217 und 226–233; Deriaz, *Un homme d'Etat vaudois. Henri Druey*, S. 276; *Cent cinquante ans...*, S. 38; Maillefer, *Histoire du Canton de Vaud dès les origines*, S. 486.

es sollte aber auch im kantonalen Bereich jederzeit eine unvolkstümliche Regierung stürzen dürfen. Er drang aber mit beiden Vorschlägen nicht durch. – Wenn auch nur wenige Artikel aus dem Gedankengut Druveys stammen – weniger als etwa von Furrer oder Munzinger –, so darf doch nicht vergessen werden, dass er als Redaktor, der häufig den Gedanken seiner Kollegen die politisch klare Form zu geben wusste, und als Mitverfasser der Übergangsbestimmungen und des begleitenden Berichts an die Kantone den Entwurf wesentlich mitbestimmte¹.

Die waadtländischen Zeitungen des Jahres 1848 nahmen die Bundesrevision als eine vollendete Tatsache hin. Die «Gazette de Lausanne» meinte resigniert, die politischen Veränderungen im In- und Ausland zwängen auch die Schweiz zur Anpassung ihrer Standpunkte und Einrichtungen; für den liberal-konservativen «Courrier suisse» war die Bundesrevision als einziges noch nicht verwirklichtes radikales Postulat nicht zu umgehen; und der «Nouvelliste vaudois» sah nun endlich die staatliche Umgestaltung kommen, für die er sich so lange eingesetzt hatte². – Während die «Gazette de Lausanne» sich beschränkte auf ausführliche, informierende Berichte über die Arbeiten der Revisionskommission, der Tagatzung und des Grossen Rates, kommentierten die beiden andern Zeitungen eifrig, was sich auf die Bundesrevision bezog. Der «Nouvelliste vaudois» hielt die Aufgabe der Revisionskommission für nicht besonders schwer: «Et d'ailleurs il ne faut pas exagérer les difficultés de la révision; l'important est de vouloir, d'avoir quelque peu de savoir faire, ce dont, grâce à Dieu, l'on ne manque pas et d'être prêt à renoncer à certaines susceptibilités d'ambition, de cantonalisme et d'égoïsme³.» Man dürfe nicht nach Absolutem streben, sondern solle sich mit dem begnügen, was unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen möglich sei. «Fortifier le lien fédéral, restreindre les individualités cantonales, voilà croyons-nous les besoins du moment⁴.» Die Bundesrevision schien ihm in guten Händen

¹ Lasserre, a. a. O., S. 219–223; vgl. a. Deriaz, Henri Druey, S. 269–277.

² «Gazette de Lausanne» Nr. 20 (10. März); «Le Courrier suisse» Nr. 1 (4. Januar); «Nouvelliste vaudois» Nr. 1 (4. Januar); vgl. a. Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 85–87, 105–106 und 113–117, und Bonard, La Presse Vaudoise, in: BSZV, S. 1103 ff.

³ «Nouvelliste vaudois» Nr. 1 (4. Januar).

⁴ «Nouvelliste vaudois» Nr. 16 (25. Februar).

zu liegen; mit keinem Wort ging er auf die alte Forderung der Radikalen ein, die Tagsatzungskommission durch einen Verfassungsrat zu ersetzen¹. Während des Monats April setzte sich der «Nouvelliste vaudois» mit allen Kräften für die Annahme des sardinischen Allianzangebots ein, und die Bundesrevision trat während dieser Zeit völlig in den Hintergrund. Erst am 9. Mai, kurz vor den Grossratsverhandlungen, fand er Zeit, sich zu dem von der Revisionskommission vorgelegten Entwurf zu äussern. Zwar hätte er eine einzige Kammer, wie Druey sie vorgeschlagen hatte, vorgezogen, doch fand er sich auch mit dem Zweikammersystem ab. Das Werk der Revisionskommission sei allerdings nicht der Weisheit letzter Schluss, stelle aber doch einen achtbaren Fortschritt dar: «Nous ne voyons pas dans le projet le terme dernier auquel la Suisse puisse arriver: ce n'est point la fin suprême de ses efforts. Non; mais c'est un progrès sur le passé, c'est un bien relatif, quand viendront d'autres temps et d'autres besoins nous nous donnerons aussi une autre constitution. Nous n'hésitons pas, pour notre compte, à nous rattacher au projet et à conseiller au pays d'en faire autant. Il est d'ailleurs susceptible d'améliorations; nous désirons seulement que la Diète ne le gâte pas².» – Der «Courrier suisse» empfahl – wie die waadtländischen Liberalen der dreissiger Jahre – ein behutsames, legales Vorgehen: «Ce n'est pas en brisant les cadres de l'organisation actuelle pour leur substituer un mécanisme encore inconnu qu'on accroîtra notre force³.» Keinesfalls dürfe ein Kanton gezwungen werden, gegen seinen Willen den neuen Bund anzunehmen. Für den eigenen Kanton schien ihm eine stärkere Zentralisation keine wesentlichen Nachteile zu bringen. Wenn er auch nicht gegen das bestehende Repräsentationssystem eingestellt war, so wollte er doch nicht daran unbedingt festhalten, weil ein grosser Teil des Volkes eine Änderung wünsche. Immerhin sollte in den neuen Bundesbehörden auf eine proportionelle Vertretung der ver-

¹ Vgl. Deriaz, Henri Druey, S. 265, und Lasserre, a. a. O., S. 223. Obschon Druey früher die Forderung nach einem Verfassungsrat erhoben hatte, verlangte 1848 keiner der waadtländischen Radikalen die Wahl eines solchen! Nur der Staatsrat erwähnte in seinen Berichten, allerdings in ablehnendem Sinn, diese Möglichkeit der Bundesrevision.

² «Nouvelliste vaudois» Nr. 37 (9. Mai). Der «Nouvelliste» galt als Sprachrohr Drueys.

³ «Le Courrier suisse» Nr. 22 (17. März). In dieser Nummer befasst sich der «Courrier suisse» ausführlich mit der Frage der Bundesrevision.

schiedenen Volksteile geachtet werden: «La justice naturelle exige que les différentes parties du peuple soient représentées dans l'autorité fédérale selon les lois d'une proportionalité d'autant plus exacte que la compétence fédérale sera augmentée¹.» Damit hoffte man wohl, der verstärkten Zentralisation ein regional-föderalistisches Gegengewicht entgegenzusetzen. Das schliesslich angenommene Zweikammersystem wurde ohne grosse Freude akzeptiert als «la transaction la plus sincère et la plus naturelle entre le cantonalisme et l'unité²». Die kantonalen Grossen Räte sollten wohl den Entwurf der Revisionskommission verbessern, vereinfachen und klarer gestalten, nicht aber seine Grundlagen verändern. Nach der Ansicht des «Courrier suisse» gehörten weder die Regelung der materiellen Fragen noch die Interventionsartikel in die Verfassung; die eidgenössische Universität schien ihm eine überflüssige Belastung der Bundeskasse; dafür sollte der Bund das Verkehrsnetz übernehmen. Im grossen und ganzen aber hielt der «Courrier suisse» das Projekt für einen vernünftigen Ausgleich zwischen dem geltenden Recht der kantonalen Souveränität und dem aufbrechenden Nationalbewusstsein³.

Der Staatsrat bestimmte am 29. April drei Mitglieder, Briatte, Delarageaz und Druey, zur Vorberatung der Tagsatzungsinstruktion über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung⁴. Diese Kommission beantragte, wie nach ihrer Zusammensetzung zu erwarten war, dem Projekt, von einigen Modifikationen abgesehen, zuzustimmen. Am 4. Mai beschloss der Staatsrat: «Le Conseil d'Etat donne pour préavis au Grand Conseil de charger la Députation à la Diète d'adhérer aux bases du nouveau projet de pacte, notamment à l'organisation des pouvoirs fédéraux; de présenter cependant une série de modifications sur les points particuliers du projet⁵.» Die beantragten Änderungen⁶ lagen ganz in der politischen Linie Drueys:

¹ «Le Courrier suisse» Nr. 22 (17. März). In dieser Nummer befasst sich der «Courrier suisse» ausführlich mit der Frage der Bundesrevision.

² «Le Courrier suisse» Nr. 25 (28. März).

³ «Le Courrier suisse» Nr. 34 (28. April), in der der Entwurf der Revisionskommission kritisch besprochen wird.

⁴ Plumitif du Conseil d'Etat, 29. April.

⁵ Plumitif du Conseil d'Etat, 4. Mai.

⁶ Vgl. «Nouvelliste vaudois» Nr. 37 (9. Mai); s.a. Protocole du Grand Conseil, 10.–13. Mai. Die Abänderungsanträge sind nur im «Nouvelliste» zusammengestellt.

Die Bundesverfassung sollte nur die Rechte des Volkes und nicht auch die kantonalen Regierungen schützen; ultramontanen Einflüssen wollte man einen Riegel schieben durch die Bestimmung, dass nur der Bund Verträge mit dem Heiligen Stuhl schliessen dürfe; weiter sollte das Bundesheer zahlenmässig verstärkt werden, den Niedergelassenen sei die völlige Rechtsgleichheit zu gewährleisten, die Nationalräte seien direkt in kantonalen Wahlkreisen zu wählen und die Mitglieder des Bundesrats aus den Vertretern in den eidgenössischen Räten zu erküren, die Amtsdauer der Bundesbehörden sollte auf vier Jahre verlängert und dem Bürger erst mit 21 Jahren das Stimmrecht verliehen werden; materiell wurde einzig gewünscht, dass das Ohmgeld für ausländische Weine höher angesetzt werde als für inländische. – Diese Abänderungsanträge zeigen deutlich, dass dem Staatsrat – wie seinem geistigen Führer Henri Druet – die politischen Bestimmungen der neuen Bundesverfassung viel wichtiger waren als die materiellen Fragen.

Die viertägigen Beratungen des Grossen Rates¹ über den Bundesverfassungsentwurf begannen am 10. Mai mit dem Verlesen der Berichte von Staatsrat und vorberatender Grossratskommission², deren Anträge weitgehend übereinstimmten. Am nächsten Tag diskutierte der Grosse Rat zuerst über das Zweikammersystem, das man als den wichtigsten Teil, als die «*pierre angulaire*³» der neuen Bundesverfassung betrachtete. Die konservativen und liberal-konservativen Gegner der Bundesrevision benützten diese «*Eintretensdebatte*», um ihre Argumente gegen den neuen Bund vorzubringen: Die vorgeschlagene Organisation der Bundesbehörden sei teuer, umständlich, unschweizerisch und bevorzuge die grossen Kantone. Die Waadt müsse für den Bund bezahlen, sie werde von der deutschen Schweiz abhängig und büsse ihre Eigenart ein. Doch die Staatsräte Druet und Delarageaz wussten diese Einwände zu entkräften und die Grossratsmehrheit für ihre Ansichten zu gewinnen, und das Zweikammersystem wurde angenommen⁴. – In der artikelweisen Beratung des Bundesver-

¹ PGC VD, 10.–13. Mai, und BGC VD, Bd. 37, S. 33–152.

² PGC VD, 10. Mai, und BGC VD, S. 39–49 resp. 49–50.

³ Vgl. «*Le Courrier suisse*» Nr. 21 (14. März).

⁴ BGC VD, S. 55–76, Voten von Pellis, Correvon und Frossard. Die Bedenken von Correvon, im künftigen Nationalrat hätten die grossen Kantone ein zu grosses Gewicht, zeugt nicht gerade von grosser Konsequenz, zählte doch auch der Kanton

fassungsentwurfs passierten die Anträge des Staatsrats widerstandslos, und nur wenige Bestimmungen gaben Anlass zur Diskussion: Die interventionsfreudigen Radikalen wollten sich ein Hintertürchen offenhalten, mit der Waffe ihre Solidarität mit dem europäischen Radikalismus zu beweisen, indem sie beantragten, die Militärkapitulationen nur den Kantonen (nicht aber dem Bund!) zu verbieten und der Vereinigten Bundesversammlung – mit andern Worten der erhofften radikalen Nationalratsmehrheit! – die Befugnis zu übertragen, über Krieg und Frieden zu entscheiden; der erste Antrag wurde angenommen dank der Unterstützung derjenigen, denen durch das Verbot eine günstige militärische Ausbildungs- und Übungsgelegenheit verlorenzugehen schien, der zweite Antrag hingegen wurde als ein Angriff auf das Zweikammersystem abgelehnt. Eine tolerante Gesinnung zeigte der Grosse Rat zwar, indem er die Niederlassungsfreiheit auf die Anhänger aller Bekenntnisse ausdehnen wollte; doch wegen des Art. 42 über die Kultusfreiheit gerieten sich die Anhänger der Eglise libre und der Eglise nationale wieder heftig in die Haare. Die Mehrheit des Grossen Rates wollte nichts von Lockerungen für die Eglise libre wissen und stimmte für die Annahme des Artikels, nachdem Henri Druey gedroht hatte, er werde sich mit allen Kräften für eine Verwerfung der Bundesverfassung im Kanton Waadt einsetzen, wenn diese Bestimmung geändert werde¹! Weiter wurde die Errichtung von eidgenössischen Lehrerseminarien abgelehnt, weil man sich als sprachliche Minderheit wenig davon versprach; der Nationalrat sollte in Einerwahlkreisen gewählt werden, damit er nicht zu einer zweiten Vertretung kantonaler Interessen werde; ähnlichen Zielen diene der Antrag, dass Mitglieder kantonaler Regierungen nicht gleichzeitig den eidgenössischen Behörden angehören dürften; und durch eine partielle Wiederwahl des Waadt, dessen Interessen zu verteidigen die Konservativen vorgaben, zu den bevorzugten grossen Kantonen! – In der Diskussion kam Drueys Rednergabe deutlich zum Ausdruck: Die Behauptung von Pellis, der Kanton liefere dem Bund seine Post- und Zollrechte aus, quittierte er mit der Bemerkung: «Quant aux postes et aux péages, on ne les donne pas, on les vend, et pour deniers comptants», worauf niemand mehr materielle Bedenken vorzubringen sich getraute!

¹ Druey erklärte unter anderem: «J'ai dit qu'il ne fallait pas mettre dans le pacte des choses qui engageraient le peuple vaudois et aussi d'autres cantons à le rejeter...» und «Je ferai tous mes efforts pour le faire rejeter; je ne consentirai pas à mettre un élément délétère dans ce projet».

Bundesrats hoffte man dieser Behörde eine gewisse Stabilität zu sichern. Die materiellen Bestimmungen gaben wenig zu reden, begnügte sich der Grosse Rat doch mit der staatsrätlichen Versicherung, der Kanton werde dabei nichts verlieren. – Der Waadtländer Grosse Rat zeigte sich damit den Grundsätzen des Entwurfs durchaus gewogen. Wie der Staatsrat, so beschäftigte sich auch der Grosse Rat mehr mit den politischen Problemen und berührte die materiellen Fragen nur am Rande. Er unterstützte Druey in dessen Kampf um eine uneingeschränkte Anerkennung der Volkssouveränität.

Weder die Grossratsverhandlungen noch die Beratungen der Tagsatzung fanden ein Echo bei den waadtländischen Zeitungen. Sie begnügten sich mit der Berichterstattung über den Stand der Bundesrevision. Der «*Courrier suisse*» verwendete sich unterdessen wiederholt für religiöse Toleranz im Kanton und in der Eidgenossenschaft¹, und der «*Nouvelliste vaudois*» stürzte sich in eine heftige Polemik mit dem «*Berner Verfassungs-Freund*» über die Frage der Neutralität². – Auch als der von der Tagsatzung genehmigte Entwurf vorlag, zeigten die Zeitungen weder Begeisterung noch Anerkennung. – Der «*Nouvelliste vaudois*» fand, man solle sich Zeit lassen, die neue Bundesverfassung zu prüfen: «*Nous aimerions que les autorités du canton de Vaud ne se pressassent pas trop de prendre une décision. Ce n'est point à dire que le pays ne doive point lire et peser le nouveau projet de constitution fédérale: une distribution de plusieurs milliers d'exemplaires que se propose, dit-on, de faire le Conseil d'Etat ne sera, en conséquence, pas de trop. Mais quant à se prononcer d'une manière irrévocable, on aime à y regarder à deux fois*»³. Der «*Nouvelliste vaudois*» erklärte zwar, er wolle den Entwurf weder bekämpfen noch loben, sondern ihn prüfen⁴, aber in seinen Kommentaren⁵ überwogen deutlich die negativen Seiten: Die neue politische Organisation der Schweiz schien ihm einigermassen die Interessen der Nation und der

¹ «*Le Courrier suisse*» Nrn. 43 (30. Mai), 44 (2. Juni) und 57 (17. Juli).

² «*Nouvelliste vaudois*» Nrn. 44 (2. Juni), 46 (9. Juni), 47 (13. Juni) und 49 (20. Juni).

³ «*Nouvelliste vaudois*» Nr. 56 (14. Juli).

⁴ «*Nouvelliste vaudois*» Nr. 62 (4. August): «*nous ne le combattons pas, nous ne le louons pas quand même, nous l'examinons.*»

⁵ «*Nouvelliste vaudois*» Nrn. 57 (18. Juli), 59 (25. Juli), 61 (1. August), 62 (4. August), 65 (15. August) und 66 (18. August).

Kantone zu vereinigen, auch wenn er ihr nicht viel Kredit für die Zukunft gab und das Einkammersystem vorgezogen hätte¹. Die Garantie der Rechte und Freiheiten des Bürgers anerkannte er als Fortschritt, und mit der materiellen Zentralisation war er grundsätzlich einverstanden, allein, er zählte eine ganze Reihe Bedenken auf: der Verzicht auf das Münz- und Pulverregal bedeute eine finanzielle Einbusse für den Kanton, die Entschädigung für die abgetretenen Zoll- und Postrechte könnte eines Tages dahinfliegen zum Nachteil des Agrarkantons Waadt, der an der Aufhebung der innern Zölle weniger interessiert sei als die Industriekantone und die Grenzstädte, und schliesslich belaste und benachteilige die unbefriedigende Zentralisation des Militärwesens die Kantone mit fortschrittlicher Militärorganisation. Weiter kritisierte er die Garantie der Behörden (Art. 5) und die Verpflichtung zur Hilfeleistung (Art. 16), weil man dadurch auch gezwungen werde, eine gegen den Volkswillen regierende Behörde zu schützen, obschon in einem solchen Fall das Interesse der Freiheit und Demokratie eine Verweigerung der Hilfe erfordern würde. Scharf wandte er sich auch gegen das Kapitulationsverbot, das seine radikalen Solidaritätsgefühle verletzte: «Mais interdire aux autorités fédérales de conclure des capitulations, c'est aller trop loin, c'est méconnaître l'esprit militaire des Suisses et c'est se priver d'un moyen de manifester la sympathie nationale pour quelque puissance amie, sans conclure d'alliance².» Obschon er mehr Schlechtes als Gutes an der neuen Bundesverfassung fand, empfahl sie der «Nouvelliste vaudois» trotzdem, wenn auch à contre cœur: «Cependant nous ne pouvons faire autrement que de l'accepter. Un refus nous entraînerait plus loin que nous ne le voulons peut-être; il nuirait à notre influence; il nous mettrait sur le même plan que la réaction ultramontaine, position que le canton de Vaud ne peut se faire³.» – Den konservativ ablehnenden Standpunkt vertrat der Tagsatzungskorrespondent des «Courrier suisse»: der neue Bundesentwurf vernichte die kan-

¹ Hingegen scheint Druey selbst das Zweikammersystem akzeptiert zu haben. Als in der Diskussion auf der Tagsatzung der Ständerat als unnützer Hemmschuh bezeichnet wurde, entgegnete Druey: «Oui, Messieurs, nous voulons un Hemmschuh; il nous faut absolument un Hemmschuh contre les excès de la centralisation!» (zitiert bei Lasserre, a. a. O., S. 221).

² «Nouvelliste vaudois» Nr. 59 (25. Juli).

³ «Nouvelliste vaudois» Nr. 70 (1. September).

tonale Souveränität, belaste Volk und Kantone übermässig und verführe mit seinem Zollsystem die Bewohner der Grenzgebiete zum Schmuggel¹. – Der «*Courrier suisse*» selbst vertrat eine gemässigtere Haltung²: Politisch trete der Kanton seine Souveränität ab, sein politisches Leben werde sich aber wenig ändern, weil die meisten Grundsätze der Bundesverfassung auch in der Kantonsverfassung enthalten seien, und die abzutretenden materiellen Befugnisse berührten den Bürger wenig. Hingegen hegte er verschiedene Befürchtungen in bezug auf die Zukunft: Der gewaltige Schritt zum Einheitsstaat widerspreche der geschichtlichen Entwicklung, und gerade die welsche Schweiz könne dies nur mit Besorgnis erfüllen: «*La Suisse française a des raisons particulières pour tenir à la souveraineté cantonale; formant à peine un quart de la Confédération, elle ne trouvera dans l'influence de ses idées et de ses représentants sur la marche générale des affaires helvétiques qu'une compensation très imparfaite pour les pertes que sa vie propre aura à subir en suite de tous les progrès de la centralisation*³.» Auch könnte der Bundesrat, wenn einmal die materielle Zentralisation durchgeführt sei, auf der Suche nach neuen Beschäftigungen sich in die Angelegenheiten der Kantone einmischen: «*Un pouvoir qui s'ingénie à se créer des occupations devient aisément un pouvoir tracassier et envahissant*³.» Besonders bedauerte der «*Courrier suisse*» auch, dass das Volk erst in einem Augenblick abstimmen könne, wo die Annahme in der Eidgenossenschaft bereits entschieden sei. Da eine Verwerfung nur dem extremen Radikalismus diene, empfahl er, für Annahme zu stimmen, fügte aber bei: «*En adoptant le projet, les conservateurs n'assumeront point la responsabilité de ses défauts. Ils subiront la conséquence d'une situation qu'ils n'ont point faite, et de deux maux choisiront le moindre*⁴.» – Die «*Gazette de Lausanne*» bedauerte in ihrem einzigen Artikel zur Bundesverfassung, dass der Grosse Rat dem neuen Bund zugestimmt habe, trotz der ungünstigen Auswirkungen auf die Finanzen, die Souveränität

¹ «*Le Courrier suisse*» Nr. 51 (27. Juni).

² Der «*Courrier suisse*» fasst seine Einwände in der Nr. 66 (18. August) zusammen; s. a. Nrn. 63 (8. August), 64 (11. August) und 65 (15. August).

³ «*Le Courrier suisse*» Nr. 63 (8. August).

⁴ «*Le Courrier suisse*» Nr. 66 (18. August); s. a. Nr. 69 (29. August): «...le canton de Vaud votant d'ailleurs dans un moment où l'acceptation est décidée, de sorte qu'un refus ne serait plus qu'une vaine démonstration ou un acte de scission d'avec la Suisse.»

und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons. Jetzt aber (der Artikel erschien am 25. August) sei die Annahme in der Eidgenossenschaft bereits sicher, und die Waadt müsse zustimmen, wenn sie sich nicht von der Schweiz trennen wolle¹. – Keine der drei führenden politischen Zeitungen des Kantons setzte sich überzeugt für die neue Bundesverfassung ein. Sie hoben vor allem ihre Nachteile hervor, und wenn sie trotzdem zur Annahme rieten, so geschah das nur unter dem Druck äusserer Umstände.

Am 6. August tagte in Yverdon die «Association patriotique», die politische Organisation und Stütze des radikalen Regimes, um zum Bundesverfassungsentwurf Stellung zu nehmen. Man war allgemein der Meinung, dass dieser den Ansichten des Waadtländervolkes nicht entspreche und die welschen Kantone benachteilige. Die sonst sehr national eingestellten Radikalen entdeckten plötzlich ihre Vorliebe für die Souveränitätsrechte des Kantons und fanden «que sous des formes cachées le projet contient les germes de l'unitarisme le plus complet et que sa mise en vigueur les développera rapidement au profit d'une partie de la Suisse et au détriment de l'autre». Man wurde sich aber nicht einig, ob dem Grossen Rat und dem Volk nun die Verwerfung empfohlen werden solle oder nicht, und die Versammlung ging auseinander, ohne einen Beschluss zu fassen².

Schon zwei Tage nach der Schlussabstimmung über die Bundesverfassung in der Tagsatzung erkundigte sich ein konservatives Mitglied des waadtländischen Grossen Rats, wann man darüber beraten werde, worauf Druey erwiderte, der Zeitpunkt dafür sei noch nicht gekommen³. Am 1. Juli verlangte ein anderes Mitglied die Aufstellung eines provisorischen Budgets, damit man sich ein Bild über die finanziellen Konsequenzen des neuen Bundes machen könne⁴, und am 4. Juli wurde eine Kommission zur Prüfung der Bundesverfassung gewählt, der u. a. auch Druey angehörte⁵.

Der Staatsrat liess sich, wie Druey am 29. Juni angedeutet hatte, Zeit. Am 4. August beschloss er, in seinem Bericht an den Grossen Rat die Nachteile der neuen Bundesverfassung den Vorteilen gegenüberzustellen und

¹ «Gazette de Lausanne» Nr. 69 (25. August).

² Bericht über die Versammlung der «Association patriotique» im «Nouvelliste vaudois» Nr. 63 (8. August).

³ BGC VD, S. 529–531 (Anfrage Pidou und Antwort von Druey).

⁴ BGC VD, S. 698–699 (Votum Hugonin).

⁵ BGC VD, S. 768–769 (Antrag Pittet).

die Folgen einer Verwerfung darzulegen¹. Er zeigte dabei eine bedeutend gemässigtere Haltung als die radikalen Scharfmacher in der «Association patriotique» und im «Nouvelliste vaudois». Mängel schienen ihm bloss die Wahlart des Nationalrats, der so leicht zu einer zweiten Kantonsvertretung werden könne, und die fehlende Garantie der Entschädigung für die abgetretenen Zoll- und Postrechte zu sein. Dagegen hob der Staatsrat die nationale Entstehung des neuen Bundes, die Garantie der Rechte und Freiheiten des Bürgers, die konfessionellen Bestimmungen, die materielle Zentralisation und die neue Bundesorganisation als positive Errungenschaften hervor. Zudem suchte er die Einwände der Gegner zu entkräften, indem er darlegte, dass die kantonale Souveränität im Rahmen des Bundes erhalten bleibe, dass das Bundesbudget ohne Beiträge der Kantone ausgeglichen gehalten werden könne und dass die Befürchtung, die neue politische Organisation werde nicht spielen, unbegründet sei. Eine Verwerfung des Bundesentwurfs und damit die Durchführung der Bundesrevision durch einen Verfassungsrat liege nicht im Interesse des Kantons. Weil die Vorteile grösser als die Nachteile seien, empfahl der Staatsrat die Annahme: «Le projet a le caractère d'une sorte de nécessité intérieure et extérieure, il résume le travail des idées commencées en 1830 et perfectionnées par la marche progressive de l'esprit et du temps; en répondant aux besoins de l'époque, il servira de point de départ à un progrès futur déjà commencé².»

Die am 4. Juli gewählte Kommission kam zu ähnlichen Ergebnissen wie der Staatsrat. Sie übergang allerdings die wirtschaftlichen Bestimmungen und richtete ihre Kritik besonders auf die militärischen und politischen Artikel, die schon der «Nouvelliste vaudois» angegriffen hatte, mit Ausnahme des Kapitulationsverbots, über das sie stillschweigend hinwegging. Weil sich der Kanton unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen in der Schweiz eine Ablehnung nicht leisten könne, empfahl sie ebenfalls, doch mit bedeutend weniger Überzeugung als der Staatsrat, die Annahme³.

¹ Plumentif du Conseil d'Etat 4. August. Der vollständige Bericht ist im Bulletin des séances du Grand-Conseil, S. 75–119, abgedruckt.

² BGC VD, S. 119.

³ Rapport présenté au Grand Conseil du Canton de Vaud par la commission chargée de l'examen du projet de Constitution fédérale, le 23 Août 1848.

Am 22. August versammelte sich der Grosse Rat zu einer dreitägigen ausserordentlichen Session¹, um über den Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung Beschluss zu fassen. In der auf die Berichte des Staatsrats und der Grossratskommission folgenden Diskussion zeigte sich nochmals die Stellungnahme der drei verschiedenen Parteigruppen: Die Konservativen redeten einem uneingeschränkten Kantonalismus das Wort. Die neue politische Ordnung der Schweiz als ein Schritt zum Unitarismus, die Möglichkeit von Streit im Innern und Preisgabe der Neutralität nach aussen, und ein Misstrauen, ja Abneigung gegen die deutsche Schweiz waren ihre Gründe zur Verwerfung². – Die Liberal-Konservativen stimmten zu, weil die Schweiz angesichts der politischen Entwicklung im In- und Ausland eine neue, feste Staatsordnung benötige, doch verfehlten sie nicht, auf die zu erwartende materielle, sprachliche und kulturelle Benachteiligung durch den neuen Bund hinzuweisen und zu betonen, sie hätten lieber den Bundesvertrag von 1815 aufrechterhalten³. – Die Radikalen empfahlen die neue Bundesverfassung nicht mit voller Überzeugung. Viele Bestimmungen entsprachen nicht ihren Ansichten, andere schienen ihnen verbesserungsfähig, doch verteidigten sie den Entwurf gegen ungerechtfertigte Vorwürfe⁴. Was Druey vor dem Grossen Rat erklärte, dürfte auch für seine Gefolgsleute zutreffen: «Quoique j’aie beaucoup travaillé à ce projet, je n’ai pas cependant pour lui d’amour paternel ... je ne tiens pas du tout à l’acceptation du projet pour ce qui me concerne personnellement; si j’avais des goûts personnels à satisfaire, j’aimerais assez

¹ BGC VD, S. 3–74.

² BGC VD. Voten von Carrard (S. 24–29), Pellis (S. 29–32) und Détraz (S. 32–33). Besonders Pellis malte ein ganz düsteres Bild von der Zukunft. Sein Bedauern über den Verlust der kantonalen Souveränität schien sogar dem «Courrier suisse» übertrieben: «on trouverait notre histoire cantonale un peu courte pour des regrets aussi amers» (Nr. 69, 29. August). Er war es auch, der gegen die Deutschschweizer polemisierte: «Quant à moi, j’aime mieux pouvoir faire une révolution dans le canton de Vaud que de voir la Suisse allemande venir y mettre l’ordre. ... Nous pouvons aujourd’hui nous dire tout ce que nous voulons et nous restons Vaudois...; plus tard, ce sera une division allemande qui rétablira l’ordre.» – Im Rat fand er damit aber keine Gefolgschaft. Staatsrat Briatte nahm die Deutschschweizer sogar kräftig in Schutz.

³ BGC VD. Voten von Frossard (S. 55–57) und Pidou (S. 57–60).

⁴ BGC VD. Voten von Briatte (S. 33–42), Druey (S. 42–52 und 63–67), Delarageaz (S. 60–61), Fornerod (S. 61–63) und Meystre (S. 67–68). Von diesen 5 Radikalen war nur einer (Meystre) nicht Mitglied des Staatsrats!

qu'il fût rejeté pour donner un peu d'éveil à ceux qui sont tant pressés de le faire accepter et de le mettre en vigueur. J'ai dit: si j'avais ces goûts, mais je n'en suis pas là; je ne vois ici que l'intérêt du canton de Vaud et de la Suisse, sans laquelle nous ne serions rien comme canton souverain. Notre souveraineté cantonale, à laquelle nous faisons bien d'attacher beaucoup d'importance, quelle garantie a-t-elle, si ce n'est celle que lui offre la Confédération¹?» – Mit 140:13 Stimmen empfahl der Grosse Rat dem Volk, die neue Bundesverfassung anzunehmen².

Die Volksabstimmung vom 2. September warf keine hohen Wellen. Weder die unfruchtbare Opposition der Konservativen noch die wenigen unzufriedenen Radikalen fanden beim Volk Gefolgschaft. Mit 15 535 Ja gegen 3 535 Nein stimmte die Waadt der Bundesverfassung zu³. Der «Nouvelliste vaudois» dürfte mit seinem Abstimmungskommentar nicht unrecht gehabt haben: «Le projet de constitution fédérale est donc accepté dans le Canton de Vaud. Il l'est sans enthousiasme et sans beaucoup d'amour; c'est comme qui dirait un mariage de raison⁴.» Jedenfalls blieben im Waadtland die Freudenkundgebungen über die Annahme der Bundesverfassung durch die Tagsatzung aus⁵.

Die Waadtländer Radikalen hatten die Bundesrevision mit Nachdruck gefordert und unterstützt. Nun, da der bereinigte Entwurf vorlag, zeigten sie wenig Begeisterung, ja, sie hatten nicht übel Lust, Nein zu stimmen. Der «Courrier suisse» begründet diesen Gesinnungswandel sehr zutreffend: «Le radicalisme est toujours héroïque, il lui faut des montagnes à trancher et depuis le jour où le chemin de la révolution fédérale a été aplani, le radicalisme s'en est dégoûté; les partisans de la constituante fédérale font résonner maintenant la cornemuse du cantonalisme; ils trouvent qu'il sera toujours assez tôt pour se mettre la corde au col⁶.» Gerade weil

¹ BGC VD, S. 45.

² BGC VD, S. 69–70.

³ E. A. 1848 II, S. 65. Die waadtländischen Zeitungen bringen keine vollständigen Resultate.

⁴ «Nouvelliste vaudois» Nr. 71 (5. September).

⁵ «Le Courrier suisse» Nr. 74 (15. September), in der die doppelsinnige Frage an den waadtländischen Radikalismus gestellt wurde: «Aurait-il brûlé toute sa poudre?»

⁶ «Le Courrier suisse» Nr. 66 (18. August); vgl. a. «Nouvelliste vaudois» Nr. 67 (22. August): Die neue Bundesverfassung sei ein Kompromiss, und man könne nicht alles Schlechte einfach dem Radikalismus in die Schuhe schieben.

die neue Bundesverfassung ein Ausgleich zwischen den verschiedensten wirtschaftlichen, politischen, sprachlichen und religiösen Interessen war, missfiel sie Druey und vielen Radikalen in der Waadt. Druey aber stimmte zu, weil er das Allgemeininteresse über sein eigenes stellte, und gewann durch sein Beispiel die grosse Mehrheit des Grossen Rates und des Volkes für die Annahme des neuen Bundes.

2. Neuenburg

Neuenburgs Doppelstellung als schweizerischer Kanton und preussisches Fürstentum war auf die Dauer unhaltbar. 1831 hatte sich das von Entvölkerung und wirtschaftlichem Niedergang bedrohte Traverstal gegen die royalistische Regierung erhoben. Der Aufstand scheiterte, besonders weil die jurassischen Hochtäler der Regierung treu geblieben waren, doch es blieb der Gegensatz zwischen Royalisten und Republikanern, der sich bis 1848 immer mehr verschärfte¹. – Die Royalisten fühlten sich mystisch-gefühlsmässig durch ihren Eid an das preussische Fürstenhaus gebunden. Ihr Ideal war der im Religiösen und Sittlichen verankerte Ständestaat, in welchem sich Recht, Freiheit und Macht harmonisch durchdrungen hatten, und die Zerstörung der überkommenen Staatsform schien ihnen ein satanisches Werk. Die royalistischen Führer bejahten die Zugehörigkeit zur Schweiz nur so lange, als diese ihnen die absolute Kantonsouveränität garantierte. Je mehr die nationalen Ideen der Liberalen und Radikalen in der Schweiz Fuss fassten, desto offener und unbedingter arbeiteten sie auf eine völlige Lostrennung des Fürstentums von der Schweiz hin. 1832 hatte sich der neuenburgische Gesandte geweigert, seine Unterschrift unter die «Bundesurkunde» zu setzen, und mit gleicher Konsequenz verweigerte 1847/48 die royalistische Regierung Neuenburgs jegliche Mitwirkung an der Bundesrevision². – Demgegenüber erstrebten die Republikaner eine vollständige Trennung von Preussen. «Nous voulons être

¹ Roulet, Fiction et réalité des révolutions neuchâtelaises, in: SZfG, 3. Jg., S. 569 bis 570 und 572; Schoeneich, Royalisten und Republikaner im Fürstentum Neuenburg 1831–1848, S. 22 ff.; Droz, La république neuchâtelaise, S. 25–30.

² Roulet, a. a. O., S. 542–546; Bonjour, Vorgeschichte des Neuenburgerkonflikts 1848–1856, S. 17–19; Haesler, De la situation de Neuchâtel vis-à-vis de la Prusse et de la Confédération suisse, S. 38–42; Schoeneich, a. a. O., S. 40–46; Rappard, a. a. O.,

Suisses et Suisses seulement» war ihre Forderung, die Verwirklichung von Volkssouveränität, Freiheit und Gleichheit im Kanton ihr Ziel, die Revolution ihr Weg¹. – 1848 hatten Royalisten und Republikaner im Volk ungefähr gleich viele Anhänger. Dem Umsturz in Frankreich folgte auch in Neuenburg eine Revolution, ausgehend von den wirtschaftlich und bevölkerungsmässig aufstrebenden Zentren Le Locle und La Chaux-de-Fonds in den bisher traditionell royalistischen Jurahochtälern, unterstützt von der Bevölkerung des Val de Travers und der Gebiete am Neuenburgersee und getragen nicht nur von der Sympathie des Vororts Bern und des welschen Nachbarkantons Waadt, sondern der ganzen Schweiz. Daraus erklärt sich auch, warum dem republikanischen Aufstand keine royalistische Reaktion folgte: die neuenburgische Revolution von 1848 war ein eidgenössisches Ereignis geworden².

Das Ziel der neuenburgischen Republikaner war der enge Anschluss an die Eidgenossenschaft, um unter deren Schutz vor royalistischen Umsturzversuchen und preussischen Forderungen sicher zu sein. Die neue republikanische Regierung stürzte sich aber nicht Hals über Kopf in die eidgenössische Politik, sondern schuf nach dem Rat des emigrierten liberalen Advokaten Auguste Bille zuerst eine neue Staatsordnung. Die provisorische Regierung wie die Verfassunggebende Versammlung fanden «que, pour le moment, Neuchâtel ne devait avoir rien de plus pressant ni de plus utile à faire, dans l'intérêt de la patrie suisse, que de se tailler une belle et bonne Constitution cantonale³». Erst nach der Volksabstimmung vom 30. April 1848 über die kantonale Verfassung und die Umwandlung der Verfassunggebenden Versammlung in den ersten Grossen Rat des Kantons liess sich Neuenburg wieder auf der Tagsatzung vertreten, die

S. 91. Neben Appenzell Innerrhoden war Neuenburg der einzige Kanton, der nicht in der Bundesrevisionskommission vertreten war.

¹ Roulet, a. a. O., S. 546–550; Bonjour, Vorgeschichte des Neuenburger Konflikts, S. 15–16.

² Roulet, a. a. O., S. 571–573; Bonjour, Vorgeschichte des Neuenburger Konflikts, S. 14–15.

³ Humbert, Alexis-Marie Piaget, Bd. I, S. 393, s. a. S. 389–394. Zur republikanischen Verfassung s. Droz, a. a. O., S. 51–53. Auguste Bille war der Führer der liberalen Gruppe gewesen, die ohne Gewaltanwendung eine Regeneration des Kantons durchführen wollte. Trotzdem wurde er von den Royalisten eingekerkert und später verbannt. Als republikanischer Märtyrer genoss er grosses Ansehen.

am 10. Juli der neuenburgischen Kantonsverfassung die eidgenössische Garantie erteilte¹.

Der Gegensatz zwischen Republikanern und Royalisten prägte auch die Presse des Kantons Neuenburg. Vor der Revolution vom 1. März erschien nur der von den royalistischen Führern redigierte «Constitutionnel neuchâtelois», und erst der Sturz des alten Regimes ermöglichte eine Wiederbelebung der liberalen Presse. Hinter jeder der drei neuenburgischen Zeitungen des Jahres 1848 standen einflussreiche Persönlichkeiten und Kreise: Gonzalve Petitpierre aus dem Val de Travers, «un journaliste plein de vigueur et de courage²», redigierte den «Patriote neuchâtelois», das Sprachrohr der 1848 zur Herrschaft gelangten liberalen Partei; Henri-Florian Calame und Frédéric de Rougemont bemühten sich, die konservative Zeitung, die nach drei Namensänderungen schliesslich unter dem Titel «Le Neuchâtelois» herauskam, am Leben zu erhalten; und der «Républicain neuchâtelois» aus La Chaux-de-Fonds war das Organ der am 23. April gegründeten kantonalen «Association patriotique³».

Bis zum Abschluss der Tagsatzungsverhandlungen über die neue Bundesverfassung hatten die neuenburgischen Zeitungen wenig Raum und Zeit für eine eigene Stellungnahme zur Bundesrevision. Sie beschränkten sich auf mehr oder weniger ausführliche Berichte über die Arbeiten der Revisionskommission und der Tagsatzung. – Zu Beginn des Jahres versuchte der «Constitutionnel neuchâtelois» noch, die Doppelstellung Neuenburgs als schweizerischer Kanton und preussisches Fürstentum zu verteidigen: «Quand la justice règne, quand les serments sont religieusement gardés, quand les traités sont observés avec bonne foi, quand l'ambition effrénée des individus ne sacrifie pas à ses convenances ou à ses convictions intéressées l'intérêt public, toute position est tenable, même la plus compliquée...⁴» Doch die Revolution machte solche Überlegungen

¹ Humbert, a. a. O., S. 394–397. Als die Tagsatzung die neuenburgische Verfassung garantiert hatte, frohlockte der «Républicain neuchâtelois»: «Ainsi se sont enfuies les dernières espérances des royalistes. Il ne leur reste qu'à se ranger avec nous sous le drapeau fédéral; ils y seront encore mieux à l'abri que sous les ailes de l'aigle prussien.»

² Dardel, Notice sur les journaux neuchâtelois, in: BSZV, S. 1169.

³ Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 106–108 und 159, und Dardel, a. a. O., S. 1169–1170.

⁴ «Constitutionnel neuchâtelois» Nr. 10 (22. Januar).

illusorisch. Über den Entwurf der Revisionskommission orientierte das konservative «Bulletin politique de Neuchâtel» seine Leser in knappen Worten, indem es die Bestimmungen hervorhob, die ihm besonders missfielen: die eidgenössischen Lehranstalten zur Schulung der künftigen politischen und religiösen Führer sowie die Zentralisation des Militär- und Zollwesens¹. – Der «Patriote neuchâtelois» betonte, dass der Kanton geschichtlich und geographisch nach der Schweiz, dem wahren Vaterland jedes Neuenburgers, orientiert sei². – Etwas mehr als die beiden andern Blätter beschäftigte sich der «Républicain neuchâtelois» mit der Frage der Bundesrevision. Als einzige neuenburgische Zeitung druckte er z. B. den Entwurf der Revisionskommission ab. Auch er setzte sich für eine volle Vereinigung mit der Eidgenossenschaft ein und wünschte, dass der Entwurf angenommen und die Bundesrevision erfolgreich abgeschlossen werde. «Néanmoins, il est à désirer que le projet, qui sera amélioré autant que possible, obtienne la sanction des cantons et du peuple; il offre des garanties suffisantes pour l'intérêt et le bonheur de la Suisse³.»

Am 30. April 1848 war die republikanische Verfassung des Kantons Neuenburg angenommen worden, und die «Assemblée constituante» versammelte sich am 3. Mai als erster Grosser Rat des Kantons in Neuenburg. Der am 4. Mai neu gewählte Staatsrat glaubte nun den Zeitpunkt gekommen, sich auf der Tagsatzung wieder vertreten zu lassen. Zu einer gründlichen Prüfung des Bundesverfassungsentwurfs durch den Grossen

¹ «Bulletin politique de Neuchâtel» Nr. 44 (13. April). Das «Bulletin politique de Neuchâtel» ersetzte den am 21. März verbotenen «Le Neuchâtelois», der seinerseits seit dem 2. März an die Stelle des «Constitutionnel neuchâtelois» getreten war. Vom 11. Mai an erschien das konservative Blatt wieder unter dem Titel «Le Neuchâtelois». Die Namensänderungen hatten weder Einfluss auf die Numerierung noch auf die politische Haltung des Blattes. Ab 9. März Berichte von der Bundesrevision.

² «Le Patriote neuchâtelois» Nr. 17 (20. April). Berichte über die Verhandlungen der Revisionskommission seit dem 30. März.

³ «Le Républicain neuchâtelois» Nr. 34 (27. Mai). Er brachte vom 16. März an Berichte von den Diskussionen über das Zweikammersystem und über die Zollfragen und druckte vom 13. April an (Nrn. 15, 17–22) den Entwurf der Revisionskommission ab. Die eidgenössische Fahne war ihm ein Symbol der Freiheit: «Elle flotte enfin librement à la Chaux de Fonds, cette noble bannière fédérale, si longtemps proscrite sur le sol neuchâtelois! Toujours considéré par le gouvernement comme un signe de rébellion, depuis 1831, cet emblème prophétique de notre future liberté avait dû disparaître de devant les yeux de nos oppresseurs» (Nr. 5, 21. März).

Rat reiche allerdings die Zeit nicht mehr, weshalb die Gesandtschaft angewiesen werden solle, an den Tagsatzungsberatungen teilzunehmen, in dringenden Fällen für alle Massnahmen zu stimmen, die geeignet seien, die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz aufrechtzuerhalten und vor der Schlussabstimmung zu referieren¹. In der Sitzung vom 3. Mai² fand auch der Grosse Rat, dass eine Beratung des Entwurfs zeitlich nicht mehr möglich sei, doch schien ihm die vorgeschlagene Instruktion zu wenig präzise gefasst. Mit grossem Mehr stimmte er dem von W. Favre geforderten Zusatz zu: «Il recommande surtout de ne pas se laisser aller à des opinions intermédiaires, à ces opinions juste-milieu qui n'ont pris que trop racine dans la diète actuelle. Il aimerait, au contraire, que notre députation figurât dans les rangs de l'opposition franchement libérale, franchement radicale³.» Mit dieser Instruktion – so glaubte der «Républicain neuchâtelois» – werde die Gesandtschaft auf der Tagsatzung einen besseren Eindruck hinterlassen als die alte royalistische: «C'est par la ligne politique qu'elle suivra, c'est-à-dire en entrant dans les vues et l'esprit de l'immense majorité de notre canton, qu'elle nous consacra cette qualité de vrais Suisses que nous venons d'acquérir⁴.»

Während der Tagsatzungsverhandlungen orientierte die Gesandtschaft den Staatsrat täglich über die Bundesrevisionsarbeiten und auch über allgemeine eidgenössische Probleme. Und am 29. Juni, zwei Tage nach der Schlussabstimmung, legte sie dem Grossen Rat ausführlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab⁵. Sie habe für das Zweikammersystem gestimmt, das sowohl den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes als auch der traditionellen Souveränität der Kantone Rechnung trage. Weiter habe sie sich eingesetzt für die Anerkennung der Volkssouveränität als Basis der neuen Eidgenossenschaft, für die Erhaltung der kantonalen Souveränität im Rahmen des Bundes, für die Rechtsgleichheit und die Aufhebung aller

¹ BDGC NE, Bd. I, S. 23.

² BDGC NE, S. 23–25.

³ BDGC NE, S. 24.

⁴ «Le Républicain neuchâtelois» Nr. 28 (13. Mai).

⁵ BDGC NE, S. 238–275. Die Gesandtschaft legte Rechenschaft ab über ihre Aufnahme in der Tagsatzung (S. 238–241), über die Neutralitäts- (S. 241–250) und Bundesverfassungsdiskussionen (S. 250–274) sowie über ihre weitere Tätigkeit während der Verhandlungen (S. 274–275).

Vorrechte, für die Erteilung der Bundesgarantie nur an republikanische Kantonsverfassungen, für das Verbot der Militärkapitulationen und für eine weniger engherzige Fassung der Artikel über die Niederlassungs- und Glaubensfreiheit. Die Regelung der materiellen Fragen indessen habe nicht alle Bedenken zerstreuen können. Gegen die Abtretung des Münz-, Mass-, Gewichts- und Pulverregals und gegen die Verminderung der militärischen Zentralisation sei nichts einzuwenden gewesen, doch von der Vereinheitlichung des Zoll- und Postwesens verspreche sie sich nicht viel für den Kanton; wenigstens habe sie erreicht, dass das Ohmgeld für inländische Weine niedriger sein müsse als für ausländische¹. – Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Gesandtschaft ihre republikanischen Grundsätze getreulich verfochten hatte. Alle Bestimmungen, die den republikanischen Umsturz in Neuenburg bundesrechtlich anerkannten, hatte sie warm unterstützt und einen engen Zusammenschluss der schweizerischen Kantone befürwortet, um dadurch von der Eidgenossenschaft einen wirksamen Schutz gegen eine royalistische Reaktion und gegen künftige preussische Forderungen zu erhalten. Doch war sie gegen ein Aufgehen der einzelnen Orte in einem helvetischen Einheitsstaat. Die Kantone sollten im Rahmen des Bundes ihr Eigenleben behalten.

Am 1. Juli machte der krankheitshalber abwesende zweite Tagsatzungsgesandte Gonzalve Petitpierre den Grossen Rat in einem Brief darauf aufmerksam, dass nach der Abstimmung in der Tagsatzung der Kanton sich nur mehr über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden habe, und er beantragte die Wahl einer Kommission zur Prüfung der neuen Bundes-

¹ In bezug auf die Vereinheitlichung der Zölle gab die Gesandtschaft in ihrem Bericht zu bedenken: «Quand on songe, messieurs, aux circonstances exceptionnelles dans lesquelles notre pays se trouve, eu égard à la nature de son sol et de sa population; quand on pense à la démoralisation que pourrait produire chez les populations frontières, par l'appât de la contrebande, cette espèce de douane suisse en face des douanes françaises; quand on peut craindre que ce ne soit là le principe de ce Zollverein, dont les cantons orientaux nous menacent depuis quelque temps dans des intérêts qui ne sont pas les nôtres; quand on pèse toutes ces considérations, avant même que l'on puisse connaître au juste le tarif, on recule devant les conséquences d'une mesure de cette importance, ou l'on hésite tout au moins à y donner les mains.» (BDGC NE, S. 267.) Auch die Zentralisation der Post schien ihr wenig wünschenswert, weil sie befürchtete, eine eidgenössische Verwaltung werde auf die besondern Verhältnisse Neuenburgs nicht Rücksicht nehmen.

verfassung. Ami Girard, einer der militärischen Führer der Revolution vom 1. März, wünschte, dass die Kommission bei dieser Gelegenheit auch die Frage prüfe, ob man nicht besser einen Verfassungsrat mit der Bundesrevision betrauen sollte¹.

Im Juli und August begannen sich die Zeitungen langsam für die Bundesverfassung zu interessieren. Der «Patriote neuchâtelois²» hielt sich in seinen Kommentaren zum grossen Teil an die Feststellungen der Tagatzungsgesandtschaft und der Grossratskommission. Ein föderativer Staatsaufbau schien ihm für die Schweiz das Richtige: «La Suisse ne peut être autre chose qu'une confédération. Son histoire, la diversité de races, de langues, de religion, de coutumes et de civilisation, sont des éléments tels qu'ils ne pourraient se fondre en un seul tout³.» Bei der Beurteilung der materiellen Seite des neuen Bundes machte er die erfreuliche Feststellung, dass die Staatskasse bei der Zollzentralisation ein Geschäft mache, doch trübte die Befürchtung, die Neuenburger Bevölkerung werde durch höhere Grenzzölle die Zeche bezahlen müssen, seine Freude wieder etwas. Auf jeden Fall aber habe Neuenburg ein besonderes Interesse an der Annahme der neuen Bundesverfassung: «Bornons-nous à faire observer que, sous le point de vue politique, aucun canton n'est peut-être plus intéressé que le nôtre à sortir des langues où le pacte de 1815 avait retenu la confédération⁴.» – Der «Républicain neuchâtelois⁵» fand: «Il était impossible en cela comme en tout, de faire une œuvre parfaite et de satisfaire aux exi-

¹ BDGC NE, S. 299–301. Von den 9 Mitgliedern der Kommission gehörten 4 dem Staatsrat und 5 dem Grossen Rat an. Die regionale Verteilung war folgende: 5 aus La Chaux-de-Fonds, 2 aus Neuenburg, 1 aus Les Verrières und 1 aus dem Val de Ruz. Diese Zusammensetzung zeigt einerseits, dass das politische Schwergewicht des Rates in La Chaux-de-Fonds lag, von wo die Revolution ja auch ihren Ausgang genommen hatte, und andererseits, dass der Grosse Rat in politischen Fragen stark auf die führenden Köpfe im Staatsrat baute.

² «Le Patriote neuchâtelois» Nrn. 49 (4. Juli), 50 (6. Juli), 51 (8. Juli), 52 (11. Juli), 54 (15. Juli), 69 (19. August) und 70 (22. August).

³ «Le Patriote neuchâtelois» Nr. 50 (6. Juli).

⁴ «Le Patriote neuchâtelois» Nr. 67 (15. August).

⁵ «Le Républicain neuchâtelois» Nrn. 49 (1. Juli), 55 (15. Juli) und 70 (19. August). Für sich erhoffte er von der Zentralisation der Post eine grössere Verbreitung: «Il faut espérer que de la centralisation des postes sortira une plus grande liberté de circulation pour la presse périodique, qui se trouve entravée dans toute la Suisse par la difficulté des échanges et le port onéreux des feuilles publiques.»

gences de chaque clocher¹.» Mangelhaft fand er die einschränkenden Bestimmungen über die Pressefreiheit und das Fehlen eines Artikels über den Schutz geistigen Eigentums, fortschrittlich hingegen die materielle Vereinheitlichung, die eine günstige wirtschaftliche Entwicklung verspreche. Die nationale Entstehung, die neue Ordnung der politischen Gewalten, die materiellen Bestimmungen und die Revisionsartikel bestimmten ihn, die Annahme der Bundesverfassung zu empfehlen: «Nous sommes donc de ceux qui estiment que dans l'intérêt général de la Confédération, la constitution proposée doit être d'abord acceptée et éprouvée pour en reconnaître sûrement les avantages et les imperfections².» – Der konservative «Neuchâtelois» erklärte am 1. Juli: «Nous-mêmes nous attendons, pour en occuper nos lecteurs, que nous possédions le travail de la diète dans son ensemble. Nos questions cantonales absorbent en ce moment toute leur attention et la nôtre³.» Er veröffentlichte vorerst Auszüge aus konservativen Zeitungen⁴, in denen vor allem der drohende Verlust der kantonalen Selbständigkeit beklagt wurde, stellte dem Bundesvertrag von 1815 die Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 gegenüber, wohl um dadurch deren revolutionären Geist zu zeigen, und kritisierte die Übergangsbestimmungen, die es der Tagsatzung ermöglichten «de déclarer la constitution acceptée par une minorité, et d'anéantir par douze voix une alliance qui ne peut être modifiée que du consentement de tous les contractants⁵.» Bei einer näheren Prüfung der Bundesverfassung kam er zum Schluss, dass eine Annahme zum Verlust der kantonalen Eigenart und Selbständigkeit führe, dass ein Ständerat ohne Instruktion keine Vertretung der Kantone mehr sei, dass die «Errichtung öffentlicher Werke» der Einmischung des Bundes in kantonale Angelegenheiten Vorschub leiste, dass eine bloss einfache Mehrheit für wichtige Beschlüsse, z. B. über Krieg, Frieden und Bündnisse, höchst gefährlich sei, dass die Neuordnung des Militär-, Zoll- und Postwesens zwar den Kanton begünstige, aber die Bürger benachteilige, und dass als einzige positive Errungenschaft des

¹ «Le Républicain neuchâtelois» Nr. 49 (1. Juli).

² «Le Républicain neuchâtelois» Nr. 55 (15. Juli).

³ «Le Neuchâtelois» Nr. 78 (1. Juli).

⁴ Der «Neuchâtelois» brachte besonders Auszüge aus der «Neuen Luzerner Zeitung», dem «Schwyzer Volksblatt» und aus Baumgartners «Die Neue Schweiz».

⁵ «Le Neuchâtelois» Nr. 89 (27. Juli).

neuen Bundes die Abschaffung des alten Vorortssystems betrachtet werden könne¹.

Am 17. August versammelte sich der Grosse Rat wieder in Neuenburg, um zur Bundesverfassung Stellung zu nehmen². Die am 1. Juli gewählte Kommission erstattete ausführlich Bericht: Sie suchte ihre eigenen Bedenken gegen das Zweikammersystem zu zerstreuen und stellte weiter fest, dass die materiellen Fragen nicht zuungunsten Neuenburgs entschieden worden seien, auch wenn man dabei einige Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müsse. Entscheidend seien aber nicht die wenigen Unzulänglichkeiten, deren Auswirkungen erst die Zukunft erweisen werde, sondern die grossen Vorteile der politischen Organisation, die 22 Kantone in einem Staat zusammenfasse, ohne das kantonale Element zu zerstören, und die auch Neuenburg als Glied des neuen Bundes unter den Schutz der Eidgenossenschaft stelle. Einstimmig empfahl sie dem Grossen Rat die Annahme: «Pour nous surtout, messieurs, l'acceptation est de la plus haute importance; ce sera la dernière consécration de notre ère républicaine³.» – Der Tagsatzungsgesandte Jeanrenaud-Besson erklärte sich als erster Redner bereit, auf Einwendungen gegen die Bundesverfassung zu antworten, doch meldete sich niemand zum Wort. Ami Girard schlug darauf vor, dem Volk die Annahme in einer Proklamation zu empfehlen, und der Advokat Humbert-Droz aus La Chaux-de-Fonds betonte, die Tagsatzung sei die einzige kompetente Behörde zur Durchführung der Bundesrevision gewesen. – Mit allen gegen zwei Stimmen nahm der Grosse Rat die Bundesverfassung an⁴. Er hatte sich zwar selber kaum mit der Frage befasst,

¹ «Le Neuchâtelois» Nrn. 78 (1. Juli), 86 (20. Juli), 87 (22. Juli), 88 (25. Juli) und 89 (27. Juli), 92 (3. August), 93 (5. August) und 94 (8. August). – Der republikanisch/royalistische Gegensatz bestimmte im allgemeinen die Stellungnahme der drei Zeitungen. Eine Ausnahme bildet einzig die Beurteilung der Zollzentralisation: Der «Républicain neuchâtelois» aus der Uhrenmetropole La Chaux-de-Fonds hätte schon nur deswegen die Bundesverfassung angenommen (Nr. 49, 1. Juli), während der «Patriote neuchâtelois» und der «Neuchâtelois», die eher die Weinbau- und Agrargebiete des Kantons repräsentierten, grosse Bedenken hegten (Nr. 55, 18. Juli, resp. Nr. 92, 3. August). Den Befürchtungen der beiden Tagsatzungsgesandten, die beide aus dem Traverstal stammten, dürfte eine ähnliche Haltung zugrunde liegen.

² BDGC NE, S. 511–525.

³ BDGC NE, S. 513. Der Bericht ist abgedruckt auf S. 512–521.

⁴ BDGC NE, S. 525. Dagegen stimmten die beiden Konservativen d'Ivernois (Brot-Dessus) und Lardy (Les Ponts).

die Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft und der Kommission hatten ihn aber davon überzeugt, dass die neue Bundesverfassung dem Kanton helfe, seine liberalen und republikanischen Institutionen zu behaupten.

Für die Volksabstimmung hatte der «Neuchâtelois» seinen Anhängern am 8. August Stimmenthaltung empfohlen: «Mais si nous ne disons pas à nos concitoyens: Votez en faveur d'un pacte qui reconstruit l'édifice social de la Suisse sur des bases qui répugnent à nos convictions, nous leur dirons en revanche: Laissez faire, et n'engagez pas une lutte sans utilité et, pour ainsi dire, sans objet¹.» Die Liberalen trauten jedoch dieser Parole nicht und ermahnten ihre Anhänger, auf jeden Fall an der Abstimmung teilzunehmen: «Libéraux neuchâtelois de toutes les nuances, ne vous endormez donc pas sur la foi des assurances d'indifférence de la part de vos adversaires; ils vous ont surabondamment prouvé, lors de la votation de la constitution cantonale, ce qu'il fallait croire d'une prétendue attitude non hostile²!» Beide Zeitungen empfahlen Annahme und druckten die Proklamation des Grossen Rates ab, die ihnen die beste Abstimmungspropaganda schien, weil sie übersichtlich geordnet alle Vorteile der Bundesverfassung aufzählte³.

Am 27. August nahm das Neuenburgervolk die Bundesverfassung mit 5481 Ja gegen 304 Nein an⁴. Vergleicht man diese Abstimmung mit derjenigen vom 30. April über die republikanische Kantonsverfassung⁵, so ergeben sich einige interessante Feststellungen: Die Zahl der Ja-Stimmen war in beiden Abstimmungen annähernd gleich gross, und zwar auch in den einzelnen Gemeinden, d. h. die Republikaner hatten geschlossen für die neue Bundesverfassung gestimmt, weil sie darin eine wirksame Garantie gegen royalistische Umsturzversuche und preussische Ansprüche erblickten. – Im allgemeinen war die Stimmbeteiligung der Republikaner

¹ «Le Neuchâtelois» Nr. 94 (8. August).

² «Le Patriote neuchâtelois» Nr. 72 (26. August).

³ Der Grosse Rat hatte die von Jeanrenaud-Besson verfasste Proklamation dem Entwurf der Kommission vorgezogen (BDGC NE Bd. 2, S. 12–18). Der für die Republikaner am meisten zählende Vorteil war wohl: «Elle ... fonde réellement une nation suisse respectable et forte au dedans et au dehors, en excluant à jamais du sol de la libre Helvétie tout élément étranger» (S. 17–18).

⁴ «Le Républicain neuchâtelois» Nr. 73 (29. August).

⁵ Anhang IIg.

am 27. August eher etwas geringer als am 30. April gewesen. Trotzdem wurden in einigen Gemeinden mehr «Ja» für die Bundesverfassung abgegeben, was zeigt, dass die diesmal stimmberechtigten Schweizer Bürger mit den Republikanern stimmten. – Demgegenüber befolgten die Royalisten diszipliniert die Parole auf Stimmenthaltung des «Neuchâtelois» und zeigten dadurch, dass ihnen die Bundesverfassung gleichgültig war; denn im geheimen hofften sie weiterhin auf eine Restauration des alten Fürstentums.

Als am 12. September die Bundesverfassung in Kraft trat, fügte sich die Republik Neuenburg ohne jede Schwierigkeit in den neuen Bund ein. Die niedergelassenen Schweizer Bürger verschoben das politische Kräftegleichgewicht noch mehr zugunsten der Republikaner, doch bildete die passive, disziplinierte royalistische Minderheit weiterhin eine latente Gefahr für das republikanische Regime.

3. Genf

Wie Druey in der Waadt, beherrschte 1848 auch in Genf ein Mann, James Fazy, das politische Leben des Kantons. Er war einer der Vorkämpfer für das Zweikammersystem nach amerikanischem Vorbild, und er hatte sich seit 1831 für eine umfassende Bundesrevision eingesetzt¹. Bis Ende 1846 waren indessen die demokratischen und zentralistischen Reformideen der Radikalen vom liberal-konservativen Regime, das sehr an der kantonalen Souveränität hing und nach baslerischem Vorbild eine vermittelnde Neutralität zwischen den Parteien zu halten suchte, abgelehnt worden. Doch als die Diskussionen um die Jesuitenberufung und die Auflösung des Sonderbunds die Gemüter erhitzten, musste das liberal-konservative Regiment am 7. Oktober 1846, nach blutigen Barrikadenkämpfen, abdanken, und die Radikalen unter James Fazy bemächtigten sich der Regierungsgewalt. Das Volk sanktionierte bei den Grossratswahlen vom 23. Oktober 1846 die radikale Machtergreifung und nahm am 21. Mai des folgenden Jahres die neue, um viele demokratische Rechte erweiterte Kantonsverfassung an, und auf der Tagsatzung gab nun Genf seine

¹ Ruchon, *Histoire politique de la République de Genève*, Bd. 2, S. 51, Anm. 4; *Les mémoires de James Fazy*, S. 60.

Stimme für die Auflösung des Sonderbunds und für eine totale Bundesrevision ab¹.

An der wichtigen Tagsatzung vom Sommer 1847 hätte man eigentlich James Fazy als Vertreter Genfs erwartet. Er hatte jedoch in einem Zornausbruch, weil der Grosse Rat die Instruktion nicht nach seinem Willen beschlossen hatte, sein Mandat abgelehnt, so dass Oberst Rilliet-Constant Genf in der Tagsatzung und später, zu Fazys grossem Ärger, auch in der Bundesrevisionskommission vertrat². Zwar schien es eine Weile, als ob Rilliet-Constant seinen Sitz in der Revisionskommission Fazy überlassen werde, doch verhinderten dies schliesslich persönliche Rivalitäten³.

Bereits am 5. und 6. Januar 1848 kam es im Genfer Grossen Rat zu einer vorentscheidenden Debatte über die Frage der neuen Bundesverfassung. Der Staatsrat beantragte nämlich, in der Bundesrevisionsfrage die Gesandtschaft zusätzlich dahin zu instruieren, dass sie auf der Januar-Tagatzung 1848 die Wahl eines Verfassungsrats oder die Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung verlange, dass sie sich andernfalls für das Zweikammersystem einzusetzen habe, und dass sie erklären könne, Genf erachte eine Zweidrittelmehrheit für berechtigt, die Bundesrevision durchzuführen. Die Konservativen wehrten sich, mit Hinweisen auf das missglückte Experiment mit dem Zweikammersystem während der Helvetik, gegen jede Änderung des Repräsentationsverhältnisses, beharrten auf der These von der unerlässlichen Einstimmigkeit für die Durchführung der Bundesrevision und widersetzten sich dem Antrag auf Wahl eines Verfassungsrats. Die Radikalen andererseits verteidigten das Zweikammersystem – das helvetische Zweikammersystem habe nicht das geringste mit dem angestrebten amerikanischen gemeinsam –, weil es allein dem Willen der Nation gerecht werde, ohne die kantonale Souveränität

¹ Ruchon, a. a. O., S. 9–39; Histoire de Genève de 1798 à 1931, S. 112–118.

² Ruchon, a. a. O., S. 46–47; Histoire de Genève de 1798 à 1931, S. 198; Fazy, James Fazy, S. 230–235; Rappard, a. a. O., S. 124. Fazy wollte in der Jesuitenfrage, vermutlich aus Rücksicht auf die Katholiken im eigenen Kanton (vgl. Histoire de Genève de 1798 à 1931, S. 191), nicht gewaltsam vorgehen, doch beschloss der Grosse Rat auf Antrag von Rilliet-Constant, gegenüber den Jesuiten eine ebenso energische Haltung einzunehmen wie gegenüber dem Sonderbund.

³ James Fazy vertrat den militärisch beanspruchten Obersten Rilliet-Constant seit dem 5. November 1847 auf der Tagsatzung (Mémorial des séances du Grand Conseil 1847–1848, Bd. 1, S. 365). Nach seiner Rückkehr aus dem Sonderbundskrieg habe

zu zerstören, und sie fanden, eine Dreiviertelmehrheit genüge durchaus, um den Bundesvertrag von 1815 rechtsgültig abzuändern¹. – Die Genfer Grossräte, und zwar auch die konservativen, waren von der Notwendigkeit einer Bundesrevision überzeugt. Über die Durchführung und über den Umfang dieser Revision gingen die Meinungen allerdings stark auseinander. Die Mehrheit entschied sich, von einigen Präzisierungen und von der Erhöhung des für die Revision als nötig erachteten Mehrs abgesehen, für die Anträge des Staatsrats. Indem sie sich aber auf das von James Fazy vertretene Zweikammersystem festlegte, machte sie praktisch die Annahme der künftigen Bundesverfassung von der Lösung der Repräsentationsfrage nach ihrem Sinn abhängig.

Der Genfer Staatsrat und besonders James Fazy hatten kein grosses Vertrauen in die von der Tagsatzung ernannte Revisionskommission. In einem Rundschreiben forderte Genf am 23. Februar alle Kantonsregierungen auf, sich seiner Forderung auf Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung zur Ausarbeitung der neuen Bundesverfassung anzuschliessen, doch fand dieser Schritt keine Unterstützung².

In der Presse spiegelten sich die schroffen Parteigegensätze in Genf wider. Fazys «Revue de Genève» verfocht mit Entschiedenheit das Zweikammersystem als die einzig richtige Lösung der Repräsentationsfrage: «Par deux chambres, on s'épure réciproquement, on emploie dans chaque élément ce qui est d'utilité générale, et, en écartant tout ce qui ne l'est pas, on se renforce réciproquement sans se nuire³.» Heftig kritisierte sie Zeitungen, die ein anderes Repräsentationssystem vertraten, und mit Genugtuung registrierte Rilliet-Constant seinem Staatsratskollegen Fazy angeboten, ihm seinen Sitz auf der Tagsatzung zu überlassen, wenn die Bundesrevision zur Sprache komme: «Dans le cas où la discussion sur la réforme du Pacte viendrait à s'engager à la Diète, il est entendu entre les trois députés de Genève que M. James Fazy irait occuper le fauteuil de la députation» («Revue de Genève» Nr. 4, 12. Januar). Darauf erklärte Rilliet-Constants Sohn, diese Behauptung sei falsch, während sein Vater bestätigte, dass davon gesprochen worden sei, doch bestehe keine feste Abmachung. Nach der von Fazy vom Zaun gerissenen Demission des Staatsrats am 9. Februar 1848, die das Ausscheiden Rilliets aus der Regierung bewirkte, blieb die Angelegenheit auf sich beruhen.

¹ MGC GE, Bd. I, S. 427–458, 461–464 und 477–490; s. a. Ruchon, a. a. O., S. 51.

² MGC GE, Bd. I, S. 868–877 (21. Februar) und 905–915 (23. Februar), und Ruchon, a. a. O., S. 52–53; s. a. «Revue de Genève» Nrn. 17 (26. Februar) und 19 (4. März).

³ «Revue de Genève» Nr. 2 (4. Januar).

strierte sie alle Artikel, die in dieser Frage mit ihren Ideen übereinstimmten¹. Die Revisionskommission genoss bei ihr wenig Kredit: «La commission, nommée d'une façon si bizarre par la Diète, si peu préoccupée de sa mission tandis que la Diète était rassemblée, et se mettant tout d'un coup à travailler à huis-clos en dehors de tout contrôle, est-elle une garantie que la question va être enfin résolue en faveur du peuple? Bien au contraire...²» Als sich die Revisionskommission nicht gleich für das Zweikammersystem entschied, wurde die «Revue de Genève» ungeduldig, und als es schliesslich doch durchdrang, meinte sie, man hätte sich längst darauf geeinigt, wenn die Sitzungen der Kommission öffentlich gewesen wären: «Si la publicité avait été appliquée à la discussion, les tentatives qu'on a essayées pour faire prévaloir des systèmes tourmentés, n'auraient pas même été tentées³.» Angesichts der dominierenden Bedeutung, die sie der Annahme des Zweikammersystems beimass, erschienen der «Revue de Genève» viele der übrigen Bestimmungen, besonders diejenigen über die materielle Zentralisation, nebensächliche Einzelheiten zu regeln, die durch wenige grundsätzliche Artikel ersetzt werden könnten, wobei gleichzeitig das Entstehen neuer Gegensätze vermieden werde⁴. – Schärfer als die «Revue de Genève» griff die seit Ende März erscheinende sozialistische «Tribune populaire» die Revisionskommission und die Tagsatzung an, und ihre Artikel gipfelten in der Forderung «Il faut une Constituante⁵!» – Der liberal-konservative «Ami du Pays» empfahl zuerst eine vorsichtige Revision auf der Grundlage des alten Bundesvertrags von 1815. Die Selbst-

¹ «Revue de Genève» Nrn. 4 (12. Januar) und 11 (5. Februar).

² «Revue de Genève» Nr. 17 (26. Februar).

³ «Revue de Genève» Nr. 26 (29. März); s. a. Nrn. 18 (1. März), 21 (11. März) und 23 (18. März).

⁴ «Revue de Genève» Nr. 20 (8. März): «Elle a bien fait en principe, mais plus il est désirable que ces objets soient mis sous la compétence fédérale, moins on doit les résoudre d'une manière absolue dans le Pacte ou Constitution fédérale, de crainte de faire naître des antagonismes. Ce qui suffit c'est de ranger ces objets dans ceux de la compétence fédérale et de les faire résoudre dans leur application et dans leurs détails, par les délibérations publiques du pouvoir législatif fédéral.»

⁵ «La Tribune populaire» Nr. 5 (27. April); s. a. Nr. 3 (5. April): «Nous le demandons à toute personne de bonne foi: qu'y a-t-il de sérieux dans une pareille manière de conduire l'œuvre de la révision? Quel intérêt veut-on que le peuple prenne à la discussion de ce Pacte quand on ne l'a pas consulté le moins du monde, lui, seul intéressé...»

ständigkeit der Kantone dürfe nicht der notwendigen wirtschaftlichen Zentralisation geopfert werden. Anerkennende Worte für das Zweikammersystem begleitete er mit heftigen Angriffen auf Fazys politisches Ungestüm. Starke Bedenken hegte er auch gegen die von den Radikalen geforderte Niederlassungsfreiheit, die zur völligen Überfremdung Genfs und damit zum Ansteigen der Lebensmittelpreise und der Armenlasten führen werde¹. Der Schock der Pariser Februarrevolution bewirkte aber eine Änderung der Haltung des «Ami du Pays». Er erklärte nun, die neue Bundesverfassung müsse ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen der Kantone, ein völlig schweizerisches Werk werden, und am 7. März schrieb er: «Nous déclarons que nous sommes pleins de confiance envers les membres de la Diète qui travaillent à Berne à ce grand ouvrage².» Wirtschaftliche Vereinheitlichung, eine stärkere Zentralgewalt, Niederlassungs- und Wirtschaftsfreiheit waren nun seine Forderungen. – Das mit dem Regime Fazys heftig verfeindete protestantisch-konservative «Journal de Genève» verfocht die These von der Einstimmigkeit für jede Änderung des Bundesvertrags und bekämpfte die Idee eines Nationalrats: «Ce serait une puissante machine que l'on emploierait sans cesse à battre en brèche la souveraineté cantonale, jusqu'à ce que les 22 états confédérés fussent réduits à courber la tête sous un joug commun³.» Das von Amerikas Verfassung inspirierte Zweikammersystem, für das Fazy sich einsetzte, lehnte es ab: «Qu'ont à faire nos vieilles républiques du système américain, des institutions de ce peuple tout nouveau qui n'a avec elles aucune espèce de rapport? Absolument rien, et c'est pour cela que l'idée d'introduire chez nous une constitution semblable à celle des Etats-Unis n'a rien de sérieux⁴.» Die beste Rechtsordnung schien ihm immer noch

¹ «L'Ami du Pays» Nr. 48 (1. Februar): «Bien que la révision du Pacte soit un besoin généralement senti, nous avouons que tout changement radical nous paraît devoir soulever tant de difficultés que nous aurions désiré que l'on pût se résoudre à marcher avec le Pacte de 1815. Quelques points obscurs ou ambigus en étant nettement expliqués, quelques modifications, quelques développements y étant apportés, il pourrait, ce nous semble, suffire à rendre encore longtemps la Suisse heureuse, forte et prospère»; s. a. Nrn. 35 (1. Januar), 40 (13. Januar), 42 (18. Januar), 43 (20. Januar) und 44 (22. Januar).

² «L'Ami du Pays» Nr. 63 (7. März); s. a. Nr. 65 (11. März).

³ «Journal de Genève» Nr. 1 (4. Januar).

⁴ «Journal de Genève» Nr. 3 (11. Januar); s. a. Nr. 25 (28. März).

der Bundesvertrag von 1815, wobei allenfalls die Kompetenzen der Tagsatzung etwas erweitert werden könnten. Seine politischen Grundsätze formulierte es am 4. April: «Economie, liberté commerciale, libertés locales, voilà, je ne dirai pas nos trois vertus, mais nos trois qualités républicaines¹.» – Auch die katholisch-konservative «Voix catholique» fand «que dans l'intérêt de l'indépendance et du bonheur du pays, le système du pacte qui expire était le meilleur ...².» Sie bekämpfte das Zweikammersystem und alle unitarischen Ideen und verlangte wirksame Garantien für die katholische Kirche. Eine dauerhafte Lösung der Bundesrevisionsfrage könne nur erreicht werden, wenn die Presse-, Vereins-, Unterrichts- und Kulturfreiheit garantiert und dem Staat jede Einmischung in kirchliche Angelegenheiten verboten werde³. – Die Zeitungsdiskussion in Genf zeigt, dass weniger spezifisch genferische Interessen als vielmehr politische und konfessionelle Parteistandpunkte die Haltung in der Bundesrevisionsfrage bestimmten: die Radikalen scharten sich hinter Fazys Zweikammersystem, die Liberal-Konservativen, erschreckt durch die Ereignisse im Ausland, erhofften einen echt schweizerischen Kompromiss zwischen den gegensätzlichen Interessen, die Konservativen wollten an der durch die Entwicklung überholten uneingeschränkten Kantonsouveränität festhalten, und die Katholiken verlangten besondere Garantien für ihre Kirche.

Dadurch war die Haltung der einzelnen Zeitungen zu dem von der Revisionskommission ausgearbeiteten Entwurf gegeben: Die «Revue de Genève» kritisierte, dass die Tagsatzung den Vorschlägen Genfs auf Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung nicht gefolgt sei und so wertvolle Zeit verloren habe. Die Annahme des Zweikammersystems tröstete sie aber über alle Mängel des Entwurfs hinweg⁴. – Die «Tribune populaire» bekämpfte das Projekt, weil es nicht von einem Verfassungsrat ausgearbeitet worden sei. Sie wollte nur eine Nationalvertretung, verlangte aber andererseits, dass die kantonale Selbstverwaltung respektiert werde⁵. – Das «Journal de Genève» bemerkte, die meisten Bestimmungen

¹ «Journal de Genève» Nr. 27 (4. April).

² «La Voix catholique» Nr. 24 (22. März).

³ «La Voix catholique» Nrn. 3 (8. Januar), 9 (28. Januar), 20 (8. März) und 24 (22. März).

⁴ «Revue de Genève» Nr. 36 (3. Mai).

⁵ «La Tribune populaire» Nrn. 7 (11. Mai) und 8 (18. Mai).

seien der Bundesurkunde von 1832 oder der amerikanischen Verfassung entnommen, und es urteilte: «Il en résulte un ensemble peu harmonique, une organisation de pouvoirs non rationnelle¹.» So werde der Ständerat nie die Unabhängigkeit des amerikanischen Senats erlangen, weil er sich dem Willen des Nationalrats fügen müsse, wenn er nicht abgeschafft werden wolle. – Die «Voix catholique» war mit der materiellen Zentralisation einverstanden, machte jedoch Vorbehalte in bezug auf die kantonale Souveränität und die konfessionellen Bestimmungen².

Der Genfer Staatsrat sah mit der Einführung des Zweikammersystems seine Hauptforderung erfüllt: «Lorsque la garantie essentielle que Genève avait demandée est obtenue, craignons de la compromettre par des chicanes de détail. Visons à voir se réaliser le plus tôt possible une réforme nécessaire, et que ce ne soit pas la voix de Genève qui vienne faire obstacle³.» In einem von Fazy verfassten Bericht, der auch auf die Mängel des Entwurfs hinwies, empfahl er dem Grossen Rat, die am 6. Januar beschlossene Instruktion beizubehalten, hingegen für die rechtsgültige Durchführung der Bundesrevision, entsprechend den Übergangsbestimmungen, nur mehr eine einfache Volks- und Ständemehrheit zu verlangen⁴.

In der Diskussion im Grossen Rat am 5. Mai⁵ zeigte es sich, dass die Ansichten der verschiedenen Parteigruppen nicht wesentlich differierten. Radikale und konservative Redner wünschten, dass die Artikel mit Gesetzescharakter, besonders die Bestimmungen über die Entschädigung für die abgetretenen Zoll- und Postrechte, aus der Verfassung entfernt würden und dass der Artikel über die Kultusfreiheit weniger engherzig gefasst werde. Konservative Kreise fürchteten eine völlige Überfremdung Genfs durch die Gewährung der freien Niederlassung, worauf Fazy versprach, er werde sich dafür einsetzen, dass die Niedergelassenen erst nach einem längeren Aufenthalt das Stimm- und Wahlrecht in Kanton und Gemeinde erhielten. Gegen die Regelung der Zollentschädigung wurden besonders von radikaler Seite Bedenken laut, die aber bestimmt auch von den Konservativen geteilt wurden. Weiter wollten einige Konservative, dass das

¹ «Journal de Genève» Nr. 32 (21. April).

² «La Voix catholique» Nrn. 32 (19. April) und 36 (3. Mai).

³ MGC GE, Bd. II, S. 1319.

⁴ MGC GE, Bd. II, S. 1318–1321.

⁵ MGC GE, Bd. II, S. 1321–1352.

Bundesgericht ebenfalls über die Respektierung der in der Bundesverfassung garantierten Freiheiten durch die kantonalen Regierungen wache. Einzelvorstösse Fazys auf Volkswahl des Bundesrats und Rigaud-Constants, der nach amerikanischem Vorbild die Schaffung eines Bundesterritoriums als Sitz der eidgenössischen Behörden anregte, blieben ohne Gefolgschaft. – Über die in der Diskussion vorgebrachten Wünsche und Anregungen wurde jedoch nicht abgestimmt, so dass die Gesandtschaft einzig auf das Zweikammersystem festgelegt war und dadurch, was die übrigen Probleme der Bundesverfassung anbetraf, über eine ausserordentlich grosse Entscheidungsfreiheit verfügte¹.

Seit dem 10. April 1848 war James Fazy wieder erster Gesandter Genfs auf der Tagsatzung². Er setzte sich vehement für das Zweikammersystem ein, hatte jedoch mit seinen übrigen Vorstössen wenig Erfolg: Die Anträge auf Volkswahl des Bundesrats, auf Erweiterung der Kompetenzen des Bundesgerichts auch auf Streitigkeiten zwischen Bürgern und Kantonen, auf Verkürzung der Amtsdauer des Nationalrats auf zwei Jahre und auf Einführung eines Artikels zum Schutz geistigen Eigentums blieben in Minderheit, und einzig sein Vorschlag, den niedergelassenen Schweizer Bürgern nach einer von den Kantonen festgesetzten Frist, spätestens aber nach zwei Jahren, die gleichen politischen Rechte wie den Kantonsbürgern zu garantieren, drang durch³.

Den Beratungen der Tagsatzung über die Bundesrevision sah die «Revue de Genève» mit gemischten Gefühlen entgegen, da nach ihrer Ansicht die gegensätzlichen Instruktionen eine Einigung verunmöglichten⁴. Als

¹ Vgl. «Journal de Genève» Nr. 38 (12. Mai): «La députation de Genève s'est rendue à la diète, munie des pouvoirs les plus illimités, les plus discrétionnaires sur la réforme du pacte, et au fond sur tout ce qu'il plaira à la diète de traiter ... Ce n'est pas un mandat que lui a donné le grand conseil, ce n'est pas même des instructions qu'il lui a imposées (car que sont des instructions qui n'ont d'autre effet que de constater qu'il n'y en a aucune?). Le grand conseil s'est borné à faire à la députation des recommandations, presque des prières.»

² MGC GE, Bd. II, S. 1271.

³ Les mémoires de James Fazy, S. 125, und Ruchon, a. a. O., S. 54–55.

⁴ «Revue de Genève» Nr. 38 (10. Mai); «Ce que nous avons prévu arrive, les délibérations des Grands Conseils sur le projet, dans le cadre restreint où elles sont renfermées et sans aucune des explications préliminaires qui auraient pu ressortir d'une discussion à la Diète, offrent toute la confusion de la tour de Babel.»

aber das Zweikammersystem angenommen worden war, beurteilte sie plötzlich den Entwurf sehr positiv. Bei der Behandlung der materiellen Fragen stellte sie befriedigt fest, dass die völlige militärische Zentralisation nicht verwirklicht werde und dass die vorgesehene Vereinheitlichung der Zölle die genferische Wirtschaft nicht ungebührlich belaste, weil die zu erwartende Erhöhung der Lebenskosten durch eine Zunahme von Handel und Verkehr kompensiert werde. «Puisse chacun comprendre qu'en réalité on n'y perd rien, ou du moins pas grand chose au point de vue cantonal, et que c'est un commencement de développement fédéral qui peut avoir les plus heureuses conséquences pour la prospérité publique de la Suisse¹.» Die im «Journal de Genève» geäußerten Bedenken gegen das neue Zollsystem suchte sie mit dem Hinweis zu entkräften, dass alles von der künftigen Gesetzgebung abhänge und dass Genf nichts zu befürchten brauche, wenn der Bund am Freihandelssystem festhalte². Die von der Tagsatzung angenommene Bundesverfassung schien ihr ein ausgewogenes Ganzes, das sie ohne Bedenken zur Annahme empfehlen könne: «Dès aujourd'hui nous pouvons dire que ce travail, éminemment de transaction, contient des garanties suffisantes pour tous les intérêts, et que dans les circonstances présentes, il est du plus haut intérêt pour la Suisse de l'accepter³.» Da die Grundlage des neuen Bundes, das Zweikammersystem, ohne Tadel sei, könne man über kleine Unzulänglichkeiten hinwegsehen. Im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 6. August erinnerte sie die Genfer Bürger daran, dass ihnen nun zum erstenmal Gelegenheit geboten sei, aus eigenem Willen sich für die Schweiz zu entscheiden, indem sie der Bundesverfassung zustimmten⁴. – Die «Tribune populaire» polterte zuerst gegen die Tagsatzung: «La majorité de la Diète nous perd par son aveuglement et sa nullité. Alliances, neutralité, mode de révision du pacte, mode de représentation, elle a touché à tout et n'a rien fait que de mal et de pitoyable⁵.»

¹ «Revue de Genève» Nr. 49 (17. Juni).

² «Revue de Genève» Nrn. 49 (17. Juni) und 51 (24. Juni).

³ «Revue de Genève» Nr. 53 (1. Juli).

⁴ «Revue de Genève» Nr. 61 (29. Juli) und Nr. 62 (2. August).

⁵ «La Tribune populaire» Nr. 8 (18. Mai); s. a. Nr. 13 (22. Juni): «Jamais assemblée n'aura plus exercé la patience des sténographes. Les discours sont interminables. Moins un objet a d'importance, et plus les orateurs abondent, en raison que les petites choses sont plus à la portée de certains esprits.»

Die langsame und wortreiche Diskussion auf der Tagsatzung ging ihr auf die Nerven. Nach der Niederwerfung des Arbeiteraufstands in Paris vom 24. bis 29. Juni mässigte sich jedoch ihre Tonart. Obschon sie immer noch urteilte: «Rien de positif, rien de large dans tout ce qui est essentiel¹», anerkannte sie doch die Niederlassungsfreiheit, das allgemeine Stimm- und Wahlrecht und die Revisionsartikel als Fortschritt. Und am 3. August empfahl sie sogar eindringlich die Annahme: «Nous ne pouvons qu'encourager vivement les citoyens à aller voter samedi pour l'acceptation du pacte nouveau. Malgré son caractère provisoire, et qu'est ce qui n'est pas provisoire aujourd'hui, il reçoit des circonstances du moment un cachet particulier, et l'accepter ce sera, non seulement consolider les conquêtes de la démocratie suisse, mais encore faire acte de patriotisme et de dévouement à la cause générale des peuples².» – Das «Journal de Genève» kritisierte besonders die fast unbeschränkten Vollmachten der Gesandtschaft³ und das neue Zollsystem, das die Bevölkerung zum Schmuggel verleiten werde, einen ungeheuren Überwachungsapparat erfordere und seiner Anlage nach der erste Schritt zum Schutzzoll sei: «Mieux vaudrait, pour nous, payer annuellement une forte somme à la Suisse, moyennant que nous restassions en dehors de ses douanes, comme le pays de Gex reste en dehors de la France⁴.» Schwere Bedenken hegte es auch in bezug auf die künftige politische Gleichberechtigung der niedergelassenen Schweizer: «Pour les vieux Genevois qui tenaient à leur nationalité plus qu'à leur vie, il ne leur reste plus qu'à porter le deuil le plus profond de cette nationalité, qui chaque jour s'éteint de plus en plus, et dont l'extinction, non seulement s'accélère à chaque nouvelle administration, mais encore à laquelle le nouveau Pacte fédéral va donner le coup de grâce⁵.» Zwei Tage vor der Volksabstimmung zählte es nochmals die, wie es urteilte, negativen Seiten der neuen Bundesverfassung auf: Verlust der kantonalen Souveränität, hohe Zölle auf Verbrauchsgütern, um andere Kantone zu entschädigen, Auslieferung der Post an eine willkürliche Zentralverwaltung, Einführung des

¹ «La Tribune populaire» Nr. 18 (27. Juli).

² «La Tribune populaire» Nr. 19 (3. August).

³ «Journal de Genève» Nr. 38 (12. Mai) und Nr. 40 (19. Mai).

⁴ «Journal de Genève» Nr. 49 (20. Juni).

⁵ «Journal de Genève» Nr. 52 (30. Juni).

deutschen Münz-, Mass- und Gewichtssystems usw.¹. Eine offene Aufforderung zur Verwerfung stand zwar nirgends, aber aus diesem an Demagogie grenzenden Artikel hörte man doch deutlich das «Nein» heraus. – Die «Voix catholique» hatte zu dem von den Radikalen ausgearbeiteten Verfassungswerk kein Vertrauen: «La forme n'est rien, les hommes s'en jouent et la transforment au gré de leurs passions².» Darum werde erst die Zukunft zeigen, ob sich der neue Bund nicht gegen die Katholiken richte. Die Eile, mit der die radikale Tagsatzungsmehrheit die Bundesrevisionsarbeiten vorantrieb, war ihr unheimlich, denn der Radikalismus könne, weil er nicht auf Gott, Religion und ehrlicher Freiheit beruhe, nur niederreißen, nicht aufbauen³. Vor der Abstimmung fasste der «Observateur de Genève», der seit dem 1. Juli die eingegangene «Voix catholique» ersetzte, die Befürchtungen der Genfer Katholiken zusammen: Der versteckte Unitarismus der Bundesverfassung werde die welschen Kantone benachteiligen, die Lehrfreiheit der katholischen Kirche beeinträchtigen, den antikirchlichen Geist weiterverbreiten und die Schweiz in fremde Händel hineinziehen. Er merkte aber, dass seine Argumente die Genfer nicht überzeugten und resignierte: «Nous n'écrivons pas pour arrêter le vote; prétention puérile, effort inutile! le torrent coule, la pierre du rocher tombe, le temps passe...⁴.» – Die Blätter der Linken empfahlen Annahme der Bundesverfassung, die radikale «Revue de Genève» wegen des Zweikammersystems, die sozialistische «Tribune populaire» wegen der Revisionsmöglichkeit. Die konservativen Zeitungen hingegen stellten ihre Bedenken in den Vordergrund; das «Journal de Genève» fürchtete besonders für die genferische Eigenart, der «Observateur de Genève» für die katholische Kirche.

Als der Grosse Rat am 14. Juli zusammentrat, waren die Meinungen bereits gemacht. Fazy, der Staatsrat und die radikale Grossratsmehrheit fanden lange Diskussionen überflüssig. Durch das Zweikammersystem glaubten sie die genferischen Interessen politisch und wirtschaftlich aus-

¹ «Journal de Genève» Nr. 62 (4. August).

² «La Voix catholique» Nr. 20 (8. März).

³ «La Voix catholique» Nrn. 36 (3. Mai), 42 (24. Mai) und 45 (3. Juni).

⁴ «L'Observateur de Genève» Nr. 8 (26. Juli). – Der katholische Bevölkerungsteil war erst 1815 mit Genf vereinigt worden!

reichend gewahrt, und sie gaben der Bundesverfassung als einem schweizerischen Werk trotz einiger Unzulänglichkeiten ihre Stimme. Die Bedenken der Konservativen, dass Genf durch die Annahme seine Souveränität verliere und dem wirtschaftlichen Ruin entgegengehe, blieben ohne Wirkung, und mit 34:2 Stimmen nahm der Genfer Grosse Rat die neue Bundesverfassung an¹.

James Fazy beherrschte die öffentliche Meinung in Genf so eindeutig, und die konservative Opposition fand im Volk so wenig Gefolgschaft, dass über den Ausgang der Volksabstimmung kein Zweifel herrschen konnte. Am 5. August nahm das Genfervolk mit 2984 Ja gegen 654 Nein² die Bundesverfassung an und bekundete damit eindrücklich seine Verbundenheit mit der Schweiz.

Die Abstimmung in Genf hatte keine hohen Wellen geworfen, und in den Zeitungen erschienen, abgesehen von Hinweisen auf die etwas magere Stimmbeteiligung, keine Kommentare³. Die radikale Mehrheit liess sich mehr von allgemein schweizerischen als von spezifisch genferischen Interessen leiten. Sie hatte sich frühzeitig auf das Zweikammersystem festgelegt, das ihr eine gesunde kantonale Selbständigkeit im Rahmen des Bundes zu gewährleisten schien, und nach dessen Annahme durch die Tagsatzung stellte sie sich geschlossen hinter die neue Bundesverfassung. – Die Katholisch-Konservativen widersetzten sich einer Bundesrevision nicht grundsätzlich, aber ein tiefes Misstrauen gegen die radikalen Führer bestimmte ihre Haltung. – Die Protestantisch-Konservativen vertraten den egoistisch genferischen Standpunkt. Mit ihrer zögernden, vorsichtig abwartenden Einstellung standen sie aber gegen die Dynamik Fazys auf verlorenem Posten. Das Volk folgte den Parolen der Radikalen.

¹ MGC GE, Bd. III, S. 2054–2063. Gegen die Bundesverfassung stimmten die beiden Konservativen Sarasin und Rigaud-Constant (s. a. «Journal de Genève» Nr. 57, 18. Juli).

² MGC GE, Bd. III, S. 2286–2289. Das Verhältnis Ja:Nein war in allen 3 Abstimmungsbezirken ungefähr gleich.

³ «L'Observateur de Genève» Nr. 12 (10. August) und «La Tribune populaire» Nr. 20 (10. August). Der «Observateur de Genève» wertete die geringe Stimmbeteiligung als stillen Protest gegen die Bundesverfassung; die «Tribune populaire» fand es durchaus natürlich, dass das Volk dem Werk der Tagsatzung kein Interesse entgegengebracht habe, das Projekt eines Verfassungsrats hätte ein viel grösseres Echo hervorgerufen. – Die Stimmbeteiligung betrug ca. 30%.

In den drei welschen Kantonen waren die Regierungen des Jahres 1848 durch gewaltsamen Umsturz an die Macht gekommen, in der Waadt 1845, in Genf 1846 und in Neuenburg 1848, und die revolutionäre Dynamik der Radikalen drückte die zu wenig volksverbundenen und zu unentschlossen handelnden Liberalen und Konservativen der Westschweiz für längere Zeit politisch an die Wand. Ihr ungeheures Prestige verschaffte den radikalen Führern einen dominierenden Einfluss auf das Volk und das politische Leben im Kanton, ihr Beispiel bestimmte die Haltung der Behörden und des Volkes zu den Zeitfragen.

Das höchste Ziel der welschen Radikalen war die Verwirklichung der Demokratie in der Schweiz. Aus der Eidgenossenschaft der Kantonsregierungen sollte eine Eidgenossenschaft des Schweizervolkes werden. Durch die Wahl eines Nationalrats wollten sie dem Schweizer Bürger endlich ein direktes Mitspracherecht in Bundesangelegenheiten einräumen. Die angestrebte politische Einheit der Schweiz durfte allerdings nicht zur Zerstörung der Kantone und zum Einheitsstaat führen, doch waren sie durchaus bereit, Hand zu bieten zu einer zweckmässigen, organischen Zentralisation. Und wo sie eine weitergehende Vereinheitlichung ablehnten, etwa im Gerichts- oder Militärwesen, bestimmte ihre Haltung nicht kleinlicher Kantonalegoismus, der nicht auf ein althergebrachtes Recht verzichten wollte, sondern die Befürchtung, die künftige Bundesgesetzgebung könnte einen Rückschritt gegenüber der fortschrittlichen Regelung im eigenen Kanton bringen¹. Im Zweikammersystem glaubten sie einen wirkungsvollen Schutz gegen einen die kantonale Eigenart bedrohenden Unitarismus gefunden zu haben, und sie gehörten zu den treuesten Anhängern der doppelten Vertretung von Volk und Ständen.

Von einem «welschen Föderalismus», der später, z. B. 1872, im Bundesstaat eifersüchtig die kantonale Sphäre gegen die Zentralbehörde in Bern verteidigte, war 1848 noch äusserst wenig zu verspüren. Der westschweizerische Radikalismus huldigte demokratischen und nationalen Ideen, und

¹ Fazy, a. a. O., S. 238–239, wo die folgende Äusserung von James Fazy zitiert wird: «Il y aurait progrès, disait-il, à faire disparaître dans certains cantons des législations qui sont très mauvaises, mais dans d'autres cantons il y en a qui sont très bonnes. Il serait à craindre que la législation fédérale ne fût une espèce de juste milieu qui ferait rétrograder les cantons qui ont déjà une législation avancée.»

die Bundesverfassungsabstimmung war für ihn eine Art Treuebekenntnis zur Eidgenossenschaft. Einen an Kantonalegoismus grenzenden Föderalismus vertraten nur die Konservativen, doch genossen sie im Volk ein derart geringes Ansehen, dass ihre Bedenken, Mahnungen und Parolen ungehört verhallten. Ihr kleinliches Festhalten an kantonalen Vorrechten mögen wohl viele Bürger als unschweizerisch abgelehnt haben.

Den welschen Kantonsbehörden waren die staatlichen Probleme der Schweiz wichtiger als die materiellen Interessen des eigenen Kantons. Mit grossem Eifer und viel rhetorischem Aufwand wurden die politischen Fragen in den kantonalen Parlamenten diskutiert, während die materiellen Bestimmungen, die allerdings keinen der drei Kantone zu benachteiligen drohten, kaum beachtet wurden.

Die Zeitungen der welschen Schweiz bemühten sich, die Vor- und Nachteile der neuen Bundesverfassung objektiv darzulegen. Mit der eigenen Meinung hielten sie zurück, und sie präsentierten dem Stimmbürger ihre Artikel nicht im steten Hinblick auf eine Endformel. Eine schlagwortartige Ausdrucksweise, wie sie sich in vielen deutschschweizerischen Zeitungen fand, war ihnen fremd. Auch in sprachlicher Hinsicht unterschieden sie sich von den Blättern der deutschen Schweiz: «Hier viel derbes Klopfen und Bolzen, dort, im Welschland, ein elegantes Fechten» urteilt Karl Weber treffend¹.

Die drei westschweizerischen Kantone haben 1848 die Bundesverfassung mit eindeutigen Mehrheiten angenommen. Sie taten das nicht, weil ihnen die neue Staatsordnung fehlerlos schien, sondern weil sie überzeugt waren, dass sie ein gesundes Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen schaffe, dass sie die Eidgenossenschaft stärke, ohne den Kantonen die Kraft zur weitem Existenz zu entziehen. Ihr «Ja» galt nicht nur der Bundesverfassung, sondern ganz allgemein ihrer Zugehörigkeit zur Schweiz, als deren Glieder sie sich voll und ganz fühlten.

¹ Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 149; s. a. S. 149–150 und 199–200.

VII. DIE «ZOLLKANTONE¹»

1. *Basel-Stadt*

Seit der Kantonstrennung von 1833 stand Basel-Stadt in grollender Opposition zur Eidgenossenschaft. Das konservative, aristokratische, sich auf den Handwerkerstand stützende offizielle Basel hatte kein Vertrauen in den immer stärker werdenden schweizerischen Radikalismus, der ihm gegen Legalität und Bundestreue zu verstossen schien. Darum schloss es sich immer enger an die katholisch-partikularistische Interessen vertretende konservative Innerschweiz an, mit der es besonders im Widerstand gegen die Versuche, den beschworenen Bundesvertrag von 1815 umzustürzen, einig ging². In den vierziger Jahren begann sich aber auch in Basel eine freisinnige Opposition gegen das starre Festhalten der Konservativen am veralteten Bundesvertrag zu regen. Neben den Liberalen und Radikalen trat eine gemässigte Mittelpartei – auch *Juste Milieu* oder *parti Fürstenberger* genannt – hervor, unabhängige, weltoffene, stark wirtschaftlich orientierte, aber politisch auf die konservative Seite neigende Männer, die Basels Verbindung mit den Sonderbundskantonen bekämpften und den Kanton aus seiner politischen Isolation herauszuführen und sein Ansehen in der Eidgenossenschaft wieder etwas zu heben bestrebt waren. Dieser liberal-konservativen Gruppe gelang es, 1846/47 die Verfassungsreform in Basel-Stadt zu verwirklichen, damit die Gefahr eines radikalen Umsturzversuchs abzuwenden und in eidgenössischen Fragen eine Abkehr vom traditionell konservativen Standpunkt zu erreichen. Auf der Tag-

¹ Diesen Ausdruck habe ich Steigers «Bericht der luzernischen Tagsatzungsgesandtschaft über den Entwurf der schweizerischen Bundesverfassung» vom 6. Juli 1848 entnommen. Steiger bezeichnet damit diejenigen Kantone, die, pro Kopf der Bevölkerung berechnet, die höchsten Zollbeträge forderten. Es waren dies:

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1. Uri | 2 Franken 7 Batzen |
| 2. Tessin | 2 Franken 5 Batzen |
| 3. Graubünden | 2 Franken |
| 4. Wallis | 1 Franken 3 Batzen |
| 5. Basel-Stadt | 1 Franken 1 Batzen |

(nach E. A. 1847 IV, Beilage lit. D, S. 69–70).

² Burckhardt, *Basel und die Bundesverfassung*, S. 91; Burckhardt, *Geschichte der Stadt Basel*, S. 230–236; Bonjour/Bruckner, *Basel und die Eidgenossen*, S. 268–269.

satzung von 1847 unternahm Basel-Stadt einen verzweifelten Versuch, unvereinbare Gegensätze zu versöhnen, jedoch ohne den geringsten Erfolg. Resigniert liess sich die totale Revision des Bundesvertrags gefallen, obgleich es eine Teilrevision vorgezogen hätte¹.

Basel-Stadt hatte in der Bundesrevisionsfrage zögernd eingelenkt und am 16. August 1847 sogar für die Totalrevision votiert, doch unter der Voraussetzung, dass alle Stände beistimmten. In der Revisionskommission konnte der baslerische Vertreter allerdings nicht mehr pathetisch als Friedensstifter auftreten, sondern er musste sich mit der undankbaren Rolle des föderalistischen Bremsers begnügen. Doch erfolglos wehrte er sich gegen die freie Niederlassung und die politische Gleichberechtigung der niedergelassenen Schweizer Bürger, gegen die Zoll- und Postzentralisation und gegen eine grundlegende Änderung des Repräsentationssystems². – In der Grossratssitzung vom 8. Februar 1848 war noch eine Motion angenommen worden, wonach die Gesandtschaft darauf dringen solle, dass jeder Schweizer sein Bekenntnis ungehindert ausüben dürfe und dass die Gewährung der politischen Rechte nicht vom Glauben abhängig gemacht werden könne. Doch versäumte es der Vertreter von Basel-Stadt in der Revisionskommission, dieses Bekenntnis zur Toleranz zu vertreten³.

¹ Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 92–94; Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, S. 237–251; Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung 1833–1848, 92. Neujahrsblatt, S. 48–57; Zumstein, Beiträge zur Basler Parteigeschichte 1848–1910, S. 1–13; Bonjour/Bruckner, a. a. O., S. 270–282. – Der baslerische Kurswechsel zeigte sich auch in der am 8. Februar 1848 erfolgten Wahl des Ratsherrn Fürstenberger zum Vertreter Basels in der Revisionskommission. Fürstenberger erklärte bei seiner Wahl: «Er fühle sich verpflichtet, da es ihm seine Verhältnisse gestatten, sich dem Auftrage zu unterziehen; es sei aber schwer, sich Rechenschaft zu geben, was man namens des Standes Basel in Bern sagen könne. Er gehe mit Hoffnungen dahin und glaube, es sei eine Bundesrevision zur Erhaltung der Ordnung nötig; er habe diese Ansicht schon lange gehabt ... Bindende Instruktionen können der Gesandtschaft kaum gegeben werden; er werde aber trachten, zu allem, was für unsere Zukunft heilsam sei, mitzuwirken und dabei die Lage Basels nie aus dem Auge verlieren» («Schweizerische National-Zeitung» Nr. 33, 9. Februar).

² Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 95; Rappard, a. a. O., S. 161, 173, 195, 202, 277, 278 und 302 und E. A. 1847 IV, Beilage lit. D. – Basel hatte in der Schweiz die weitaus am besten rentierende Postverwaltung!

³ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 32 (8. Februar) und «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 33 (9. Februar), 34 (10. Februar) und 35 (11. Fe-

Die konservative «Basler Zeitung» sah die Notwendigkeit einer totalen Bundesrevision nicht ein: «Die Eidgenossenschaft ist mit den alten unvollkommenen Bünden vor 1798 wohl ausgekommen, warum sollte dasselbe nicht der Fall sein können mit dem Bunde von 1815¹?» Eine schrittweise Verbesserung einzelner Punkte nach englischem Vorbild schien ihr durchaus genügend². Dazu traute sie dem siegreichen Radikalismus, dem sie vorwarf, er behandle die Bundesrevision leichtsinnig und oberflächlich und begnüge sich mit leidenschaftlichen Deklamationen gegen das Vertragswerk von 1815, die Kraft zu einer dauerhaften Neuorganisation der schweizerischen Bundesverhältnisse nicht zu. Besonders fürchtete sie, dass er die ihr heiligen Grundlagen der alten Eidgenossenschaft, die Kantonal-souveränität im Innern und die Neutralität nach aussen, zerstöre und das neue Staatsgefüge auf revolutionärer Basis aufbaue³. Heftig nahm sie darum gegen die Änderung der bestehenden Repräsentationsordnung Stellung und bekämpfte das Zweikammersystem, in dem sie nur die Tarnung eines kommenden Einheitsstaates sah. Selbst das mangelhafte Vorortssystem durch einen ständigen Bundesrat zu ersetzen, lehnte sie ab: ein solcher hätte zu wenig Arbeit, und müssiggelassene Bundesräte wären ein schlechtes Beispiel für das Volk. Sie betonte auch die kulturelle Selbständigkeit der Kantone und hatte darum für die radikalen Ideen zur Errichtung höherer eidgenössischer Lehranstalten wenig übrig⁴. – Demgegenüber erklärte sich die radikale «Schweizerische National-Zeitung» entschieden für eine Bundesrevision auf der Grundlage der Volkssouveränität. Sie verlangte, dass die in den Kantonen verankerten Freiheitsrechte – das Petitionsrecht, die Religions-, Vereins- und Niederlassungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung – auch vom Bund garantiert wür-

bruar). Im Protokoll der Revisionskommission findet sich kein Hinweis, dass der Vertreter Basels diesen Gedanken vorgebracht hätte.

¹ «Basler Zeitung» Nr. 7 (10. Januar).

² «Basler Zeitung» Nrn. 1 (3. Januar), 46 (24. Februar) und 82 (5. April); vgl. a. Bonjour/Bruckner, a. a. O., S. 287.

³ «Basler Zeitung» Nr. 11 (14. Januar): «Das ist nun eben das Eigentümliche der Lage. Die Grundlage des bisherigen Zustandes, die Souveränität der Kantone, ist faktisch vernichtet..., aber eine andere Grundlage ist noch nicht gefunden...»; s. a. Nrn. 24 (29. Januar), 27 (2. Februar) und 89 (13. April).

⁴ «Basler Zeitung» Nrn. 27 (2. Februar), 28 (3. Februar), 29 (4. Februar), 34 (10. Februar) und 44 (22. Februar).

den. Weiter sollte die Bundesverfassung die Militärkapitulationen, das Tragen fremder Orden und die Niederlassung der Jesuiten in der Schweiz verbieten, das Zoll-, Post-, Münz-, Mass- und Gewichtswesen vereinheitlichen, die Sorge für die Alpenstrassen dem Bund übertragen und eine eidgenössische Hochschule zur Förderung der geistigen Verbindung zwischen den Schweizern errichten¹. Zur künftigen Organisation der Bundesbehörden bezog sie weniger klar Stellung. Die Hauptsache war ihr die Gewaltentrennung, während ihr die Gestaltung der Legislative und Exekutive weniger bedeutungsvoll schien. Sie lehnte das Zweikammersystem als zu umständlich ab und trat schliesslich für eine Nationalvertretung mit kantonalem Veto ein, das ihr zur Wahrung der kantonalen Interessen am besten geeignet schien: «Das Veto ist seiner Natur nach das reinste konservative Element und daher in der Hand der Kantonalbehörden das beste Gegengewicht gegen das schöpferische Element des Nationalwillens².»

Die «Basler Zeitung» wünschte, dass die Bundesrevision möglichst wenig Neuerungen bringe und strikte die Kantonsouveränität wahre. Sie hielt starr am Buchstaben des Bundesvertrags fest, die politische Entwicklung in der Schweiz billigte sie nicht. Es verwundert darum nicht, dass sie zum Entwurf der Revisionskommission kurzweg erklärte, er befriedige im Grunde niemanden³. – Die «Schweizerische National-Zeitung» wollte in der Schweiz ein föderales System verwirklicht sehen, «das die Nation in den Vordergrund stellt und den einzelnen Kantonen in Bundesangelegenheiten nur den Einfluss einräumt, den sie sich gegen jeweilige Bedrängnisse oder Übergriffe von Seiten des Nationalrats anzusprechen berufen fühlen⁴». Sie war befriedigt, dass die meisten der von ihr vertretenen radikalen Postulate im Entwurf verwirklicht waren: «Er begünstigt das materielle und geistige Wohl der Nation und enthält zur Behauptung der Volksrechte die meisten jener Bürgschaften, die in den freisinnigsten Kantonsverfassungen zu finden sind und eine Rückkehr der Aristokratie unmöglich machen⁴.» Um eine Einigung zu ermöglichen, sollten

¹ «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 1 (3. Januar), 4 (6. Januar), 7 (10. Januar) und 9 (12. Januar).

² «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 76 (30. März); s. a. Nr. 10 (13. Januar).

³ «Basler Zeitung» Nr. 108 (6. Mai).

⁴ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 106 (5. Mai).

die kantonalen Instruktionen möglichst weit gefasst sein und nur die Mängel, wozu sie auch das ihr unrationell scheinende Zweikammersystem zählte, verbessern, nicht aber das nationale Element schmälern.

Der Basler Kleine Rat beriet den Entwurf der Revisionskommission in drei Sitzungen¹. Er kritisierte die knappe Frist, die man den Kantonen für die Instruktionserteilung gesetzt habe, denn «es sei die auf solche Weise beschränkte und in den Raum von so wenigen Wochen zusammengedrängte Beratung dieser Bundesrevision eine übereilte, und es lasse sich für ein Werk, das auf solche Weise zustande gebracht wurde, kaum die wünschbare Dauer hoffen²». In seinen Anträgen an den Grossen Rat vertrat er eine ausgeprägt föderalistische Haltung und widersetzte sich der Umgestaltung des Bundes auf Kosten der Kantonsouveränität: Er wollte am Recht der Kantone zum direkten amtlichen Verkehr mit dem Ausland festhalten, er lehnte das Zweikammersystem als umständlich und unschweizerisch ab und fand, «dass den Hauptübelständen ... durch eine den jetzigen Verhältnissen oder denjenigen der Mediation mehr annähernde Einrichtung abgeholfen werden könnte²»; er empfahl in erster Linie ein modifiziertes Vorortssystem an Stelle eines ständigen Bundesrats, er wandte sich gegen eine völlige Zentralisation des Militärwesens, und er hielt die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten für überflüssig. Er wehrte sich, wo baslerische Interessen auf dem Spiel standen: er war gegen die Zollzentralisation, nicht aus Prinzip, sondern weil er die Folgen fürchtete, denn «die Art und Weise, wie dieses geschehen soll, lässt uns wohl nicht ohne Grund befürchten, es möchte für die Schweiz an die Stelle der bisherigen, im Ganzen doch nicht drückenden und in den meisten Kantonen mässig gehaltenen Zölle und Gebühren fast notwendigerweise ein förmliches Schutzzollsystem eingeführt werden²»; auch mochte er die einträgliche und gut funktionierende Basler Post nicht abtreten; und der Niederlassungsfreiheit und der politischen Gleichberechtigung der zugezogenen Schweizer widersetzte er sich, weil dadurch das alte Basel von Fremden überflutet und politisch majorisiert würde. Daneben folgten einige kleinere Abänderungsanträge.

¹ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 107 (6. Mai). Die Anträge des Kleinen Rats an den Grossen Rat sind im Grossratsprotokoll vom 8. Mai verzeichnet.

² PGR BS 8. Mai.

In den Grossratssitzungen vom 8., 9. und 10. Mai¹ wurden – so bemerkte die «Basler Zeitung» mit bitterem Spott – «die Diskussionen über den neuen Bundesentwurf mit einer so bewunderungswerten Geduld und Gründlichkeit fortgesetzt, als ob es auf Basels Stimme dabei viel ankomme²». Die Stimmung im Ratssaal war trübe, man glaubte kaum an einen Erfolg der begonnenen Bundesrevision und schien zu fühlen, dass Basels Abänderungsanträge auf der von den Radikalen beherrschten Tag-satzung kaum durchdringen würden. Trotzdem blieb die konservative Grossratsmehrheit ihrer politischen Linie treu und genehmigte die Anträge des Kleinen Rats. Abänderungsanträge hatten keinen Erfolg, der Einsatz der Radikalen für die Militärzentralisation und die eidgenössischen Lehranstalten so wenig wie der Vorstoss des konservativen Prof. Schönbein für die uneingeschränkte Glaubens- und Kultusfreiheit, und für die im Entwurf vorgesehene Zollzentralisation wehrten sich nicht einmal die Radikalen³. Erwartungsgemäss gaben die Art. 39 und 40 am meisten zu reden. 12 Votanten meldeten sich zum Wort, um mit verschiedensten Anträgen einen Ausweg aus der für Basel-Stadt unerfreulichen Situation zu suchen, doch blieb es beim Instruktionsvorschlag des Kleinen Rats⁴. In den Diskussionen fielen zum Teil bittere Worte. Ein alter Konservativer meinte: «Wenn uns alles genommen werden soll, zum Ruin des Ganzen,

¹ PGR BS 8., 9. und 10. Mai; «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nrn. 109 (9. Mai), 111 (11. Mai) und 112 (12. Mai); «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 109 (9. Mai), 110 (10. Mai) und 111 (11. Mai); vgl. a. Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 96–98; Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung, 92. Neujahrsblatt, S. 82 bis 83.

² «Basler Zeitung» Nr. 111 (10. Mai).

³ Die Militärzentralisation wurde mit 46:19 Stimmen abgelehnt, für die Beibehaltung des Art. 22 (Lehranstalten) wurden nur 9 und für die Zollzentralisation nur 3 Stimmen abgegeben. Der Antrag von Prof. Schönbein wurde mit 36:26 Stimmen verworfen («Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nrn. 109, 9. Mai, und 111, 11. Mai). Von den 134 Mitgliedern des Grossen Rats zählten 31 zur liberalen oder radikalen, 33 zur liberal-konservativen und 70 zur konservativen Gruppe (nach Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur Bundesverfassung, 92. Neujahrsblatt, S. 49).

⁴ Der Kleine Rat beantragte Streichung des Art. 40 und «Modifikation» des Abschnitts 4 von Art. 39 (Gewährleistung der freien Niederlassung und der freien Gewerbeausübung für die Niedergelassenen). Das Prinzip der Niederlassungsfreiheit war er hinzunehmen bereit.

nun so wird man sich darein schicken müssen, am Ende bleibt einem die Auswanderung übrig¹!» Die langen Beratungen ermüdeten den Rat. Als die Artikel über die Bundesexekutive an die Reihe kamen, erklärte er sich für ein Präsidialregime nach amerikanischem Vorbild und erteilte im übrigen der Gesandtschaft ausgedehnte Vollmachten. Gleich ist auch der für Basel-Stadt seltsame Beschluss zu verstehen, der Gesandte solle für die Aufstellung eines Verfassungsrats stimmen, wenn für den Kanton keine Milderung der politischen und wirtschaftlichen Bestimmungen erreicht werden könne. Neben Liberalen und Radikalen stimmten auch manche Konservative für diesen Antrag, weil sie fanden: «Schlimmeres als das vorliegende Revisionswerk kann uns durch denselben nicht gebracht werden; alles Gute von der Kantonalselbständigkeit wird uns genommen, und die Lasten werden uns gelassen².»

Die Behörden von Basel-Stadt hielten an ihrer konservativen, streng föderalistischen und einseitig baslerisch orientierten Politik fest, und ihre Abänderungsanträge waren gleichbedeutend mit der Ablehnung der im Bundesverfassungsentwurf enthaltenen Grundsätze. Auf der Tagsatzung hatte der Vertreter von Basel-Stadt die undankbare Aufgabe, in den meisten Fragen ohnmächtig zu opponieren. Die Folge dieser negativen Haltung war, dass Basel, die damals grösste Handelsstadt in der Schweiz, in der neungliedrigen Kommission zur Beratung der materiellen Fragen nicht vertreten war. Nachdem alle baslerischen Anträge in Minderheit geblieben waren, glaubte der Gesandte, von seiner Kompetenz Gebrauch machen zu sollen, und er stimmte am 27. Juni zur allgemeinen Erheiterung mit den beiden radikalen Kantonen Bern und Genf für die Aufstellung eines Verfassungsrats³.

Die «Basler Zeitung» brachte den Bundesverfassungsdiskussionen wenig Interesse entgegen. Als sie im Juni feststellen musste, dass wider Erwarten die Bundesrevision doch erfolgreich abgeschlossen werde, beeilte sie sich, diese positive Nachricht durch den negativen Hinweis auf die

¹ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 111 (11. Mai).

² «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 112 (12. Mai).

³ E. A. 1847 IV; s. a. Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 98, und Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur Bundesverfassung, 92. Neujahrsblatt, S. 84.

geringe Anteilnahme des Volkes zu neutralisieren: «Bemerkenswert ist aber die Gleichgültigkeit, mit welcher diese so viel besprochene Revisionsfrage bei den Massen aufgefasst wird, und welche einen merkwürdigen Kontrast bildet zu der Hast, womit die Revision seit Jahren verlangt worden ist. Allem Anscheine nach wird der neue Bund mit der gleichen Stille, wie er beraten wird, auch angenommen werden...¹.» – Die «Schweizerische National-Zeitung» registrierte mit spöttischer Genugtuung Basels Beschluss, für einen Verfassungsrat zu stimmen². Während der Tagatzungsberatungen setzte sie sich für das Freihandelssystem und für die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule ein. Zufrieden stellte sie fest, dass die Tagsatzung den Entwurf nicht verschlechtert, sondern sogar einige Verbesserungen angefügt habe, nämlich die Regelung der Nationalratswahlen, die Vermehrung der Bundesräte auf 7 und die Aufnahme des Vereinsrechts und des Jesuitenverbots³. An der von der Tagsatzung genehmigten Bundesverfassung schienen ihr die politischen Vorteile grösser als die materiellen. Die Aussicht, dass Basel-Stadts Stimme nun ganz mitzähle, die Institution des Bundesgerichts und des Bundesrats, die Abschaffung der Instruktion und die Revisionsklausel fanden ihren Beifall. Hingegen missbilligte sie das Zweikammersystem und die starke Rücksicht, die man auf Kantone genommen habe, deren Finanzsystem statt auf direkten Steuern auf Gebühren und Zöllen beruhe. Da man sich aber nur über Annahme oder Verwerfung auszusprechen habe, ging sie über diese Mängel hinweg und riet zur Annahme⁴.

Der Kleine Rat beschloss am 2. August⁵, dem Grossen Rat die Annahme der neuen Bundesverfassung zu empfehlen, doch wies er in seinem «Ratsschlag» nochmals deutlich auf die erwarteten Nachteile hin: der Bürger werde durch höhere Steuern und Posttaxen belastet, ohne dass die Staatskasse daraus einen Vorteil ziehe, und das Recht der freien Niederlassung

¹ «Basler Zeitung» Nr. 139 (13. Juni).

² «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 112 (12. Mai).

³ «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 120 (22. Mai), 134 (8. Juni), 149 (26. Juni) und 150 (27. Juni).

⁴ «Schweizerische National-Zeitung» Nrn. 161 (10. Juli), 163 (12. Juli), 165 (14. Juli), 167 (17. Juli), 168 (18. Juli) und 169 (19. Juli).

⁵ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 183 (4. August). Die Anträge des Kleinen Rats sind im Grossratsprotokoll vom 7. August verzeichnet.

werde dem Handwerk und Gewerbe eine empfindliche Konkurrenz bringen. So kam er zum Schluss, «dass diese neue Bundesverfassung neben manchen zweckmässigen und den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Bestimmungen verschiedene andere enthält, welche unser kantonales Gemeinwesen in politischer und ökonomischer Hinsicht wesentlich benachteiligen und welche von unserer Bürgerschaft Opfer erheischen, wie sie wohl von keinem andern Kanton in gleichem Masse gefordert werden¹». Die Revolutionswirren im Ausland veranlassten ihn jedoch, seinen eidgenössischen Sinn über die materiellen Bedenken Basels zu stellen und zur Annahme zu raten: «Erwägen wir hier die Lage dieser Staaten rings um die Schweiz und die Stürme, welche seit einigen Monaten ganz Europa durchbrausen, so muss sich uns eben die Überzeugung aufdringen, dass unserm schweizerischen Vaterlande vor allem not tut, mit der von der Zeit geforderten Umgestaltung seiner Bundesverhältnisse ins reine zu kommen, damit dasselbe einig und gerüstet sei, wenn die Gefahr auch seinen Grenzen nahen sollte, und bei dieser Überzeugung müssen die erwähnten kantonalen Bedenken vor den höhern Rücksichten auf das Gesamtvaterland in Hintergrund treten, und es schiene uns nicht am Platz, solchen Rücksichten gegenüber um das Mehr oder Minder der zu bringenden Opfer zu markten¹.»

Als der Grosse Rat am 7. August zur neuen Bundesverfassung Stellung nehmen sollte², fehlte fast die Hälfte der Mitglieder, wohl weniger, weil ihnen der Entscheid unwichtig war, als weil sie weder ja noch nein sagen wollten zu einem Werk, das sie innerlich ablehnten, äusserlich aber anzunehmen gezwungen waren³. Die gemässigten Konservativen und die Liberal-Konservativen stimmten, dem Drang der Zeit sich fügend, für Annahme, ebenso die Radikalen, die frohlockten: «Die Zeit der alten Propheten sei vorüber und mit ihr deren Einfluss⁴.» Die extremen Konservativen hingegen widersetzten sich der Eingliederung Basels in eine radikale Eidgenossenschaft und protestierten: «Die grossen Opfer, welche man zudem von uns verlangt, sind Opfer an unserer Freiheit und Selbständig-

¹ PGR BS 7. August.

² PGR BS 7. August, «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 186 (8. August) und «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 186 (8. August).

³ s. a. Bonjour/Bruckner, a. a. O., S. 293.

⁴ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 186 (8. August).

keit, wir sollen die Vasallen der Regierungen werden, welche den vorliegenden Bundesentwurf ins Leben gerufen haben¹.» Doch mit 66:5 Stimmen empfahl der Rat der Bürgerschaft die Annahme der neuen Bundesverfassung.

Da alle Parteigruppen dem neuen Bund zustimmten, blieb die Abstimmungspropaganda in Basel-Stadt flau. Die «Basler Zeitung» strich die Mängel der Bundesverfassung heraus, riet aber trotzdem resigniert zur Annahme: «Es ist ein mariage de raison, das geschlossen wird, ohne Freudigkeit, ohne Illusion².» Die Stimmung der altgesinnten Basler fasste der «Christliche Volksbote» in die Worte zusammen: «– so schliesst ... ein Abschnitt unseres baslerischen politischen Lebens. Der Grosse Rat hat ... die neue schweizerische Bundesverfassung angenommen oder vielmehr sich derselben unterworfen, da wohl gefühlt wurde, dass damit unsere uralte Selbständigkeit zu Ende geht...³.» Die «Schweizerische National-Zeitung» appellierte an die eidgenössischen, patriotischen Gefühle der Basler: «Ist der Basler nicht ein Eidgenosse, der sein Kantonalinteresse dem Wohl des Ganzen, dem des Gesamt Vaterlandes, unterzuordnen weiss⁴?», und auch das «Intelligenzblatt» liess durchblicken, dass es für den neuen Bund sei⁵.

Am 17. August legte das Baslervolk ein ungewöhnlich starkes Bekenntnis zur neuen Bundesverfassung ab. Nicht nur war die Stimmbeteiligung mit 58% unerwartet hoch, auch das Verhältnis Annehmende: Verwerfende war überraschend eindeutig: 1364 Ja standen nur 186 Nein gegenüber⁶. Am 26. August demonstrierten auch die niedergelassenen Schweizer Bürger mit grossem Jubel und gewaltiger Mehrheit für den neuen Bund⁷.

¹ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 186 (8. August).

² «Basler Zeitung» Nr. 193 (15. August), s. a. Nr. 195 (17. August). Noch lange Zeit trauerte sie dem alten Bundesvertrag nach (z. B. Nr. 219, 14. September), doch tröstete sie sich schliesslich damit, «dass die Welt durch ein Minimum von Weisheit regiert werde» (Nr. 264, 6. November).

³ «Christlicher Volksbote aus Basel» Nr. 32 (9. August).

⁴ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 191 (14. August).

⁵ «Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel» Nr. 194 (17. August). In diesem einzigen Artikel zur Bundesrevision wandte es sich gegen die ewigen Kritiker und Nörgeler an der Bundesverfassung.

⁶ Anhang IIh.

⁷ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 203 (27. August). 1159 hätten sich für und 5 gegen die Bundesverfassung ausgesprochen. Die Abstimmung habe sich zum eigentlichen Volksfest gestaltet.

Die Konservativen von Basel-Stadt fügten sich wider Willen dem Drang der Umstände und betonten stets die negativen Seiten der Bundesverfassung. Sie stimmten ihr aber zu, um endlich wieder geordnete staatliche Verhältnisse zu haben. – Die Liberal-Konservativen hingen an ihrem Stadtkanton, verharrten aber, als ihre Wünsche durch die Tagsatzung abgelehnt wurden, nicht in unfruchtbarer Opposition, sondern zeigten sich zur loyalen Mitarbeit im neuen Bundesstaat bereit. – Die Radikalen waren anfänglich leicht enttäuscht, weil sie nicht alle ihre Ideen erfüllt sahen. Mehr und mehr festigte sich aber in ihnen die Überzeugung, dass die Bundesverfassung als ein Werk gegenseitiger Zugeständnisse Vertrauen verdiene¹. – Das Volk von Basel und die niedergelassenen Schweizer Bürger bewiesen schliesslich eine eindeutig eidgenössische Gesinnung und legten damit den Grundstein zu Basels künftiger Mitarbeit im neuen Bund. So wenig Basel-Stadt zur Entstehung der Bundesverfassung beigetragen hatte, so sehr half es nach 1848 an der Ausgestaltung des Bundesstaates mit.

2. Graubünden

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das alte bündnerische Selbständigkeitsbewusstsein wieder erwacht und der Anschluss an die Eidgenossenschaft 1814 nur mit knappem Mehr gebilligt worden. In den nächsten Jahrzehnten aber wuchs das Gefühl der Mitverantwortung für das schweizerische Staatswesen. Die vom Liberalismus entfachte Begeisterung für eine nationale Zusammenfassung der Schweiz ergriff auch das Bündnervolk, sie förderte das Interesse für eidgenössische Angelegenheiten und weckte in Graubünden ein eigentliches schweizerisches Nationalbewusstsein. Das hiess aber nicht, dass sich der Kanton nun ganz der Politik des schweizerischen Radikalismus verschrieb. Er unterstützte zwar seit 1832 alle Anträge auf totale oder teilweise Revision des Bundesvertrags von 1815, aber er lehnte energisch zentralistische Tendenzen ab. Sein eigenes Staatswesen, in dem Deutsche, Romanen und Italiener, Protestanten und Katholiken auf der Grundlage der Volkssouveränität und der politischen Freiheit friedlich zusammenlebten, schwebte seinen führenden Politikern als Musterbild eines schweizerischen Staates vor. Die bündnerische Ge-

¹ «Schweizerische National-Zeitung» Nr. 214 (11. September).

schichte hatte sie gelehrt, dass ein friedliches Zusammenleben nur dann möglich sei, wenn jedem Volkselement ein gewisses Mass Selbständigkeit gelassen werde, dass aber andererseits der Partikularismus keine Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung des Staates sei¹.

Die drei liberalen Zeitungen Graubündens waren nach dem Sonderbundskrieg alle von der Dringlichkeit einer Bundesrevision überzeugt, doch griffen sie nicht mit eigenen Ideen und Vorschlägen in die schweizerische Pressediskussion ein und hielten auch mit Kritik und Kommentaren zur Arbeit der Revisionskommission zurück. Sie wollten allgemein, dass die Nation stärker werde, dass die Kantone sich geistig und materiell näherkämen und dass der Kantönligeist verschwinde². Um den Bürgern ein selbständiges Urteil über die Bundesrevision zu ermöglichen und sie von der Notwendigkeit einer Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse zu überzeugen, legten ihnen der «Freie Rhätier» und der «Liberale Alpenbote» einen Überblick über die schweizerische Verfassungsgeschichte von der Helvetik bis zum Sonderbundskrieg vor³. – Angesichts der revolutionären Spannung in Europa «erscheint uns übrigens der jetzige Zeitpunkt zu einer Bundesrevision nicht gar geeignet⁴», fand die konservative «Churer Zeitung». Nach der französischen Februarrevolution sah sie aber ein, dass ein Widerstand gegen die Bundesrevision

¹ Pieth, Bündnergeschichte, S. 422–434; Pappa, Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins in Graubünden, S. 92–108 und 120–121; Rappard, a. a. O., S. 97–98. – Das eidgenössische Schützenfest in Chur 1842 trug viel dazu bei, die Verbindung mit der Schweiz fühlbar werden zu lassen. – Über die innenpolitischen Verhältnisse Graubündens s. Pieth, a. a. O., S. 370–372. – Verschiedene Bestimmungen der neuen Bundesverfassung bedingten wesentliche Änderungen der Bündner Kantonsverfassung (s. darüber Liver, Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854, besonders S. 33–36). Dieser Umstand fiel jedoch in den Diskussionen über die schweizerische Bundesverfassung von 1848 nicht ins Gewicht.

² «Der liberale Alpenbote» Nrn. 3 (8. Januar) und 30 (12. April); «Der freie Rhätier» Nrn. 1 (7. Januar), 4 (28. Januar) und 5 (4. Februar); «Bündner Zeitung» Nrn. 2 (5. Januar), 4 (12. Januar), 11 (5. Februar) und 19 (14. März): «Wenn eine Zeit günstig war zur Ausführung der Bundesrevision, so ist es die jetzige.»

³ «Der liberale Alpenbote» Nrn. 3 (8. Januar), 7 (22. Januar), 8 (26. Januar), 10 (2. Februar) und 13 (12. Februar) und «Der freie Rhätier» Nrn. 1 (7. Januar) und 3 (21. Januar). «Der freie Rhätier» holte für seinen verfassungsgeschichtlichen Rückblick sogar bis 1315 aus. Er erläuterte auch die amerikanische Verfassung mit dem Zweikammersystem (Nrn. 4, 28. Januar, und 5, 4. Februar).

⁴ «Churer Zeitung» Nr. 14 (16. Februar).

nutzlos sei, und sie verlegte sich darauf, die verschiedenen Parteien zur Einigkeit aufzurufen. Sie glaubte, es könnten nur dann alle Volkskreise für die Reform gewonnen werden, wenn möglichst wenig an der historischen Basis der Schweiz geändert werde, d. h.: «Beibehaltung der Tagsetzung und, vorläufig wenigstens, auch Beibehaltung des bisherigen Repräsentationssystems¹!»

Über den von der Revisionskommission vorgelegten Entwurf teilten sich allerdings die Meinungen der liberalen Zeitungen: «Der liberale Alpenbote» war damit sehr zufrieden: «Wir erklären uns von vorneherein im allgemeinen einverstanden mit dem Entwurf der neuen Bundesverfassung, so wie er den Grossen Räten der verschiedenen Kantone zur Beratung vorliegt. Alle seit 40 bis 50 Jahren angestrebten Verbesserungen bezüglich auf das Zollwesen, freien Kauf und Verkauf, freie Aus-, Ein- und Durchfuhr, Konsumsteuern, Postwesen, Münzprägung, Mass und Gewicht, freie Niederlassung, ungehinderte Ausübung der politischen Rechte in jedem Kanton, freie Ausübung der christlichen Konfessionen in der ganzen Eidgenossenschaft, Pressefreiheit, Abschaffung der Abzugs- und Zugrechte zwischen den Kantonen, eidgenössisches Bundesgericht, eidgenössische Lehranstalten, Zentralisation des Militärwesens, sind in der neuen Bundesverfassung berücksichtigt².» – Auch die Kritik der «Bündner Zeitung» fiel gemässigt aus: «Das Projekt erscheint als ein gegenseitiges Zugeständnis, das erst nach reiflicher Erwägung der Umstände zustande gekommen ist; ein Projekt, wobei die Extreme vermieden werden sollten³.» Mit dem Entschädigungssystem für die Abtretung des Zollregals war sie jedoch nicht einverstanden, man sollte mehr «die Grösse des Kantons, dessen Lage und bisherige Zollverhältnisse⁴», oder mit andern Worten: die Interessen Graubündens berücksichtigen. Auch vom Zweikammersystem, das ihr «nur als ein Übergangsvorschlag, der das Alte mit

¹ «Churer Zeitung» Nr. 24 (22. März), s. a. Nr. 21 (11. März) und Nr. 22 (15. März): «Behufs einer Einigung müssen natürlich alle nachgeben: diejenigen, welche alle alten Bausteine, seien sie auch noch so gut, wegschmeissen möchten, sowie diejenigen, die bisher an dem Vorurteile festhielten, dass es auch nur in dem im Jahre 1815 wieder aufgerichteten Hause wohnlich sei.»

² «Der liberale Alpenbote» Nr. 36 (3. Mai).

³ «Bündner Zeitung» Nr. 33 (22. April).

⁴ «Bündner Zeitung» Nr. 32 (19. April).

Neugewünschtem vermitteln soll¹», erschien, konnte sie sich nicht befreunden, und den Ausschluss der Geistlichen von der Wahl in den Nationalrat missbilligte sie als undemokratisch². Nach den Grossratsverhandlungen liess die «Bündner Zeitung» durchblicken, dass sie die Idee eines Einheitsstaates nicht unbedingt ablehne: «Wir werden aber unsererseits nicht gegen das Zustandekommen einer andern Bundesverfassung zu wirken suchen, obgleich wir eine vernünftige Einheitsverfassung für die zweckmässigste halten³.» – «Der freie Rhätier» hingegen fand den Entwurf der Revisionskommission gar nicht der nähern Prüfung wert: «Der freie Rhätier hat keinen Raum für denselben. Es dürfte ihm überdies später ein anderer von einem eidgenössischen Verfassungsrat nachfolgen⁴.» Die Zeitungen und die kantonalen Instruktionsbehörden zerzausten den Entwurf so, dass am Ende nichts Rechtes übrigbleibe. Er setzte sich einzig für eine eidgenössische Universität ein und fand im übrigen: «Ein eidgenössischer Verfassungsrat, von dem verjüngenden Geiste unserer grossen Zeit erfüllt, würde aber ohne Zweifel mehr als es von der Tagsatzungskommission geschehen ist und geschehen konnte, das nationale Prinzip vertreten und begünstigen, und sein Revisionswerk würde eine entschiedene Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung für sich haben⁵.» – Auf der andern Seite hatte die «Churer Zeitung» gegen den 1. Abschnitt der Bundesverfassung wenig einzuwenden, «weil wir es für zweckmässig erachten, dass die Bundesgewalt in mancher Beziehung stärker und ausgedehnter werde⁶». Hingegen lehnte sie den Rest des Entwurfs ab: «Wir können demnach nicht umhin, allen denjenigen, welchen die Unabhängigkeit nach innen und nach aussen als eine Hauptstütze der staatlichen Verhältnisse der Schweiz erscheint, welche die Schweiz lieber als glückliches Hirtenland denn als sozialistischen Revolutionsherd sehen, nochmals zu raten,

¹ «Bündner Zeitung» Nr. 35 (29. April). Sie fand, das Zweikammersystem brauche, um funktionieren zu können, eine dritte vermittelnde Gewalt, und sie warnte: «Man nehme sich daher vor der Halbheit und vor dem ängstlichen Festhalten des scheinbaren Kantonalinteresses in acht.»

² «Bündner Zeitung» Nr. 31 (15. April).

³ «Bündner Zeitung» Nr. 39 (13. Mai).

⁴ «Der freie Rhätier» Nr. 16 (21. April).

⁵ «Der freie Rhätier» Nr. 17 (28. April), s. a. Nr. 18 (5. Mai).

⁶ «Churer Zeitung» Nr. 33 (22. April).

den zweiten und dritten Abschnitt des neuen Verfassungsentwurfes zu verwerfen und auf Beibehaltung einer vernünftigen Kantonalität, und zwar als primär und nicht nur als sekundär wie im Ständerat, ernstlich zu dringen¹.» – Die Meinungsäusserung der Bündner Zeitungen zum Entwurf der Revisionskommission ergab ein buntes Bild vielfältiger politischer Ansichten, doch stimmten sie in der Ablehnung extremer Standpunkte überein: Die konservative Zeitung war wenigstens für eine durchgreifende materielle Reform und eine Stärkung der Bundesgewalt zu haben, und anderseits waren die beiden mit dem Einheitsstaat liebäugelnden liberalen Blätter bei allem Zentralismus doch keineswegs für die Aufhebung der Kantone².

Der Bündner Grosse Rat beriet den Entwurf der Revisionskommission vom 2. bis 5. Mai³. Dabei zeigte sich eine geringe, aber doch deutliche Tendenz, das kantonale Element im neuen Bundesstaat wirtschaftlich und politisch zu begünstigen: Die politischen Abänderungsanträge sollten erreichen, dass den Kantonen der amtliche Verkehr über Polizei- und Grenzangelegenheiten mit allen ausländischen Behörden gestattet werde, dass Ständeratsbeschlüsse nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden könnten, dass der Ständeratspräsident die Bundesversammlung präsidiere und dass Entscheide des Ständerats über Krieg, Frieden, Bündnisse, Neutralität und Revision der Geld- und Mannschaftsskala der Ratifikation durch die Kantone bedürften. Wirtschaftlich drang Graubünden darauf, dass ihm der Bund das lange Zeit vernachlässigte Militärwesen völlig abnehme, dass bei der Postentschädigung auch die günstigen Postverträge mit dem Ausland berücksichtigt würden, dass der Bund das Zollwesen vollständig und gegen eine Entschädigung zentralisiere, die nur mit dem Einverständnis des betreffenden Kantons herabgesetzt werden dürfe und dass der Bund den Kantonen erlaube, auch auf Tee, Tabak, Zucker und Gewürzen Kon-

¹ «Churer Zeitung» Nr. 32 (19. April). Besonders eindringlich warnte sie vor dem Zweikammersystem, «das das Grab der Kantonalität ist». (Ebenda); s. a. Nr. 33 (22. April).

² «Der freie Rhätier» erklärte am 28. April (Nr. 17) ausdrücklich: «Die Kantone werden, weil sie eine historische Berechtigung dazu haben, nach wie vor bestehen...», und die «Bündner Zeitung» empfahl, bei der Einführung des Einheitsstaats die grossen Kantone aufzuteilen, die kleinen zusammenzufassen, die mittleren (wie Graubünden!) jedoch wollte sie bestehen lassen. (Nr. 40, 17. Mai.)

³ VGR GR 2.–5. Mai, S. 3–21; s. a. «Bündner Zeitung» Nr. 37 (6. Mai) und «Der liberale Alpenbote» Nrn. 37 (6. Mai) und 38 (10. Mai).

sumogeühren zu erheben. Damit hoffte der Grosse Rat, um die Einführung direkter Steuern heruzukommen. Zu grösseren Diskussionen gaben nur die Artikel 22 und 55 Anlass: Die Standeskommission beantragte, die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten auf dem Konkordatsweg zu versuchen und den betreffenden Artikel aus der Bundesverfassung zu streichen. Verschiedene Grossräte zweifelten an der Zweckmässigkeit dieser Schulen, fürchteten die grossen Kosten, da man auf die verschiedenen Sprachen und Konfessionen Rücksicht nehmen müsse, und wandten ein, für den landwirtschaftlichen Unterricht der Bauern täten diese Anstalten doch nichts. Die Befürworter des Artikels wollten dagegen dem Bund gleich die Aufsicht über das ganze Unterrichtswesen übertragen, denn nur die mangelnde Schulbildung sei an der Sonderbundskrise schuld gewesen, ausländische Universitäten hätten für schweizerische Eigenart nichts übrig, und auf dem Konkordatsweg sei ohnehin nichts zu erreichen. In der Abstimmung gab die Mehrheit einem Konkordat den Vorzug, das auch die Errichtung von Schulen zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts vorsehen sollte; die Gesandtschaft konnte indessen in zweiter Linie auch für den Artikel 22 stimmen. – Bei der Organisation der neuen Bundesbehörden war man sich einig, dass ein Einheitsstaat nicht in Frage komme, dass hingegen den volkreicheren Ständen auch eine grössere Vertretung eingeräumt werden müsse. Das vorgeschlagene Zweikammersystem erregte aber grosse praktische, organisatorische und finanzielle Bedenken, so dass der Grosse Rat sich in erster Linie für eine einzige Kammer entschied, in der die Kantone je nach ihrer Grösse mit 2 bis 6 ohne Instruktion stimmenden Abgeordneten vertreten wären; zudem sollte ein kantonales Veto für Beschlüsse über Krieg, Frieden, Bündnisse, Bundesrevision, Aufgabe der Neutralität und Änderung der Geld- und Mannschaftskala als föderalistische Bremse dienen. In zweiter Linie stimmte der Rat aber auch dem Zweikammersystem zu, um auf friedlichem Weg zur Lösung der Bundesrevisionsfrage zu kommen. Schliesslich wurde beschlossen, «die Annahme der neuen Bundesverfassung ... unter allen Umständen an die Bedingung zu knüpfen, dass das Zollwesen in der vom Grossen Rat festgesetzten Weise, und dass der Militärunterricht zentralisiert werde¹».

¹ VGR GR 5. Mai, S. 21; mit dem Militärwesen hatte der Kanton üble Erfahrungen gemacht. Obschon man mit grossen Anstrengungen das vernachlässigte Militärwesen

Sonst solle die Gesandtschaft so nachdrücklich wie möglich an ihrer Instruktion festhalten, doch könne sie, um eine Mehrheit zu erreichen, auch ähnliche Anträge unterstützen.

Im Laufe des Monats Juni trat der Bündner Grosse Rat noch dreimal wegen materieller Fragen zur Instruktionserteilung zusammen, da die Tagsatzung eher fand, man sei den Kantonen, die unverhältnismässig hohe Zölle forderten, zu sehr entgegengekommen. Am 17. Juni beschloss er, die Zustimmung Graubündens zur Bundesverfassung nicht mehr von der völligen Militärzentralisation abhängig zu machen, wenn die bündnerischen Anträge nicht durchdringen sollten. – Den Artikel 24 wies er nach langen Diskussionen über dessen Interpretation an die Vorberatungskommission zurück. Am 19. Juni kam dieses Traktandum nochmals zur Sprache. Die Kommission fürchtete, der umstrittene Artikel werde es dem Bund erlauben, innerkantonale Zollgebühren entschädigungslos aufzuheben; darum wollte sie auf völliger Entschädigung und Ablösung aller Brücken- und Weggelder nicht nur auf dem Transit-, sondern auch auf dem Warenverkehr bestehen und vom Bund die Erlaubnis erwirken, auch in Zukunft für noch zu bauende Strassen Weggelder zu erheben. In der Diskussion fanden verschiedene Grossräte die Bedenken der Kommission unbegründet; auch sei es unbillig, dass der Bund Entschädigungen für auf dem kantonsinternen Verkehr lastende Abgaben leisten solle. Dagegen unterstützte die Mehrheit des Grossen Rats die Kommissionsanträge, weil sie glaubte, der Kanton könnte bei der Zoll- und Postzentralisation verlieren, ohne beim Militärwesen etwas einzusparen. Auch kämen Transit-erleichterungen mehr den industrialisierten Kantonen und nicht Graubünden zugut. Weiter bestand der Rat darauf, dass das Salzregal ausdrücklich garantiert und die Konsumogebühr auch für andere Produkte gestattet werde¹. – Diese Instruktion befriedigte die Gesandtschaft in Bern nicht, denn sie fand, der Artikel 24 entspreche in seiner angenommenen Fassung durchaus den bündnerischen Wünschen, einzig für die auf dem kanton-

hatte zu verbessern gesucht, beantragte der eidgenössische Kriegsrat am 14. Januar 1848 der Tagsatzung – zur grossen Empörung der Bündner Zeitungen –, das bündnerische Militärwesen wieder unter eidgenössische Kontrolle zu nehmen. S. a. Pieth, a. a. O., S. 427–430.

¹ VGR GR 16. Juni, S. 27; 17. Juni, S. 35–37; 19. Juni, S. 38–43; s. a. «Bündner Zeitung» Nr. 50 (21. Juni).

nalen Verkehr lastenden Abgaben leiste der Bund keine Entschädigung; da die Instruktion offensichtlich auf falschen Voraussetzungen beruhe, verlangte sie neue Weisungen für die Schlussabstimmung¹. – So trat der Grosse Rat am 24. Juni erneut zusammen. In der Diskussion wurde bedauert, dass dem Kanton nicht durch die Ablösung sämtlicher Weg- und Brückengelder ein Ersatz für die empfindlichen materiellen Opfer gewährt werde, doch wollte der Rat im Interesse der Bundesrevision auf seine Forderung verzichten, wenn die Interpretation der Tagsatzungsgesandtschaft zutreffe und ins Protokoll eine entsprechende Erklärung aufgenommen werde. Aus dem gleichen Grund wurde auch die Erlaubnis zur Erhebung zusätzlicher Konsumsteuern nicht zur *conditio sine qua non* gemacht. So beschloss der Bündner Grosse Rat: « Wenn diesen billigen Begehren des hiesigen Standes durch die hohe Tagsatzung entsprochen wird, ist der Herr Gesandte ermächtigt ... an der Schlussabstimmung in genehmigendem Sinn teilzunehmen. Im umgekehrten Fall wird der Herr Gesandte das Protokoll offen halten und aller weiteren Abstimmung sich enthalten². » – In der Schlussabstimmung auf der Tagsatzung vom 27. Juni stimmte Graubünden für die neue Bundesverfassung. Die beiden Gesandten Abys und Brosi rechtfertigten in ihrem Bericht an den Kleinen Rat vom 29./31. Juni ihr Votum. Sie mahnten, die materiellen Bestimmungen nicht zu ängstlich auszulegen, und gaben die beruhigende Zusicherung ab, das Tagsatzungsprotokoll werde zeigen, dass die bündnerischen Befürchtungen unbegründet gewesen seien. In der Zollfrage sei es besonders schwer gewesen, ein System zu finden, das die besondern Verhältnisse der einzelnen Kantone loyal berücksichtige. Zwar sei man Graubünden in der Zollfrage zu wenig entgegengekommen, doch sei zu bedenken, « dass, wenn auch in Bünden manche der neuen Verfassungs-

¹ VGR GR 24. Juni, S. 72–73.

² VGR GR 24. Juni, S. 75; s. a. S. 73: « In der ... Diskussion wurde zwar bedauert, dass die Ablösung der sämtlichen Weg- und Brückengelder, worin unser Kanton einen etwelchen Ersatz für die von ihm zu bringenden empfindlichen Opfer gefunden hätte, nicht beliebt werden will, dagegen aber auch allgemein die Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Interesse der Bundesrevision auch hierauf zu verzichten, insofern die vom Grossen Rat behauptete und von der Gesandtschaft als richtige und ausschliessliche bestätigte Auslegung der übrigen Punkte des Art. 24 von der Tagsatzung ausdrücklich anerkannt und dem Vorbehalt wegen noch auszuführender Strassen Rechnung getragen wird. »

bestimmungen nicht besondern Anklang finden, eine Nichtannahme des Bundesentwurfs oder, was ihr gleichkommt, eine nur bedingte Annahme höchst bedauerlich wäre, da sich mit Zuversicht voraussehen lässt, dass in der praktischen Vollziehung derselben durch eine gute Bundesregierung sich auch diese in eidgenössischer, alle Teile befriedigender Weise bewähren werde¹». – Mit seinen Entscheiden zeigte der Bündner Grosse Rat, dass er eine nationale, fortschrittliche, liberale Bundesverfassung begrüsst. Das alte bündnerische Selbständigkeitsbewusstsein liess sich allerdings nicht ganz verleugnen, darum die kleinen Abänderungsanträge zugunsten der Kantone. Besonders besorgt zeigte sich der Rat wegen der auf den Zoll- und Posteinnahmen beruhenden Staatsfinanzen. Zögernd nachgebend stimmte er schliesslich der durch die Tagsatzung aufgestellten Regelung zu, weil seine eidgenössische Gesinnung ihm einen Verzicht auf seine Forderungen nahelegte.

Der von der Tagsatzung genehmigte Bundesverfassungsentwurf wurde von den Bündner Zeitungen positiv aufgenommen. Die liberalen Blätter fanden: «Das Ganze ist gut, oder doch viel besser als das Alte².» Sie verschwiegen zwar die Nachteile für Graubünden nicht: Das Verbot der Konsumsteuern gefährdete das Gleichgewicht des auf indirekte Steuern aufbauenden bündnerischen Finanzhaushalts, die zu erwartende Verteuerung des Veltliner Weins traf den Bürger direkt, und auf das verzweigte Alpenstrassennetz Graubündens nahm die Bundesverfassung tatsächlich nicht extra Rücksicht. Indessen waren es nicht die Folgen einer Ablehnung, die die liberalen Zeitungen bestimmten, die materiellen Rücksichten zurückzustellen und die Annahme zu empfehlen. Es war ihr eidgenössischer Sinn, die moralische Verpflichtung und die politische Klugheit, die sie heftig gegen kleinliches Ausrechnen von Gewinn oder Verlust für den Kanton Stellung nehmen liess³. Treffend fasste der «Rhätier» die Einstel-

¹ Bericht der Tagsatzungsgesandten Abys und Brosi an den Kleinen Rat (29./31. Juli).

² «Der liberale Alpenbote» Nr. 56 (12. Juli); s. a. «Der freie Rhätier» Nr. 24 (16. Juni): «Er ist bedeutsam genug, um alle Bessergesinnten zu vermögen, ihren ganzen Einfluss zur Annahme des neuen Bundesentwurfes zu verwenden»; «Bündner Zeitung» Nr. 54 (5. Juli): «Gewiss! das Vaterland ist der letzten Tagsatzung Dank schuldig für ihre Leistungen, – selbst wenn das Verfassungsprojekt durchfallen sollte.»

³ «Der liberale Alpenbote» Nrn. 57 (15. Juli), 60 (26. Juli) und 61 (29. Juli); «Der freie Rhätier» Nr. 24 (16. Juni); «Der Rhätier» Nrn. 4 (28. Juli), 7 (18. August);

lung der liberalen Zeitungen zusammen: «Lassen wir uns durch einzelne Opfer, die wir zu bringen haben, nicht von der Annahme des neuen Bundes abhalten, welcher in seiner Gesamtheit gewiss segensreich für die Eidgenossenschaft werden muss¹.» – Auch die konservative «Churer Zeitung» trat für Annahme der neuen Bundesverfassung ein. Doch waren es nicht Freude an einem eidgenössischen Verständigungswerk, sondern Resignation und Furcht vor Schlimmerem, die ihre Haltung bestimmten: «So wird sich denn auch die neue Bundesverfassung nicht als der Eingangspunkt zu einem goldenen oder auch nur silbernen Zeitalter erweisen, und nichts desto weniger glauben wir doch, sie dringendst zur Annahme empfehlen zu müssen, da von ihrer Nichtannahme mehr Unheil zu gewärtigen steht als von ihrer Annahme².» Der Bundesverfassung und besonders dem Ständerat prophezeite sie kein langes Leben. Auch hob sie die finanziellen Opfer hervor, die der Kanton zu bringen habe, fügte aber bei, das hätte man sich überlegen sollen, als man für die Bundesrevision gestimmt habe, jetzt sei es zu spät. Eine bedingte Annahme hätte ihr zweckmässig geschienen³.

Der Grosse Rat bestimmte am 31. Juli eine Kommission zur Prüfung der neuen Bundesverfassung, die am nächsten Tag, dem 1. August, ihren Bericht vorlegte⁴. Sie kam zum Schluss, dass im allgemeinen den bündnerischen Bedürfnissen Rechnung getragen worden sei und dass einzig das Verbot der Konsumsteuern den kantonalen Finanzhaushalt belaste. «Aber auch diesen allerdings empfindlichen Nachteil halte die Kommission nicht für so entscheidend, dass die Verwerfung der Verfassung deswegen gerechtfertigt erscheine, vielmehr halte sie dafür, dass bei obwaltenden Umständen es wünschbar erscheine, dass unser Stand selbst mit

«Bündner Zeitung» Nrn. 57 (15. Juli), 58 (19. Juli), 60 (26. Juli) und 61 (29. Juli). – Denjenigen, die aus der möglichen Verteuerung des Veltliners eine grosse Geschichte machen wollten, hielt «Der Rhätier» treffend entgegen: «Es könnten, wenn unsere Schweiz zersplittert würde, Zeiten für uns kommen, wo wir gerne den Veltliner ganz entbehren würden, wenn wir nur wieder unsere Freiheit hätten» (Nr. 7, 18. August).

¹ «Der Rhätier» Nr. 4 (28. Juli).

² «Churer Zeitung» Nr. 54 (5. Juli).

³ «Churer Zeitung» Nrn. 57 (15. Juli), 59 (22. Juli), 61 (29. Juli) und 64 (9. August).

⁴ VGR GR 31. Juli, S. 3–4, und 1. August, S. 10–16; s. a. «Bündner Zeitung» Nrn. 62 (2. August) und 63 (5. August).

Bringung eines so bedeutenden Opfers die Genehmigung des Entwurfs ausspreche und so zur Annahme der neuen Verfassung durch die Eidgenossenschaft selbst mitwirke¹.» – In der Diskussion wurden einige Zweifel an der Brauchbarkeit des Zweikammersystems geäussert, doch anerkannten alle Redner die bedeutenden politischen Vorzüge der Bundesverfassung gegenüber dem alten Bundesvertrag. Die Bedenken wegen der Zentralisation von Post und Zoll waren, mit Ausnahme der Befürchtung, der Veltliner Wein werde durch die schweizerischen Grenzgebühren verteuert, zerstreut, und nur die Aufhebung der Konsumgebühren drückte². Schliesslich wurde auch auf die allgemein gefühlte Notwendigkeit einer Bundesrevision und auf den ausserordentlich günstigen Zeitpunkt dazu hingewiesen. – Alle Redner hatten sich für den Kommissionsantrag ausgesprochen, und einstimmig genehmigte der Bündner Grosse Rat die neue Bundesverfassung³. Eindrücklich bewies er damit seine eidgenössische Gesinnung, die das Wohl des Gesamtstaates über die Sonderwünsche und -interessen des eigenen Kantons stellte.

In den letzten Tagen vor der Volksabstimmung entfachten die Bündner Zeitungen keine heftige Abstimmungspropaganda mehr, da die Annahme im Kanton gewiss schien. Die andern Zeitungen dachten wie der «Liberale Alpenbote», der am 19. August erklärte: «Neue Empfehlungsworte vor

¹ VGR GR 1. August, S. 10.

² Andererseits wurde aber auch zugegeben, «auch hier werde dem Kanton eigentlich wenig entzogen, indem der kleinste Teil der diesfälligen Einnahmen ihm von aussen zuflüsse, der grösste dagegen von der eigenen Bevölkerung geleistet werde, welche somit auch im Fall sein müsse, diesen Ausfall auf andere Weise zu ersetzen» (VGR GR 1. August, S. 12).

³ Falls die Bundesverfassung angenommen werde, solle die Gesandtschaft an der Tagsatzung erklären: «Der Stand Graubünden sei der Bundesurkunde mit offenbar bedeutender Einbusse seiner pekuniären Interessen einzig im Hinblick auf Förderung der allgemein schweizerischen Interessen beigetreten und setze dabei voraus, dass die Bundesbehörde dem Kanton bei Erbauung seiner Verbindungsstrassen diejenigen Weg- und Brückengelder bewilligen wolle, welche derselbe zur Ermöglichung sowohl des Baues als der Forterhaltung seiner Strassen nachzusuchen sich benötigt sehen werde, und dass der gemeine fremde Wein nicht allzu hoch belegt werde. – Der Stand Graubünden müsse die bestimmte Erwartung aussprechen, dass ihm ein Termin von 2 Jahren einberaumt werde zur Einführung eines neuen Steuersystems, während welcher Zeit der Fortbezug der bisherigen Steuern gestattet werden möchte» («Bündner Zeitung» Nr. 62, 2. August).

Torschluss hält er für überflüssig. Er hofft das Beste von dem gesunden Sinne des Bündnervolkes, und namentlich dem schönen Votum des Grossen Rats wünscht er eine glänzende Sanktion¹.»

Am 20. August fand die Volksabstimmung in den bündnerischen Gerichtsgemeinden statt, die mit 54:12 Repräsentanzstimmen die Bundesverfassung annahmen². Das Ergebnis zeigte, dass in Graubünden keine geschlossene Opposition gegen den neuen Bund bestand und dass auch nicht sprachliche oder konfessionelle Gründe für die Verwerfung ausschlaggebend waren, sondern das alte, sich gegen das Repräsentativsystem aufbäumende demokratische Bewusstsein des Bündners, für den die Gemeinde und nicht der Kanton oder der Bund oberster Souverän war; und im Misox dürften wohl auch Einflüsse aus dem Tessin und eine gewisse Verärgerung über die vom Grossen Rat beschlossene Landweinsteuer mitgespielt haben³.

Die Erfahrungen der bündnerischen Geschichte hätten für die Bundesrevision wegweisend sein können. Doch 1848 war das Ansehen Graubündens gering, und es trug mehr durch die Unterstützung vermittelnder Anträge als durch seinen politischen Einfluss zur Gestaltung des Bundesstaates bei. Indessen hatten der Kampf und die Diskussionen um die Bundesrevision nicht nur in den Behörden, sondern auch in weitesten Kreisen des Bündnervolks einem echten schweizerischen Nationalbewusstsein zum Durchbruch verholfen. Freudig begrüßte darum die Mehrheit der Graubündner die in der Bundesverfassung verwirklichte stärkere nationale Zusammenfassung, die doch die innere Selbständigkeit der Kantone nicht ernstlich antastete.

3. Tessin

Als erster regenerierter Kanton hatte sich der Tessin schon am 4. Juli 1830 – d. h. noch vor der die europäische Regenerationswelle auslösenden Juli-revolution in Frankreich – eine liberale Verfassung gegeben. Doch verfolgte die Mehrheit der siegreichen Reformpartei einen in innen- und aussenpolitischen Fragen so gemässigten Kurs, dass sich bald einmal die

¹ «Der liberale Alpenbote» Nr. 67 (19. August).

² Amtsblatt des Kantons Graubünden 15. September 1848.

³ Anhang III.

oppositionellen «reinen Liberalen» um Frascini, Luvini und Pioda von ihr abspalteten. Ein Putsch stürzte im Dezember 1839 das konservativ gewordene Tessiner Regime und bildete damit den Auftakt zu leidenschaftlichen Parteikämpfen, die sich über mehrere Jahre hinzogen. Die missglückten Gegenrevolutionen der Jahre 1841 und 1843 festigten jedoch die Stellung der liberalen Mehrheitspartei und diskreditierten die vom Ausland unterstützten Konservativen. Doch das politische Temperament der Tessiner liess eine Überbrückung der Gegensätze nicht zu, und besonders die Wahlen verliefen oft in einer gereizten Atmosphäre, so dass Prügeleien keine Seltenheit waren. – Seit dem Umsturz von 1839 verlangte der Tessiner, der 1833 noch zu den extremsten Gegnern des Rosischen Reformentwurfs gehört hatte, in der Bundesrevisionsfrage eine durchgreifende Verbesserung und Stärkung des eidgenössischen Bundes, und als sich in den vierziger Jahren die eidgenössischen Fragen auf das konfessionelle Gebiet verlagerten, nahmen die Tessiner Liberalen leidenschaftlich Partei für die Sache der radikalen Kantone. Das wäre zweifellos ein guter Boden für eine Agitation zugunsten der katholischen und konservativen Sache im Volk gewesen. Doch scharten die ungeschickten, von Siegwart-Müller inspirierten Einmischungsversuche der hohen Geistlichkeit und die militärischen und wirtschaftlichen Demonstrationen der Österreicher an der Grenze das Volk wieder eindeutig hinter der liberalen Regierung¹.

Der Sonderbundskrieg und seine Folgen brachten das unsichere, rein auf den Zoll- und Posteinnahmen basierende Tessiner Finanzwesen völlig aus dem Gleichgewicht. Durch Zwangsanleihen und Klosteraufhebungen suchte man die gespannte Finanzlage zu sanieren und die Erhebung einer direkten Steuer zu umgehen, doch hatten diese Massnahmen nicht den erhofften Erfolg. Grosse Erwartungen setzte man auch in die endlich reorganisierte Postverwaltung, die dank kürzlich geschlossener Verträge und Konkordate für die nächste Zukunft einträglich zu werden versprach².

Der Tessiner Grosse Rat beschäftigte sich in seinen Sitzungen vom 19. und 20. Januar 1848 nochmals mit der Bundesrevision, und er beauftragte

¹ Weinmann, Geschichte des Tessin in der späteren Regenerationszeit 1840–1849, S. 231–233 und 249–291; Rossi/Pometta/Grütter, Geschichte des Kantons Tessin, S. 233–265.

² Weinmann, a. a. O., S. 311–314 und 317; Rossi/Pometta/Grütter, a. a. O., S. 269.

die Gesandtschaft, daran mitzuarbeiten und für eine Stärkung der Bundesgewalt einzutreten, aber mit gebührender Rücksichtnahme auf die kantonale Souveränität. Damit bekräftigte der Rat seinen Willen, einer einigen Eidgenossenschaft anzugehören, aber auch seine Abneigung gegen einen die kantonale Eigenart missachtenden Einheitsstaat¹.

Der «Repubblicano della Svizzera Italiana», die führende Tessiner Zeitung des Jahres 1848², unterstützte voll und ganz die Politik der Tessiner Liberalen in der Bundesrevisionsfrage: «La riforma del Patto è creduta da tutti non solo un'alta opportunità del momento, ma una necessità³.» Wie die Tessiner Behörden wollte er keinen Einheitsstaat, der die Kantone aufhebe. Die Reform solle die Bundesautorität stärken, ohne die Kantonal-souveränität zu zerstören: «Non si tratta di struggere o scemare la sovranità dei Cantoni, ma si tratta di aggiungere forza al potere centrale, senza togliere di vigore ai singoli membri⁴.» Die Aufnahme der liberalen Grundsätze und eine gerechte Garantie der materiellen Interessen der Kantone seien die Bedingungen, die der Kanton Tessin für eine Annahme der neuen Bundesordnung stellen müsse⁵. – Während der Verhandlungen der Revisionskommission beanspruchten die Grossratswahlen und die Erhebung in der Lombardei die ganze Aufmerksamkeit des «Repubblicano», und die Ablehnung des sardinischen Bündnisangebots durch die Tagsatzung ärgerte ihn mehr als die Interessen des Kantons beeinträchtigende Beschlüsse der Revisionskommission⁶. Den Bundesverfassungsentwurf nahm er sehr gut auf. Er anerkannte, dass man nicht allen Sonderwünschen habe entgegenkommen können, und erinnerte daran, dass jedes Opfer an kantonaler

¹ AGC TI 19. Januar, S. 91–92 und 95, und 20. Januar, S. 129–146.

² Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 105 und 159; Delcros, *Piccolo viaggio attraverso la stampa ticinese (1746–1878)*, S. 9ff.

³ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 3 (10. Januar).

⁴ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 7 (24. Januar).

⁵ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 56 (13. Juli): «Nel Ticino è desiderata, è da lungo tempo voluta la riforma del Patto federale; ma nel Ticino non potrebbe nessuna riforma essere accettata se non a due condizioni assolute – che i principii politici i più liberali vi trovino applicazione – e gl'interessi materiali vi siano equamente garantiti.»

⁶ Besonders «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 31 (14. April): Die Schweiz solle im Befreiungskampf der Völker ihr Schwert für die Freiheit in die Waagschale werfen. Und Nr. 34 (25. April): «Stolti che non credete forti le alleanze dei piccoli stati, e le ruscate guatando incerti e paurosi le grandi potenze!»

Souveränität der Gesamteidgenossenschaft zugut komme: «Se tutti i nostri bisogni particolari e tutte le nostre convenienze non vi avessero pieno soddisfacimento, pensiamo che si tratta di sacrificare qualche cosa al ben di tutti; e se in qualche dettaglio amministrativo od in qualche capo di maggior rilievo la sovranità cantonale vi fosse lesa, non dimentichiamo che la Svizzera vi acquista in potenza, che è sempre fondamento di prosperità¹.»

Die Reorganisation der Tessiner Miliz, die Klosteraufhebung zur Sanierung der kantonalen Finanzen und die Anteilnahme an der Erhebung in Oberitalien nahmen die Tessiner Behörden so sehr in Anspruch, dass sie vorerst für die Bundesrevision keine Zeit übrig hatten². Erst am 12. Mai³ übermittelte der Staatsrat dem Grossen Rat seinen Instruktionsvorschlag, in dem er den von der Revisionskommission ausgearbeiteten Entwurf recht günstig beurteilte. Die neue Organisation der Bundesbehörden schien ihm ein gerechter Ausgleich zwischen dem nationalen und dem kantonalen Element zu sein, von der materiellen Zentralisation erwartete er eine Belebung des Handels und eine sichere Einnahmequelle für den Bund, fortschrittlich fand er die Garantie der persönlichen Freiheitsrechte, nützlich die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten und zweckmässig die Frist, bis ein Niedergelassener das Stimmrecht erhalte. Die Gesandtschaft solle darum für das vorliegende Projekt stimmen und im einzelnen eintreten für einen günstigeren Entschädigungsmodus in bezug auf die abzutretenden Zollrechte, für eine Berücksichtigung der durch den Abschluss von Eisenbahnverträgen erwarteten Ertragssteigerung der Tessiner Zoll- und Postverwaltung, für die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zum Gratistransport der Post und für die Rekrutierung der Zoll- und Postbeamten in den betreffenden Kantonen. Als Bedingung für die Annahme des Kantons erklärte er die Beibehaltung des Zweikammersystems und die Festsetzung einer gerechten Entschädigung für das dem

¹ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 36 (1. Mai).

² Weinmann, a. a. O., S. 309–314. Nach der unruhlichen Niederlage bei Airolo im Sonderbundskrieg hätte es der Drohung des Kriegsrats vom 14. Januar 1848, den Kanton militärisch unter die Aufsicht der Eidgenossenschaft zu stellen, nicht mehr bedurft. Über die tessinischen Anstrengungen zur Verbesserung des Militärwesens s. Weinmann, a. a. O., S. 309–310.

³ AGC TI 12. Mai, S. 185, und 25. Mai, S. 337–343.

Bund abzutretende Zoll- und Postregal. – In seinem Instruktionsvorschlag zeigte der Staatsrat einerseits eine sehr eidgenössische und liberale Haltung, andererseits war er aber doch versucht, angesichts der misslichen ökonomischen Lage des Kantons seine Zustimmung gegen finanzielle Vorteile einzuhandeln.

Als der Tessiner Grosse Rat auf Drängen der Gesandtschaft¹ endlich mit der Behandlung der Instruktion begann, hatte die Tagsatzung sich bereits für das Zweikammersystem entschieden und den ersten Teil des Projekts mit Ausnahme der materiellen Bestimmungen fast durchberaten. Weil die vorberatende Kommission noch keine Zeit gefunden hatte, den ganzen Entwurf zu prüfen, legte sie am 23. Mai² vorerst einen Bericht zum zweiten Teil vor, den sie voll und ganz billigte: «I vincoli federali furono vie-meglio soffermati senza soverchio sacrificio delle sovranità cantonali; l'elemento popolare vi è innestato senza grave detrimento delle individualità degli Stati; i grandi interessi vi sono rappresentati senza sacrificio dei minori; in una parola il passaggio dalle condizioni create dal vigente Patto a quelle che farebbero parte del progetto viene pratico senza scuotere dalle fondamenta le tradizioni, le abitudini del popolo, gl'interessi e le tendenze quasi universalmente esclusive degli Stati³.» Einzig die vorgesehene Möglichkeit, die Befugnisse des Bundesgerichts auszudehnen, wollte sie streichen. – Am 25. Mai begannen die eigentlichen Beratungen des Grossen Rats. Mit 47:32 Stimmen lehnte er einen konservativen Antrag ab, mit der Diskussion bei Artikel 1 zu beginnen, um der Gesandtschaft wenigstens für den zweiten Teil der Tagsatzungsverhandlungen rechtzeitig Instruktionen zu erteilen. Von den Art. 55 bis 103 gab einzig das Verbot, den Ständeräten Instruktionen zu erteilen, Anlass zu einer heftigen Redeschlacht. Die Konservativen verteidigten die Instruktion als demokratisches und republikanisches Gut, als Rettung der kantonalen Souveränität und als letztes Bollwerk gegen eine unitarisch gesinnte deutschschweizerische Mehrheit. Die Liberalen hingegen bekämpften diesen alten Zopf, der das ganze Zweikammersystem gefährde, und sie setzten mit 41:31 Stimmen ihre Ansicht durch. Ohne Opposition stimmte

¹ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 42 (22. Mai).

² AGC TI 23. Mai, S. 296.

³ AGC TI 25. Mai, S. 345. Bericht der Kommission, S. 343–347.

der Rat den Anträgen zu, die Kompetenzen des Bundesgerichts zu beschneiden, und einen konservativen Vorstoss, den Bundessitz schon in der Verfassung zu bezeichnen, lehnte er ab als Versuch, die Bundesrevision zu sabotieren¹. – Am 31. Mai legte die Kommission den zweiten Teil ihres Berichts zum 1. und 3. Abschnitt des Bundesverfassungsentwurfs vor. Sie fand, dass die Militärzentralisation für den Kanton nur von Vorteil sei und dass auch die Vereinheitlichung der Post nach den Anträgen des Staatsrats den Tessin nicht benachteilige. Hingegen wollte sie aus Sorge um die Staatsfinanzen nicht auf die kantonale Zollhoheit verzichten und erst in zweiter Linie, und nur unter der Bedingung voller Entschädigung und gleichzeitiger Zentralisation aller Zölle im Kanton, dem Bund dieses Recht abtreten². – In der Diskussion vom 31. Mai und 2. Juni³ bewiesen die Konservativen eine eindeutig kantonale-egoistische, ausgeprägt katholisch-klerikale Haltung⁴. Sie widersetzten sich einer Bundessubvention öffentlicher Werke, weil der Tessin davon nicht profitieren werde, sie prophezeiten den finanziellen Ruin des Kantons, da die zu erwartende ungenügende Entschädigung für Zoll und Post jederzeit aufgehoben werden könne, sie befürchteten, dass der Bund sein Recht, Geldkontingente von den Kantonen zu erheben, missbrauchen werde, sie bekämpften die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten als eine Gefahr für die kantonale Souveränität und die moralische Erziehung der Jugend, und mit gegenreformatorischer Heftigkeit wandten sie sich gegen Toleranz und Kulturfreiheit: «La Religione Cattolica per diritto immutabile può estendersi, e deve estendersi per ogni terra; le altre religioni cristiane inventate dal capriccio umano, non hanno diritto alcuno ...⁵.» Die Liberalen verurteilten diese egoistische und intolerante Haltung und betonten, die neue Bundesverfassung werde für die ganze Nation, für Protestanten und Katholiken geschaffen. Sie erhofften sich von der materiellen Zentralisation Vorteile

¹ AGC TI 25. Mai, S. 373–385. Die Diskussion wurde am 31. Mai und am 2. Juni fortgesetzt. S. a. «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 44 (29. Mai).

² AGC TI 31. Mai, S. 478–484.

³ AGC TI 31. Mai, S. 485–495, und 2. Juni, S. 499–519.

⁴ AGC TI 31. Mai, S. 488, Votum Cattaneo: «Per la patria, per il bene del proprio Cantone bisogna essere egoista.» S. a. Voten von Cattaneo, Rossetti canonico, Rossetti Seb., Calgari und Bonzanigo.

⁵ AGC TI 2. Juni, S. 509, Votum Calgari.

für den Konsumenten und eine gesicherte Staatseinnahme¹. Wenn sie mehrheitlich trotzdem für eine Beibehaltung des status quo in Zollangelegenheiten waren, so hauptsächlich deshalb, weil sie eine entschädigungslose Abtretung dieser Rechte, wie es verschiedene Kantone verlangten, fürchteten. – Mit den Abänderungsanträgen des Staatsrats und der Kommission nahm der Grosse Rat am 2. Juni noch einen Vorschlag, die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen in die Bundesverfassung aufzunehmen, an². – In den dreitägigen Diskussionen hatte sich gezeigt, dass die Konservativen starr an einem kantonalen und klerikalen Standpunkt festhielten und darum gegen den Entwurf einer neuen Bundesverfassung eingestellt waren, dass eine Gruppe Liberaler ihn vorbehaltlos unterstützte, während eine andere wohl dessen politischen Teil billigte, den materiellen Bestimmungen hingegen aus Sorge um die auf den Zoll- und Posteinnahmen basierenden Staatsfinanzen skeptisch gegenüberstand.

Bei der Behandlung der materiellen Fragen ging aber die Tagsatzung nicht auf die tessinischen Begehren ein und kam eher der Meinung jener etwas entgegen, die fanden, dass eine Zentralisation der Zölle gegen volle Entschädigung diejenigen Kantone begünstige, deren Finanzsystem auf der veralteten und unrationellen indirekten Besteuerung beruhe. Sie beschloss daher, im Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft vorerst nur die Transitzölle einzulösen und sich die Möglichkeit offenzubehalten, die übrigen Zölle nur dort zu zentralisieren, wo sie in mässigem Massstab erhoben wurden, nicht aber dort, wo sie, wie im Tessin, die Hauptquelle der staatlichen Einnahmen bildeten. In der Schlussabstimmung enthielt sich darum der Tessiner Gesandte der Stimme und betonte, sein Kanton sei mit den politischen Bestimmungen voll und ganz einig, die materiellen hingegen könne er unmöglich annehmen³.

Der «Repubblicano» war mit dem Ergebnis der langen und teilweise hitzig geführten Debatten im Grossen Rat sehr zufrieden, doch musste er feststellen, dass sich die Tessiner Bevölkerung nicht heftig für die Bundesrevision zu interessieren schien, da die Ereignisse in Oberitalien ihre ganze

¹ Besonders die Voten von Pioda, Francini, Battaglini, Vicari und Bertoni.

² AGC TI 2. Juni, S. 519; die Motion stammte von Motta aus Airolo.

³ Weinmann, a. a. O., S. 316–317.

Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen: «Gli avvenimenti de' paesi che circondano la Svizzera assorbono quasi tutta l'attenzione del nostro popolo¹.» Nachdem die Tagsatzung den politischen Grundsätzen der Bundesverfassung im Sinn des «Repubblicano» zugestimmt hatte, befasste er sich besonders mit den umstrittenen materiellen Bestimmungen². In dem von der Tagsatzung angenommenen System der Zollcentralisation sah er – im Gegensatz zu vielen andern Tessiner Liberalen – kein so grosses Unglück, ja, er anerkannte sogar, dass der Standpunkt der Tagsatzung nicht ganz unberechtigt sei: «I Cantoni che preferirono le imposte dirette alle indirette, e fra queste preferirono ancora quelle che meno pesano sul commercio, sgravando i dazi e pedaggi, denno sentire una giusta ripugnanza nell'accordare ingenti indennità a quei Cantoni che tirarono fin qui le loro risorse dal commercio svizzero...³.» Er suchte seine Mitbürger auch davon zu überzeugen, dass einerseits die Verluste nicht zu gross und andererseits die Zölle wegen der unstabilen politischen Verhältnisse in Oberitalien eine sehr unsichere Einnahmequelle seien. Unzufrieden hingegen war er mit den Bestimmungen über die Postcentralisation. Hier, so fand er, werde der Kanton ungerecht behandelt: «La misura tenuta seco noi non è nè giusta nè equa⁴!» Für alle seine grossen Anstrengungen zur Verbesserung des Postwesens biete man dem Kanton nun bloss ein armseliges Trinkgeld an. Es wäre billig gewesen, wenn man dem Tessin, der schon durch die Zollcentralisation empfindlich betroffen werde, wenigstens bei der Festsetzung der Postentschädigung entgegengekommen wäre. – Trotz allem aber erschienen ihm die materiellen Nachteile unbedeutend im Verhältnis zum politischen Wert der neuen Bundesverfassung, so dass er überzeugt die Annahme empfahl: «Nessuno s'illuda. Se le condizioni politiche di tutta la Svizzera reclamano una riforma pronta e sagace del Patto federale, le condizioni speciali, politiche e finanziarie del Ticino impongono a noi tutti il dovere di accettare il progetto³.»

¹ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 48 (13. Juni); s. a. Nr. 45 (2. Juni) und Nr. 48 (13. Juni): «la gran quistione della riforma del Patto si agita, ma l'atrio delle idee, il contrasto delle opinioni è poco.»

² «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nrn. 48 (13. Juni), 49 (16. Juni), 54 (6. Juli), 56 (13. Juli) und 69 (22. August).

³ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 49 (16. Juni).

⁴ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 69 (22. August).

Der Staatsrat legte am 22. August seine Botschaft über die neue Bundesverfassung dem Grossen Rat vor¹. Er gab darin zu, dass die Zoll- und Postzentralisation auf eine für den Kanton ungünstige Weise entschieden worden sei, doch fand er «vi sono delle condizioni nella vita dei popoli ove conviene scegliere fra il minore dei mali. E noi crediamo minor male il cambiare le condizioni di vivere che il cessare della vita; crediamo minor male il sacrificar un interesse materiale che l'interesse vitale; crediamo minor male l'affidarci all'equità delle leggi da farsi de'Confederati che agli eventi conseguenti ad una disorganizzazione²».

Die Grossratskommission konnte sich trotz zweier langer Sitzungen nicht einigen³ und legte darum dem Grossen Rat am 25. August einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag vor. Die Kommissionsmehrheit anerkannte die politischen Vorzüge der Bundesverfassung, doch fand sie, die bloss teilweise Militärzentralisation und das vorgeschlagene System der Zoll- und Postvereinheitlichung ruiniere die Finanzen des Kantons derart, dass sie die Verwerfung beantragen müsse: «Così gli articoli riguardanti i dazi e le poste ci impongono perciò il dovere del rifiuto del progetto⁴.» – Die Kommissionsminderheit dagegen fand, die Benachteiligung des Kantons sei keineswegs sicher, und sie empfahl Annahme, weil es um eine eidgenössische und nicht um eine kantonale Frage gehe. Hingegen solle die Gesandtschaft an der Tagsatzung erklären, der Tessin habe der neuen Bundesverfassung zugestimmt in der Hoffnung, dass die Bundesgesetzgebung den besondern Verhältnissen des Kantons Rechnung trage⁵.

Die grosse Redeschlacht um die Annahme oder Verwerfung der Bundesverfassung wurde am 25. und 26. August im Grossen Rat ausgetragen⁶.

¹ AGC TI 22. August, S. 9; der Bericht ist abgedruckt 25. August, S. 23–27.

² AGC TI 25. August, S. 27.

³ AGC TI 24. August, S. 18–19. Der Präsident des Grossen Rats, Jauch, erkundigte sich nach dem Bericht der Kommission, worauf deren Präsident, Romerio, erwiderte, die Kommission habe sich trotz zweier langer Sitzungen nicht einigen können. Ein Mitglied habe gefehlt, so dass man noch nicht wisse, wie der Antrag der Kommission schliesslich ausfallen werde.

⁴ AGC TI 25. August, S. 33; Bericht der Kommissionsmehrheit, S. 29–34.

⁵ AGC TI 25. August, S. 34–38 (Bericht der Kommissionsminderheit).

⁶ AGC TI 25. August, S. 38–76, und 26. August, S. 103–129. Vgl. a. Chiesa, *Un anno di storia nostra*, S. 21–26, und Weinmann, a. a. O., S. 318–320.

Von konservativer Seite meldeten sich zwei Vertreter zum Wort. Mit unmissverständlicher Deutlichkeit und grossem Pathos lehnte der eine den neuen Bund ab: «Io per me dichiaro che crederei paricida la mia mano, se si stendesse a porvi la sua firma¹.» Und der zweite betonte nochmals den konservativen, kantonalen Standpunkt: «Dobbiamo vegliare all'interesse dei nostri mittenti, alla nostra sovranità che ci vien tolta, ai dazi, alle poste, alle leggi sulla stampa. Il nostro denaro colerà nella cassa federale, e qual compenso ricaveremo? ...²», und er drohte sogar mit der Abtrennung von der Eidgenossenschaft. – Die gemässigte Mittelgruppe, eine Anzahl materiell gesinnter Liberaler und einige wegen der von der deutschen Schweiz durchgesetzten Neutralität Verbitterte anerkannten zwar die politischen Vorzüge der neuen Bundesverfassung, lehnten sie aber wegen der für den Tessin befürchteten finanziellen Nachteile ab. «Ma stando come sono le cose, non posso che proclamare ottime le organizzazioni politiche del nuovo Patto, pessime le finanziarie³» war der Tenor ihrer Voten. Sie verwahrten sich aber alle gegen den Vorwurf, Reaktiönäre und Sonderbündler zu sein und betonten: «Se il Patto ne verrà imposto, noi da leali Svizzeri lo accetteremo, ma ora che siamo liberi del nostro voto ne useremo per ricusarlo giacchè enormi, immensi sono i pregiudizi che ci arreca⁴.» – Die bundesfreundlichen Liberalen hatten es schwer, gegen die allgemeine Erbitterung aufzukommen. Besonders traten sie den übertriebenen materiellen Befürchtungen der Gegner entgegen: «Voi non avete abbastanza pensato; voi avete spaventato il popolo; avete fuor misura denigrata un'opera che è lungi dall'aver tutti quei difetti che le attribuite⁵.» Wenn auch die Staatskasse etwas verliere, so gewinne doch das Volk durch die ökonomischen Bestimmungen. Im übrigen werde der Kanton nicht in seinen Interessen, sondern nur in seinen Hoffnungen ge-

¹ AGC TI 25. August, S. 39, Votum Calgari.

² «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 71 (29. August), Votum von Galli. S. a. Atti del Gran Consiglio, 25. August, S. 52–56, und besonders S. 54: «... ma forse potrebbe suonare un'ora in cui ci rammentassimo che siamo Italiani.»

³ AGC TI 25. August, S. 63, Votum Pedrazzi; s. a. Voten von Pedrazzini, Ramelli, Petrocchi und Romerio.

⁴ AGC TI 25. August, S. 60, Votum Romerio.

⁵ AGC TI 26. August, S. 107, Votum Pioda; s. a. Voten von Franscini, Battaglini, Bertoni, Fogliardi G. B., Vicari, Luvini und Gagliardi.

schädigt; für Hoffnungen aber könne kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden. In einer schwungvollen Rede, die mehrmals von Beifall unterbrochen wurde, verteidigte Luvini die neue Bundesverfassung und verurteilte den Krämersinn der Gegner: «Il mio cuore si rifiuta al credere che il Ticino per una questione di denaro voglia respingere il risultamento di tanti sforzi¹.» Sie vertrauten auf die Solidarität der übrigen Eidgenossen und wiesen darauf hin, dass die Freiheit des Tessins nur durch einen starken Bundesstaat garantiert sei. Entschieden wandten sie sich gegen jedes Liebäugeln mit der italienischen Irredenta². – Obschon die Befürworter der Bundesverfassung alle Register ihrer überlegenen Rhetorik gezogen hatten, vermochten sie die Grossratsmehrheit nicht auf ihre Seite zu ziehen. In der Abstimmung wurden der Reihe nach die Anträge des Staatsrats, der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit verworfen, wie auch ein Antrag des Staatssekretärs Pioda auf Annahme unter der Bedingung einer gerechten Regelung der materiellen Fragen³. Eine kleine Gruppe liberaler Grossräte, die die Bundesverfassung aus materiellen Gründen nicht annehmen, sie aber wegen ihrer politischen Vorzüge auch nicht verwerfen wollten, gab den Ausschlag, dass kein Beschluss gefasst werden konnte. – Um doch noch zu einem Ergebnis zu kommen, stimmte der Rat nach langem Hin und Her der Ernennung einer Kommission zu,

¹ AGC TI 25. August, S. 73, Votum Luvini.

² Gegen die Irredenta-Ideen Gallis wandte sich besonders Pioda (vgl. AGC TI 26. August, S. III, übersetzt bei Weinmann, a. a. O., S. 319–320).

³ a) Antrag des Staatsrats:	27 Ja, 53 Nein	} (Atti del Gran Consiglio, 26. August, S. 129–132)
b) Antrag der Kommissionsminderheit:	29 Ja, 51 Nein	
c) Antrag der Kommissionsmehrheit:	39 Ja, 41 Nein	
d) Antrag Pioda:	33 Ja, 47 Nein	

Da namentlich abgestimmt wurde, lassen sich folgende Parteigruppen feststellen:

Bundesfreundliche Liberale: 30; davon stimmten 4 gegen den Antrag des Staatsrats, für den aber, wohl irrtümlich, der Konservative Matti stimmte; 12 von ihnen stimmten unter Führung von Luvini auch gegen den Antrag d) auf bedingte Annahme (Pioda).

«Materiell gesinnte» Liberale: 11; sie stimmten geschlossen gegen die Anträge a) bis c) und für den Antrag d) (Pioda).

Gemässigte: 11; sie stimmten gegen die Anträge a) und b) und für den Antrag c); 4 von ihnen unterstützten den Antrag Pioda, 7 stimmten dagegen.

Konservative: 28; sie lehnten die Anträge a), b) und d) ab und unterstützten den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Verwerfung der Bundesverfassung.

die eine Formel für die Annahme finden sollte¹. Ihr Antrag «Il progetto di Costituzione federale ... è accettato con condizione che quando la Confederazione volesse percepire nuovi diritti d'importazione e d'esportazione al confine Ticinese, debba riscattare il nostro dazio d'entrata e d'uscita mediante indennizzo²» wurde schliesslich mit 39:22 Stimmen angenommen.

Mit diesem schwächlichen Entscheid glaubte die liberale Grossratsmehrheit eine Formel gefunden zu haben, die das über die materiellen Bestimmungen beunruhigte Tessinervolk für die Annahme der Bundesverfassung gewinne. In Wirklichkeit aber war dieser Beschluss nicht geeignet, bei der Bevölkerung das Verständnis für die Neuordnung der Eidgenossenschaft zu fördern. Der «Repubblicano» hoffte zwar, der Bürger werde sich nicht von Befürchtungen und Neid leiten lassen, allein «si crede più facilmente al male che al bene³». Bei sehr schwacher Beteiligung verwarfen 4494 Stimmbürger die vom Grossen Rat empfohlene bedingte Annahme und lehnten damit die Bundesverfassung ab, während 1652 Stimmen teils für unbedingte, teils für bedingte Annahme abgegeben wurden⁴.

Das Abstimmungsergebnis darf aber keineswegs als bundesfeindliche Demonstration des Tessinervolks gewertet werden. Materielle Befürchtungen und der empfindliche Dämpfer, den die politische Begeisterung

¹ AGC TI 27. August, S. 134–141 (Motion Bertoni); die Diskussion wurde am 28. August (S. 149–153) und 29. August (S. 186–195) weitergeführt.

² AGC TI 29. August, S. 186–187, und Foglio ufficiale Nr. 35 (1. September). Die Abstimmung erfolgte unter Namensaufruf. Mit 42:21 Stimmen genehmigte der Grosse Rat auch den § 4 des Abstimmungsdekrets, der nicht der Volksabstimmung unterlag: «Nel caso che la Costituzione Federale per la Confederazione sia accettata da 12 Cantoni, la cui popolazione costituisca la maggioranza del Popolo Svizzero, la Deputazione Ticinese la dichiarerà accettata dalla Confederazione e coopererà alle disposizioni necessarie per la sua attivazione.» Da bis zum 29. August bereits 13^{1/2} Kantone die Bundesverfassung angenommen hatten, kam der Volksabstimmung für die Stellungnahme des Kantons auf der Tagsatzung keine Bedeutung mehr zu!

³ «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 73 (4. September); s. a. Nrn. 71 (29. August) und 72 (1. September).

⁴ Foglio ufficiale Nrn. 37 (15. September) und 38 (22. September). S. a. «Gazzetta Ticinese» Nrn. 115 (4. September) und 118 (11. September). Von den 12 unbedingt oder bedingt annehmenden Kreisen lagen 7 im Sottoceneri (Lugano, Stabio, Carona, Agno, Sessa, Ceresio, Magliasina), 1 am Langensee (Isole), 2 im Centovalli (Maggia, Onsernone) und 2 im obern Tessintal (Airolo, Giornico). Zu den 25 ablehnenden Bezirken gehörten auch solche, die sonst eindeutig liberal wählten.

des Frühjahrs durch den unbefriedigenden Verlauf der innern und äussern Verhältnisse im Laufe des Sommers erhalten hatte, vermochte in weiten Volkskreisen eine Verärgerung hervorzurufen, die sich in der Verwerfung der Bundesverfassung äusserte. Aber die positive Einstellung der Tessiner zur Schweiz wurde dadurch nicht erschüttert, denn im Oktober wählten sie wieder 6 entschiedene Befürworter des neuen Bundes in den Nationalrat¹.

4. Uri und Wallis²

Zu den «Zollkantonen» gehörten auch Uri und Wallis. Die politischen und konfessionellen Sonderprobleme beanspruchten die Aufmerksamkeit der beiden Kantone im Jahre 1848 jedoch so sehr, dass die Diskussion über die materiellen Bestimmungen der Bundesverfassung eher eine zweit-rangige Bedeutung erhielt.

Uris Finanzsystem basierte vollständig auf den Einnahmen seiner Post- und Zollverwaltung. Dazu hatte der Kanton in den letzten Jahren grosse Summen für den Ausbau der Gotthardstrasse ausgegeben, und er glaubte darum, für die Schuldentilgung nicht auf den Ertrag der Strassenzölle und der Post verzichten zu können³. In der Sitzung vom 11. Mai beschloss denn auch der Landrat auf Antrag des Regierungsrats, die Gesandtschaft zu beauftragen, in erster Linie für die Beibehaltung der gegenwärtigen Zollverhältnisse und für eine Vereinfachung im Postwesen auf der Basis eines freiwilligen Konkordats zu stimmen; in zweiter Linie könne sie jedoch einer Post- und Zollzentralisation zustimmen, allerdings unter der Voraussetzung einer vollständigen Entschädigung⁴. Die Beratungen der

¹ s. a. Weinmann, a. a. O., S. 320–321. Wenn das Tessinervolk tatsächlich gegen die ganze Bundesverfassung gewesen wäre, hätte wohl nicht nur der Kreis Faido gegen den § 4 des Abstimmungsdekrets protestiert! Bei den Nationalratswahlen vom 22. Oktober 1848 siegten die bundesfreundlichen liberalen Kandidaten mit einem Mehr von gut 3000 Stimmen (Resultate s. «Il Repubblicano della Svizzera Italiana» Nr. 91, 4. November).

² In diesem Abschnitt wird nur die Stellungnahme der beiden Kantone zu den materiellen Bestimmungen der Bundesverfassung behandelt. Ausführliches über die beiden Kantone s. Kapitel «Die Urkantone» (Uri) und «Die Kantone mit liberaler Minderheitsregierung» (Wallis).

³ E. A. 1847 IV, S. 193, 195–196 und 209, Voten des Gesandten von Uri.

⁴ Instruktion vom 11. Mai; s. a. «Wochenblatt von Uri» Nr. 20 (18. Mai).

Neunerkommission zur Behandlung der materiellen Fragen liessen dann aber keinen Zweifel offen, dass Uri mit seinen Anträgen nicht durchdringen werde. Darum verlangte die Gesandtschaft neue Instruktionen, und der Landrat erteilte ihr am 31. Mai die Vollmacht, «einem der Instruktion am nächsten kommenden und unter obwaltenden Verhältnissen unserm Interesse am ehesten zusagenden Vorschlage mit Ratifikationsvorbehalt beizustimmen», wenn dadurch ein für Uri nachteiligerer Beschluss verhindert werden könne¹. Uris Anträge wurden jedoch nicht angenommen, und in der Schlussabstimmung enthielt sich die Gesandtschaft der Stimme, wohl mehr wegen der politischen und konfessionellen als wegen der materiellen Bestimmungen.

Am 21. August trat der Landrat zur Beratung des Antrags zuhanden der Landsgemeinde zusammen. Er fand, dass der neue Bund zwar viele wünschenswerte Verbesserungen enthalte, aber die politischen und konfessionellen Rechte des Kantons zu sehr beschränke und seine finanziellen Interessen nicht genügend wahre, weshalb er der Landsgemeinde die Verwerfung empfahl². Bereits in der Landratsdiskussion hatte es sich gezeigt, dass die politischen und konfessionellen Einwände gegen die neue Bundesverfassung wesentlich schwerer wogen als die materiellen, und die Landsgemeinde bewies dann deutlich, dass die materiellen Bedenken der Konservativen eindeutig polemischen und nicht sachlichen Motiven entsprangen³. Im Kanton Uri waren es keineswegs die materiellen Bestimmungen der Bundesverfassung, die den Ausschlag zur Verwerfung gaben,

¹ LRP UR 31. Mai.

² LRP UR 21. August und «Alpenbote von Uri» Nr. 5 (26. August).

³ Die Zahl der Einwände gegen die Bundesverfassung zeigt das deutlich: Im Landrat betrafen 4 die politischen, 3 die konfessionellen und 2 die materiellen Bestimmungen, an der Landsgemeinde 8 den politischen, 4 den konfessionellen und 3 den materiellen Teil. Wurde in der Landratssitzung vom 21. August noch allgemein von «materiellen Nachteilen» gesprochen, so verwandelten sich diese allgemeinen Befürchtungen in die unsachliche, polemische Behauptung, der Kanton Uri werde künftig finanziell auf Gnade oder Ungnade dem Bund ausgeliefert sein. Vgl. a. Randglossen oder Bemerkungen zu dem von der Revisionskommission ausgearbeiteten neuen Bundesprojekte, S. 87: «So werden wir abhängig von der Zentralregierung, dass wir im besten Falle unsere Staatseinnahmen aus ihren Händen bekommen können, die uns aber auch dieselben abzieht und vorenthält, wenn wir uns etwa mucksen oder nicht genau nach der gnädigen Herren Willen und Wink denken und tanzen.»

sondern, neben religiösen Befürchtungen, in erster Linie die die kantonale Selbstherrlichkeit beschränkenden Artikel.

Noch weniger als in Uri gaben die materiellen Fragen im Wallis zu reden. Die herrschende liberale Partei unterstützte ohnehin die Zentralisationsbestrebungen des schweizerischen Radikalismus und war durchaus für eine Vereinheitlichung des Post-, Zoll-, Münz-, Mass- und Gewichtswesens zu haben, sofern die Interessen des Kantons nicht allzusehr beeinträchtigt würden. Instruktionsgemäss verlangte der Walliser Gesandte am 15. und am 19. Juli auf der Tagsatzung, dass auch die seit 1842 im Wallis bezogenen, von der Tagsatzung aber noch nicht genehmigten Zölle sowie das bewilligte, aber noch nicht bezogene Weggeld für die neugebaute Strasse nach Leukerbad ablösepflichtig seien¹. Die erste Forderung drang nicht durch, betreffend die zweite erhielt das Wallis die beruhigende Zusicherung, der Bund werde in solchen Fällen nicht unbillig verfahren². In der Folge stimmte der Gesandte allen materiellen Bestimmungen zu, mit Ausnahme des Art. 24.

In seiner Botschaft über die von der Tagsatzung genehmigte Bundesverfassung erklärte der Staatsrat, der Kanton werde materiell nur unbedeutend einbüßen, hingegen von dem zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwung der Schweiz profitieren. Auch die Grossratskommission fand, die wenigen Unzulänglichkeiten seien hinreichend kompensiert, und empfahl Annahme³. – In der Grossratssitzung vom 8. August wandte sich ein Oberwalliser Deputierter gegen die neue Bundesverfassung, weil sie die materielle Zukunft des Kantons gefährde, doch widersprachen ihm mehrere Liberale und hielten ihm vor, er könne seine Behauptung nicht mit Zahlen belegen⁴; und das «Journal du Valais» errechnete nach den Bestimmungen des Artikels 26 sogar einen ansehnlichen Gewinn für den Kanton⁵. Dass die Argumentation der Konservativen gegen die materiellen Punkte der Bundesverfassung im Wallis auf schwachen Füßen stand, zeigte sich schon darin, dass ihre Flüsterpropaganda zu

¹ E. A. 1847 IV, S. 195 und 214; s. a. PGC VS 8.–14. Mai, Annexe lit. B, und PGC VS 9. Mai.

² E. A. 1847 IV, S. 203 und 214.

³ PGC VS 7.–9. August, Annexe lit. B.

⁴ PGC VS 8. August und «Journal du Valais» Nr. 51 (9. August).

⁵ «Journal du Valais» Nr. 54 (19. August).

Verdrehungen greifen musste, um das Volk zur Verwerfung zu beeinflussen¹.

Wie in Uri, so richtete sich auch im Wallis die Opposition nicht in erster Linie gegen die materiellen Bestimmungen der Bundesverfassung. Die konservative Propaganda diskutierte sie denn auch gar nicht sachlich, sondern beschränkte sich auf einige, allerdings nicht unwirksame polemische Angriffe gegen den materiellen Teil des neuen Bundes.

Für die Verwerfung der Bundesverfassung in den beiden Kantonen Uri und Wallis gaben nicht die materiellen Bestimmungen den Ausschlag. Die Gründe lagen tiefer: eine traditionell konservative katholische Bergbevölkerung misstraute dem antiklerikalen Treiben führender radikaler Politiker und wehrte sich mit trotziger Kraft gegen den Zeitgeist.

Die «Zollkantone» widersetzten sich alle dem Artikel 24, der das Zollwesen zentralisierte, und in den Zeitungen und Behörden drehten sich die Diskussionen vorwiegend um die materiellen Bestimmungen der neuen Bundesverfassung. Basel fürchtete, dass die Schweiz das Schutzzollsystem einführen müsse, wenn alle Entschädigungsbegehren der Kantone erfüllt werden sollten, und gegen eine solche Bedrohung von Handel und Industrie der Stadt wehrte es sich mit allen Kräften. Graubünden, Tessin und Uri dagegen sahen ihr auf den indirekten Zöllen und Gebühren beruhendes Finanzsystem in Gefahr und suchten mit letzter Anstrengung eine Lösung herbeizuführen, die ihren Staatshaushalt einigermaßen schonte. Der Kanton Wallis schliesslich glaubte seine materiellen Interessen wenig gefährdet und machte darum den Vorschlägen der Tagsatzungskommission keine Opposition. – Da jeder der fünf Stände in erster Linie seinen eigenen Vorteil suchte und zudem ihre verschiedenen politischen Tendenzen eine Einigung erschwerten, bildeten die «Zollkantone» auf der Tagsatzung keine geschlossene Front. Das mag mit ein Grund gewesen sein, dass ihre Meinungen sich nicht mit Erfolg behaupten konnten und die Tagsatzung vielmehr den Entwurf der Revisionskommission im entgegengesetzten Sinn abänderte.

¹ In der konservativen Propaganda wurde aus den 4 Batzen Zollentschädigung, die die Eidgenossenschaft pro Kopf den Kantonen zu bezahlen hatte (Art. 26), eine eidgenössische Kopfsteuer von 4 Batzen («Journal du Valais» Nr. 50, 5. August).

Die Haltung der einzelnen «Zollkantone» zu dem von der Tagsatzung angenommenen Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung wurde von ihrer spezifischen Eigenart bestimmt: Basels Bedenken gegen die wirtschaftliche Neuordnung der Schweiz waren keineswegs zerstreut. Doch konnte es sich ein weiteres Verharren in der politischen Isolation aus innen- und aussenpolitischen Gründen nicht mehr leisten, und so lenkte es widerstrebend ein. – Graubünden hatte schon auf der Tagsatzung Schritt für Schritt nachgegeben, um eine Einigung nicht zu gefährden. Es war bereit, materielle Nachteile in Kauf zu nehmen, und hoffte, die künftigen Bundesbehörden würden sein treues Einstehen für die eidgenössische Sache bei der endgültigen Regelung der materiellen Fragen berücksichtigen. – Weniger Vertrauen hatte der Tessin in die eidgenössischen Behörden. Mit viel Mühe gelang es seinem Grossen Rat, eine Formel zu finden, die gleichzeitig die finanziellen Interessen des Kantons gegenüber dem Bund sicherte und die Annahme der Bundesverfassung aussprach, doch versagte das Tessinervolk diesem unechten Kompromiss die Unterstützung. – Im Kanton Wallis, dessen Regierung aus innenpolitischen Gründen am Erfolg einer liberalen Bundesreform interessiert war, und in Uri spielten die materiellen Bestimmungen im Abstimmungskampf über die Bundesverfassung praktisch keine Rolle. Innerkantonale Gründe führten in beiden Kantonen zur Verwerfung. Während aber das Wallis sich der Mehrheit anschloss und ebenfalls für die Einführung der Bundesverfassung stimmte, verharrte Uri in trotziger Ablehnung, bis es sich schliesslich doch fügen musste.

VIII. DIE URKANTONE

1. Uri

Noch im Januar 1848 liess auch Uri seinen Gesandten an der Tagsatzung an den Beratungen über die Bundesrevision teilnehmen, und Franz Jauch wurde am 31. Januar mit 18 Stimmen in die Revisionskommission gewählt¹. Für den Verlauf der Beratungen interessierte sich aber Uri nicht, und selbst sein liberal redigiertes Wochenblatt erwähnte die Bundesrevision mit keinem Wort. Der Bericht des Gesandten über die Arbeiten der Bundesrevisionskommission wurde am 21. März im Regierungsrat verlesen und ohne Diskussion ad acta gelegt². Erst als der Entwurf gedruckt vorlag und Uri seine Gesandten für die Tagsatzungsberatungen instruieren musste, begannen sich die Behörden mit dem neuen Bundesentwurf zu beschäftigen. Das Volk allerdings verhielt sich gleichgültig, es sei denn, man deute den Wahlerfolg der extremen Konservativen an der Mai-Landsgemeinde als Zeichen der Ablehnung jeder Bundesrevision³. – Als der Landrat am 11. Mai die von der Regierung vorberatene Instruktion prüfte, fand er, es sei nicht nötig, die Zustimmung der Landsgemeinde einzuholen «in Betracht, dass es sich dermalen nur um eine vorläufige nähere, jedoch durchaus unverbindliche Beratung des Bundesentwurfes handelt, an welcher unsere Gesandtschaft nur unter Vorbehalt der Ratifikation und des weitern Entscheides der Behörden und des Volkes von Uri Anteil nehmen wird⁴».

Diese Instruktion war für Uri ausnehmend liberal⁵: Wohl wollte es nach Möglichkeit alle Einschränkungen seiner kantonalen Souveränität verhindern und seine aussenpolitischen Befugnisse wahren, zumindest in kirchlichen Angelegenheiten; es war gegen den Nationalrat, «da derselbe

¹ Rappard, a. a. O., S. 123, und E. A. 1847 II, S. 218.

² RRP UR 21. März.

³ Vgl. «Berner Zeitung» Nr. 113 (11. Mai): Die Landsgemeinde vom 7. Mai habe die Wahlen ganz in reaktionärem Sinn getroffen. Wer noch auf eine Sinnesänderung in den kleinen Kantonen hoffe, dürfte bald zu den Schwärmern gezählt werden.

⁴ LRP UR 11. Mai.

⁵ Das hoben sowohl das «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 21 (20. Mai) wie die «NZZ» Nr. 139 (18. Mai) hervor.

den Übergang zur Centralität bilden und die Kantonalsouveränität damit zernichtet würde¹», und es wollte aus Misstrauen dem Bund keine Kompetenz in konfessionellen Fragen einräumen. Aber man war doch auch zu bedeutenden Zugeständnissen bereit: Der Bundesrat, das Bundesgericht und auch die Errichtung einer polytechnischen Schule und eventuell einer Universität durch die Eidgenossenschaft fanden Zustimmung; man war bereit, wenn es sein musste, zur Zentralisation von Post- und Zollwesen Hand zu bieten, ja sogar zum Grundsatz der freien Niederlassung und zum Ständerat wollte man notfalls ja sagen. – Wie in andern Kantonen auch, bestimmte der Eigennutz zu einem guten Teil die Urner Instruktion: Die Errichtung öffentlicher Werke in Art. 21 wurde abgelehnt, denn er sei «bedenklich wegen der Kosten ... an die der Kanton Uri beitragen müsste, ohne vielleicht irgend einen Vorteil dadurch sich zu erwerben». Und auch auf die Post- und Zollerträge wollte man nur gegen vollständige Entschädigung verzichten².

Mit diesen Instruktionen reisten die beiden Gesandten, C. Muheim und F. Jauch, nach Bern. Als sie aber bei den Beratungen einsahen, dass ihnen bei neuen Vorschlägen die Hände gebunden waren, blieben sie nicht gleichgültig passiv, sondern verlangten neue Instruktionen, für deren Erteilung der Landrat am 31. Mai sich extra versammeln musste³.

Mit seinen Forderungen und Abänderungsvorschlägen war Uri – wie die meisten andern Kantone – auf der Tagsatzung nicht durchgedrungen. Nun mussten seine Behörden sich entscheiden, was sie der Landsgemeinde beantragen sollten: Der neue Bundesentwurf enthielt auch für Uri viele wünschenswerte und wesentliche Verbesserungen. Allein die politischen und konfessionellen Rechte schienen zu sehr bedroht und eingeschränkt und die finanziellen Interessen nicht genügend gesichert, so dass der Landrat die neue Bundesverfassung nicht zur Annahme empfehlen konnte⁴. Es stellte sich nun noch die Frage, was man tun wolle, wenn – wie voraussehen war – diese durch die Tagsatzung trotzdem angenommen werde.

¹ Instruktion vom 11. Mai zu Art. 55 und 21.

² Instruktion vom 11. Mai; vgl. a. «Wochenblatt von Uri» Nr. 20 (18. Mai), «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 21 (20. Mai) und «NZZ» Nr. 139 (18. Mai).

³ LRP UR 31. Mai.

⁴ RRP UR 11., 18. und 21. August und LRP UR 21. August.

Die Liberalen und Gemässigten rieten zur Vernunft und warnten vor den üblen Folgen eines nutzlosen Eigensinns. Die extremen Konservativen hingegen schlugen andere Töne an¹, und der Sonderbundsfreund Jost Muheim forderte (nach einem Bericht des Urner Korrespondenten der «NZZ») den Landrat sogar auf, «er solle den neuen Bund geradezu verwerfen und sich dann mit den andern verwerfenden Kantonen, worunter ohne Zweifel auch Schwyz sein wird, gleichsam verbinden und beraten, was nun zu tun sei. Man gewinne Zeit und – Zeit gewonnen, viel gewonnen²». Dass beide Seiten im Landrat etwa gleich stark waren, zeigt sich im widersprüchlichen, halb liberalen und halb sonderbündlerischen Kompromiss, den man der Landsgemeinde beantragte: «Sollte sich aber eine Mehrheit von drei Vierteln der eidgenössischen Stände zur Annahme erklären, so möchte die h. Landsgemeinde beschliessen, es trete der Kanton Uri, dem Drange der Umstände sich fügend, und um seinerseits zur Aufrechterhaltung und Befestigung des eidgenössischen Friedens, was vorzüglich in den gegenwärtigen bewegten und gefahrdrohenden Zeitverhältnissen not tut, das Möglichste beizutragen, einer solchen Mehrheit bei, jedoch mit Verwahrung der souveränen Rechte in konfessioneller, finanzieller und politischer Beziehung, und mit Festhalten am Grundsatz, dass Abänderungen in der schweizerischen Bundesverfassung nur dem freiwilligen Einverständnis der souveränen Stände selbst zustehen sollen³.»

Das Volk wurde von zwei Seiten zu beeinflussen gesucht: Der liberale «Alpenbote» war bestrebt, in sachlich aufklärenden Artikeln dem Volk die Vorteile der neuen Bundesverfassung schmackhaft zu machen und ihm die Angst vor den «gefährlichen» Bestimmungen zu nehmen⁴. – Von der andern Seite tauchte eine anonyme Schmähchrift gegen die Bundesverfassung auf und malte dem Urner mit offensichtlichen Verdrehungen das Gespenst der Religionsgefahr, des Zentralismus und des materiellen Ruins für Uri an die Wand⁵. Zwar verbot und beschlagnahmte der Regierungs-

¹ «Alpenbote von Uri» Nr. 5 (26. August).

² «NZZ» Nr. 240 (27. August).

³ LRP UR 21. August.

⁴ Vgl. «Alpenbote von Uri» Nrn. 3 (12. August) und 4 (19. August).

⁵ Randglossen oder Bemerkungen zu dem von der Revisionskommission ausgearbeiteten neuen Bundes-Projekte, S. 85–87. Als Beispiele für den Ton der Bro-

rat am 16. August¹ diese dem Alt-Landammann Vinzenz Müller² zugeschriebene Schrift. Doch zeigte sie, mit welcher Hemmungslosigkeit die Anhänger des Sonderbunds die Bundesverfassung bekämpften.

Die Landsgemeinde vom 27. August verlief denn auch ganz danach: Landammann Dr. Lusser erklärte bereits in der Eröffnungsansprache, er könne nicht mehr zum Gutachten des Landrates stimmen. «Ein neuer Bund liege vor, der nicht aus ruhiger Beratung hervorgegangen und die Merkmale der Gerechtigkeit und Billigkeit an sich trage, sondern hervorgegangen sei aus den blutigen Ereignissen der Neuzeit, als eine Geburt des benutzten Sieges über den Schwächern, und wie ein Ei dem andern der Zentralität gleich sehe ... So verlieren wir unsere heiligsten Rechte und müssen aufhören, Urner zu sein³.» – Damit war bereits im Volk eine Stimmung geschaffen, die jedes empfehlende oder zum Einlenken mahnende Wort von vornherein verwarf. Um so grösseren Beifall fanden die von Ressentiments und blindem Fanatismus getragenen Reden der Anhänger der alten Sonderbundspartei: Baumann von Wassen sprach von «Meineidgenossen». – Vinzenz Müller prophezeite, Uri sinke in der Eidgenossenschaft zur Bedeutungslosigkeit herab, dafür würden künftig die Protestanten auf den Strassen Altdorfs predigen dürfen. – Jost Muheim

schüre 2 Auszüge aus dem Kommentar zu den einzelnen Artikeln: «Art. 20 ... He! du freier Wehrmann der Urkantone! da hats denn ein End damit, an den Landsgemeinden selbst zu bestimmen, wie lange Einer dienen müsse, wie viel ihm an seine Uniform müsse gesteuert, wie viel und wo er exerzieren müsse, wie viel Sold ihm gehöre, seine höhern oder niedern Offiziere, an der Landsgemeinde oder in andern Behörden oder Versammlungen selbst zu wählen ... Da wird's heissen für den Rekruten etwa auf 6–10 Wochen nach Bern oder Zürich in die Instruktion zu gehen, dort unter strenger Subordination und ohne Sold in der Kaserne zu leben.» – «Art. 22 ... Aber, nachdem bereits die katholischen Kantone, dank den Freischarenwirtschaften, durch ungeheure Kriegskontributionen ausgesogen, verlangt man von ihnen die Beiträge an den Bund: für eidgenössische Werke, wer weiss wie viele Millionen, Eisenbahnen, einige Millionen für Bezahlung der neuen eidgenössischen Herren, die auch gelebt und bisher nicht umsonst sich schier zu tod geschrien haben wollen; einige Millionen für die eidgenössische Universität und die eidgenössischen Lehranstalten; dann noch einige Millionen für das Bundesmilitärwesen, und wer weiss, was alles noch in Aussicht steht.»

¹ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 120 (19. August) und «NZZ» Nr. 235 (22. August).

² «Aargauer Zeitung» Nr. 101 (23. August) und «NZZ» Nr. 235 (22. August).

³ «Alpenbote von Uri» Nr. 6 (2. September). Bericht über die Landsgemeinde vom 27. August.

fürchtete die finanzielle Abhängigkeit Uris von der Eidgenossenschaft und empfahl, noch nicht einzulenken, «man könne nicht wissen, was sich inzwischen noch ereigne¹». – Der Vertreter der Geistlichkeit, Kommissarius Gisler, fand den Bund der Art, dass ihn kein guter Katholik annehmen dürfe, denn die katholische Religion sei nicht gehörig garantiert, und das Recht der freien Niederlassung und die Pressefreiheit öffneten allen verderblichen Einflüssen Tür und Tor. – Und Alt-Landammann Schmid erklärte, es sei später noch genügend Zeit zum Annehmen; «daraus folge der Gewinn, dass wir nie freiwillig zugetreten und auf unsere Rechte verzichtet haben, und es könne dann schon wieder die Zeit kommen, wo wir dann dieselben mit Recht zurückfordern können²».

Mit gewaltigem Mehr wurde die unbedingte Verwerfung der Bundesverfassung beschlossen und die Gesandtschaft angewiesen, für die verbindliche Einführung Einstimmigkeit zu verlangen³. Für eine unbedingte Annahme erhoben sich keine 200 Hände, für den Antrag des Landrates nur einige wenige⁴.

Die Tagsatzungsmehrheit liess sich aber von Uris Einwänden nicht abhalten, erklärte die Annahme der Bundesverfassung und traf die ersten Massnahmen zu ihrer Einführung, indem sie die Kantone aufforderte, die ihnen zustehenden Wahlen in die eidgenössischen Räte vorzunehmen.

Nun musste sich Uri neuerdings entscheiden: wollte es grollend abseits bleiben oder sich nun doch anschliessen? – Am 3. Oktober entschied der Landrat, es sei eine ausserordentliche Landsgemeinde einzuberufen und die Regierung zu beauftragen, ein Gutachten vorzulegen⁵. Nach langen, mühsamen Beratungen einigte sich der Regierungsrat schliesslich⁶ und

¹ «Alpenbote von Uri» Nr. 6 (2. September). Bericht über die Landsgemeinde vom 27. August.

² «Alpenbote von Uri» Nr. 6 (2. September); vgl. a. «NZZ» Nr. 243 (30. August).

³ Landsgemeindeprotokoll 27. August.

⁴ Über die Zahlen widersprechen sich die Berichte. Die Tagsatzung (E. A. 1848 II, S. 65) nahm 1200 Verwerfende und 200 Annehmende an. Die «NZZ» Nr. 243 meldet 1000 Verwerfende, 150 Annehmende und ca. 30 Stimmen für den Antrag des Landrates. Das «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 36 erwähnt kaum 50 Stimmen für Annahme und nur 3 Stimmen für den Antrag des Landrates.

⁵ LRP UR 3. Oktober.

⁶ RRP UR 13. und 16. Oktober. Der Bericht war von Dr. Lusser, Carl Muheim und F. Jauch ausgearbeitet worden.

legte dem Landrat einen Bericht vor, den dieser am 17. Oktober ohne Abänderung guthiess¹. – An der Landsgemeinde wollten die Gemässigten und die Liberalen wenigstens in einem Zusatz die Anerkennung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 12. und 14. September aussprechen, doch ihre Gegner erklärten, es sei schmähslich, wie Schwyz seinen Beitritt zu erklären, und Alt-Landammann Schmid meinte, die Tagsatzung habe kein Recht, Uri einen Bund aufzuzwingen, den es nicht wolle. «Man müsse sich jetzt einmal ducken, bis andere Zeiten kommen; aber die religiösen und politischen Rechte verwahren, das müsse man².»

Das Volk folgte dieser sonderbündlerischen Parole und wählte zwar seine Vertreter ins eidgenössische Parlament, verwahrte «aber im übrigen noch einmal kräftig und feierlichst die konfessionellen und politischen Rechte des Landes³».

Der liberale «Alpenbote» suchte in seinem Kommentar zu den Ereignissen an der Landsgemeinde nach den Ursachen und schrieb: «Es war wohl einzusehen, dass die Zurückgesetzten und in ihren herrschsüchtigen Plänen Getäuschten bald Rache suchen, und mit andern Missvergnügten die frühern Hetzereien und Verdächtigungen gegen Liberale beginnen werden, damit ... die neue Regierung nicht auf Rosen wandle. Ein erwünschter Anlass war ihnen in dieser Beziehung die Revision des Bundes, die allerdings, durch die Ereignisse um die Eidgenossenschaft begünstigt, für unsere Verhältnisse zu rasche Fortschritte und zu empfindliche Veränderungen im Bundessystem machte, als dass die Liberalen der Urkantone es wünschten ... Das Werk wurde durch Verleumdung, falsche Darstellung in Broschüren und alle zu Gebote stehenden Mittel fleissig betrieben, so dass das Volk im Wahne war, der neue

¹ Darin hiess es, Uri komme der Aufforderung nach, seine Vertreter in die eidgenössischen Räte zu wählen, «im übrigen aber die Rechte der katholischen Kirche feierlichst verwahrend und in der Überzeugung, die h. Eidgenossenschaft werde den historischen Rechten und finanziellen Interessen des Kantons Uri möglichst Rechnung tragen» (LRP UR 17. Oktober). Die konfessionelle Verwahrung war eine Konzession an Landammann Dr. Lusser.

² «Alpenbote von Uri» Nr. 14 (28. Oktober). Bericht über die Landsgemeinde vom 22. Oktober.

³ Landsgemeindeprotokoll 22. Oktober. Wie schon am 27. August wurden die Anträge der extremen «sonderbündlerischen» Partei den gemässigten Gutachten des Landrates vorgezogen.

Bund raube ihm die Religion der Väter und führe sie in türkische Knechtschaft¹.»

Indes: auch Uri musste sich beugen und nachgeben. Seine Vertreter im National- und Ständerat wurden wegen der Verwahrung sang- und klanglos zurückgeschickt². Der Regierungsrat von Uri trat gar nicht mehr auf die Frage ein³ und überliess es dem Landrat, einen Weg aus der Sackgasse heraus zu finden. Die Liberalen und Gemässigten fanden, man hätte sich die Beschämung ersparen können, mit der ganzen Widerspenstigkeit habe man doch nichts gewonnen. Doch gerade das schien der Gegenpartei ein grosser Erfolg. Dadurch sei deutlich bewiesen, dass Uri den Bund nur unter Zwang angenommen und nicht freiwillig⁴. Ein Gutachten für die Landsgemeinde auszuarbeiten war aber auch der Landrat nicht gewillt⁵. So kam es ganz auf die Landsgemeinde vom 19. November an, ob die Wahlen mit oder ohne Anerkennung des neuen Bundes wiederholt würden. Regierungsrat Jauch stellte den Antrag, zuerst den neuen Bund anzuerkennen, Landammann Dr. Lusser fand das unnötig und unwürdig: «Man solle doch nicht sich benehmen wie ein Hund, der erst bellt und beisst und bald wieder schmeichelnd um die Füsse wedelt⁶.» Beide Anträge wurden von verschiedenen Rednern unterstützt, doch hatten sich unterdessen die Antragsteller verständigt. Die gemeinsame Erklärung wurde aber so undeutlich verlesen, dass nur die vordersten etwas davon verstanden. Die grosse Masse glaubte wohl, für Dr. Lussers ersten Antrag zu stimmen.

Hatten im Gebiet zwischen Schöllenen und Urnersee die alten Sonderbundspolitiker wieder den grössten Einfluss auf das Volk gewonnen und es zu einem hartnäckigen Widerstand gegen die Bundesrevision bestimmt, so wehte droben im Urserental ein anderer, liberaler Wind. Be-

¹ «Alpenbote von Uri» Nr. 15 (4. November).

² Ständeratsprotokoll 8. November, S. 11 ff., und Nationalratsprotokoll 9. November, S. 77.

³ RRP UR 9. November.

⁴ «Alpenbote von Uri» Nr. 17 (18. November). Bericht über die Landratsverhandlungen vom 13. November.

⁵ LRP UR 13. November. Die Beschlüsse des National- und Ständerates sollten der Landsgemeinde ohne Gutachten vorgelegt werden.

⁶ «Alpenbote von Uri» Nr. 18 (25. November). Bericht über die Landsgemeinde vom 19. November.

reits am 9. März, als die Revisionskommission ihre Arbeit erst begonnen hatte und in Uri sich noch niemand mit dieser Frage befasste, berichtete ein Korrespondent aus Ursern, welche Erwartungen die Talschaft in bezug auf die Bundesrevision hege: «Doch dürfte vor allem Einigung der Eidgenossen unter sich, Vereinfachung des Bundes-Organismus, Kräftigung der Bundesgewalt, jedoch unter Wahrung der historischen, souveränen und repräsentativen Rechte der einzelnen Kantone, und daherige möglichste Beschleunigung der Revisionsarbeiten zu wünschen sein, auf dass ein europäischer Krieg uns nicht ungeordnet und unvorbereitet überrasche¹.» – Der von der Tagsatzung genehmigte Entwurf fand zwar die Zustimmung der Leute von Urseren, doch waren sie überzeugt, es hätte keinen Sinn, die acht Stunden Wegs zur Landsgemeinde nach Altdorf auf sich zu nehmen, da die Gegenpartei ihnen doch den hintersten Krüppel nachgeschickt hätte, um sie zu überstimmen². Auch die ausserordentliche Oktoberlandsgemeinde besuchten die Ursener nicht, doch hielten sie am 5. November eine ausserordentliche Talgemeinde ab, an der die Verwahrung Uris missbilligt und die Treue von Urseren zur Eidgenossenschaft bekräftigt wurde. Eine entsprechende Erklärung schickte man nach Bern an die eidgenössischen Räte³.

2. Schwyz

Nach der Sonderbundsniederlage gab Schwyz am 23. Dezember 1847 seine Zustimmung zur Bundesrevision, jedoch wollte es am Grundsatz festhalten, es bedürfe zur Änderung des Bundesvertrages von 1815 der

¹ «Wochenblatt von Uri» Nr. 10 (9. März).

² «NZZ» Nrn. 250 (6. September), 298 (24. Oktober) und 306 (1. November). Beiträge des Korrespondenten aus Urseren.

³ Die Talgemeinde von Ursern anerkenne die Verbindlichkeit der neuen Bundesverfassung und betrachte die Verwahrung von Uri als unnötig und gefährlich. Deshalb habe sie beschlossen: «Der Bezirk Ursern, in so weit es an ihm ist, schliesst sich der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Beratungen der hohen Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit den 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen, auch seinerseits an und zwar offen, unbedingt, ohne Rückhalt und voll Vertrauens mit der feierlichen Erklärung, dass er stetsfort in guten und schlimmen Tagen zur Eidgenossenschaft stehen und mit ihr heben, legen und leben wolle getreu und ohne Gefährde.» – Ursern verwahre sich auch gegen alle Folgen, die sich durch den Beschluss der Urner Landsgemeinde vom 22. Oktober ergeben könnten.

Zustimmung aller Kantone¹. Als sein Vertreter wurde Melchior Diethelm am 20. Januar 1848 mit 18 Stimmen in die Revisionskommission gewählt². Dass sich Schwyz zu positiver Mitarbeit bereitfand, geht aus einer Äusserung des Landammanns Nazar v. Reding-Biberegg zur Bundesrevision hervor: «Aber die Stellung des Kantons Schwyz in der Frage der Bundesrevision ist eine höchst einfache: es ist nicht eine vereinzelt etwa mit Uri, Unterwalden, Zug, sondern eine gemeinsame mit allen kleinern Kantonen. Die alte Kombination der Kantone, wie sie im Sonderbundskriege war, existiert gar nicht mehr; es bilden sich ganz andere Kombinationen derselben, oder vielmehr sind schon da, und – unser eifrigster Vorkämpfer ist jetzt Hr. Landammann Munzinger. Der Kanton Schwyz wird zu allen möglichen Verbesserungen Hand bieten; aber – sich selbst aufgeben, das kann er nicht³.»

In Schwyz war die Einstellung zur Bundesrevision eine grundlegend andere als in den beiden andern Urkantonen. Es war dem Landammann Reding gelungen, nach der Sonderbundsniederlage die alten und jungen Konservativen unter seiner Führung zu vereinen und in seinem Kanton eine Verfassungsreform durchzuführen, die den Frieden des Landes festigte und den Grundstein zu einer erfolgreichen Entwicklung legte. Reding und seine Gesinnungsfreunde hatten sich mit den politischen Gegebenheiten des Jahres 1848 abgefunden und die Bundesrevision als eine Tatsache anerkannt⁴. Nicht nur die Liberalen, sondern auch die Konservativen in Schwyz waren bestrebt, im Rahmen des neu zu schaffenden Bundes ihre Ansichten zu verfechten und zur Geltung zu bringen. Auch war die schwyzerische Politik deutlich nicht-klerikal⁵. – Ganz anders war es in Uri und Unterwalden: dort waren nach dem Sonderbundskrieg liberal gesinnte Männer ans Ruder gekommen, die nach ihren eigenen Ideen, mit mehr oder weniger Rücksicht auf die Volksmeinung, die Bundesrevision wünschten und förderten. Ihnen stellte sich aber im Volk die starke Menge der ausgeschalteten Alt-Konservativen und der klerikal Gesinnten ent-

¹ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, S. 7.

² Rappard, a. a. O., S. 123, und E. A. 1847 II, S. 218.

³ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 34 (18. März).

⁴ Vgl. Müller-Büchi, Die alte «Schwyzer-Zeitung» 1848–1866.

⁵ Vgl. Müller-Büchi, a. a. O., S. 23.

gegen, so dass sich dort schliesslich ein offener Gegensatz zwischen Volk und Regierung zeigte.

Redings Politik wurde unterstützt vom «Schwyzer Volksblatt¹», dem Organ der jungen Konservativen², das, zusammen mit der liberalen «Neuen Schwyzer Zeitung», dafür sorgte, dass das Schwyzervolk über die Ergebnisse der Bundesrevision stets auf dem laufenden gehalten wurde. Seine Berichte über die Entwicklung der Bundesrevision entnahm das «Schwyzer Volksblatt» andern Zeitungen, hauptsächlich der konservativen «Basler Zeitung», doch stand es auch mit eigenen Kommentaren nicht zurück. Auf das Gerücht, man wolle in Bern eine völlige Zentralisation erzwingen, antwortete es: «Darum, ihr Bürger der kleinen Kantone, einigt euch fester denn je zusammen, damit ihr nicht durch eure Zwietracht und Uneinigkeit euren Feinden selbst in die Hände arbeitet und zu Sklaven der grossen Kantone herabsinkt³!» Und als in radikalen Zeitungen aus Enttäuschung über das Ergebnis der Revisionsarbeiten das Gespenst eines Verfassungsrates beschworen wurde, wiederholte es seine grundsätzliche Haltung in der Bundesrevisionsfrage: «Alle notwendigen, zeitgemässen, mit einem Wort alle uns gut scheinenden Verbesserungen im Bund unterstützen wir; jedem Streben zu nationaler Einigung, der Wiederbelebung der so notwendigen einstigen Eintracht unter den Bundesbrüdern, der Wiederkehr alter Treue und Biederkeit weihen wir Mund und Hand; feurig schlägt unser Herz einer freien, einigen Eidgenossenschaft entgegen. Aber wir erheben uns entschieden gegen eine Eine und unteilbare helvetische Republik. Nicht dieses ärgste der Extreme! das im voraus den Keim neuer Kämpfe und neuer Leiden in seinem Schosse birgt. Keine Ausschweifungen mit Bundesinstitutionen, welche die Freiheit einzelner Kantone gänzlich unterdrücken⁴.» – Damit wird gleichzeitig die

¹ Bis 31. Juni hiess die Zeitung «Schwyzerisches Volksblatt» und erschien wöchentlich dreimal. Ab 1. Juli erschien sie wöchentlich sechsmal und änderte zugleich ihren Titel in «Schwyzer Volksblatt».

² Vgl. Müller-Büchi, a. a. O., S. 4, 19, 21. «Für diese ‚junge Schule‘ war konservativ nicht eine in die unwiederbringliche Vergangenheit segelnde Flagge, sondern ein lebensfähiges und lebenskräftiges Wirken, ein zeitgemässes Schaffen und Aufbauen, ein tätiges und mutiges Vorwärtsschreiten in allem dem Vaterlande Nützlichen und Erspriesslichen» (Müller-Büchi, a. a. O., S. 21).

³ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 31 (11. März).

⁴ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 44 (11. April).

Stellungnahme des Landammanns Reding und des Standes Schwyz umrissen¹. – Die «Neue Schwyzer Zeitung», das Blatt der Liberalen, unterstützte anfänglich ebenfalls Redings Politik. Sein grösstes Anliegen war, endlich aus der Unsicherheit herauszukommen und nach innen und aussen der Eidgenossenschaft eine festere Ordnung zu geben. Es trat für den neuen Bund ein, weil er ihm eine begrüssenswerte Zwischenlösung schien, deren allfällige Mängel und Nachteile es in Kauf zu nehmen gewillt war.

Als der Vorschlag der Revisionskommission gedruckt vorlag, wurden am 17. April Landammann Reding, Landesstatthalter Benzinger und Regierungsrat Oethiker vom Regierungsrat beauftragt, einen Instruktionsentwurf auszuarbeiten, der am 25. April beraten und am nächsten Tag genehmigt wurde². Der Kantonsrat begann seine Beratungen am 27. April, und ihr Ergebnis war für die Liberalen enttäuschend: Alle Bestimmungen, die eine Einmischung des Bundes in kantonale Bereiche befürchten liessen, sollten gestrichen werden, so die Artikel über das Pensionenverbot, über die Niederlassungs- und Kultusfreiheit und über das Schweizer Bürgerrecht. Ebenso wurden diejenigen Bestimmungen verworfen, die dem Bund Aufgaben übertrugen, von denen Schwyz nichts zu profitieren glaubte: die Zentralisation des Militärwesens, die Errichtung eidgenössischer höherer Schulen, die Förderung öffentlicher Werke. Zustimmung fand die Vereinheitlichung von Post und Zoll, allein, da diese Erträge wegen der vernachlässigten Strassen in Schwyz gering waren, suchte man ein günstigeres Entschädigungssystem, z. B. nach der Strassenlänge, zu erreichen. Landesstatthalter Benzinger sagte, was alle gern gehabt hätten: «Es handle sich nicht um das, was man bezogen, sondern um das, was man hätte beziehen können, wenn alles auf loyale Art in die Kassen gefallen wäre³.» Mit einem Bundesrat, dessen Befugnisse Schwyz allerdings beschränken, den es aber auf 9 Mitglieder erweitern wollte, und mit dem Bundesgericht war der Kantonsrat einverstanden; hingegen lehnte er das Zweikammersystem eindeutig ab und beschloss, unbedingt am alten Repräsentationsverhältnis festzuhalten. Weiter wurde beschlossen, die Neutralität auch als Bundeszweck zu nennen und für wichtige aussenpolitische Entscheidungen eine

¹ Vgl. Müller-Büchi, a. a. O., S. 42–43.

² RRP SZ 17., 25. und 26. April. Die Instruktion findet sich als Beilage B.

³ KRP SZ 27. April.

Mehrheit von 15 Ständen zu verlangen, weil man der bestehenden Zwölfermehrheit in dieser Beziehung nicht traute¹.

Die liberale «Neue Schwyzer Zeitung» warf dem Kantonsrat sogleich Heuchelei vor: man wolle von den materiellen Vorteilen profitieren, ohne eidgenössischen Sinn zu zeigen². Und das gleichfalls liberale «Nidwaldner Wochenblatt» urteilte: «Der Bundesentwurf leidet hier eine eigentümliche Behandlung. Nachdem derselbe vom Kantonsrat in seinen ausserordentlichen Sitzungen vom 27. und 28. April von den Schlacken der schweizerischen Nationalität gereinigt und also dem altschwyzerischen Kantonalgeiste zum wohlgefälligen Opfer gebracht worden, wird nun der Bericht über diese hehre Anschauungsweise dem Volke in den Kreisgemeinden vorgelegt, auf dass es über denselben als Grundlage der Instruktion sein Wohlgefallen oder seine Verwerfung kundtue³».

Diese Beurteilung wird allerdings der Schwyzer Instruktion nicht ganz gerecht, denn sie hatte einen Vorteil, den alle andern Instruktionen nicht hatten: sie war vom Volk genehmigt worden, und der Schwyzer Gesandte an der Tagsatzung wusste, dass jedes seiner Zugeständnisse auch tatsächlich vom Schwyzervolk gutgeheissen worden war.

Das «Schwyzer Volksblatt» verwahrte sich denn auch gegen die Behauptungen in radikalen Zeitungen, Schwyz habe aus dem Bundesentwurf alles Vernünftige gestrichen. Es habe so gut wie alle andern Kantone auch das Recht, Modifikationen vorzuschlagen⁴. – Freimütig wog in der folgenden Zeit das konservative Blatt die Vor- und Nachteile des neuen Bundes ab und fasste schliesslich in einem Leitartikel vom 1. August seine Ansicht wie folgt zusammen: «Wenn wir somit von dem Boden der Urkantone aus erklären müssen, dem Verfassungsprojekt, das dieselben aus dem hundertjährigen Besitz wohlervorbener Rechte wirft, unsre Zustimmung unmöglich erteilen können, so sind wir offen genug, um mit dieser Erklärung eine zweite zu verbinden. Wir zollen der materiellen Seite des Projekts im Allgemeinen volle Anerkennung und wiederholen, wir hätten gewünscht, es wäre deren Regelung im Sinne desselben vor

¹ KRP SZ 27. und 28. April.

² «Neue Schwyzer Zeitung» Nr. 40 (17. Mai).

³ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 20 (13. Mai).

⁴ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 59 (16. Mai).

Jahren gelungen. Wir verkennen nicht, die grossen Ereignisse, die ausser der Schweiz vorgehen, rufen ihr mit ernster Stimme zu, ihr Hauswesen auf festen Fuss zu bringen, damit sie im Stande sei, im Sturme auszuhalten. Eine Partei endlich in der Schweiz, die aus entgegengesetzten Motiven auf Verwerfung hin arbeitet, hat unser Zutrauen am allerwenigsten. Wir beschränken uns daher auf freimütige Abgabe unseres Votums; ist das Projekt – woran kein Zweifel vorliegt – von der grossen Mehrheit des Schweizervolkes angenommen und wird dasselbe daher zum Gesetz erklärt, so werden wir dasselbe unseits als solches behandeln und zu dessen Ausführung in einer Weise mitwirken, die Zutrauen fordert¹.»

Die «Neue Schwyzer Zeitung» hob vor allem die Zweckmässigkeit und die Vorteile der neuen Bundesverfassung hervor und suchte die Schwyzer Bedenken in bezug auf die Beschränkung der Kantonsouveränität und der Repräsentationsrechte zu zerstreuen. Obschon sie für die Annahme eintrat, lobte sie weiterhin die Politik des Landammanns Reding: «Ihm ist es vorzüglich zu verdanken, wenn der Kanton, der sozusagen der Form halber den neuen Bund noch verwirft, doch schon als ein annehmender zu betrachten ist².»

Die gleiche Stimmung hatte sich schon an der Kantonsratssitzung vom 7. August gezeigt: Landammann Reding fand, es sei den schwyzerischen Wünschen nicht im mindesten entsprochen worden. Der Kanton Schwyz solle konsequent und ehrlich sterben. «Damit sei jedoch nicht gesagt, dass, wenn die Tagsatzung die neue Bundesverfassung als angenommen erklärt habe, der Kanton Schwyz in einer renitenten Stellung verbleiben wolle³.» – Nicht nur auf liberaler, sondern auch auf konservativer Seite wurden anerkennende Worte für die neue Bundesverfassung ausgesprochen und regten sich Gefühle echter eidgenössischer Solidarität: Landesstatthalter Benzinger meinte: «Auch würde es sich unter dem neuen Bunde gut leben

¹ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 105 (1. August). Die Darstellung bei Bonjour (S. 183), das «Schwyzer Volksblatt» habe sich «für heftige Verwerfung» eingesetzt, ist übertrieben. Die Zeitung bemühte sich vielmehr um eine objektive Haltung unter Berücksichtigung der schwyzerischen Interessen. Hingegen sind die Beiträge der Korrespondenten, besonders derjenigen von Luzern und Uri, in einem scharfen, unveröhnlichen Ton abgefasst.

² «Neue Schwyzer Zeitung» Nr. 65 (12. August).

³ KRP SZ 7. August.

lassen, wenn nicht gewisse Vorgänge Misstrauen erregen würden¹.» – «Herr Statthalter Camenzind findet nicht, dass sich der Kanton durch Annahme der Bundesverfassung eine Ehre bereite; dagegen gibt er der materiellen Seite der Verfassung seinen Beifall. Er verwirft die Beschränkung der Kantonsouveränität; die könnte er aber noch zum Opfer bringen, wie es aber auch schon von Seite des Bezirks Gersau dem Kanton gegenüber getan worden; dagegen kann er sich aber in keinem Falle die Einmischung der Reformierten gefallen lassen¹.» – «Herr Landammann Camenzind sagt, dass auch von den andern Kantonen Opfer gebracht werden und dass man das Wohl des Vaterlandes über dasjenige des Kantons setzen solle¹.» – Daraus geht deutlich hervor, dass der Kantonsrat die Bundesverfassung vom schwyzerischen Standpunkt aus ablehnte, dass er aber bereit war, sich ihr in eidgenössischem Geist zu unterziehen. – In der Abstimmung wurde mit 35 Stimmen beschlossen, die Bundesverfassung ohne Empfehlung dem Volk vorzulegen; 18 Mitglieder hatten für Empfehlung, 17 für Verwerfung gestimmt¹.

Die Kreisgemeinden verwarfen am 27. August die Bundesverfassung mit 3454 Nein gegen 1168 Ja. Einsiedeln und Küsnacht hatten angenommen, Gersau knapp und die andern Bezirke wuchtig verworfen².

Die weitere Haltung des Kantonsrates war bereits durch die Verhandlungen vom 7. August vorgezeichnet. Darum sank auch das Interesse der beiden Zeitungen an der Frage. Die «Neue Schwyzer Zeitung» sprach ihre Genugtuung über die Annahme in Küsnacht und Einsiedeln aus und fand, das Abstimmungsergebnis sei angesichts der konservativen Bemühungen um eine eindrucksvolle Verwerfung nicht ungünstig ausgefallen. – Das «Schwyzer Volksblatt» wandte sich der Haltung der Konservativen in der Schweiz zur Bundesverfassung zu und forderte sie auf, nicht grolend beiseite zu stehen, sondern aktiv im neuen Bund mitzuarbeiten³.

Am 9. Oktober fasste der Regierungsrat seinen Beschluss, welche Haltung Schwyz gegenüber der neuen Bundesverfassung einnehmen solle⁴,

¹ KRP SZ 7. August.

² RRP SZ 30. August und E. A. 1848 II, S. 65.

³ «Neue Schwyzer Zeitung» Nr. 70 (30. August) und «Schwyzer Volksblatt» Nrn. 141 (14. September) und 144 (17. September).

⁴ RRP SZ 9. Oktober.

und legte diesen tags darauf dem Kantonsrat vor. Landammann Reding erklärte dabei: «Der Bund gefalle ihm nicht, aber er sei nun einmal angenommen, selbst von Kantonen, von denen man es nicht erwartet und welche grosse materielle Opfer bringen müssen. In der Beitrittserklärung liege keine Erniedrigung, keine Freudebezeugung noch Inkonsequenz. Man solle sich keine Hintertüren offenhalten. Die alte Geschichte der Schweiz sei als abgeschlossen zu betrachten. Man solle unsern Gesandten in die Bundesstadt kein Misstrauensvotum mitgeben. Es wäre nicht so weit gekommen, wenn man früher zu einer Revision Hand geboten¹.» – In der Diskussion wollten einige Redner die Beitrittserklärung weglassen, doch wurde dieser Antrag deutlich mit 41:16 Stimmen abgelehnt¹ und beschlossen: «Der Kanton Schwyz unterzieht sich dem Beschlusse der Tagsatzung vom 12. Herbstmonat 1848 und erklärt seinen Beitritt zu der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft treu und wahr, ohne Rückhalt und Verwahrung, und spricht die Erwartung aus, diese offene Erklärung werde seine Miteidgenossen beruhigen und versöhnen¹.» – Die Kreisgemeinden pflichteten am 22. Oktober – allerdings bei sehr schwacher Stimmbeteiligung – mit 1476 Ja gegen 57 Nein dieser wahrhaft eidgenössischen Haltung bei².

3. Obwalden

Seit dem 15. Februar hatte mit der Ernennung von Landammann Alois Michel in die Revisionskommission auch Obwalden an der Bundesrevision Anteil genommen³. Dieses Vorgehen der Regierung wurde von der Landsgemeinde am 30. April gebilligt, obschon man – wie es im Staatsprotokoll heisst – «von diesem Unternehmen für unsern Kanton mehr Nachteiliges und Beeinträchtigendes befürchtet als man sich Förderliches und Gedeihliches verspricht⁴», und sie fasste, da die Revision beschlossene Sache sei und auch Uri und Schwyz daran teilgenommen hätten, folgenden Beschluss: «Der h. Regierung wird Vollmacht erteilt, auch an den

¹ KRP SZ 10. Oktober.

² RRP SZ 26. Oktober.

³ Rappard, a. a. O., S. 123, und E. A. 1847 II, S. 218.

⁴ St. P. OW Bd. XI, S. 513–514.

ferner stattfindenden Beratungen und Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand, sei es im Schosse der Tagsatzung oder der von ihr aufgestellten Kommission, Anteil zu nehmen und zu diesem Behufe die zweckmässig erachteten Instruktionen zu erteilen, wobei sie aber immerhin die konfessionellen Rechte, die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes nach Massgabe der Umstände und Verhältnisse nach besten Kräften wahren wird¹.»

Von da an verlief die Bundesrevision in Obwalden ziemlich ruhig, besonders da keine Zeitungen die Bevölkerung für oder gegen einzelne Bestimmungen oder das ganze Projekt aufputschten. Am 6. Mai wurde der Instruktionsentwurf genehmigt², ohne dass davon viel Aufhebens gemacht wurde, und auch die Beratungen des Bundesprojekts in der Tagsatzung vermochten diese Ruhe nicht zu stören. Erst am 5. August wurde die Frage wieder aktuell, als das Priesterkollegium wünschte, es möchten vor der Abstimmung diejenigen Artikel von einer gemischten Kommission begutachtet werden, die die kirchlichen Interessen berührten³. Diese Beratungen führten allerdings nicht zu einem konkreten Ergebnis, begnügte man sich doch, das Pro und Kontra vorzubringen, ohne einen Beschluss zu fassen.

Der Landrat war zwar selbst auch nicht begeistert, als er am 19. August seinen Antrag zuhanden des Dreifachen Landrates beriet. Der neue Bund bringe wohl einige materielle Vorteile und Verbesserungen, aber auch eine wesentliche Einschränkung der Souveränitäts- und Repräsentationsrechte des Kantons. Jedoch sei der alte Bundesvertrag nicht mehr aufrechtzuerhalten, und schon hätte sich eine Mehrheit der Stände und der Schweizer Bevölkerung für den Entwurf entschieden, so dass sich Obwalden mit dieser Motivierung dem neuen Bund unterziehen solle⁴.

Dieser einseitig von politischer Vernunft und Zweckmässigkeit diktierte Entschluss fand allerdings am 23. August im Dreifachen Landrat wenig Beifall und Verständnis. Im Antrag dieser Behörde an die Landsgemeinde wurde nochmals daran erinnert, wie sehr Obwaldens wohl-

¹ St.P. OW Bd. XI, S. 513–514.

² St.P. OW Bd. XI, S. 510.

³ St.P. OW Bd. XI, S. 582 und 593.

⁴ St.P. OW Bd. XI, S. 593.

erworbene, Jahrhunderte alte Freiheitsrechte beeinträchtigt würden, und dass deshalb den Obwaldnern eine Annahme nicht zugemutet werden könne. Allerdings verschloss sich auch der Dreifache Landrat den politischen Aussichten nicht und beantragte, wie der Landrat, Obwalden solle sich unterziehen, falls die Tagsatzung die Einführung der Bundesverfassung beschliesse¹.

So ruhig es vorher in Obwalden um die Bundesverfassung geblieben war, so heftig und tumultarisch verlief dann die Landsgemeinde vom 27. August: Bereits in der Eröffnungsrede wurde Landesstatthalter Michel mehrmals unterbrochen, und als sich sein Sohn, der Tagsatzungsgesandte Landammann Michel, für den neuen Bund einsetzen wollte, wurde er niedergeschrien. Dagegen wurde der Antrag des Rats Herrn Halter, die Bundesverfassung zu verwerfen und sich nur im äussersten Notfall der Gewalt zu beugen, mit jubelndem Beifall aufgenommen, der sogar, als Pfr. Dillier zum Wort zu kommen suchte, zu einer unwürdigen Schlägerei mit den protestierenden Liberalen ausartete. Als die Befürworter der Bundesverfassung durch Gebüsch und Stauden sich vom Landenberg verzogen hatten, erfolgte die einmütige Verwerfung des neuen Bundes: «Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald, nachdem ihr der Entwurf einer neuen Bundes-Verfassung vorgelegt worden, in Erwägung, dass diese neue Bundes-Verfassung unsere bis anhin besessenen politischen und religiösen Rechte und Freiheiten beeinträchtigt, spricht die Verwerfung derselben aus, wird sich aber, dem unausweichlichen Drange der Umstände sich fügend, deren Einführung unterziehen².»

Der Genugtuung auf konservativer Seite: «In diesen beiden Kantonteilen von Unterwalden hat es also das Volk gewagt, den Befürchtungen

¹ St. P. OW Bd. XI, S. 596.

² St. P. OW Bd. XI, S. 611. Es fällt auf, dass das Protokoll und die Verwahrung viel gemässiger abgefasst sind, als nach der tumultarischen Abstimmung erwartet werden könnte. – Über den Verlauf der Landsgemeinde vgl. die Berichte im «Schwyzer Volksblatt» Nr. 131 (1. September), in der «NZZ» Nr. 243 (30. August), in der «Eidgenössischen Zeitung» Nr. 242 (1. September), in der «Berner-Zeitung» Nr. 208 (30. August) und «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 240 (1. September). Abstimmungsergebnis nach den Schätzungen der Tagsatzungskommission: 100 Annehmende, 2900 Verwerfende (E. A. 1848 II, S. 65).

seiner Regenten entgegenzutreten¹», steht deutlich die Enttäuschung der liberalen Blätter gegenüber, hatte man doch insgeheim gehofft, Obwalden werde sich von der Vernunft leiten lassen und sich unterziehen²: «Diese kluge, versöhnende Politik, die Obwalden durch so viele Stürme unversehr durchgeföhrt, will aber dem Volk durchaus nicht einleuchten³.» – «Obwalden, das beim 1815 Bunde sich nicht aufbinden liess, der ‚neue Bund‘ sei ein Sack, in dessen Innerem der Teufel in natura wohne, hat diesmal gefunden, dass das freie Niederlassungsrecht, überhaupt jede Verbesserung des 1848 Bundes, die Religion gefährde, und deshalb die neue Bundesverfassung verworfen³.»

Die Prügelei an der Landsgemeinde wurde nicht nur von den liberalen Zeitungen der deutschen Schweiz, sondern auch von der führenden konservativen Zeitung der Innerschweiz, dem «Schwyzer Volksblatt», missbilligt⁴. Auch dem Obwaldner Landrat scheint bei der Sache nicht ganz wohl gewesen zu sein, denn er bestellte auf Verlangen der Liberalen eine Untersuchungskommission und interpretierte am 2. September den Landsgemeindebeschluss dahin, dass Obwalden sich unterziehe, wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als verbindlich auch für die verwerfenden Kantone erkläre⁵. Gestützt auf diesen Beschluss verlangte der Tagsatzungsgesandte, Landammann Michel, am 16. September die Vollmacht, namens des Standes Obwalden zu erklären, dass dieser sich dem neuen Bunde unterziehe⁶. Die mit der Prüfung dieser Frage beauftragte Kommission liess sich Zeit, und mittlerweile war auch das schlechte Gewissen wegen der Vorfälle an der letzten Landsgemeinde eingeschlafen. Erst am 7. Oktober legte sie ihren Antrag vor, die Einführung der Bundesverfassung anzuerkennen, die Wahlen in die eidgenössischen Räte vorzunehmen, aber nochmals die althergebrachten Rechte feierlich zu verwahren⁷. Die-

¹ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 69 (29. August), s. a. «Schwyzer Volksblatt» Nr. 137 (8. September) und 138 (10. September).

² Vgl. «Berner Verfassungsfreund» Nr. 243 (4. September).

³ «Aargauer Zeitung» Nr. 103 (28. August) und «Neue Schwyzer Zeitung» Nr. 70 (30. August); vgl. a. «Eidgenössische Zeitung» Nr. 235 (25. August).

⁴ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 139 (12. September); vgl. a. «NZZ» Nrn. 243 (30. August) und 244 (31. August) und «Erzähler von Luzern» Nr. 69 (30. August).

⁵ St. P. OW Bd. XI, S. 610.

⁶ St. P. OW Bd. XI, S. 616.

⁷ St. P. OW Bd. XI, S. 632.

sen Schlussfolgerungen schlossen sich am 13. Oktober der Dreifache Landrat¹ und am 22. Oktober die Landsgemeinde² an.

Als jedoch die neugewählten Obwaldner National- und Ständeräte sich in Bern einfanden, wurden sie abgewiesen und nach Hause geschickt: Die Verwahrung lasse sich nicht mit dem Beitritt zur Bundesverfassung in Einklang bringen³. So mussten sich Ratsherren und Volk nochmals bemühen: Der einfache Landrat beschloss am 18. November: «1. Oberwählten Beschlüssen der hohen Bundes-Versammlung will Obwalden allseitig getreulich nachkommen. 2. Es wird somit die am 22. Oktober ausgesprochene und dem hohen Vororte mitgeteilte Verwahrung in ihrem ganzen Umfange beseitigt. 3. Die Landsgemeinde trifft neue Wahlen in den schweizerischen National- und Ständerat ohne irgendwelche Vorbehalte, und sie wird treueidgenössisch die neue Bundesverfassung halten und vollziehen. 4. Dieser Beschluss wird sofort dem hohen eidgenössischen Vororte zu Händen der eidgenössischen Bundes-Versammlung mitgeteilt⁴.» – Gleichentags genehmigte der Dreifache Landrat diesen Beschluss⁵, und am folgenden Tag stimmte auch die Landsgemeinde resigniert und nur mit Stimmenmehrheit zu, wie das Staatsprotokoll vermerkt: «Als erster Verhandlungsgegenstand ward ein Antrag des hohen Dreifachen Landrates bezüglich der Annahme der neuen Bundes Verfassung vorgelegt und derselbe nach Umfrage und Abmehrung durch Mehrheit der Stimmenden genehmigt⁶.»

¹ St.P. OW Bd. XI, S. 642. Der entsprechende Passus lautet: «...II. Der Stand Unterwalden ob dem Wald wird deshalb der Macht der Umstände weichend, aber seine althergebrachten u. wohl erworbenen Rechte nochmals feierlich verwahrend, den Beschlüssen der h. Tagsatzung vom 12. u. 14. Herbstmonat abhin betreffend Einführung der neuen Bundes-Verfassung sich unterziehen und Vollziehung geben.» Die Verwahrung von Obwalden ist jedenfalls gemässiger und unbestimmter als diejenigen von Uri und Nidwalden, so dass der Obwaldner Korrespondent der «NZZ» (Nr. 330 vom 25. November) mit seiner Behauptung, die Verwahrung habe nur bezweckt, das Volk zu beruhigen, durchaus recht haben könnte.

² St.P. OW Bd. XI, S. 654.

³ Ständeratsprotokoll 8. November, S. 11 ff., und Nationalratsprotokoll 9. November, S. 77.

⁴ St.P. OW Bd. XI, S. 669.

⁵ St.P. OW Bd. XI, S. 673.

⁶ St.P. OW Bd. XI, S. 679.

4. Nidwalden

Nidwaldens Landrat entschied sich erst am 28. Februar 1848 für eine Teilnahme an den Beratungen über die Bundesrevision, als diese schon fast zwei Wochen im Gange waren¹. Schon diese Tatsache zeigt, wie widerwillig man in Nidwalden jede Änderung des alten Bundesvertrags betrachtete und wie stark der Widerstand gegen den neu zu schaffenden Bund bereits vor seinem Entstehen war².

Deutlich kam das zum Ausdruck, als die Instruktion über die Bundesrevision zu erteilen war. Am 8. Mai beschloss der Wochenrat, die Gesandtschaft einstweilen zuhören und referieren zu lassen³. Erst am 22. Mai beriet der Landrat, welchen Standpunkt Landammann Wyrsh auf der Tagsatzung vertreten solle. Im wesentlichen wurde den Vorschlägen der vorstehenden Herren und des Gerichts zugestimmt⁴, Weisungen, die dem Tagsatzungsgesandten weitgehend die Hände banden. Mit bitterer Ironie weist ein Nidwaldner Korrespondent der «NZZ» auf die den Nidwaldner Behörden missliebigen Bestimmungen hin: «Am meisten sonderbündlerisches Herzklopfen verursachte aber das freie Niederlassungsrecht, Duldung und freie Ausübung des protestantischen Kultus, die Pressefreiheit und politische Stimmfähigkeit jedes angesessenen Schweizers. Diese schrecklichen Sachen glaubt man durch kräftiges Protestieren dagegen von unserm gelobten Lande abhalten zu können. Ebenso wurde der Nationalrat gänzlich gestrichen. Schmerzlich vermisste man auch im Entwurfe die Garantie der Klöster, tröstete sich jedoch mit der Hoffnung, dass sie unter dem Schutze der Kantonalgesetzgebung wenigstens in den Urkantonen vielleicht nur um so sicherer sei. Schliesslich wurde unsere Frei-

¹ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 10 (4. März). Die Beratungen der Revisionskommission hatten am 17. Februar begonnen. Landammann Wyrsh erschien zum erstenmal in der Sitzung vom 6. März (E. A. 1847 IV, Beilage lit. D, S. 73).

² Vgl. «Eidgenosse von Luzern» Nr. 17 (28. Februar): Die Teilnahme an der Bundesrevision werde von Polizeidirektor Durrer und Dr. Jann zu hintertreiben versucht. Die Instruktionserteilung an den Gesandten sei verschoben worden. «Mag aber die Instruktion lauten, wie sie will, die Befürchtung können wir nicht unterdrücken, dass sich für Nidwalden das Schicksal von 1815 wiederholen wird.»

³ Protokoll des Wochenrates 8. Mai.

⁴ LRP NW 22. Mai.

heit, konfessionellen Rechte und Kantonsouveränität feierlichst zu verwahren beschlossen¹.»

Als die Seele dieses Widerstandes gegen den neuen Bund galt der Polizeidirektor Durrer und sein Anhang, während Landammann Zelger im Gegensatz dazu die Eidgenossenschaft nicht vor den Kopf stossen wollte und für eine realistische, flexiblere Haltung eintrat, ohne allerdings seine konservative Gesinnung zu verleugnen. Als Aussenseiter unter den führenden Familien Nidwaldens trat einzig Landammann Wyrsch mutig für die Bundesrevision ein. Bereits in der Revisionskommission hatte er sich zu Zugeständnissen bereit gefunden, von denen er wusste, dass sein Heimatkanton sie niemals billigen würde. Und auch vor der Landsgemeinde verteidigte er die Notwendigkeit, einen stärkeren und neuen Bund in der Eidgenossenschaft zu schliessen².

Neben den durch alte Rivalitäten geschiedenen führenden Familien und ihrem Anhang suchte die liberale Opposition mit ihrem «Wochenblatt» sich Gehör zu verschaffen. Einerseits hielt sie dem Nidwaldner vor Augen, dass ein sturer Widerstand gegen die Bundesrevision Nidwalden erneut in die verfuhrwerkte Situation von 1815 bringen könne. Andererseits suchte sie in volkstümlichem Ton den Nidwaldnern die Angst vor den «gefährlichen» Artikeln der neuen Bundesverfassung zu nehmen und sie mit deren Vorteilen vertraut zu machen. Und schliesslich appellierte sie an die politische Vernunft und Einsicht der Nidwaldner, dem neuen Bund, der so oder so eingeführt würde, nicht unnötigen Widerstand entgegenzusetzen, sondern eidgenössischen Sinn zu beweisen³: «Selbst diejenigen, die uns im letzten unseligen Bruderkampfe gegenüberstanden, haben unsern Verwundeten Unterstützung zukommen lassen, und jetzt heisst man uns ihnen wieder fluchen. O wie schlecht steht diese Undankbarkeit zu unsrer Frömmigkeit. Schicken wir uns also in das, was uns bevorsteht, nämlich

¹ «NZZ» Nr. 151 (30. Mai).

² Vgl. Zelger, Aus dem Tagebuch eines konservativen Nidwaldners, S. 120, 129, 134/135; Odermatt, Landammann Wyrsch; Rappard, a. a. O., S. 160/161; Wyrsch, Zur Psychologie der Landsgemeinde, S. 557, s. a. Anm. 2, S. 250.

³ Besonders die Artikel im «Nidwaldner Wochenblatt» Nrn. 35 (25. August), 24 (10. Juni: Niederlassungsrecht), 30 (22. Juli: Der neue Bund), 31 (29. Juli: Gewaltentrennung), 32 (5. August: Die Kantonsouveränität), 34 (19. August: Noch eine schöne Geschichte von eidgenössischer Freundschaft).

in den neuen Bund, sonst werden wir noch Ärgeres zu bereuen haben, was der Himmel und der selige Bruder Klaus verhüten möge¹!»

Der Landrat verzichtete auf ein Gutachten und überliess den Entscheid über die Bundesverfassung ganz der Landsgemeinde vom 27. August: Landammann Wyrsch hob in seiner Eröffnungsrede vor allem die Lichtseiten des Entwurfs hervor, um, wie er sagte, «dem alten Hader zwischen Eidgenossen ein Ende zu machen». Auch erinnerte er daran, dass Nidwalden durch eine freudige Annahme eher eine Reduktion der Sonderbundschuld erhalten könnte. – In der anschliessenden Umfrage stellten die Landammänner Zelger und Achermann den Antrag auf Verwerfung, weil die neue Bundesverfassung zwar manches Gute an sich habe, jedoch zu wenig föderalistisch sei und der katholischen Konfession zu wenig Garantien gebe. Jedoch solle der Tagsatzungsgesandte gleichzeitig ermächtigt werden, zu erklären, dass Nidwalden sich dem neuen Bund unterziehe, wenn dieser von der Mehrheit der Kantone und der Schweizer Bevölkerung angenommen und von der Tagsatzung in Kraft gesetzt worden sei. – Die meisten vorsitzenden Herren äusserten sich für diesen Antrag, mit Ausnahme von Polizeidirektor Durrer und seinen Gefolgsleuten, Landesfähnrich Dr. Jann, Ratsherr Bünter von Wolfenschiessen und Seckelmeister Zimmermann, die mit giftigsten Reden und offensichtlichen Verdrehungen die neue Bundesverfassung angriffen: Die Souveränität der Kantone werde aufgehoben, die Katholiken kämen unter die Herrschaft der Protestanten, die freie Niederlassung und die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen bringe grosse Gefahr, und überhaupt sei das Ganze nur eine aufgewärmte Helvetik mit einer kostspieligen, allmächtigen Zentralgewalt. Alte Ressentiments gegen die Eidgenossenschaft wegen der Freischarenzüge und des Sonderbundskrieges wurden aufgewärmt, und ein Appell an das Volk, man wolle nicht sein altes, angestammtes, teuer erkaufte Recht durch Annahme des neuen Bundes zu Grabe tragen, man dürfe nicht das Erbe der Väter verkümmern lassen, sondern solle sich der Kantonsouveränität erfreuen, solange man noch könne, schufen die nötige Stimmung für die jubelnde Verwerfung². –

¹ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 25 (17. Juni).

² Vgl. die Berichte über die Landsgemeinde vom 27. Aug. bei Zelger, a. a. O., S. 128 bis 131, im «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 36 (2. Sept.) u. in der «NZZ» Nr. 245 (1. Sept.).

Unterstützt wurden diese Bedenken gegen die neue Bundesverfassung auch durch die Geistlichkeit. Obschon diese vom Bischof angewiesen worden war, nur im persönlichen Gespräch auf die Nachteile des Projekts aufmerksam zu machen, beschloss das geistliche Kapitel, der Landsgemeinde seine religiösen und kirchlichen Bedenken vorzutragen¹.

Das Abstimmungsergebnis war klar: für den «Mittelantrag» Zelger/Achermann erhoben sich nur 10 bis 15 Hände, für unbedingte Annahmestand ca. 1/4 und Landammann Wyrsch ein, und die grosse Mehrheit beschloss jubelnd die Verwerfung².

Trotz Nidwaldens Nein wurde am 12. September die neue Bundesverfassung durch die Tagsatzung angenommen, und die Kantone erhielten mit dieser Mitteilung gleichzeitig die Aufforderung, die Wahlen in den National- und Ständerat zu treffen. – In Nidwalden hatten sich die Gemüter seit der letzten Landsgemeinde noch nicht beruhigt. Die liberalen Freudenkundgebungen über die Annahme des neuen Bundes stiessen auf behördliche Missbilligung, und es kam zu Schlägereien mit den konservativen Anhängern des Polizeidirektors³. Der Nidwaldner Korrespondent der «NZZ» schrieb dazu: «Seitdem die Hoffnung auf Österreich zu verschwinden droht, seitdem der Bischof dem politischen Pfaffenspiel einen Strich durch die Rechnung gemacht, wächst ihr Trotz wie der rote Kamm eines welschen Hahnes⁴.»

Am 2. Oktober beschloss der Landrat, die Landsgemeinde für die zu treffenden Wahlen am 22. Oktober einzuberufen⁵. Auf dieser Landsgemeindeversammlung kam es nochmals zu einer erregten Diskussion, ob man mit den Wahlen gleichzeitig eine Verwahrung seiner alten Rechte beschliessen solle. Der Wochenblatt-Redaktor Deschwanden suchte dem Volk klarzumachen, was eine Verwahrung bedeute: «Im neuen Bund

¹ Zelger, a. a. O., S. 122, und «Aargauer Zeitung» Nr. 103 (28. August).

² Resultate nach den Angaben im «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 36 (2. September). Zelger (S. 131) schätzte die Zahl der Annehmenden auf 200–300, der Verwerfenden auf ca. 1000 und der für den «Mittelantrag» Stimmenden auf ca. zwei Dutzend. Die Tagsatzungskommission setzte in ihrem Bericht 300 Ja- und 1500 Nein-Stimmen ein (E. A. 1848 II, S. 65).

³ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 37 (9. September); vgl. a. Zelger, a. a. O., S. 131/132.

⁴ «NZZ» Nr. 269 (25. September).

⁵ LRP NW 2. Oktober.

haben wir einige Rechte an den Bund abgetreten, darum sei die vorgelegte Verwahrung unstatthaft und totaler Widerspruch. Im ersten Atemzuge sage man darin: man unterziehe sich dem neuen Bunde und im andern aber sage man, wir verwahren uns aber feierlichst alle diese Rechte – ... [Lärm von der Wolfenschiessen-Seite, Verlangen von Redefreiheit von der Stanserseite. Der Tumult legt sich, Deschwanden fährt fort] – diese Verwahrung bedeutet nichts anderes als: wir fühlen, dass wir in dem jetzigen Momente der einigen und starken Eidgenossenschaft keinen Widerstand leisten können, aber sobald sich wieder die Lage Europas ändert, wenn wieder Louis Philipp mit Guizot in Frankreich ans Ruder kommt und in Österreich wieder Metternich herrscht und der Kaiser wieder zum Ansehen und zur Macht gelangt, dann soll wieder der Sonderbund aufstehen, und dann können wir einst sagen: Der Bund bindet uns nicht, denn wir haben unsere alten politischen Rechte verwahrt und nicht darauf verzichtet¹.» Auch die Landammänner Zelger und Wyrsh und Statthalter Odermatt suchten das Volk von einer Verwahrung abzuhalten, indem sie auf die Sinnlosigkeit eines solchen Schrittes hinwiesen, auf die Misserfolge Uris mit solchen Verwahrungen und auf das Beispiel von Schwyz, das sich treu und offen dem neuen Bund fügen wolle. – Allein das Vernünftige, Realistische erschien den Landleuten als Schwäche. Alte Ressentiments gegen die Eidgenossenschaft, ein gutes Stück Trotz und die Erinnerung an die alte, nun bedrohte Selbstherrlichkeit, mit der der freie Landmann ehemals die Geschicke seines Kantons bestimmt hatte, liessen die grosse Mehrheit den Anträgen Durrers und seiner Anhänger folgen. Zwei treue Gefolgsleute Durrers, Dr. Wyrsh aus Buochs und Landjäger Bünter aus Wolfenschiessen, wurden in die eidgenössischen Räte gewählt, und die vom Polizeidirektor verfasste Verwahrung sollte nach Bern geschickt werden: «Der Stand Unterwalden nid dem Wald weicht dem Drang der Umstände und unterzieht sich dem Tagsatzungsbeschluss vom 12. und 14. September 1848 unter Wahrung seiner politischen und konfessionellen Rechte und Freiheiten, wie er sie seit fünfhundert Jahren rechtlich besessen hat².»

¹ Zelger, a. a. O., S. 132–133.

² Landsgemeindeprotokoll 22. Oktober. Bericht über den Verlauf der Landsgemeinde s. Zelger, a. a. O., S. 132–140, und «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 44 (28. Oktober).

Doch hatte Nidwalden damit ebensowenig Erfolg wie seine Mitstände Uri und Obwalden. Es erntete bloss Spott und Gelächter, weil sein Vertreter im Ständerat sich wegen der Verwahrung in Widersprüche verwickelt und ruhmlos die vorzeitige Heimreise angetreten hatte¹. Die Nidwaldner mussten sich wohl oder übel dazu bequemen, ihre Protestation zurückzuziehen. Das Landsgemeindeprotokoll vermerkt unter dem 26. November mit lakonischer Kürze: «Der Stand Unterwalden nid dem Wald zieht die von der ausserordentlichen Landsgemeinde den 22. Oktober abhin gemachte Verwahrung zurück².» – Und das «Nidwaldner Wochenblatt» fügte bei: «Weil wir zuletzt in den 15er Bund hineingekrochen, mussten wir denk wohl auch zuletzt aus ihm heraus³.»

Auf den ersten Blick erscheint die Haltung der drei Urkantone gegenüber der 48er Bundesverfassung genau gleich: alle haben sie klar verworfen. Sie wehrten sich gegen die Einschränkung ihrer kantonalen Rechte und Befugnisse, sie lehnten jede Veränderung des bestehenden Repräsentationsverhältnisses an der Tagsatzung ab, sie misstrauten den konfessionellen Bestimmungen und stellten sich auf den Rechtsstandpunkt, der alte Bundesvertrag sei durch die freiwillige Zustimmung aller Stände zustande gekommen und könne deshalb nur bei Einstimmigkeit abgeändert werden.

¹ Wegen dieser Verwahrung gab es grosse Aufregung: Am 23. Oktober hatte sie Landschreiber Odermatt mit der Post nach Bern geschickt, wo sie aber in der Kanzlei verlegt wurde. So wurden am 6. November die Wahlen von Nidwalden anerkannt, zumal da der Nidwaldner Ständerat Bünter erklärt hatte, die Verwahrung sei nur für das Archiv von Nidwalden bestimmt gewesen. Gross war die Überraschung in Bern, als plötzlich von den Nidwaldner Liberalen ein von 655 Bürgern unterzeichneter Protest gegen eine Verwahrung eintraf, von der man gar keine Kenntnis hatte. Ein fieberhaftes Suchen setzte ein, und das corpus delicti fand sich schliesslich in einem Protokoll der Kanzlei. Als die Frage der Nidwaldner Wahlen nochmals auf die Traktanden kam, trat Ständerat Bünter ruhmlos die vorzeitige Heimreise an und liess sich entschuldigen. Am 11. November wurden die Nidwaldner Wahlen vom Ständerat und am 14. November vom Nationalrat kassiert. So ernteten Nidwaldens erste Vertreter in den eidgenössischen Räten nur Spott und Gelächter. Das ärgerte die Anhänger des Polizeidirektors, die den Liberalen die Schuld an allem zu geben suchten (Zelger, a. a. O., S. 153–155 und 169; «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 47 (18. November); Ständeratsprotokoll 6. November, S. 7, 11. November, S. 26–27; Nationalratsprotokoll 8. November, S. 55, und 14. November, S. 105).

² Landsgemeindeprotokoll 26. November.

³ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 49 (2. Dezember).

Und doch sind, trotz dieser übereinstimmenden Ablehnung, bei einer näheren Untersuchung wesentliche Unterschiede festzustellen: Die politische Situation, die Einstellung der Behörden und der Geistlichkeit, die psychologischen Hintergründe, kurz: die Voraussetzungen, die zur Verwerfung führten, waren weitgehend verschieden.

Politisch waren in den Urkantonen nach der Sonderbundsniederlage die alten Führer aus der Regierung verdrängt worden, in Schwyz und Nidwalden in geringerem Masse als in Uri und Obwalden. Teils waren es liberale Männer, teils Konservative der «jungen Schule», die vom Volk Ende 1847, in der Zeit der Besetzung nach dem Sonderbundskrieg, in die Landesbehörden gewählt worden waren, als man die massgeblichsten Sonderbundspolitiker aus ihren Ämtern hatte entfernen müssen. In der Folge gelang es aber nur dem Landammann Reding in Schwyz, die «alten» und «jungen» Konservativen unter seiner Führung zu vereinen und gleichzeitig auch die Liberalen weitgehend für seine gemässigte Politik zu gewinnen. In den drei andern Ländern fehlte den regierenden Männern die Unterstützung aus dem Volk zum grössten Teil, und sie mussten ständig mit der geschlossenen Opposition der ausgeschalteten Alt-Konservativen und der klerikal Gesinnten rechnen, nicht nur in Bundesangelegenheiten, sondern auch in kantonalen Fragen. – Während in Schwyz das Volk mehr oder weniger freudig den Anträgen der Behörden zustimmte, zeigte sich in den drei Landsgemeindeorten, besonders aber in Uri und Obwalden, der alte Gegensatz zwischen «Herren» und «Bauern»: man brauchte die «Herren» für die Führung der Regierungsgeschäfte, für die Verhandlungen auf der Tagsatzung, zur Vertretung der Kantonalinteressen nach aussen, aber jederzeit konnte man ihnen zu fühlen geben, dass sie eben von den «Bauern», dem Volk, abhängig waren und dass das Volk den letzten Entscheid fällte. – Nicht zu vergessen ist schliesslich, dass unter dem Mantel des Kampfes um die Bundesverfassung nicht nur der Gegensatz zwischen Volk und Regierung, sondern auch, besonders in Nidwalden, alte Familienrivalitäten ausgefochten wurden¹.

Die Behörden reagierten ganz verschieden, als es darum ging, ihren Tagsatzungsgesandten Instruktionen zum Projekt einer neuen Bundes-

¹ Vgl. Wyrsch, Rob.Durrer, S. 30–32.

verfassung mitzugeben. – Nidwalden verharrte in Gleichgültigkeit¹, weil seine Führer sich nicht für die Bundesrevision interessierten, weil sie weder etwas erreichen noch die Verhandlungen bremsen wollten. Sein Gesandter erhielt die Instruktion erst, als die Beratungen in der Tagsatzung bereits seit einer Woche im Gange waren. Der «Erzähler von Luzern» charakterisierte die Situation wie folgt: «Hier haben sie einen guten Gesandten (Oberst Wyrsch) und eine schlechte Instruktion, einen guten Soldaten, dem man eine Spinnrocke in die Hände gibt².» – In Obwalden hingegen waren die führenden Männer aufgeschlossener und bemüht, die Interessen ihres Standes zu wahren. Man begnügte sich nicht mit sturer Opposition gegen alle politischen Einschränkungen, sondern war auch bereit, zu materiellen Verbesserungen Hand zu bieten, allerdings unter der Voraussetzung, dass Obwalden dabei nicht zu kurz komme³. – Ähnlich war die Einstellung der Urner Regierungs- und Landräte, die besonders Gewicht auf die gleichbleibende Repräsentation legten und nur in zweiter Linie der Zentralisation von Post und Zöllen zustimmen wollten, weil dadurch Uris finanzielle Interessen empfindlich berührt wurden. – Die Schwyzer Behörden schliesslich wandten sich vor allem gegen die politische Einschränkung der Kantone, während sie anderseits die materielle Zentralisation begrüßten.

Im grossen und ganzen kann man sagen, dass die Behörden in den drei Urkantonen sich mit der Tatsache abgefunden hatten, dass der alte Bundesvertrag von 1815 durch eine neue Bundesverfassung ersetzt werden sollte, und sie bemühten sich, die Interessen ihres Standes zu wahren und Einschränkungen der kantonalen Befugnisse zu vermeiden. Wenn sie dem Projekt schliesslich doch nicht zustimmten, so deshalb, weil die erwarteten Nachteile grösser schienen als die versprochenen Vorteile. Zu beachten

¹ Am 15. Mai begannen die Verhandlungen der Tagsatzung über die Bundesrevision, tags darauf musste Nidwaldens Gesandter erklären, er befinde sich noch ohne Instruktion und müsse sich das Protokoll offenhalten. Am 22. Mai wurde im Nidwaldner Landrat die Instruktion genehmigt, aber erst am 26. Mai konnte sein Gesandter mitstimmen, als die Beratungen bereits bei Art. 48 angelangt und mit Ausnahme der materiellen alle wichtigen Fragen bereits entschieden worden waren (E. A. 1847 IV, S. 37 und 98).

² «Erzähler von Luzern» Nr. 45 (5. Juni).

³ Vgl. E. A. 1847 IV, Beilage lit. E, S. 8 (Art. 24), 12 (Art. 33), 13 (Art. 36).

ist auch, dass im allgemeinen die regierenden Männer zu grösseren Zugeständnissen bereit waren und «eidgenössischer» dachten als die Land- resp. Kantonsräte.

Da verschiedene Artikel der neuen Bundesverfassung in der Inner-schweiz für religionsgefährlich galten, fiel auch die Stellungnahme der Geistlichkeit ins Gewicht: In Schwyz war die Politik des Landammanns Reding deutlich nicht-klerikal, und die Geistlichen hielten sich zurück. Sowohl im Kantonsrat wie in der konservativen Presse galt das Misstrauen weniger diesen Bestimmungen als den führenden Männern der Radikalen, deren kirchenfeindliche Haltung man fürchtete. – In den drei andern Orten hingegen waren die klerikal Gesinnten zahlreich, und auch die Landesgeistlichkeit schaltete sich trotz einer bischöflichen Mahnung zur Zurückhaltung in die Diskussion ein. Ihre Vertreter hielten persönlich den Land-leuten im Ring die Gefährlichkeit dieser Artikel vor Augen. Sowohl in Uri wie in Unterwalden wurde die «Religionsgefahr» eines der am sichersten wirkenden Schlagworte gegen die neue Bundesverfassung¹.

Auch die psychologische Einstellung war in den vier Ständen trotz der übereinstimmenden Verwerfung verschieden: Die Ablehnung des Schwyzers war das demokratische «Nein» zur neuen Bundesverfassung, die für ihn zu grosse Einschränkungen und Änderungen brachte, als dass er sich freiwillig zum Verzicht bereitgefunden hätte. Andererseits wusste er aber gleichzeitig auch schon – sowohl im Kantonsrat wie im «Schwyzer Volksblatt» war es offen erklärt worden –, dass sich sein Kanton der Einführung der Bundesverfassung nicht widersetzen werde, wenn die Tagsatzung sie für verbindlich erkläre. – An den Landsgemeinden in Uri, Ob- und Nidwalden hingegen trat der einzelne Bürger in einer geschlossenen Masse auf, und so konnten sich massenpsychologische Einflüsse auch ungehemmt entfalten. Der Appell an unbewusste Triebregungen und Ressentiments rief das Volk zur gefühlsmässigen Ablehnung aller scheinbar «vernünftigen» Anträge auf, und der Einzelne wurde erfüllt von der «verantwortungs-

¹ Nach der Verwerfung der Bundesverfassung in den Urkantonen erschien eine anonyme Broschüre «Ein freies Wort über die neue Bundesverfassung an die freien Männer der Urkantone von einem ihrer Geistlichen», worin der Verfasser die Bedenken gegen die Bundesverfassung zu zerstreuen suchte und zum gütlichen Nachgeben riet, allerdings ohne Erfolg.

losen Kraft» des grossen Haufens, wie die unerfreulichen Vorkommnisse in Obwalden und die mit Beifall hingenommene Sonderbundspropaganda in Uri deutlich zeigten. Das Volk liess sich von allen vernunftbestimmten Überlegungen und Belehrungen nicht mehr beeinflussen, sondern erhob sich zur Verwerfung «wie ein Mann», damit wohl mehr für seine alten Rechte und Freiheiten einstehend als gegen die Bundesrevision protestierend¹.

Dem Urner, Obwaldner und Nidwaldner Bürger zeigte sich der Staat am Landsgemeindetag anschaulich und greifbar. Er erhielt das Bewusstsein, dafür die Verantwortung zu tragen, aber auch frei darüber verfügen zu können. Daher berührte es ihn auch ganz persönlich – viel persönlicher als den Bürger in Kantonen mit dem System der repräsentativen Demokratie –, wenn sein Kanton neue Bindungen eingehen, seine staatliche Eigenherrlichkeit sich einschränken lassen sollte. Er wehrte sich beharrlich gegen den Zeitgeist, und die Enge seines Blicks liess ihn alles, was ausserhalb des eigenen Kantons sich abspielte, was für die Eidgenossenschaft wichtig war, hilflos und oft oberflächlich und uneinsichtig beurteilen. Je länger je mehr musste er zwar nachgeben und mitgehen, aber er tat es widerwillig, sich dagegen stemmend und oft nur unter Zwang und im Bestreben, sich seiner alten Rechte so lange wie möglich zu erfreuen².

¹ Vgl. Wyrsh, Zur Psychologie der Landsgemeinde, S. 549–550.

² Vgl. Wyrsh, Zur Psychologie der Landsgemeinde, S. 556–564, und Wyrsh, Rob. Durrer, S. 27–29.

IX. DIE KANTONE
MIT LIBERALER MINDERHEITSREGIERUNG:
LUZERN, ZUG, FREIBURG, WALLIS

1. Luzern

Luzern war das unbestrittene Haupt des Sonderbunds gewesen. Darum war es für die Liberalen besonders wichtig, nach der Niederlage der Sonderbundstruppen und nach der Flucht der Luzerner Regierung vom 23. November 1847 in Luzern die Regierungsgewalt in ihre Hände zu bekommen: ein liberal regiertes Luzern schien die beste Garantie gegen ein Wiedererwachen sonderbündlerischer Regungen in der Innerschweiz zu sein. Liberale Freischarenanhänger versuchten am 27. November 1847 die Staatsleitung an sich zu reißen, doch kam ihnen der Stadtrat von Luzern zuvor, der sich mit Billigung des Generals als Provisorische Regierung konstituiert und mit einigen Liberalen von der Landschaft ergänzt hatte. Der Grosse Rat wurde aufgelöst und Neuwahlen auf den 11. Dezember 1847 angesetzt¹.

Diese Neuwahlen brachten eine überwältigende liberale Mehrheit – nur ein Konservativer und zwei «Gemässigte» waren gewählt worden –, wozu allerdings unsaubere Wahlpraktiken und der Druck der eidgenössischen Okkupationstruppen wesentlich beigetragen hatten². Andererseits war die Sonderbundsniederlage nicht geeignet, die unterlegene konservative Partei zu stärken; ihre bisherigen Führer wurden auch in den eigenen Kreisen getadelt, und die neuen Männer waren noch auf der Suche nach einer eigenen Politik³. Man darf deshalb ruhig sagen, dass zu Beginn des Jahres 1848 keine Partei eine Volksmehrheit hinter sich hatte.

Auf eidgenössischer Ebene stand die Revision des Bundesvertrags von 1815 im Vordergrund. In Luzern aber hatte man dafür vorderhand keine Zeit, denn kantonale Fragen erhitzten die Gemüter: Die Revision der Kantonalverfassung war für Bossards neue konservative Partei ein willkom-

¹ Müller, Philipp Anton von Segesser, S. 118–121.

² Müller, a. a. O., S. 122–124.

³ Müller, a. a. O., S. 125–126 und 132.

mener Anlass, ihre Kräfte ein erstes Mal zu versuchen. Diese erste Kraftprobe ging noch deutlich zugunsten der Liberalen aus – 12436 Ja gegen 5334 Nein und 8944 Stimmenthaltungen –, ein Resultat, zu dem liberale Repressalien gegen konservative Vertreter und Zeitungen ebenso beigetragen hatten wie die Verschüchterung und der Missmut in den konservativen Reihen¹. – Stärker noch als die Verfassungsrevision brachte die geplante Klostersaufhebung die Gemüter in Wallung. Vier Monate, vom 3. Februar bis zum 4. Juni 1848, dauerte die Auseinandersetzung. Mit werbenden Flugblättern, aber auch mit Verhaftung konservativer Führer und scharfen Massnahmen gegen deren Zeitung suchte die liberale Regierung das Ergreifen des Vetos zu verhindern und die Abstimmung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Umgekehrt hatten auch die konservativen Führer keine Mühe gescheut, um das Volk für ihre Ziele zu gewinnen. Dank der Besonderheit der Veto-Abstimmung, bei der die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt wurden, errangen die Liberalen nochmals einen Erfolg – 16008 Annehmende gegen 10997 Verwerfende –, zu dem die Gleichgültigkeit und das Gelddenken vieler sonst konservativer Bauern den Ausschlag gab². – Die dritte Machtprobe stand im Zeichen des Kampfe sum Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung.

Während des ersten Halbjahres 1848 widmeten die Luzerner Zeitungen der Bundesrevision wenig Aufmerksamkeit. Der «Erzähler» schwieg sich aus, die «Neue Luzerner Zeitung» liess bloss einige sarkastische Bemerkungen fallen, und nur der «Eidgenosse», das Steiger nahestehende Blatt, würdigte die Arbeit seines Chefs und der Revisionskommission, indem es die zu erwartenden Vorteile des Entwurfs hervorhob und um Vertrauen in die mit der Revision betrauten Männer warb. Der «Eidgenosse» wünschte die Verwirklichung einer zwischen den Extremen stehenden Mittellösung: «Allgemein dringt man nach Verbesserungen, nach grösserer Vereinigung, jedoch ohne Zerstörung der Kantonalhoheit; denn niemand will eine helvetische Zentralregierung; aber man wünscht eine grössere nationale Einheit, eine grössere Kraft, eine Repräsentation, die sich nicht bloss nach den Kantonen, sondern auch nach der Bevölkerung richtet, eine ewige Eidgenossenschaft im Bunde mit den Kantonen. Nur

¹ Müller, a. a. O., S. 135–136.

² Müller, a. a. O., S. 137–146.

so kann die Eidgenossenschaft stark im Innern und stark nach Aussen werden¹.»

Die Diskussion des Entwurfs, den die Revisionskommission den Kantonen vorlegte, warf in Luzern keine grossen Wellen. Am 8. Mai behandelte die Instruktionskommission des Grossen Rates die Anträge des Regierungsrates zur neuen Bundesverfassung, und am 9. Mai nahm der Grosse Rat dazu Stellung. Die Diskussion war kurz und betraf die Strafgesetzgebung bei Pressevergehen und das Zweikammersystem, aber in beiden Fällen stimmte man schliesslich dem Entwurf der Revisionskommission zu. Auch die Frage, ob man nicht einen Verfassungsrat mit der Revision beauftragen sollte, wurde aufgegriffen, aber nicht weiter verfolgt, da das vorliegende Projekt allgemein befriedigte und man keine grossen Änderungen wünschte². Die Gesandtschaft erhielt denn auch weitgehende Vollmachten, dem Entwurf sowie allfälligen mit dessen Grundsätzen übereinstimmenden Abänderungsanträgen zuzustimmen³. Der «Eidgenosse» unterstützte diese Haltung, indem er die übrigen Kantone zur Mässigung aufforderte, damit nicht durch rücksichtslose prinzipielle Forderungen die kleinern Kantone vor den Kopf gestossen würden. Eintracht führe weiter als Zwietracht⁴.

Während der Beratung des Entwurfs auf der Tagsatzung nahmen auch die beiden andern Luzerner Zeitungen Stellung: Der «Erzähler» betrachtete die Bundesfrage «für diese Zeit als beschlossen und beendet. Das Projekt wird mit geringen Modifikationen so angenommen werden, und zwar von einer beträchtlichen Mehrheit, wie die Kommission es entworfen. In solcher Lage bleibt dem redlichdenkenden Bürger kaum eine Wahl⁵.» Jedenfalls müsse man der Vorsehung dankbar sein, dass die Schweiz in vollem Frieden ihre innern Angelegenheiten habe ordnen können. – Kritischer, aber nicht unbedingt ablehnend, war die «Neue Luzerner

¹ «Eidgenosse von Luzern» Nr. 23 (20. März).

² «Erzähler von Luzern» Nr. 38 (12. Mai); vgl. a.: Amtliche Übersicht der Verhandlungen der provisorischen Regierung sowie des Grossen Rates und des Regierungsrates des Kantons Luzern im Jahre 1847/48, S. 270–271.

³ Amtliche Übersicht der Verhandlungen..., S. 271–272.

⁴ «Eidgenosse von Luzern» Nrn. 35 (1. Mai) und 36 (5. Mai).

⁵ «Erzähler von Luzern» Nr. 45 (7. Juni). Der Artikel ist übernommen aus dem «St. Galler-Boten» Nr. 27 (3. Juni).

Zeitung»: «Wir wollen von aussen eine unabhängige, im Innern eine starke Schweiz. Wir fallen vor Bundeserneuerungen nicht in Ohnmacht, sondern wünschen nur einen guten Bund. Wir wollen eine Rechtsbasis für alle politischen Institute, vollkommene Freiheit für die Kirche, wahre, nicht scheinbare Garantie für unsere unveräusserlichen Rechte eines freien Wortes, einer freien Presse, einer freien Vereinigung und direkter republikanischer Herrschaft des souveränen Volkes. Diese Güter müssen uns gewahrt werden¹.» Diese Forderungen tönen wie eine Anklage gegen die Inkonsequenz der liberalen Regierung, die nach aussen diese Grundsätze verfocht, im eigenen Kanton hingegen durch ihre Repressalien gegen die Konservativen eben diese Rechte und Freiheiten verletzte. Bemerkenswert ist auch die Forderung der «Neuen Luzerner Zeitung» nach völliger Religionsfreiheit, d.h. nach Trennung von Kirche und Staat, etwas, das den übrigen Orten der Innerschweiz einen heillosen Schreck einjagte!

¹ Luzern beeilte sich, den von der Tagsatzung angenommenen Verfassungsentwurf seinem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Woche nach Abschluss der Tagsatzungsverhandlungen, am 5. Juli 1848, genehmigte der Regierungsrat bereits seine Botschaft an den Grossen Rat²; am nächsten Tag erstattete der Tagsatzungsgesandte, Dr. Steiger, einen ausführlichen Bericht über die Bundesrevision, in dem er nochmals den dornenvollen Weg des Werkes skizzierte und ausführlich die Neuerungen und Vorteile des Bundesentwurfes beleuchtete, wobei er nicht zu erwähnen vergass, dass Luzern bei der Zentralisation der Zölle ein einträgliches Geschäft mache und als Sitz der künftigen Bundesbehörden nicht ohne Chancen dastehe: «Bei allen diesen Bestimmungen darf Luzern zufrieden sein. Luzern wird nirgends eine wesentliche Einbusse erleiden, darf dagegen bedeutende Vorteile aus den neuen Einrichtungen erwarten, Erleichterung im Militärwesen und Vermehrung des Zollertrags. Weinkonsumo und Posten werden zweifelsohne den bisherigen Ertrag für Luzern immer abwerfen, und da in Zukunft die Lasten und Ausgaben der vorörtlichen Leitung wegfallen und die Mitglieder des Nationalrates von der Bundeskasse und nur die Mitglieder des Ständerats von den Kantonen

¹ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 45 (6. Juni); s. a. S. 269.

² Amtliche Übersicht der Verhandlungen..., S. 395.

entschädigt werden müssen, so wird Luzern in der Tat nicht nur nichts verlieren, sondern eher gewinnen; und der Gewinn der neuen Bundesverfassung würde für Luzern von nicht zu berechnenden Vorteilen begleitet sein, wenn, wozu allerdings Aussichten vorhanden sind, Luzern zum Sitz der künftigen Bundesbehörden erhoben werden sollte¹.» Wenn die neue Bundesverfassung auch Menschenwerk sei und ihre Mängel habe, so werde dies doch durch die Revisionsklausel wieder ausgeglichen. Zudem sei jetzt der Moment zur Bundesrevision günstig. Verpasse man ihn, so würde ein Verfassungsrat die Revisionsfrage bestimmt zuungunsten der Kantone entscheiden. Am 7. Juli stimmte der Luzerner Grosse Rat, bestärkt durch Steigers Bericht, der neuen Bundesverfassung zu: «Der Stand Luzern, indem er das von seiner Gesandtschaft vorläufig abgegebene Votum ratifiziert, erklärt sich für die Annahme des neuen Bundesentwurfs, wie solcher von der eidgenössischen Tagsatzung in Bern unterm 27. Brachmonat letztverflossen beschlossen wurde, mit Vorbehalt der Genehmigung des Volkes².» Diese «Genehmigung des Volkes» stellte offensichtlich Probleme, denn es brauchte fast einen Monat, bis sich die Regierung auf einen Abstimmungsmodus festgelegt hatte. Für die Liberalen war die Annahme der Bundesverfassung durch den Kanton Luzern, das ehemalige Haupt des Sonderbunds, von ganz besonderer Bedeutung. Der Ausgang einer normalen Abstimmung schien zu ungewiss, und deshalb erklärte der Grosse Rat am 8. August auf Antrag der Regierung die Volksabstimmung über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung zur Veto-Abstimmung, d. h. es bedurfte der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten, um das annehmende Votum des Grossen Rates umzustossen. Die wortreiche Rechtfertigung für dieses Vorgehen tönt sehr gewunden: «Die Stellvertreter des Volkes sollen im Staate nicht ohne Bedeutung sein. Ihr Ausspruch soll, kraft der ihnen verfassungsgemäss übertragenen souveränen Gewalt, als Gesetz gelten, wenn nicht die Souveränität des Volkes, die in seiner Gesamtheit ruht, anders entscheidet³.» Am gleichen Tag genehmigte der Grosse Rat auch eine empfehlende Proklamation an das

¹ Bericht der Luzernischen Tagsatzungsgesandtschaft über den Entwurf der schweizerischen Bundesverfassung, S. 10.

² Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, 1. Band, S. 71.

³ Amtliche Übersicht der Verhandlungen..., S. 444; s. a. S. 442–446 und Gesetze, Dekrete und Verordnungen..., S. 71–79.

Volk, die im wesentlichen den Gedankengängen von Steigers Bericht an den Grossen Rat folgte¹.

Der Abstimmungskampf in den Zeitungen war recht lau. Der «Eidgenosse» druckte in Fortsetzungen Steigers Bericht an den Grossen Rat ab² und verwahrte sich gegen konservative Schützenhilfe³, wie sie z. B. Bernhard Meyer mit seiner empfehlenden Schrift leistete. Er suchte die vielen Gleichgültigen unter der Bevölkerung für die Bundesverfassung zu aktivieren: «Es liegt sehr viel daran, dass sich die Mehrheit der luzernischen Bevölkerung aktiv, tätig für den neuen Bund ausspreche. Wir möchten daher unsere trägen, bequemen und langsamen Freunde hiemit ersucht haben, wenigstens dieses Mal der Natur einen kleinen Zwang anzutun und bei der Abstimmung nicht wegzubleiben⁴.» Die Unentschlossenen im konservativen Lager suchte er durch den Hinweis auf die zustimmende Haltung der Konservativen in Zürich, Basel, St. Gallen und Graubünden auf seine Seite zu ziehen⁵. – Der «Erzähler» machte im populären Kalender-ton Propaganda für den Bundesentwurf⁶, auch wenn er z. B. mit der Beibehaltung des Ständerates nicht einverstanden war: «Zwar kleben – wir verhehlen es nicht – auch dieser neuen Bundesverfassung noch immer gepuderte Haare des unverbesserlichen Zopfes an: wir meinen den Ständerat⁷.» In langen, schlicht geschriebenen Leitartikeln wollte er das Volk über die Verbesserungen, die der neue Bund bringe, aufklären und belehren. Mit der volkstümlichen Geschichte vom alten und neuen Haus, die, ausgehend vom «Schweizer-Boten⁸», die Runde durch die schweizerischen Zeitungen gemacht hatte, wandte er sich ganz besonders an die unteren Klassen: Die einen wollten nicht hinein, weil keine besondere Baukommission das Haus geplant habe, die andern, weil es noch nicht eingegnet sei, doch habe schliesslich Donner, Regen und Hagel auch die Widerstrebenden ins Haus gebracht. – Die konservative «Neue Luzerner

¹ Gesetze, Dekrete und Verordnungen..., S. 80–85.

² «Eidgenosse von Luzern» Nrn. 59 (24. Juli) bis 62 (4. August).

³ «Eidgenosse von Luzern» Nrn. 64 (11. August) und 65 (14. August).

⁴ «Eidgenosse von Luzern» Nr. 65 (14. August).

⁵ «Eidgenosse von Luzern» Nr. 66 (18. August).

⁶ Vgl. Boesch, Zur Geschichte der politischen Presse im Kanton Luzern, S. 71.

⁷ «Erzähler von Luzern» Nr. 65 (14. August).

⁸ «Schweizer-Bote» Nr. 83 (11. Juli).

Zeitung» war sich nicht vollkommen klar, wie sie sich zur Vorlage stellen sollte. Sie druckte den Entwurf ab¹ und kommentierte nur: «Unter der Sonne gibt's nichts Vollkommenes².» Sie fragte sich, ob man sich an der Abstimmung angesichts der herrschenden Verhältnisse überhaupt beteiligen solle, da die Veto-Abstimmung doch nur eine Komödie sei³. Beide Richtungen innerhalb der Konservativen kamen zu Wort. Ein Einsender fand, es «sollten sich die Konservativen des Kantons Luzern dieser Bundesverfassung willig fügen, aber sodann aus ihrer bisherigen teilweisen Untätigkeit und Vereinzelnung sich aufrufen und allen Ernstes darnach streben, den ihnen mit Recht gebührenden Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten zu gewinnen und am Wohle des Vaterlandes nach Kräften mitzuwirken⁴». Demgegenüber forderte ein anderer Einsender die Leser auf, durch ihre Verwerfung gegen die Regierung zu demonstrieren: «Bedenke jeder, der geht, dass er einem Schmied gleiche, der einen Nagel zum Sarg schlägt, wo wir das, was wir hassen – begraben – und das soll sich niemand verdriessen lassen⁵.» Die Herausgeber der «Neuen Luzerner Zeitung» tendierten selbst, wenn auch vorsichtig, gegen die zweite Ansicht hin. In einem Artikel zur Volksabstimmung anerkannten sie die Vorteile der materiellen Bestimmungen, hoben das kommende Ende der Kantonsouveränität und die fehlenden Garantien für die Katholiken hervor und meinten dann: «Wird er vom Luzernervolk angenommen, nun, so hat es beigestimmt, und unsere Radikalen werden frohlocken. Wird er verworfen, ist die Annahme dennoch durch die andern Kantone gesichert, und weitere Folgen hat es keine. So liegt die Sache, klar und einfach⁶».

¹ «Neue Luzerner Zeitung» Nrn. 55 (11. Juli) bis 60 (29. Juli).

² «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 60 (29. Juli).

³ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 62 (5. August); vgl. a. «Schwyzer Volksblatt» Nr. 116 (13. August): «Diese Behörde [der Luzerner Grosse Rat] fühlt, dass nur durch Umwege für sie Mehrheiten erhältlich sind, und nimmt darum zu so unvolkstümlichen und unrepublikanischen Mitteln die Zuflucht...»

⁴ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 62 (5. August); der Führer dieser Gruppe, die im Rahmen des neuen Bundes ihre Ansichten verfechten und zur Geltung bringen wollte, war der junge, ehrgeizige Fürsprecher Jost Weber. Vgl. Müller-Büchi, a. a. O., S. 34 bis 40 und 54–61.

⁵ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 66 (19. August); der Hauptvertreter dieser unversöhnlichen Richtung war der Fürsprecher G.J. Bossard. Vgl. Müller, a. a. O., S. 154.

⁶ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 65 (15. August).

Der eigentliche Abstimmungskampf wurde nicht in den Zeitungen, sondern mit Hilfe von Flugschriften und persönlicher Bearbeitung geführt: Von München aus richtete der flüchtige alt Staatsschreiber Bernhard Meyer eine Broschüre an das Luzernervolk, in der er resigniert zur Annahme riet: «Wir dürfen daher bei der Prüfung des neuen Bundesentwurfes nicht ausschliesslich darnach fragen, wer uns denselben vorlegt, unsere Freunde oder Gegner, ob er mit unseren Ansichten und Gesinnungen übereinstimmt, sondern vielmehr darnach, ob unter den gegebenen Verhältnissen von denjenigen, welche denselben beraten haben, etwas Besseres oder etwas Schlimmeres erwartet werden konnte? Können wir Besseres nicht erwarten, so fügen wir uns in Gottes Namen in das Unvermeidliche und nehmen es an¹.» Demgegenüber sah der konservative Führer Georg Josef Bossard in der neuen Bundesverfassung trotz einiger Fortschritte (Aufstellung eines Bundesrates und eines Bundesgerichts, Zentralisation des Militär-, Post-, Zoll- und Münzwesens) ein verderbliches Werk. Als freie, selbständige und gleichberechtigte Orte seien die Eidgenossen vor 500 Jahren zusammengetreten, und jetzt solle an Stelle der Freiheit der Wille der Mehrheit treten. Zudem ermögliche der neue Bund eine Herrschaft der Protestanten über die Katholiken². Gegen die Bundesverfassung wurde im Kanton Luzern weiter die von Vinzenz Müller verfasste Broschüre aus den Urkantonen verbreitet³, und auch die Eingabe des Ruralkapitels von Baar an die Zuger Regierung fand beim katholischen konservativen Bauernvolk starke Beachtung⁴. – Meyers Schützenhilfe wurde von den Liberalen als unerwünscht abgelehnt und abgetan⁵, Bossards Schrift hingegen bewirkte eine heftige, polemische Antwort des Polizeidirektors Steiger, der dem Verfasser vorwarf, er verbreite «faust-

¹ Meyer, Über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung, S. 14.

² Vgl. a. Müller, a. a. O., S. 153–154.

³ Vgl. a. Müller, a. a. O., S. 152; s. a. Kapitel «Die Urkantone», S. 233, und Anm. 5. Dass diese Broschüre auch im Kanton Luzern Verbreitung fand, zeigt der Bericht eines Korrespondenten der «NZZ» (Nr. 237, 24. August): «Fragt man nun die Leute, warum sie am letzten Sonntag zur Verwerfung gestimmt, so vernimmt man die seltsamsten Gründe. Man habe ihnen gesagt, im Falle der Annahme müsse in Zukunft die Jugend in Zürich in die Schulen, die Militärpflichtigen nach Bern in die Instruktion, aus den Kirchen werden die Tabernakel sofort weggenommen u. dgl. ...»

⁴ Müller, a. a. O., S. 152–153. S. a. unten S. 275–276.

⁵ «Eidgenosse von Luzern» Nr. 64 (11. August).

dicke Unwahrheit», er sei ein Heuchler, der auf «unverschämte Art» Religionsgefahr predige; dabei brauche man nur die Artikel der Bundesverfassung ehrlich durchzulesen, um die Unwahrheit von Bossards Verdrehungen zu erkennen. «Wer aber falsche Deutungen macht, und wie ein Advokat schwarz für weiss ausgeben kann, der kann Gift aus den Blumen saugen, wo sonst nur Honig ist.» Die Bundesverfassung werde mit oder ohne Luzern angenommen, und «am Ende muss Luzern dennoch annehmen, und dann, ja dann kann vielleicht neues Unheil daraus entspringen. Und Bossard, der Euch so geläufig aufhetzen kann, wird Euch nicht aus dem Elende ziehen¹». Eine andere liberale, möglicherweise auch von Steiger inspirierte Broschüre² gab dem Leser einen Überblick über den Verlauf der Bundesrevision, machte ihn mit den neuen Einrichtungen und Bestimmungen vertraut, wies ihn auf den finanziellen Vorteil hin, den Luzern aus der Zentralisation der Zölle ziehe, hielt ihm die Notwendigkeit vor Augen, die neue Bundesverfassung anzunehmen, auch wenn nicht alle Wünsche erfüllt worden seien, und schloss mit dem Aufruf: «Der Entwurf, liebe Mitbürger, bahnt den Weg zum wahrhaft eidgenössischen Frieden, zur allseitigen Versöhnung, zur endlichen Eintracht. Wir werden durch ihn im Innern einiger, nach aussen stärker werden können. Wohlan denn, liebe Mitbürger, beweiset Euern eidgenössischen Sinn und nehmet die neue Bundesverfassung an³!» Nicht nur mit Worten, auch mit Polizeimassnahmen suchte die Regierung die Wirkung der konservativen Propaganda zu beschränken: Sie forderte die Amtsstatthalter auf, die «Aufwiegler des Volkes gegen die neue Bundesverfassung» genau zu beobachten und zu kontrollieren. Es liefen denn auch Berichte in Luzern ein, die aber nicht viel ergaben⁴, weil gar keine organisierte konservative Agitation bestand.

Die Abstimmung fand am 20. August statt: 11 121 Bürger verwarfen, 15 890 nahmen an, von denen allerdings nur 5484 ihr Ja persönlich ein-

¹ Auch ein Wort über G.J. Bossard und sein Schriftchen über die Bundesverfassung; vgl. a. Müller, a. a. O., S. 155.

² Es werden darin die Argumentationen und Zahlen von Steigers Bericht an den Grossen Rat übernommen. Auch hat der gleiche Drucker die Herausgabe besorgt.

³ Ein Wort zur Empfehlung der neuen Bundesverfassung, S. 11.

⁴ Kreisschreiben des Polizeidepartements an sämtliche Amtsstatthalter vom 12. August 1848; Berichte hierüber.

gelegt hatten¹. Das Luzernervolk hatte damit die Bundesverfassung nicht angenommen, aber es hatte sie doch sanktioniert.

Die Pressekommentare fielen verschieden aus: Der «Eidgenosse» empörte sich – unter dem Motto: «Während sie schliefen, wachte der Feind und sähte Unkraut» – über die Falschheit der Konservativen², und auch der «Erzähler» war aufgebracht über die grosse Zahl von 11121 Verwerfenden³. Die «Neue Luzerner Zeitung» hingegen beeilte sich, ihre Zustimmung zum neuen Bund auszusprechen: «Wir werden uns innig und freudig an die Eidgenossenschaft, unser gemeinsames Vaterland, anschliessen, und in derselben unsere Ansichten von einer unverkniffenen Bürgerfreiheit verteidigen, und nicht ruhen, bis es in unserm Vaterlande dahin gekommen, dass wahr und wirklich die Freiheit des Gewissens und der Kirche proklamiert sein wird; sowie wir jeder gesunden Entwicklung unseres vaterländischen Lebens unentwegt das Wort zu sprechen gesonnen sind⁴.» Damit war die Diskussion über die Bundesverfassung im Kanton Luzern beendet.

Die Abstimmung vom 20. August zeigt einerseits, dass das Luzernervolk in seiner Mehrheit nicht hinter der liberalen Regierung stand, und andererseits, dass es die neue Bundesverfassung nicht ablehnte. – Die Opposition gegen die liberale Regierung hatte ihre Ursache nicht nur in deren gewalttätigem Vorgehen gegen Klöster und Sonderbundsanhänger oder in der Art, wie sie an die Macht gelangt war und diese Macht zu behaupten suchte; auch soziale Motive spielten eine wesentliche Rolle: In den zwanziger und dreissiger Jahren hatte es Eduard Pfyffer verstanden, die jungen

¹ Gesetze, Dekrete und Verordnungen..., S. 88–91. Die Zahl der tatsächlich Annehmenden wurde nicht veröffentlicht. Sie musste nach den Abstimmungsprotokollen der Gemeinden und Amtsstatthalter zusammengezählt werden. Um das offizielle Resultat noch etwas zu verbessern, wurden auch die Stimmen der niedergelassenen Schweizer (275 Ja und 37 Nein) dazugezählt. Allgemein wurde in den Zeitungen die Zahl der tatsächlich Annehmenden höher geschätzt, so auch in der «Neuen Luzerner Zeitung», die meinte, es hätten ca. 6000 durch Stimmabgabe und ca. 9000 durch Abwesenheit angenommen. Zu diesem Resultat ist zu sagen, dass wohl ein Teil der Stimmberechtigten aus Bequemlichkeit zu Hause geblieben war und für Annahme gestimmt hätte, wenn die Abstimmung anders durchgeführt worden wäre. Hingegen dürften alle Gegner der Bundesverfassung auch an der Abstimmung teilgenommen haben.

² «Eidgenosse von Luzern» Nr. 68 (25. August) und Nr. 67 (21. August).

³ «Erzähler von Luzern» Nr. 71 (4. September).

⁴ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 67 (22. August).

und intelligenten Luzerner in den Dienst der liberalen Partei zu ziehen. Der Umsturz von 1841 war nicht zuletzt eine Reaktion gegen die «Advokatenherrschaft» gewesen, und Siegwart-Müller, ehrgeizig und misstrauisch, wie er war, sah sich am liebsten von Landwirten umgeben, denen es nicht einfiel, ihm den Rang des Führers streitig zu machen. Dieser in den vierziger Jahren entstandene Gegensatz zwischen liberalen Intellektuellen und konservativen Bauern – oder auf einen volkstümlicheren Nenner gebracht: zwischen Herren und Bauern – hat das Abstimmungsergebnis wesentlich mitbestimmt¹. – Dass die Konservativen in der Bundesverfassungsabstimmung aber keinen durchschlagenden Erfolg errangen, ist nicht zuletzt auf die Uneinigkeit in den eigenen Reihen zurückzuführen: eine Gruppe empfahl die Zustimmung, weil sie bereit war, im Rahmen des neuen Bundes die konservativen Ideen zu verfechten, eine andere wollte starr an den hergebrachten Verhältnissen und Vorrechten, die ja durch die Zeit längst überholt waren, festhalten, und der dritten und wahrscheinlich auch stärksten ging es hauptsächlich darum, etwas gegen die liberale Regierung zu unternehmen.

2. Zug

Von allen Sonderbundsständen war Zug am wenigsten kriegslustig gewesen. Angesteckt von der Freischarenangst hatte es sich der Politik von Siegwart-Müller verschrieben und war dem Sonderbund beigetreten, aber ohne grosse Begeisterung, und auch ohne mit seinem Beitritt die Aufmerksamkeit der radikalen Politiker auf sich zu ziehen. Die Stimmung gegenüber dem Sonderbund blieb in Zug zwiespältig, und die luzernischen Führer misstrauten der gemässigten zugerischen Haltung. Die Kräfte waren stark im Kanton Zug, die einen Ausgleich mit der Tagsatzung suchten: Seine Gesandtschaft war als einzige bereit, ernsthaft auf die in letzter Stunde unternommenen baslerischen Vermittlungsbemühungen einzugehen, und als sich der Krieg seinen Grenzen zu nähern drohte, streckte Zug am 22. November 1847 die Waffen, noch ehe der Vormarsch gegen die Innerschweiz richtig begonnen hatte². Mit stillschweigender

¹ Vgl. Müller, a. a. O., S. 163–168; s. a. Kapitel Die Urkantone, S. 256.

² Koch, Zug am Vorabend des Sonderbundskrieges, S. 4 ff. und 12 ff., und Bonjour, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, S. 110.

Duldung durch die eidgenössischen Repräsentanten erklärte am 5. Dezember eine Volksversammlung in Zug die alte Regierung für abgesetzt, beschloss die Anerkennung der Tagsatzungsbeschlüsse betreffend Jesuiten- ausweisung und Bundesrevision, verlangte die Revision der eigenen Kantonsverfassung und ernannte eine provisorische, aus Liberalen bestehende Regierung. Dank der Anwesenheit der eidgenössischen Okkupations- truppen und auch dank der Ratlosigkeit in den Reihen der Konservativen erreichte die liberale Minderheit, dass die neue Zuger Verfassung angenom- men wurde und dass sie im Grossen Rat eine Mehrheit erhielt¹. Am 24. Januar 1848 sanktionierte der Zuger Grosse Rat die Beschlüsse der Volksversammlung vom 5. Dezember des Vorjahres und lehnte einen konservativen Antrag ab, dass eine Bundesrevision nur mit der Zustim- mung aller 22 Kantone durchgeführt werden könne². Vier Tage später wurde der Zuger Vertreter an der Tagsatzung mit 19 Stimmen in die Revisionskommission gewählt³.

Die beiden zugerischen Zeitungen betonten vorerst die Notwendigkeit einer gesamtschweizerischen Einigkeit⁴. Die konservative «Neue Zuger- Zeitung» fand sogar lobende Worte für das genferische Verfassungspro- jekt von James Fazy, das «für unsere Interessen am meisten Garantien dar- zubieten und in vielen Beziehungen dieselben mit dem allgemeinen Bun- desleben glücklich zu vermitteln scheint⁵». Beide Blätter brachten aus- führliche Berichte über die Arbeiten der Revisionskommission; das kon- servative Organ enthielt sich aber vorsichtig jeglichen Kommentars und überliess das dem liberalen «Freien Schweizer», der sich für die materielle Zentralisation einsetzte – er versprach sich davon wirtschaftliche Vorteile für den Kanton – und sich gegen das Zweikammersystem ereiferte: «Vor-

¹ Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, Bd. 4, S. 58 bis 62. Die «Neue Zuger-Zeitung» befürwortete am 1. Januar (Nr. 1) eine Zusammenarbeit der Gemässigten aus beiden Parteien: «Dass die gemässigten, wahrhaft humanen Männer der konservativen und der liberalen Partei sich annähern, sich die Hand zur Versöhnung und zum gemeinsamen Streben und Wirken reichen – nur darin liegt die Gewähr einer befriedigenden Zukunft unseres Vaterlandes.»

² «Der freie Schweizer» Nr. 4 (25. Januar).

³ Rappard, a. a. O., S. 123. Zugs Vertreter war Regierungsrat Franz Müller.

⁴ «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 1 (1. Januar) und «Der freie Schweizer» Nr. 7 (18. Februar).

⁵ «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 6 (5. Februar).

erst ist diese Bundesorganisation eine ganz fremde, jeder schweizergeschichtlichen Grundlage entbehrende, mit unsern eigentümlichen, hergebrachten Verhältnissen, Gewohnheiten und Anschauungsweisen schwer zu vereinigende¹.» Andererseits betonten die Zuger Liberalen auch ihre Bereitschaft, auf das alte Vorrecht gleicher Repräsentation zu verzichten: «So alt, ehrwürdig, wohlbegründet und teuer uns aber auch dieses Recht gleichmässiger Vertretung in der Bundesbehörde ist, so fürchten wir, aufrichtig gesprochen, doch sehr, dasselbe der Einigkeit und dem Frieden, der Kraft und Stärke der Eidgenossenschaft teilweise zum Opfer bringen zu müssen².»

Der Zuger Grosse Rat setzte sich am 11. und 12. Mai mit dem von der Revisionskommission ausgearbeiteten Entwurf auseinander³. Der Regierungsrat beantragte, der Gesandtschaft eine sehr weit gefasste Instruktion mitzugeben: Man anerkannte die Notwendigkeit einer Revision des Bundesvertrags und die Berechtigung einer Änderung des alten Repräsentationsverhältnisses, und man verband mit dieser Einsicht den Wunsch und die Hoffnung, dass der Kanton von seinen Miteidgenossen «eine loyale und gerechte Würdigung dieses Opfers, eine entsprechende Berücksichtigung seiner Verhältnisse und bundesbrüderlichen Schutz seines eigentümlichen politischen Lebens finden werde⁴». Zug sei bereit, «im Allgemeinen zu jeder Abänderung des Bundesvertrages zu stimmen, welche, ohne die Souveränität der Kantone aufzuheben oder übermässig zu beschränken, in nationaler und materieller Beziehung die Einigung und Kräftigung der Eidgenossenschaft zum Zwecke hat⁴». Im besondern sollte die Gesandtschaft die vom Grossen Rat beantragten Änderungen als Wünsche vertreten, in der Repräsentationsfrage in erster Linie für eine aus National- und Ständevertretern gemischte Kammer, in zweiter für das Zweikammersystem und in dritter Linie für jede andere realisierbare und zwischen den Extremen liegende Lösung stimmen und sich der Aufstellung eines Verfassungsrates widersetzen⁴. – Die Diskussionen und Ab-

¹ «Der freie Schweizer» Nr. 13 (31. März); s. a. Nrn. 12 (24. März) und 13 [14*] (7. April).

² «Der freie Schweizer» Nr. 12 (24. März).

³ PVGR ZG 11. und 12. Mai.

⁴ PVGR ZG 11. Mai; s. a. Nachläufer zu «Der freie Schweizer» Nr. 19 (12. Mai).

stimmungen im Grossen Rat zeigten, dass sich die beiden Parteigruppen nur in der Zustimmung zur materiellen Zentralisation und in der Ablehnung eines eidgenössischen Verfassungsrates einig waren. Die Konservativen waren nicht bereit, freiwillig der Eidgenossenschaft etwas von den althergebrachten Rechten und Vorrechten abzutreten, und sie beurteilten alle Probleme einseitig vom kantonalen Standpunkt aus. Die liberale Grossratsmehrheit stellte sich zwar hinter den Bundesverfassungsentwurf und unterstützte zum grössten Teil die Anträge des Regierungsrates, doch liessen auch einige liberale Grossräte merken, dass ihnen der Kanton näher stand als die Eidgenossenschaft: der allgemeine Teil des Instruktionentwurfs wurde nur knapp angenommen, die Rechtsgleichheit der Niedergelassenen auf das Gewerbe und das Liegenschaftswesen beschränkt, und die Anregung, einen allfälligen Antrag zu unterstützen, dem Bund die Kriminalgesetzgebung zu überlassen, wurde gar mit doppeltem Mehr verworfen¹.

«Der freie Schweizer» begrüusste das Abstimmungsergebnis über die zugerische Instruktion als «die Gewähr eines neu erwachten biederen und eidgenössischen Sinnes²». – Die konservative «Neue Zuger-Zeitung» sah vorerst im Entwurf der Revisionskommission auch «viele wesentliche Verbesserungen und zweckmässige Veränderungen³» und wandte sich nicht grundsätzlich gegen jede Änderung des Repräsentationsverhältnisses, allein, das Opfer schien ihr zu gross, denn «so wäre dennoch eine Verwirklichung dieser Ansichten und Anträge zum künftigen schweizerischen Grundgesetze eine Beseitigung des glücklichen und schönen 500jährigen Erbes der Väter, die Errungenschaft ihrer blutigen Kämpfe

¹ PVGR ZG 11. und 12. Mai. Der Grosse Rat zählte 65 Mitglieder, wovon ca. 20 zur konservativen Gruppe um Landammann Hegglin gehörten (die konservativen Anträge vereinigten stets ca. 20 Stimmen auf sich). Der allgemeine Teil der Instruktion wurde aber nur mit 34:28 Stimmen angenommen, der konservative Antrag, die Verantwortung für die militärische Instruktion den Kantonen zu überlassen, wurde erst in der 3. Abstimmung mit 30:28 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Regierung auf unveränderte Beibehaltung des Art. 39 (Niederlassungsfreiheit) blieb gar mit 27:30 Stimmen in Minderheit, und die Anregung, dem Bund die Kriminalgesetzgebung zu überlassen, wurde mit 37:18 Stimmen verworfen.

² Nachläufer zu «Der freie Schweizer» Nr. 19 (12. Mai).

³ «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 20 (13. Mai).

und langdauernden Mühen¹». Sie klagte, es würden mit der Annahme der neuen Bundesverfassung «die wesentlichen Bestandteile der Freiheit und Rechte früherer Errungenschaften verschwinden und die spärlichen Brosamen, die uns die jüngsten eigenen Veränderungen zugeworfen haben, vollends verkümmert. Der Kanton Zug selbst wird fürderhin im eidgenössischen Verbandskaum mehr Ansprüche machen können, als ihn dazu die Kopfzahl berechtigt²». Auch könnten üble Subjekte von der freien Niederlassung profitieren und den Kanton überschwemmen³.

Bis zum Mai 1848 hatte es geschienen, die Konservativen in Zug hätten die Notwendigkeit einer Bundesrevision eingesehen, und sie wehrten sich nur für die alte politische Gleichberechtigung des kleinen Zug mit den grösseren Kantonen. Obschon die Tagsatzung im Mai und Juni das Projekt fast unverändert angenommen hatte, änderte sich Ende Juli schlagartig der Ton der konservativen Zuger Presse. Plötzlich war nicht nur die heilige Tradition der politischen Gleichberechtigung in Gefahr, sondern auch der katholische Glaube und die zugerische Wirtschaft: «Ob derselbe [der neue Bund] aber den historischen, den ökonomischen und vorab den konfessionellen Interessen der kleinen, besonders der katholischen Stände gebührende Rechnung trage, müssen wir unter allen Umständen in gerechten Zweifel ziehen⁴» schrieb die «Neue Zuger-Zeitung» am 22. Juli. Das konservative Blatt war bemüht, die Gefühle der Zuger gegen den neuen Bundesentwurf in Wallung zu bringen, indem es behauptete, unter dem neuen Bund «müssen die Schweizer aufhören, das zu sein, was sie bisher gewesen sind, sie müssen von den Traditionen ihrer Väter sich los-sagen, sie müssen auf ihre bisherige Geschichte, auf ihre angestammte

¹ «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 21 (20. Mai). Das «Nidwaldner Wochenblatt» kommentierte diese historischen Reminiszenzen sehr bissig: «Wie ziemt sich sodann euer Pochen, Zuger! auf 500jährige freie Selbständigkeit? Habt ihr sie eurer eigenen Kraft zu danken? Ei, ei! ihr waret Untertane der Herzoge von Österreich. Die Eidgenossen, im Kriege mit letzteren, hatten euch nach Kriegerrecht im Jahr 1352 überfallen, euer Vogt und Schirmherr, von dem ihr Hülfe begehrtet, liess euch im Stich, in der Gewalt der Eidgenossen lag es, euch eine Verfassung zu diktieren; sie, die Eidgenossen, gaben euch die Freiheit. Zum Dank dafür versteht ihr nicht, der Eidgenossenschaft, zu eurem eigenen Wohle, nur ein kleines Opfer zu bringen» (Nr. 35, 25. August).

² «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 20 (13. Mai).

³ «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 22 (27. Mai).

⁴ «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 30 (22. Juli).

staatsrechtliche Grundlage verzichten, sie müssen aufhören, frei zu sein¹». Und nachdem es nochmals alle Mängel und Nachteile, besonders die finanziellen, hervorgehoben hatte, empfahl es, für die Abstimmung «zuerst seinen Blick auf Gott zu richten, und sodann keiner andern als der Stimme seines Gewissens zu folgen¹».

Es fällt auf, wie plötzlich, wie psychologisch geschickt – denn was liegt den Menschen näher als Gott und Geld! – und mit welcher Heftigkeit die konservativen Angriffe gegen die neue Bundesverfassung vorgetragen wurden. Im ersten Halbjahr 1848 hatten sich die Konservativen vorsichtig und abwartend verhalten, gegen Ende Juli aber begannen sie sich wieder zu organisieren². Die Abstimmung über die Bundesverfassung sollte zur eigentlichen Kraftprobe mit der liberalen Regierung werden. Die Ausschliesslichkeit des liberalen Parteiregiments³ und die Klösteraufhebungen im benachbarten Luzern waren Wasser auf die konservativen Mühlen; und die konservative Propaganda gegen den neuen Bund wurde zudem noch durch eine Eingabe des Ruralkapitels von Baar unterstützt, das pathetisch wünschte, «dass bei einer allfälligen Umgestaltung die schweizerischen Völkerschaften in stiller Freiheit und mit Würde ebenso beneidenswert und glücklich leben mögen, wie unter der alten Eidgenossenschaft, jener majestätischen Eiche, die in hundert Ungewittern ein halbes Jahrtausend unerschüttert dagestanden, und welche ihre Wurzeln auch jetzt noch tief durch die Gänge des Gebirges herabsendet», daneben besondere Garantien für die katholische Kirche vermisste und zum Schluss den katholischen Zugern die Hölle heiss machte mit der Behauptung, unter der neuen Bundesverfassung müssten die Katholiken ihren Glauben abschwören und Protestanten werden: «Dem Katholiken zumuten, in konfessionellen Angelegenheiten die Suprematie des Staates anzuerken-

¹ «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 31 (29. Juli).

² Ein Zuger Korrespondent der «Neuen Eidgenössischen Zeitung» (Nr. 209, 29. Juli) berichtet, dass am 23. Juli unter dem Vorsitz von alt Landschreiber Schwerzmann eine Versammlung der konservativen Führer stattgefunden habe.

³ Die «Basler Zeitung» (Nr. 199, 22. August) schreibt: «Die Regierungsbehörden in Zug haben in ihrer ohnehin künstlichen Mehrheit bedauerlicherweise durch eine einseitige Ausschliessung jedes konservativen Elements, durch ihre Parteistellung, durch ihr Haschen nach grossartigen Staatsformen und grössern Besoldungen viele Freunde zeit- und zweckgemässer Reformen von sich abgestossen»; vgl. a. die Verhältnisse in Luzern, S. 269–270.

nen und von der kompetenten katholisch-kirchlichen Autorität sich emanzipieren zu lassen, heisst ihm zumuten, vom katholischen Glauben abzufallen oder vom katholischen Standpunkte sich auf den protestantischen zu stellen...¹.»

Die liberale Reaktion auf die heftigen konservativen Angriffe blieb lau². Man empfahl Zustimmung, weil ein Zuger Nein doch keinen Einfluss mehr auf das gesamtschweizerische Abstimmungsergebnis mehr habe, und weil es mehr Schaden als Nutzen bringe³, und man appellierte an den eidgenössischen Sinn der Zuger: «Wer sein Vaterland lieb hat, Ruhe im Lande und Frieden mit der Eidgenossenschaft wünscht: der gehe nächsten Sonntag hin und stimme herzlich für Annahme der neuen schweizerischen Bundesverfassung! Wer aber über dem Parteiwesen und verblendeter Leidenschaft sein Vaterland vergessen oder ihm wehe tun und wer Händel im Lande und Zwietracht mit der Eidgenossenschaft begünstigen will: der gehe nächsten Sonntag hin und stimme – für Verwerfung⁴!»

Im Grossen Rat warf die Diskussion vom 14. August keine grossen Wellen mehr. Die liberale Mehrheit stimmte den Anträgen des Regierungsrates zu, dem Volk die Annahme in einer Proklamation zu empfehlen und die Gesandtschaft zu beauftragen, sich einer Stände- und Volksmehrheit für die neue Bundesverfassung zustimmend anzuschliessen. Die konservative Opposition fasste ihre Argumente in einem Gegenantrag zusammen, dass die Bundesverfassung «wegen Gefährdung unserer politischen und kirchlichen Interessen und Förderung des Zentralisationsprinzips, wegen Aufstellung kostspieliger und schwieriger Bundesbehörden, wegen Zentralisierung des Militärunterrichtes und Errichtung gemeinsamer wissenschaftlicher Institute und wegen daherigen vergrösserten Auslagen – dem Volke des Kantons Zug nicht zu empfehlen sei». Auch

¹ Eingabe des Ruralkapitels von Baar vom 13. August. Im Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates.

² Die «Neue Eidgenössische Zeitung» (Nr. 226, 15. August) fand, wegen der unverständlichen Milde der Regierung gegen die Sonderbundsführer sei die Begeisterung der Liberalen für die Bundesverfassung nicht gross, da ihre Opposition gegen den Sonderbund und ihr Festhalten an der Eidgenossenschaft ihnen nichts eingetragen habe.

³ «Der freie Schweizer» Nr. 32 (11. August).

⁴ «Der freie Schweizer» Nr. 33 (18. August).

solle sich Zug nur anschliessen, wenn alle Kantone mit dem Entwurf einverstanden seien. Beide Anträge wurden aber verworfen, der erste mit 37:24 und der zweite mit 36:25 Stimmen¹.

Die empfehlende Proklamation des Grossen Rates war eher eine Verteidigungsschrift gegen die Angriffe und Verdächtigungen von seiten der Opposition. Nach der Aufzählung der Vorzüge des neuen Bundes und einem Hinweis auf den zu erwartenden materiellen Gewinn suchte sie besonders das zugkräftige konservative Argument von der Religionsgefahr zu entkräften: «Misstrauet, kommen sie woher sie wollen, namentlich jenen niedrigen Verdächtigungen, als wäre durch den neuen Bund unsere Kirche und der Friede unter den schweizerischen Konfessionen gefährdet. Wie der neue Bund jedem Schweizerbürger die höchste gesetzliche Freiheit garantiert, so gewährleistet er (§ 44 der Bundesverfassung) auch ausdrücklich und förmlich die freie Ausübung unseres Gottesdienstes.» Die Schweiz müsse in diesen stürmischen Zeiten einig sein, Zug solle sich darum dem Votum der andern Stände anschliessen und seinen eidgenössischen Sinn beweisen².

Das Volk blieb ruhig. Ein Korrespondent meldete am 26. Juli der «NZZ»: «Gegenwärtig zeigt sich noch keine grosse Teilnahme unter dem Volke weder ein- noch anderseits³.» Die Abstimmung vom 20. August fiel dann aber deutlich gegen die Liberalen aus: Mit 1743 Nein gegen 840 Ja wurde die Bundesverfassung eindeutig verworfen⁴. Die Liberalen gaben sogleich dem Kapitel, der Geistlichkeit, den Sonderbündlern und Jesuiten die Schuld, sie hätten das leichtgläubige Volk mit falschen Argumenten für die Verwerfung gewonnen⁵. – Das trifft aber nicht den Kern der Sache. In Wirklichkeit ging es nicht so sehr um die Bundesverfassung, als um eine Kraftprobe zwischen liberaler Regierungspartei und konserva-

¹ PVGR ZG 14. August.

² Proklamation an das Zugerische Volk; s. a. Nachläufer zu «Der freie Schweizer» Nr. 33 (18. August).

³ «NZZ» Nr. 208 (26. Juli).

⁴ Erster Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den hohen Grossen Rat des eidgenössischen Standes Zug für das Jahr 1848, S. 5, und PVGR ZG.

⁵ Vgl. «Der freie Schweizer» Nr. 34 (25. August) und Erster Rechenschaftsbericht des Regierungsrates..., S. 5; s. a. «NZZ» Nrn. 235 (22. August) und 236 (23. August), «Neue Eidgenössische Zeitung» Nrn. 233 (22. August), 237 (26. August) und 241 (30. August).

tiver Opposition. Die «Neue Zuger-Zeitung» («und nun, nachdem das jetzt herrschende System durch die Abstimmung ein bitteres Misstrauensvotum erhalten...») und die «Basler-Zeitung» («Die Verwerfung ist wesentlich ein förmliches Misstrauensvotum des Volkes gegen die Regierung...¹») sagten das deutlich, und auch das liberale Blatt gab es indirekt zu: «Wenn ihr aber meint, durch eure Verwerfung eine Demonstration gegen die neue Ordnung der Dinge und der Kantonal-Behörden gemacht, ihnen ein Misstrauens-Votum dekretiert und nichts uneidgenössisches tendiert zu haben, so ist dies Täuschung oder freche Lüge².»

Die Erfolge Radetzkis in Oberitalien und die zaudernde Haltung der Regierung gegenüber den ehemaligen Sonderbundsführern gaben den Konservativen den Mut, die Kraftprobe zu wagen. Andererseits erschreckten die antiklerikalen Elemente unter den schweizerischen Radikalen und besonders die Klostersaufhebungen in Luzern die gemässigte Mittelgruppe in Zug, die im November 1847 den Rücktritt vom Sonderbund erzwungen und den Liberalen die Regierungsmehrheit verschafft hatte, nun aber wieder auf die konservative Seite hinübergeschwenkt war. Diese politische Konstellation war aber auch die Garantie dafür, dass Zug sich der Einführung der Bundesverfassung willig unterziehen würde.

3. Freiburg

Die Diskussion im Freiburger Grossen Rat und die laute Opposition der Radikalen sowie der protestantischen Murtener hatten die Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft zum erstenmal auf den Sonderbund gelenkt. Auf der Sommertagsatzung von 1846 kam das Separatbündnis zur Sprache, doch ergab sich noch keine Mehrheit dagegen³. Nach dem Umschwung in Genf suchten auch die Freiburger Radikalen am 6./7. Januar 1847 durch einen Handstreich die konservative Regierung zu stürzen und den Kanton aus dem Sonderbund herauszulösen, doch misslang ihr Unternehmen, nicht zuletzt, weil die erwartete waadtländische und bernische

¹ «Neue Zuger-Zeitung» Nr. 35 (26. August) und «Basler Zeitung» Nr. 199 (22. August).

² «Der freie Schweizer» Nr. 34 (25. August).

³ Bonjour, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, S. 58–60.

Hilfe ausblieb¹. Erst die Niederlage im Sonderbundskrieg brachte den Freiburger Radikalen die angestrebte politische Umwälzung. Am 15. November 1847 versammelten sich gegen 500 Radikale in Freiburg und beschlossen, mit Unterstützung des Vororts Bern, den alten Grossen Rat aufzulösen, alle seit dem Beitritt zum Sonderbund gefassten politischen Beschlüsse ungültig zu erklären, eine provisorische Regierung zu ernennen und dem neu zu wählenden Grossen Rat auch die Kompetenz zu übertragen, eine neue kantonale Verfassung auszuarbeiten. Unter dem Schutz der eidgenössischen Bajonette ergab die Wahl des Grossen Rates die gewünschten Mehrheitsverhältnisse². Von den 75 zum Teil indirekt gewählten Grossräten gehörten 17 der radikalen Linken an, ca. 20 dem linken und ca. 30 dem rechten Zentrum, und nur 8 waren Anhänger des alten klerikalen Regimes. Das liberale «juste-milieu» hatte die grössere Zahl, die radikale Linke die grössere dynamische Kraft für sich³.

Die radikale Minderheit war überzeugt von ihrer Aufgabe, dem – nach ihrer Ansicht – zurückgebliebenen, von reaktionären Intrigen bedrohten Freiburgervolk den Fortschritt und die politische Reife zu vermitteln. Dazu aber konnte man die Mithilfe der Konservativen nicht brauchen, ja man musste alles tun, um zu verhindern, dass sie neuen Einfluss gewannen. Die Unterdrückung der konservativen Meinung und Presse⁴ schien eine Voraussetzung zur Verwirklichung des radikalen Reformprogramms zu sein. Selbst das Mitspracherecht des Volkes musste eingeschränkt bleiben, bis die Bürger die nötige demokratische Reife erlangt hätten⁵. Der «Confédéré» gab das in einem Artikel vom 11. März auch offen zu: «Pour notre

¹ Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, Bd. 3, S. 457–462, und Bonjour, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, S. 61.

² Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, Bd. 4, S. 49 bis 56, und Bonjour, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, S. 117.

³ Ruffieux, Les idées politiques du régime radical fribourgeois, S. 44–46.

⁴ Die konservative Genfer Zeitung «La voix catholique» klagt: «le malheureux canton de Fribourg est toujours sous l'empire du terrorisme ... Le peuple souverain est forcé de se taire sur les actes du pouvoir les plus révoltants, pour ne pas être écrasé par les baïonnettes vaudoises ou bernoises, toujours menaçantes et toujours suspendues sur les têtes» (Nr. 43, 27. Mai).

⁵ Ruffieux, a. a. O., S. 27 und 30–32; ein typisches Beispiel für diese Haltung ist der Ausspruch des radikalen Grossrats Nicolas Glasson: «Bilden wir das Volk, welches noch nicht reif ist; denn, wenn einmal unsere Zeit zu Ende ist und wir ihm missfallen, so stellt es uns vor die Tür» (TVGR FR, S. 688).

compte nous eussions désiré que la nouvelle Constitution eût pu recevoir la sanction populaire; mais franchement où cela nous aurait-il conduits? La nouvelle Constitution eût été rejetée dans la plupart des districts catholiques pour être trop radicale, et dans le district de Morat pour ne l'être pas assez; et alors on aurait été obligé de recommencer et d'introduire dans la Constitution des principes essentiellement rétrogrades, mais qui auraient été dans les vœux des populations catholiques encore peu avancées en civilisation¹.» Was hier über die Kantonalverfassung gesagt wurde, galt im September genau gleich für die Bundesverfassung.

Obschon innere Probleme – Revision der Kantonalverfassung, Auseinandersetzung mit der Geistlichkeit, Kontributionsdekret zur Deckung der Sonderbundskriegsschuld, Schulreform und Steuergesetz² – die Aufmerksamkeit der Mehrheitspartei beanspruchte, war doch das Interesse für die Bundesrevision erstaunlich rege. Das liberale Blatt besprach die verschiedenen Möglichkeiten und orientierte seine Leser über die Haltung der verschiedenen Zeitungen³. Es verfolgte weitgehend die zum Einheitsstaat neigende Linie des freiburgischen Vertreters in der Revisionskommission, Büssard⁴, und es war mit deren Arbeit einverstanden: «L'adoption de ces préliminaires nous donne la garantie que la commission travaillera avec zèle et activité à cette révision de l'acte fédéral, si impatiemment attendue⁵.» – Nicht dieser Meinung war die radikale Linke, die durch zwei Vorstösse im Grossen Rat diesen dazu bringen wollte, dass er seinen Vertreter in der Revisionskommission zurückziehe und die Wahl eines Verfassungsrats verlange⁶. – Auch die Radikalen des Murtenbiets, deren eigenwillige, ultra-demokratische und doktrinäre Haltung der Regierung in Freiburg immer wieder Schwierigkeiten bereitete⁷, forderten, die Tagsatzung solle durch einen Verfassungsrat ersetzt und die Schweiz

¹ «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 30 (11. März).

² Vgl. Castella, Histoire du Canton de Fribourg, S. 561 ff.

³ «Le Confédéré de Fribourg» Nrn. 17 (10. Februar) bis 20 (16. Februar).

⁴ Ruffieux, a. a. O., S. 29–30.

⁵ «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 21 (19. Februar).

⁶ Antrag Berchtold im Grossen Rat und Adresse des Herrn J.P. Berset an den Grossen Rat. «Berne-Zeitung» Nrn. 50 (28. Februar), 55 (4. März) und 57 (7. März).

⁷ Vgl. Berichte in «Le Confédéré de Fribourg» Nrn. 5 (13. Januar) und 30 (11. März) und «Berne-Zeitung» Nrn. 61 (11. März) und 75 (28. März).

zum Einheitsstaat umgestaltet werden¹. – Die ständigen Reibereien mit Murten dürften auch der Grund gewesen sein, dass man in Freiburg ernsthaft die Möglichkeit erwog, sich die lästigen Besserwisser durch einen Gebietsabtausch vom Halse zu schaffen².

Noch bevor sich der Grosse Rat mit dem Entwurf der Revisionskommission befasste, prellten der Volksverein von Murten und der «Confédéré» mit ihren Meinungen vor. Die Murtener verlangten wieder die Wahl eines Verfassungsrats oder zumindest die Beseitigung des Zweikammersystems; als äusserste Konzession an die Kantone wäre diesen ein Vetorecht in Fragen der Gesetzgebung einzuräumen³. – Der «Confédéré» hingegen war gegen einen Verfassungsrat: «Ecartons d'abord l'idée d'une Constituante fédérale comme prématurée. Il nous semble qu'avant de recourir à ce mode de révision, qui ne serait pas sans danger, il conviendrait d'examiner si le projet élaboré par la commission peut nous convenir ou non. Qu'importe après tout que ce projet ait été élaboré par la Diète et non par les représentants directs de la nation; l'essentiel est qu'il réponde aux besoins actuels de la Suisse⁴.» Er unterstützte die bernischen Anträge

¹ «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 36 (24. März) und «Berner-Zeitung» Nr. 76 (29. März). Die Versammlung des Murtener Volksvereins hatte am 19. März stattgefunden.

² So in «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 32 (16. März): «Nous avons la conviction qu'un remaniement de la carte de la Suisse est absolument nécessaire et que cette nécessité résulte des différences profondes qui séparent certaines populations que les traités de 1815 ont réunies sous un même gouvernement cantonal.» Nach diesem Plan sollte Bern den Jura an Neuenburg abtreten und dafür Murten und den Bucheggberg erhalten. Solothurn sollte mit dem Laufental, Freiburg mit dem Pays d'Enhaut und der Broye-Ebene entschädigt werden. Und die Waadt sollte den Vignoble von Neuenburg erhalten. Wallis und Graubünden sollten getrennt werden, letzteres die italienischsprechenden Täler an den Tessin abtreten und dafür Sargans bekommen. – Aber auch das Murtenbiet wollte nicht mehr freiburgisch bleiben: «Mit lautem Jubel begrüsst an 1000 Bürger des Bezirks am 17. November den lautgewordenen, tief im Herzen gehegten Wunsch zur Lostrennung vom Kantone Freiburg und zum Anschlusse an den Kanton Bern» («Berner-Zeitung» Nr. 14, 16. Januar). – Und selbst die Freiburger Tagsatzungsinstruktion enthielt die Möglichkeit, allfälligen Änderungen der Kantons Grenzen zuzustimmen (TVGR FR, S. 188).

³ TVGR FR, S. 148: «In Betreff der Bundesrevision verlangt derselbe: a) In erster Linie: einen eidgenössischen Verfassungsrat; b) In zweiter Linie: eine schweizerische Einheitsrepublik; c) In dritter Linie: das Einkammersystem, mit Nationalvertretung»; s. a. «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 53 (4. Mai).

⁴ «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 53 (4. Mai).

auf stärkere materielle Zentralisation (entschädigungslose Abtretung von Zoll und Post an den Bund, der dafür das Militär und das Hauptstrassennetz übernehmen sollte), widersetzte sich – im Hinblick auf Murten – dem Art. 5, der den Kantonen ihr Gebiet garantiert, und wandte sich gegen das Zweikammersystem: «Le système des deux chambres qu'établit le projet nous paraît une importation étrangère qui ne s'accorderait guère avec les idées et les mœurs du peuple suisse¹.» Im übrigen aber könne man den Entwurf ohne langes Zögern annehmen.

Dem Staatsrat war sehr am Zustandekommen der Bundesrevision gelegen², und deshalb war sein Instruktionsvorschlag an den Grossen Rat ganz darauf ausgerichtet, «der freiburgischen Gesandtschaft ein mehr oder weniger freies Feld zu lassen, um eine friedliche Lösung herbeiführen helfen zu können³». Sie sollte für die Bundesverfassung mit oder ohne Änderung stimmen und sich allen Anträgen anschliessen dürfen, die eine grössere Zentralisation anstrebten, namentlich auf dem Gebiet des Militärs, des Zoll- und Postwesens und der kirchlichen Angelegenheiten (Aufsicht über die Bischöfe, Abschaffung der Nuntiatur, Verbot neuer geistlicher Orden, Garantie der gemischten Ehen). Weiter konnte sie auf eine grössere organische Zentralisation, d. h. auf eine Ersetzung des Ständerats durch ein kantonales aufschiebendes Veto, dringen. Im besondern wünschte der Staatsrat eine Änderung des Art. 6, damit sich dieser nicht gegen die eigene Kantonsverfassung auswirke, und eine Ausklammerung des Jahres 1847 bei der Berechnung einer allfälligen Entschädigung für die abzutretenden Zoll- und Postrechte. Die Wahl eines Verfassungsrates sollte nur dann verlangt werden, wenn der vorliegende Entwurf auf der Tagsatzung keine Mehrheit erhalte⁴.

In der Grossratsitzung vom 10. Mai⁵, an der fast ein Drittel der Mitglieder fehlte, drehte sich die Diskussion, die fast ausschliesslich zwischen

¹ «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 53 (4. Mai).

² Das geht besonders aus dem folgenden Satz der Instruktion hervor: «Die Gesandtschaft ist ferner ermächtigt, zu jedem andern Vorschlage zu stimmen, welcher geeignet ist, zu einer gehörigen Lösung dieser Lebensfragen, sowie zu einer Mehrheit für Annahme einer so sehr erwünschten neuen Bundesverfassung zu führen» (TVGR FR, S. 186).

³ TVGR FR, S. 185–186.

⁴ Instruktionsvorschlag des Staatsrates an den Grossen Rat, TVGR FR, S. 183–189.

⁵ TVGR FR, S. 197–226. Die meisten der 20 Abwesenden gehören zur Gruppe des rechten Zentrums, über die Ruffieux schreibt: «Cependant la timidité éloignera la

der radikalen Linken und den Vertretern der linken Mitte geführt wurde, in erster Linie um die Frage, wer die Bundesrevision durchführen sollte, die Tagsatzung oder ein Verfassungsrat. Ein Vertreter der doktrinären Gruppe, zu der beinahe nur Radikale der Linken gehörten, erklärte: «Obschon ich gestehen muss, dass das Projekt viele Verbesserungen enthält, so kann ich dennoch der Tagsatzung unmöglich das Recht zuerkennen, der Schweiz einen Bund zu geben¹.» Demgegenüber betonten die Gemässigten, dass der Entwurf gut und damit ein Verfassungsrat überflüssig sei. Mit 39:13 Stimmen wurde der Antrag des Staatsrats angenommen. Die folgende Beratung der einzelnen Punkte des Instruktionsentwurfs ergab keine nennenswerten Meinungsverschiedenheiten, und man stimmte den Anträgen des Staatsrats zu, mit einer Ausnahme: auch das von der Revisionskommission vorgeschlagene Zweikammersystem wurde gebilligt².

Die vom Freiburger Grossen Rat beschlossene Instruktion glich auffallend der bernischen, was aber der Genugtuung des «Confédéré» keinen Abbruch tat. Hingegen wies ein konservativer Freiburger in der Genfer «Voix catholique» auf diese augenfällige Übereinstimmung hin und schrieb: «Ces instructions prouvent quelle est l'influence de Berne sur les nouveaux gouvernants de Fribourg et jusqu'où s'étend la dépendance et la servilité de ceux-ci. Est-ce que le grand conseil veut à toute force justifier le Sonderbund et les craintes que l'on avait conçues sur les dangers de la religion? Une députation catholique qui ose se présenter en diète pour jouer un rôle aussi avilissant ne peut qu'exciter la pitié et le dédain³.»

plupart d'entre eux de la tribune, puis des séances mêmes. C'est le parti des abstentionnistes et des absents qui manquent plus de courage que de convictions» (a. a. O., S. 46).

¹ TVGR FR, S. 206–207. Von den 17 der radikalen Linken fehlten an diesem Tag 4. Ein Vertreter der linken Mitte, Chatoney, und alle Votanten der radikalen Linken mit Ausnahme von Staatsratspräsident Schaller erklärten sich für einen Verfassungsrat. Die 12 verbleibenden radikalen und diejenige von Chatoney ergeben die 13 Stimmen, die der Antrag auf Wahl eines Verfassungsrats erhielt!

² Der Grosse Rat folgte damit weder den Ideen Büssards (eine Kammer mit kantonalem Veto) noch den Vorschlägen des Staatsrats (Aufnahme von Vorschriften über die Differenzbereinigung in die Verfassung).

³ «La voix catholique» Nr. 42 (24. März).

Auf der Tagsatzung bemühte sich Freiburgs Vertreter mit Erfolg, die für den Kanton unbequemen Bestimmungen der Bundesverfassung unwirksam zu machen: Der Art. 6 sollte keine rückwirkende Kraft haben, und die Übergangsbestimmungen überliessen die Abstimmung über die Bundesverfassung den Kantonen gemäss deren Verfassung. Hingegen hatte Büssard mit seinem Vorstoss für grössere Zentralisation in kirchlichen Dingen kein Glück. Allein Bern unterstützte ihn¹. – Die Tagsatzungsverhandlungen fanden im Kanton Freiburg kein Echo. Einzig beim Streit um die materiellen Fragen bemerkte der «Confédéré» missmutig, die Tagsatzung sei bloss eine Vertretung des kantonalen Eigenntuzes².

Das Stillschweigen wurde erst am 10. August durch den vaterländischen Verein gebrochen, der den Grossen Rat einlud, namens des Freiburgervolkes die Bundesverfassung anzunehmen³. Nun trat auch der «Confédéré» mit seiner Meinung hervor: Bereits habe sich die Mehrzahl der schweizerischen Kantone für den Tagsatzungsentwurf entschieden, so dass es sich für Freiburg nur noch darum handle, ob man sich der Mehrheit anschliessen wolle oder nicht. Der neue Bund sei ein Übergangswerk, das dem alten Bundesvertrag weit überlegen sei: «Comparé au précédent, celui-ci constitue un progrès sensible, apporte des améliorations essentielles; si en sa qualité d'œuvre de transition il ne satisfait pas complètement l'opinion avancée, il rassure l'opinion timide, l'une s'y attache comme à une planche de salut, l'autre l'accepte comme un à-compte de progrès, en n'oubliant pas pour cela la poursuite d'un but que le pacte nouveau ne pouvait atteindre d'abord⁴.» Der Murtener «Wächter» hingegen schimpfte im Stil der «Berner-Zeitung» über den neuen «Herrenbund⁵». – Dass der Grosse Rat zustimme, schien gewiss. Unbestimmt blieb, ob das Volk darüber abstimmen werde oder nicht. Der «Confédéré» glaubte, die Mehr-

¹ E. A. 1947 IV, S. 55–56, 61, 164–165, 245, 247–248, 281.

² «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 72 (17. Juni).

³ «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 96 (12. August).

⁴ «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 97 (15. August).

⁵ Der Jahrgang 1848 des «Wächter» ist verschollen. Der «Confédéré» setzte sich aber sehr intensiv mit dem Konkurrenzblatt aus Murten auseinander. Die vom «Confédéré» (besonders Nr. 101, 24. August) erwähnten Vorwürfe gegen die Bundesverfassung entsprechen ganz denjenigen der «Berner-Zeitung».

heit des Grossen Rats folge seinen Argumenten zugunsten einer Volksabstimmung¹. Realistischer aber beurteilte ein konservativer Freiburger im «*Observateur de Genève*» die Sachlage: «On croit que conséquente avec elle-même, cette assemblée votera pour le canton, et enverra en diète son rejet ou son acceptation comme l'expression de la volonté du peuple souverain. Elle se regarde comme la représentation fidèle du peuple fribourgeois. Nous serions très curieux de savoir ce que pensent les populations de nos campagnes de cette exception qui aura lieu pour Fribourg².»

Unbeachtet von der Öffentlichkeit hatte der Staatsrat am 24. Juli die von der Tagsatzung genehmigte Bundesverfassung beraten. Er fand, dass trotz der schwierigen Aufgabe zuletzt doch «ein Werk der versöhnenden Ausgleichung zwischen den gesamten Kantonen der Schweiz³» entstanden sei, das Zustimmung verdiene. Er empfahl dem Grossen Rat, angesichts der Umstände die neue Bundesverfassung anzunehmen und gestützt auf die Kantonsverfassung dieses Votum im Namen des Freiburgervolkes abzugeben⁴.

Die Diskussion im Grossen Rat drehte sich denn am 25. August⁵ auch gar nicht um Annahme oder Verwerfung der Bundesverfassung. Nur die konservative Rechte beantragte Ablehnung, weil sie die materiellen, politischen und religiösen Rechte des Kantons beschränke. Mit einer eindeutigen Mehrheit von 51:6 Stimmen nahm der Grosse Rat den Entwurf an. Hingegen gab es eine heftige Auseinandersetzung über die Frage, ob die Bundesverfassung dem Volk vorzulegen sei oder nicht. Ein Teil der Radikalen unterstützte die Forderung des konservativen Führers Monnerat: «Man hat durchaus kein Recht, eine Verfassung ohne Einwilligung des Volkes anzunehmen⁶.» Doch scharte sich die Mehrheit um den Advokaten Folly, der warnte: «Fasst das demokratische Prinzip nicht zu weit, es ver-

¹ «*Le Confédéré de Fribourg*» Nrn. 100 (22. August) und 101 (24. August). Ausserkantonale Zeitungen hingegen waren seit langem überzeugt, der Freiburger Grosse Rat werde sich wie bei der Kantonsverfassung um die Volksabstimmung drücken. Vgl. z. B. «*Berner-Zeitung*» Nr. 170 (16. Juli) und «*Le Patriote neuchâtelois*» Nr. 65 (10. August).

² «*L'Observateur de Genève*» Nr. 14 (17. August).

³ TVGR FR, S. 679.

⁴ TVGR FR, S. 678–681.

⁵ TVGR FR, S. 682–693.

⁶ TVGR FR, S. 684 und 685.

ursacht Schrecken¹.» Mit 41:15 Stimmen wurde die Volksbefragung abgelehnt, weil die Liberalen ihre Mehrheit nicht aufs Spiel setzen wollten und weil man fürchtete, das Volk könnte die Abstimmung zum Anlass nehmen, seinem aufgestauten Missmut Luft zu machen.

Der «Confédéré» verteidigte sofort die Grossratsmehrheit: «Le parti ultra-montain, en montrant ses répugnances pour le nouveau pacte, en même temps que son prétendu attachement aux formes démocratiques, a réveillé les méfiances, bien naturelles des vrais libéraux, dont un grand nombre croyait, si ce n'est à la bonne foi, du moins au bon sens de leurs adversaires. Les députés libéraux ont craint les conflits et les désordres qui pourraient résulter des menées réactionnaires d'un parti implacable; ils ont voulu y couper court en usant du droit que la majorité du grand conseil reconnaissait dans le texte de la constitution².» Hingegen wurde dieser unvolkstümliche Beschluss von den meisten andern schweizerischen Zeitungen verurteilt³.

Die Ausschliesslichkeit des radikalen Parteiregiments in Freiburg liess die konservative Meinung nicht aufkommen. Die wenigen Äusserungen von Konservativen aus Freiburg lassen vermuten, dass ähnliche Motive wie in den andern Kantonen – Beschränkung der kantonalen Rechte und Bedrohung des katholischen Glaubens – sie zur Ablehnung bestimmten. Das Volk wurde nicht um seine Meinung gefragt, weil die Radikalen seiner Hinsicht und seinem selbständigen Urteil misstrauten⁴. In einer Volks-

¹ TVGR FR, S. 682–693.

² «Le Confédéré de Fribourg» Nr. 102 (26. August).

³ Als Beispiele: «Eine eines freien, eines schweizerischen Staates völlig unwürdige Stellung nimmt der Stand Freiburg ein, indem dessen Grosser Rat das Recht der Abstimmung über die Bundesverfassung seinem Volke vorenthält» («Thurgauer Zeitung» Nr. 212, 1. September). «Im Kanton Freiburg wurde das Projekt dem Volk gar nicht vorgelegt, und warum? weil man die Verwerfung und zwar durch eine ungeheure Majorität fürchtete. Dieses hat den Entwurf also nicht angenommen, was hier, nach dem wirklichen Zustand der Dinge beurteilt, der Verwerfung gleich ist» («Berner-Zeitung» Nr. 219, 12. September). «On connaît le vote sans doute constitutionnel, mais illogique et anti-démocratique, par lequel le grand conseil, en acceptant la Constitution fédérale, a refusé de la soumettre à la sanction du peuple fribourgeois» («La Suisse» Nr. 210, 2. September).

⁴ Vgl. zwei Aussprüche des radikalen Kanzlers Dr. Berchtold im Grossen Rat: «Was würde das Volk gemacht haben, wenn man sie [die Kantonsverfassung] ihm unterworfen hätte? Es hätte sie nach Rom geschickt!!» und: «Ich bin versichert, dass

abstimmung wäre die Bundesverfassung wohl deutlich verworfen worden. Ob aber diese Verwerfung in Kenntnis der Sache erfolgt wäre, muss bezweifelt werden. Psychologische Motive hätten die Abstimmung weit eher zu einer Demonstration gegen die radikale Minderheitsregierung ausarten lassen¹.

4. Wallis

Im Wallis waren die Wunden des blutigen Bürgerkriegs von 1844 noch nicht vernarbt. Konservativer Hass gegen die liberalen «Aufwiegler» und liberaler Rachedurst gegen die konservativen «Unterdrücker» vergifteten die Atmosphäre. Der Sieg am Trient hatte zwar den Konservativen 1844 die Macht im ganzen Kanton verschafft, aber den Gegensatz zwischen Ober- und Unterwallis hatten sie nicht zu überbrücken vermocht. Und auch als nach der Kapitulation im Sonderbundskrieg eine Volksversammlung am 2. Dezember 1847 die klerikale Gruppe um den Domherrn de Rivaz und die konservativen Oberwalliser aus der Regierung verdrängt und die liberalen Unterwalliser ans Ruder gebracht hatte, besserte sich das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Kantonsteilen keineswegs².

Wie in den drei andern Kantonen hatten auch die Walliser Liberalen eine grosse Zahl von kantonalen Problemen zu lösen. Der Schock der Sonderbundsniederlage und die Ausschaltung der Geistlichen hatten bei den Wahlen vom 16. Dezember 1847 genügt, um den Liberalen im Grossen Rat eine Mehrheit zu verschaffen³. In wenigen Tagen wurde die Kantonsverfassung nach den Ideen der Liberalen – einfachere Revision, grössere Zentralisation und Ausschaltung des Klerus – umgestaltet und am

unter dem theokratisch erzogenen Volk nicht drei Bauern das Aktenstück, die neue Bundesverfassung, lesen und verstehen können.» TVGR FR, S. 204 und 685.

¹ Vgl. den Freiburger Korrespondenten der «La Suisse» Nr. 205 (27. August): «Le peuple eût infailliblement saisi cette occasion pour refuser au gouvernement un vote de confiance et le forcer à la retraite.»

² Rivaz, *Histoire du Valais*, S. 12, 14, 22–25; s. a. Baumgartner, *Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen*, Bd. 4, S. 75–82.

³ Rivaz, a. a. O., S. 25. 48 liberalen standen 36 konservative Abgeordnete gegenüber. Die liberale Mehrheit scheint ohne Druck der Okkupationstruppen zustande gekommen zu sein. Jedenfalls sagt Baumgartner, der sonst jedes solche Vorkommnis hervorhebt, nichts von Wahlbeeinflussungen durch eidgenössische Truppen.

16. Januar 1848 vom Volk bei mässiger Stimmbeteiligung angenommen¹. – Mehr Schwierigkeiten verursachte dem Staat die Auseinandersetzung mit der Kirche. Die Liberalen schoben – nicht ganz zu Unrecht – der Geistlichkeit die Verantwortung für den Bruderkrieg zu und wollten deshalb das Kirchenvermögen zur Tilgung der Sonderbundkriegsschulden heranziehen. Fast ein Jahr dauerte es, bis es am 19. Dezember 1848 zu einer Einigung zwischen den Parteien kam². – Daneben beanspruchten die Verwaltungs- und Schulreform, die Kanalisierung der Rhone und die Pläne zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Zeit und Aufmerksamkeit von Regierung und Grosse Rat³.

Im Wallis hatten vorerst die kantonalen Probleme den Vorrang vor eidgenössischen Fragen. Das zeigt sich schon daran, dass der am 10. Januar in die Revisionskommission gewählte Maurice Barman, der Führer der Walliser Liberalen, nur gerade an der Eröffnungssitzung teilnahm und darauf den Platz seinem Staatsratskollegen Zen-Ruffinen überliess⁴. Auch das «Journal du Valais», die einzige 1848 im Wallis erscheinende Zeitung, da das konservative Blatt den Umsturz nicht überlebte, hatte für die Bundesrevision wenig übrig. Die Vorschläge der Revisionskommission, die seiner unitarischen Gesinnung zuwiderliefen, lehnte es heftig ab: «La commission du Pacte, en travail depuis trois mois, n'a pu arriver à aucun résultat satisfaisant. Tout, dans son projet, laisse encore apercevoir cette divergence d'opinions qui annonce que des éléments bien divers existent dans les nombreuses fractions de la population helvétique ou mieux encore dans la pensée de ses représentants. Nous sommes loin encore de ce pouvoir central, de cette force unitaire, de cette uniformité d'institutions qui doivent faire de la Suisse un tout compact, uni et solide. La souveraineté cantonale, source de tant de discussions inutiles, ridicules, puériles, n'a pu encore disparaître de toutes les questions agitées dans les derniers temps. ... La souveraineté cantonale a fait et fera toujours plus de mal à la Suisse que tous ses plus mortels ennemis du dedans et du dehors⁵.» Und als schliesslich der

¹ Rivaz, a. a. O., S. 29–31, und Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, Bd. 4, S. 81–82.

² Rivaz, a. a. O., S. 32–37 und 42–44.

³ Rivaz, a. a. O., S. 31 und 38–41.

⁴ Rappard, a. a. O., S. 123 und 124; s. a. E. A. 1847 IV, Beilage lit. D, S. 1 und 57.

⁵ «Journal du Valais» Nr. 17 (12. April).

Entwurf der Revisionskommission vorlag, fand ihn das liberale Blatt nicht der Diskussion wert, da doch ein eidgenössischer Verfassungsrat die Bundesrevision in die Hand nehmen werde: «Quelle que soit la décision que prendra le grand conseil, quels que soient les changements qu'il serait dans le cas de proposer, nous ne pensons pas que cela conduise à un résultat pratique. L'immense majorité du peuple suisse paraît avoir déjà tranché la question dans le sens que ce travail devra être repris par une constituante fédérale¹.»

Grössere Gerechtigkeit liessen die Walliser Behörden dem Entwurf widerfahren. Der Staatsrat würdigte die Arbeit der Revisionskommission, die es verstanden habe, die Tradition und die Forderungen der Zeit zu berücksichtigen, und damit ein Werk zustande zu bringen, das den Keim fruchtbarer Entwicklung in sich trage: «Sans sacrifier le principe de la souveraineté cantonale, il n'accroît le système fédéral que dans les proportions jugées nécessaires pour faire des 22 Cantons un peuple, une nation, dans l'acception logique de ces mots. Il groupe les forces, et, sous un certain rapport, les richesses helvétiques au profit de tous et pour le plus grand avantage des Confédérés².» Der Staatsrat äusserte aber auch seine Bedenken: Die geplanten eidgenössischen Unterrichtsanstalten könnten leicht die Mittel des Bundes übersteigen; mit der Zentralisation der Zölle war er nur einverstanden, wenn der Kanton entsprechend entschädigt werde; und das Zweikammersystem schien ihm sinnwidrig: «L'existence simultanée de deux assemblées distinctes lui a paru constituer un système vicieux, en ce qu'il occasionnera des tiraillements et des conflits incessants. Il estime que l'on trouverait bien plus de garantie de sécurité que les jeux des institutions fédérales s'accompliraient avec bien moins de frottements pénibles en fondant ces deux assemblées dans un seul grand corps politique.» Auf jeden Fall aber sollte sich der Kanton für einen erfolgreichen Abschluss der Bundesrevisionsarbeiten einsetzen, auch wenn der Entwurf nicht alle Forderungen befriedige: «La question n'est pas de prononcer si ce projet répond à toutes les exigences, à tous les besoins, mais bien de reconnaître s'il est dans les vues de la généralité de la nation².»

¹ «Journal du Valais» Nr. 23 (5. Mai).

² PGC VS 8.–14. Mai, Annexe lit. B.

Der Grosse Rat bestimmte am 9. Mai eine Kommission zur Prüfung der Anträge des Staatsrates und begann am nächsten Tag die Beratungen. Trotz der Mahnung von seiten der Regierung, man möge die Bundesverfassung von eidgenössischer Warte aus beurteilen, wurden viele kantonale Bedenken laut: es könnte das Pensionenverbot verdiente Walliser Offiziere treffen, die eidgenössische Universität die freie Wahl des Studienortes beeinträchtigen, die materielle Zentralisation den Kanton benachteiligen, die Anerkennung der Ohmgelder den Walliser Weinhandel schädigen und der Wegfall der Instruktion für die Ständeräte dem Kanton die letzte Möglichkeit rauben, auf Bundesebene Einfluss zu nehmen. Die Vertreter des Staatsrats vermochten jedoch diese Befürchtungen zu zerstreuen, so dass ihre Anträge vom Grossen Rat angenommen wurden. Die Gesandtschaft erhielt damit weitgehende Vollmacht und hatte als einzige wesentliche Änderung die Vereinigung der beiden Räte in eine einzige Kammer zu vertreten¹.

Während und nach den Beratungen des Verfassungsentwurfs durch die Tagsatzung füllten wieder die kantonalen Probleme, die Auseinandersetzung mit dem Klerus und der konservativen Opposition, die Spalten des «Journal du Valais»². Bis zu den Grossratsverhandlungen im August erschienen nur zwei Artikel über die Bundesverfassung. Im einen zählte es alle Mängel und Fehler des alten Bundesvertrags auf, um die Notwendigkeit der Revision deutlich zu machen³, und im zweiten pries ein Leser die Vorteile und Fortschritte des neuen Bundes: die straffere Organisation der Bundesbehörden, die doch die Kantone nicht beeinträchtige; die gerechte Entschädigung für abzutretende materielle Rechte; die Rechtsgleichheit, die Handelsfreiheit, gleiches Mass und Gewicht usw.⁴. – Die Konservativen ihrerseits blieben nicht müssig: Das «Journal du Valais» mahnte am 17. Juni: «Mais que le pays se tienne pour dit, quelque chose

¹ PGC VS 8., 9., 10., 11. Mai; s. a. «Journal du Valais» Nr. 25 (10. Mai) und «La Suisse» Nr. 118 (17. Mai).

² Wie sehr die konservative Opposition das liberale Blatt nervös machte, zeigt sich in einem unwilligen Ausruf (Nr. 53, 16. August): «Cessez donc une bonne fois de mettre le bâton dans les roues.»

³ «Journal du Valais» Nr. 43 (12. Juli).

⁴ «Journal du Valais» Nr. 45 (19. Juli).

se prépare dans l'ombre¹.» Die Bundesverfassungsabstimmung schien günstig für eine Kraftprobe mit der liberalen Regierung, die sich durch ihr heftiges Vorgehen gegen den Klerus im Volk viele Sympathien verschert hatte. Die konservative Flüsterpropaganda behauptete, die Bürger würden vom neuen Bund ausgebeutet werden – jeder müsste jährlich 4 Batzen in die Bundeskasse zahlen –, und eine Annahme der Bundesverfassung bedeute das Ende der politischen und religiösen Freiheit im Kanton; auch verfehlte sie nicht, auf die österreichischen Erfolge in Oberitalien hinzuweisen und damit – besonders im Oberwallis – Hoffnungen auf ausländische Hilfe für die eigene Sache zu erwecken².

In seiner für den Grossen Rat bestimmten Botschaft über die neue Bundesverfassung hob der Staatsrat die Tatsache hervor, dass das Schweizervolk zum erstenmal in seiner Geschichte über eine solche Schicksalsfrage entscheiden könne. Darum sei es wichtig, dass beim Entscheid neben den kantonalen auch die eidgenössischen Interessen berücksichtigt würden. Wohl sei der neue Bund nicht fehlerlos, aber er verbessere doch zum grössten Teil die Mängel des bestehenden Bundesvertrags und biete viele neue Vorteile. Auch als Walliser könne man ohne Bedenken zustimmen. Jetzt, wo es gelte, seinen vaterländischen Sinn zu beweisen, dürfe das Wallis nicht abseits stehen: «Alors que tous les Cantons se tendent la main et sont à la veille de donner une noble preuve d'abnégation et de patriotisme, en déposant sur l'autel de la patrie ceux-ci leurs hésitations, ceux-là leurs répugnances, ceux-ci enfin leurs espérances en de fructueuses entreprises cantonales, le Valais pourrait-il retirer sa main et montrer un esprit d'opposition mal fondé? Ce serait ne pas avoir une perception nette des besoins du temps et s'aveugler sur les intérêts les plus chers³.»

Am 7. August wählte der Grosse Rat eine Kommission, die ihm am folgenden Tag wie der Staatsrat empfahl, den Entwurf der Tagsatzung anzunehmen. In der kurzen Diskussion zeigte sich keine grosse Begeisterung für die neue Bundesverfassung: die einen stimmten zu, weil sie bei einer Verwerfung Unruhen fürchteten, die andern, weil sie von zwei Übeln – Bundesverfassung oder Verfassungsrat – das kleinere wählten, und die

¹ «Journal du Valais» Nr. 36 (17. Juni).

² «Journal du Valais» Nr. 50 (5. August).

³ PGC VS 7.–9. August, Annexe lit. B.

dritten, weil die Revisionsklausel sie über unerfüllte Wünsche hinwegtröstete¹. Vernunftmässige Überlegungen waren also ausschlaggebend, dass 70 Mitglieder zustimmten und nur 7 verwarfen. Die Neinstimmen stammten von 6 Oberwalliser Grossräten, die materielle Einbussen für den Kanton fürchteten, und vom Radikalen Louis Ribordy, der gegen das Projekt stimmte, weil es nicht von einem Verfassungsrat ausgearbeitet worden war². – Am 9. August schliesslich entschied der Grosse Rat, dass die Volksabstimmung als Referendums- und nicht als Veto-Abstimmung durchzuführen sei. Mit diesem Entscheid verzichtete er bewusst darauf, sich durch Abstimmungsmanipulationen zum Voraus eine Mehrheit für die Annahme zu sichern³.

In einer Proklamation an das Walliservolk stellte der Staatsrat den Neuerungen und Vorteilen der Bundesverfassung die Nachteile des Bundesvertrags gegenüber und wandte sich dann gegen die zugkräftigsten Argumente der konservativen Propaganda: Ein rechter Katholik brauche die Auseinandersetzung mit dem Protestantismus nicht zu fürchten, die Freiheit des Kantons sei keineswegs gefährdet, und die materielle Zentralisation werde dem Wallis mehr Vor- als Nachteile bringen⁴.

Das «Journal du Valais» fand, die Meinungen seien schon seit langem gemacht, weshalb es auf eine besondere Werbung für die Bundesverfassung verzichte: «Grand nombre de ceux qui rejetteront sont dès longtemps décidés à repousser tout ce qui a une provenance anti-sonderbundienne⁵.» Es wiederholte nochmals, die finanziellen und religiösen Bedenken seien völlig ungerechtfertigt, und die Gegner föchten mit Unwahrheiten und Verdrehungen. Angesichts der Sonderbundkriegsschuld wäre es auch unklug, sich in offenen Gegensatz zur übrigen Eidgenossenschaft zu stellen.

Am 20. August verwarf das Walliservolk die neue Bundesverfassung mit 2751 Ja gegen 4171 Nein. Das Oberwallis hatte wuchtig verworfen,

¹ PGC VS 7. und 8. August; s. a. Rivaz, a. a. O., S. 38.

² PGC VS 8. August. Das genaue Abstimmungsergebnis ist nicht im Protokoll verzeichnet. Die Angabe entstammt dem «Journal du Valais», das in seiner Nr. 51 (9. August) über die Grossratssitzung berichtet.

³ PGC VS 9. August.

⁴ Die Proklamation ist im «Journal du Valais» Nr. 54 (19. August) abgedruckt.

⁵ «Journal du Valais» Nr. 54 (19. August).

das Unterwallis deutlich angenommen; die mittleren Zehnten und die viel grössere Stimmbeteiligung im Oberwallis gaben den Ausschlag für die Verwerfung¹.

Nach dem verwerfenden Volksentscheid trat der Grosse Rat am 2. September wieder zusammen. Der Staatsrat beantragte, die Gesandtschaft solle melden, dass der Kanton die Bundesverfassung verworfen habe, doch solle sie ebenfalls zustimmen, wenn sich eine Mehrheit von 12 Ständen dafür ausspreche. In der recht heftig geführten Diskussion wurde von seiten der Unterwalliser wiederholt die Forderung nach einer völligen oder zumindest materiellen Kantonsteilung laut; das Unterwallis wolle nicht die Folgen der vom Oberwallis verschuldeten Verwerfung tragen. Auch fehlte es nicht an Versuchen, das Abstimmungsergebnis umzudeuten: Die Primärversammlungen hätten angenommen, da in den annehmenden Gemeinden die Mehrheit der Walliser Bevölkerung wohne. Andererseits wurde der Antrag des Staatsrats als zu weitgehend bekämpft. Bei 39:39 Stimmen gab der Grossratspräsident den Stichentscheid für den Antrag des Staatsrats².

Das Abstimmungsergebnis im Wallis zeigte wieder den gewaltigen Gegensatz zwischen Ober- und Unterwallis. Das Oberwallis hatte einhellig verworfen, und einige Bemerkungen aus den Abstimmungsprotokollen geben deutlich die Stimmung wieder: «Wenn der Bund von 1815 nicht mehr in Kraft kann bestehen, so ist die einhellige Stimmung, nicht mehr der Eidgenossenschaft einverleibt zu bleiben» (Glis). «Wollen die Verfassung von 1815 beibehalten» (Mund). «Es ist zu tief in das Weihwasser gegriffen» (Blatten)³. Aber hinter diesen Argumenten steht deutlich der Trotz der konservativen Oberwalliser gegen den Zeitgeist, die konsequente Opposition gegen alles, was vom Unterwallis oder von der Eidgenossenschaft kam. Demgegenüber stand das Unterwallis mehrheitlich positiv zur Eidgenossenschaft und zur liberalen Regierung, die aber ihre Anhänger nicht in gleichem Mass wie die Konservativen im Oberwallis zu mobilisieren vermocht hatte. Ein gewisses Misstrauen gegen die liberalen Neuerer, besonders auch in Fragen der Kirche, hatte grosse Teile

¹ Anhang IIk.

² PGC VS 2. September; s. a. Rivaz, a. a. O., S. 38.

³ Nach der «Berner-Zeitung» Nr. 213 (5. September).

der Unterwalliser Bevölkerung bewogen, der Abstimmung fernzubleiben¹.

In allen vier Kantonen waren die Liberalen durch revolutionäre Bewegungen an die Macht gekommen. Die konservative Niederlage im Sonderbundskrieg und zu einem guten Teil auch die Anwesenheit der eidgenössischen Okkupationstruppen hatten ihnen eine Mehrheit in den Räten verschafft. Und diese Mehrheit wollten sie behaupten, auch wenn sie deswegen zu Mitteln greifen mussten, die ihren demokratischen Forderungen widersprachen. Die intellektuelle liberale Führungsschicht war während der konservativen Herrschaft trotz ihrer Fähigkeiten von der Staatsleitung ferngehalten worden. Jetzt, wo sie die Macht besass, behandelte sie mit der gleichen Ausschliesslichkeit ihre Gegner. Andererseits lebte sie in dem unerschütterlichen Glauben, dass ihre Anschauung von Freiheit, Fortschritt und Aufklärung die richtige sei und dass man sie mit allen Mitteln gegen eine unverständige Mehrheit durchsetzen könne und dürfe. Eine tiefe und echte, wenn auch oft von rhetorischem Pathos überwucherte Vaterlandsliebe war ihr eigen. – Diese beiden Charakterzüge, der Wille zur Behauptung der errungenen Macht und der Glaube an den von ihnen verkündeten Fortschritt, machten die verantwortlichen Behörden in den vier Kantonen Luzern, Zug, Freiburg und Wallis zu den entschiedensten und treuesten Befürwortern der neuen Bundesverfassung².

Die Sonderbundsniederlage hatte die Konservativen eingeschüchtert und desorganisiert. Als sie sich wieder etwas gesammelt hatten, war ihr erstes Bestreben, der liberalen Umgestaltung im eigenen Kanton Widerstand entgegenzusetzen. So blieb ihr Blick auf den Kanton beschränkt, und sie wollten, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht erkennen, dass die Zeit eine Anpassung der schweizerischen Staatsform an

¹ Vgl. den Walliser Korrespondenten der «La Suisse» Nr. 209 (29. August): «Ce résultat, extrêmement fâcheux, est dû à l'opposition systématique du Haut-Valais et à l'apathie des populations du Bas-Valais, dont une partie, au reste, est en ce moment absente pour soigner les troupeaux sur les montagnes. Le triomphe des Autrichiens en Italie et leur voisinage du Simplon ont ranimé les espérances des Sonderbundiens du Haut. La réaction recommence à lever la tête.»

² Vgl. Müller, a. a. O., S. 163–171. Die Verhältnisse in den drei andern Kantonen glichen stark den luzernischen.

die veränderten Verhältnisse verlangte. Ihr starres Festhalten an längst überholten Vorrechten zeugt nicht gerade von staatsmännischem Weitblick. Belastet wurde die konservative Haltung auch durch die Tatsache, dass nach den österreichischen Erfolgen in Oberitalien die reaktionären Kräfte sich wieder in den Vordergrund zu spielen verstanden. So wich die anfangs zögernde und abwartende Einstellung zur neuen Bundesverfassung einer heftigen und unversöhnlichen Opposition, die allerdings ebenso sehr der hinter dem neuen Bund stehenden eigenen Regierung galt. Die kleine Gruppe intellektueller Konservativer, die zu der aus dem katholischen Studentenverein herausgewachsenen «jungen Schule» gehörte, vermochte sich kaum zur Geltung zu bringen und fand im Volk keine Gefolgschaft¹.

Heftige Polemiken über kantonale Probleme füllten in dieser Zeit die Spalten sowohl der konservativen wie der liberalen Zeitungen. Für eine ausgiebige Diskussion über Bundesreform und Bundesverfassung blieb deshalb – im Verhältnis zu den Zeitungen anderer Kantone – wenig Zeit und Raum. Flugschriften und die wirkungsvollere persönliche Beeinflussung gewannen so im Abstimmungskampf grosse Bedeutung.²

Den Kantonalbehörden war am Erfolg der Bundesrevision ausserordentlich viel gelegen. Für die Tagsatzungsberatungen gaben sie ihren Gesandtschaften sehr weitgefaste Instruktionen mit und hielten mit kantonalen Sonderwünschen und Neuerungen zurück. Ihre Zustimmung zum endgültigen Entwurf der Tagsatzung war deshalb zum vornherein gegeben. Eine welsche Zeitung schreibt ganz richtig: «Ce vote n'a qu'une importance secondaire. Lucerne, Fribourg, Valais etc. sont par leur position particulière dans la nécessité d'accepter; c'est pour eux une question de vie ou de mort. Reste à savoir si leurs populations seront de l'avis de leurs mandataires³.» Um die Annahme in ihrem Kanton sicherzustellen, griffen Freiburg und Luzern zu unpopulären Abstimmungsmanipulationen: Freiburg verschanzte sich hinter den Art. 26 und 45 der Kantons-

¹ Vgl. Müller, a. a. O., S. 154, und Müller-Büchi, a. a. O., S. 34 und 55.

² In Freiburg und Wallis, wo die konservativen Blätter den Sonderbundskrieg nicht überlebt hatten, übernahmen die konservativen Zeitungen von Genf und Neuenburg die Vertretung der Konservativen in diesen Kantonen.

³ «Nouvelliste vaudois» Nr. 57 (18. Juli).

verfassung, die dem Grossen Rat die Entscheidungen über Änderungen der Bundesverfassung zusprachen, und Luzern entschied sich für die Durchführung einer Veto-Abstimmung, um keine Verwerfung zu riskieren. Die Regierungen von Zug und Wallis hingegen verzichteten auf Abstimmungsmanipulationen und waren bereit, einen negativen Volksentscheid in Kauf zu nehmen.

Das Volk nahm an der Bundesrevision keinen grossen Anteil. Die antiklerikalen Elemente unter den schweizerischen Radikalen, die Klosteraufhebungen in Luzern und das schroffe Vorgehen der Freiburger und Walliser Behörden gegenüber der Geistlichkeit hatten es zwar misstrauisch gegen die Liberalen und empfänglich für die konservative Propaganda gemacht, die vorgab, die neue Bundesverfassung gefährde den katholischen Glauben. Auch konnte sich der Stolz der Bauernbevölkerung auf ihre Tradition und auf ihre Rechte und Vorrechte nur schwer mit einer Beschränkung der kantonalen Souveränität abfinden. Viel entscheidender aber war die gefühlsmässige Abneigung der Bauern gegen das neue «Herrenregiment», ihr Missmut über die Ausschliesslichkeit der liberalen Parteiherrschaft. Die Verwerfung der Bundesverfassung war in erster Linie ein Misstrauensvotum gegen die eigene Regierung und – von einigen Trotzreaktionen im Oberwallis abgesehen – nicht gegen die Eidgenossenschaft gerichtet. Die Einführung der neuen Bundesverfassung wurde denn auch in allen vier Kantonen ohne den geringsten Widerstand hingenommen.

X. ZUSAMMENFASSUNG

Die Bundesverfassung von 1848 war kein nach dem Muster eines Idealstaates gezimmertes Meisterstück einer einzigen Partei, sondern ein schweizerisches, demokratisches, von liberalem Geist geprägtes Verständigungswerk. Man konnte die Eigenart der verschiedenen Kantone und die Vielfalt ihrer Wünsche und Interessen nicht ohne weiteres unter einen Hut bringen. Wohl waren Revisionskommission und Tagsatzung bestrebt gewesen, eine möglichst grosse Anzahl von Kantonen für die Annahme zu gewinnen, aber es hatte sich nicht vermeiden lassen, dass viele Begehren der einzelnen Kantone übergangen wurden. So vermischten sich bei der Beurteilung der neuen Bundesverfassung eidgenössische und kantonale Gesichtspunkte derart, dass sich die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur Bundesverfassung im Jahr 1848 nicht zu einem widerspruchsfreien, gesamtschweizerisch gültigen Bild zusammenfassen lässt.

Die Bundesverfassung von 1848 war nicht ein «Werk des Schweizervolkes» im eigentlichen Sinn des Wortes. Der Bürger ereiferte sich nicht über die Diskussionen um Form und Inhalt des neuen Bundes, sondern liess den Beratungen vorerst ihren Lauf, wobei nicht genau auszuscheiden ist, ob Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit oder aber ein starkes Vertrauen zu den eigenen Behörden seine Haltung stärker beeinflusste. – Auch die kantonalen Grossen Räte waren, obschon sie durch das Recht der Instruktionserteilung mit eigenen Meinungen hätten hervortreten können, nicht die Schöpfer des Revisionswerkes. Die Materie war für kantonale «Durchschnittsparlamentarier» zu vielschichtig, zu wenig übersichtlich, so dass er in den meisten Fällen den Anträgen der «Fachleute» in der Regierung folgte, denjenigen, die zumeist als Vertreter ihrer Kantone in der Revisionskommission sich mit diesen Fragen vertraut gemacht hatten. Dabei wurden die aus den Beratungen der Tagsatzungskommission gewonnenen Erfahrungen sehr ungleich beherzigt, und manche bereits von der Revisionskommission verworfene Lieblingsidee einzelner Politiker tauchte nun unter dem Deckmantel der kantonalen Instruktion erneut in

den Tagsatzungsdiskussionen auf. – Es waren die *führenden Männer in den Behörden der einzelnen Stände*, die die Diskussionen in den kantonalen Parlamenten lenkten und leiteten, ihre Ideen bestimmten die Instruktion, sie waren die eigentlichen Väter des schweizerischen Bundesstaates.

Primär war die Bundesverfassung von 1848 eine *politische und nicht eine konfessionelle* Streitfrage. Das weitverbreitete Schlagwort von der Religionsgefahr, das wohl manchen an eidgenössischen Fragen uninteressierten Bürger zu erschrecken vermochte, basierte im Grunde auf unbestimmten, von der Propaganda aufgebauchten Befürchtungen, ja sogar auf Verdrehungen, und wo diese Befürchtungen echt waren, richteten sie sich gegen die radikalen Führer und nicht gegen den neuen Bund an sich. Dass die konfessionelle Argumentation gegen die Bundesverfassung auf schwachen Füßen stand, zeigte sich schon in der Tatsache, dass man 1848 im Lager der Katholiken durchaus nicht einig war, durch welche Bestimmungen der katholische Glaube gefährdet werde. – Die gegen die Bundesverfassung gerichtete Propaganda fiel nur in denjenigen katholischen Gegenden auf fruchtbaren Boden, wo eine bereits herrschende Unzufriedenheit, sei es mit der Politik der Eidgenossenschaft oder mit der des eigenen Kantons, die Stimmbürger dafür empfänglich machte. Darum stimmten die konservativen Katholiken gegen, die liberalen für die Bundesverfassung.

Die *Einschränkung der kantonalen Souveränitätsrechte* verursachte mancherorts ein föderalistisches Unbehagen. Der Verzicht fiel leichter in repräsentativ-demokratischen und besonders in den jungen, erst seit der Mediation und dem Wiener Kongress vollberechtigt zur Eidgenossenschaft gehörenden Kantonen, in denen das Volk die politischen Entscheidungen den von ihm gewählten Behörden übertragen hatte; schwerer kam es den Bürger in den Landsgemeindeorten an, wo man den Entzug von seit alters her geübten Rechten direkt fühlte und darin eine Bedrohung der traditionellen demokratischen Rechtsform sah, und nur in den beiden protestantischen Landsgemeindekantonen liess sich das Volk davon überzeugen, dass der Geist der alten Länderdemokratie sich durchaus mit den Grundsätzen des liberalen Bundesstaates vertrage. – Im Sonderbundskrieg war die Entscheidung gegen die Beibehaltung der uneingeschränkten Kantonsouveränität gefallen, und das Beharren auf alten Rechten und

Vorrechten galt, besonders nach der Annahme des Bundesverfassungsentwurfs durch die Tagsatzung, weitherum als Zeichen uneidgenössischer Gesinnung. Die Diskreditierung des schrankenlosen Föderalismus erleichterte 1848 wesentlich die Einigung auf eine bundesstaatliche Lösung.

Das Misstrauen der *sprachlichen Minderheit* hatte zum Scheitern der Revisionsversuche in der Zeit vor 1848 wesentlich beigetragen. Bei der Ausarbeitung der neuen Bundesverfassung schieden sich aber die politischen Meinungen nicht mehr an der Sprachgrenze zwischen Deutsch und Welsch, sondern an der alten volkskundlichen Trennungslinie Brünig–Napf–Unterlauf der Reuss. Der westlich dieser Linie liegende Teil der Schweiz war stärker zentralistisch eingestellt und auf saubere Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen bedacht. Es sollten einerseits die Bundesbehörden unbehelligt von kantonalen Rücksichten und Interessen über gesamtschweizerische Belange entscheiden können, und andererseits die Kantone vor Übergriffen des Bundes in die ihnen verbleibenden Angelegenheiten gesichert sein. Die Ostschweiz wollte demgegenüber am traditionellen Mitbestimmungsrecht der Kantone in Bundesangelegenheiten festhalten. Sie wünschte keine Trennung der schweizerischen Politik in einen kantonalen und einen eidgenössischen Bereich, sondern erstrebte eine wechselseitige Durchdringung von Bund und Kanton. – Dass das sprachliche Minderheitsbewusstsein 1848 hinter den politischen Grundsätzen zurücktrat, trug stark zum Gelingen der Bundesrevision von 1848 bei.

Das *Volk*, das von Anfang August bis anfangs September in den Kantonen zum Entscheid über die neue Bundesverfassung aufgerufen wurde, stand dieser Frage mit sehr unterschiedlichem Interesse gegenüber. In den meisten Kantonen waren bis 1848 die eidgenössischen Fragen in den kantonalen Ratssälen entschieden worden, und das Volk war darum mit den gesamtschweizerischen Problemen und insbesondere mit Verfassungsfragen wenig vertraut. Es brauchte einige Zeit, bis die Bürger aller Kantone merkten, dass auch ihre Stimme in Bundesangelegenheiten zählte. – *Die Presse* suchte das Verständnis für die Bundesrevision zu fördern, allerdings mit sehr unterschiedlichem Erfolg. Während sie in vielen Kantonen eine sehr grosse Aufklärungsarbeit leistete, trug sie in andern dazu bei, in den Köpfen der Stimmbürger eine heillose Verwirrung zu stiften. – Viel

entscheidender ins Gewicht fiel die Stellungnahme der führenden Politiker. Wo sie das Ansehen und das Vertrauen des Volkes besaßen, folgte der Stimmbürger ihrem Beispiel, im andern Fall hörte er auf die Parolen der Opposition. *Kantonale Verhältnisse und Gesichtspunkte beeinflussten den Volksentscheid über den neuen Bund in bedeutendem Masse.* Es kann daher ruhig gesagt werden, dass für die Stellungnahme des Stimmbürgers zur Bundesverfassung letztlich sein Verhältnis zur eigenen Kantonsregierung ausschlaggebend war.

XI. ANHANG

I. Übersicht über die Grossratsverhandlungen und die Volksabstimmungen zur Bundesverfassung von 1848 in den einzelnen Kantonen

Kanton	Grossrats- verhand- lungen	Grossrats- verhand- lungen	Volks- abstim- mung	Ja	Nein	Stimm- beteili- gung
Zürich	11.–12. Mai	21. Juli	6. August	25 119	2 517	47 %
Bern	8.–11. Mai	17.–19. Juli	6. August	10 972	3 357	19 %
Luzern	8.–9. Mai	6.–7. Juli	20. August	15 890	11 121	62 %
Uri	11. und 31. Mai	21. August	27. August	ca. 200	1 200	31 %
Schwyz	27.–28. April	7. August	27. August	1 168	3 454	38 %
Obwalden	6. Mai	23. August	27. August	ca. 100	2 900	86 %
Nidwalden	22. Mai	21. August	27. August	ca. 300	1 500	64 %
Glarus	10. und 28. Mai	1. August	13. August	ca. 4 000	1	53 %
Zug	11.–12. Mai	14. August	20. August	840	1 743	65 %
Freiburg	10. Mai	28. August	keine Volksabstimmung!			
Solothurn	10.–12. Mai	24. Juli	6. August	4 599	2 884	54 %
Basel-Stadt	8.–10. Mai	7. August	17. August	1 364	186	58 %
Basel-Land	12., 15. bis 16. Mai	24. Juli	6. August	3 669	431	50 %
Schaffhausen	10.–12. Mai	4. August	20. August	4 273	1 107	88 % ¹
Appenzell A.-Rh.	9.–10. und 25. Mai	17. Juli	27. August	ca. 7 000	2 000	83 %
Appenzell I.-Rh.	11. Mai	17. August	27. August	ca. 100	1 300	39 %
St. Gallen	1.–3. Mai	1.–2. August	20. August	16 893	8 072	75 % ¹
Graubünden	2.–5. Mai, 17., 19. und 24. Juni	1. August	20. August	Abstimmung nach Gerichtsgemeinden		
Aargau	2.–3. Mai	31. Juli	20. August	20 699	8 744	75 % ¹
Thurgau	10.–11. Mai	7. August	20. August	13 384	2 054	75 % ¹
Tessin	25. und 31. Mai und 2. Juni	25.–30. Aug.	3. Sept.	1 652 ²	4 494	28 %
Waadt	10.–13. Mai	22.–23. Aug.	3. Sept.	15 535	3 535	49 %
Wallis	8.–11. Mai	7.–9. August	20. August	2 751	4 171	34 %
Neuenburg	(5. Mai)	17. August	27. August	5 418	304	45 %
Genf	5. Mai	14. Juli	5. August	2 984	653	30 %

¹ Kantone mit Stimmzwang. ² Davon nur 847 unbedingte Ja.

II. Tabellen und Anmerkungen zu einzelnen kantonalen Abstimmungen

a. Bern:

1. Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 35 (26. August). Die Zahlen der Stimmberechtigten sind Annäherungswerte, gerechnet nach dem Verhältnis zwischen Bevölkerung und Stimmberechtigten.

Landesteil	Stimm- berechtigte	Stimm- beteiligung	Abstimmungsresultat		
			Ja	Nein	
Jura	ca. 12 000	ca. 38%	1 996	2 620	43,2% Ja
Seeland	ca. 8 200	ca. 25%	2 024	75	96,4% Ja
Oberaargau	ca. 9 300	ca. 19%	1 645	102	94,1% Ja
Mittelland	ca. 14 800	ca. 15%	1 876	306	85,9% Ja
Oberland	ca. 16 300	ca. 12%	1 684	200	89,4% Ja
Emmental	ca. 16 200	ca. 11%	1 747	54	97,1% Ja
Ganzer Kanton	ca. 78 000	ca. 19%	10 972	3 357	76,6% Ja

2. Für den Jura gelten folgende Zahlen:

Pruntrut	ca. 3 300	ca. 60%	68	1 898	3,5% Ja
Freiberge	ca. 1 400	ca. 28%	159	187	45,9% Ja
Laufen	ca. 3 000	ca. 33%	193	161	54,4% Ja
Delsberg			371	260	58,8% Ja
Moutier	ca. 1 900	ca. 25%	366	109	77,0% Ja
Courtelary	ca. 2 400	ca. 35%	839	5	99,7% Ja

b. Thurgau:

Resultate nach der «Thurgauer Zeitung» Nr. 208 (27. August):

Kreis:	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)
Arbon	2 461	1 697	116	648	69,3%	93,8%	73,7%
Bischofszell	2 218	1 565	203	450	70,6%	88,5%	79,7%
Diessenhofen	730	558	19	149	76,4%	96,7%	79,6%
Frauenfeld	2 945	1 938	294	678	66,2%	86,8%	76,7%
Gottlieben	2 945	2 019	198	728	68,5%	91,5%	75,3%
Steckborn	2 686	1 528	216	942	56,8%	87,6%	65,0%
Tobel	3 530	1 620	919	991	45,8%	63,8%	72,0%
Weinfelden	3 163	2 459	85	619	77,7%	96,6%	80,4%
Ganzer Kanton	20 643	13 384	2 054	5 205	64,8%	86,7%	74,8%

1) Stimmberechtigte; 2) Ja-Stimmen; 3) Nein-Stimmen; 4) Stimmenthaltungen; 5) Ja-Stimmen in bezug auf die Stimmberechtigten; 6) Ja-Stimmen in bezug auf die Stimmenden; 7) Stimmbeteiligung.

Die hohe Stimmbeteiligung dürfte zum Teil dem Stimmzwang zuzuschreiben sein (vgl. «Der Volksmann» Nr. 66, 18. August). An vielen Orten war die Annahme von wahren Freudenkundgebungen begleitet («Der Wächter» Nachläufer zu Nr. 103, 23. August). Aus der obigen Tabelle ergibt sich, dass in katholischen Gebieten die Zahl der Nein-Stimmen und der Stimmenthalter grösser war als in den reformierten.

c. Schaffhausen:

Abstimmungsresultat s. PGR SH 25. August; s. a. «Der Schweizerische Courier» Nrn. 67 (22. August) und 68 (25. August). – Im obern Kantonsteil (Stein a. Rh., Ramsen), im Reiath wurden 98,8% Ja-Stimmen abgegeben! Im Gebiet des westlichen Randen (Schleitheim) waren es 95,8%, im Einzugsgebiet der Stadt (Schaffhausen, Neuhausen, Buchthalen) 94,4%, im untern Kantonsteil (Rüdlingen, Buchberg) 86,3%. Im Klettgau wurden nur 52,5% Ja abgegeben, wobei Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen mit 92,9% Ja und Neunkirch und Oberhallau mit 82% Ja kräftig annahmen, der restliche Klettgau, das eigentliche Weinbaugebiet, aber mit 65,6% Nein verwarf.

d. St. Gallen:

Abstimmungsergebnisse s. «Der Erzähler» Nr. 68 (25. August):

	Ja	Nein	Ja-Stimmen
Kanton St. Gallen	16 893	8 072	67,6%
Fürstenland:			
Gossau	762	704	51,9%
2122 Ja, 2747 Nein			
Tablat	409	514	44,3%
43,5% Ja			
Rorschach	540	770	41,2%
Wil	411	759	35,1%
Stadt St. Gallen:			
Stadt St. Gallen	1 040	1	99,9%
Toggenburg:			
Obertoggenburg	1 762	227	88,5%
6154 Ja, 1481 Nein			
Neutoggenburg	1 798	24	93,1%
80,6% Ja			
Untertoggenburg	1 898	280	87,1%
Altoggenburg	669	950	42,3%
Rheintal:			
Unterrheintal	1 453	575	71,6%
4530 Ja, 1878 Nein			
Oberrheintal	1 525	1 162	56,7%
70,7% Ja			
Werdenberg	1 553	141	93,4%
Sargans und Linthebene:			
Sargans	1 447	712	67,0%
2974 Ja, 1965 Nein			
Gaster	737	399	64,3%
60,1% Ja			
Seebezirk	890	854	51,0%

e. Aargau:

1. Im Fricktal nahmen die am Rhein gelegenen, vom Handel und Verkehr erschlossenen Gemeinden an, während die abgelegenen Gebiete des Tafeljuras verwarfen (vgl. Resultate des Bezirks Laufenburg im «Schweizer-Boten» Nr. 101, 22. August, und Abstimmungskommentar in der «Aargauer Zeitung» Nr. 104, 30. August). Das Fricktal war nie – wie das Freiamt – zu einem Zentrum der katholisch-konservativen Opposition gegen die radikale Regierung in Aarau geworden, und ein Korrespondent aus Rheinfelden der «Neuen Eidgenössischen Zeitung» (Nr. 252, 10. September) meldet stolz, das untere Fricktal habe «seinen gesunden Sinn behalten» und begrüße die neue Bundesverfassung. Die zahlreichen Nein-Stimmen schreibt der «Schweizer-Bote» Nr. 102 (24. August) dem ungeschickten Werben der Radikalen zu: «Die Belehrung, wenn sie auf Erfolg rechnet, kleidet sich nicht in die Form barscher Zurechtweisung, noch viel weniger des Hohns.»

In der Grafschaft Baden warb die «Neue Eidgenössische Zeitung» für das Bundesprojekt. Da die konservative «Stimme von der Limmat» schwieg, kam die Opposition kaum zum Wort. Ein Einsender der «Neuen Eidgenössischen Zeitung» Nr. 228 (17. August) bezeichnete Wettingen als Herd des Widerstands und gab als Gründe der Gegner die zu wenig garantierte Handelsfreiheit und die «Religionsgefahr» an.

2. s. a. S. 127. Die Korrespondenten, die die Verwerfung im Freiamt rechtfertigen wollen, berufen sich alle auf die fehlende politische Selbständigkeit und die mangelnde Schulbildung der Freiämter, so der Korrespondent aus Sarmensdorf der «Aargauer Zeitung» in Nr. 103 (28. August): «Die Leute in ihrer Mehrheit haben allzuwenig Interesse am Wohl des Vaterlandes, sind zu starrsinnig, wollen katholischer als der Papst, frömmer als die Apostel und klüger als die ganze Welt sein. Wollen nichts von Neuerungen, nichts von Verbesserungen wissen, lassen sich weiss machen, mit der Annahme der Bundesverfassung kommen sie um die Religion, es entstehe eine Zentralregierung, Ochsenbein werde König, Waller oder Keller Papst, alles müsse reformiert werden, es gebe eine stehende Armee von 50000 Mann. Ich hörte sogar...: Stimmet ja nicht zur Annahme und glaubet sicher, dass die Verwerfenden die Mehrheit behaupten werden; dann kommt der Österreicher, setzt die Klöster wieder ein, bringt die Jesuiten wieder, und mit ihnen die guten alten Zeiten.» Ähnlich auch der Freiämter-Korrespondent der «Neuen Eidgenössischen Zeitung»: «Mit höchst mangelhafter Schulbildung, angeborenem, genährtem Misstrauen gegen alles, was er nicht vollkommen begreift, ist er höchst zugänglich für geistliche und weltliche Hetzer, welche nie wollen, was die Mehrheit will» (Nr. 242, 31. August).

f. Basel-Land:

Resultate im Amtsblatt für den Kanton Basel-Landschaft Nr. 17 (24. August). – Die Stimmbeteiligung war in einzelnen Gemeinden sehr schwach und betrug im Mittel 50%. In Muttenz und Ettingen (wo es am 6. August zu einer Schlägerei gekommen war) wurde erst am 13. August gestimmt (Wirz, a. a. O., S. 224, «Neue Basellandschaftliche Zeitung» Nrn. 64, 9. August, 67, 19. August, und «Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 33, 17. August) – 31 Gemeinden nahmen die Bundesverfassung ohne Gegenstimme an. Die Motive der 4 verwerfenden Gemeinden lassen

sich nicht genau bestimmen. Ettingen im Birseck dürfte aus konfessionellen Gründen verworfen haben («Basellandschaftliches Volksblatt» Nr. 33, 17. August); in Bretzwil, einem Zentrum der Wiedervereinigungsfreunde (Geschichte der Landschaft Basel..., S. 492), könnte die Anerkennung der Kantonstrennung in der Bundesverfassung den Ausschlag gegeben haben; der Bezirk Sissach war oft Sammelpunkt der Opposition gegen die Regierung in Liestal, so bei der Kantonstrennung 1832/33, im Gelterkindenputsch von 1840 und später während der Revisionsbewegung Rolles in den sechziger Jahren. 1848 verwarfen aber nur 2 Gemeinden die Bundesverfassung, Buckten und Tecknau.

g. Neuenburg:

Die Angaben zu der folgenden Zusammenstellung sind dem «Républicain neuchâtelois» entnommen. Abstimmung über die Kantonsverfassung s. Nr. 21 (supplément). Vgl.

die Gemeinden:	Kantonsverfassung		Bundesverfassung	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Auvernier	65	25	74	1
Corcelles	124	80	121	15
Boudry	154	31	160	8
Couvet	131	126	130	1
Les Bayards	56	69	53	1
La Sagne	12	327	11	25
Les Brenets	139	52	135	1
Le Locle	580	576	537	4
St-Martin	53	87	55	0
Savagnier	69	46	69	12

sowie die Gemeinden mit einem grossen Anteil Nicht-Neuenburger (Roulet, a. a. O., Karte 4):

Colombier	60	30	110	2
Cortailod	123	15	156	0
Môtiers	157	29	205	8
La Chaux-de-Fonds	1053	540	1271	2
Ganzer Kanton	5813	4395	5481	304

h. Basel-Stadt:

Kantons-Blatt Basel-Stadt Nr. 8 (19. August).

Resultate:	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)
Stadt Basel	2260	1321	1146	175	58,4%	50,7%	86,7%
Landgemeinden	429	229	218	11	53,4%	50,8%	95,2%
Kanton Basel-Stadt	2689	1550	1364	186	57,7%	50,7%	88%

1) Stimmberechtigte, 2) Stimmende, 3) Ja-Stimmen, 4) Nein-Stimmen, 5) Stimmbeteiligung, 6) % Ja der Stimmberechtigten, 7) % Ja der Stimmenden.

Die Zahlen bei Burckhardt, Basel und die Bundesverfassung, S. 100, sind ungenau.

i. Graubünden:

Pappa, a.a.O., S. 109–111. Die verwerfenden Gerichtsgemeinden waren zwar alle mehrheitlich katholisch, doch gab es auch ablehnende protestantische Nachbarschaften (Felsberg, Lavin, Peist); im katholischen Oberland nahmen die wichtigsten Gerichte (Disentis, Lugnez u. a.) an («Bündner Zeitung» Nr. 71, 2. September). Im Misox dürfte neben der Verärgerung über die Landweinsteuer (wie der «Rhätier» in Nr. 8, 25. August, behauptete) auch der Einfluss des Tessins zur Verwerfung beigetragen haben. – Nach der Abstimmung wiederholte die «Churer Zeitung» den altbündnerischen, konservativen Standpunkt: «Bisher erkannte man in den rhätischen Bergen kein Gesetz, das nicht dem Volke zur freien Annahme oder Verwerfung vorgelegt war. Das Volk stimmte ab ... über die wichtigsten Fragen jeder Art. Statt dessen wird ihm von nun an nichts mehr bleiben als vier direkte und zwei indirekte Wahlen in eine Bundesversammlung, die ohne Instruktion und ohne Ratifikation über die höchsten Interessen der Nation zu beraten und zu beschliessen hat» (Nr. 70, 30. August). «Der liberale Alpenbote» hingegen freute sich: «Auch in Bünden hat also der eidgenössische Sinn den Sieg davon getragen über die kantonalen Interessen, und es tritt unser Kanton freudig und stolz in die Reihe derjenigen Stände, denen das Gesamtvaterland eine schönere Zukunft zu verdanken haben wird» (Nr. 68, 23. August).

k. Wallis:

Das genaue Resultat findet sich nur in E. A. 1848 II, S. 65. Die von den verschiedenen Zeitungen publizierten «offiziellen» Resultate sind alle unvollständig (es fehlen Ergebnisse aus Gemeinden des Ober- und Mittelwallis).

Kantonsteil:	Verhältnis Annehmende: Verwerfende	Stimm- beteiligung
Oberwallis	ca. 1:10	46%
Mittelwallis	ca. 1: 2	23%
Unterwallis	ca. 7: 1	28%

III. Chronologische Übersicht über die Ereignisse der Jahre 1847/1848

1847

2. Mai knapper liberaler Wahlsieg im Kanton St. Gallen. Damit ist die 12. Standesstimme für Bundesrevision, Auflösung des Sonderbunds und Ausweisung der Jesuiten gewonnen.
5. Juli Eröffnung der Tagsatzung durch den bernischen Regierungspräsidenten Ulrich Ochsenbein.
20. Juli Die Tagsatzung beschliesst die Auflösung des Sonderbunds mit 12²/₂ Stimmen (Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf sowie Basel-Land und Appenzell A.-Rh.).
16. August Die Tagsatzung beschliesst mit 13 Stimmen (Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf) die Revision des Bundesvertrags. Bildung einer Kommission aus den Vertretern der 13 Stände.
3. September Die Tagsatzung beschliesst die Ausweisung des Jesuitenordens.
- 4.–30. November Auflösung des Sonderbunds durch Waffengewalt.
- November Einmischungsversuche des Auslands, durch England verzögert, so dass die Noten von Österreich, Preussen und Frankreich erst nach Beendigung des Kriegs bei der Tagsatzung eintreffen.
7. und 11. Dezember Die Tagsatzung weist die Vermittlung des Auslands als verspätet zurück.

1848

18. Januar 2. Note von Österreich, Preussen und Frankreich: Revision des Bundesvertrags nur bei Einstimmigkeit; Achtung der Souveränität der 22 Kantone.
15. Februar Antwortnote der Tagsatzung: Die ausländische Einmischung in die schweizerischen Verfassungsfragen wird zurückgewiesen.
10. Januar bis 6. März Ergänzung der Revisionskommission durch die Vertreter von Luzern, Freiburg, Wallis (10. Januar); Schwyz (20. Januar); Zug (28. Januar); Uri (31. Januar); Obwalden (15. Februar); Appenzell A.-Rh. (3. März); Nidwalden (6. März).
17. Februar bis 8. April Beratungen der Revisionskommission, denen nur Appenzell I.-Rh. und Neuenburg fernbleiben.
- 22.–24. Februar Februarrevolution in Paris; Sturz von Guizot und Louis Philippe.
1. März Revolution der Republikaner in Neuenburg.
- 13.–15. März Aufstand in Wien; Sturz Metternichs.
18. März Aufstand und Strassenkämpfe in Berlin.

8. April	Abschluss der Beratungen der Revisionskommission. Ihr Entwurf einer neuen Bundesverfassung wird, von einem Bericht der beiden Redaktoren Kern und Druey begleitet, den Kantonen zur Instruktionerteilung überwiesen.	
27. April bis 2. Juni	Beratungen in den kantonalen Grossen Räten.	
15. Mai bis 27. Juni	Beratungen der Tagsatzung über den Entwurf. 13 ¹ / ₂ Stände (Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis, Genf sowie Basel-Land) nehmen den Entwurf unter Vorbehalt der Volksabstimmung an.	
6. Juli bis 30. August	2. Beratung in den kantonalen Grossen Räten.	
5. August	Volksabstimmungen in den Kantonen:	
bis 3. September		
5. August:		Genf.
6. August:		Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Land.
13. August:		Glarus.
17. August:		Basel-Stadt.
20. August:		Luzern, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis.
27. August:	Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Neuenburg.	
	3. September: Tessin, Waadt.	
	Annahme in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg (ohne Volksabstimmung!), Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf = 15 ¹ / ₂ Kantone.	
	Ablehnung in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Tessin und Wallis = 6 ¹ / ₂ Kantone.	
12. September	Die Tagsatzung erklärt mit 16 ² / ₂ Stimmen (annehmende Kantone ohne Basel-Land, dazu Tessin und Wallis) die neue Bundesverfassung als angenommen.	
22. September	Auflösung der letzten Tagsatzung.	
6. November	Zusammentritt der neugewählten eidgenössischen Räte in Bern.	
16. November	Wahl des ersten Bundesrats: Dr. Jonas Furrer (Zürich), Ulrich Ochsenbein (Bern), Joseph Munzinger (Solothurn), Henri Druey (Waadt), Friedrich Frey-Herosé (Aargau), Stefano Franscini (Tessin) und Wilhelm Naeff (St. Gallen).	
28. November	Bern wird als Bundesstadt gewählt.	

XII. PERSONENREGISTER

- ABYS, RAGET. 1790–1866. Grossrat GR. 210, 211¹.
ACHERMANN, STANISLAUS. 1780–1858. Landammann NW. 252, 253.
AEPLI, ARNOLD OTTO. 1816–1897. Grossrat SG. 91¹.
- BADER, JOHANN JAKOB. 1810–1879. Landrat BL. 140.
BARMAN, MAURICE. 1808–1878. Staatsrat VS. 288.
BATTAGLINI, CARLO. 1812–1888. Grossrat TI. 220¹, 223⁵.
BAUMGARTNER, GALLUS JAKOB. 1797–1869. Grossrat SG. 84, 93–94.
BENZINGER, JOSEF KARL. 1799–1873. Regierungsrat SZ. 241, 243.
BERCHTOLD, JEAN NICOLAS. 1789–1860. Staats-Kanzler FR. 280⁶, 286⁴.
BERTONI, AMBROGIO. 1810–1887. Grossrat TI. 220¹, 223⁵, 225.
BILLE, AUGUSTE. 1796–1848. Advokat NE. 170, 170³.
BLUMER, JOHANN JAKOB. 1819–1875. Landrat GL. 103.
BLUNTSCHLI, JOHANN CASPAR. 1808–1881. Alt Regierungsrat ZH, Professor in München. 49.
BÖSCHENSTEIN, GEORG. 1804–1885. Regierungsrat SH. 34³.
BONZANIGO, ROCCO. 1809–1882. Grossrat TI. 219⁴.
BOSSARD, GEORG JOSEF. 1814–1894. Fürsprecher LU. 260, 266⁵, 267, 268.
BRIATTE, GEORGES FRANÇOIS. 1805–1877. Staatsrat VD. 159, 167².
BROSI, JOHANN RUDOLF. 1801–1877. Bundeslandammann GR. 210, 211¹.
BÜNTER, JOSEF MARIA. † 1892. Ratsherr NW. 252, 254, 255¹.
BÜSSARD, JEAN FRANÇOIS MARCELLIN. 1800–1853. Regierungsrat FR. 280, 283².
BURKI, JOSEF. 1813–1878. Kantonsratspräsident SO. 152.
- CALAME, HENRI-FLORIAN. 1807–1863. Staatsrat NE (bis 1. März 1848). 171.
CALGARI, LORENZO. – Grossrat TI. 219⁴, 219⁵, 223¹.
CAMENZIND, ANTON. – Grossrat SZ. 244.
CAMENZIND, JOSEF. – Grossrat SZ. 244.
CATTANEO, FERDINANDO. † 1872. Grossrat TI. 219⁴.
CARRARD, CHARLES. 1817–1861. Grossrat VD. 167².
CHATONEY, CHARLES. * 1798. Staatsrat FR. 283¹.
CORREVON, JULES. 1802–1865. Grossrat VD. 160⁴.
CURTI, BASIL FERDINAND. 1804–1888. Regierungsrat SG. 97.
- DELARAGEAZ, LOUIS HENRI. 1807–1891. Staatsrat VD. 159, 160, 167⁴.
DESCHWANDEN, KARL. † 1889. Advokat NW. 253, 254.
DIETHELM, MELCHIOR. 1800–1873. Grossrat SZ. 239.
DILLIER. – Pfarrer von Sarnen OW. 247.
DRUEY, HENRI. 1799–1855. Staatsrat VD. 29, 156 ff., 165, 167, 169.
DUBS, JAKOB. 1822–1879. Grossrat ZH. 57.
DURRER, FRANZ. 1790–1857. Polizeidirektor NW. 250², 251, 252, 254.

ESCHER, ALFRED. 1819–1882. Regierungsrat und Grossratspräsident ZH. 56, 59, 62¹.

FÄSSLER, JOHANN JOSEF ANTON. 1796–1875. Landammann AI. 124.

FALK, PETER ALOIS. 1767–1851. Regierungsrat SG. 90, 93, 94.

FAVRE, WILLIAM. – Grossrat NE. 173.

FAZY, JAMES. 1794–1878. Staatsrat GE. 179 ff., 183 ff., 189, 190, 191¹, 271.

FELBER, PETER. 1805–1872. Redaktor des «Solothurner Blatts». 149.

FELS, CHRISTIAN FRIEDRICH. 1794–1862. Regierungsrat SG. 91¹.

FOGLIARDI, GIAN BATTISTA. †1861. Grossrat TI. 223⁵.

FOLLY, JEAN JOSEPH. 1787–1867. Grossrat FR. 285.

FORNEROD, CONSTANT. 1819–1899. Staatsrat VD. 167⁴.

FRANSCINI, STEFANO. 1796–1857. Staatsrat TI. 215, 220¹, 223⁵.

FREY-HEROSE, FRIEDRICH. 1801–1873. Regierungsrat AG. 34³, 129, 130, 131.

FROSSARD, LOUIS. 1796–1853. Grossrat VD. 160⁴, 167³.

FÜRSTENBERGER, JOHANN GEORG. 1797–1848. Ratsherr BS. 193, 194¹.

FUNK, ALEXANDER. 1806–1871. Regierungsrat BE. 42, 43.

FURRER, JONAS. 1805–1861. Regierungsrat ZH. 34³, 35¹, 49, 50, 52, 54⁴, 56, 57, 59,
60, 149, 157.

GALLI, DOMENICO. 1790–1856. Grossrat TI. 223².

GIRARD, AMI. 1819–1900. Grossrat NE. 175, 177.

GISLER, JOHANN JOSEF. 1794–1861. Bischöflicher Kommissarius UR. 235.

GLASSON, NICOLAS. 1817–1864. Grossrat FR. 279⁵.

GMÜR, DOMINIK. 1800–1867. Eidgenössischer Oberst, Grossrat SG. 85¹.

GRIESHABER, MARTIN. – Grossrat SH. 82.

HEGGLIN, FRANZ JOSEF. 1800–1861. Grossrat ZG. 273¹.

HEIM, FRANZ JOSEF. 1793–1859. Landesstatthalter AI. 123².

HEIM, JOHANN HEINRICH. 1802–1876. Landesstatthalter AR. 112².

HOFFMANN, JOSEF MARZELL. 1809–1888. Grossratspräsident SG. 91¹.

HUG, JOHANN JAKOB. 1801–1849. Landrat BL. 140.

HUMBERT-DROZ, AIMÉ. 1819–1900. Staatsrat NE. 177.

HUNGERBÜHLER, MATHIAS. 1805–1884. Regierungsrat SG. 90, 91¹, 97.

HURTER, FRANZ. 1792–1860. Verlagsbuchhändler, alt Grossrat SH. 73¹.

IVERNOIS, HENRI D⁹. 1801–1875. Grossrat NE. 177⁴.

JÄGER, GOTTLIEB. – Grossrat AG. 130.

JANN, FERDINAND. 1812–1874. Landesfähnrich NW. 250², 252.

JAUCH, FRANZ. 1807–1867. Regierungsrat UR. 231, 232, 235⁶, 237.

JAUCH, GIOVANNI. 1803–1877. Grossratspräsident TI. 222³.

JEANRENAUD-BESSON, CHARLES LOUIS. 1798–1868. Regierungsrat NE. 173⁵, 174, 177,
178³.

JENNY, KASPAR. 1812–1860. Landammann GL. 34³, 106–107.

KERN, JOHANN KONRAD. 1808–1888. Grossratspräsident TG. 29, 63, 69, 71.

LARDY, CHARLES LOUIS. 1816–1875. Grossrat NE. 177⁴.
 LUSSER, KARL FRANZ. 1790–1859. Landammann UR. 234, 235⁶, 237.
 LUVINI, GIACOMO. 1795–1862. Staatsrat TI. 215, 223⁵, 224, 224³.

MATHYS, ANDREAS. 1817–1872. Grossrat BE. 40³.
 MEYER, BERNHARD. 1810–1874. Alt Staatsschreiber LU. 267.
 MEYSTRE, ABRAM DAVID. 1812–1870. Grossrat VD. 167⁴.
 MICHEL, ALOIS. 1816–1872. Landammann OW. 245, 247, 248.
 MICHEL, FRANZ JOSEF. – Landesstatthalter OW. 247.
 MONNERAT, ADRIAN. – Grossrat FR. 285.
 MOTTA, CRISTOFORO. 1823–1867. Grossrat TI. 220².
 MÜLLER, FRANZ. 1803–1873. Eidgenössischer Oberst. Regierungsrat ZG. 271³.
 MÜLLER, JOHANN JOSEF. 1815–1861. Grossrat SG. 96².
 MÜLLER, VINZENZ. 1812–1871. Alt Landammann UR. 234, 267.
 MUHEIM, CARL. 1800–1867. Regierungsrat UR. 232, 235⁶.
 MUHEIM, JOST. 1808–1880. Ratsherr UR. 233, 234, 235.
 MUNZINGER, JOSEF. 1791–1855. Regierungsrat SO. 34³, 144¹, 145, 149, 150, 157, 239.
 MURALT, HANS CONRAD VON. 1779–1869. Grossrat ZH. 59.

NAEFF, WILHELM. 1802–1881. Regierungsrat SG. 34³, 89.
 NEFF, JOHANN BAPTIST. 1799–1856. Landesfähnrich AI. 123².
 NEUHAUS, KARL. 1796–1849. Alt Regierungsrat BE. 32.

OCHSENBEIN, ULRICH. 1811–1890. Regierungspräsident BE. 28, 32 ff., 38 ff., 42, 43, 45¹, 46, 48.
 ODERMATT, FRANZ. 1794–1870. Statthalter NW. 254.
 OERTLI, JOHANN KONRAD. 1816–1861. Landammann AR. 110, 115¹.
 OETHIKER, FRANZ. 1809–1852. Regierungsrat und Grossratspräsident SZ. 241.

PEDRAZZI, DOMENICO. 1815–1859. Grossrat TI. 223³.
 PEDRAZZINI, MICHELE. 1827–1879. Grossrat TI. 223³.
 PELLIS, LOUIS RODOLPHE. 1791–1870. Grossrat VD. 160⁴, 167².
 PETROCCHI, FRANCO. – Grossrat TI. 223³.
 PETITPIERRE, GONZALVE. * 1805. Grossrat NE. 171, 173⁵, 174, 177¹.
 PFYFFER-GAGLIARDI, BERNARDO. – Grossrat TI. 223⁵.
 PIDOU, FRANÇOIS. 1799–1877. Grossrat VD. 165³, 167³.
 PIODA, GIOVAN BATTISTA. 1808–1882. Staatsschreiber TI. 215, 220¹, 223⁵, 224, 224³.
 PITTET, BENJAMIN. † 1863. Grossrat VD. 165⁵.

RAMELLI, GIOVAN BATTISTA. † 1863. Grossrat TI. 223³.
 REDING-BIBEREGG, NAZAR VON. 1806–1865. Landammann SZ. 239 ff., 243, 245, 256.
 REINERT, JOHANN BAPTIST. 1790–1853. Regierungsrat SO. 150².
 RIBORDY, LOUIS. – Grossrat VS. 292.
 RIGAUD-CONSTANT, EDOUARD. 1790–1861. Grossrat GE. 186, 190¹.
 RILLIET-CONSTANT, LOUIS. 1794–1856. Eidg. Oberst, Staatsrat GE. 180, 180³.

RIVAZ, ANRÉ DE. 1803–1871. Domherr VS. 287.
 ROMERIO, PIETRO. 1809–1890. Grossrat TI. 222³, 223³, 223⁴.
 ROSSETTI, AQUILINO. 1805–1883. Grossrat TI. 219⁴.
 ROSSETTI, SEBASTIANO. – Grossrat TI. 219⁴.
 ROUGEMONT, FRÉDÉRIC DE. 1808–1876. Staatsrat NE (bis 1. März 1848). 171.
 RÜTTIMANN, JOHANN JAKOB. 1813–1876. Regierungsrat ZH. 35¹, 54⁴.

SARASIN, JEAN-CHARLES. 1806–1876. Grossrat GE. 190¹.
 SCHALLER, JULIEN. 1807–1871. Staatsratspräsident FR. 283¹.
 SCHMID, ANTON MARIA. 1792–1880. Alt Landammann UR. 235, 236.
 SCHNEIDER, JOHANN RUDOLF. 1804–1880. Regierungsrat BE. 39¹, 41, 45³.
 SCHÖNBEIN, CHRISTIAN FRIEDRICH. 1799–1868. Grossrat BS. 198.
 SCHWERZMANN, SILVAN. 1800–1866. Alt Landschreiber ZG. 275².
 SIDLER, GEORG JOSEF. 1782–1861. Grossrat ZH (früher Kantonsstatthalter und Landammann ZG). 31, 59.
 SIEGWART-MÜLLER, KONSTANTIN. 1801–1869. Alt Schultheiss LU. 270.
 STADLER, JOHANNES. 1797–1849. Regierungsrat SG. 91¹.
 STÄMPFLI, JAKOB. 1820–1879. Regierungsrat BE. 32, 39¹, 41, 42, 46, 48.
 STAUB, JOSUA. 1822–1870. Landrat GL. 100¹.
 STEIGER, GEORG PETER. 1804–1868. Staatsschreiber und Grossrat SG. 41¹, 90, 91¹.
 STEIGER, JAKOB ROBERT. 1801–1862. Regierungsrat LU. 193¹, 261, 263 ff., 267, 268.
 STOCKMAR, XAVIER. 1797–1864. Regierungsrat BE. 33, 33¹, 39, 42, 47–48, 48¹.
 SUTTER, ANTON. 1804–1865. Pannerherr AI. 123².

TANNER, JOHANN HEINRICH. 1799–1875. Landammann AR. 117.
 TANNER, KARL RUDOLF. 1794–1849. Grossrat AG. 130.
 THÄLER, JOHANN BAPTIST. 1808–1879. Säckelmeister AI. 123².
 TRÜMPY, JOHANNES. 1798–1861. Landrat GL. 103³.
 TSCHUDI, NIKLAUS. 1814–1892. Landrat GL. 103³.

VICARI, NATALE. 1809–1895. Grossrat TI. 220¹, 223⁵.

WALLER, FRANZ. 1803–1879. Regierungsrat AG. 130, 131.
 WALSER, JOHANN ULRICH. 1798–1866. Pfarrer, Redaktor des «Basellandschaftlichen Volksblattes». 140.
 WEBER, JAKOB. 1805–1868. Grossrat SG. 91¹.
 WEBER, JOST. 1823–1889. Fürsprecher LU. 266⁴.
 WIELAND, FIDEL JOSEF. 1797–1852. Regierungsrat AG. 130, 131, 131³.
 WYRSCH, LOUIS. 1793–1858. Landammann NW. 250 ff., 257.
 WYRSCH, MELCHIOR. 1817–1873. Ratsherr NW. 254.

ZEHNDER, ULRICH. 1798–1877. Regierungsrat ZH. 57.
 ZELGER, CLEMENS. 1793–1868. Landammann NW. 251 ff.
 ZEN-RUFFINEN, KASPAR. 1803–1861. Staatsrat VS. 288.
 ZIMMERMANN, MELCHIOR. † 1865. Säckelmeister NW. 252.
 ZÜNDT, JOSEF. 1793–1858. Grossrat SG. 96².